

Haftung für Schäden aus der Verschmutzung
der Meere vom Land aus
im Völkerrecht

INAUGURAL-Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Dorothea Henrike Uhte

aus Herford

2015

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Walter
 2. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang
- Dekan: Prof. Dr. Ingo Saenger
- Tag der mündlichen Prüfung: 14.07.2015

Gedruckt mit der Genehmigung der juristischen Fakultät der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster.

Abkürzungsverzeichnis

Abidjan Übereinkommen (1981)	Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region vom 23.03.1981
Antigua Übereinkommen (2002)	Übereinkommen zur Kooperation zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt des Nordostpazifiks vom 18.02.2002
Aruba Protokoll (1999)	Protokoll zur Verschmutzung vom Land aus im weiteren karibischen Raum vom 06.10.1999
Athen Protokoll (1980)	Protokoll über den Schutz des Mittelmeeres gegen die Verschmutzung vom Land aus vom 17.03.1980
Barcelona- I Übereinkommen (1976)	Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung vom 16.02.1976
Barcelona- II Übereinkommen (1995)	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und Küstenregion des Mittelmeeres vom 10.06.1995
Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999)	Protokoll zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 10.12.1999
Basler Übereinkommen (1989)	Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22.03.1989
BAT	Best Available Techniques/ beste verfügbare Technologien

BEP	Best Environmental Practice/ beste Umweltpraxis
Bonner Übereinkommen (1983)	Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe vom 13.09.1983
Bunkeröl- Übereinkommen (2001)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung von Bunkerölverschmutzungsschäden vom 23.03.2001
Bukarester Übereinkommen (1992)	Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung vom 21.04.1992
Bukarester- I Protokoll (1992)	Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung vom Land aus vom 21.04.1992
Bukarester- II Protokoll (2009)	Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung vom Land aus vom 17.04.2009
BZÜ (1963)	Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen vom 31.01.1963
Cartagena Übereinkommen (1983)	Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum vom 24.03.1983
CLC- I Übereinkommen (1969)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969
CLC- II Übereinkommen (1992)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 27.11.1992

CRAMRA (1988)	Übereinkommen über die Regulierung der auf die mineralischen Bodenschätze in der Antarktis gerichtete Tätigkeiten vom 02.06.1988
CRTD- Übereinkommen (1989)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden beim Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen vom 10.10.1989
Fonds- I Übereinkommen (1971)	Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18.12.1971
Fonds- II Übereinkommen (1992)	Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 27.11.1992
Gemeinsames Protokoll WÜ und PÜ (1988)	Gemeinsames Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommen und des Pariser Übereinkommen vom 21.09.1988
GESAMP	Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Pollution/ gemeinsame Expertengruppe für wissenschaftliche Aspekte zum Schutz der Meeresumwelt
GPA (1995)	Global Programme of Action for the Protection of the Marine Environment from Land- Based Activities/ Globales Aktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten von 1995
Helsinki- I Übereinkommen (1974)	Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22.03.1974

Helsinki- II Übereinkommen (1992)	Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09.04.1992
HNS Übereinkommen (1996)	Übereinkommen über Haftung und Entschädigung bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See vom 03.05.1996
IAEA	International Atomic Energy Agency/ Internationale Atomenergie- Organisation
ILC	International Law Commission/ Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen
IMO	International Maritime Organization/ Internationale Seeschiffahrtsorganisation
Jedddah Protokoll (2005)	Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden vor Verschmutzung vom Land aus von September 2005
Jedddah Übereinkommen (1982)	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden vom 12.02.1982
Kiew Protokoll Haftung und Entschädigung (2003)	Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung und zum Ersatz bei Schäden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind, vom 21.05.2003
Kuwait Protokoll (1990)	Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt der Kuwait- Region gegen die Verschmutzung vom Land aus vom 21.02.1990

Kuwait Übereinkommen (1978)	Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung der Kuwait- Region vom 24.04.1978
Lima Übereinkommen (1981)	Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Südostpazifiks vom 12.11.1981
Londoner Dumping Übereinkommen (1972)	Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 13.11.1972
Lugano Übereinkommen (1993)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten vom 21.06.1993
MARPOL- Übereinkommen (1973)	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 02.11.1973
Montreal RL	Montreal Richtlinien zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung vom Land aus von 1985
Nairobi Protokoll (2010)	Protokoll zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt des Westindischen Ozeans vor Verschmutzung vom Land aus vom 31.03.2010
Nairobi- I Übereinkommen (1985)	Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region vom 21.06.1985

Nairobi- II Übereinkommen (2010)	Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres-und Küstenumwelt des Westindischen Ozeans vom 31.03.2010
New Delhi-Declaration (2002)	International Law Association, New Delhi Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development, 2002
Nouema Übereinkommen (1986)	Übereinkommen zum Schutz der natürlichen Hilfsquellen und Umwelt im südpazifischen Gebiet vom 25.11.1986
NUCLEAR Übereinkommen (1971)	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See vom 17.12.1971
OECD	Organisation for Economic Co- Operation and Development/ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OILPOL- Übereinkommen (1956)	Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12.05.1956
OPRC Übereinkommen (1990)	Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit bei der Ölverschmutzung vom 30.11.1990
Osloer Übereinkommen (1972)	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15.02.1972
OSPAR Übereinkommen (1992)	Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 22.09.1992

Paris Übereinkommen (1974)	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus vom 04.06.1974
POPs	Persistent organic pollutants/ langlebige organische Stoffe
Protokoll zum Paris Übereinkommen (1986)	Protokoll zum Paris Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus vom 26.03.1986
PÜ (1960)	Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29.07.1960
Quito Protokoll (1983)	Protokoll über den Schutz des Südpazifiks gegen die Verschmutzung vom Land aus vom 22.07.1983
Reaktorschiffübereinkommen (1962)	Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen und Zusatzprotokoll vom 25.05.1962
Rio-Declaration (1992)	Deklaration auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von 1992
RSP	Regional Seas Programmes/ Regionale Programme der Meeresgebiete
Stockholm-Declaration (1972)	Deklaration auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972
SRÜ (1982)	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982

Syracuse Protokoll (1996)	Protokoll über den Schutz des Mittelmeers gegen die Verschmutzung vom Land aus vom 07.03.1996
SZR	Sonderziehungsrechte, vom Internationalen Währungsfonds eingeführte, künstliche Währungseinheit
Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (1969)	Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen vom 29.11.1969
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development/ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992
UNCHE	United Nations Conference on the Human Environment/ Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen 1972
UNEP	United Nations Environment Programme/ Umweltprogramm der Vereinten Nationen
USP zum Antarktisvertrag (1991)	Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag vom 04.10.1991
VN	Vereinte Nationen/ United Nations
Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997)	Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel vom 12.09.1997
WÜ (1963)	Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21.05.1963

Im Übrigen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert	Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache 7. Auflage Berlin 2013
Duden	Die deutsche Rechtsschreibung 26. Auflage Mannheim u.a. 2013
Duden	Das Fremdwörterbuch 10. Auflage Berlin u.a. 2010

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis	I
Gliederung	X
Einleitung	1
1. Teil: Grundlagen der Untersuchung	5
1. Kap.: Konfliktfelder der landseitigen Meeresnutzung- und Verschmutzung (faktische Dimension)	5
A. Meere	6
I. Verschiedene Betrachtungsweisen.....	6
II. Geographische Betrachtung	6
B. Nutzung und Verschmutzung.....	9
I. Ursachen	10
II. Wege	12
III. Stoffe.....	12
IV. Folgen	13
2. Kap.: Begriffs- und Abgrenzungsfragen (rechtliche Dimension).....	15
A. Landseitige Verschmutzung der Meere	15
I. Meere	15
1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.....	15
2. Regionale Meeresschutzübereinkommen	19
II. Verschmutzung	20
III. Vom Land aus	21
B. Schaden	24
I. Definition	24
II. Problemfelder.....	26
1. Umweltschaden.....	26
2. Distanz- und Summationsschäden	28

C. Haftung.....	30
I. Begriff.....	30
II. Funktion.....	33
D. Umweltvölkerrecht.....	34
I. Entwicklung des Umweltvölkerrechts.....	34
II. Prinzipien des Umweltvölkerrechts.....	39
1. Einführung.....	39
2. Wichtige Prinzipien im Einzelnen.....	40
a. Materielle Pflichten.....	40
i. Schädigungsverbot.....	41
ii. Vorsorgeprinzip.....	42
iii. Verursacherprinzip.....	45
iv. Gebot der Verwendung der besten verfügbaren Techniken und der besten Umweltpraxis.....	48
v. Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit.....	49
b. Verfahrenspflichten.....	51
i. Pflicht zur Information und Konsultation.....	51
ii. Pflicht zur Überwachung und Kooperation.....	52
iii. Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit.....	54
iv. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	55
3. Kap.: Zusammenfassung.....	57
2. Teil: Bestehendes Völkerrecht im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus.....	59
1. Kap.: Grundlegende Bemerkungen.....	59
2. Kap.: Völkerrechtliche Verträge.....	62
A. Schwerpunkt Verschmutzung der Meere.....	62
I. Schutz vor spezieller Art der Verschmutzung.....	65
1. Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen.....	66

a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	66
i	Örtlicher Anwendungsbereich	66
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	66
b.	Besonderheiten.....	67
2.	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.....	68
a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	68
i	Örtlicher Anwendungsbereich	68
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	69
b.	Besonderheiten.....	69
3.	Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit bei der Ölverschmutzung	70
a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	70
i	Örtlicher Anwendungsbereich	70
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	70
b.	Besonderheiten.....	72
4.	Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen	73
a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	73
i	Örtlicher Anwendungsbereich	73
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	73
b.	Besonderheiten.....	74
II.	Umfassender Schutz vor Verschmutzung.....	75
1.	Übereinkommen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen.....	75
a.	Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	75
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	78
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	78
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	79
ii	Einbezogene Pflichten	80
01.	Materielle Pflichten	80

02.	Verfahrenspflichten.....	88
03.	Haftungsregeln	92
04.	Zusammenfassung und Bewertung	93
iii	Sonstiges	97
b.	OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	98
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	102
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	102
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	102
ii	Einbezogene Pflichten	104
01.	Materielle Pflichten	104
02.	Verfahrenspflichten.....	113
03.	Haftungsregeln	116
04.	Zusammenfassung und Bewertung	116
iii	Sonstiges	120
c.	Bonner Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee	122
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	123
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	123
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	123
ii	Besonderheiten	124
2.	Übereinkommen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen	126
a.	Barcelona Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus.....	127
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	131
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	131
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	131
ii	Einbezogene Pflichten	133
01.	Materielle Pflichten	133
02.	Verfahrenspflichten.....	141
03.	Haftungsregeln	146
04.	Zusammenfassung und Bewertung	146

iii	Sonstiges	151
b.	Kuwait Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus	152
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	154
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	154
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	154
ii	Einbezogene Pflichten	155
01.	Materielle Pflichten	155
02.	Verfahrenspflichten.....	161
03.	Haftungsregeln	164
04.	Zusammenfassung und Bewertung	165
iii	Sonstiges	168
c.	Abidjan Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region.....	170
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	172
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	172
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	173
ii	Einbezogene Pflichten	174
01.	Materielle Pflichten	174
02.	Verfahrenspflichten.....	176
03.	Haftungsregeln	177
04.	Zusammenfassung und Bewertung	178
iii	Sonstiges	180
d.	Lima Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Südostpazifiks und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus	181
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	183
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	183
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	184
ii	Einbezogene Pflichten	185
01.	Materielle Pflichten	185

02.	Verfahrenspflichten.....	189
03.	Haftungsregeln	191
04.	Zusammenfassung und Bewertung	192
iii	Sonstiges	194
e.	Jeddah Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus	196
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	198
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	198
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	199
ii	Einbezogene Pflichten	200
01.	Materielle Pflichten	200
02.	Verfahrenspflichten.....	207
03.	Haftungsregeln	209
04.	Zusammenfassung und Bewertung	210
iii	Sonstiges	214
f.	Cartagena Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus.....	215
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	217
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	217
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	218
ii	Einbezogene Pflichten	218
01.	Materielle Pflichten	218
02.	Verfahrenspflichten.....	225
03.	Haftungsregeln	227
04.	Zusammenfassung und Bewertung	228
iii	Sonstiges	231
g.	Nairobi Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus.....	233
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	236
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	236

02.	Sachlicher Anwendungsbereich	236
ii	Einbezogene Pflichten	237
01.	Materielle Pflichten	237
02.	Verfahrenspflichten	243
03.	Haftungsregeln	246
04.	Zusammenfassung und Bewertung	247
iii	Sonstiges	250
h.	Nouema Übereinkommen zum Schutz der natürlichen Hilfsquellen und Umwelt im südpazifischen Gebiet	252
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens	254
01.	Örtlicher Anwendungsbereich	254
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	254
ii	Einbezogene Pflichten	255
01.	Materielle Pflichten	255
02.	Verfahrenspflichten	257
03.	Haftungsregeln	259
04.	Zusammenfassung und Bewertung	259
iii	Sonstiges	262
i.	Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus	263
i	Anwendungsbereich des Übereinkommens	265
01.	Örtlicher Anwendungsbereich	265
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	265
ii	Einbezogene Pflichten	267
01.	Materielle Pflichten	267
02.	Verfahrenspflichten	275
03.	Haftungsregeln	278
04.	Zusammenfassung und Bewertung	279
iii	Sonstiges	282
j.	Antigua Übereinkommen zur Kooperation zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt des Nordostpazifiks	284

i	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	286
01.	Örtlicher Anwendungsbereich.....	286
02.	Sachlicher Anwendungsbereich	286
ii	Einbezogene Pflichten	287
01.	Materielle Pflichten.....	287
02.	Verfahrenspflichten.....	290
03.	Haftungsregeln	291
04.	Zusammenfassung und Bewertung	292
iii	Sonstiges	294
III.	Meeresverschmutzung miterfasst.....	295
1.	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.....	295
a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	296
i	Örtlicher Anwendungsbereich	296
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	296
b.	Einbezogene Pflichten	297
i	Materielle Pflichten	297
ii	Verfahrenspflichten	300
iii	Haftungsregeln.....	302
iv	Zusammenfassung und Bewertung.....	304
c.	Sonstiges	306
2.	Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag.....	308
a.	Anwendungsbereich des Übereinkommens.....	310
i	Örtlicher Anwendungsbereich	310
ii	Sachlicher Anwendungsbereich.....	310
b.	Einbezogene Pflichten	311
i	Materielle Pflichten	311
ii	Verfahrenspflichten	313
iii	Haftungsregeln.....	315
iv	Zusammenfassung und Bewertung.....	315
c.	Sonstiges	318
IV.	Zusammenfassung und Analyse	320
B.	Schwerpunkt Haftung	340

I. Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten	342
1. Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung und Haftungsprotokoll	342
a. Anwendungsbereich.....	343
b. Haftungsregeln.....	346
c. Sonstiges	348
2. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden verursacht während des Gütertransports auf dem Straßen-, Schienen- und -Binnenschiffverkehrswege	350
a. Anwendungsbereich.....	350
b. Haftungsregeln.....	352
c. Sonstiges	354
3. Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag und Anlage zur Haftung aus Umwelt- Notfällen.....	356
a. Anwendungsbereich.....	356
b. Haftungsregeln.....	357
c. Sonstiges	359
4. Lugano Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten.....	360
a. Anwendungsbereich.....	361
b. Haftungsregeln.....	363
c. Sonstiges	366
5. Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung für grenzüberschreitende Schäden durch Industrieunfälle auf grenzüberschreitende Gewässer. 368	
a. Anwendungsbereich.....	370
b. Haftungsregeln.....	372
c. Sonstiges	374

II. Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen ...	376
1. Nukleare Schäden	376
a. Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüssler Zusatzübereinkommen.....	376
i Anwendungsbereich	377
ii Haftungsregeln.....	379
iii Sonstiges	381
b. Wiener Übereinkommen für nukleare Schäden.....	383
i Anwendungsbereich	383
ii Haftungsregeln.....	384
iii Sonstiges	386
c. Gemeinsames Protokoll zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	388
d. Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel.....	389
e. Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen.....	391
i Anwendungsbereich	391
ii Besonderheiten	392
f. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	393
i Anwendungsbereich	393
ii Besonderheiten	394
2. Ölverschmutzungsschäden.....	395
a. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden.....	395
i Anwendungsbereich	396
ii Besonderheiten	396

b.	Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung von Bunkerölverschmutzungsschäden.....	398
i	Anwendungsbereich	398
ii	Besonderheiten	399
c.	Private Vereinbarungen	400
3.	Schäden im Zusammenhang mit sonstigen gefährlichen und schädlichen Stoffen: Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe aus See	402
a.	Anwendungsbereich.....	402
b.	Besonderheiten.....	403
III.	Zusammenfassung und Analyse	404
C.	Weitere internationale Umweltabkommen	415
I.	Binnengewässer	415
1.	Übereinkommen zum Schutz einzelner Flüssen und Binnenseen	415
2.	Übereinkommen über das Recht der nicht- navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe.....	417
3.	Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt	419
II.	Luft, Klima und Ozonschicht.....	421
1.	Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	421
2.	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Kyoto Protokoll.....	423
3.	Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	425
III.	Sonstige Übereinkommen.....	426
1.	Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	426

2. Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.....	428
3. Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel	430
4. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe.....	432
IV. Zusammenfassung und Analyse	433
3. Teil: Vorschläge für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht	435
1. Kap.: Vorschlag völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor Verschmutzung der Meere	437
2. Kap.: Vorschlag völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Haftung.....	451
3. Kap.: Ausblick künftiges Völkerrecht	457
Literaturverzeichnis	465

Einleitung

Vom Weltall aus betrachtet zeigt sich unsere Erde bereits als „blauer Planet“. Und tatsächlich sind rund zwei Drittel der Erdoberfläche von Wasser bedeckt, das heute wie früher entscheidenden Einfluss auf die Bewohnbarkeit des Planeten Erde hat. Die Bedeutung dieses Umstandes wurde schon früh erkannt. Der griechische Philosoph und Mathematiker Thales von Milet (um 625- 545 v Chr.) stellte bereits fest: „Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser. Aus Wasser ist alles, und ins Wasser kehrt alles zurück“. Dieser Gedanke wurde viele Jahrhunderte später von dem deutschen Dichter Johann Wolfgang von Goethe (1749 – 1832) aufgegriffen: „Alles ist aus dem Wasser entsprungen! Alles wird durch das Wasser erhalten! Ozean, gönn uns dein ewiges Walten!“.¹

Die Nutzung der Meere durch den Menschen als Nahrungsquelle und Transportweg reicht in die Anfänge seines Daseins zurück. Im Laufe der Jahre ermöglichte der technische Fortschritt die Entdeckung immer weiterer Nutzungsformen; eine Entwicklung die bis heute fort dauert. Vermehrt werden die Meere weltweit auch zur Energiegewinnung durch Offshore- Windparks genutzt. Mit der Vielfältigkeit der Formen der Nutzung der Meere geht jedoch leider eine ebenso große Bandbreite der denkbaren Verschmutzungen einher. Art und Ausmaß der Meeresnutzung bedingen die Meeresverschmutzung. Eine Nutzungsintensivierung führt zwangsläufig zu einer steigenden Meeresverschmutzung.

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen die immer wieder durch Schiffsunfälle herbeigeführten Folgen im Vordergrund. Darüber hinaus bestimmen schwere Katastrophen das aktuelle Tagesgeschehen, so wie beispielsweise im April 2010 das nach Untergang einer Plattform unkontrolliert austretende Öl in den Golf von Mexiko, oder im März 2011 das nach dem Reaktorunglück in Fukushima (Japan) ins Meer fließende radioaktive Wasser.

Den tatsächlich größten Anteil trägt dabei jedoch die vom Land ausgehende Verschmutzung. Schadstoffe werden direkt ins Meer eingeleitet (erlaubt oder illegal), gelangen über die Flüsse oder die Luft hinein.²

¹ Faust 2 II, Felsbuchten des Ägäischen Meers.

² Fischer, Der Schutz der Meere in der internationalen Politik, S. 14; Hakapää, Marine Pollution in international Law, S. 44 f.

Die Folgen treffen die Gesundheit des Menschen, sein Eigentum oder Vermögen, aber auch Pflanzen und Tiere im und am Wasser, sowie das Ökosystem Meer an sich.

Leider spiegelt sich die Bedeutung der tatsächlichen Hauptursache der Verschmutzung der Meere nicht in den internationalen Vertragsbemühungen wieder. Auch hier wurde ausgelöst durch Schiffsunfälle das System des Schutzes der Meere speziell vor dieser Verschmutzungsart seit dem zweiten Weltkrieg bis heute am Geschlossensten geregelt.³

Bestimmungen, welche die Verschmutzung der Meere vom Land aus betreffen, sind jedoch insbesondere auch auf internationaler Ebene notwendig. Die in einem Staat vorgenommenen Tätigkeiten haben in der Regel Auswirkungen in anderen Staaten. Die Grenzen sind im wahrsten Sinne des Wortes „fließend“; die Meeresumwelt ist unteilbar. Nationale Regelungen sind grundsätzlich territorial begrenzt, so dass internationale Lösungen heranzuziehen sind.

Der Schutz der Meere vor Verschmutzung vom Land aus sollte im Idealfall vorsorglich bzw. präventiver Natur sein. Unfälle sind jedoch niemals völlig auszuschließen, genauso wenig vorsätzliches, nicht erlaubtes Einleiten. Vorschriften, welche die Haftung in solchen Fällen regeln, sind daher notwendig und können bei konsequenter Durchsetzung sogar selbst einen abschreckenden und damit präventiven Charakter haben.

Aus der Gesamtschau der vorangehenden Überlegungen widmet sich diese Arbeit der Thematik unter dem Titel „Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht“.

Hingegen wird nicht Gegenstand der Untersuchung⁴ die Durchsetzung der Haftung (Streitbeilegung und Verfahrensrecht)⁵ oder sonstige Sanktionen strafrechtlicher Art sein. Darüber hinaus ist nicht Gegenstand dieser Arbeit die Behandlung der Problematik auf der Ebene des Europarechts im engeren Sinne.⁶ Ebenso wird die Umsetzung der internationalen Bestimmungen in nationales Recht nicht näher verfolgt.

³ Schult, Das völkerrechtliche Schiffssicherheitsregime, S. 24; Fischer, Der Schutz der Meere in der internationalen Politik, S. 16.

⁴ Eine nähere Eingrenzung des Gegenstandes der Arbeit erfolgt in Teil I.

⁵ Damit wird auch der Frage der Konkurrenz zwischen Ansprüchen aus Staaten- bzw. Individualverantwortung im Einzelnen nicht nachgegangen.

⁶ Völkerrechtliche Verträge im Bereich der Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen, initiiert beispielsweise durch den Europarat oder die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa als Europarecht im weiteren Sinne hingegen werden untersucht.

Ziel der Arbeit ist es, Grundlage, Inhalt und Entwicklung des völkerrechtlichen Gefüges im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus zu erfassen, analysieren und bewerten (2. Teil) und Lösungsvorschläge zur Steigerung der Effektivität zu unterbreiten (3. Teil). Dabei soll der ganzheitliche Ansatz dieser rechtswissenschaftlichen Arbeit mit Bezug zur Meeresumwelt eine faktische Dimension und damit Praxisnähe vermitteln (1. Teil).

Dazu werden im 1. Teil die Grundlagen der Untersuchung anhand des Titels dieser Arbeit „Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht“ in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht bestimmt. Dabei wird unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Umweltvölkerrechts im Zusammenhang mit der Erläuterung des Begriffs „Völkerrecht“ eine Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht hergestellt.

Im 2. Teil erfolgt zunächst eine Untersuchung der einzelnen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus, wobei der Frage nachgegangen wird, inwieweit die Prinzipien des Umweltvölkerrechts in diesen verankert und im Vergleich möglicherweise bereits weiter bzw. konkreter gefasst sind, als im allgemeinen Völkerrecht. Durch Einbeziehung der Umweltprinzipien werden die einzelnen völkerrechtlichen Verträge anhand einer übergeordneten Fragestellung miteinander verknüpft. Darüber hinaus ermöglicht die Darstellung der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Einzelnen, die regionalen Besonderheiten und die in den Protokollen speziell zum Schutz vor der Verschmutzung der Meere teilweise sehr detailliert enthaltenen Regelungen näher zu betrachten und miteinander zu vergleichen, sowie die Hintergründe der Rechtsentwicklung bezogen auf die einzelnen Meeresregionen zu ermitteln. Dabei erfolgt die Suche und Analyse konkreter Pflichten in den einzelnen Abkommen zur möglichen Begründung der Verantwortlichkeit der Staaten nach Völkergewohnheitsrecht für den Fall ihrer Verletzung.

Im nächsten Schritt werden diejenigen völkerrechtlichen Verträge, die sich schwerpunktmäßig auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beziehen, insbesondere dahingehend untersucht, ob sich der Anwendungsbereich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus erstreckt, sowie auf daraus resultierende Schäden.

Zuletzt werden weitere Übereinkommen, die sich auf Binnengewässer oder Luft, Klima und die Ozonschicht beziehen, sowie sonstige Umweltabkommen dahingehend untersucht, ob ihr Anwendungsbereich die Verschmutzung der Meere vom Land aus erfasst. Aufgrund der im 1. Teil festgelegten Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus können diese völkerrechtlichen Verträge zumindest mittelbar für den Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

Erst aus der Bestandsaufnahme und Analyse der Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere und Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich, sowie den sonstigen Umweltabkommen wird deutlich, dass für den Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht die Regelungsdichte tatsächlich größer ist, als es auf den ersten Blick scheint.

An die aus dem 2. Teil gewonnenen Erkenntnisse wird im 3. Teil angeknüpft und Lösungsvorschläge zur Steigerung der Effektivität des völkerrechtlichen Gefüges im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus unterbreitet. Dabei werden zunächst- an die Darstellung des 2. Teils anknüpfend- Vorschläge für ein künftiges System für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere und Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich aufgezeigt. Der 3. Teil schließt mit einem Ausblick auf das künftige Völkerrecht für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land im Völkerrecht und widmet sich u.a. der Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes in diesem Bereich, sowie ergänzenden Mechanismen im Zusammenhang mit der Problematik der Verschmutzung durch diffuse Quellen und irreparabler Schäden.

1. Teil: Grundlagen der Untersuchung

Zunächst werden die Grundlagen der Untersuchung bestimmt. Ausgangspunkt ist der Titel „Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht“ dieser Arbeit, der sich in sechs erläuterungsbedürftige Komponenten unterteilen lässt:

- Meere
- Verschmutzung
- vom Land aus
- Schaden
- Haftung und
- im Völkerrecht.

Um ein geschlossenes Bild des zu untersuchenden Gegenstandes vermitteln zu können, wird neben der rechtlichen auch auf die tatsächliche Sichtweise näher eingegangen werden. Letztere wird zuerst betrachtet und die Konfliktfelder der Meeresnutzung- und Verschmutzung dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt ein Eingehen auf die Begriffs- und Abgrenzungsfragen in rechtlicher Hinsicht.

1. Kap.: Konfliktfelder der landseitigen Meeresnutzung- und Verschmutzung (faktische Dimension)

Schon die Präambel des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁷/ United Nations Convention on the Law of the Sea **(im Folgenden: SRÜ (1982))**⁸ vom 10. Dezember 1982, in Kraft getreten am 16. November 1994, fordert, Konfliktfelder des Meeresraumes im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus nicht isoliert rechtlich zu definieren und einzugrenzen, sondern neben der Betrachtung aus dieser Perspektive eine Untersuchung als Ganzes vorzunehmen.

Daher wird an dieser Stelle zunächst ein kurzer Überblick über die verschiedenen Sichtweisen und Forschungsfelder, die sich auf den Meeresraum beziehen, vorangestellt und anschließend die Nutzung und Verschmutzung der Meere in tatsächlicher Hinsicht dargestellt.

⁷ BGBl. 1994 II, 1799.

⁸ UN, SRÜ (1982), <http://www.un.org/depts/los/index.htm>

A. Meere

I. Verschiedene Betrachtungsweisen

Eine Betrachtung der Meere kann aus verschiedenen Blickwinkeln der Forschung erfolgen (Meeresforschung- bzw. Kunde). Dabei überschneiden sich die genannten Forschungsfelder teilweise⁹:

- biologische Betrachtung (Meeresbiologie, unterteilt in Meeresbotanik-, Zoologie, Fischereibiologie, marine Mikrobiologie)
- ökologische Betrachtung (Meeresökologie)
- chemische Betrachtung (chemische Meereskunde, maritime Geochemie)
- meteorologische Betrachtung (maritime Meteorologie bzw. Klimatologie)
- physikalische Betrachtung (Ozeanographie)
- geographische Betrachtung (Geographie der Meere, Teilgebiet maritime Hydrographie).

II. Geographische Betrachtung

Beispielhaft sei an dieser Stelle hingewiesen auf die geographische Betrachtung der Meeresräume. Gegenwärtig ist die Erde zu über 70 Prozent mit Wasser bedeckt. Dieses lässt sich in drei große Ozeane aufteilen: Pazifischer, Indischer und Atlantischer Ozean, wobei der Arktische Ozean überwiegend nicht als Teil des Atlantiks angesehen wird und daher als vierter Ozean bezeichnet werden kann. Darüber hinaus wird vereinzelt der Südliche bzw. Antarktische Ozean gesondert unterschieden.

Diesen Ozeanen sind wiederum einzelne Nebenmeere zugeordnet. „Nebenmeer“ ist als Oberbegriff für Binnen-, Mittel- und Randmeere zu verstehen. Binnenmeere sind solche Meere, die nur von einem Kontinent umgeben und mit einem anderen nur durch eine schmale Meerenge verbunden sind.

⁹ Teilweise werden auch Begrifflichkeiten nicht einheitlich verwendet. Kelletat, Physische Geographie der Meere und Küsten, S. 17, 20 f.

Ein Meer, das zwischen Kontinenten liegt, wird als Mittelmeer bezeichnet. Und ein Randmeer ist ein Meer, das am Rand der Kontinente liegt und nur unvollständig durch Inseln vom Ozean selbst getrennt ist.¹⁰

Die einzelnen Ozeane und die damit in Zusammenhang stehenden Nebenmeere sind nicht isoliert voneinander. Ihre großen Stromsysteme bilden fast geschlossene Kreisströmungen. Gewaltige Wassermassen werden nach Westen getrieben und an den Ostküsten der Kontinente fließen sie nach Norden und Süden ab, so dass sie dann als Gegenströme an die Ausgangspunkte zurückkehren.¹¹

Aus der Ausgestaltung der Form des Bodenreliefs des jeweiligen Ozeans bzw. seiner Nebenmeere ergibt sich eine weitere Unterteilung der Meeresräume. Submarine Formen sind die Küste, daran anschließend der Kontinentalrand (Schelf/ bis maximal 200 m Tiefe und Kontinentalabhang/ Absenkung vom Schelf und ggf. Kontinentalfußregion), so dann übergehend in die Tiefsee- Ebene (ggf. Tiefseeegraben bzw. - Erhebung).

Eine Untergliederung des Küstengebietes erfolgt wiederum anhand des Wirkungsbereiches des Meeres bzw. der Brandung in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Gezeitenmeer oder gezeitenloses Meer handelt. Die jeweilige Küsten-, Ufer- und ggf. Wattlinien sind dabei zur Grenzziehung entscheidend.¹²

Von besonderer Bedeutung für das Seevölkerrecht ist die hydrographische Forschung als Teilgebiet der Geographie der Meere. Die Hydrographie widmet sich der Vermessung, Beschreibung und Kartographisierung des Meeresbodens und der Küstenformationen. Die Kartierung der See ist sowohl für die Schifffahrt oder den Meeresbergbau, als auch den marinen Umweltschutz von Bedeutung. Die von den hydrographischen Diensten erstellten Seekarten spielen darüber hinaus bei der Grenzziehung der verschiedenen Zonen der Meeresräume eine entscheidende Rolle.

¹⁰ Kelletat, Physische Geographie der Meere und Küsten, S. 24 ff.; Fischer, Der Schutz der Meere in der internationalen Politik, S. 8.

¹¹ Leier, Weltatlas der Ozeane, S. 56 f.

¹² Kelletat, Physische Geographie der Meere und Küsten, S. 30 ff., 84 ff.

Das SRÜ (1982) bezieht sich in Art. 5 und Art. 6 hinsichtlich der Grenzen des Küstenmeeres durch die Basislinie auf die Niedrigwasserlinie, wie sie in den von den Küstenstaaten amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabes eingetragen sind. Art. 76 Abs. 8 und Abs. 9, sowie Art. 84 SRÜ (1982) beziehen sich auf die Abgrenzung der Festlandsockelbereiche.

Die Seekarten, welche diese Grenzbereiche dokumentieren, sind national zu veröffentlichen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen/ United Nations (**im Folgenden: VN**)¹³ zu hinterlegen. Sie dienen damit der Rechtsklarheit und auch Rechtssetzung an sich.¹⁴

¹³ UN, <http://www.un.org/en>

¹⁴ Hering, Lagoni, Paschke/ Wolfrum, Nutzung und Ordnung der Meere, S. 39 ff.

B. Nutzung und Verschmutzung

Die Nutzung der Meere durch den Menschen erfolgt in vielfältiger Art und Weise und auch der technische Fortschritt ermöglicht immer neue Formen der Nutzung. Mit dieser Nutzung verbunden ist leider auch eine Verschmutzung der Meere durch den Menschen (anthropogene Veränderung) auf ebenso unterschiedliche Art und Weise.

Dabei sind die einzelnen Ozeane und ihre Nebenmeere durch fast geschlossene Stromsysteme derart miteinander verbunden¹⁵, dass sich die Folgen der Verschmutzung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur regional, sondern auch global auswirken. Ebenso besteht ein Kreislauf zwischen Land, Luft und Wasser, der zu einem grenzüberschreitenden Austausch von Schadstoffen führt.¹⁶

Dadurch kann zwischen der Ursache der Verschmutzung und dem Ort, an dem die Folgen eintreten, eine riesige Distanz liegen. Ein Zusammenhang ist dann schwer feststellbar. Der Nachweis zwischen Ursache und Folge kann gleichfalls problematisch sein, wenn sich die Auswirkung erst aus der Summe diverser Einzeleinträge ergibt (so genannte „diffuse oder schleichende Verschmutzung“). Anders ist es, wenn die Ursache „punktuell“ ist, das bedeutet eindeutig zuzuordnen. Dies ist der Fall, wenn die Verschmutzung aufgrund eines Unfalls oder auch durch vorsätzliches Einleiten oder Einbringen (erlaubt oder illegal) erfolgt.¹⁷

Zur Übersicht der möglichen Ursachen und Wege der Verschmutzung der Meere, sowie die durch bestimmte Stoffe verursachten Folgen dient die folgende Tabelle:¹⁸

¹⁵ Vgl. 1. Teil, 1. Kap., A., II.

¹⁶ Wiskow, Zur Verfassung der Meere, S. 1 ff.

¹⁷ Verschmutzung durch die Luft ist beispielsweise immer als diffus einzuordnen.

Ehlers, NuR, 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 86.

¹⁸ Diese Zusammenstellung ergibt sich insbesondere aus der Gesamtschau der Informationen aus:

Brubaker, Marine Pollution and International Law, S. 12 ff., 33 ff.; Hakapää, Marine Pollution in international Law, S. 40 ff.; Kelletat, Physische Geographie der Meere und Küsten, S. 210 ff., 216 ff.; Leier, Weltatlas der Ozeane, S. 72 ff., 92, 96, 102, 114; Wiskow, Zur Verfassung der Meere, S. 1 ff.; Hering, Lagoni, Raschke/ Erbguth, Nutzung und Ordnung der Meere, S. 83 ff. bzw. König, S. 121 ff.; Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 22 ff., 42 ff., 58 ff.; Fischer, Der Schutz der Meere in der internationalen Politik, S. 12 ff., 26 ff., 36 ff., 42 ff.; Hassan, Protecting the marine environment from land-based sources of pollution, S. 18 ff.; Basedow/ Sündermann bzw. Ehlers, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S. 7 ff., 113; Ring, Columbia journal of environmental law 1997, Sustainability Dynamics: Land-Based Marine Pollution and Development Priorities in the Island States of the Commonwealth Caribbean, S. 68 f.; Williams, Ocean & Coastal Management 1996, Combatting marine pollution from land- based activities, S. 88 f.

Ursachen	Industrie Land- und Forstwirtschaft Besiedlung Tourismus Energiegewinnung marine Rohstoffgewinnung Fischerei/ Jagd Seeverkehr Entsorgungsstätte
Wege	vom Land aus, direkt ins Meer vom Land aus, über Binnengewässer (indirekt) ins Meer vom Land aus, über Luft (indirekt) ins Meer unmittelbar ins/ im Meer vom Meer aus, über Luft (indirekt) ins Meer
Stoffe	Pflanzennährstoffe Schwermetalle langlebige organische Stoffe Öl Radionuklide
Folgen	Wasser (selbst) Meeresboden Pflanzen/ Tiere im/ am Wasser Menschen Sachen im/ am Wasser Küste (selbst) Ökosystem

Eine umfassende Darstellung kann nicht erfolgen. Eine kurze, stichpunktartige Erläuterung und Ergänzung der voranstehenden Tabelle soll jedoch den Überblick zumindest in Ansätzen vervollständigen, wobei regionale Besonderheiten dabei nicht berücksichtigt werden können.

I. Ursachen

- Insbesondere in Küstennähe sind diverse Industriezweige angesiedelt, so unter anderem Eisen-, Stahlproduktion, Öl-, Gas-, Elektro-, Chemie- und Nahrungsmittelindustrie, sowie Schiffs-, Maschinen- und Kraftfahrzeugbau. Aber auch (Atom-) Kraftwerke sind anzutreffen. Von ihnen gehen Abwässer und Abflüsse aus. Ebenso sind Abgrabungen und Bergwerke als Ursache für Verschmutzungen

anzusehen. Entscheidend für Art und Umfang ist dabei, ob es sich um Industriestaaten oder Entwicklungsländer handelt.

- Abwässer und Abflüsse, sowie Düngung und Schädlingsbekämpfung sind auf Landwirtschaft (Tierproduktion, Anbau von Getreide, Obst und Gemüse) zurückzuführen, ebenso auf Forstwirtschaft.
- Die weltweit dichte Küstenbesiedlung stellt eine weitere entscheidende Ursache dar. Von privaten Haushalten gehen Abwässer und Abflüsse aus. Die Nutzung von Kraftfahrzeugen (insbesondere mit Bleibenzin) bleibt nicht ohne Folgen. Das gleiche gilt für die Nutzung der Küstengebiete als Erholungsgebiet für Ortsfremde (Tourismus), die ebenfalls durch sportliche Aktivitäten am und im Meer auf diese Wirkung entfalten.
- Durch die fortschreitende technische Entwicklung wird das Meer immer mehr zur Energiegewinnung genutzt, sei es durch Gezeitenkraftwerke oder Offshore-Windenergie. Übertragen wird Energie beispielsweise auch durch Seekabel (ggf. Tiefseekabel).
- Die marine Rohstoffgewinnung nimmt zudem immer mehr zu. Offshore wird Sand, Kies, Öl und Gas gefördert. Die Gewinnung von Kohle und Gas bzw. Manganknollen, welche neben Mangan auch Eisen, Kupfer, Titan, Zink und Kobalt enthalten, befindet sich jedoch noch in der Entwicklungsphase und ist noch nicht so häufig anzutreffen.
- Neben der klassischen Fischerei und immer noch verbreiteten Jagd nach Meeressäugetieren wird das Meer auch zur Aquakultur genutzt, der kontrollierten Aufzucht im Wasser lebender Organismen, insbesondere Fische, Muscheln, Krebse und Algen.
- Die Nutzung des Meeres als Verkehrsraum zum Transport von Gütern und Personen (Seeverkehr) ist in der allgemeinen Wahrnehmung vordergründig vorhanden. Es gehen Abgase von Schiffen aus und Ballastwasser, in den Häfen werden sie gesäubert und Abfälle entsorgt.
- Das Meer wird darüber hinaus in vielfältigster Art und Weise als Entsorgungsstätte genutzt. Abfälle der Industrie werden eingebracht oder auf dem Meer verbrannt bzw.

versenkt. Durch Unfälle von Schiffen und Flugzeugen lagern Wracks auf dem Meeresgrund.

II. Wege

- Die Verschmutzung kann vom Land aus erfolgen und zwar unmittelbar, beispielsweise durch direktes Einleiten bzw. Einbringen ins Meer.
- Ebenfalls vom Land aus, allerdings über Binnengewässer oder die Luft, werden Schadstoffe ins Meer transportiert.
- Ein Einbringen bzw. Einleiten von Schadstoffen erfolgt auch unmittelbar ins Meer und über Luft auf dem Meer, die in dieses niedergeht.

III. Stoffe

- Die Verschmutzung der Meere erfolgt durch eine Vielzahl an Stoffen.
- Diese können unterschieden werden durch Kriterien wie beispielsweise organisch und anorganisch, toxisch und nicht toxisch, entflammbar und nicht entflammbar, oder persistent und nicht persistent.
- Der Zustand der Stoffe kann von gasförmig über flüssig bis fest variieren.
- Insbesondere Nährstoffe (wie beispielsweise Phosphor oder Stickstoff) gelangen ins Meer, aber auch Schwermetalle (wie beispielsweise die Elemente Arsen, Cadmium, Quecksilber, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei oder Zink).
- Besonders negativen Einfluss haben die so genannten langlebigen organischen Stoffe/ persistent organic pollutants (**im Folgenden: POPs**), wie z.B. DDT und PCB.
- Auch Öl wirkt sich auf das Meer aus, v.a. Bunkeröl, ebenso Radionuklide.

- Zu beachten sind auch die durch Sedimente, Bakterien, Plastik, thermische Wärme, Geräusche oder nicht heimische Pflanzen herbeigeführten Folgen.

IV. Folgen

- Die Folgen der Verschmutzung hängen ab von der Art des Stoffes und der Menge, die in das Meer eingebracht wird. Oftmals zeigen sich die Auswirkungen erst langfristig oder in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewalt eines Staates (Hohe See, Tiefsee).
- Zur Beseitigung oder zumindest Eindämmung der Folgen ist die fortschreitende technische Entwicklung von großer Bedeutung.
- Die Folgen betreffen zunächst das Wasser selbst und den Meeresboden, sowie die im Wasser heimischen Pflanzen und Tiere, ebenso wie das Ökosystem „Meer“ an sich. Darüber hinaus bleiben auch die Küste und die dort angesiedelten Pflanzen und Tiere nicht verschont. Der Mensch ist insbesondere dadurch mit gefährdet, dass sich gefährliche Stoffe in der Nahrungskette anreichern.
- Nicht ohne Einfluss bleiben die jeweiligen Stoffe auch auf Sachen im oder am Wasser.
- Ganz allgemein führt eine verminderte Wasserqualität zu einem verringerten Erholungswert und behindert die wirtschaftliche Nutzung der Meere.
- Die zuvor angesprochenen Stoffe haben die verschiedensten nachteiligen Auswirkungen:

Pflanzennährstoffe beispielsweise führen zu einer Nährstoffanreicherung im Meer (Eutrophisierung), wodurch sich Algen vermehren und so der Sauerstoffgehalt im Wasser vermindert wird, was wiederum einen Rückgang der Fischbestände zur Folge hat. Die in diesem Zusammenhang entstehende Algenblüte kann sich auch auf Menschen nachteilig auswirken.

POPs wirken u.a. auf das Hormonsystem von Lebewesen und beeinträchtigen so die Fortpflanzungsfähigkeit negativ. Sie reichern sich in der Nahrungskette an und können für den Menschen eine Gefahr darstellen.

Öl bewirkt eine schädliche Veränderung der Meeresorganismen. Die in Kombination mit UV-Strahlung bewirkte Oxidation lässt toxische Stoffe entstehen.

Radionuklide schädigen die Meeresumwelt und führen über die Nahrungskette zu einer Gefährdung des Menschen.

Sedimente trüben das Wasser, verringern das Sonnenlicht und verhindern so die für die Meeresorganismen relevante Photosynthese durch Pflanzen.

Bakterien können unmittelbar zu einer Gefährdung des Menschen führen.

Geräusche sind über weite Strecken für die im Meer lebenden Wesen wahrnehmbar und stören diese.

Thermische Wärme vernichtet solche Lebewesen, die empfindlich darauf reagieren und sich nicht anpassen können.

Plastik ist vor allem schädlich für Seevögel, die dieses nicht ausscheiden können und daran verenden.

Das ökologische Gleichgewicht wird beeinflusst durch nicht heimische Pflanzen, die über weite Strecken hinweg durch Ballastwasser transportiert werden.

2. Kap.: Begriffs- und Abgrenzungsfragen (rechtliche Dimension)

Wie bereits angedeutet, bildet der Titel dieser Arbeit den Ausgangspunkt der erläuterungsbedürftigen Komponenten. Daher werden im folgenden Kapitel die Begriffe

- Meere
- Verschmutzung
- vom Land aus
- Schaden
- Haftung und
- Völkerrecht

nunmehr aus rechtlicher Sicht eingegrenzt und definiert.

A. Landseitige Verschmutzung der Meere

Neben dem bereits erfolgten Eingehen auf die Konfliktfelder der Meeresnutzungs- und Verschmutzung in tatsächlicher Hinsicht, ist die rechtliche Bestimmung der landseitigen Verschmutzung der Meere von besonderer Bedeutung für die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit.

I. Meere

Zunächst ist der Begriff des „Meeres“ einzugrenzen.

1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Einen ersten Anhaltspunkt bietet das SRÜ (1982). Dieses ist Grundlage der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung der Meere und wird auch als „Verfassung der Meere“ bezeichnet. Es werden in dieser einen Konvention für alle Seegebiete der Erde sämtliche Rechts- und Nutzungsverhältnisse in Friedenszeiten neu geregelt. Die Genfer Seerechtsübereinkommen

von 1958¹⁹ gelten zwar gemäß Art. 311 SRÜ (1982) fort. Sie sind jedoch nur noch in Ausnahmefällen heranzuziehen, da das SRÜ (1982) wesentliche Teile inkorporiert bzw. in bedeutenden Bereichen weitergehende Regelungen geschaffen hat.

Das SRÜ (1982) nimmt eine Unterteilung in Meereszonen vor. Den Staaten wird danach zonenweise ein System von Rechten und Pflichten zugeordnet.²⁰

Innere Gewässer, Archipelgewässer und das Küstenmeer sind als Staatsgebiet einzuordnen, d.h. sie unterstehen der Souveränität des Küsten-, Insel bzw. Archipelstaates. Zusammen bilden sie den maritimen Teil des Staatsgebietes, auch „maritimes Aquatorium“ genannt.²¹

Als innere Gewässer sind gemäß Art. 8 Abs. 1 SRÜ (1982) die landwärts der Basislinie des Küstenmeeres liegenden Gewässer anzusehen. Damit sind die Meeresgebiete erfasst, die zwischen dem trockenen Land und der Basislinie eines Küstenstaates liegen.²² Innere Gewässer können auch erstmals durch das Ziehen einer geraden Basislinie nach Art. 7 SRÜ (1982) und damit der Abweichung von der Niedrigwasserlinie im Sinne des Art. 5 SRÜ (1982) entstehen. Die Breite der inneren Gewässer ist abhängig von der Topographie des jeweiligen Meeres. Die inneren Gewässer unterstehen wie das Landgebiet der territorialen Souveränität des Küstenstaates. Ein Nutzungsrecht fremder Staaten besteht grundsätzlich nicht.²³

Die Archipelgewässer²⁴ sind interinsular umgrenzte Gewässer. Größere Seegebiete werden dabei von einem Archipelstaat in Übereinstimmung mit Art. 47 SRÜ (1982) seiner Hoheitsgewalt unterstellt, vgl. Art. 49 Abs. 1 SRÜ (1982). Die Archipelgewässer werden der Souveränität des Archipelstaates zugeordnet, der das Durchfahrtsrecht anderer Staaten nach Art. 52 f. SRÜ (1982) zu dulden hat.²⁵

Das Küstenmeer ist nach Art. 4 SRÜ (1982) im Innern durch die Basislinie begrenzt und nach außen durch die Linie, auf der jeder Punkt vom nächstgelegenen Punkt der Basislinie um die

¹⁹ Die vier Übereinkommen von 1958 beziehen sich auf das Küstenmeer und die Anschlusszone; die Hohe See; die Fischerei und die Erhaltung der biologischen Reichtümer der Hohen See; den Festlandsockel.

²⁰ Jensisch, NuR 2006, 10 Jahre Internationales Seerecht, S. 79 f.; Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 38; Hering, Lagoni, Paschke/ Erbguth, Nutzung und Ordnung der Meere, S. 85.

²¹ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 38.

²² Von den Binnengewässern unterscheiden sie sich dadurch, dass sie zum Meer hin offen sind.

²³ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 40, 65.

²⁴ Das SRÜ (1982) hat die Archipelgewässer als neues Institut eingeführt.

²⁵ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 42.

Breite des Küstenmeeres entfernt ist, wobei die Breite des Küstenmeeres gemäß Art. 3 SRÜ (1982) mit maximal 12 Seemeilen festzulegen ist. Die Souveränität des Küstenstaates ist gemäß Art. 2 SRÜ (1982) in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auszuüben, insbesondere sind die Rechte anderer Staaten zu beachten. Dazu gehört u.a. das Recht auf Durchfahrt nach den Art. 17 ff. SRÜ (1982). Im Vergleich zu den inneren Gewässern und den Archipelgewässern werden die Hoheitsbefugnisse des Küstenstaates²⁶ stärker eingeschränkt.²⁷

Nicht zum Küstenmeer gehören die Anschlusszone, die ausschließliche Wirtschaftszone und der Festlandsockel. Der Küstenstaat hat in diesen Gebieten keine umfassende Souveränität, sondern lediglich funktional begrenzte Rechte. Diese Nutzungshoheit ist aufgrund der inhaltlich detaillierten Bestimmungen des SRÜ (1982) beschränkt.²⁸

Die Anschlusszone grenzt an das Küstenmeer an. Ihre Außengrenze darf gemäß Art. 33 Abs. 2 SRÜ (1982) nicht weiter als 24 Seemeilen von der Basislinie entfernt sein, so dass die Zone selbst maximal 12 Seemeilen breit sein kann. In ihrem Bereich bestehen v.a. Kontrollrechte des Küstenstaates, vgl. Art. 33 Abs. 1 SRÜ (1982).²⁹

Die ausschließliche Wirtschaftszone grenzt nach Art. 55 SRÜ (1982) ebenfalls an das Küstenmeer an. Ihre Außengrenze darf gemäß Art. 57 SRÜ (1982) nicht weiter als 200 Seemeilen von der Basislinie entfernt sein, so dass die Zone selbst maximal 188 Seemeilen breit sein kann. In der ausschließlichen Wirtschaftszone übt der Küstenstaat gemäß Art. 56 SRÜ (1982) gewisse Rechte und Hoheitsbefugnisse ausschließlich aus. Dazu gehört insbesondere die Fischerei; er hat jedoch auch Rechte Dritter zu beachten, vgl. Art. 58 SRÜ (1982).³⁰

Der Festlandsockel erstreckt sich gemäß Art. 76 Abs. 1 SRÜ (1982) von der Grenze des Küstenmeeres bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen, ausnahmsweise auch nach Art. 76 Abs. 2, Abs. 4 bis Abs. 6 SRÜ (1982) bis 350 Seemeilen oder sogar darüber hinaus, so dass er grundsätzlich 188 Seemeilen, ausnahmsweise aber auch 338 Seemeilen oder mehr breit sein

²⁶ Die Rechtssetzungskompetenzen des Küstenstaates nach Art. 21 SRÜ (1982) gehen allerdings deutlich weiter als die Regelungen des Übereinkommens von 1958 über das Küstenmeer und die Anschlusszone.

Basedow, JZ 1999, Perspektiven des Seerechts, S. 15.

²⁷ Hering, Lagoni, Paschke/ Erbguth, Nutzung und Ordnung der Meere, S. 85 f.; Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 44.

²⁸ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 38, 65.

²⁹ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 50, 65.

³⁰ Winkler, NuR 1995, „Neue Weltordnung“ und Umweltschutz in staatsfreien Räumen, S. 58; Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 51, 65.

kann. Gemäß Art. 76 Abs. 1 SRÜ (1982) umfasst der Festlandsockel den Meeresboden- und Grund, der sich über die gesamte natürliche Verlängerung des Landgebietes bis zur äußeren Kante des Festlandrandes erstreckt. Dem Küstenstaat steht nach Art. 77 SRÜ (1982) ein Erforschungs- und Ausbeutungsmonopol hieran zu.³¹

Kein Staatsgebiet sind auch die Hohe See und der Tiefseeboden. Im Gegensatz zur Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Festlandsockel bestehen jedoch keine küstenstaatlichen oder sonstigen raumbezogenen einzelstaatlichen Hoheitsbefugnisse. Hohe See und Tiefseeboden sind als „globale Staatengemeinschaftsräume“ einzuordnen.³²

Der Tiefseeboden ist der Teil des Meeresraumes, der den Meeresboden – und Grund jenseits des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse umfasst. Teil XI des SRÜ (1982) und die Anlagen II und IV bestimmen die für den Tiefseeboden geltende Rechtsordnung, wodurch hinsichtlich des Tiefseebergbaus keine Freiheit der Nutzung vorgesehen ist, sondern eine Internationalisierung unter der Kontrolle der Meeresbodenbehörde, einer Internationales Organisation, angestrebt wird.³³

Die Hohe See umfasst gemäß Art. 86 SRÜ (1982) alle diejenigen Bereiche des Meeres, die nicht zu den nationalen Gewässern bzw. den Gewässern unter nationaler Kontrolle gehören. Den Küstenstaaten steht es dabei nicht frei, ihre Küstengewässer seewärts zu Lasten der Hohen See auszudehnen. Der Erweiterung der Küstenmeere setzt Art. 3 SRÜ (1982) bzw. die der ausschließliche Wirtschaftszone Art. 57 SRÜ (1982) Grenzen. Aber auch die über dem Festlandsockel außerhalb dieser Grenzen liegenden Gewässer bleiben Hohe See. Der rechtliche Status der Hohen See wird vom SRÜ (1982) selbst nicht definiert. Aus dem Fehlen territorialer Souveränität und dem Verbot staatlicher Okkupation nach Art. 89 SRÜ (1982) lässt sich das Prinzip der Freiheit der Hohen See ableiten.³⁴ Bei der Ausübung dieser Freiheit, konkretisiert beispielsweise durch die Freiheit der Schifffahrt und der Fischerei nach Art. 87 SRÜ (1982), ist das Gebot der Rücksichtnahme³⁵ zu beachten.³⁶

³¹ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 56, 65.

³² Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 65.

³³ Hering, Lagoni, Paschke/ Erbguth, Nutzung und Ordnung der Meere, S. 86; Vitzthum/ Wolfrum, Handbuch Seerecht, Kap. 4 Rn. 133 f.

³⁴ Häußler, JA 2002, Räume im Völkerrecht, S. 819.

³⁵ Vgl. beispielsweise Art. 88 bzw. 117 ff. SRÜ (1982): die Bestimmung der Hohen See für friedliche Zwecke bzw. der Beitrag der Staaten zur Erhaltung lebender Ressourcen der Hohen See.

2. Regionale Meeresschutzübereinkommen

Neben der rechtlichen Betrachtung der Meere durch Einteilung in die verschiedenen Zonen nach dem SRÜ (1982) gibt es eine Vielzahl von Übereinkommen, die auf regionaler Ebene den umfassenden Schutz einer bestimmten Meeresregion vor Verschmutzung zum Gegenstand haben³⁷:

- Ostsee (Helsinki Übereinkommen)
- Nordostatlantik (OSPAR Übereinkommen)
- Nordsee (Bonner Übereinkommen)
- Mittelmeer (Barcelona Übereinkommen)
- Persischer Golf (Kuwait Übereinkommen)
- Atlantischer Ozean, Golf von Guinea/ West- Zentralafrika (Abidjan Übereinkommen)
- Südostpazifik (Lima Übereinkommen)
- Rotes Meer, Golf von Aden (Jeddah Übereinkommen)
- weiteres Karibische Meer (Cartagena Übereinkommen)
- Indischer Ozean/ Meer vor Ostafrika (Nairobi Übereinkommen)
- Südpazifik (Nouema Übereinkommen)
- Schwarzes Meer (Bukarester Übereinkommen)
- Nordostpazifik (Antigua Übereinkommen).

Diese regionalen Meeresschutzübereinkommen bestimmen in der Regel gleich zu Beginn ihren örtlichen Anwendungsbereich. Dies bedeutet, dass zunächst eingegrenzt wird, auf welches Meeresgebiet das jeweilige Übereinkommen Anwendung findet. Zum Teil werden dabei genaue Angaben in Längen- und Breitengraden vorgenommen.³⁸ Ansonsten werden die Meeresbereiche festgelegt und bezeichnet, die dem Anwendungsbereich des entsprechenden Übereinkommens unterfallen sollen.³⁹

König, Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltschutzvorschriften auf hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft, S. 54 ff.

³⁶ Vitzthum/ Wolfrum, Handbuch Seerecht, Kap. 4 Rn. 3 ff.; Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5 Rn. 57, 63.

³⁷ Vgl. im Einzelnen 2. Teil., 2. Kap. A. II.

³⁸ Art. 2 Kuwait Übereinkommen (1978); Art. 2 Jeddah Übereinkommen (1982); Art. 1 f. Cartagena Übereinkommen (1983); Art. 2 Bonner Übereinkommen (1983); Art 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992); Art. 1 OSPAR Übereinkommen (1992).

³⁹ Art. 1 Lima Übereinkommen (1981); Art. 1 Abidjan Übereinkommen (1981); Art. 1 f. Nairobi- I Übereinkommen (1985); Art. 1 f. Nouema Übereinkommen (1986); Art. 1 Bukarester Übereinkommen (1992); Art. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Darüber hinaus bestehen Regelungen, die eine weitere Konkretisierung des Anwendungsbereiches vornehmen und beispielsweise festlegen, dass die inneren Gewässer⁴⁰ mit erfasst sind oder nicht.⁴¹

II. Verschmutzung

Es stellt sich die Frage, welche Veränderungen des maritimen Ökosystems als Verschmutzung angesehen werden können. Der Begriff der Verschmutzung der Meere ist im rechtlichen Sinne notwendigerweise näher einzugrenzen.

Einen ersten Schritt auf globaler Ebene stellt die von der gemeinsamen Expertengruppe für wissenschaftliche Aspekte zum Schutz der Meeresumwelt/ Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Pollution (**im Folgenden: GESAMP**)⁴² im Jahre 1969 entwickelte Definition dar, die wie folgt lautet: „Meeresverschmutzung ist die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die lebenden Ressourcen geschädigt, die menschliche Gesundheit gefährdet, die maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei behindert, der Gebrauchswert des Meerwassers beeinträchtigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt verringert werden.“⁴³

Die von der Konferenz der VN über die Umwelt des Menschen/ UN Conference on the Human Environment (**im Folgenden: UNCHE**) angenommene Definition nimmt eine Erweiterung auf die Einführung von Energie neben Stoffen vor.⁴⁴

⁴⁰ In der Regel wird dann ebenfalls festgelegt, was unter „inneren Gewässern“ im Sinne des jeweiligen Übereinkommens zu verstehen ist.

⁴¹ Vom Anwendungsbereich erfasst werden „innere Gewässer“ u.a. durch Art. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) und Art. 1 OSPAR Übereinkommen (1992); ausgeschlossen beispielsweise durch Art. 2 Kuwait Übereinkommen (1978) und Art. 2 Jeddah Übereinkommen (1982).

⁴² GESAMP, <http://www.gesamp.org/>

⁴³ GESAMP; Report of the First Session, London, 17-21 March, 1969, UN Doc GESAMP I/ 11, 1969, p.5; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 12 f.; Meng, Land- based Marine Pollution, S. 3 f.

⁴⁴ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 13.

Weiterhin wurden auf globaler Ebene in völkerrechtlichen Verträgen und „Soft Law“ sowohl das maritime Ökosystem als solches als Bezugspunkt des Schutzes neben dem Menschen und seinen Nutzungen aufgenommen, als auch nur „vermutete schädliche Auswirkungen“ mit einbezogen.⁴⁵

Auf regionaler Ebene mittlerweile definieren eine Vielzahl von Konventionen⁴⁶ die Verschmutzung der Meere ebenfalls als „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, aus der sich eine Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresökosysteme, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“.⁴⁷

Die in diesem Sinne verstandene Definition ermöglicht eine Beschreibung des Zusammenspiels von Ursache und Wirkung bestehender bzw. bevorstehender Verschmutzung der Meere und kann als Grundlage für ein Verständnis der Bedeutung der Meeresumwelt und des Schutzes vor Verschmutzung gewertet werden.⁴⁸

III. Vom Land aus

Fraglich ist, wann eine Verschmutzung der Meere in dem vorgenannten Sinne als vom Land aus einzuordnen ist.

In der Gesamtschau der relevanten internationalen Instrumente lassen sich vier Kategorien als vom Land ausgehende Meeresverschmutzung erkennen⁴⁹:

⁴⁵ Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S. 6.

⁴⁶ Vgl. im Einzelnen 2. Teil, 2. Kap. A. II.

⁴⁷ Vgl. beispielsweise Art. 2 Abs. 1 Bukarester Übereinkommen (1992); Art. 1 (d) OSPAR Übereinkommen (1992); Art. 2 Nr. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992); Art. 1 (c) Aruba Protokoll (1999); Art. 2 (a) Barcelona- II Übereinkommen (1995).

⁴⁸ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 15; Meng, Land- based Marine Pollution, S. 5.

⁴⁹ Vgl. im Einzelnen 2. Teil, 2. Kap., A.

- (1) durch Wasserläufe
- (2) unmittelbar von der Küste aus
- (3) von menschlichen Bauwerken ausgehend (welche nationalen Hoheitsbefugnissen unterliegend in das Meeresgebiet verbracht wurden)
- (4) aus der Atmosphäre niedergehend.⁵⁰

Die Verschmutzung der Meere durch Wasserläufe (1) wird einheitlich als vom Land ausgehend angesehen und teilweise spezifiziert auf Flüsse, Flussmündungen oder Kanäle, sowie unterirdische Wasserläufe.⁵¹

Ebenfalls einheitlich in die Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus einbezogen wird die Einführung von Stoffen und Energie unmittelbar von der Küste aus (2), beispielsweise durch Ausflusssanlagen, Rohrleitungen oder Abflüsse, einschließlich solcher Mittel, durch die von Land aus der Meeresboden zugänglich gemacht wurde (u.a. zur vorsätzlichen Beseitigung von Stoffen unter diesem).⁵²

Die Verschmutzung der Meere von menschlichen Bauwerken ausgehend, welche nationalen Hoheitsbefugnissen unterliegend in das Meeresgebiet gebracht wurden (3), wird ausdrücklich nur sehr vereinzelt von der Definition der Verschmutzung der Meere „vom Land aus“ erfasst.⁵³ Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang eine unterschiedliche Eingrenzung vorgenommen, beispielsweise auf feste Bauwerke, solche die anderen Zwecken dienen als Offshore- Tätigkeiten, oder Bauwerken, die nicht von angemessenen sonstigen internationalen Vereinbarungen erfasst sind.

⁵⁰ Kwiatkowska, ODIL 1984, Marine Pollution from Land- Based Sources, S. 319 f.

⁵¹ Art. 207 SRÜ (1982); RL 1 (b) Montreal RL (1985); Art. 3 c) Paris Übereinkommen (1974); Art. 1 e) OSPAR Übereinkommen (1992); Art. 2 Nr. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992); Art. 7 Nairobi Übereinkommen (1985); Art. 7 Abidjan Übereinkommen (1981); Art. 6 Jeddah Übereinkommen (1982); Art. 7 Nouema Übereinkommen (1986); Art. 4 Syracuse Protokoll (1996); Art. 1 (d) Aruba Protokoll (1999); Art. 2 Quito Protokoll (1983); Art. 1 Antigua Protokoll (1992); Art. 3 Kuwait Protokoll (1990).

⁵² Art. 207 SRÜ (1982); RL 1 (b) Montreal RL (1985); Art. 3 c) Paris Übereinkommen (1974); Art. 1 e) OSPAR (1992) Übereinkommen; Art. 2 Nr. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992); Art. 7 Nairobi Übereinkommen (1985); Art. 7 Abidjan Übereinkommen (1981); Art. 6 Jeddah Übereinkommen (1982); Art. 7 Nouema Übereinkommen (1986); Art. 4 Syracuse Protokoll (1996); Art. 1 (d) Aruba Protokoll (1999); Art. 2 Quito Protokoll (1983); Art. 1 Antigua Protokoll (1992); Art. 3 Kuwait Protokoll (1990).

Die vorsätzliche Beseitigung durch bzw. von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Offshore- Anlagen im Meeresgebiet („dumping“) vgl. beispielsweise die Definition in Art. 1 f) OSPAR Übereinkommen (1992) ist davon abzugrenzen und nicht Gegenstand der Arbeit.

⁵³ RL 1 (b) Montreal RL (1985); Art. 3 c) Paris Übereinkommen (1974); Art.1 e) OSPAR Übereinkommen (1992); Art. 3 Kuwait Protokoll (1990); Art. 4 Syracuse Protokoll (1996).

Die Verschmutzung durch die Atmosphäre (4) wird zunehmend überwiegend von den internationalen Instrumenten mit einbezogen, die sich speziell auf den Schutz der Meere vor Verschmutzung vom Land aus beziehen.⁵⁴

Es zeigt sich, dass eine einheitliche, alle vier genannten Kategorien erfassende Definition des Begriffs der Verschmutzung der Meere „vom Land aus“ momentan aus dem derzeitigen Stand der relevanten internationalen Instrumente schwer ableitbar ist. Festzuhalten bleibt, dass unter der Verschmutzung der Meere vom Land aus zumindest die Quellen erfasst werden, von denen aus Stoffe oder Energie durch Wasserläufe oder unmittelbar von der Küste aus in das Meeresgebiet gelangen. Darüber hinaus lässt sich eine Tendenz in den Protokollen zu regionalen völkerrechtlichen Verträgen, welche speziell die landseitige Verschmutzung der Meere betreffen, zur Erfassung der aus der Atmosphäre auf das Meer niedergehende Verschmutzung erkennen. Im Hinblick auf diese Kategorie der Verschmutzung der Meere vom Land aus ist zu beachten, dass im Vergleich zu den übrigen Kategorien die Einführung der Stoffe oder Energie nicht über die inneren Gewässer in die Küstengewässer erfolgt und damit auch nicht unbedingt der Staat von der Verschmutzung betroffen ist, in dem diese seinen Ursprung hat. Auf Grund dieser Besonderheiten sind spezielle Regeln und Strategien zu beachten beziehungsweise zu entwickeln.⁵⁵

Letztendlich wird unter der Verschmutzung der Meere vom Land aus die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie durch Wasserläufe, unmittelbar von der Küste aus, sowie aus der Atmosphäre in die Meeresumwelt eingehend, die durch den Menschen erfolgt, aus der sich eine Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresökosysteme, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können, verstanden.

⁵⁴ RL 1 (b) Montreal RL (1985); Art. 3 c) Paris Übereinkommen (1974); Art.1 e) OSPAR Übereinkommen (1992); Art. 1 (d) Aruba Protokoll (1999); Art. 2 Quito Protokoll (1983); Art. 1 Antigua Protokoll (1992); Art. 3 Kuwait Protokoll (1990); Art. 4 Syracuse Protokoll (1996).

Darüber hinaus wird die Verschmutzung durch die Atmosphäre auch in Art. 2 Nr. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) und Art. 6 Jeddah Übereinkommen (1982) als vom Land ausgehend anerkannt.

⁵⁵ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 173.

B. Schaden

Der Begriff des Schadens bedarf einer näheren Eingrenzung und Erläuterung.

I. Definition

Unter die Definition des „Schadens“ fallen im klassischen Sinne:

- Tod oder Körperverletzung,
- Verluste oder Schäden an Sachen und
- reine Vermögensschäden.

Dies ergibt sich aus einer Vielzahl völkerrechtlicher Verträge, die im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere von Bedeutung sind.⁵⁶

Nach Art. 1 Nr. 6 CLC-I Übereinkommen (1969)⁵⁷, geändert durch das CLC-II Übereinkommen (1992)⁵⁸, sind dabei lediglich solche Schäden erfasst, die außerhalb des das Öl befördernden Schiffes erfolgen und auf das Ausfließen bzw. Ablassen von Öl zurückzuführen sind. Das HNS- Übereinkommen (1996)⁵⁹ trifft in Art. 1 Nr. 6 eine vergleichbare Einschränkung bezogen auf die dem Anwendungsbereich unterfallenden gefährlichen Substanzen, erfasst werden jedoch auch Tod und Körperverletzung von Personen an Bord des Schiffes. Art. 1 Nr. 9 Bunkeröl- Übereinkommen (2001)⁶⁰ hingegen sieht eine dem CLC- II Übereinkommen (1992) entsprechenden Definition vor, die sich auf Bunkeröl bezieht.⁶¹

Neben diesen Übereinkommen, die sich auf die Verschmutzung der Meere durch Schiffe beziehen, sind als nicht- marine völkerrechtliche Verträge das Lugano- Übereinkommen (1993⁶²) und das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999)⁶³ von Bedeutung.

⁵⁶ Im Folgenden werden beispielhaft einige der relevanten völkerrechtlichen Verträge angeführt. Vgl. im Einzelnen 2. Teil, 2. Kap., A. und B.

⁵⁷ BGBl. 1975 II, 305.

⁵⁸ BGBl. 1994 II, 1152.

⁵⁹ ILM 1996, 1415.

⁶⁰ BGBl. 2006 II, 578.

⁶¹ Erwähnenswert ist, dass sowohl das CLC-II Übereinkommen (1992), als auch das Bunkeröl- Übereinkommen (2001) Verluste und Schäden erfassen, gleichviel wo das Ablassen bzw. Ausfließen erfolgt ist.

⁶² ILM 1993, 1230.

Von der Schadensdefinition ausgenommen werden nach Art. 2 Abs. 7 (b) Lugano-Übereinkommen (1993) solche Verluste und Schäden an der Anlage selbst oder an Vermögenswerten an dem Ort der gefährlichen Tätigkeit, die sich in Gewahrsam bzw. Verfügungsgewalt des Betreibers befinden, und nach Art. 2.2 (c) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) Verluste und Schäden an Vermögenswerten, die im Eigentum der nach diesem Protokoll haftbaren Personen stehen.

⁶³ UNEP, Text Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999),
<http://www.basel.int/Implementation/LegalMatters/LiabilityProtocol/tabid/2399/Default.aspx>

II. Problemfelder

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Schadensbegriffs tauchen insbesondere zwei Problemfelder auf: der Umweltschaden, sowie Distanz- und Summationsschäden.

1. Umweltschaden

Der „Umweltschaden“⁶⁴ hebt sich als spezifisches Problem aus dem Umweltrecht hervor und ist insbesondere für den Bereich der Meeresumwelt von besonderer Relevanz.

Von dem Begriff „Umweltschaden“ wird zunächst der Schaden erfasst, der an der Umwelt selbst entstanden ist (Umweltschaden im engeren Sinne).⁶⁵ Teilweise werden die unter I. aufgeführten Positionen, soweit sie durch die Umwelt entstanden sind, als „Umweltschäden im weiteren Sinne“ verstanden.⁶⁶ Der Arbeit wird das zuletzt genannte Verständnis zugrunde gelegt.

Der Begriff „Umwelt“ selbst ist definiert in Art. 2 Abs. 10 Lugano- Übereinkommen (1993) als „natürliche abiotische und biotische Ressourcen, wie z.B. Luft, Wasser, Boden, Fauna und Flora, sowie das wechselseitige Zusammenspiel dieser Faktoren, Vermögenswerte, die dem kulturellen Erbe zugehören, und die charakteristischen Merkmale der Landschaft“.

Verletzte Naturgüter stehen auf nationaler Ebene in der Regel im Nutzungsrecht der Allgemeinheit. Auf internationaler Ebene können kollektive Interessen der Staatengemeinschaft betroffen sein. Dies ist der Fall, wenn die Verschmutzung in Gebieten außerhalb staatlicher Souveränität auftritt, so u.a. bei Verschmutzungen der Hohen See oder der Antarktis.⁶⁷

Erwähnt wurde der Begriff des „Umweltschaden“ bereits in der auf der UNCHE angenommenen Deklaration (**im Folgenden: Stockholm-Declaration (1972)**)⁶⁸ in Prinzip 22. Er ist dort jedoch nicht näher erläutert.⁶⁹

⁶⁴ Teilweise wird auch der Begriff „ökologischer Schaden“ verwendet.

⁶⁵ Basedow/ Ehlers, Pollution of the Sea, Prevention and Compensation, S. 115 f.

⁶⁶ Lagoni, Ehlers/ Huang, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 13 f.

⁶⁷ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 444 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 98 f.

⁶⁸ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

Die völkerrechtlichen Verträge, die im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere von Bedeutung sind, bestimmen vermehrt auch den Begriff des „Umweltschadens“.⁷⁰

Unter die Definition des „Umweltschadens“ fallen im engeren Sinne:

- Verluste und Schäden (Beeinträchtigung) an der Umwelt bzw. natürlichen Umweltgütern.

Dabei ist der Schadensersatz in der Regel beschränkt auf:

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, (ggf. ausgenommen der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn)
- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Dies ergibt sich u.a. aus den marinen völkerrechtlichen Verträgen in Art. 1 Nr. 6 CLC- II Übereinkommen (1992)⁷¹, Art. 1 Nr. 6 HNS- Übereinkommen (1996) und Art. 1 Nr. 9 Bunkeröl- Übereinkommen (2001) und ebenso aus den nicht- marinen völkerrechtlichen Verträgen in Art. 2 Abs. 7 (b) Lugano- Übereinkommen (1993) und Art. 2.2 (c) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

Näher definiert werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden“ in Art. 1 Nr. 7 CLC- II Übereinkommen (1992), Art. 1 Nr. 7 HNS- Übereinkommen (1996), Art. 1 Nr. 7 Bunkeröl- Übereinkommen (2001), sowie Art. 2 Abs. 9 Lugano- Übereinkommen (1993) und Art. 2.2 (e) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

⁶⁹ Lagoni, Ehlers/ Huang, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 12 f.

⁷⁰ Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 87.

Vgl. im Einzelnen 2. Teil, 2. Kap., A. und B.

⁷⁰ Lagoni, Ehlers/ Huang, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 12 f.

⁷¹ Von Art. 1 Nr. 6 CLC- I Übereinkommen (1969) hingegen war der „Umweltschaden“ noch nicht erfasst.

Ebenso ist vereinzelt eine Definition von Wiederherstellungsmaßnahmen anzutreffen. „Alle angemessenen Maßnahmen, die darauf abzielen die Folgen des Ereignisses zu bewerten, abzumildern oder zu heilen“ unterfallen Art. 2.2 (d) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) und Art. 2 Abs. 8 Lugano- Übereinkommen (1993). Jedoch bezieht lediglich das Lugano- Übereinkommen (1993) in Art. 2 Abs. 8 Ausgleichsmaßnahmen mit ein, d.h. solche Maßnahmen, durch die ein vergleichbarer Zustand erreicht werden soll, sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist.

Damit ist derzeit keine Tendenz zur Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen in die Definition des „Umweltschadens“ im engeren Sinne erkennbar.

2. Distanz- und Summationsschäden

Der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Tätigkeit und schädlicher Auswirkung kann Schwierigkeiten bereiten. Schäden können sowohl auf eigenem, als auch auf fremdem Staatsterritorium auftreten, ebenso wie in Gebieten außerhalb staatlicher Souveränität (staatsfreie Räume). Bei Distanz- und Summationsschäden besteht die Schwierigkeit darin, den Schaden einem konkreten Schädiger zuzurechnen.

Distanzschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass zwischen der Quelle der Schädigung und dem Ort, an dem die Auswirkung auftritt, eine große Entfernung liegt, so dass der Nachweis des Kausalzusammenhangs mit zunehmender Entfernung schwieriger wird.

Summationsschäden zeichnen sich dadurch aus, dass sich erst aus der Summe von Umweltbelastungen verschiedenen Ursprungs der haftungsrechtlich relevante Schaden ergibt. Für sich genommen sind die einzelnen Umweltbelastungen nur als geringfügig einzuordnen und damit haftungsrechtlich nicht relevant. Ist die Beeinträchtigung durch menschliche Tätigkeit keiner Person eindeutig zuzuordnen, so ist der Nachweis des Kausalzusammenhangs kaum begründbar.⁷²

⁷² Wolfrum/ Renke, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 254 f.; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 451 ff.; Ehles, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 86, 92.

Sowohl Distanz- als auch Summationsschäden sind in der Regel ein Problem, welches den Bereich der landseitigen Verschmutzung betrifft.⁷³

Insbesondere in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Haftungsrecht für sich ausreicht, um Verschmutzungen solcher Art geeignet zu bekämpfen, oder ob ergänzende Mechanismen (wie beispielsweise Gebühren oder Fonds) hinzutreten sollten.⁷⁴

⁷³ Vgl. 1. Teil, 1. Kap., B.

⁷⁴ Vgl. im Einzelnen 3. Teil.

C. Haftung

Ebenfalls bedarf noch der Begriff der „Haftung“ einer Definition.

I. Begriff

Es ist zwischen der auf völkerrechtlicher Ebene vereinbarten zivilrechtlichen Haftung und der völkerrechtlichen Haftung von Staaten⁷⁵ zu unterscheiden.⁷⁶ Daneben gibt es private internationale Vereinbarungen, die Haftungsfragen betreffen können.

Die völkerrechtliche Haftung von Staaten ist in weiten Teilen nach wie vor selbst in den Grundlagen nicht unbestritten. Zudem werden die Begriffe Haftung („liability“) und Verantwortlichkeit („responsibility“) nicht einheitlich verwendet.

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang zwei Projekte zur völkerrechtlichen Haftung von Staaten, mit denen sich die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen/ International Law Commission (**im Folgenden: ILC**)⁷⁷ befasst.⁷⁸

Die Kodifikation der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit hat sie im Jahre 2001 abgeschlossen und der Generalversammlung vorgelegt. Der Verabschiedung der „Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ ging eine jahrzehntelange Arbeit voraus. Bereits im Jahre 1955 begannen die Bemühungen zur Erarbeitung des Entwurfes, der u.a. durch die Berichterstatter Garcia- Amador und Roberto Ago geprägt wurde.⁷⁹ Auch wenn die Entwürfe der ILC streng gesehen keine Rechtsqualität haben, können die Regeln zur Staatenverantwortlichkeit weitgehend als von der ILC kodifiziertes Gewohnheitsrecht⁸⁰ angesehen werden.

⁷⁵ Die Haftung anderer Völkerrechtssubjekte – wie beispielsweise internationaler Organisationen- ist nicht Gegenstand der Arbeit.

⁷⁶ Rest, NJW 1989, Tendenzen internationales Umwelthaftungsrecht, S. 2153; Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S. 8.

⁷⁷ UN, ILC, <http://www.un.org/law/ilc/>

⁷⁸ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 111 f.; Seidl- Hohenveldern/ Loibl, Recht der Internationalen Organisationen, Rn. 2114.

⁷⁹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 543 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 18, 21 f.

⁸⁰ Von Staatenpraxis, internationaler Judikatur und Völkerrechtslehre anerkannt.

Danach ist ein Staat, wenn ihm ein Verhalten zugerechnet werden kann, das die Verletzung einer durch Vertrag oder einer allgemeinen Norm des Völkerrechts begründeten Pflicht darstellt, dem verletzten Staat völkerrechtlich verantwortlich, es sein denn es greifen Rechtfertigungsgründe ein.⁸¹ Das Entstehen einer Pflicht aus Völkergewohnheitsrecht, deren Verletzung zur Haftung von Staaten nach Völkergewohnheitsrecht führt, setzt wiederum eine wiederholte bzw. regelmäßige Übung voraus (objektives Merkmal), bei der Überzeugung, rechtlich zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet zu sein (subjektives Merkmal).⁸² Dabei ist es denkbar, dass die so begründete Staatenpraxis regional beschränkt ist.⁸³

Auch bei der völkerrechtlichen Haftung von Staaten kann das Verhalten Privater von Bedeutung sein. Jeder Staat unterliegt der völkerrechtlichen Verpflichtung, die Rechtsgüter anderer Staaten gegen Verletzungen durch Private auf seinem Gebiet zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass der Umweltschutz eine originäre Staatsaufgabe ist und Umweltbelastungen mit schädlichen Auswirkungen der staatlichen Kontrolle unterstellt sind. Damit ist die Verantwortlichkeit für von Privaten ausgehende Umweltbelastungen eine originäre Haftung von Staaten. Diese kann beispielsweise bei Verletzung von Überwachungspflichten bzw. dem Versäumen geeigneter Gesetzgebung beispielsweise vorliegen.⁸⁴

Das andere Projekt der ILC im Bereich der völkerrechtlichen Haftung– „International Liability for Injurious consequences Arising out of Acts not Prohibited by International Law“ entstand als Abspaltung aus dem Projekt “State Responsibility” im Jahre 1978. Berichterstatter waren u.a. Quentin- Baxtor und Barboza, die entscheidend zu der Form des Projektes beitrugen. Im Jahre 1996 legte die ILC der Generalversammlung und ihren Mitgliedsstaaten einen Bericht mit den vorläufig angenommenen Artikelentwürfen und Kommentaren vor, wobei der sachliche Anwendungsbereich der Regeln des Entwurfes zur internationalen Haftung für nicht rechtswidriges, aber gefährliches Verhalten⁸⁵ nicht eindeutig

⁸¹ Ob die Verantwortlichkeit über die Rechtswidrigkeit hinaus ein Verschulden voraussetzt (Verschuldens- statt Erfolgshaftung) ist umstritten.

Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 13 ff.; Kloepfer, Umweltrecht, Kap. 9 Rn. 45.; Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 24 Rn. 1.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 537, 543; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 112; Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 97; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 43 ff.

⁸² Kemm, Völker- und Europarecht, S. 26.

⁸³ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 24, Rn. 83.

⁸⁴ Kimminich, AVR 1984, Völkerrechtliche Haftung für das Handeln Privater im Bereich des internationalen Umweltschutzes, S. 224 f.; Gündling, ZaöRV 1985, Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, S. 289 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 17.

⁸⁵ Es wird der schädigende Erfolg rechtlich missbilligt; teilweise auch als „Gefährdungshaftung“ verstanden.

festgelegt war.⁸⁶ Im Jahre 1997 entschied sich die ILC das Projekt in zwei Teile aufzuspalten- „Prevention of transboundary damage from hazardous activities“ und „International Liability in case of loss from transboundary harm arising out of hazardous activities“.⁸⁷ Die Existenz eines solchen Haftungsprinzips ist jedoch äußerst umstritten, sein Inhalt im Einzelnen unklar. Letztendlich ist es fraglich, ob aus der derzeit bestehenden Vertrags- und Staatenpraxis eine Haftung für nicht rechtswidriges, aber gefährliches Verhalten abgeleitet werden kann, sodass der Kodifikationsversuch der ILC zur „State Liability“ momentan wohl über den Stand des Völkergewohnheitsrechts hinausgeht.⁸⁸

Davon zu unterscheiden ist die völkerrechtlich begründete, zivilrechtliche Haftung, bei der durch völkerrechtlichen Vertrag Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen begründet werden. Diese Zivilhaftungskonventionen streben eine Vereinheitlichung und Verbesserung der zivilrechtlichen Haftungssysteme in den Vertragsstaaten an. Dazu wird den Staaten eine Vielzahl von Verpflichtungen auferlegt. Zunächst besteht die Verpflichtung zur Verwirklichung des in den Konventionen entworfenen privatrechtlichen Haftungsregimes. Darüber hinaus kann sich eine Entschädigungsverpflichtung des Staates beispielsweise unmittelbar aus dem Übereinkommen ergeben unter dem Gesichtspunkt der Haftung des Staates als Inhaber oder Eigentümer einer Anlage (als Teilnehmer im Wirtschaftsverkehr), sowie in Form der subsidiären Ausfallhaftung für den Fall, dass die Haftung des primär Verantwortlichen zur vollen Entschädigung nicht ausreicht (Ausfallhaftung). Des Weiteren kann sich der Staat wegen Verletzung einer ihm durch die Übereinkommen auferlegten Verpflichtung nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Haftung der Staaten für deliktisches Verhalten (Staatenverantwortlichkeit) für Vertragsverletzungen schadensersatzpflichtig machen.⁸⁹

Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 137.

⁸⁶ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 549; Erichsen, ZaöRV 1991, Liability- Projekt, ILC, S. 95 ff., 102, 114; Wolfrum/Langefeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 113.

⁸⁷ UN, ILC, <http://www.un.org/law/ilc/>

⁸⁸ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 97, 154; Rengeling/v.Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 24, Rn. 4; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 549.

⁸⁹ Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 8, 80 ff.; Harndt, Völkerrechtliche Haftung für die schädlichen Folgen nicht verbotenen Verhaltens, S. 510.

II. Funktion

Das Haftungsrecht dient der Durchsetzung der durch Vertrag oder Gewohnheitsrecht begründeten Rechtssätze. Haftungsnormen haben die Aufgabe, Kosten von Entschädigungen und Reinigungsmaßnahmen bestimmten Verantwortlichen, denen der Schaden zugerechnet werden kann, zuzuweisen und damit einen Ausgleich der eingetretenen Schäden zu schaffen. Darüber hinaus beeinflusst eine mit einer möglichen Zahlungsverpflichtung verbundene Schadensausgleichspflicht das Verhalten potenzieller Schädiger und löst somit bestimmte Verhaltensanreize aus, so dass dem Haftungsrecht auch eine mittelbar wirkende, präventive Funktion zukommt. Damit ergänzen Haftungsnormen Regelungen, die unmittelbar präventive Maßnahmen zu den durch Umweltbeeinträchtigungen verursachten Folgen betreffen.⁹⁰

⁹⁰ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 26 ff.; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 3, 38; Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S. 8.

D. Umweltvölkerrecht

Zuletzt bedarf noch der Begriff des „Völkerrechts“ einer näheren Erläuterung und Eingrenzung. Aufgrund der vorangehenden Darstellung der weiteren erläuterungsbedürftigen Komponenten des Titels dieser Arbeit ergibt sich ein unmittelbarer Bezug zum Umweltvölkerrecht. In diesem Bereich sind insbesondere für das Verhalten von Staaten die allgemeinen Prinzipien von besonderer Bedeutung. Ihre Darstellung wird den 1. Teil abschließen. Um ein geschlossenes Bild des zu untersuchenden Gegenstandes vermitteln zu können, wird zuvor kurz ein Überblick über die Entwicklung des Umweltvölkerrechts vorangestellt.

I. Entwicklung des Umweltvölkerrechts

Der Umweltschutz an sich gelangte erst recht spät als Problemfeld in das politische Bewusstsein. Die rechtliche Ausgestaltung des Umweltbereiches auf völkerrechtlicher Ebene ist im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Materien ein relativ junges Rechtsgebiet.

Das Umweltvölkerrecht war in seinen Anfängen auf den Nachbarnschutz beschränkt. Es ging dabei in erster Linie um die Koordination nachbarstaatlicher Nutzungsinteressen an natürlichen Ressourcen. Erst in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts begann die Debatte um den Schutz der Umwelt auf nationaler Ebene, die sich dann auch auf internationale Organisationen ausweitete. Dieses weltweit gemeinsame Empfinden einer Bedrohung der Umwelt durch menschliche Einflüsse führte schließlich 1972 zur ersten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Stockholm vom 5. bis 16. Juni 1972, der UNCHE.⁹¹

Die UNCHE markierte den Beginn des Umweltvölkerrechts in dem Sinne, dass die natürliche Umwelt als solche dem Kreis der anerkannten internationalen Rechtsgüter zugerechnet wird. Sie stellte das bis dahin größte Treffen zum Thema Umweltschutz dar. Erstmals wurden auf einer universellen Konferenz der Schutz und die Verbesserung der Umwelt als dringliches Anliegen und Pflicht aller Staaten bezeichnet.⁹² Ziel der Konferenz war es u.a. ein weltweites Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der Staatengemeinschaft als Ganzes politische Verantwortung für die

⁹¹ Ipsen, Völkerrecht, Kap.14 Rn. 5.

⁹² Wolfrum, Handbuch VN, S. 869.

Aufrechterhaltung von Umweltbedingungen zukommt, unter denen ein menschenwürdiges Leben auch für künftige Generationen möglich ist.⁹³

Die Ergebnisse der UNCHE haben sich in drei rechtlich unverbindlichen Dokumenten niedergeschlagen: der Stockholm-Declaration (1972), einem Aktionsplan und einer Resolution über institutionelle und finanzielle Abmachungen. Trotz ihrer Unverbindlichkeit erwiesen sich diese Dokumente für die weitere Entwicklung des Umweltvölkerrechts als sehr förderlich⁹⁴. Die Stockholm-Declaration (1972) beinhaltet insgesamt 26 Grundsätze. Besonders hervorzuheben ist Grundsatz 1, der das Grundrecht angemessener Lebensbedingungen in einer Umwelt, die frei von Diskriminierung, Kolonialismus und Rassismus ist, festsetzt. Zu einer bedeutsamen Regel für die Entwicklung des Umweltvölkerrechts ist besonders Grundsatz 21 geworden, wonach alle Staaten zwar weiterhin das souveräne Recht haben, ihre eigenen Naturgüter gemäß ihrer Umweltpolitik zu nutzen, sie jedoch gleichzeitig verpflichtet sind dafür zu sorgen, dass durch die Nutzung des eigenen Territoriums die Umwelt auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten oder in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs nicht unzumutbar geschädigt wird.⁹⁵ Der Aktionsplan beinhaltet 109 Empfehlungen. Er ist ein erstes Fundament für die praktische Arbeit gewesen, sowie Grundlage für alle nachfolgenden Umweltpläne der VN. Um Forschungs – und Koordinationsprogramme anzuregen, wurden für folgende Schwerpunkte Maßnahmen vorgeschlagen: Naturschätze, allgemeine Umweltverschmutzung, Meeresverschmutzung, sowie Umwelt und Entwicklung.⁹⁶

Mit dieser Konferenz wurde Umweltschutz zu einem weltweit diskutierten Thema in der Politik und einem bedeutsamen Aufgabenfeld internationaler Organisationen. Ausgehend von den Impulsen dieser Konferenz wurde im selben Jahr das Umweltprogramm der Vereinten Nationen/ United Nations Environment Programme (**im Folgenden: UNEP**) gegründet.⁹⁷ Das UNEP ist als erstes Organ der VN speziell mit Umweltschutzfragen betraut worden. Es koordiniert Umweltaktivitäten innerhalb der VN und arbeitet mit einer Vielzahl von anderen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen in diesem Rahmen zusammen. Damit kommt dem UNEP eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Umweltschutzes zu.

⁹³ Dicke, VN 1985, S. 59.

⁹⁴ Ipsen, Völkerrecht, Kap.14 Rn. 5; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 17 ff.

⁹⁵ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503;>

Knipping/ Mangoldt/ Rittberger, VN, S. 731 ff; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 17 ff.

⁹⁶ UNEP, Text Aktionsplan (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1504&l=en;>

Dicke, VN, 1985, S. 59; Wolfrum, Handbuch VN, S. 869 f.

⁹⁷ Wolfrum, Handbuch VN, S. 908 f.

Es ist als Bindeglied zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen anzusehen.

Die Weltcharta für die Natur (World Charter for Nature) wurde am 28. Oktober 1982 durch Resolution 37/ 7 der Generalversammlung der VN verabschiedet. Sie stellt fünf allgemeine Prinzipien für den Umgang mit der Natur auf, beginnend mit Grundsatz 1 „Die Natur darf nicht missachtet und ihre grundlegenden Prozesse dürfen nicht beeinträchtigt werden“. Des Weiteren beinhaltet sie eine Vielzahl von Forderungen hinsichtlich Aufgaben und Durchführung des internationalen Umweltschutzes.⁹⁸ Die Weltcharta geht in ihren Grundsätzen und Forderungen in vielen Bereichen über die Anforderungen der Stockholm-Declaration (1972) hinaus. Sie enthält daher zumindest gedanklich einen weiteren Meilenstein der internationalen Umweltpolitik. Jedoch hat sie einen rein empfehlenden Charakter. Insgesamt ist die praktische Wirkung der Weltcharta, trotz oder auch gerade wegen ihrer rigiden Forderungen als relativ gering anzusehen.⁹⁹

Einen weiteren bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung des Umweltvölkerrechts stellt die anlässlich des 20. Jahrestages der Stockholmer Konferenz in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 veranstaltete Konferenz der VN über Umwelt und Entwicklung/ UN Conference on Environment and Development (**im Folgenden: UNCED**) dar. Ziel war es, Wege einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen und die Erkenntnis über das Ausmaß globaler Zerstörung und weltweiter sozialer Verelendung in konkrete Maßnahmen umzusetzen.¹⁰⁰ Die Ergebnisse der UNCED bestehen in unverbindlichen Dokumenten: der so genannten Rio – Deklaration (**im Folgenden: Rio-Declaration (1992)**¹⁰¹), der Agenda 21 und der Waldgrundsatzerklärung, sowie in völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten: der Klimaschutz - Konvention und der Artenvielfalt – Konvention.¹⁰²

Die Rio-Declaration (1992) legt in 27 Grundsätzen Leitlinien fest, die auf eine dauerhafte umweltgerechte Entwicklung gerichtet sind. Die Festlegung auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung ist ein wichtiges Ergebnis der UNCED. Eine entscheidende Bestimmung stellt Grundsatz 7 dar, wonach alle Staaten gemeinsam zur Verwirklichung eines Ausgleichs zwischen

⁹⁸ UN, Text Weltcharta für die Natur (1982), <http://www.un.org/documents/ga/res/37/a37r007.htm>; Kimminich, Völkerrecht, S. 408; Knipping/ Mangoldt/ Rittberger, VN, S. 743 ff.

⁹⁹ Kloepfer, Umweltrecht, § 9 Rn. 91.

¹⁰⁰ Kimminich, Völkerrecht, S. 408; Unmüßig, VN 1992, S. 117.

¹⁰¹ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁰² Sparwasser/ Engel/ Voßkuhle, Umweltrecht, § 1 Rn. 67.

Umwelt und Entwicklung handeln, wobei sie jedoch, je nach Entwicklungsstand, unterschiedliche Verantwortlichkeiten treffen.¹⁰³ Damit sind die Staaten abgestuft nach ihrem Entwicklungsstand zum Schutz der Umwelt verpflichtet.¹⁰⁴

Die Agenda 21 ist ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der Rio-Declaration (1992), das sich in 40 Kapiteln an alle in den internationalen Umwelt - und Entwicklungsbeziehungen tätigen Akteure wendet.¹⁰⁵ Der sehr komplexe Aufgabenkatalog ist nach einzelnen Aktionsbereichen gegliedert, wozu beispielsweise der Schutz der Erdatmosphäre oder der Meere und Küstengebiete zählt.¹⁰⁶ Durch Kapitel 38 der Agenda 21 ist zur Gewährleistung eines wirksamen Folgeprozesses der UNCED und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit die Kommission für nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development) ins Leben gerufen worden.¹⁰⁷

Die Waldgrundsatzerklärung fordert den Schutz, die Erhaltung und die ökologische Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern.¹⁰⁸ Der Waldschutz war das mit am heftigsten umstrittene Thema der UNCED. Eine rechtsverbindliche Waldschutz - Konvention wurde von den Entwicklungsländern nicht akzeptiert. Es gelang nicht dem vorrangig verfolgten Ziel eines wirksamen Schutzes insbesondere der tropischen Regenwälder zum Durchbruch zu verhelfen.¹⁰⁹

Das Klimaschutzübereinkommen wurde in Rio unterzeichnet.¹¹⁰ Es war wie auch die Artenvielfalt - Konvention zuvor in speziellen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschüssen erarbeitet und im Mai 1992 angenommen worden.¹¹¹ Daneben wurde die Artenvielfalt - Konvention unterzeichnet, mit der das Ziel verfolgt wird, die Vielfalt der Tier - und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume weltweit zu erhalten. Art. 1 regelt beispielsweise die faire Aufteilung der Erträge, die aus der Verwendung genetischer Ressourcen erwachsen.¹¹²

¹⁰³ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁰⁴ Feist, JuS 1997, S. 493 f.; Knipping/ Mangoldt/ Rittberger, VN, S. 757 ff.

¹⁰⁵ UN, Text Agenda 21 (1992), http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf

¹⁰⁶ Unmüssig, VN 1992, S. 118; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 41.

¹⁰⁷ Ipsen, Völkerrecht, Kap. 14 Rn. 9; Knipping/ Mangoldt/ Rittberger, VN, S. 769.

¹⁰⁸ UN, Text Waldgrundsatzerklärung (1992), <http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm>

¹⁰⁹ Sparwasser/ Engel/ Vosskuhle, Umweltrecht, § 1 Rn. 67.

¹¹⁰ BGBl. 1993 II, 1784;

vgl. Ausführungen im 2. Teil, 2. Kap., C.II. 2.

¹¹¹ Unmüssig, VN 1992, S. 118.

¹¹² UN, Text Artenvielfalt- Konvention (1992), <http://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

Die Staaten gehen zwar insgesamt damit eine Reihe von Verpflichtungen ein. Jedoch sind diese meist nur abstrakt formuliert und werden oftmals durch einschränkende Klauseln in ihrem Pflichtgehalt relativiert.¹¹³

Der Weltgipfel der VN für Nachhaltige Entwicklung fand vom 26. August bis zum 4. September 2002 in Johannesburg statt. Er sollte 10 Jahre nach der UNCED in Rio weitere Schritte zur Umsetzung der Agenda 21 einleiten. Der Weltgipfel wurde von der Kommission für nachhaltige Entwicklung organisiert. Er endete mit der Verabschiedung einer Erklärung der Staats - und Regierungschefs (The Johannesburg Declaration on Sustainable Development)¹¹⁴ und einem Aktionsplan (Plan of Implementation). Der Aktionsplan enthält eine Reihe von wichtigen neuen Zeitzielen und fordert die Ausarbeitung verschiedener Umsetzungsprogramme.¹¹⁵ Jedoch konnte eine Einigung bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der gesamten Energieversorgung nicht erzielt werden.¹¹⁶

¹¹³ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 44.

¹¹⁴ UN, Text Johannesburg-Declaration (2002),

<http://www.unescap.org/esd/environment/rio20/pages/Download/johannesburgdeclaration.pdf>

¹¹⁵ UN, Text Aktionsplan (2002),

http://www.johannesburgsummit.org/html/documents/summit_docs/2309_planfinal.htm

¹¹⁶ Sparwasser / Engel/ Vosskuhle, Umweltrecht, § 1 Rn. 73.

II. Prinzipien des Umweltvölkerrechts

Nunmehr wird auf die Prinzipien des Umweltvölkerrechts eingegangen.

1. Einführung

Im Umweltvölkerrecht sind allgemeine Grundsätze und Leitlinien anzutreffen, die für das Verhalten der Staaten von Bedeutung sind. Diese Grundätze können zur Auslegung und Anwendung bereits bestehender umweltvölkerrechtlicher Verträge herangezogen werden. Ebenso können sie für die künftige Entwicklung einen wegweisenden Charakter haben.¹¹⁷

Aufgrund der allgemeinen Formulierung sind diese Grundsätze jedoch nicht geeignet, Verhaltenspflichten von Staaten festzusetzen. Im Umweltvölkerrecht gibt es jedoch so genannte „allgemeine Prinzipien“, aus denen sich solche konkrete Verhaltenspflichten ableiten lassen.¹¹⁸ Dabei kann unterschieden werden zwischen materiellen Pflichten und Verfahrenspflichten. Allerdings ist die gewohnheitsrechtliche Geltung der einzelnen Prinzipien umstritten.¹¹⁹ Selbst bei Annahme einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung des jeweiligen Prinzips kann aufgrund eines weiteren Gestaltungsspielraums der normative Gehalt schwach ausgeprägt sein.¹²⁰

Anhaltspunkte für das Bestehen geltender allgemeiner Leitlinien und Konzepte im Umweltvölkerrecht sind insbesondere die bestehenden völkerrechtlichen Verträge in diesem Bereich, sowie die an die Staaten gerichteten Handlungsaufträge, insbesondere in der Stockholm Declaration (1972), der Rio Declaration (1992) und auch der New Delhi Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development der International Law Association aus dem Jahre 2002 (**im Folgenden: New Delhi-Declaration (2002)**)¹²¹).¹²²

¹¹⁷ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1067.

¹¹⁸ Der Begriff „Umweltvölkerrechtsprinzip“ wird nicht einheitlich verstanden und verwandt.

¹¹⁹ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 77 ff.

¹²⁰ Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/ 2007, S. 33.

¹²¹ ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

¹²² Im Folgenden wird unter Ziffer 2. bei der Darstellung der einzelnen Prinzipien Bezug genommen auf diese Erklärungen.

Im Hinblick auf die geprüften völkerrechtlichen Verträge im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus ist die folgende Darstellung der einzelnen Prinzipien beschränkt auf das Schädigungsverbot, das Vorsorge- und das Verursacherprinzip, das Gebot der Verwendung der besten verfügbaren Techniken/ Best Available Techniques **(im Folgenden: BAT)** und der besten Umweltpraxis/ Best Environmental Practice **(im Folgenden: BEP)**, das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, sowie neben diesen materiellen Pflichten auch auf diverse Verfahrenspflichten (Pflicht zur Information und Konsultation, zur Überwachung und Kooperation, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltverträglichkeitsprüfung).

2. Wichtige Prinzipien im Einzelnen

Im Folgenden werden wichtige Prinzipien im Einzelnen dargestellt. Es wird dabei auf den Aussagegehalt, die Herleitung, die Verankerung in bestehenden Erklärungen des Völkerrechts, sowie in völkerrechtlichen Verträgen aus dem Bereich Umwelt und ihre Anerkennung als Völkergewohnheitsrecht eingegangen.¹²³

Unter Bezugnahme auf die Prinzipien des Umweltvölkerrechts wird dann im 2. Teil dieser Arbeit bei der Analyse der einzelnen völkerrechtlichen Verträge (insbesondere mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere) eine Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht hergestellt. In diesem Zusammenhang wird dann insbesondere die Frage untersucht, inwieweit diese Prinzipien in den völkerrechtlichen Verträgen verankert sind und im Vergleich möglicherweise sogar bereits weiter bzw. konkreter gefasst sind, als im allgemeinen Völkerrecht.

a. Materielle Pflichten

Zunächst wird auf die im Hinblick auf den Gegenstand dieser Arbeit bedeutsamen materiellen Pflichten eingegangen.

¹²³ Der Frage nach der Anerkennung der einzelnen Prinzipien als Völkergewohnheitsrecht im Bereich der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung im Allgemeinen wird an dieser Stelle durch eine kurze Darstellung des derzeitigen Meinungsstandes nachgegangen.

i Schädigungsverbot

Ein Staat soll auf seinem Territorium oder Gebiet unter seiner Jurisdiktion oder Kontrolle Handlungen oder Maßnahmen nicht vornehmen, fördern oder dulden¹²⁴, die auf das Hoheitsgebiet anderer Staaten (oder staatsfreie Räume) hinüber wirken und nicht unerhebliche Schäden verursachen. Dieses Schädigungsverbot hat einen generellen Charakter, da es nicht auf die Nutzung eines bestimmten Umweltmediums beschränkt ist. Dagegen ist es nicht absolut, da keine Anwendung auf minimale Schäden erfolgt.¹²⁵

Es reicht dabei aus, dass eine Umweltbeeinträchtigung droht, so dass auch die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung von dem Schädigungsverbot erfasst wird. Durch diesen Ansatz wirkt das Schädigungsverbot auch präventiv.¹²⁶ Das Vorsorgeprinzip¹²⁷ hingegen geht über diesen nahestehenden Grundsatz der Prävention hinaus, da es die Gewährleistung von Prävention unter der Bedingung der noch nicht vollständigen wissenschaftlichen Gewissheit fordert.¹²⁸

Das Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen kann hergeleitet werden aus dem Prinzip der (beschränkten) territorialen Souveränität und Integrität. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass der umweltnutzende Staat seine territoriale Souveränität, die auch die Nutzung der Ressourcen des Staatsgebiets umfasst, nicht zu Lasten der territorialen Integrität anderer Staaten ausüben darf.¹²⁹

Das Schädigungsverbot wurde bereits in der Stockholm-Declaration (1972)¹³⁰ aufgenommen, sowie ebenfalls in der Rio-Declaration (1992), deren Grundsatz 2 bestimmt: „Die Staaten

¹²⁴ Damit sind auch die Fälle erfasst, in denen Handlungen oder Unterlassungen Privater unter der Jurisdiktion oder Kontrolle eines Staates stehen.

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 86.

¹²⁵ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn. 78; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 75, 86.

¹²⁶ So die ganz herrschende Lehrmeinung, vgl. für viele Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068; Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn. 78.

¹²⁷ Vgl. Darstellung unter Ziffer ii.

¹²⁸ Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 272.

¹²⁹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 42; Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn. 78; Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 116 ff.

¹³⁰ Vgl. dort Prinzip 21.

UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

haben im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, und haben die Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen.“¹³¹

Das Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen ist in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen¹³² mit Bezug zu Fragen des grenzüberschreitenden Umweltschutzes aufgenommen worden.¹³³ Als sonstiges internationales Umweltabkommen legt beispielsweise das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige Schadstoffe fest.¹³⁴

Das Schädigungsverbot gilt als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.¹³⁵ Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass das Element der „Erheblichkeit“ der Umweltbeeinträchtigung nicht klar umrissen ist, sondern einer Auslegung bei der Anwendung im Einzelfall bedarf. Von Bedeutung können dabei u.a. die Einbeziehung des zu erwartenden Schadensausmaßes, sowie auch etwaige Vorbelastungen oder eine besondere ökologische Sensibilität sein.¹³⁶

ii Vorsorgeprinzip

Besteht eine wissenschaftlich nachgewiesene Sicherheit über die aus einer bestimmten Tätigkeit resultierenden schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, so können die notwendigen Entscheidungen mit einer gewissen Klarheit getroffen werden. Die Tätigkeit kann nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls dann verboten oder unter bestimmten

¹³¹ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹³² Vgl. Ausführungen zu den völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Meere vor Verschmutzung im 2. Teil, 2. Kap., A.

¹³³ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 116.

¹³⁴ BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf

¹³⁵ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 117; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 75.

Lediglich vereinzelt wird eine Anwendung dieses Prinzip auf staatsfreie Räume noch in Frage gestellt; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 120.

¹³⁶ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068 f.

Bedingungen und staatlicher Überwachung zugelassen werden. Wenn jedoch Unsicherheiten über eine Schadensverursachung vorliegen, die jedoch gleichfalls für wahrscheinlich gehalten wird, kann es ebenso geboten sein, bestimmten Tätigkeiten zum Schutz bedeutender Rechtsgüter vor dem Risiko der Schädigung vorzubeugen. Durch diesen Ansatz wird auf völlige wissenschaftliche Klarheit hinsichtlich des Bestehens einer Umweltgefährdung verzichtet.¹³⁷

Der Aussagegehalt des Vorsorgeprinzips kann im Ergebnis dahingehend zusammengefasst werden, dass in den Fällen, in denen mit hohen Risiken für die Umwelt zu rechnen ist, auch wenn keine absolute wissenschaftliche Gewissheit über den tatsächlichen Eintritt der Umweltschädigung vorliegt, die Maßnahmen zu ergreifen sind, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass bedeutende Rechtsgüter geschädigt werden. Dies gilt auch, wenn keine absolute Gewissheit über die Kausalität zwischen einem bestimmten Verhalten und den befürchteten Auswirkungen auf die Umwelt besteht.¹³⁸

Aufgrund dieses Aussagegehalts liegt es nahe, das Vorsorgeprinzip aus dem Schädigungsverbot herzuleiten. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nur „ex post“, eine Schadensverhinderungspflicht hingegen „ex ante“ zu beurteilen ist, beide Pflichten sich damit grundsätzlich voneinander unterscheiden.¹³⁹ Das Vorsorgeprinzip kann jedoch gleichfalls als Element der Umsetzung des Konzepts Nachhaltiger Entwicklung angesehen werden.¹⁴⁰ Die New Delhi Declaration (2002) beispielsweise verweist ausdrücklich darauf, dass das Vorsorgeprinzip zentral für die nachhaltige Entwicklung ist.¹⁴¹

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 25. November 1987.¹⁴² Als

¹³⁷ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 116 f.

¹³⁸ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1067 f.

¹³⁹ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 81.

¹⁴⁰ Epiney/ Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S. 89 ff.

¹⁴¹ Vgl. Prinzip 4 Ziffer 1.

ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

¹⁴² Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Text Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, <http://www.seas-at-risk.org/Images/1987%20London%20Declaration.pdf>; Ziffer VII der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 25. November 1987 bestimmt: „Accepting that, in order to protect the North Sea from possibly damaging effects of the most dangerous substances, a precautionary approach is necessary which may require action to control inputs of such substances even before a causal link has been established by absolutely clear scientific evidence“;

allgemeines Prinzip des Umweltvölkerrechts wurde das Vorsorgeprinzip ebenfalls aufgenommen in die Rio-Declaration (1992); Prinzip 15 lautet: „Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten allgemein den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschlechterungen aufzuschieben.“¹⁴³ Danach ist die Vorsorge zwar umfassend anzuwenden, jedoch wird bereits bei diesem Ansatz auf die begrenzten bzw. unterschiedlichen Möglichkeiten der Staaten bei der Umsetzung verwiesen. Dies deutet auf differenzierte Schutz- und Finanzierungspflichten von Entwicklungs- und Industriestaaten hin.¹⁴⁴ Auch die New Delhi-Declaration (2002) weist auf das Vorsorgeprinzip hin und legt in Prinzip 4 unter Ziffer 1 fest: „... it commits States ... to avoid human activity which may cause significant harm to human health, natural resources or ecosystems, including in the light of scientific uncertainty“.¹⁴⁵

Das Vorsorgeprinzip wird auch in völkerrechtlichen Verträgen zunehmend ausdrücklich anerkannt. Als Beispiele für den Bereich der internationalen Umweltabkommen zum Schutz von Luft, Klima und der Ozonschicht ist zu nennen das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.¹⁴⁶ Bereits einleitend wird das Vorsorgeprinzip bekräftigt in Art. 1 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.¹⁴⁷ Auch in den völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Meere vor Verschmutzung ist das Vorsorgeprinzip zwischenzeitlich zunehmend normiert worden.¹⁴⁸ In dem Übereinkommen über den Schutz

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht S. 128; Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

¹⁴³ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁴⁴ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 116 f.

Vgl. auch Ziffer v. (Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit).

¹⁴⁵ Die New Delhi Declaration (2002) konkretisiert das Vorsorgeprinzip unter Ziffer 2. bis 4. des Prinzips 4 und legt dabei u.a. fest, dass Folgendes mit umfasst sein soll: „planning based on clear criteria and well- defined goals“.

ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

¹⁴⁶ BGBl. 1988 II, 901 und BGBl. 1988 II, 1014;

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 116 f.;

Vgl. Ausführungen im 2. Teil, 2. Kap. C. II. 3.

¹⁴⁷ BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf;

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 116 f.;

Vgl. Ausführungen im 2. Teil, 2. Kap. C. III. 4.

¹⁴⁸ Vgl. ausführlich im 2. Teil, 2. Kap., A.

der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09. April 1992 beispielsweise wird das Vorsorgeprinzip als einer der wesentlichen Grundsätze und Pflichten genannt.¹⁴⁹ Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 03. April 1992 bezieht das Vorsorgeprinzip ebenfalls mit ein.¹⁵⁰

Dem Vorsorgeprinzip dürfte inzwischen ein völkergewohnheitsrechtlicher Charakter zukommen.¹⁵¹ Angesichts der Zurückhaltung einiger Staaten kann allenfalls der universelle Geltungsbereich derzeit noch in Frage gestellt werden.¹⁵²

Da das Vorsorgeprinzip in verschiedenen Verträgen mit unterschiedlichem Gehalt normiert ist, kann letztendlich nur der Kerngehalt als völkergewohnheitsrechtlich anerkannt gelten kann. Dieser wurde zu Beginn der Darstellung des Vorsorgeprinzips festgelegt. Es geht im Kern auch bei den zum Teil spezifischen Ausformungen um die Situation, dass Handlungsbedarf bei gleichzeitigem Fehlen ausreichend wissenschaftlicher Information angenommen wird.¹⁵³

iii Verursacherprinzip

Kerngehalt des Verursacherprinzips ist, dass der Versursacher die Kosten der Umweltverschmutzung zu tragen hat. Davon erfasst sind sowohl die Kosten der Beseitigung, als auch der Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen.¹⁵⁴

¹⁴⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 2;
BGBl. II 1994, S. 1397;
Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 ff.

¹⁵⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 2 a);
BGBl. 1994 II, 1360;

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 ff.

¹⁵¹ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1067 f.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 128.

Lediglich vereinzelt wird die Frage, ob das Vorsorgeprinzip den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt hat, verneint und dabei auf das fehlende Merkmal der einheitlichen Anwendung verwiesen;

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 140 f.

¹⁵² Eine regionale Begrenzung der Geltung auf den europäischen und nordamerikanischen Raum wird in der Lehre vertreten (so z.B. Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn. 81.); andere wiederum nehmen von der partikular erfolgten gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Vorsorgeprinzips gerade den Nordamerikanischen Raum aus (so z.B. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 275).

¹⁵³ Jedoch kann derzeit nicht angenommen werden, dass für den Fall, dass die Umweltgefährlichkeit einer Tätigkeit bestritten wird, eine Beweislastumkehr zu Lasten des Staates, der sich auf die Ungefährlichkeit seines Verhaltens beruft, besteht.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 273 ff.

¹⁵⁴ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 354.

Das Verursacherprinzip ist gekennzeichnet durch seinen ökonomischen Inhalt.¹⁵⁵ Durch den dem Verursacherprinzip innewohnenden „Kostenzurechnungsgrundsatz“ sollen die Urheber von Umweltbelastungen davon abgehalten werden, durch ihre Aktivitäten die Umwelt zu verschmutzen. Damit sollen Umweltschädigungen verringert bzw. letztendlich ganz vermieden werden.¹⁵⁶

Auch von dem Konzept der Nachhaltigen Entwicklung wird diese Zielsetzung gefordert.¹⁵⁷ Aus diesem Grund kann das Verursacherprinzip als Element der Umsetzung des Konzepts der Nachhaltigen Entwicklung angesehen werden.¹⁵⁸ Die New Delhi-Declaration (2002) legt in diesem Zusammenhang in Prinzip 4 unter Ziffer 4.2. (a) ausdrücklich fest, dass nachhaltige Entwicklung einen vorbeugenden Ansatz erfordert, der auch die Verantwortlichkeit für verursachte Schäden umfasst.¹⁵⁹

Das Verursacherprinzip kann sich auf die Frage der individuellen Verantwortung beziehen, aber auch auf die Frage der Verantwortlichkeit von Staaten.¹⁶⁰ Entsprechend dem Verursacherprinzip wurde das Schwergewicht in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Haftung auf die Haftung von Privatpersonen verlagert.¹⁶¹

Das Verursacherprinzip wurde aufgenommen in der Rio- Declaration (1992)¹⁶²; Prinzip 16 lautet: „Die nationalen Behörden sollten bestrebt sein, die Internationalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei sie (...) den Ansatz verfolgen sollten, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung

¹⁵⁵ Deswegen wird auch teilweise vertreten, dass das Verursacherprinzip in Wirklichkeit lediglich eine ökonomische Richtlinie darstelle.

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 354 ff.

¹⁵⁶ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 130.

¹⁵⁷ Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S. 34.

¹⁵⁸ Epiney/ Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S. 96 ff.; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 356.

¹⁵⁹ Dabei wird auch die Verantwortlichkeit von Staaten eingeschlossen.

ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

¹⁶⁰ Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S. 35; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 358.

¹⁶¹ Vgl. beispielsweise Haftung zur Realisierung des nuklearen Risikos.

Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23 Rn. 80.

Im Einzelnen ausführlich im 2. Teil, 2. Kap., B.

¹⁶² Darüber hinaus werden in Prinzip 13 der Rio- Declaration (1992) die Staaten aufgefordert, insbesondere die „völkerrechtliche Haftung und Entschädigung für nachteilige Auswirkungen oder bleibende Schäden, die durch Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle in Gebieten außerhalb ihrer Hoheitsbefugnisse verursacht werden, weiterzuentwickeln.“

zu tragen hat.“¹⁶³ Danach bezieht sich das Verursacherprinzip nur auf innerstaatliche Beziehungen.¹⁶⁴

In den völkerrechtlichen Verträgen speziell zum Schutz der Meere vor Verschmutzung ist das Verursacherprinzip zwischenzeitlich zunehmend normiert worden.¹⁶⁵ In dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstenregion des Mittelmeeres vom 10. Juni 1995 beispielsweise werden die Vertragsstaaten aufgefordert, das Verursacherprinzip anzuwenden.¹⁶⁶ Ebenfalls mit aufgenommen wird das Verursacherprinzip in dem Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09. April 1992¹⁶⁷ und dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 03. April 1992.¹⁶⁸ Aber auch in dem Bereich der sonstigen internationalen Umweltabkommen wird das Verursacherprinzip zunehmend aufgenommen, wie beispielsweise in dem Übereinkommen über die grenzüberschreitende Auswirkung von Industrieunfällen vom 17. März 1992¹⁶⁹ und dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 22. Mai 2001.¹⁷⁰

Ob dem Verursacherprinzip inzwischen völkergewohnheitsrechtlicher Charakter zukommen kann, ist derzeit noch sehr fraglich, insbesondere da über die einzelnen Elemente des Prinzips keine hinreichende Klarheit besteht.¹⁷¹

¹⁶³ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁶⁴ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 130 f.

¹⁶⁵ Vgl. ausführlich im 2. Teil, 2. Kap., A.

¹⁶⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 3 (b); UNEP, Text Barcelona- II Übereinkommen (1995), http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/bc95_Eng_p.pdf

¹⁶⁷ Vgl. Art. 3 Abs. 4;

BGBI. II 1994, S. 1397;

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 356.

¹⁶⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 2 b);

BGBI. II 1994, S. 1360;

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 356.

¹⁶⁹ Vgl. Präambel; UN, ECE, Text Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen,

<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention%20E%20no%20annex%20I.pdf>;

Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 356.

¹⁷⁰ Vgl. Präambel; BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 356.

¹⁷¹ Die Anerkennung dieses Grundsatzes als Völkergewohnheitsrecht wird in der Lehre überwiegend abgelehnt. Dies gilt erst Recht für die Frage, wer Verursacher einer Verschmutzung ist, die aus diffusen Quellen herrührt. Vgl. statt vieler Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068.

iv Gebot der Verwendung der besten verfügbaren Techniken und der besten Umweltpraxis

Das Gebot der Verwendung der BAT¹⁷² und BEP ist als Element der Umsetzung des Vorsorgeprinzips anzusehen.¹⁷³ Es wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer ii. verwiesen.¹⁷⁴

Dass das Gebot der Verwendung der BAT und BEP der Umsetzung des Vorsorgeprinzips dient, zeigt sich beispielsweise darin, dass in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 25. November 1987 als Anwendung des Vorsorgeprinzips ausdrücklich die Einführung der besten verfügbaren Technik bezeichnet wird.¹⁷⁵

Auch das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09. April 1992 führt ausdrücklich Kriterien für die Anwendung der BAT und BEP an.¹⁷⁶ Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 03. April 1992 bezieht ebenfalls das Gebot der Verwendung der BAT und BEP mit ein. Es wird die allgemeine Pflicht niedergelegt, bei der Durchführung des Übereinkommens in Maßnahmen und Programmen die BAT und BEP zu berücksichtigen.¹⁷⁷ Sonstige internationale Umweltabkommen beziehen sich auch auf das Gebot der Verwendung der BAT und BEP.

Lediglich vereinzelt wird angenommen, dass das Verursacherprinzip wenigstens im europäischen Raum völkergewohnheitsrechtlich anerkannt sei, wobei auch dann Inhalt und Anwendungsbereich des Prinzips für die Auslegung offen bleiben.

So auch Amaral Dergint, *Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden*, S. 357.

¹⁷² Bei dem Ausdruck „BAT“ steht die Anwendung der am besten geeigneten Kombination von Strategien und Maßnahmen zur Kontrolle zum Schutz der Umwelt im Vordergrund.

Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, S. 74.

¹⁷³ Komori, Wellens/ Horiguchi, *Public Interest Rules of International Law*, S. 174; Epiney/ Scheyli, *Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts*, S. 141 ff.; Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, S. 74.

¹⁷⁴ Das Gebot der Verwendung der BAT und BEP wird eigenständig als Prinzip behandelt, da es im Bereich der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt von besonderer Bedeutung und bereits in diversen Übereinkommen auch verankert ist, vgl. ausführliche Erläuterungen im 2. Teil, 2. Kap., A.

¹⁷⁵ Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Text Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, <http://www.seas-at-risk.org/1images/1987%20London%20Declaration.pdf>; Ziffer VIII. (a) (ii) der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee vom 25. November 1987 bestimmt: „Recognising that to this end simultaneous and complementary action is called for to reduce pollution at source by for point sources, the use of best available technology“;

Prügel, *Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht*, S. 128 f.

¹⁷⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 3;

BGBI. 1994 II, S. 1397;

Prügel, *Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht*, S. 130 f.

¹⁷⁷ Vgl. Art. 2 Abs. 3; BGBI. 1994 II, S. 1360;

Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, S. 73 f.

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe beispielsweise legt in Art. 5 fest, dass die Vertragsparteien die Anwendung der BET und BEP fördern.¹⁷⁸

Da das Gebot der Verwendung der BAT und BEP dem Vorsorgeprinzip zugeordnet wird, gibt es zur Beantwortung der Frage, ob es eigenständig als Prinzip des Umweltvölkerrechts im Allgemeinen den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt hat, derzeit nicht ausreichend Anhaltspunkte.¹⁷⁹

v Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist vor dem Hintergrund der verschiedenen Ausgangslage der Staaten einzuordnen.¹⁸⁰ Es wurde in der Einsicht entwickelt, dass bei der Durchführung und Auslegung von Bestimmungen des internationalen Umweltrechts die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten zu berücksichtigen sind. Dabei spielt insbesondere der unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungsstand (beispielsweise von Technologien und Finanzen) eine bedeutende Rolle.¹⁸¹

Es enthält zwei wichtige Komponenten. Einerseits tragen alle Staaten eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der globalen Umwelt. Diese Verantwortung entfaltet jedoch nicht für alle Staaten gleiche Konsequenzen. Es müssen die unterschiedlichen Verhältnisse der Staaten berücksichtigt werden, wie neben ihrem unterschiedlichen Beitrag zu einer bestimmten Umweltbelastung insbesondere auch ihre unterschiedlichen Fähigkeiten diese Belastungen zu verhüten und zu bekämpfen.¹⁸²

¹⁷⁸ BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf

¹⁷⁹ Diese Fragestellung ist jedoch von Bedeutung im Zusammenhang mit der Analyse speziell der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt, vgl. ausführliche Erläuterungen im 2. Teil, 2. Kap., A.

¹⁸⁰ Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S. 33 f.

¹⁸¹ Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, S. 35 ff.

¹⁸² Es wird teilweise auch angenommen, dass das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit auf globaler Ebene nach einer gerechten Konzeption zur Verteilung der Lasten des Umweltschutzes sucht, wie auf nationaler Ebene das Verursacherprinzip.

Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 131; Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068; Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, S. 35.

Letztendlich bedarf das Prinzip der Konkretisierung in den völkerrechtlichen Verträgen, in welchen den Staaten unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden.¹⁸³

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde erstmals ausdrücklich als solches formuliert in der Rio-Declaration (1992); Prinzip 7 Satz 2 bestimmt dabei: „Angesichts der unterschiedlichen Beiträge zur globalen Umweltverschlechterung tragen die Staaten die gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortlichkeiten.“¹⁸⁴ Es bezieht sich damit auf zwischenstaatliche Beziehungen.¹⁸⁵ Dabei wird in Satz 3 Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) festgelegt: „Die entwickelten Staaten erkennen die Verantwortung an, die sie in Anbetracht des Drucks, den ihre Gesellschaften auf die globale Umwelt ausüben, sowie in Anbetracht der ihnen zur Verfügung stehenden Technologien und Finanzmittel bei dem weltweiten Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen.“¹⁸⁶ Damit kann auch das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit als Element der Umsetzung des Konzepts nachhaltiger Entwicklung angesehen werden. Auch die New Delhi-Declaration (2002) bezieht sich auf das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit; Prinzip 3 legt in diesem Zusammenhang u.a. fest: „States ... have common but differentiated responsibilities.“ (3.1.)/ „The special needs and interests of developing countries ... should be recognized.“ (3.3.). Als Beispiele für die Unterstützung der Entwicklungsstaaten ist unter Ziffer 3.4. die finanzielle Hilfe, sowie der Zugang zu umweltverträglichen Technologien durch die Industriestaaten genannt.¹⁸⁷

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wird auch in völkerrechtlichen Verträgen zunehmend anerkannt.¹⁸⁸ Als Beispiele für den Bereich internationaler Umweltabkommen zum Schutz von Luft, Klima und Ozonschicht sind zu nennen das Rahmenübereinkommen der VN über Klimaänderungen und das Kyoto-Protokoll.¹⁸⁹

¹⁸³ Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S. 33 f.; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 131.

¹⁸⁴ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>; Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, S. 39.

¹⁸⁵ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 131.

¹⁸⁶ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁸⁷ ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

¹⁸⁸ Ob und wie das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit in den völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz der Meere vor Verschmutzung verankert ist, wird im 2. Teil, 2. Kap., A. ausführlich behandelt.

¹⁸⁹ BGBl. 1993 II, 1784 und ILM 37 (1998), 22;

Trotz der wachsenden Bedeutung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wird es aufgrund seiner geringen normativen Dichte und des zu wenig konkreten Pflichtgehalts derzeit noch nicht als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.¹⁹⁰

b. Verfahrenspflichten

Neben den zuvor dargestellten materiellen Pflichten sind verschiedene Verfahrenspflichten denkbar.

i Pflicht zur Information und Konsultation

Bei bereits eingetretenen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen sind die Staaten verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und zu konsultieren. Beide Pflichten setzen damit das Überschreiten einer bestimmten Schwelle voraus. Dabei geht die Konsultationspflicht insoweit über die Informationspflicht hinaus, als auf Ersuchen des informierten Staates in einen Dialog eingetreten wird, und Stellungnahmen des betroffenen Staates zumindest entgegen zu nehmen sind.¹⁹¹ Auch derjenige Staat, auf dessen Territorium ein Vorhaben mit potenziell erheblichen umweltschädigenden, grenzüberschreitenden Folgen ausgeführt werden soll, ist zur rechtzeitigen Information und Konsultation der potenziell betroffenen Staaten verpflichtet.¹⁹²

Die Informations- und Konsultationspflichten stehen damit in unmittelbarem Zusammenhang zum Verbot der grenzüberschreitenden, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen.¹⁹³ Da sich die prozeduralen Pflichten wie auch das Schädigungsverbot selbst ebenfalls auf die Gefahr des Auftretens einer solchen Umweltbeeinträchtigung beziehen, wird auch ihnen ein präventiver Charakter zugesprochen.¹⁹⁴

Darin werden den Staaten unterschiedliche Pflichten auferlegt, abhängig vom Grad der Verursachung und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S. 34; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 127.

¹⁹⁰ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 127; Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1068; Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, S. 56 ff.

¹⁹¹ Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 94; Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1070 f.

¹⁹² Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 122.

¹⁹³ Die Pflicht zur Information/ Konsultation wird daher auch überwiegend aus dem Schädigungsverbot hergeleitet.

Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 116 ff.

¹⁹⁴ Amral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 171.

Die Pflicht zur Information und Konsultation wurde aufgenommen in der Rio-Declaration (1992) in Grundsatz 18 und 19. In Grundsatz 19 wird festgelegt: „Die Staaten haben möglicherweise betroffene Staaten über Tätigkeiten, die schwerwiegende nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt haben können, im Voraus und rechtzeitig zu unterrichten, ihnen sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen und sie frühzeitig und in redlicher Absicht zu konsultieren.“¹⁹⁵ Auch danach bestehen die Pflichten nur bei erheblichen Auswirkungen, auch bezogen auf drohende Beeinträchtigungen.

In den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere sind Informations- und Konsultationspflichten überwiegend aufgenommen und teilweise auch konkreter ausgestaltet worden.¹⁹⁶ Als sonstiges internationales Umweltabkommen sieht speziell das Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel einen umfangreichen Katalog an Informationen der Vertragsparteien untereinander über erlassene Verbote oder strenge Beschränkungen vor.¹⁹⁷

Da die Informations- und Konsultationspflichten in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen verankert sind, werden sie mittlerweile zunehmend dem Völkergewohnheitsrecht zugeordnet.¹⁹⁸

ii Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Frage der Anerkennung von Verfahrenspflichten als Völkergewohnheitsrecht im Bereich der grenzüberschreitenden

¹⁹⁵ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

¹⁹⁶ Vgl. daher im Einzelnen die Darstellung dieser Verträge im 2. Teil, 2. Kap., A.

Insbesondere wird dort auch zwischen Pflichten gegenüber Vertragsstaaten der jeweiligen Übereinkommen und Nichtvertragsstaaten unterschieden.

¹⁹⁷ UNEP, Text Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, <http://www.pic.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1048/language/en-US/Default.aspx>

¹⁹⁸ Jedoch ist hinsichtlich der Konsultationspflicht nicht anzunehmen, dass die übermittelten Stellungnahmen der betroffenen Staaten auch entsprechend zu berücksichtigen sind.

Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1070.

Dabei wird jedoch teilweise angenommen, dass bisher kein universeller Geltungsbereich, sondern allenfalls eine regionale Begrenzung bestehe. Für eine Begrenzung auf den nordamerikanischen und europäischen Raum vgl. Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 94 und für eine Einschränkung lediglich auf Westeuropa vgl. Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 122.

Umweltverschmutzung werden nur vereinzelt¹⁹⁹ auch die Pflichten zur Überwachung und Kooperation behandelt.²⁰⁰

Die Pflicht zur Überwachung bezieht sich nach dem Verständnis dieser Arbeit auf das kontinuierliche Erheben umweltrelevanter Daten durch geeignete Systeme zum Zweck der Bewertung beispielsweise der Qualität einzelner Umweltmedien. Die Pflicht zur (wissenschaftlichen und technischen) Kooperation wiederum knüpft letztendlich daran an und beinhaltet u.a. den Austausch umweltrelevanter Daten.

Diese Pflichten stellen zwar keine unmittelbaren Vorsorgemaßnahmen dar, ergänzen jedoch in entscheidender Weise den im Vorsorgegrundsatz angelegten Verzicht auf die wissenschaftliche Gewissheit eintretender Umweltbeeinträchtigungen, indem sie die Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse frühzeitig fördern.²⁰¹ Letztendlich kann ihnen so auch ein präventiver Charakter zugesprochen werden.²⁰²

Die Rio-Declaration (1992) bezieht die Pflicht zur (wissenschaftlichen und technischen) Kooperation mit ein und legt in Grundsatz 9 fest: „Die Staaten sollen zusammenarbeiten, um den Ausbau der eigenen Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, indem sie das wissenschaftliche Verständnis durch den Austausch wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse vertiefen und die Entwicklung, Anpassung und Verbreitung und Weitergabe von Technologien fördern.“²⁰³

Die Pflichten zur Überwachung und zur (wissenschaftlichen und technischen) Kooperation werden jedoch insbesondere in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung Meere tatsächlich einbezogen und teilweise auch konkretisiert.²⁰⁴

¹⁹⁹ Daher wird auf die Frage einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung bezogen auf den gesamten Bereich des Umweltvölkerrechts nicht näher eingegangen.

²⁰⁰ Teilweise werden sie der Pflicht zur Information zugeordnet und von einer speziellen Ausgestaltung ausgegangen.

Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 90 ff.

²⁰¹ Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 270.

²⁰² Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 171.

²⁰³ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

²⁰⁴ Vgl. daher im Einzelnen Darstellung dieser Verträge im 2. Teil, 2. Kap., A.

iii Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Bei Tätigkeiten oder Anlagen, welche grenzüberschreitende Umweltschäden hervorrufen können, ist die (ausländischen) Öffentlichkeit zu beteiligen (durch Zugang zu umweltrelevanten Informationen und Teilhabe an Entscheidungsprozessen). Es besteht ein enger Zusammenhang dieser prozeduralen Pflicht zu dem Schädigungsverbot. Werden vom Staat unabhängige Dritte effektiv beteiligt, so kann letztendlich auch durch sie Umweltschutz zustande kommen.²⁰⁵

Die New Delhi-Declaration (2002) bezieht sich auf ein Prinzip der Teilhabe der Öffentlichkeit an Informationen als Bestandteil nachhaltiger Entwicklung.²⁰⁶ In der Rio-Declaration (1992) ist in Grundsatz 10 festgelegt: „Umweltfragen sind am besten auf entsprechender Ebene unter Beteiligung aller betroffener Bürger zu behandeln. Auf nationaler Ebene erhält jeder Einzelne angemessenen Zugang zu den im Besitz öffentlicher Stellen befindlicher Informationen über die Umwelt (...), sowie die Gelegenheit zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen (...).“²⁰⁷

Erstmals in einem völkerrechtlichen Vertrag verankert wurden die Rechte auf Information und Beteiligung einer jeden Person zum Schutz der Umwelt in dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.²⁰⁸ Ebenfalls ist die Pflicht zur Benachrichtigung der Öffentlichkeit auch in weiteren völkerrechtlichen Verträgen anerkannt worden, wie beispielsweise in dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum²⁰⁹ und dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen.²¹⁰

²⁰⁵ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 285.

²⁰⁶ Vgl. Prinzip 5;

ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

²⁰⁷ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

²⁰⁸ BGBl. 2006 II, 1251.

Vgl. im Einzelnen die Darstellung im 2. Teil, 2. Kap., C. III., 2.

²⁰⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 6, Art. 3 Abs. 8 und Art. 4 Abs. 2;

BGBl. II 2002, 1407.

²¹⁰ Vgl. Art. 9;

UN, ECE, Text Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention%20E%20no%20annex%20I.pdf>

Einbezogen und konkretisiert werden Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch insbesondere auch in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere.²¹¹

Sowohl das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, als auch das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum und das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen wurden von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert.²¹² Aus diesem Grund wird die völkergewohnheitsrechtliche Geltung einer Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit (durch Zugang zu umweltrelevanten Informationen und Teilhabe an Entscheidungsprozessen) im Bereich der Umweltverschmutzung derzeit allenfalls regional begrenzt auf den europäischen Raum bejaht, im Übrigen jedoch noch verneint.²¹³

iv Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Hat ein Staat Grund zu der Annahme, dass durch seine geplante Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates zu erwarten sind, so knüpfen sich daran bestimmte Verfahrenspflichten an. Dies sind zunächst die Pflichten zur Information und Konsultation, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Verbot der grenzüberschreitenden, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen stehen.²¹⁴ In enger Beziehung dazu steht die Pflicht, bei Projekten, bei denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wesentliche grenzüberschreitende Auswirkungen zu erwarten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.²¹⁵ Auch diese prozedurale Verfahrenspflicht ist letztendlich im Einklang mit dem Schädigungsverbot zu betrachten.²¹⁶

²¹¹ Vgl. daher im Einzelnen Darstellung dieser Verträge im 2. Teil, 2. Kap., A.

²¹² Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten betont in der Präambel ausdrücklich die Rolle der Wirtschaftskommission für Europa der VN und nimmt Bezug zu den Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum und über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen.

BGBI. 2006 II, 1251.

²¹³ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 123 f., der allerdings die völkergewohnheitsrechtliche Geltung nur auf den westeuropäischen Raum bezieht; von Arnould, Völkerrecht, Rn. 882.

²¹⁴ Vgl. einleitende Ausführungen unter Ziffer i (Information und Konsultation).

²¹⁵ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1070.

²¹⁶ Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässern und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S 181 f.

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung kann auch als Umsetzung des Vorsorgeprinzips angesehen werden.²¹⁷ Als Vorsorgeansatz zur nachhaltigen Entwicklung bezieht beispielsweise die New Delhi-Declaration (2002) in Prinzip 4. unter Ziffer 2 (b) ausdrücklich die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein.²¹⁸ Prinzip 17 der Rio-Declaration (1992) legt fest, dass „bei Vorhaben, die geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu haben (...) Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind.“²¹⁹

Für den europäischen Raum gestaltet das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich Art und Weise der geforderten Durchführung konkret aus.²²⁰ Die völkerrechtlichen Verträge speziell zum Schutz der Meere vor Verschmutzung beziehen die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls mit ein, so beispielsweise Art. 204 ff. SRÜ (1982)²²¹ und Art. 11 des Kuwait Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung mit Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus²²². Teilweise geben sie auch genaue Kriterien zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.²²³

Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird zunehmend schon als Völkergewohnheitsrecht anerkannt, jedoch mangels Kontinuität hinsichtlich der völkerrechtlichen Praxis zur Vorgabe der Art und Weise der Umweltverträglichkeitsprüfung die praktische Bedeutung auch dann als eher gering eingestuft.²²⁴ Hingegen wird die völkergewohnheitsrechtliche Geltung regional begrenzt auf den europäischen Raum überwiegend bejaht.²²⁵

²¹⁷ Epiney/ Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S. 126.

²¹⁸ ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development: <http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

²¹⁹ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

²²⁰ BGBl. II 2002, 1407;

Vgl. im Einzelnen die Darstellung im 2. Teil, 2. Kap., C., III., 1.

²²¹ BGBl. 1994 II, 1799.

²²² ILM (1978), 511.

²²³ Vgl. daher im Einzelnen Darstellung dieser Verträge im 2. Teil, 2. Kap., A.

²²⁴ Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1070; Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S. 182; Arnould, Völkerrecht, Rn. 876.

²²⁵ In diesem Zusammenhang ist insbesondere die konkrete Verankerung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für den europäischen Raum von Bedeutung.

Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 122 ff.; Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 83, letzterer auch bezogen auf den nordamerikanischen Raum.

3. Kap.: Zusammenfassung

Der 1. Teil orientiert sich an den sechs erläuterungsbedürftigen Komponenten des Titels dieser Arbeit.

Der Begriff „Meere“ in rechtlicher Hinsicht wird durch die nach dem SRÜ (1982) erfolgte Einteilung in Meereszonen, wonach sich die Rechte und Pflichten der Staaten zuordnen lassen, bestimmt.²²⁶ Entscheidend sind dabei die Basislinie und ein nach dem SRÜ (1982) in Seemeilen festgelegter Abstand davon. Die Bestimmung der Basislinie wiederum erfolgt nach tatsächlichen Gesichtspunkten; in der Regel anhand der Niedrigwasserlinie, so wie diese in den amtlich anerkannten Seekarten eingetragen ist.

Im Laufe der Jahre sind die tatsächlich vorhandenen großen Ozeane und diesen im Einzelnen zugeordnete Nebenmeere weitestgehend vom örtlichen Anwendungsbereich der regionalen Meeresschutzabkommen mit steigender Tendenz erfasst worden.

Aus rechtlicher Sicht ist „Verschmutzung“ festzulegen als unmittelbare bzw. mittelbare Einführung von Stoffen und Energie durch den Menschen. Es wird eine Vielzahl der unterschiedlichsten Einträge erfasst, die in tatsächlicher Hinsicht als „Ursache“ und „Stoffe“ einzuordnen sind.

Die Definition „landseitige Verschmutzung“ bereitet in rechtlicher Hinsicht noch Schwierigkeiten. Erfasst ist die Verschmutzung unmittelbar von der Küste aus und über Wasserläufe (Binnengewässer), die ebenso in tatsächlicher Hinsicht eine solche Zuordnung nahe legt. Über die Luft ins Meer niedergehende Verschmutzung kann sowohl in tatsächlicher, als auch in rechtlicher Hinsicht als vom Land ausgehend betrachtet werden.

Folgen der Verschmutzung können den Menschen selbst bzw. sein Eigentum oder Vermögen treffen, sowie im Wasser und Küstennähe lebende Pflanzen und Tiere und auch das Meeresökosystem an sich. Insbesondere die zuletzt genannte Gruppe ist von der rechtlichen

²²⁶ Daher ist bei den Bezeichnungen der Meeresgebiete- bzw. Zonen Aufmerksamkeit geboten. Die Definition des Tiefseebodens aus rechtlicher Sicht beispielsweise orientiert sich nicht allein an geographischen Besonderheiten, sondern an dem Nichtvorhandensein staatlicher Hoheitsbefugnisse.

Definition des „Schadens“ noch nicht eindeutig erfasst. Eine Tendenz dahingehend zeichnet sich jedoch langsam ab.²²⁷

Die Reichweite des Aussagegehaltes der für diese Arbeit bedeutsamen allgemeinen Prinzipien des Umweltvölkerrechts, sowie ihre Anerkennung als Völkergewohnheitsrecht sind nicht abschließend festgelegt. Gerade das Merkmal einer fehlenden einheitlichen Anwendung und konkreten Ausgestaltungen stehen der völkergewohnheitsrechtlichen Geltung entgegen bzw. führen zu einer lediglich regional begrenzten Anerkennung.

Überwiegend als Völkergewohnheitsrecht anerkannt (unter der zuvor genannten Einschränkung) wird das Vorsorgeprinzip, das Schädigungsverbot und vereinzelte Verfahrenspflichten (wie z.B. die Pflicht zur Information und Konsultation).

Dagegen wird die Anerkennung des Verursacherprinzips, des Gebots der Verwendung der BAT und BEP, des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit als Völkergewohnheitsrecht derzeit noch überwiegend abgelehnt.

Inwieweit diese Prinzipien in den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen im Bereich der „Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus“ verankert sind, ist Gegenstand der im 2. Teil folgenden Analyse.

²²⁷ Im Hinblick auf die Frage der „Haftung“ für die in diesem Sinne verstandenen Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere im „Völkerrecht“ wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Haftung“ (1. Teil, 2. Kap., C.) verwiesen.

2. Teil: Bestehendes Völkerrecht im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus

1. Kap.: Grundlegende Bemerkungen

Im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus wird das bestehende Völkerrecht einer näheren Betrachtung unterzogen.

Zu den Rechtsquellen des Völkerrechts gehören internationale Übereinkünfte (Art. 38 Abs. 1 a) des Status des Internationalen Gerichtshofs und das internationale Völkergewohnheitsrecht (Art. 38 Abs. 1 b) des Status des Internationalen Gerichtshofs). Gegenstand der Untersuchung im 2. Teil sind die für den Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land bedeutsamen völkerrechtlichen Verträge.²²⁸

In einem ersten Schritt werden die völkerrechtlichen Verträge untersucht, die den Schwerpunkt auf den Schutz vor der Verschmutzung der Meere legen.

Die Suche und Analyse konkreter Pflichten zur möglichen Begründung der Verantwortlichkeit der Staaten nach Völkergewohnheitsrecht²²⁹ wird im Mittelpunkt stehen.²³⁰ Häufig sind jedoch die in den völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Bestimmungen derart unbestimmt, dass sie keine Pflichten festlegen, sondern lediglich Zielvorstellungen ausdrücken. Ob eine Verpflichtung vorliegt oder nicht, bedarf der Auslegung der jeweiligen Vertragsnorm. Eine solche Auslegung erfolgt nach den in den Art. 31 ff. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge aufgeführten Methoden.²³¹ Jedoch kann es selbst im Falle einer verbindlichen Regelung aufgrund des sehr allgemein gehaltenen Charakters zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, eine Normverletzung mit Haftungsfolge nachzuweisen.

²²⁸ Es besteht kein Anspruch auf absolute Vollständigkeit.

²²⁹ Dabei ist zu beachten, dass auch bei der völkerrechtlichen Haftung von Staaten das Verhalten Privater von Bedeutung sein. Die Verantwortlichkeit für von Privaten ausgehende Umweltbelastungen ist eine originäre Haftung von Staaten und kann beispielsweise bei Verletzung von Überwachungspflichten bzw. dem Versäumen geeigneter Gesetzgebung vorliegen. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., C., I.

²³⁰ In den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere wird zum Teil auch ausdrücklich Bezug genommen auf die Verantwortlichkeit der Staaten für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Konvention verstoßen, entstanden sind.

²³¹ Wortlaut-, systematische-, teleologische-, und historische Auslegung. Bleckmann, Völkerrecht, S. 120 ff.

Einfacher ist die Bestimmung des Inhalts einer Verpflichtung und damit ihrer Verletzung beispielsweise bei Übereinkommen, die im Anschluss an relativ allgemein gehaltene Vertragsformulierungen so genannte technische Anlagen enthalten, die deren Inhalt präzisieren.²³²

Dabei orientiert sich die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere an den im 1. Teil dieser Arbeit dargestellten Prinzipien des allgemeinen Umweltvölkerrechts.²³³ Aufgrund dieses Vorgehens wird die Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht herausgestellt. Insbesondere jedoch soll daraus hergeleitet werden, inwieweit diese Prinzipien in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere, die auch die landseitige Verschmutzung erfassen, verankert und möglicherweise im Vergleich sogar weiter bzw. konkreter als im allgemeinen Völkerrecht festgelegt sind.

Im nächsten Schritt werden diejenigen völkerrechtlichen Verträge, die sich schwerpunktmäßig auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beziehen, insbesondere dahingehend untersucht, ob sich der Anwendungsbereich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus²³⁴ erstreckt, sowie auf daraus resultierende Schäden.²³⁵

Diese völkerrechtlichen Verträge legen Systeme für zivilrechtliche Haftung fest, die von den Vertragsstaaten umzusetzen sind. Sie sind von der völkerrechtlichen Haftung von Staaten nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit zu unterscheiden. Verletzt allerdings ein Staat die ihm durch diese Übereinkommen auferlegten Pflichten, so kann gleichfalls eine Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Haftung für Staaten in Betracht kommen.²³⁶

²³² Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung S. 100 ff. Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht S. 125, 142.

²³³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II.

²³⁴ Vgl. Definitionen unter 1. Teil, 2. Kap., A. III.

²³⁵ Dabei sind die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können. Vgl. 3. Teil.

²³⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., C., I.

Vereinzelt verweisen die völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen auch auf die allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit.

Eine inhaltliche Verknüpfung der untersuchten völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere und mit Schwerpunkt Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen²³⁷ untereinander wird insbesondere unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips deutlich, deren Kerngehalt darin liegt, dass der Verursacher die Kosten der Umweltverschmutzung zu tragen hat.²³⁸ In den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere ist das Verursacherprinzip zunehmend aufgenommen worden. Die völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen wiederum erstrecken in ihrem persönlichen Anwendungsbereich die Haftung regelmäßig entsprechend der Verantwortungssphäre auf die jeweilige Person (beispielsweise Betreiber oder Beförderer).

Zuletzt werden weitere Übereinkommen, die sich auf Binnengewässer oder Luft, Klima und die Ozonschicht beziehen, sowie sonstige Umweltabkommen dahingehend untersucht, ob ihr Anwendungsbereich die Verschmutzung der Meere vom Land aus erfasst.²³⁹

Aufgrund der weiten Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus²⁴⁰, können insbesondere die völkerrechtlichen Verträge, die sich auf den Schutz von Binnengewässern oder Luft, Klima und die Ozonschicht beziehen, zumindest mittelbar für den Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.²⁴¹ Die weiteren im Umweltbereich vorgestellten völkerrechtlichen Verträge beziehen sich im Ergebnis auf Verfahrenspflichten oder materielle Pflicht für spezielle, eng eingegrenzte Anwendungsfälle. Diese Pflichten wiederum sind ebenfalls Gegenstand der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere, deren Prüfung sich an den im ersten Teil dieser Arbeit dargestellten Prinzipien des allgemeinen Umweltvölkerrechts orientiert. Daraus wird die Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht deutlich.

²³⁷ Darüber hinaus besteht vereinzelt eine praktische Kooperation durch die entsprechenden Institutionen (beispielsweise Sekretariate) zur Umsetzung der jeweiligen Übereinkommen aus dem Bereich Haftung, sowie Schutz vor der Meeresverschmutzung einer bestimmten Region.

²³⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2., a. iii.

²³⁹ Dabei sind die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, sind insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können. Vgl. 3. Teil.

²⁴⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. III.

²⁴¹ Es bestehen bisher separate Regelwerke hinsichtlich der einzelnen Schutzbereiche und nur vereinzelt werden in den völkerrechtlichen Verträgen Verknüpfungen vorgenommen, so beispielsweise in Übereinkommen, die sich auf den Schutz von Binnengewässern beziehen, und die gleichfalls den Schutz der Meeresumwelt zumindest erwähnen.

2. Kap.: Völkerrechtliche Verträge

Die im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus bedeutsamen völkerrechtlichen Verträge werden im Folgenden untersucht.

A. Schwerpunkt Verschmutzung der Meere

Zunächst wird auf die völkerrechtlichen Verträge eingegangen, die den Schwerpunkt auf den Schutz vor der Verschmutzung der Meere legen. Die zu prüfenden völkerrechtlichen Verträge in diesem Bereich können in drei Kategorien unterteilt werden. Es kann zwischen völkerrechtlichen Verträgen, die vor einer speziellen Art der Verschmutzung der Meere schützen, und solchen, die einen umfassenden Schutz vor Verschmutzung bezwecken, unterschieden werden. Daneben gibt es noch völkerrechtliche Verträge, welche den Schutz vor der Meeresverschmutzung mit erfassen.

Es gibt zwar einige völkerrechtliche Verträge, die sich mit einer speziellen Verschmutzungsart beschäftigen, diese beziehen sich jedoch hauptsächlich auf die Verschmutzung der Meere durch Schiffe. Die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, sind insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können.²⁴² Das einzige Übereinkommen, das sich ausschließlich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht und den Schutz vor dieser Verschmutzungsart bezweckt, wurde mittlerweile durch einen völkerrechtlichen Vertrag zum umfassenden Schutz vor der Verschmutzung der Meere, der die landseitige Verschmutzung miterfasst, ersetzt.²⁴³

Daher bildet den Schwerpunkt auch die Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge, die einen umfassenden Schutz vor der Verschmutzung der Meere bezwecken. Die Mehrzahl dieser Verträge wurde innerhalb des Systems der VN initiiert.

²⁴² Vgl. 3. Teil.

²⁴³ Aus diesem Grund erfolgt die Darstellung des Übereinkommens speziell zum Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus bei dem es ersetzenden Übereinkommen.

Zuletzt werden zwei völkerrechtliche Verträge, die sich auf den Schutz der Meere vor Verschmutzung und daneben gleichfalls ausdrücklich auch auf Haftungsfragen beziehen, geprüft.

Die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere beginnt mit einer kurzen Darstellung des Anwendungsbereiches in örtlicher und sachlicher Hinsicht²⁴⁴ und orientiert sich im Übrigen an den im ersten Teil dieser Arbeit dargestellten Prinzipien des allgemeinen Umweltvölkerrechts.²⁴⁵ Wie auch dort wird bei der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge zunächst auf die bedeutsamen materiellen Pflichten eingegangen, darunter auf das Schädigungsverbot, das Vorsorge- und das Verursacherprinzip, das Gebot der Verwendung der BAT und BEP, sowie auf das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit. Dadurch wird eine Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht hergestellt und die Frage beantwortet, inwieweit diese Prinzipien in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere, die auch die landseitige Verschmutzung erfassen, verankert und im Vergleich sogar weiter bzw. konkreter gefasst sind, als im allgemeinen Völkerrecht. Dabei wird ein besonderes Augenmerk gelegt auf die konkrete Ausgestaltung des Schädigungsverbotes in den einzelnen Übereinkommen, insbesondere auf die Verankerung von speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus.²⁴⁶ Im Anschluss an die materiellen Pflichten werden die Verfahrenspflichten dargestellt, darunter die Pflicht zur Information und Konsultation, zur Überwachung und Kooperation, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Analyse konkreter Pflichten in den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen erfolgt auch insoweit, um eine Verantwortlichkeit der Staaten bei Verletzung der durch Vertrag begründeten Pflichten begründen zu können.²⁴⁷ Darüber hinaus wird bei den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere der Frage nachgegangen, inwieweit sie selbst Haftungsregeln enthalten und, ob die zivilrechtliche Haftung und/ oder die Verantwortlichkeit von Staaten Gegenstand dieser Bestimmungen sind.²⁴⁸

²⁴⁴ Damit wird verdeutlicht, dass sich der Anwendungsbereich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht und, was im Sinne des jeweiligen Übereinkommens konkret darunter zu verstehen ist.

²⁴⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II.

²⁴⁶ Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Entwicklung vom Ansatz der Kontrolle der Einführung bestimmter Stoffe ins Meer hin zu einem einheitlichen Kontrollansatz, der auch die einzelnen Ursachen der Verschmutzung der Meere vom Land aus erfasst.

²⁴⁷ Vgl. Ausführungen zu den Regeln der Staatenverantwortlichkeit im 1. Teil, 2. Kap., C., I.

²⁴⁸ Bei der Darstellung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge wird im Zusammenhang mit den materiellen Pflichten geprüft, ob und wie das Verursacherprinzip verankert ist.

Bei der Darstellung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere werden die zuvor aufgeführten, in diesen verankerten völkerrechtlichen Prinzipien kurz zusammengefasst und bewertet.

Die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere schließt dann mit einer kurzen Darstellung des institutionellen Rahmens, des Finanzierungsmechanismus, den Bestimmungen zur Streitbeilegung, sowie dem Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere auch auf die Hintergründe der einzelnen Übereinkommen näher eingegangen wird.²⁴⁹ Denn gerade die geographische Lage, die beteiligten Vertragsstaaten, sowie auch die politische Lage in der jeweiligen Zeit des Abschlusses des Vertrages²⁵⁰ haben entscheidenden Einfluss darauf, ob und in welcher konkreten Gestalt die Prinzipien verankert worden sind.

Unter Ziffer B. im 2. Kap. des 2. Teils werden hingegen die völkerrechtlichen Verträge untersucht, die sich im Schwerpunkt auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beziehen.

²⁴⁹ Dies wird zu Beginn der Darstellung des jeweiligen völkerrechtlichen Vertrages erfolgen bzw. bei der entsprechenden Zusammenfassung und Bewertung, aber auch- soweit angebracht- bei den einzelnen aufgeführten Pflichten.

²⁵⁰ Dazu gehört insbesondere auch die Bezugnahme auf das zu diesem Zeitpunkt bereits existierende „Soft Law“, wie insbesondere die Rio-Declaration (1992) und das Global Programme of Action von 1995.

I. Schutz vor spezieller Art der Verschmutzung

Die Verschmutzung der Meere kann auf verschiedene Arten erfolgen. Dementsprechend gibt es auch einige völkerrechtliche Verträge, die sich mit einer speziellen Verschmutzungsart beschäftigen. Dabei steht letztendlich die Verschmutzung der Meere durch Schiffe im Vordergrund.²⁵¹

Das bisher einzige Übereinkommen, das ausschließlich die Verschmutzung der Meere vom Land aus erfasste, war das im Jahre 1974 unterzeichnete Paris Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung vom Land aus. Es bezweckte den Schutz der Meeresumwelt der Region des Nordostatlantiks vor dieser Verschmutzungsart. Es wurde jedoch ersetzt durch das OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992. Daher erfolgt eine Darstellung des Anwendungsbereichs des Paris Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung vom Land aus und der darin verankerten Prinzipien bei der Darstellung des OSPAR Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992.²⁵²

²⁵¹ Doch auch die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, sind insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können. Vgl. 3. Teil.

²⁵² Ebenso ersetzt das OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992 das im Jahr 1972 unterzeichnete Osloer Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge, welche den Schutz der Verschmutzung der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vor dieser Verschmutzungsart bezweckte. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b.

1. Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen

Das Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen²⁵³/ Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and other Matters (**im Folgenden: Londoner Dumping Übereinkommen (1972)**²⁵⁴) vom 13. November 1972, in Kraft getreten am 30. August 1975 wurde durch die Internationale Seeschiffahrtsorganisation/International Maritime Organization (**im Folgenden: IMO**²⁵⁵) initiiert. Es besteht aus 22 Artikeln und 3 Anlagen. Geändert wurde es durch das im Jahre 1996 verabschiedete und 2005 in Kraft getretene Protokoll²⁵⁶. Das Londoner Dumping Übereinkommen (1972) bezweckt den Schutz der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen.²⁵⁷ Es ist ein weltweit geltendes Abkommen. Derzeit sind 87 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens und 40 Staaten Vertragsparteien des Protokolls.²⁵⁸

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Londoner Dumping Übereinkommen (1972) ist in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt. Artikel 7 Abs. 3 Londoner Dumping Übereinkommen (1972) bezieht sich ausdrücklich auf die Hohe See und setzt Pflichten im Zusammenhang mit dem Einbringen in diesem Gebiet fest.²⁵⁹

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Das Londoner Dumping Übereinkommen (1972) erfasst die Verschmutzung der Meere durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen.

²⁵³ BGBl. 1977 II, 180.

²⁵⁴ IMO, Londoner Dumping Übereinkommen (1972), <http://www.imo.org/OurWork/Environment/LCLP/Pages/default.aspx>

²⁵⁵ IMO, <http://www.imo.org/Pages/home.aspx>

²⁵⁶ BGBl. 1998 II, 1346.

²⁵⁷ Präambel Londoner Dumping Übereinkommen (1972).

²⁵⁸ IMO, Londoner Dumping Übereinkommen (1972), <http://www.imo.org/OurWork/Environment/LCLP/Pages/default.aspx>

²⁵⁹ Art. 3 Abs. 3 Londoner Dumping Übereinkommen (1972) nimmt die inneren Gewässer ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich in örtlicher Hinsicht heraus.

Unter „Dumping“ ist nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die „vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken aus, sowie jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen und sonstigen auf See errichteten Bauwerken“ zu verstehen.²⁶⁰ Ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen ist die im Zusammenhang mit dem normalen Betrieb der Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen und sonstigen auf See errichteten Bauwerken erfolgende Beseitigung. Ebenso wird nicht die Beseitigung im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens vom Anwendungsbereich des Londoner Dumping Übereinkommen (1972) erfasst.

Zwar wird in der Präambel dieses Übereinkommens ausdrücklich Bezug genommen auf die Ursachen der Meeresverschmutzung durch das „Einbringen und Einleiten durch die Atmosphäre, Flüsse, Flussmündungen, Ausflüsse und Rohrleitungen“ und nach Art. 1 des Übereinkommens festgelegt, dass die Staaten die wirksame Überwachung aller Ursachen der Meeresverschmutzung fördern. Die im Folgenden festgelegten Pflichten jedoch beziehen sich auf das „Einbringen“ im zuvor genannten Sinne. Das Londoner Dumping Übereinkommen (1972) ist damit nicht auf die Verschmutzung vom Land aus anzuwenden.

b. Besonderheiten

Art. 10 des Londoner Dumping Übereinkommen (1972) begründet für die Vertragsstaaten die Pflicht, Verfahren zur Feststellung der Haftung zu entwickeln, wobei die Völkerrechtsgrundsätze über die Haftung von Staaten hinsichtlich Umweltschäden, die anderen Staaten durch das Einbringen von Abfällen zugefügt werden, zu berücksichtigen sind. Diese Pflicht wird ebenfalls im Protokoll von 1996 festgesetzt.²⁶¹

Bei der Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen von Stoffen in das Meer sind neben den Eigenschaften und der Zusammensetzung der Stoffe auch die Eigenschaften des Einbringungsorts und die Art des Absetzens nach Anlage III Londoner Dumping Übereinkommen (1972) zu berücksichtigen.

²⁶⁰ Das Protokoll von 1996 bezieht sich darüber hinaus noch auf die Lagerung auf dem Meeresgrund und das Zurücklassen mit vorsätzlicher Beseitigungsabsicht als Formen des Einbringens.

²⁶¹ Hobe/ Kimminich, Völkerrecht, S. 89; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 237 ff.

2. Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe²⁶²/ Convention for the Prevention of Pollution from Ships (**im Folgenden: MARPOL Übereinkommen (1973)**²⁶³) vom 02. November 1973, in Kraft getreten am 02. Oktober 1983, wurde von der IMO initiiert. Es besteht aus 20 Artikeln. Neben diesem Übereinkommen besteht das Vertragswerk aus 2 Protokollen und 6 Anlagen, welche die verschiedenen Arten von Verschmutzungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb regeln.²⁶⁴ Das MARPOL Übereinkommen (1973) bezweckt den Schutz der Verschmutzung der Meeresumwelt durch vorsätzliches, fahrlässiges und unfallbedingtes Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen aus Schiffen.²⁶⁵ Es ersetzt das Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl²⁶⁶/ Convention on the Prevention of Pollution of the Sea by Oil (**im Folgenden: OILPOL Übereinkommen (1956)**) vom 12. Mai 1956, in Kraft getreten 26. Juni 1958. Es besteht aus 21 Artikeln und 2 Anlagen und bleibt bindend für die Vertragsstaaten, die dem MARPOL Übereinkommen (1973) nicht angehören. Das OILPOL Übereinkommen (1954) bezweckt den Schutz der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Freisetzen von Öl aus Schiffen.²⁶⁷

Das MARPOL Übereinkommen (1973) ist ein weltweit geltendes Abkommen. Die aktuelle Liste der MARPOL-Vertragsstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, ist im Internet unter www.imo.org - Marine Environment - Marine Environment Conventions - MARPOL - Status of Conventions by country abrufbar.

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des MARPOL Übereinkommens (1973) ist in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

²⁶² BGBl. 1982 II, 2.

²⁶³ IMO, MARPOL (1973), <http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-for-the-prevention-of-pollution-from-ships-%28marpol%29.aspx>

²⁶⁴ BSH, MARPOL (1973), <http://www.bsh.de/de/Meeresdaten/Umweltschutz/>

²⁶⁵ Präambel MARPOL Übereinkommen (1973).

²⁶⁶ BGBl. 1956 II, 381.

²⁶⁷ Präambel OILPOL Übereinkommen (1954).

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Das MARPOL Übereinkommen (1973) erfasst die Verschmutzung der Meere durch Schiffe. Nach Art. 2 des Übereinkommens ist unter Einleiten „jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen, unabhängig von seiner Ursache“ zu verstehen. Ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen ist das Einbringen im Sinne des Londoner Dumping Übereinkommen (1972), so dass betriebsbedingte Einleitungen erfasst werden.

Das MARPOL Übereinkommen (1973) ist nicht auf die Verschmutzung vom Land aus anzuwenden.

b. Besonderheiten

Anlage VI MARPOL Übereinkommen (1973) dient der Verhütung der Verschmutzung der Luft durch Seeschiffe. In dieser Anlage werden u.a. Grenzwerte für Stickoxide und Schwefeloxide festgelegt.

3. Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit bei der Ölverschmutzung

Das Internationale Übereinkommen über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit bei der Ölverschmutzung²⁶⁸/ Convention on Oil Pollution Preparedness, Response and Co-Operation **(im Folgenden: OPRC Übereinkommen (1990)²⁶⁹** vom 30. November 1990, in Kraft getreten am 13. Mai 1995, entstand durch Vorarbeit der IMO. Es besteht aus 19 Artikeln und 1 Anlage. Ein Protokoll zum Übereinkommen im Zusammenhang mit schädlichen und gefährlichen Substanzen wurde im Jahre 2000 angenommen.

Das OPRC Übereinkommen (1990) bezweckt die internationale Zusammenarbeit bei Vorsorge und Bekämpfung auf dem Gebiet der Ölverschmutzung bzw. in Ausweitung des Protokolls auch auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe.

Es ist ein weltweit geltendes Abkommen. Die aktuelle Liste der OPRC-Vertragsstaaten, die das OPRC Übereinkommen (1990) ratifiziert haben, ist im Internet unter „www.imo.org-Marine Environment - Marine Environment Conventions - OPRC - Status of Conventions by country“ abrufbar.

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des OPRC Übereinkommens (1990) ist in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 OPRC Übereinkommen (1990) enthält die für den Anwendungsbereich relevanten Begriffsbestimmungen.

²⁶⁸ ILM 1991, 735.

²⁶⁹ IMO, OPRC Übereinkommen (1990),

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-on-oil-pollution-preparedness,-response-and-co-operation-%28oprc%29.aspx>

Diese beziehen sich auf den zu Beginn der Präambel des OPRC Übereinkommen (1990) festgelegten Schutzzweck des Übereinkommens vor der ernsthaften Bedrohung der Meeresumwelt durch Ölverschmutzungsereignisse, an denen Schiffe, der Küste vorgelagerte Einrichtungen, Seehäfen und Ölumschlaganlagen beteiligt sind.²⁷⁰ Nach Art. 2 Abs. 2 OPRC Übereinkommen (1990) ist ein Ölverschmutzungsereignis ein „Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs, die zu einem Einleiten von Öl führen oder führen können, die Meeresumwelt, die Küste oder damit zusammenhängende Interessen eines oder mehrerer Staaten bedrohen oder bedrohen können und Notfallmaßnahmen oder andere sofortige Bekämpfungsmaßnahmen erfordern“.

Die Verschmutzung vom Land aus könnte darunter subsumiert werden. Wie in der Präambel jedoch festgelegt, sind an diesem Ölverschmutzungsereignis Schiffe, der Küste vorgelagerte Einrichtungen, Seehäfen und Ölumschlaganlagen beteiligt. Art. 2 Abs. 3 bis Abs. 5 OPRC Übereinkommen (1990) nimmt auch eine Bestimmung dieser Begriffe vor. Dies gilt gleichfalls für die in Art. 2 des im Jahre 2000 angenommenen Protokolls festgelegte Definition. Damit ist der Anwendungsbereich auf diese Bereiche einzuschränken.

Nach den in Art. 2 OPRC Übereinkommen (1990) in Einklang mit der Präambel vorgenommenen Begriffsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck der Küste vorgelagerte Einrichtung jede „der Küste vorgelagerte feste oder schwimmende Einrichtung oder jedes solcher Bauwerke, die für die Erforschung, Ausbeutung oder Gewinnung von Gas oder Öl oder für das Laden oder Löschen von Öl eingesetzt werden“ und der Ausdruck Seehäfen und Ölumschlaganlagen diejenigen Anlagen, von denen „die Gefahr eines Ölverschmutzungsereignisses ausgeht; er umfasst unter anderem Seehäfen, Ölumschlagplätze, Rohrleitungen und sonstige Ölumschlaganlagen“ bzw. diejenigen Häfen und Anlagen, in „denen diese Stoffe auf Schiffe geladen oder von Schiffen gelöscht werden“.

Der Anwendungsbereich ist damit zwar recht weit gefasst. Die Verschmutzung vom Land aus ist jedoch nach der im 1. Teil dieser Arbeit vorgenommenen Begriffsbestimmung nicht auf Einrichtungen, die der Küste vorgelagert sind, zu beziehen. Im Übrigen stehen auch die dem Übereinkommen unterfallenden Häfen und Anlagen ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Laden und Löschen von Schiffen. Die Verschmutzung vom Land aus unterfällt daher letztendlich nicht dem OPRC Übereinkommen (1990).

²⁷⁰ In der Präambel des OPRC Übereinkommen (1990) wird insbesondere auch auf Übereinkommen im Zusammenhang mit der Verschmutzung der Meere durch Schiffe Bezug genommen.

b. Besonderheiten

In der Präambel des OPRC Übereinkommen (1990) wird die Berücksichtigung des Verursacherprinzips als einen allgemeinen Grundsatz des internationalen Umweltrechts festgelegt.

Die Anlage des OPRC Übereinkommen (1990) bezieht sich auf die Erstattung der Kosten für Hilfeleistungen und bestimmt u.a., dass bei Treffen einer Maßnahme auf ausdrückliches Ersuchen, die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die Kosten für ihre Maßnahme zu erstatten hat. Sofern die Maßnahme von einer Vertragspartei auf eigene Veranlassung ergriffen wurde, trägt diese Vertragspartei die Kosten ihrer Maßnahme. Dies gilt bei fehlender anderweitiger Vereinbarung.

4. Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen

Das Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs- Unfällen^{271/} International Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties (**im Folgenden: Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969)**²⁷²) vom 29. November 1969, in Kraft getreten am 06. Mai 1975, entstand durch Vorarbeit der IMO. Es besteht aus 17 Artikeln und 1 Anlage. Ein Protokoll zum Übereinkommen im Zusammenhang mit anderen Substanzen als Öl wurde 1991 angenommen und ist im Jahre 1993 in Kraft getreten.²⁷³ Das Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) bezweckt die Regelung der Rechte der Küstenstaaten, Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Beseitigung von Ölschäden (bzw. in Ausweitung des Protokolls anderer Substanzen als Öl) zu treffen, die auf Hoher See entstanden sind. Es ist ein weltweit geltendes Abkommen. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die das Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) ratifiziert haben, ist im Internet unter „www.imo.org - Marine Environment - Marine Environment Conventions - OPRC - Status of Conventions by country“ abrufbar.

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) ist in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt und bezieht sich ausschließlich auf Ereignisse im Bereich der Hohen See.

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) legt fest, dass unter Seeunfall im Sinne des Übereinkommens ein

²⁷¹ BGBl. 1975 II, 137.

²⁷² IMO, Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969), <http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-relating-to-intervention-on-the-high-seas-in-cases-of-oil-pollution-casualties.aspx>

²⁷³ Das Protokoll wurde 1991, 1996 und 2002 hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Substanzen geändert.

„Schiffszusammenstoß, das Stranden oder ein anderer nautischer Vorfall oder ein sonstiges Ereignis an Bord oder außerhalb eines Schiffes, durch die ein Sachschaden an Schiff oder Ladung entsteht oder unmittelbar zu entstehen droht“ zu verstehen ist.

Das Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs- Unfällen (1969) ist damit nicht auf die Verschmutzung vom Land aus anwendbar.

b. Besonderheiten

Art. 5 des Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) legt fest, dass die nach Art. 1 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen dem entstandenen oder drohenden Schaden zu entsprechen haben. Es wird damit das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verankert.

Art. 6 des Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969) verpflichtet die Vertragspartei, die unter Verstoß gegen das Übereinkommen Maßnahmen ergriffen hat, eine Entschädigung in Höhe des Schadens zu zahlen, der durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zur Erreichung des in Art. 1 genannten Ziels im Ergebnis außer Verhältnis standen.

II. Umfassender Schutz vor Verschmutzung

Es gibt eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge, die den umfassenden Schutz vor der Verschmutzung einer bestimmten Meeresregion bezwecken. Die Mehrzahl dieser Verträge wurde innerhalb des Systems der VN initiiert.

1. Übereinkommen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen

a. Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets²⁷⁴/ Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area (**im Folgenden: Helsinki- I Übereinkommen (1974)**) vom 22. März 1974, in Kraft getreten am 03. Mai 1980, wurde außerhalb des Systems der VN initiiert. Es bestand aus 29 Artikeln und 6 Anlagen und bezweckte den umfassenden Schutz der Meeresregion des Ostseegebiets vor Verschmutzung.²⁷⁵

Aufgrund der ansteigenden Verschmutzung der Ostsee war es bereits 1969/70 zu Treffen der Anrainerstaaten der Ostsee gekommen. Nachdem die finnische Regierung sich 1971 bereit erklärt hatte, eine Konferenz zum Schutz der Ostsee vorzubereiten, wurde im Mai 1973 der Plan gefasst, ein Übereinkommen abzuschließen. Dieses sollte den umfassenden Schutz der Meeresregion vor allen Verschmutzungsarten, darunter auch die Verschmutzung vom Land aus, erfassen.²⁷⁶ Aufgrund des technischen Fortschritts, der fortschreitenden Industrialisierung und immer dichteren Küstenbesiedelung, sowie der intensiven Land- und Forstwirtschaft war bereits zu diesem Zeitpunkt die Bedrohung der Ostsee gerade auch durch die Verschmutzung vom Land aus in den Fokus gerückt.²⁷⁷ Allgemein war seit dem Jahre 1972 aufgrund der UNCHE und der Gründung des UNEP der Schutz der Meere ins Bewusstsein auch der einzelnen Regierungen gelangt.²⁷⁸

²⁷⁴ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Helsinki- I Übereinkommen (1974) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: BGBl. 1979 II, S. 1230.**

²⁷⁵ Präambel, Art. 4 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974).

²⁷⁶ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 118.

²⁷⁷ Präambel Helsinki- I Übereinkommen (1974).

²⁷⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., I.

Der auf der UNCHE beschlossene Aktionsplan enthielt die Vorgabe, dass der Schutz der umschlossenen (bzw. halbumschlossenen) Meere vorrangig zu beachten sei.²⁷⁹ Die Ostsee ist ein solches Binnenmeer.²⁸⁰ Die Unterzeichnung des Helsinki- I Übereinkommen (1974) erfolgte damit auch unter Beachtung der Vorgaben des Aktionsplans von 1972.

Vertragsstaaten des Helsinki- I Übereinkommen (1974) waren die Deutsche Demokratische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Schweden, Dänemark, Polen, und die UDSSR. Von diesen Vertragsstaaten wurden Dänemark, Deutschland (BRD) und auch Schweden ebenfalls Vertragsstaaten des am 04. Juni 1974, also zweieinhalb Monate später unterzeichneten Paris Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus. Damit waren insgesamt drei identische Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem Abschluss von zwei Konvention zum Schutz der sie betreffenden Meeresregion auch vor der Verschmutzung vom Land aus befasst.²⁸¹ Die Vertragsstaaten des Helsinki- I Übereinkommen (1974) waren ausschließlich (europäische) Industriestaaten. Es bestand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens daher eine allein aus geographischen und historischen Gründen gewachsene besondere Verbindung der Staaten, die eine einfachere Umsetzung von gemeinsamen Zielen ermöglichte.²⁸²

Ersetzt wurde das Helsinki- I Übereinkommen (1974) durch das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets²⁸³/ Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area (**im Folgenden: Helsinki- II Übereinkommen (1992)**)²⁸⁴) vom 09. April 1992, in Kraft getreten am 17. Januar 2000. Es wurde ebenfalls außerhalb des Systems der VN initiiert und besteht aus 38 Artikeln und 7 Anlagen. Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezweckt wie auch die Vorgängerkonvention den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung.²⁸⁵

²⁷⁹ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106.

²⁸⁰ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

²⁸¹ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1.b.

Zuvor war die Verschmutzung durch Dumping Gegenstand des Osloer Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge.

²⁸² Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 27.

²⁸³ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Helsinki- II Übereinkommen (1992) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: BGBl. 1994 II, S. 1397.**

²⁸⁴ Helsinki Kommission, Helsinki- II Übereinkommen (1992), <http://helcom.fi/about-us/convention>

²⁸⁵ Präambel, Art. 4 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Dort wird auch ausdrücklich festgelegt, dass das neue Übereinkommen bezweckt, den Schutz zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen.

Diese Änderung im Jahre 1992 erfolgte im Lichte der politische Wende, d.h. der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1989 und dem Ende der Sowjetunion 1991.²⁸⁶ Ausschlaggebend waren dabei auch die Entwicklungen im allgemeinen Umwelt- und Seevölkerrecht, d.h. insbesondere die UNCED im Jahre 1992 und deren Ergebnis, der Rio-Declaration (1992), sowie das bereits 1982 unterzeichnete SRÜ (1982).²⁸⁷ Einfluss auf die Verankerung des Vorsorge- und Verursacherprinzip hatten beispielsweise die Rio-Declaration (1992)²⁸⁸, sowie das SRÜ (1982) auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung²⁸⁹.

Aber auch die Treffen der Vertragsstaaten und die vorhergehenden Ministererklärungen, die sich mit den weiterhin bestehenden Problemen der Verschmutzung der Ostsee befassten, beeinflussten den Abschluss des Helsinki- II Übereinkommen (1992).²⁹⁰ Ebenfalls wurde das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) bestehende „Soft Law“ bezogen auf andere Meeresregionen, wie beispielsweise die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 hinsichtlich der Verankerung des Vorsorgeprinzips und auch des Gebots der Verwendung der BAT, berücksichtigt.²⁹¹

Der Umstand, dass mit lediglich 9 Mitgliedsstaaten noch eine überschaubare Anzahl von Staaten, die sich untereinander abstimmen und einigen müssen vorgelegen hat, trug sicherlich dazu bei, dass die Unterzeichnung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) noch im Jahre 1992 als Reaktion auf die weiteren maßgeblichen Umwälzungen im Umweltvölkerrecht erfolgen konnte.

Nun sind nach der politischen Wende Vertragsparteien des Helsinki- II Übereinkommen (1992) die Europäische Union, sowie neben Deutschland, Finnland, Schweden, Dänemark und Polen auch Russland, Estland, Litauen und Lettland.²⁹² Damit sind alle neun

²⁸⁶ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 569, 591.

²⁸⁷ Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992); Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 556 ff.; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 120 ff.

²⁸⁸ Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

²⁸⁹ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 566 ff.

²⁹⁰ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 119 ff.; Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 31.

²⁹¹ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 119 ff.

²⁹² Helsinki Kommission, Vertragsstaaten Helsinki- II Übereinkommen (1992), <http://helcom.fi/about-us/contracting-parties/>

Anrainerstaaten Vertragsparteien des Helsinki- II Übereinkommen (1992).²⁹³ Mittlerweile sind auch alle diese Staaten (mit Ausnahme von Russland) Mitglied der Europäischen Union, so dass die Umsetzung der Vorgaben erleichtert möglich ist durch diese besondere Art der „Staatenverbindung“.²⁹⁴

Von den Vertragsstaaten des Helsinki- II Übereinkommen (1992) sind Dänemark, Deutschland (BRD), Finnland und auch Schweden ebenfalls Vertragsstaaten des am 22. September 1992, also fast ein halbes Jahr danach unterzeichneten OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, das sich ebenfalls auf den Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus bezieht.²⁹⁵ Damit waren insgesamt vier identische Vertragsstaaten nahezu gleichzeitig mit dem Abschluss bzw. der Überarbeitung von zwei Konvention zum Schutz der sie betreffenden Meeresregion auch vor der Verschmutzung vom Land aus befasst.

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf das in Art. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) nach Breitengraden festgelegte Ostseegebiet. Es umfasst die inneren Gewässer, welche von den einzelnen Vertragsparteien hinsichtlich der landwärtigen Seite festzulegen sind. Art. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974) schloss die inneren Gewässer²⁹⁶ noch vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Nach Art. 3 Abs. 3 Helsinki- I Übereinkommen (1974) waren die Vertragsparteien jedoch verpflichtet sicherzustellen, dass auch in den inneren Gewässern die Ziele des Übereinkommens verwirklicht werden. Nach Art. 3 Abs. 6 Helsinki- II Übereinkommen (1992) sollen die Vertragsparteien nach besten Kräften dafür sorgen, dass die Durchführung des Übereinkommens nicht eine Verschmutzung außerhalb des Ostseegebiets verursacht.²⁹⁷

²⁹³ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

²⁹⁴ Europäische Union, Mitgliedsstaaten, http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm;

Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 27.

²⁹⁵ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II, 1.b.

²⁹⁶ Es wurde dabei Bezug genommen auf das Übereinkommen von 1958 über das Küstenmeer.

²⁹⁷ Art. 3 Abs. 2 Helsinki- I Übereinkommen (1974) sah eine entsprechende Ausdehnung des örtlichen Anwendungsbereichs ebenfalls vor.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) definiert die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie ins Meer einschließlich Flussmündungen durch den Menschen, aus der sich eine Gefährdung oder Schädigung der lebenden Ressourcen und der Ökosysteme des Meeres, der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der Nutzungen des Meeres, einschließlich Fischerei oder sonstige rechtmäßige Nutzung, eine Minderung der Wasserqualität und Rückgang der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“. Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen.²⁹⁸

Auf das Vorsorgeprinzip wird zwar in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich Bezug genommen. Jedoch wird nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit hinsichtlich einer Umweltgefährdung verzichtet.²⁹⁹ Diese erweiterte Definition der Meeresverschmutzung im Helsinki- II Übereinkommen (1992) trägt damit letztendlich auch dem Vorsorgegedanken Rechnung. In diesem Zusammenhang hatte Einfluss auf die Einbeziehung des Vorsorgegedankens in das Helsinki- II Übereinkommen (1992) das zu diesem Zeitpunkt bereits existierende „Soft Law“, darunter die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, sowie Prinzip 15 der Rio-Declaration (1992).³⁰⁰

Art. 2 Abs. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) definiert die Verschmutzung vom Land aus. Danach wird die Verschmutzung des Meeres durch punktuelle oder diffuse Einträge jeglicher Art an Land, die auf dem Wasser- oder Luftweg oder unmittelbar von der Küste aus ins Meer gelangen, erfasst. Ausdrücklich wird auch die vorsätzliche Versenkung von Stoffen unter dem Meeresboden mit Tunnel-, Rohrleitungs- oder sonstigem Zugang vom Land aus mit in die Definition der landseitigen Verschmutzung einbezogen.³⁰¹

²⁹⁸ Art. 2 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog nur vermutete schädliche Auswirkungen noch nicht in den sachlichen Anwendungsbereich mit ein.

²⁹⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2., a. ii.

³⁰⁰ Vgl. Präambel des Helsinki- II Übereinkommen (1992);

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 119 ff.; Komori, Wellens/Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S. 173.

³⁰¹ Art. 2 Abs. 2 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog sich noch nicht ausdrücklich auf punktuelle und diffuse Quellen der Verschmutzung vom Land aus.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind sowohl dem Helsinki- II Übereinkommen (1992), als auch dem davor geltenden Helsinki- I Übereinkommen (1974) zu entnehmen.

Art. 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992), der mit der Überschrift „Grundsätze und Pflichten“ versehen ist, bezieht sich auf jegliche Art der Verschmutzung, umfasst daher auch die vom Land ausgehende. Es sind nach Art. 3 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) von den Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung zu treffen, um die ökologische Sanierung des Ostseegebiets und die Erhaltung seines ökologischen Gleichgewichts zu fördern. Es wird Bezug genommen auf alle Gesetzgebung-, Verwaltungs- oder sonstigen einschlägigen Maßnahmen. Art. 3 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974) hingegen setzte lediglich eine Pflicht zur Verhütung und Verringerung zum Schutz und zur Pflege des Ostseegebiets fest.

Dass jedoch im Helsinki- I Übereinkommen (1974) überhaupt eine derartige Pflicht aufgenommen war, liegt an dem zu dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits als völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Prinzips des Schädigungsverbots.³⁰² Mit der Bezugnahme der Pflicht auch zur Beseitigung der Meeresverschmutzung wird der Anwendungsbereich des Helsinki- II Übereinkommen (1992) letztendlich erweitert. Dies entspricht den bei Abschluss dieser Konvention bezweckten Änderungen.³⁰³

Art. 6 Abs. 1 Halbsatz 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht darüber hinaus die in Art. 3 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) festgelegte Verhütungs- und Beseitigungspflicht ausdrücklich auf die Verschmutzung vom Land aus.³⁰⁴ Art. 6 Abs. 4 Helsinki- II Übereinkommen (1992) wiederum bezieht sich ausdrücklich auf die als

³⁰² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. i.

³⁰³ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets. Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

³⁰⁴ Art. 6 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog die in Art. 3 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974) festgelegte Verringerungspflicht ebenfalls ausdrücklich auf die Verschmutzung vom Land aus.

Verschmutzung durch Quellen vom Land aus einzuordnende mögliche Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einleitungen über Binnengewässer. Durchfließt dieses die Hoheitsgebiete mehrerer Vertragsparteien, so sind diese verpflichtet gemeinsam Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung dieser Verschmutzung zu treffen.³⁰⁵

Sowohl im Helsinki- II Übereinkommen (1992), als auch in dem davor geltenden Helsinki- I Übereinkommen (1974) sind spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus verankert.

Art. 5 Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht sich auf alle Verschmutzungsarten, so auch die vom Land aus, und konkretisiert die in Art. 3 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) festgelegte Verhütungs- und Beseitigungspflicht unter Bezugnahme auf Anlage I zum Helsinki- II Übereinkommen (1992). Es sind die dort festgelegten Verfahren und Maßnahmen durchzuführen. Dabei wird ein einheitlicher Kontrollansatz festgelegt und Kriterien für die Zuordnung von Stoffen³⁰⁶, sowie vorrangig zu berücksichtigende Schadstoffgruppen³⁰⁷ bestimmt. Als verbotene Stoffe im Sinne der Anlage I gelten neben „DDT und PCBs auch PCTs“. Hinsichtlich Schädlingsbekämpfungsmitteln wird ausdrücklich ein „bemühen“ zur Reduzierung und (soweit möglich) eines Verbots bestimmter Stoffe festgelegt. Diese wurden erst in einer späteren Überarbeitung des Übereinkommens in einer gesonderten Tabelle festgelegt.

Eine bedeutende Änderung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) besteht gerade in diesem Wechsel hin zum einheitlichen Kontrollansatz. Im Helsinki- I Übereinkommen (1974) wurde noch der Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen verfolgt, durch den jedoch nicht alle Verschmutzungen erfasst waren; durch die Neuerung kommt es daher im Ergebnis zu einer strengeren Verpflichtung.³⁰⁸ Zwar wird in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar Bezug genommen auf das Vorsorgeprinzip. Nach dem Ansatz des Vorsorgeprinzips jedoch wird gerade auf das Bestehen einer wissenschaftlichen Klarheit verzichtet. Die Abkehr von dem bisher geltenden Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen, der dazu geführt hat, dass die Kontrolle der Einleitungen nur auf wissenschaftlich erwiesene schädliche Stoffe beschränkt

³⁰⁵ Art. 6 Abs. 7 Helsinki- I Übereinkommen (1974) hatte die geeigneten Maßnahmen noch auf die Verhütung oder Verringerung, nicht jedoch Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einträge über Binnengewässer bezogen, entsprechend der allgemeinen Pflicht nach Art. 3 Abs. 1 Helsinki- I Übereinkommen (1974).

³⁰⁶ Beispielsweise Beständigkeit, Bioakkumulation und grenzüberschreitende Bedeutung.

³⁰⁷ Beispielsweise Schwermetalle, Pestizide und auch radioaktive Substanzen.

³⁰⁸ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 556 f.

ist, trägt auch dem Gedanken der Vorsorge Rechnung. Diese so verankerte Neuerung zur Konkretisierung des Schädigungsverbots entspricht wiederum den bei Abschluss dieser Konvention bezweckten Änderungen.³⁰⁹

Nach Art. 6 Abs. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) führen die Vertragsparteien die in Anlage III aufgeführten Verfahren und Maßnahmen durch. Regel 2 der Anlage III enthält besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Arten der Verschmutzung vom Land aus, darunter durch kommunale und industrielle Abwässer, Industrieanlagen und andere Punktquellen, Fischfarmen, sowie diffuse Quellen einschließlich der Landwirtschaft. Es wird dabei auf die Förderung und Anwendung des umweltschonendsten Verfahrens verwiesen, sowie der BAT, und in Bezug auf die Abwässer auf eine bestimmte Behandlung derselben. Auch sind für Einleitungen gefährlicher Stoffe in das Wasser oder in die Luft Grenzwerte festzulegen.

Mit Änderung des Helsinki- II Übereinkommens (1992) im Jahre 2008 wurde Anlage III um einen zweiten Teil ergänzt, der sich ausschließlich auf die Landwirtschaft als eine Art der landseitigen Verschmutzung bezieht. Es werden in Bezug auf Pflanzennährstoffe Prinzipien genannt, die von den Vertragsparteien in der nationalen Gesetzgebung zu beachten sind. Die Prinzipien werden im Einzelnen u.a. für die Lage und Gestaltung der Nutztierhäuser, landwirtschaftliche Abwässer und Silageabwasser und die Anwendung von organischem Dünger aufgestellt. Der Handel mit Pflanzenschutzmittel soll nur unter einer nationalen Risikoreduzierungsstrategie vorgenommen werden, die bestimmte Maßnahmen enthält. Als Beispiele für die einzubeziehenden Maßnahmen werden u.a. die Registrierung und Zulassung, die Lagerung und Handhabung, die Prüfung von Sprühgeräten, sowie alternativen Methoden der Kontrolle genannt. Die besondere Einbindung des Schutzes der Ostseeregion vor der Verschmutzung vom Land aus in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgte auf Grundlage von Empfehlungen der Kommission des Übereinkommens.³¹⁰

³⁰⁹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 120 ff.

³¹⁰ Helsinki Kommission, Helsinki Übereinkommen, Änderungen,

http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf

Das Helsinki- I Übereinkommen (1974) hingegen verfolgte noch einen anderen Ansatz und bezog sich ausschließlich auf die Kontrolle von Stoffen. Nach Art. 5 Helsinki- I Übereinkommen (1974) waren die Vertragsparteien verpflichtet, der Zuführung der in Anlage I aufgeführten „gefährlichen Stoffe“ entgegenzuwirken. Anlage I bezog sich auf die Stoffe „DDT und PCBs“ (nicht allerdings auch „PCTs“) und sah ein Verbot dieser als eine Möglichkeit zum Schutz des Ostseegebiets vor Verschmutzung vor. Diese Verpflichtung bezog sich auf sämtliche Verschmutzungsarten. Zwar wurde damit nicht ein umfassendes Verbot verankert, aber allein durch die Aufnahme des Verbots als eine Möglichkeit zum Schutz des Ostseegebiets vor Verschmutzung beinhaltete es eine strengere Regelung als andere völkerrechtliche Verträge zum Schutz einer bestimmten Meeresregion.³¹¹

Art. 6 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog sich ausdrücklich nur auf die Verschmutzung vom Land aus und legte in Abs. 6 in Ergänzung zu Art. 5 Helsinki- I Übereinkommen (1974) fest, dass sich die Vertragsparteien „bemühen“, die dort aufgeführten Ziele, Kriterien und Maßnahmen zu erreichen bzw. anzuwenden, und so die vom Land ausgehende Verschmutzung auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Dabei wurde u.a. festgelegt, dass kommunale Abwässer und industrielle Abfälle in geeigneter Weise zu behandeln sind, damit letztendlich keine schädliche Eutrophierung des Ostseegebiets bewirkt wird. Damit war das Helsinki- I Übereinkommen (1974) die erste Konvention, die sich speziell mit dem Problem der Eutrophierung befasste.³¹² Darüber hinaus befasste sich das Helsinki- I Übereinkommen (1974) auch gesondert mit der Behandlung von Kühlwasser aus Kernkraftwerken und sonstigen Industrien zur Herabsetzung der Verschmutzung des Ostseegebiets auf ein Mindestmaß. Es wurde festgelegt, dass die Maßnahmen zur Herabsetzung der Verschmutzung u.a. die Wiederverwendung von Betriebswasser und die Verbesserung der Voraussetzungen für die Wasserbehandlung umfassen. Art. 6 Abs. 2 Helsinki- I Übereinkommen (1974) legte darüber hinaus fest, dass die Vertragsparteien insbesondere Maßnahmen treffen, welche die Verschmutzung durch die in Anlage II genannten Stoffe und Gegenstände³¹³ streng einschränkt. In Anlage II wurde ein „bemühen“ der Vertragsparteien zur Verhinderung der Zuführung der aufgelisteten Stoffe festgelegt. Eine Verpflichtung zur Verhinderung bzw. des Verbots der Zuführung dieser Stoffe, die als besonders schädlich zu bewerten sind, erfolgte jedoch nicht.

³¹¹ Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 31.

³¹² Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 31.

³¹³ Unter den dort aufgeführten „schädlichen Stoffen und Gegenständen“ waren u.a. Quecksilber, Cadmium und auch radioaktive Substanzen genannt.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Helsinki- I Übereinkommen (1974), als sich die Notwendigkeit des Schutzes gerade auch der Meere erst ins Blickfeld der Öffentlichkeit und einzelner Regierungen gerückt war, bildete der Ansatz bezogen auf die Kontrolle bestimmter Stoffe die damals „übliche“ Vorgehensweise.³¹⁴

Ebenfalls enthalten beide Übereinkommen zum Schutz der Ostsee Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Art. 6 Abs. 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992) unterstellt direkte oder indirekte Einleitungen von Stoffen aus Punktquellen, mit Ausnahme unbedeutender Mengen, einer besonderen Erlaubnis nach den in Anlage III Regel 3 genannten Grundsätzen, die auch regelmäßig überprüft werden kann. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Vertragsparteien die genehmigten Ableitungen in Luft und Wasser regelmäßig überwachen und kontrollieren. Nach Anlage III Regel 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992) hat ein Antrag eines Betreibers einer Industrieanlage auf Erteilung der besonderen Erlaubnis zumindest die dort festgesetzten Angaben zu enthalten, so beispielsweise die gegenwärtige Lage und/ oder geplante Tätigkeiten, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und alternative Herstellungsverfahren. Darüber hinaus werden Vorgaben für den Inhalt der nach umfassender Prüfung zu erteilenden Genehmigung gemacht, sowie für die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben. Das Genehmigungserfordernis in dem oben genannten Sinne wird nur auf erhebliche Mengen beschränkt. Diese Vorgabe steht im Einklang mit den allgemeinen Vorgaben des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Schädigungsverbots.³¹⁵

Der nach Änderung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) im Jahre 2008 neu eingefügte Teil 2 in Anlage III bezogen auf Landwirtschaft enthält eine Regelung zu Umweltgenehmigungen für Betriebe mit Tierhaltung ab einer bestimmten Größe. Die besondere Einbindung des Schutzes der Ostseeregion vor der Verschmutzung vom Land aus in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgte ebenfalls auf Grundlage von Empfehlungen der Kommission des Übereinkommens.³¹⁶

³¹⁴ Vgl. beispielsweise Prinzip 6 und 7 Stockholm- Declaration (1972).

UNEP, Text Stockholm- Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>;

³¹⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2 a. i.

³¹⁶ Helsinki Kommission, Helsinki Übereinkommen, Änderungen,

http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf

Nach Art. 6 Abs. 3 Helsinki- I Übereinkommen (1974) durften die in Anlage II aufgeführten Stoffe und Gegenstände in erheblichen Mengen der Meeresumwelt des Ostseegebiets nur nach Erteilung einer besonderen Erlaubnis zugeführt werden. Nach Art. 6 Abs. 5 Helsinki- I Übereinkommen (1974) sollten sich die Vertragsparteien bemühen, gemeinsame Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen zum Einleiten aufzustellen und anzunehmen. Dies ist mit Anlage III Regel 3 des Helsinki- II Übereinkommen (1992) gelungen. Wie soeben ausgeführt, wurde die im Helsinki- I Übereinkommen (1974) noch als Bemühen um gemeinsame Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen an die Vertragsstaaten gerichtete „Anweisung“ im Helsinki- II Übereinkommen (1992) tatsächlich umgesetzt.

Das in Artikel 6 Abs. 3 Helsinki- I Übereinkommen (1974) festgesetzte Genehmigungserfordernis stand wiederum durch die Beschränkung auf eine erhebliche Menge im Einklang mit den Kriterien des bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Helsinki- I Übereinkommen (1974) völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Schädigungsverbot.³¹⁷

Auch Regelungen zu allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien im Zusammenhang mit den auferlegten Pflichten sind Gegenstand des Helsinki- II Übereinkommen (1992) und der Vorläuferkonvention.

Zur Umsetzung der in Art. 6 Abs. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) festgelegten Pflicht der Vertragsparteien, die in Anlage III aufgeführten Maßnahmen und Verfahren durchzuführen, ist u.a. eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verabschiedung von besonderen Programmen, Richtlinien und Normen über Einleiten, Umweltqualität, Verwendung vorgesehen.

Ebenfalls zur Umsetzung der in Art. 6 Abs. 2 Helsinki- I Übereinkommen (1974) festgelegten Pflicht der Vertragsparteien insbesondere Maßnahmen zu treffen, welche die Verschmutzung durch die in Anlage II genannten Stoffe und Gegenstand streng einschränkt, war u.a. eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Annahme von besonderen Programmen, Richtlinien und Normen über Einleiten, Umweltqualität und Verwendung vorgesehen.

³¹⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. i.

Vorsorgeprinzip

In dem Helsinki- I Übereinkommen (1974) war das Vorsorgeprinzip noch nicht aufgenommen worden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Konvention war das Vorsorgeprinzip jedoch auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.³¹⁸

Das dann in Art. 3 Abs. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) aufgeführte Vorsorgeprinzip wird inhaltlich auf das Treffen von Vorsorgemaßnahmen bei Vorliegen triftiger Gründe zur Befürchtung bevorstehender Verschmutzung konkretisiert, selbst wenn ein „endgültiger Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einleitungen und ihren angeblichen Auswirkungen fehlt“. Damit sind selbst nicht erwiesene Auswirkungen in den Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips mit einbezogen. Der Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips im Rahmen des Helsinki- II Übereinkommen (1992) ist weit gefasst.³¹⁹ Einfluss auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips im Helsinki- II Übereinkommen (1992) hatten die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987 und insbesondere auch die Rio- Declaration (1992).³²⁰

Verursacherprinzip

Auch das Verursacherprinzip war noch nicht in dem Helsinki- I Übereinkommen (1974) verankert. Dieses Prinzip war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung ebenfalls noch nicht Gegenstand völkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt bzw. sonstiger unverbindlicher Erklärungen.³²¹

Nach Art. 3 Abs. 4 Helsinki- II Übereinkommen (1992) sind die Vertragsparteien nunmehr zur Anwendung des Verursacherprinzips verpflichtet. In Prinzip 16 Rio- Declaration (1992)

³¹⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, S. 67.

³¹⁹ Tanaka, *ZaōRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law*, S. 558 f.; Komori, Wellens/ Horiguchi, *Public Interest Rules of International Law*, S. 173.

³²⁰ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Hassan, *Protecting the marine environment from land- based sources of pollution*, S. 120 ff.

³²¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. iii.

hingegen ist das Verursacherprinzip unmittelbar auf die innerstaatliche Ebene bezogen.³²² Eine weitere Definition oder Auslegung des Verursacherprinzips im Helsinki- II Übereinkommen (1992) jedoch unterbleibt. Die Verankerung erfolgte insbesondere unter Bezugnahme zur Rio- Declaration (1992).³²³ Danach hat der Verursacher die Kosten für die Verschmutzung der Umwelt- hier des bestimmten Meeresgebiets vor der Verschmutzung vom Land aus- zu tragen.³²⁴

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Das Helsinki- I Übereinkommen (1974) nahm nicht Bezug auf das Gebot der Verwendung der BAT und BEP. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Konvention war das Gebot der Verwendung der BAT und BEP als Element der Umsetzung des Vorsorgeprinzip jedoch auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.³²⁵

Art. 3 Abs. 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992) berücksichtigt nunmehr hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen u.a. die Anwendung der BAT und der BEP. In Anlage II des Helsinki- II Übereinkommen (1992) werden konkrete Kriterien für die Anwendung der BAT und BEP vorgegeben. Darüber hinaus wird in Art. 6 Abs. 1 Halbsatz 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung vom Land aus bei Punktquellen auf die Anwendung der BAT und für sämtliche Quellen auf die Anwendung der BEP verwiesen und nicht wie ansonsten durchaus „üblich“ auf die Anwendung der BEP nur bei diffusen Quellen.³²⁶

Eine weitere Regelung trifft Art. 3 Abs. 5 Helsinki- II Übereinkommen (1992), wonach die Vertragsparteien sicher stellen, dass Messungen und Berechnungen von Ableitungen aus Punktquellen und Einträgen aus diffusen Quellen im Zusammenhang mit der Feststellung des

³²² UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>
Gallala, *Mariner Umweltschutz im Mittelmeer*, S. 130 f.

³²³ Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Hassan, *Protecting the marine environment from land- based sources of pollution*, S. 120 ff.,

³²⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

³²⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Gebot der Verwendung der BAT und BEP erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Prügel, *Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht*, S. 130 f.

³²⁶ Tanaka, *ZaōRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law*, S. 563; Komori, *Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law*, S. 172 f.

Zustandes der Meeresumwelt und zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommen in wissenschaftlich angemessener Weise durchgeführt werden.

Einfluss auf die Verankerung des Gebots der Verwendung der BAT und BEP im Helsinki- II Übereinkommen (1992) hatten wie auch beim Vorsorgeprinzip die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987 und insbesondere die Rio- Declaration (1992).³²⁷

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Da es sich bei den Vertragsstaaten ausschließlich um Industriestaaten handelt³²⁸, sind das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit bzw. bestimmte Pflichten zur Unterstützung der Entwicklungsstaaten weder im Helsinki- II Übereinkommen (1992), noch zuvor im Helsinki- I Übereinkommen (1974) aufgenommen worden.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Art. 13 Abs. 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht sich auf den Fall, dass eine Vertragspartei von einer vom Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates ausgehenden Verschmutzung betroffen ist, und verweist auf die Anwendung von Abs. 1 und Abs. 2. Art. 13 Abs. 1 beinhaltet die Pflicht der Vertragsparteien, für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung die andere Vertragspartei, die vermutlich davon betroffen sein könnte, unverzüglich zu informieren. Art. 6 Abs. 4 Helsinki- II Übereinkommen (1992) legt für den Fall, dass die Einleitung über ein Binnengewässer die Meeresumwelt verschmutzen kann, keine Pflicht zur Zusammenarbeit mit einem betroffenen Drittstaat fest. Nur „wenn möglich“ soll dieser mit den betroffenen Vertragsparteien in Zusammenarbeit Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung treffen.

³²⁷ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets. Präambel Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 120 ff.

³²⁸ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Art. 6 Abs. 7 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog sich lediglich auf die Zusammenarbeit betroffener Vertragsparteien für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch Binnengewässer und bezog selbst die mögliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten nicht ausdrücklich in den Vertragstext mit ein. Damit enthält lediglich das Helsinki- II Übereinkommen (1992) eine Pflicht zur Information, allerdings nur der Vertragspartei für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch eine Nichtvertragspartei.³²⁹

Art. 13 Abs. 2 Helsinki- II Übereinkommen (1992) beinhaltet dann noch die Pflicht der Vertragsparteien, für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung Beratungen aufzunehmen mit der anderen Vertragspartei, die vermutlich davon betroffen sein könnte, diese also zu konsultieren, wenn es von beiden Seiten für erforderlich gehalten wird. Damit ist auch die Pflicht zur Konsultation für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung nur hinsichtlich einer betroffenen Vertragspartei aufgenommen worden.

Insgesamt sind die Pflichten zur Information und Konsultation in den Übereinkommen zum Schutz der Ostsee nur wenig bzw. beschränkt aufgenommen. Als im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot stehend, sind die Pflichten jedoch ausdrücklich beispielsweise in Grundsatz 18 und 19 Rio- Declaration (1992) verankert.³³⁰

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Die Pflicht zur Erstellung einander ergänzender oder gemeinsamer Programme zur Überwachung enthält lediglich Art. 16 Abs. 3 Helsinki- I Übereinkommen (1974). Eine entsprechende Regelung fehlt in dem Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Der nach Änderung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) im Jahre 2008 neu eingefügte Teil 2 bezogen auf die Landwirtschaft enthält eine Regelung, wonach die Vertragsparteien Projekte zur Überwachung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt im

³²⁹ Weitere konkretere Bestimmungen enthält jedoch auch das Helsinki-II Übereinkommen (1992) in diesem Zusammenhang nicht.

Art. 14 Helsinki- II Übereinkommen (1992) in Verbindung mit Anlage VII bzw. Art. 11 Helsinki- I Übereinkommen (1974) in Verbindung mit Anlage VI beziehen sich lediglich auf die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und legen diesbezüglich Bestimmungen über Meldungen von Ereignissen in Verbindung mit Schadstoffen fest.

³³⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. i.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

landwirtschaftlichen Bereich entwickeln. Eine ausdrückliche Pflicht zur Überwachung ist daraus nicht ableitbar. Die besondere Einbindung des Schutzes der Ostseeregion vor der Verschmutzung vom Land aus in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgte auf Grundlage von Empfehlungen der Kommission des Übereinkommens.³³¹

Art. 24 Abs. 1 Helsinki- II Übereinkommen (1992) verpflichtet die Vertragsparteien zur wissenschaftlichen und technologischen Kooperation und zum Austausch von entsprechenden Daten. Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Helsinki- II Übereinkommen (1992) konkretisieren diese Pflicht zur Kooperation. Die Erforschung soll sich insbesondere auf die Wege und die Gefahren der Verschmutzung, sowie alternative Methoden zur Beseitigung von Stoffen beziehen. Daneben sollen aus den gewonnenen Daten gemeinsam vergleichbare Beobachtungsmethoden entwickelt werden.

Art. 16 Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezog sich ebenfalls auf die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Dabei wurde diese Pflicht erst ausdrücklich aufgenommen in Grundsatz 9 der Rio- Declaration (1992).³³²

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach Art. 17 Helsinki- II Übereinkommen (1992) stellen die Vertragsparteien sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zustand der Ostsee, sowie ergriffene und vorgesehene Maßnahmen und deren Wirksamkeit zur Verfügung stehen. Es wird weiterhin konkretisiert, welche Informationen dies sind, so u.a. erteilte Genehmigungen nebst Auflagen. Darüber hinaus wird bestimmt, dass die Angemessenheit des Zugangs hinsichtlich des Ortes, des Zeitraums und der Kosten zu wahren ist. Eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen ist nicht vorgesehen. Art. 18 Helsinki- II Übereinkommen (1992) schränkt den Zugang der Öffentlichkeit ein und schließt bestimmte schutzwürdige Informationen aus.

Der nach Änderung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) im Jahre 2008 neu eingefügte Teil 2 bezogen auf Landwirtschaft enthält eine Regelung, wonach die Vertragsparteien

³³¹ Helsinki Kommission, Helsinki Übereinkommen, Änderungen, http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf

³³² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. ii. UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Informationssysteme für Umweltbelange im landwirtschaftlichen Bereich fördern. Eine Pflicht zur Information lässt sich daraus nicht herleiten. Die besondere Einbindung des Schutzes der Ostseeregion vor der Verschmutzung vom Land aus in Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgte auf Grundlage von Empfehlungen der Kommission des Übereinkommens.³³³

Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zwar bereits in der Rio- Declaration (1992) in Grundsatz 10 erwähnt; speziell Gegenstand von Übereinkommen ist diese Pflicht jedoch erst ab Ende der 1990er Jahre geworden.³³⁴ Damit ist die konkrete Ausgestaltung im Helsinki- II Übereinkommen (1992) durchaus bemerkenswert. Das Helsinki- I Übereinkommen (1974) enthielt dementsprechend noch keine spezielle Regelung zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen.

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 7 Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht sich auf die nach dem Völkerrecht oder einer übernationalen Vorschrift erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für eine „geplante Tätigkeit, die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt des Ostseegebiets hat“ und legt diesbezüglich Pflichten zur Information, Beratung und Zusammenarbeit potenziell betroffener Vertragsparteien fest. Dass die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche negative Auswirkungen beschränkt ist, steht im Einklang mit den allgemeinen Vorgaben des völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Prinzips zumindest im europäischen Raum.³³⁵ Einfluss auf die Verankerung der Bestimmung zur Umweltverträglichkeitsprüfung hatte das SRÜ (1982).³³⁶

³³³ Helsinki Kommission, Helsinki Übereinkommen, Änderungen, http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf

³³⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Dabei wurden die entsprechenden Übereinkommen insbesondere von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert.

Vgl. im Einzelnen auch die Darstellung im 2. Teil, 2. Kap., C., III., 2.

³³⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

³³⁶ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Helsinki Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets.

Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 566 ff.

Das Helsinki- I Übereinkommen (1974) enthielt keine spezielle Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war jedoch auch erst ausdrücklich im SRÜ (1982) verankert und wurde dann in Prinzip 17 der Rio- Declaration (1992) aufgenommen.³³⁷

03. Haftungsregeln

Art. 25 Helsinki- II Übereinkommen (1992) setzt eine Pflicht der Vertragsparteien fest, gemeinsam Vorschriften zu erarbeiten und anzunehmen, die sich auf die Verantwortung für Schäden beziehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Konvention verstoßen, entstanden sind. Damit wird auf die Verantwortlichkeit von Staaten Bezug genommen. Weiterhin sollen die Grenzen der Verantwortung bestimmt werden, ebenso wie Verfahren zur Durchsetzung und Rechtsmittel. Auch in der Rio- Declaration (1992) wurde in Prinzip 13 die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich aufgenommen.³³⁸

Zu dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Helsinki- II Übereinkommen (1992) war die zivilrechtliche Haftung für entsprechende Schäden zumindest im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip „bekannt“³³⁹, das Verursacherprinzip ist im Helsinki- II Übereinkommen (1992) sogar aufgenommen worden. Trotzdem wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Haftungsregeln nicht auf die zivilrechtliche Haftung Bezug genommen.

Art. 17 Helsinki- I Übereinkommen (1974) hatte noch ausdrücklich festgelegt, dass diese Erarbeitung „so bald wie möglich“ vorzunehmen sei. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Helsinki- I Übereinkommen (1974) war mangels Aufnahme des Verursacherprinzips in völkerrechtliche Verträge zum Schutz vor der Verschmutzung bestimmter Meeresregionen bzw. sonstiger unverbindlicher Erklärungen in diesem Zusammenhang nicht mit der Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln zu rechnen.³⁴⁰

³³⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

³³⁸ UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

³³⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. iii.

³⁴⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. iii.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Helsinki- I Übereinkommen (1974), das den umfassenden Schutz der Meeresregion des Ostseegebietes bezweckte, wurde am 22. März 1974 unterzeichnet, also kurze Zeit nachdem der Schutz der Umwelt und insbesondere auch der Meere im Jahre 1972 überhaupt erst in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit gerückt war. Die Unterzeichnung zu diesem frühen Zeitpunkt war begünstigt durch verschiedene Faktoren.

Zunächst handelt es sich bei der von dem Übereinkommen erfassten Meeresregion um ein umschlossenes Meer, wodurch eine begrenzte Zahl von Anrainerstaaten vorgelegen hat. Besonders bedeutsam war jedoch die Tatsache, dass es sich bei den Vertragsparteien um (europäische) Industriestaaten gehandelt hat.³⁴¹

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) wurde am 09. April 1992 unterzeichnet und erfasst die im gleichen Jahr so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts. Begünstigt worden war diese rasche Reaktion auf die maßgeblichen Umwälzungen erneut durch die besondere Verbundenheit der Vertragsstaaten. Sämtliche neun Anrainerstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet und sind mittlerweile, mit Ausnahme von Russland, auch Mitglied der Europäischen Union.

Einfluss auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übereinkommen und deren inhaltliche Ausgestaltung hatte ebenfalls der Umstand, dass annähernd die Hälfte der jeweiligen Vertragsparteien des Helsinki- I Übereinkommen (1974) bzw. des Helsinki- II Übereinkommen (1992) ebenfalls Vertragsparteien des nahezu zeitgleich unterzeichneten Paris Übereinkommen (1974) bzw. des OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von 1992 gewesen sind.³⁴²

Bereits das Helsinki- I Übereinkommen (1974) bezweckte den umfassenden Schutz der Meeresregion vor der Verschmutzung auch vom Land aus und sah für diese Verschmutzungsart detaillierte Bestimmungen vor. Die Verschmutzung der Ostsee durch landseitige Quellen aufgrund der dichteren Küstenbesiedlung, fortschreitenden

³⁴¹ Aus diesem Grund wurde auch das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit nicht aufgenommen.

³⁴² Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen zwischen den Übereinkommen zum Schutz der Meeresregion der Ostsee und des Nordostatlantiks wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verwiesen.

Industrialisierung und der intensiven Land- und Forstwirtschaft war bereits in den 1970er Jahren in den Fokus der Vertragsstaaten gerückt. Die Aufnahme umfassender Ergänzungen im Helsinki- II Übereinkommen (1992) zu der Verschmutzung der Ostsee vom Land aus im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten, spiegelt die kontinuierliche Auseinandersetzung der Vertragsstaaten mit den die Region besonders berührenden Problemen wieder.

Die Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets wurden maßgeblich beeinflusst von dem zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung bereits existierenden „Soft Law“, d.h. das Helsinki- I Übereinkommen (1974) insbesondere von der Stockholm- Declaration (1972) und das Helsinki- II Übereinkommen (1992) v.a. von der Rio- Declaration (1992).³⁴³

Die erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen im Helsinki- II Übereinkommen (1992) trägt dem Vorsorgegedanken Rechnung, der in der Rio- Declaration (1992) sowie in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 verankert worden ist. Ebenso bedeutet die Abkehr von dem bisher geltenden, üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen hin³⁴⁴ zu einem einheitlichen Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots im Helsinki- II Übereinkommen (1992) letztendlich ebenfalls eine Berücksichtigung des Vorsorgegedankens.³⁴⁵ Die generelle Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung bzw. die Verschmutzung vom Land aus wird im Helsinki- II Übereinkommen (1992) wiederum erweitert und auch auf die Beseitigung ausgedehnt, was den bei Abschluss dieser Konvention verfolgten Zwecken entspricht.³⁴⁶

³⁴³ Auf die Neurungen des derzeit geltenden Helsinki- II Übereinkommen (1992) wird im Folgenden besonders eingegangen.

³⁴⁴ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Regelung im Helsinki- I Übereinkommen (1974), wonach ein Verbot der Zuführung der Stoffe „DDT und PCBs“ bezogen auf sämtliche Verschmutzungsarten zumindest als Möglichkeit des Schutzes des Ostseegebiets vor Verschmutzung festgelegt worden war. Darüber hinaus befasste sich das Helsinki- I Übereinkommen (1974) bereits speziell mit der Behandlung von kommunalen Abwässern, industriellen Abfällen und der Behandlung von Kühlwasser aus dem Industriebereich. Die in diesem Zusammenhang erfolgte Bezugnahme auf die Verringerung der schädlichen Eutrophierung war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bemerkenswert.

³⁴⁵ Dabei werden zwar besonders zu beachtende Kriterien zur Durchführung von Maßnahmen vorgegeben. Weitergehende konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind jedoch nicht im am 09. April 1992 unterzeichneten Helsinki- II Übereinkommen (1992) verankert worden.

³⁴⁶ In diesem Zusammenhang wird die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts betont und für die Verschmutzung vom Land aus das Treffen von gemeinsamen Maßnahmen hinsichtlich Einleitungen über Binnengewässer verankert. Dabei sollen die Vertragsparteien nach besten Kräften dafür sorgen, dass durch die Durchführung des Übereinkommens nicht eine Verschmutzung außerhalb des Ostseegebiets verursacht wird.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthält weiterhin spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus und bestimmt, dass Einleitungen aus Punktquellen einer besonderen Erlaubnis zu unterstellen sind, deren Einhaltung auch zu kontrollieren ist. Dazu werden, wie im Helsinki- I Übereinkommen (1974) gefordert, konkrete Vorgaben gemacht. Es wird ebenso eine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Verabschiedung von Programmen, Richtlinien und Normen u.a. über das Einleiten und die Umweltqualität festgesetzt. Besondere Berücksichtigung finden die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus im Helsinki- II Übereinkommen (1992) in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, die ausdrücklich zwischen punktuellen und diffusen Einträgen unterscheidet.³⁴⁷ Die besondere Einbindung des Schutzes der Ostseeregion vor der Verschmutzung vom Land aus im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgte im Jahre 2008 und bezieht sich auf mehrere unterschiedliche Pflichten. So werden im Zusammenhang mit der Festlegung spezieller Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus als Konkretisierung des Schädigungsverbots verschiedene, einzubeziehende Maßnahmen festgelegt. Ebenso enthält das Helsinki- II Übereinkommen (1992) nunmehr besondere Regelungen zu Umweltgenehmigungen im landwirtschaftlichen Bereich. Gleichfalls sieht es vor, dass Projekte zur Überwachung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt im landwirtschaftlichen Bereich zu entwickeln sind und die Vertragsparteien Informationssysteme für Umweltbelange im landwirtschaftlichen Bereich fördern.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips ist im Helsinki- II Übereinkommen (1992), beeinflusst durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, verankert worden. Dabei ist der Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips insoweit weit gefasst, als dass auch nicht erwiesene Auswirkungen mit einbezogen sind. Das im Helsinki- II Übereinkommen (1992) festgelegte Verursacherprinzip weist im Vergleich zu dem in Prinzip 16 Rio- Declaration (1992) bestimmten die Besonderheit auf, dass es sich an die Vertragsparteien richtet und sich nicht unmittelbar auf die innerstaatliche Ebene bezieht. Im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Regelung des Vorsorge- und Verursacherprinzips sieht das Helsinki- II Übereinkommen (1992) jedoch keine weitere Konkretisierung vor. Das ebenfalls in Folge der Rio- Declaration (1992) sowie der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 aufgenommene Gebot

³⁴⁷ Dabei ist auch die auf dem Luftweg erfolgende Verschmutzung als landseitige erfasst.

der Berücksichtigung der BAT und BEP im Helsinki- II Übereinkommen (1992) hingegen sieht in Anlage II konkrete Kriterien für deren Anwendung vor.³⁴⁸

Die Abkommen zum Schutz der Verschmutzung der Ostseeregion enthalten diverse Verfahrenspflichten, die auch für den Bereich der Verschmutzung vom Land aus relevant sind.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) sieht zwar eine Pflicht zur Information vor, allerdings nur der Vertragspartei für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch eine Nichtvertragspartei. Die Pflicht zur Konsultation bezieht sich für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung ebenfalls nur auf die betroffene Vertragspartei. Eine Pflicht zur Erstellung von Überwachungsprogrammen, wie im Helsinki- I Übereinkommen (1974), sieht das Helsinki- II Übereinkommen (1992) nicht mehr vor. Dagegen wurde die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation im Helsinki II Übereinkommen (1992), im Vergleich zur Regelung im Helsinki- I Übereinkommen (1974), konkretisiert.³⁴⁹

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthält eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, die konkretisiert wird. Zwar wird eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgesehen. Speziell Gegenstand von Übereinkommen wurde eine solche Pflicht jedoch auch erst Ende der 1990er Jahre. Weiterhin legt das Helsinki II Übereinkommen (1992), beeinflusst durch das SRÜ (1982), Pflichten zur Information, Beratung und Zusammenarbeit potenziell betroffener Vertragsparteien fest und bezieht sich dabei auf die nach Völkerrecht oder übernationalen Vorschriften erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Allgemeine Bestimmungen zu Haftungsfragen enthalten die Abkommen zum Schutz der Meeresregion des Ostseegebiets lediglich bezogen auf die staatliche Haftung. So wird eine Pflicht zur Ausarbeitung und Annahme von gemeinsamen Vorschriften, die sich auf die Verantwortung für Schäden beziehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Konvention verstoßen, entstanden sind, festgesetzt. Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) nimmt jedoch nicht Bezug auf die zivilrechtliche Haftung, obwohl das Verursacherprinzip selbst verankert worden ist.

³⁴⁸ Dabei wird bezüglich landseitiger Verschmutzung und sämtlicher Quellen (und nicht nur der diffusen Quellen) auf die Anwendung der BEP verwiesen und bezüglich Punktquellen auf die Anwendung der BAT.

³⁴⁹ Die Aufnahme der Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation bereits im Helsinki- I Übereinkommen (1974) ist durchaus bemerkenswert.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 19 f. Helsinki- II Übereinkommen (1992) überwacht die Kommission, die bereits nach dem Helsinki- I Übereinkommen (1974) errichtet worden ist³⁵⁰, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien. Dies geschieht auf Grundlage der nach Art. 16 Helsinki- II Übereinkommen (1992) eingereichten Berichte.³⁵¹ Darüber hinaus ist in Art. 20 Abs. 1 d) Helsinki- II Übereinkommen (1992) vorgesehen, dass die Kommission Ziele für die Verringerung der Verschmutzung in Bezug auf Maßnahmen festlegt, die insbesondere nach Anlage III des Helsinki- II Übereinkommen (1992) zu treffen sind, und sich die ausdrücklich auf die Verhütung der Verschmutzung vom Land aus beziehen.

Finanzierungsmechanismus

Art. 22 Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht sich auf Regeln, welche die eigene finanzielle Unterstützung enthalten.³⁵² Darüber hinaus werden keine Finanzierungsmechanismen festgelegt.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthält Art. 26 Helsinki- II Übereinkommen (1992).³⁵³

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Nach Art. 29 Helsinki- II Übereinkommen (1992) berührt das Übereinkommen nicht die aus bestehenden oder künftigen Verträgen (insbesondere zum Schutz vor der Verschmutzung der Meeresumwelt) abgeleiteten Rechte und Pflichten.³⁵⁴

³⁵⁰ Art. 12 Helsinki- I Übereinkommen (1974).

³⁵¹ Art. 13 f. Helsinki- I Übereinkommen (1974).

³⁵² Art. 15 Helsinki- I Übereinkommen (1974) sah eine entsprechende Regelung vor.

³⁵³ Art. 18 Helsinki- I Übereinkommen (1974) sah eine entsprechende Regelung vor.

³⁵⁴ Art. 21 Helsinki- I Übereinkommen (1974) sah eine entsprechende Regelung vor.

b. OSPAR Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks³⁵⁵/ Convention for the Protection of the Marine Environment of the North- East Atlantik (**im Folgenden: OSPAR Übereinkommen (1992)**³⁵⁶) vom 22. September 1992, in Kraft getreten am 24. März 1998, wurde außerhalb des Systems der VN als „ad- hoc- Vertrag“ initiiert. Es besteht aus 34 Artikeln, 5 Anlagen und 2 Anhängen. Es dient der Vereinheitlichung der Bestimmungen zum Schutz des Meeresgebiets vor jeglicher Verschmutzung unter Verankerung des Vorsorgeprinzips und der Stärkung regionaler Kooperation.³⁵⁷

Das Osloer Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge und das Paris Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung vom Land aus, die durch das OSPAR Übereinkommen (1992) nach Art. 31 ersetzt werden, bezogen sich jeweils auf dasselbe Meeresgebiet, regelten jedoch getrennt voneinander zwei der denkbaren Arten der Verschmutzung der Meere: vom Land aus und durch „Dumping“.

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge³⁵⁸/ Convention for the Prevention of Marine Pollution by Dumping from Ships and Aircraft (**im Folgenden: Osloer Übereinkommen (1972)**) vom 15. Februar 1972, in Kraft getreten am 07. April 1974, wurde außerhalb des Systems VN als „ad- hoc- Vertrag“ initiiert. Es bestand aus 27 Artikeln und 3 Anlagen.

Das Osloer Übereinkommen (1972) bezweckte die Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge.³⁵⁹ Die Problematik der Meeresverschmutzung durch „Dumping“ war im Jahre 1971 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt. Am 16. Juli 1971 segelte das niederländische Schiff „Stella Maris“ von Rotterdam aus los mit dem Ziel in der Nordsee chlorhaltige Abfälle zu versenken. Aufgrund des Protestes der Öffentlichkeit und der Regierungen mehrerer Länder kehrte es schließlich am 25. Juli 1971 zurück, ohne das Vorhaben durchgeführt zu haben. Innerhalb von

³⁵⁵ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des OSPAR Übereinkommen (1992) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: BGBl. 1994 II, 1360.**

³⁵⁶ OSPAR Kommission, <http://www.ospar.org/>

³⁵⁷ Präambel OSPAR Übereinkommen (1992).

³⁵⁸ BGBl. 1977 II, 169 ff.

³⁵⁹ Präambel Osloer Übereinkommen (1972). BGBl. 1977 II, 169 ff.

acht Monaten nach diesem Ereignis wurde das Osloer Übereinkommen (1972) unterzeichnet.³⁶⁰ **Vertragsstaaten** des Abkommens waren Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland (BRD), Island, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Finnland, Irland und das Vereinigte Königreich (UK).

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus³⁶¹/ Convention for the Prevention of Marine Pollution from Land- Based Sources (**im Folgenden: Paris Übereinkommen (1974)**) vom 04. Juni 1974, in Kraft getreten am 06. Mai 1978, wurde ebenfalls außerhalb des Systems der VN als „ad- hoc- Vertrag“ initiiert. Es bestand aus 29 Artikeln und 2 Anlagen. Ergänzt wurde die Konvention durch das Protokoll zum Paris Übereinkommen (1974) zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus/ Protocol amending the Paris Convention for the Prevention of Marine Pollution from Land- Based Sources (**im Folgenden: Protokoll Paris Übereinkommen (1986)**) vom 26. März 1986, in Kraft getreten am 01. September 1989, das 8 Artikel enthielt.

Das Paris Übereinkommen (1974), das zu einer Zeit initiiert wurde, in der sich das gesamte Umweltvölkerrecht noch in den Anfängen befand, war das erste und ist bisher auch das einzige Übereinkommen auf regionaler Ebene, das ausschließlich die Verschmutzung der Meere vom Land aus erfasst und den Schutz der Meeresumwelt vor dieser Verschmutzungsart bezweckt.³⁶² Zum Schutz der Nordsee bzw. des Nordostatlantiks vor Verschmutzung waren bereits zuvor zwei Übereinkommen abgeschlossen worden, die sich auf andere Verschmutzungsarten bezogen. Im Jahre 1969 war das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee (durch Öl) und im Jahre 1972 das Osloer Übereinkommen (1972) unterzeichnet worden. Der Unterzeichnung dieser Übereinkommen war jeweils ein konkretes Ereignis vorangegangen, durch das die Öffentlichkeit auf die Gefahr durch eben diese Verschmutzungsart aufmerksam geworden war.³⁶³

³⁶⁰ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 110; OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen, http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

³⁶¹ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Paris Übereinkommen (1974) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: BGBl. 1981 II, 870.**

³⁶² Meng, Land- based Marine Pollution S. 117, 125; Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld S. 16 f.; Kwiatkowska, ODIL 1984, Marine Pollution from Land- Based Sources, S. 316.

Präambel Paris Übereinkommen (1974).

³⁶³ Vgl. 2. Teil, 2. Kap. A., II., 1. c.

Allgemein war seit dem Jahre 1972 aufgrund der UNCHE und der Gründung des UNEP der Schutz der Meere ins Bewusstsein auch der einzelnen Regierungen gelangt.³⁶⁴ Dies hatte letztendlich zur Folge, dass auch die Notwendigkeit des Schutzes der Nordsee bzw. des Nordostatlantiks vor der Verschmutzung vom Land aus durch Abschluss einer mit dem Osloer Übereinkommen (1972) vergleichbaren Konvention erkannt wurde.³⁶⁵

Das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Land aus wurde schließlich am 04. Juni 1974 unterzeichnet. Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland (BRD), Island, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, das Vereinigte Königreich (UK), sowie Luxemburg waren **Vertragsstaaten** des Abkommens. Dänemark, Deutschland (BRD) und auch Schweden waren ebenfalls Vertragsstaaten des am 22. März 1974, also zweieinhalb Monate zuvor unterzeichneten Helsinki- I Übereinkommen (1974), das sich ebenfalls auf den Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus bezog.³⁶⁶ Damit waren insgesamt drei identische Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem Abschluss von zwei Konvention zum Schutz der sie betreffenden Meeresregion auch vor der Verschmutzung vom Land aus befasst. Ebenfalls ist beachtenswert, dass Vertragsstaaten des Paris Übereinkommen (1974) ausschließlich (europäische) Industriestaaten gewesen sind. Im Jahre 1974 waren bereits mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten des Paris Übereinkommen (1974) auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften.³⁶⁷ Damit bestand bereits zu dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens eine besondere „Staatenverbindung“. Letztendlich ermöglichte dies eine einfachere Umsetzung von gemeinsamen Zielen und auch bereits abgeschlossenen Rechtsakten.³⁶⁸

Auf Grundlage des Art. 15 Paris Übereinkommen (1974) wurde eine **Kommission** errichtet, die mit den in Art. 16 aufgeführten Aufgaben betraut war³⁶⁹, und außerdem Adressat der von den Vertragsparteien vorzunehmenden Berichterstattungen gewesen ist.

³⁶⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., I.

Das Paris Übereinkommen (1974) ist maßgeblich von der Stockholm- Declaration (1972) beeinflusst worden. In der Präambel wird ausdrücklich auf die Stockholm- Declaration (1972) Bezug genommen.

³⁶⁵ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 110; OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen, http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

Auch in der Präambel des Osloer Übereinkommen (1972) werden weitere Verschmutzungsarten aufgezählt. Es wird festgehalten, dass die baldige Prüfung von weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Ursachen der Meeresverschmutzung als durch „Dumping“ erfolgen soll.

BGBI. 1977 II, 169 ff.

³⁶⁶ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II, 1. a.

³⁶⁷ Europäische Union, Mitgliedsstaaten, http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm

³⁶⁸ Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 27.

³⁶⁹ Es wurde teilweise eine Zusammenarbeit beispielsweise mit der Rheinkommission gefordert, um die Schutzsysteme der Meere und Flüsse in der jeweiligen Region zusammen zubringen.

Das OSPAR Übereinkommen (1992) war das Ergebnis eines Treffens der Oslo und Paris Kommission auf Ministerebene in Paris. Eine Entscheidung zur Überarbeitung der bestehenden Übereinkommen und insbesondere auch der Änderung in eine Konvention, die sich mit dem Schutz vor jeglicher Verschmutzung befasst, war bereits im Jahre 1990 getroffen worden. Es wurden dabei auch durch die von der Oslo und Paris Kommission in der Zwischenzeit getroffene Richtlinien und Empfehlungen umgesetzt.³⁷⁰ Einfluss auf Abschluss und Inhalt des OSPAR Übereinkommen (1992) hatten auch die Entwicklungen im allgemeinen Umweltvölkerrecht. Insbesondere die Rio- Declaration (1992) führte beispielsweise zur Verankerung des Vorsorge- und Verursacherprinzips.³⁷¹ Doch auch die Arbeiten der internationalen Konferenzen zum Schutz der Nordsee waren ausschlaggebend beispielsweise für die Aufnahme des Vorsorgeprinzips und des Gebots der Verwendung der BAT im OSPAR Übereinkommen (1992).³⁷²

Vertragsparteien des Abkommens sind Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland (BRD), Island, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, das Vereinigte Königreich (UK), sowie Luxemburg, Finnland und Irland.³⁷³ Im Jahre 1992 waren bereits zehn der fünfzehn Vertragsparteien auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so dass die Umsetzung der Vorgaben durch diese besondere Art der „Staatenverbindung“ erleichtert möglich gewesen ist.³⁷⁴ Dänemark, Deutschland (BRD), Finnland und auch Schweden sind ebenfalls Vertragsstaaten des am 09. April 1992, also fast ein halbes Jahr zuvor unterzeichneten Helsinki- II Übereinkommen (1992), das sich ebenfalls auf den Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus bezieht.³⁷⁵ Damit waren insgesamt vier identische Vertragsstaaten gleichzeitig mit dem Abschluss bzw. der Überarbeitung von zwei Konventionen zum Schutz der sie betreffenden Meeresregion auch vor der Verschmutzung vom Land aus befasst.

Kwiatkowska, ODIL 1984, Marine Pollution from Land-Based Sources, S. 325 f.

³⁷⁰ OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen,

http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000; Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 581 f.; Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 31.

³⁷¹ Präambel OSPAR Übereinkommen (1992);

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 107; Komori, Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S 173.

³⁷² Präambel OSPAR Übereinkommen (1992) und Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987; Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 581.

³⁷³ OSPAR Kommission, Vertragsparteien OSPAR Übereinkommen (1992), http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

Finnland und Irland waren noch nicht Vertragsparteien des Paris Übereinkommen (1974).

³⁷⁴ Im Jahre 1995 sind auch Finnland und Schweden der Europäischen Union beigetreten.

Europäische Union, Mitgliedsstaaten, http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm;

Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 27.

³⁷⁵ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II, 1. a.

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich wird in Art. 1 a) OSPAR Übereinkommen (1992) festgelegt und entspricht dem des Paris Übereinkommen (1974).³⁷⁶ Der örtliche Anwendungsbereich des Paris Übereinkommen (1974) erstreckte sich auf das in Art. 2 des Übereinkommens abgegrenzte und in den Längen- und Breitengraden bestimmte Meeresgebiet des Nordostatlantiks, der damit verbundenen Nordsee und der arktischen Gewässer, wobei Teile der Ostsee und des Mittelmeers ausdrücklich ausgeschlossen waren.³⁷⁷ Die Vertragsstaaten Finnland, Schweiz und Luxemburg sind nicht Anrainerstaaten der genannten Meeresregion, sondern über Binnengewässer damit verbunden bzw. Finnland auch noch über die Ostsee.³⁷⁸

Das ebenfalls in Art. 1 a) OSPAR Übereinkommen (1992) definierte Meeresgebiet umfasst neben der Hohen See die inneren Gewässer, die wiederum in Art. 1 b) OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmt werden. Die nach Art. 16 c) Paris Übereinkommen (1974) bestehende Möglichkeit, die Grenzen bis zu denen sich das Meeresgebiet erstreckt³⁷⁹, durch die Vertragskommission flexibel festzusetzen, wurde nicht übernommen.³⁸⁰ In Art. 2 Abs. 4 OSPAR Übereinkommen (1992) wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens in örtlicher Hinsicht ausgedehnt; die beschlossenen Maßnahmen sind auch auf die Verhinderung der Zunahme der Verschmutzung außerhalb der Konvention liegender Meeresgebiete anzuwenden.³⁸¹

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Das OSPAR Übereinkommen (1992) definiert in Art. 1 d) die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie in das Meeresgebiet

³⁷⁶ Vgl. auch den in Art. 2 Osloer Übereinkommen (1972) festgelegten örtlichen Anwendungsbereich.

³⁷⁷ Dies hat seinen Grund darin, dass sowohl das Mittelmeer, als auch die Ostsee mit dem Atlantik verbunden sind und als dessen „Nebenmeere“ eingeordnet werden.

Vgl. zum Schutz der Ostsee das Helsinki Übereinkommen, 2. Teil, 2, Kap., A., II., 1. a. und zum Schutz des Mittelmeers das Barcelona Übereinkommen, 2. Teil, 2, Kap., A., II., 2.a.

³⁷⁸ OSPAR Kommission, Vertragsparteien OSPAR Übereinkommen (1992), http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

³⁷⁹ Süßwassergrenze; vergleiche Definition in Art. 1 c) OSPAR Übereinkommen (1992).

³⁸⁰ Im Aufgabenkatalog des Art. 10 OSPAR Übereinkommen (1992) nicht aufgeführt.

³⁸¹ Diese Regelung entspricht der in Art. 7 Paris Übereinkommen (1974). BGBl. 1981 II, 870.

durch den Menschen, aus der sich eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresökosysteme, eine Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt oder eine Behinderung der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres ergeben oder ergeben können.“ Damit sind im Gegensatz zum Paris Übereinkommen (1974) nur vermutete schädliche Auswirkungen auch mit einbezogen.³⁸² Zwar wird nicht ausdrücklich in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf das Vorsorgeprinzip. Nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, wird jedoch gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit hinsichtlich einer Umweltgefährdung verzichtet.³⁸³ Damit trägt diese erweiterte Definition der Meeresverschmutzung im OSPAR Übereinkommen (1992) letztendlich auch dem Vorsorgegedanken Rechnung.³⁸⁴ Einfluss auf die Einbeziehung des Vorsorgegedankens in das OSPAR Übereinkommen (1992) hatte das zu diesem Zeitpunkt bereits existierende „Soft Law“, darunter die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, sowie Prinzip 15 der Rio-Declaration (1992).³⁸⁵

Art. 1 e) OSPAR Übereinkommen (1992) bezieht sich ausdrücklich auf Punktquellen und diffuse Quellen an Land, von denen aus die Verschmutzung der Meere auf dem Wasser- oder Luftweg³⁸⁶ (ohne nähere Erläuterung), unmittelbar von der Küste aus (wobei die vorsätzliche Beseitigung unter dem Meeresboden, der vom Land aus zugänglich gemacht wurde, eingeschlossen ist), sowie von menschlichen Bauwerken (welche nationalen Hoheitsbefugnissen unterliegend in das Meeresgebiet verbracht wurden) erfolgt. Im Gegensatz zum Paris Übereinkommen (1974)³⁸⁷ wird hinsichtlich der letztgenannten Kategorie die Einschränkung gemacht, dass diese anderen Zwecken dienlich sein müssen, als

³⁸² Vgl. Art. 1 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974).

Die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung erfolgte jedoch auch in der Regel erst bei (überarbeiteten) Übereinkommen ab dem Jahre 1992.

³⁸³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2., a. ii.

³⁸⁴ Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 585.

³⁸⁵ Präambel des OSPAR Übereinkommen (1992) Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 581; Hassan, Protecting the marine environment from land-based sources of pollution, S. 107; Komori, Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S. 173.

³⁸⁶ Das Paris Übereinkommen (1974) erfasste hingegen nicht die Kategorie der Verschmutzung der Meere aus der Atmosphäre niedergehend als landseitige; dies änderte sich jedoch durch die in Art. 1 Protokoll Paris Übereinkommen (1986) vorgenommene Erweiterung auch auf Luftwege.

Meng, Land-based Marine Pollution, S. 118 f.; Boyle, Marine Policy 1992, Land-based sources of marine pollution, S. 29 ff.; M'Gonigle, "Developing Sustainability" and the Emerging Norms of International Law: The Case of Land-Based Marine Pollution Control, S. 194; Hassan, Protecting the marine environment from land-based sources of pollution, S. 166.

³⁸⁷ Art. 3 c) Paris Übereinkommen (1974) erfasste die Verschmutzung der Meere durch Wasserläufe (ohne nähere Erläuterung), unmittelbar von der Küste aus (dabei wurde die Einführung durch Unterwasser- oder Rohrleitungen eingeschlossen), sowie von menschlichen Bauwerken (welche nationalen Hoheitsbefugnissen unterliegend in das Meeresgebiet verbracht sind) als vom Land ausgehend.

Offshore-Tätigkeiten. Eine Definition von Offshore- Tätigkeiten ist in Art. 1 j) OSPAR Übereinkommen (1992) zu finden. Danach sind dies „Tätigkeiten, die im Meeresgebiet zum Zweck der Aufsuchung, Bewertung oder Gewinnung flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe durchgeführt werden“. Damit sind Zuführungen bestimmter Stoffe von Offshore- Windenergieanlagen aus als Verschmutzung vom Land aus einzuordnen.³⁸⁸

Darüber hinaus erfasst das OSPAR Übereinkommen (1992) die Verschmutzung durch Einbringen oder Verbrennung. Diese Verschmutzungsart ist in Art. 1 f) bis i) OSPAR Übereinkommen (1992) definiert. Es gilt dabei die vorsätzliche Beseitigung von solcher, die mit dem normalen Betrieb (beispielsweise von Schiffen) verbunden ist, zu unterscheiden. Das Osloer Übereinkommen (1972), das ebenfalls durch das OSPAR Übereinkommen (1992) ersetzt wurde, erfasste in seinem sachlichen Anwendungsbereich die Verschmutzung des Meeresgebiets durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge.³⁸⁹ Unter „Dumping“ war nach Art. 18 des Übereinkommens die „vorsätzliche Beseitigung von Stoffen und Gegenständen ins Meer durch Schiffe oder Luftfahrzeuge oder aus denselben“ zu verstehen, wobei u.a. das mit dem normalen Betrieb der Schiffe und Luftfahrzeuge verbundene Einleiten ausdrücklich ausgenommen wurde. Damit gab es keine Überschneidung der sachlichen Anwendungsbereiche des Paris Übereinkommens (1974) und des Osloer Übereinkommen (1972).

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind sowohl dem OSPAR Übereinkommen (1992), als auch dem Paris Übereinkommen (1974) zu entnehmen.

³⁸⁸ Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 209.

³⁸⁹ Das Osloer Übereinkommen (1972) nahm hinsichtlich der den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Dumping auferlegten Pflichten solche Fälle aus, die in bestimmten Situationen durch höhere Gewalt verursacht wurden.

Art. 2 OSPAR Übereinkommen (1992), der mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen ist, bezieht sich auf jegliche Verschmutzungsarten, umfasst daher auch die vom Land ausgehende. Art. 2 Abs. 1 (a) des Übereinkommens setzt eine „Verhütungs- und Beseitigungspflicht“ hinsichtlich der Verschmutzung der Meere fest, die das Treffen „aller nur möglichen Maßnahmen“ beinhaltet.

Darüber hinaus wird auf das Unternehmen „aller notwendigen Schritte“ zum Schutz des Meeresgebiets eingegangen, wobei dies nicht auf die in Art. 1 d) OSPAR Übereinkommen (1992) definierte „Verschmutzung“ beschränkt ist, sondern sich auf jegliche „nachteilige Auswirkungen menschlicher Tätigkeit“ bezieht. Zweck dieser Schritte ist der Schutz der menschlichen Gesundheit, die Erhaltung der Meeresökosysteme, sowie die Wiederherstellung der beeinträchtigten Meereszonen, soweit dies durchführbar ist. Die in Art. 2 Abs. 1 (b) OSPAR Übereinkommen (1992) festgesetzte Rahmenbestimmung zur Bekämpfung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus ist ausfüllungsbedürftig. Die in Art. 2 Abs. 1 OSPAR Übereinkommen (1992) festgelegte „Verhütungs- und Beseitigungspflicht“ wird bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus in Art. 3 OSPAR Übereinkommen (1992) auf das Treffen „aller nur möglichen Maßnahmen durch die Vertragsstaaten einzeln und gemeinsam unter Verweis auf Anlage I³⁹⁰ konkretisiert.

Art. 1 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) hingegen bestimmte, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung zu verhüten. Damit wurde eine „Verhütungspflicht“ in Bezug auf die Verschmutzung der Meere festgelegt, die sich auf das Treffen „aller möglicher“ Maßnahmen bezog. Jedoch hat sich daraus nicht klar und eindeutig ableiten lassen, welche Maßnahmen darunter zu verstehen und im Einzelnen konkret zu treffen sind.³⁹¹ Art. 1 Abs. 2 Paris Übereinkommen (1974) enthielt eine durch das Übereinkommen ausfüllungsbedürftige Rahmenbestimmung zur Bekämpfung der landseitigen Meeresverschmutzung durch die Vertragsparteien.

Mit der Bezugnahme der Pflicht auch zur Beseitigung der Meeresverschmutzung wird der Anwendungsbereich des OSPAR Übereinkommen (1992) im Vergleich zu dem des Paris Übereinkommen (1974) erweitert.³⁹² Da zu dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Paris

³⁹⁰ „Maßnahmen..., insbesondere wie in Anlage I vorgesehen“.

³⁹¹ Eine Verletzung dieser Pflicht ließ sich schwerlich festlegen und beweisen.

³⁹² Auch der Anwendungsbereich des Helsinki- II Übereinkommen (1992) wurde um eine entsprechende Beseitigungspflicht erweitert.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

Übereinkommen (1974) bereits das Schädigungsverbot völkergewohnheitsrechtlich anerkannt war, wurde eine derartige Pflicht zumindest zur Verhütung auf die Verschmutzung der Meere verankert.³⁹³

Beide Übereinkommen legen auch spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus fest.

In dem OSPAR Übereinkommen (1992) wird ein einheitlicher Kontrollansatz festgelegt.³⁹⁴ Art. 1 Abs. 2 Anlage I zum OSPAR Übereinkommen (1992) in Verbindung mit Anhang 2 erwähnt dabei einige Kategorien von Substanzen³⁹⁵, welche insbesondere von den Vertragsparteien bei den einzelnen Maßnahmen und Programmen vordergründig berücksichtigt werden sollen.³⁹⁶ Es sind ebenso radioaktive Substanzen von dem einheitlichen Ansatz erfasst, wobei nach Art. 1 Abs. 4 Anlage I zum OSPAR Übereinkommen (1992) die Vertragsparteien die Empfehlungen der in diesem Bereich zuständigen Organisationen und Einrichtungen berücksichtigen sollen. Damit ist eine eigenständige Regulation radioaktiver Substanzen auf Grundlage des OSPAR Übereinkommen (1992) denkbar.³⁹⁷

Der Wechsel hin zu diesem einheitlichen Kontrollansatz führt im Ergebnis dazu, dass der Anwendungsbereich nicht auf bestimmte Substanzen beschränkt und dadurch wesentlich flexibler ist.³⁹⁸ Auch durch diese Neuerung wird eine strengere Verpflichtung erreicht.³⁹⁹

Der ursprünglich angewendete Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoffe hat letztendlich dazu geführt, dass Einleitungen nur hinsichtlich der als wissenschaftlich erwiesen schädlichen Stoffe kontrolliert wurden. Die nun vorgenommene Neuerung trägt daher auch dem Vorsorgegedanken Rechnung, wenn gerade von diesem Ansatz Abstand genommen wird.⁴⁰⁰

³⁹³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. i.

³⁹⁴ Allerdings ist beispielsweise im Vergleich zum Helsinki- II Übereinkommen (1992) die Ausgestaltung dieses Ansatzes nicht besonders konkret erfolgt. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a., ii., 01.

³⁹⁵ Diese Eigenschaften waren ursprünglich Entscheidungsgrundlage für die Zuordnung zu den jeweiligen Listen.

³⁹⁶ Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 209.

³⁹⁷ Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 598.

³⁹⁸ Auch der Kontrollansatz des Helsinki- II Übereinkommen (1992) wurde entsprechende geändert.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a. ii. 01.

³⁹⁹ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 109 f.; Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 597; Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 208.

⁴⁰⁰ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 20 ff.

Dem Paris Übereinkommen (1974) lag hingegen noch der Ansatz der Kontrolle von Stoffen zugrunde. Es sah eine Einteilung von Stoffen in Listen und daran unterschiedlich anknüpfenden Pflichten vor. Die allgemein gehaltene Verhütungspflicht gemäß Art. 1 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) wurde durch den Inhalt der dem Übereinkommen beigefügten „technischen Anlagen“ konkretisiert.⁴⁰¹ Zunächst wurden die Kriterien⁴⁰² dargelegt, aufgrund derer die Einteilung der Stoffe in die drei nachfolgenden Kategorien erfolgte. Die in Teil I Anlage A aufgeführten Stoffe waren von besonderer Gefährlichkeit⁴⁰³, die in Teil II von geringerer⁴⁰⁴, wobei nicht allein naturwissenschaftliche Gesichtspunkte bei der Unterscheidung Ausschlag gebend waren.⁴⁰⁵ Radioaktive Stoffe wurden gesondert in Teil III der Anlage aufgeführt. Die Einteilung der Stoffe in verschiedene Listen war von Bedeutung für die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten, die in Art. 4 und Art. 5 Paris Übereinkommen (1974) zu finden waren.

Nach Art. 4 Abs. 1 a) Paris Übereinkommen (1974) waren die Vertragsparteien zur Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus durch die in Anlage A Teil I aufgeführten Stoffe verpflichtet. Jedoch war die Beseitigung letztendlich nicht mit dem Verbot der Einführung von Stoffen gleichzusetzen, da diese eine Verschmutzung der Meere in dem in Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens festgelegtem Sinne voraussetzte.⁴⁰⁶

Im Gegensatz zu dieser Beseitigungspflicht hinsichtlich der als besonders gefährlich eingestuften Stoffe sah Art. 4 Abs. 1 b) Paris Übereinkommen (1974) lediglich vor, dass die Vertragsparteien zur strengen Begrenzung der in Anlage A Teil II aufgeführten, weniger gefährlichen Stoffe verpflichtet sind.

⁴⁰¹ Anlage A Paris Übereinkommen (1974).

⁴⁰² Beispielsweise Beständigkeit oder Giftigkeit des jeweiligen Stoffes.

⁴⁰³ So genannte „Schwarze Liste“; beispielsweise Quecksilber, Cadmium, aus Erdöl gewonnene beständige Öle und beständige Kunststoffe.

Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 554; Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresschutz: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S. 16 f.; Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 596 f.; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 107; Meng, Land- based Marine Pollution, S. 127 f.

⁴⁰⁴ So genannte „Graue Liste“; beispielsweise reiner Phosphor, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom und nicht beständige Öle.

Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 554; Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresschutz: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S. 16 f.; Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 596 f.; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 107; Meng, Land- based Marine Pollution, S. 127 f.

⁴⁰⁵ Vgl. Anlage A Teil I iii) Paris Übereinkommen (1974), da man der Ansicht war, dass die Verschmutzung durch diese Stoffe Sofortmaßnahmen erfordern.

Meng, Land- based Marine Pollution, S. 128.

⁴⁰⁶ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 122 f.

Art. 4 Abs. 2 Paris Übereinkommen (1974) wiederum konkretisierte die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen. Dazu waren von den Vertragsparteien einzeln⁴⁰⁷ oder gemeinsam Programme und Maßnahmen durchzuführen. Diese bezogen sich auf die Beseitigung der in Anlage A Teil I, sowie die Verringerung oder in diesem Fall sogar auch gegebenenfalls die Beseitigung der in Anlage A Teil II aufgelisteten Stoffe.

Art. 4 Abs. 3 Paris Übereinkommen (1974) wiederum spezifizierte die im Sinne des Abs. 2 vorgenommenen Maßnahmen und Programme, wobei keine Unterscheidung mehr zwischen Substanzen der beiden Listen vorgenommen wurde. Diese mussten u.a. die neuesten technischen Entwicklungen mit einbeziehen.

Die Vertragsparteien wurden zudem nach Art. 5 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung und gegebenenfalls Beseitigung zu treffen, die sich auf die in Anlage A Teil III erwähnten radioaktiven Stoffe beziehen sollten, wobei Abs. 2 bei der Erfüllung dieser Verpflichtung u.a. die Berücksichtigung der Empfehlungen der in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen vorschrieb. Verpflichtungen, die sich aus anderen relevanten Vereinbarungen ergeben konnten, standen daneben.

Darüber hinaus fanden auch Stoffe Berücksichtigung im Paris Übereinkommen (1974), die in keiner der in Anlage A aufgeführten Listen vorkamen. Art. 4 Abs. 4 des Übereinkommens bezog sich dabei auf Maßnahmen und Programme, die erforderlichenfalls ergriffen werden konnten, um die Verschmutzung des Meeresgebiets durch sonstige Stoffe zu verhüten, verringern oder beseitigen. Aus der bloßen Möglichkeit dazu („Vertragsparteien können ...ergreifen“) war jedoch keine Pflicht ableitbar.

Art. 6 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) bezog neben der Verringerung bestehender Verschmutzung vom Land aus auch die Verhütung jeder neuen Verschmutzung, einschließlich der durch neue Stoffe mit ein. Es wurde jedoch lediglich ein „bemühen“ darum festgelegt, woraus sich ebenfalls keine Pflicht ableiten ließ. Art. 6 Abs. 2 Paris Übereinkommen (1974) bestimmte verschiedene Kriterien, die dabei zu berücksichtigen waren, wobei er mit der Formulierung „bei der Erfüllung dieser Verpflichtung“ begann. Dies ist nicht auf Art. 6 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) in dem Sinne zu beziehen, dass das

⁴⁰⁷ Dadurch konnten auf nationaler Ebene auch nationale Interessen gewahrt bleiben. Meng, Land- based Marine Pollution, S. 132 f.

dort beinhaltetete „bemühen“ in ein „verpflichten“ umgedeutet werden kann, sondern bezieht sich auf das „unbeschadet des Artikels 4“, der wie bereits festgestellt in Absatz 1 eine Verpflichtung zur Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets durch Stoffe der „Schwarzen Liste“, sowie zur Verringerung durch Stoffe der „Grauen Liste“ konstituiert.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass weder Art. 4 Abs. 4, noch Art. 6 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) eine Unterscheidung im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Stoffe vorgenommen haben, die den Kriterien der Anlage A folgend, in die bestehenden Listen eingeteilt werden konnten. Damit war dem Paris Übereinkommen (1974) keine ausdrückliche Pflicht zur Verhütung oder Verringerung der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus durch andere als den in Anlage A aufgeführten Stoffen zu entnehmen.

Der Ansatz bezogen auf die Kontrolle bestimmter Stoffe stellte die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Paris Übereinkommen (1974) „übliche“ Herangehensweise dar.⁴⁰⁸

Die Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene sind sowohl in dem OSPAR Übereinkommen (1992), als auch dem Paris Übereinkommen (1974) Regelungsgegenstand.

Konkretisiert wird die in Art. 3 OSPAR Übereinkommen (1992) enthaltene Verpflichtung durch Art. 2 der Anlage I zum OSPAR Übereinkommen (1992). Danach sollen „Einleitungen in das Meeresgebiet aus Punktquellen, sowie Freisetzungen in das Wasser oder die Luft, welche das Meeresgebiet erreichen oder es beeinträchtigen können, unbedingt einer Bewilligung oder Regelung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterliegen“.⁴⁰⁹ Darüber hinaus werden die Vertragsparteien verpflichtet, ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch die zuständigen Behörden bereit zu stellen.⁴¹⁰

Die Einleitung der Stoffe der als weniger gefährlich eingestuften Kategorie unterlag nach dem Paris Übereinkommen (1974) der Genehmigungspflicht der nach nationalem Recht

⁴⁰⁸ Vgl. beispielsweise Prinzip 6 und 7 Stockholm-Declaration (1972).

UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>;

⁴⁰⁹ Allerdings ist beispielsweise im Vergleich zum Helsinki- II Übereinkommen (1992) die Ausgestaltung dieser Verpflichtung nicht besonders konkret erfolgt. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a., ii., 01.

⁴¹⁰ Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 210.

zuständigen Behörden. Damit bestand die Möglichkeit der „Legalisierung“ der Verschmutzung der Meere vom Land aus durch die in der „Grauen Liste“ genannten Substanzen.⁴¹¹ Genaue Kriterien hinsichtlich der Genehmigung bzw. Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung waren in dem Paris Übereinkommen (1974) nicht vorgesehen.

Besondere Regelungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien enthielt das Paris Übereinkommen (1974) noch nicht. Nach Art. 3 Anlage I zum OSPAR Übereinkommen (1992) wird nunmehr die Ausgestaltung der technischen Einzelheiten zur Verringerung von Nährstoffeinträgen zur Vermeidung der fortschreitenden Meereseutrophierung der Kommission übertragen. Dadurch kann sie das Übereinkommen ausgestalten und flexibel auf einzelne Verschmutzungsarten durch entsprechende Maßnahmen reagieren und so die tatsächlichen, sich wandelnden Umstände angemessen berücksichtigen.⁴¹²

Vorsorgeprinzip

Ausdrücklich aufgenommen wurde das Vorsorgeprinzip in dem Paris Übereinkommen (1974) noch nicht. Art. 13 Paris Übereinkommen (1974) stellte lediglich die Pflicht auf, sich einander Beistand zu leisten bei der „Verhütung von Ereignissen, die zu einer Verschmutzung vom Lande aus führen können“, zur Beschränkung und Beseitigung der Folgen derartiger Ereignisse, sowie zum Informationsaustausch in diesem Zusammenhang. Darin ist ein Ansatz zur Vorsorge erkennbar. Eine konkrete Ausgestaltung unterbleibt jedoch. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Paris Übereinkommen (1974) war das Vorsorgeprinzip jedoch auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁴¹³

Das dann in Art. 2 Abs. 2 a) OSPAR Übereinkommen (1992) aufgeführte Vorsorgeprinzip wird inhaltlich auf das Treffen von Verhütungsmaßnahmen bei Vorliegen triftiger Gründe zur Befürchtung bevorstehender Verschmutzung konkretisiert⁴¹⁴, selbst wenn ein „schlüssiger Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einträgen und ihren

⁴¹¹ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 554.

⁴¹² Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S. 210 f.

⁴¹³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁴¹⁴ Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 71.

Auswirkungen fehlt“. Damit gibt das OSPAR Übereinkommen (1992) den „klassischen Ansatz“ wieder.⁴¹⁵

Die Verankerung des Vorsorgeprinzips im OSPAR Übereinkommen (1992) wurde beeinflusst von der Rio- Declaration (1992) und der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987.⁴¹⁶

Verursacherprinzip

In die den Vertragsparteien auferlegten Pflichten war die Anwendung der Grundsätze des Verursacherprinzips im Paris Übereinkommen (1974) ebenfalls noch nicht mit einbezogen. Auch dieses Prinzip war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch nicht Gegenstand völkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt bzw. sonstiger unverbindlicher Erklärungen.⁴¹⁷

Das nunmehr in Art. 2 Abs. 2 b) OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmte Verursacherprinzip wird kurz als Kostentragungsprinzip definiert, wonach „Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen“ sind; eine genaue Auslegung unterbleibt. Dies ist insofern problematisch, als die inhaltliche Ausgestaltung durch die Kommission (vergleiche Art. 10 Abs. 2 c) OSPAR Übereinkommen (1992) am Ende: Aufgabe der Kommission ist unter anderem „das Erarbeiten von Programmen und Maßnahmen, die marktwirtschaftliche Instrumente erfassen“) offen ist.⁴¹⁸

Nach der Definition des Art. 2 Abs. 2 b) OSPAR Übereinkommen (1992) werden die Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung erfasst, jedoch nicht die der Beseitigung. Dabei setzt Art. 2 Abs. 1 (a) des Übereinkommens auch für die Vertragsparteien eine Pflicht zur Beseitigung hinsichtlich der Verschmutzung der

⁴¹⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II. 2. a. ii.

⁴¹⁶ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des OSPAR Übereinkommen (1992). Präambel OSPAR Übereinkommen (1992).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 120 ff.,

⁴¹⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II. 2. a. iii.

⁴¹⁸ Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S. 587 ff.

Bisher wurde in Empfehlungen und Entscheidungen der Kommission das Verursacherprinzip mit einbezogen, ohne eine nähere Konkretisierung vorzunehmen, vgl. beispielsweise OSPAR Decision 2000/2 on a Harmonised Mandatory Control System for the Use and Reduction of the Discharge of Offshore Chemicals (as amended by OSPAR Decision 2005/1).

Meeresregion fest, die das Treffen „aller nur möglichen Maßnahmen“ beinhaltet. Die Verankerung des Verursacherprinzips erfolgte insbesondere auch unter Bezugnahme auf die Rio-Declaration (1992).⁴¹⁹

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Auch das Gebot der Verwendung der BAT und BEP war in dem Paris Übereinkommen (1974) noch nicht verankert. Art. 4 Abs. 2 des Übereinkommens bezog lediglich die jüngsten technischen Entwicklungen hinsichtlich zu ergreifender Maßnahmen und Programme zur Verhütung der Verschmutzung des Meeresgebiets mit ein. Doch auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Paris Übereinkommen (1974) war das Gebot der Verwendung der BAT und BEP als Element der Umsetzung des Vorsorgeprinzips noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁴²⁰

Art. 2 Abs. 3 OSPAR Übereinkommen (1992) berücksichtigt nunmehr hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen unter anderem die Anwendung der BAT und der BEP, einschließlich sauberer Technologien. In diesem Zusammenhang ist Anhang 1 OSPAR Übereinkommen (1992) zu beachten, der konkrete Kriterien für die Definition der BAT und BEP festlegt. Darüber hinaus wird in Art. 1 Anlage I im Zusammenhang mit der Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung vom Land aus für punktuelle Quellen auf die Anwendung der BAT, sowie diffuse Quellen auf den Gebrauch der BEP verwiesen.

Einfluss auf die Verankerung des Gebots der Verwendung der BAT und BEP im OSPAR Übereinkommen (1992) hatten wie auch beim Vorsorgeprinzip die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987 und insbesondere die Rio-Declaration (1992).⁴²¹

⁴¹⁹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des OSPAR Übereinkommen (1992).

Präambel OSPAR Übereinkommen (1992).

⁴²⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Gebot der Verwendung der BAT und BEP erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

⁴²¹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des OSPAR Übereinkommen (1992).

Präambel OSPAR Übereinkommen (1992).

Hassan, Protecting the marine environment from land-based sources of pollution, S. 120 ff.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich ausschließlich um Industriestaaten, so dass besondere Bestimmungen zur Hilfe von Entwicklungsstaaten in dieser Region nicht getroffen und auch das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit nicht verankert wurde.⁴²²

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Konkrete Pflichten zur Information enthalten weder das Paris Übereinkommen (1974), noch das OSPAR Übereinkommen (1992). Art. 14 Abs. 2 Paris Übereinkommen (1974) bestimmte für den Fall, dass die Verschmutzung des Meeresgebiets ihren Ursprung im Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates hat, ein „bemühen“ zur Zusammenarbeit des betroffenen Vertragsstaates und des Nichtvertragsstaates, mit dem Ziel die volle Anwendung der Konvention zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit in der oben beschriebenen Situation war daraus jedoch nicht abzuleiten. Eine dem Art. 14 Paris Übereinkommen (1974) entsprechenden Regelung fehlt in dem OSPAR Übereinkommen (1992) ganz.

Art. 21 Abs. 1 OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmt, dass auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehenden Verschmutzung betroffen werden könnte, Konsultationen aufzunehmen sind mit dem Ziel eine Sonderübereinkunft auszuhandeln.⁴²³ Zwar wird dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 OSPAR Übereinkommen (1992) nach nicht ausdrücklich ein „verpflichten“ festgelegt. Wird jedoch ein Antrag von einer betroffenen Vertragspartei gestellt, so werden Konsultationen aufgenommen. Dies legt die Formulierung „auf Antrag treten (...) in Konsultationen ein“ nahe und entspricht zudem Sinn und Zweck der Regelung vor dem Hintergrund des umfassenden Schutzes sämtlicher Vertragsstaaten vor der Verschmutzung des Meeresgebietes.

⁴²² Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des OSPAR Übereinkommen (1992).

Meng, Land- based Marine Pollution, S. 117, 140; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 106; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 130.

⁴²³ In Art. 21 Abs. 2 bis Abs. 4 OSPAR Übereinkommen (1992) näher konkretisiert.

Dadurch können Übereinkünfte auf einer sub- regionalen Ebene geschlossen werden, die sich den besonderen ökologischen und ökonomischen Umständen anpassen können.⁴²⁴ Damit wird der in der Präambel des OSPAR Übereinkommen (1992) vorab bestimmte Zweck der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit verwirklicht.

Art. 9 Abs. 1 Paris Übereinkommen (1974) bestimmte ebenfalls die Pflicht, auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehenden Verschmutzung betroffen werden könnte, Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel eine Sonderübereinkunft auszuhandeln.⁴²⁵ Dabei wurde von Art. 9 Abs. 1 des Übereinkommens jedoch nicht die Verschmutzung durch Stoffe erfasst, die in Anlage A, Teil I aufgeführt waren. Weder das OSPAR Übereinkommen (1992), noch das Paris Übereinkommen (1974) enthalten damit eine Pflicht zur Konsultation einer Nichtvertragspartei.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Art. 6 OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmt, dass die Vertragsparteien regelmäßig Beurteilungen der Qualität der Meeresumwelt vornehmen, um so die Wirksamkeit des bezweckten Schutzes des Meeresgebietes bewerten zu können. Konkretisiert wird diese Bestimmung zur Überwachung der Umwelt durch Anlage IV zum OSPAR Übereinkommen (1992). Art. 11 Paris Übereinkommen (1974) sah unter anderem ausdrücklich die Einrichtung und Betreibung eines ständigen Systems zur Überwachung des Meeresgebiets vor.

Art. 8 OSPAR Übereinkommen (1992) wiederum bezieht sich auf das Aufstellen „ergänzender oder gemeinsamer“ Forschungsprogramme unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen und Einrichtungen in diesem Bereich. Art. 8 OSPAR Übereinkommen (1992) legt dabei fest, dass der Kommission nach einem Standardverfahren die Ergebnisse und Einzelheiten der einschlägigen Forschungsprogramme zu übermitteln sind. Dadurch wird die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation der Vertragsparteien in Ansätzen konkretisiert. Art. 10 Paris Übereinkommen (1974) beinhaltet die Übereinkunft der Parteien zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation, einschließlich des Austausches der aus den Forschungsprogrammen gewonnenen Informationen. Jedoch hat sich aus dem „übereinkommen“ der Vertragsparteien, das sich

⁴²⁴ Hilf, ZaöRV 1995, The OPSAR Convention, S. 595.

⁴²⁵ In Art. 9 Abs. 2 bis Abs. 4 Paris Übereinkommen (1974) näher konkretisiert.

explizit nur auf das Aufstellen bestimmter Programme bezieht, noch keine generelle Verpflichtung zur technischen und wissenschaftlichen Kooperation ableiten lassen. Zumal die Kooperation auf das Erstellen „ergänzender oder gemeinsamer“ Forschungsprogramme ausgelegt war und damit kein Bezug auf die Koordination nationaler Programme genommen wurde. Damit war aus dem Paris Übereinkommen (1974) keine umfassende Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation der Vertragsparteien ableitbar.⁴²⁶

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Art. 9 Abs. 1 OSPAR Übereinkommen (1992) beinhaltet die Gewährleistung der Parteien, die in Abs. 2 näher bezeichneten Informationen in dem in Abs. 1 genannten Sinne auf Antrag „öffentlich“ zugänglich zu machen, wobei auf nationaler Ebene das Recht bestehen bleibt, einen solchen Antrag unter Berufung auf die in Abs. 3 aufgeführten Gründe abzulehnen. Eine Regelung, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen vorsieht, wurde hingegen nicht getroffen.

Das Paris Übereinkommen (1974) enthielt keine Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und/ oder Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auch erst in der Rio- Declaration (1992) in Grundsatz 10 ausdrücklich erwähnt und war daher zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Paris Übereinkommen (1974) noch nicht in den Fokus der einzelnen Regierungen bzw. der Öffentlichkeit gerückt.⁴²⁷

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthält weder das OSPAR Übereinkommen (1992), noch das Paris Übereinkommen (1974). Dabei war zumindest im Zeitpunkt der Unterzeichnung des OSPAR Übereinkommen (1992) die Pflicht zur

⁴²⁶ Die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation wurde auch erst ausdrücklich aufgenommen in Grundsatz 9 der Rio- Declaration (1992).

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. ii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁴²⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Umweltverträglichkeitsprüfung bereits Gegenstand völkerrechtlicher Verträge bzw. weiterer Erklärungen, so des SRÜ (1982) und des Prinzips 17 der Rio-Declaration (1992).⁴²⁸

03. Haftungsregeln

Das OSPAR Übereinkommen (1992) enthält zur Frage der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere (vom Land aus) keine Bestimmungen.⁴²⁹ Eine programmatische Haftungsklausel, deren Inhalt durch nachfolgende Protokolle präzisiert werden soll, fehlt ebenfalls. Dies galt auch für das Paris Übereinkommen (1974).⁴³⁰ Im Gegensatz zum Paris Übereinkommen (1974), das eine Verpflichtung in Art. 12 enthielt⁴³¹, die sich auf die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen das Übereinkommen bezog, wird in dem OSPAR Übereinkommen (1992) eine solche Bestimmung nicht aufgenommen.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Am 04. Juni 1974 wurde das Paris Übereinkommen (1974), das den Schutz der Meeresregion des Nordostatlantiks und der damit verbundenen Nordsee vor der Verschmutzung vom Land aus bezweckte, unterzeichnet und damit kurze Zeit nachdem der Schutz der Umwelt und v.a. auch der Meere im Jahre 1972 überhaupt erst in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit gerückt war. Verschiedene Faktoren begünstigten die Unterzeichnung zu diesem frühen Zeitpunkt.

Für diese Region waren bereits zuvor zwei Übereinkommen bezogen auf eine andere Verschmutzungsart abgeschlossen und darin die Notwendigkeit zum Abschluss eines weiteren Übereinkommens, speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus, erkannt

⁴²⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁴²⁹ Dabei wurde das Verursacherprinzip in dem OSPAR Übereinkommen (1992) wie soeben dargelegt verankert. Auf die Aufnahme von Bestimmungen beispielsweise der Ausarbeitung von Regeln der zivilrechtlichen Haftung in diesem Bereich wurde jedoch verzichtet.

⁴³⁰ Dabei war beispielsweise bereits in der Stockholm-Declaration (1972) die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt worden.

UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

Auf die Bezugnahme zur Einhaltung der geltenden Regeln der Staatenverantwortlichkeit bei Verletzung nach dem Übereinkommen festgelegter Pflichten wurde jedoch verzichtet.

⁴³¹ M'Gonigle, „Developing Sustainability“ and the Emerging Norms of International Law: The Case of Land-Based Marine Pollution Control, S. 203.

worden. Besonders bedeutsam war jedoch die Tatsache, dass es sich bei den Vertragsparteien um (europäische) Industriestaaten gehandelt hat.⁴³²

Am 22. September 1992 wurde das OSPAR Übereinkommen (1992) unterzeichnet und erfasst die im gleichen Jahr so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts. Diese schnelle Reaktion auf die maßgeblichen Umwälzungen wurde erneut durch die besondere Verbundenheit der Vertragsstaaten begünstigt. Im Jahre 1992 waren bereits zehn der fünfzehn Vertragsstaaten Mitglied der Europäischen Union.

Auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übereinkommen und deren inhaltliche Ausgestaltung hatte ebenfalls der Umstand Einfluss, dass annähernd die Hälfte der jeweiligen Vertragsparteien des Paris Übereinkommen (1974) bzw. des OSPAR Übereinkommen (1992) ebenfalls Vertragsparteien des nahezu zeitgleich unterzeichneten Helsinki- I Übereinkommen (1974) bzw. des Helsinki- II Übereinkommen (1992) gewesen sind.⁴³³

Das Paris Übereinkommen (1974) bezweckte den Schutz der Meeresregion vor der Verschmutzung vom Land aus und sah für diese Verschmutzungsart detaillierte Bestimmungen vor. Die Aufnahme umfassender Ergänzungen im OSPAR Übereinkommen (1992) zu dieser Verschmutzungsart spiegelt auch die Arbeit der Paris Kommission in den vergangenen Jahren wieder.

Maßgeblich beeinflusst wurden die Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks von dem zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung bereits existierenden „Soft Law“, d.h. das Paris Übereinkommen (1974) v.a. von der Stockholm- Declaration (1972) und das OSPAR Übereinkommen (1992) insbesondere von der Rio- Declaration (1992).⁴³⁴

Dem Vorsorgegedanken, der in der Rio- Declaration (1992) sowie in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 verankert worden ist, trägt die erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen im OSPAR Übereinkommen (1992) Rechnung. Ebenso wird der

⁴³² Aus diesem Grund wurde auch das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit nicht aufgenommen.

⁴³³ Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen zwischen den Übereinkommen zum Schutz der Meeresregion der Ostsee und des Nordostatlantiks wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verweisen.

⁴³⁴ Auf die Neuerungen des derzeit geltenden OSPAR Übereinkommen (1992) wird im Folgenden besonders eingegangen.

Vorsorgegedanken letztendlich dadurch beachtet, dass eine Abkehr von dem bisher geltenden, üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen hin⁴³⁵ zu einem einheitlichen Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots im OSPAR Übereinkommen (1992) erfolgt ist.⁴³⁶ Im OSPAR Übereinkommen (1992) wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung erweitert und auch auf die Beseitigung ausgedehnt.⁴³⁷ Es enthält weiterhin spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus und bestimmt, dass Einleitungen aus Punktquellen einer besonderen Erlaubnis zu unterstellen sind, deren Einhaltung auch zu überwachen ist. Konkrete Vorgaben werden dazu nicht gemacht. Das OSPAR Übereinkommen (1992) sieht vor, dass die Kommission die Ausgestaltung technischer Einzelheiten zur Verringerung von Nährstoffeinträgen zur Vermeidung der fortschreitenden Meereseutrophierung ausgestaltet. Weitere Bestimmungen zu der Entwicklung und Verabschiedung von Programmen, Richtlinien und Normen enthält es nicht.

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus finden im OSPAR Übereinkommen (1992) Berücksichtigung in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, wonach ausdrücklich zwischen Punktquellen und diffusen Quellen an Land zu unterscheiden ist. Dabei ist auch die Verschmutzung über den Luftweg als landseitige erfasst. Jedoch gibt es im OSPAR Übereinkommen (1992) keine Kategorie der Verschmutzung vom Land aus, auf die ein besonderes Augenmerk gelegt wurde.

Beeinflusst durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, ist eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips im OSPAR Übereinkommen (1992) verankert worden.⁴³⁸ Eine weitere Konkretisierung ist jedoch nicht vorgesehen. Das Verursacherprinzip schließt dabei lediglich Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung mit ein, nicht jedoch zur Beseitigung.

⁴³⁵ Besonders erwähnenswerte, strenge Regelungen in diesem Zusammenhang enthielt das Paris Übereinkommen (1974) nicht.

⁴³⁶ Das OSPAR Übereinkommen (1992) enthält keine weiteren, konkreten Bestimmungen zur Ausgestaltung des einheitlichen Kontrollansatzes. Insbesondere werden keine konkreten Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus festgelegt.

⁴³⁷ Die Pflicht wird über den örtlichen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt. Die beschlossenen Maßnahmen sind auch auf die Verhinderung der Zunahme der Verschmutzung außerhalb des Übereinkommens liegender Meeresgebiete anzuwenden. Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Unternehmen aller notwendigen Schritte zum Schutz des Meeresgebietes vor jeglicher nachteiliger Auswirkung menschlicher Tätigkeit.

⁴³⁸ Die Aufnahme der Pflicht im Paris Übereinkommen (1974), einander Beistand zu leisten bei der „Verhütung von Ereignissen, die zu einer Verschmutzung vom Land aus führen können“ und in der ein Ansatz zur Vorsorge erkennbar ist, ist zu diesem Zeitpunkt erwähnenswert.

Das ebenfalls in Folge der Rio- Declaration (1992) sowie der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 im OSPAR Übereinkommen (1992) aufgenommene Gebot der Berücksichtigung der BAT und BEP hingegen sieht in Anhang 1 konkrete Kriterien vor.⁴³⁹

Die Abkommen zum Schutz der Verschmutzung des Nordostatlantiks enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information enthalten jedoch weder das Paris Übereinkommen (1974), noch das OSPAR Übereinkommen (1992). Die im OSPAR Übereinkommen (1992) festgelegte Pflicht zur Konsultation bezieht sich für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung lediglich auf die betroffene Vertragspartei. Im Vordergrund steht dabei, dass eine Sonderübereinkunft erreicht wird. Die Pflicht, regelmäßig Beurteilungen der Qualität der Meeresumwelt vorzunehmen, legt das OSPAR Übereinkommen (1992) fest und gibt in Anlage IV konkrete Vorgaben. Das Paris Übereinkommen (1974) sah noch die ausdrückliche Pflicht zur Einrichtung und Betreibung eines ständigen Systems zur Überwachung des Meeresgebiets vor. Dagegen wurde die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation im OSPAR Übereinkommen (1992) im Vergleich zur Regelung im Paris Übereinkommen (1974) konkretisiert. Das OSPAR Übereinkommen (1992) enthält weder eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, noch eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Speziell Gegenstand von Übereinkommen wurde eine solche Pflicht jedoch auch erst ab den 1990er Jahren. Das OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmt allerdings, dass die Parteien „gewährleisten“, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthält das OSPAR Übereinkommen (1992) nicht, obwohl die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere bereits im SRÜ (1982) aufgenommen worden war.

Allgemeine Bestimmungen zu Haftungsfragen enthalten die Abkommen zum Schutz der Verschmutzung des Nordostatlantiks nicht. Dabei ist das Verursacherprinzip selbst im OSPAR Übereinkommen (1992) verankert, die Regeln der Staatenverantwortlichkeit zu diesem Zeitpunkt schon seit langem anerkannt.

⁴³⁹ Dabei wird bezüglich landseitiger Verschmutzung und der diffusen Quellen auf die Anwendung der BEP verwiesen, bei Punktquellen auf die Anwendung der BAT.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Die auf Grundlage des Art. 10 Abs. 1 OSPAR Übereinkommen (1992) errichtete Kommission ist mit den in Absatz 2 aufgelisteten Aufgaben vertraut. Sie überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien auf Grundlage der ihr pflichtgemäß vorgelegten Berichte (Art. 22, Art. 23 des Übereinkommens).

Die Kommissionen des Osloer Übereinkommen (1972) und des Paris Übereinkommen (1974) werden durch die Kommission des OSPAR Übereinkommen (1992) ersetzt, wie auch das gemeinsame Sekretariat der beiden früheren Konventionen durch das auf Grundlage des Art. 12 OSPAR Übereinkommen (1992) errichtete Sekretariat.⁴⁴⁰

Die Kommission kann bindende Beschlüsse fassen, Art. 13 Abs. 2 OSPAR Übereinkommen (1992). Es besteht dabei die Möglichkeit, dass diese lediglich auf eine bestimmte Region Anwendung finden, um so die dort vorherrschenden Besonderheiten in ökologischer und ökonomischer Hinsicht angemessen berücksichtigen zu können.⁴⁴¹ Damit wird der in der Präambel des OSPAR Übereinkommen (1992) vorab festgelegte Zweck der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit verwirklicht.

Finanzierungsmechanismus

Ergänzende Mechanismen beispielsweise zur Finanzierung enthält das OSPAR Übereinkommen (1992) nicht.

Streitbeilegung

Ausführliche Bestimmungen zur Streitbeilegung enthält Art. 32 OSPAR Übereinkommen (1992).

⁴⁴⁰ Art. 31 OSPAR Übereinkommen (1992).

⁴⁴¹ Hilf, ZaöRV 1995, The OPSAR Convention, S. 595.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Das OSPAR Übereinkommen (1992) erhält an verschiedenen Stellen Regelungen zum Verhältnis des Übereinkommens zu anderen völkerrechtlichen Verträgen. Nach Art. 31 OSPAR Übereinkommen (1992) werden das Paris Übereinkommen (1974) und das Osloer Übereinkommen (1972) durch das OSPAR Übereinkommen (1992) ersetzt. Art. 7 OSPAR Übereinkommen (1992) bezieht sich auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Annahme neuer Anlagen, um die Verschmutzung durch andere Quellen als vom Land aus, durch „Dumping“ oder Offshore- Quellen zu erfassen. Jedoch nur soweit diese Verschmutzung nicht bereits Gegenstand wirksamer Maßnahmen ist, die durch andere internationale Übereinkommen vorgeschrieben ist.⁴⁴² Eine dem Art. 5 Abs. 2 Paris Übereinkommen (1974) vergleichbare Regelung, wonach die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen neben Verpflichtungen aus sonstigen Übereinkommen stehen, fehlt. Diese Regelung hatte insbesondere eine klarstellende Funktion.

⁴⁴² Davon erfasst sind insbesondere Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verschmutzung der Meere durch Schiffe getroffen werden.

c. **Bonner Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee**

Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe⁴⁴³/ Convention for the Cooperation in dealing with Pollution of the North Sea by oil and other harmful substances (**im Folgenden: Bonner Übereinkommen (1983)**)⁴⁴⁴ vom 13. September 1983, in Kraft getreten am 01. September 1989, wurde außerhalb des Systems der VN als „ad- hoc- Vertrag“ initiiert. Es besteht aus 24 Artikeln und 1 Anhang.

Nach Art. 19 Abs. 2 Bonner Übereinkommen (1983) ersetzt es mit in Kraft treten das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzung der Nordsee vom 09. Juni 1969, in Kraft getreten am 09. August 1969. Die Problematik der Verschmutzung der Nordsee durch Öl war im Jahre 1967 in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt. Am 26. März 1967 war der Öltanker „Torrey Canyon“, der etwa 117.000 Tonnen Öl geladen hatte, vor der Südküste Englands gesunken und hatte die erste große Ölpest in der Nordsee verursacht. Innerhalb von gut zwei Jahren nach diesem Ereignis wurde das Bonner Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzung der Nordsee am 09. Juni 1969 unterzeichnet.⁴⁴⁵

Das Bonner Übereinkommen (1983) bezweckt den Schutz der Nordsee vor der Verschmutzung durch Öl und andere Schadstoffe, wobei die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Vordergrund steht.⁴⁴⁶

Vertragsstaaten des Abkommens waren 1969 Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland (BRD), Island, Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich (UK). Später kamen noch Irland sowie die EU hinzu.⁴⁴⁷ Es handelt sich ausschließlich um Industriestaaten.

⁴⁴³ BGBl. II, 1990, 70 ff.

⁴⁴⁴ Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Bonner Übereinkommen (1983), <http://www.bonnagreement.org/>

⁴⁴⁵ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 110; OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen, http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

⁴⁴⁶ Präambel Bonner Übereinkommen (1983).

⁴⁴⁷ Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Kurzinformation Bonner Übereinkommen (1983), <http://www.bonnagreement.org/eng/html/welcome.html>

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 2 des Übereinkommens abgegrenzte und in den Längen- und Breitengraden bestimmte Meeresgebiet der Nordsee.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 1 des Übereinkommens ist dieses anwendbar, wenn „die Verschmutzung oder drohende Verschmutzung der See durch Öl oder andere Schadstoffe im festgelegten Meeresgebiet eine ernste und unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien darstellt“. Es wird keine Definition der Verschmutzung der Meere bzw. eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs vorgenommen.

Die Verschmutzung des Meeresgebiets durch Öl oder andere Schadstoffe kann auch auf landseitigem Wege erfolgen (beispielsweise unmittelbar von der Küste aus) und dann eine Gefahr für die Küste darstellen. Ausdrücklich Bezug genommen auf die Verschmutzung vom Land aus wird an keiner Stelle des Bonner Übereinkommen (1983).

Eine Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens auf die Verschmutzung vom Land aus ist dem Wortlaut nach nur hinsichtlich Art. 5 Abs. 2 Bonner Übereinkommen (1983), der sich auf „Kapitäne aller ihre Flagge führenden Schiffe, sowie die Führer der in ihren Staaten eingetragenen Luftfahrzeugen...“ bezieht, ausgeschlossen. Art. 5 Abs. 2 Bonner Übereinkommen (1983) steht jedoch im systematischen Zusammenhang mit der Verpflichtung aus Abs. 1, Meldung zu erstatten „bei Unfällen, die eine Verschmutzung der See verursachen oder voraussichtlich verursachen werden oder bei Vorhandensein von Öl oder anderen Schadstoffen, die voraussichtlich die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien ernstlich gefährden werden“. Art. 5 Abs. 2 Bonner Übereinkommen (1983) verlagert diese Pflicht zur Meldung auf die dem jeweiligen Vorkommnis am nächsten stehenden Schiffskapitäne bzw. Flugzeugführer und bestimmt, dass die Vertragspartei diesen zur entsprechenden Meldung ersucht. Diese Regelung schließt also nicht die sachliche Anwendbarkeit des Bonner Übereinkommens (1983) an sich auf die

landseitige Verschmutzung aus. Das Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzung der Nordsee im Jahre 1969 wurde im Zusammenhang mit den kurz zuvor stattgefundenen Tankerunglücken geschaffen, so dass aus historischer Sicht die Verschmutzung der Nordsee durch Öleinträge vom Land aus sicher nicht erfasst worden ist. Auch wurde vordergründig der Schutz vor Verschmutzung durch Unglücke auf See bezweckt. In der Präambel des Bonner Übereinkommen (1983) wird auf „Unfälle und andere Ereignisse auf See, die Anlass zu großer Besorgnis geben“ Bezug genommen. Mittlerweile werden jedoch auch andere Verschmutzungsarten als Tätigkeitsbereiche definiert, so beispielsweise Hochseewindparks.⁴⁴⁸ In der Präambel des Bonner Übereinkommen (1983) wird gleich zu Beginn festgestellt, dass die zuvor genannte „Verschmutzung der See durch Öl und andere Schadstoffe im Nordseegebiet, welche die Meeresumwelt und die Interessen der Küstenstaaten gefährden kann“ gleichfalls „viele Ursachen hat“. Damit kann die Verschmutzung vom Land aus ebenfalls dem Zweck des Bonner Übereinkommens (1983) unterstellt werden.

Bisher ist eine Verwirklichung des Schutzes des Nordseegebiets vor der Verschmutzung vom Land aus unter Einbeziehung der sich aus dem Bonner Übereinkommen (1983) ergebenden Verpflichtungen trotz der Möglichkeit der Einbeziehung nicht in die operative Tätigkeit aufgenommen worden.

ii Besonderheiten

Das Bonner Übereinkommen (1983) legt den Vertragsparteien keine Pflichten auf, welche die Meeresverschmutzung allgemein oder speziell betreffen. Auch sonstige Pflichten beispielsweise zur technischen und wissenschaftlichen Kooperation, Umweltverträglichkeitsprüfung o.ä. sind dem Übereinkommen nicht zu entnehmen.

Das Bonner Übereinkommen (1983) legt hingegen Pflichten fest, welche die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Meeresgebiets betreffen. Dies ist bereits aus der Bezeichnung des Vertrages und der Präambel ersichtlich. So werden die Vertragsparteien verpflichtet, sich über größere Verschmutzungsereignisse, die bekämpft wurden, neue Wege der Vermeidung der Verschmutzung und auf nationaler Ebene vorgesehene Mittel zu unterrichten, Art. 4 Bonner Übereinkommen (1983).

⁴⁴⁸ Kurzinformation Bonner Übereinkommen (1983), <http://www.bonnagreement.org/eng/html/welcome.html>

Ebenso sind sie nach Art. 5 des Übereinkommens verpflichtet Meldung zu erstatten „bei Unfällen, die eine Verschmutzung der See verursachen oder voraussichtlich verursachen werden oder bei Vorhandensein von Öl oder anderen Schadstoffen, die voraussichtlich die Küste oder damit zusammenhängende Interessen einzelner oder mehrerer Vertragsparteien ernstlich gefährden werden“. Nur zu diesem Zweck werden im Anhang zum Bonner Übereinkommen (1983) verschiedene Zonen festgelegt, auf die sich die Überwachungs-, Feststellungs- und Unterrichtungstätigkeit der Vertragsparteien bezieht.⁴⁴⁹

Art. 7 Bonner Übereinkommen (1983) bestimmt, dass auf Ersuchen einer Vertragspartei, die Ersuchte sich bemühen soll, dieser im Rahmen der zur Verfügung stehenden (technischen Mittel) Hilfe zu leisten. Dann sind die Kosten der ergriffenen Maßnahmen nach Art. 9 und Art. 10 Bonner Übereinkommen (1983) von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen, wobei die Kosten nach den Rechtsvorschriften und Verfahren des hilfeleistenden Landes, die für die Erstattung durch eine haftpflichtige natürliche oder juristische Person gelten, berechnet werden.⁴⁵⁰ Im Übrigen trägt die Vertragspartei die Kosten für Maßnahmen, die auf eigene Veranlassung ergriffen wurden. Art. 11 des Übereinkommens weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass von Dritten die Kosten für Maßnahmen zur Bekämpfung der (drohenden) Verschmutzung unabhängig davon nach nationalen und völkerrechtlichen Bestimmungen zu erlangen sind. Des Weiteren wird festgelegt, dass sich aus anderen Verträgen, insbesondere zum Schutz vor der Meeresverschmutzung, ergebende Rechte und Pflichten von dem Bonner Übereinkommen (1983) nicht beeinträchtigt werden. Art. 15 Abs. 2 Bonner Übereinkommen (1983) legt die Beitragszahlungen der Vertragsparteien fest. Es wird ein Beitragsschlüssel, sowie eine Beitragshöchstgrenze bestimmt.

⁴⁴⁹ Es gibt auch Zonen „gemeinsamer Verantwortung“.

⁴⁵⁰ Etwas anderes gilt, soweit vereinbart.

2. Übereinkommen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

Der Schutz der regionalen Meere wurde in den letzten Jahrzehnten entscheidend von dem UNEP beeinflusst. Bereits in der Stockholm- Declaration (1972) war der Schutz der Meere als Priorität genannt und auch das UNEP hatte sich früh in Form einer Studie damit befasst und seit 1974 die Entwicklung spezieller Programme für die einzelnen Meeresregionen vorangetrieben.⁴⁵¹ Insgesamt 13 verschiedene regionale Programme für Meeresgebiete/ Regional Seas Programmes (**im Folgenden: RSP**)⁴⁵² wurden bisher verabschiedet. Es werden dabei folgende Meeresgebiete erfasst: das Mittelmeer, die Kuwait- Region, der Südostpazifik, das weitere karibische Gebiet, das Schwarze Meer, das Meer vor West- und Zentralafrika, das Rote Meer und der Golf von Aden, das Meer vor Ostafrika, der Südpazifik, der Nordostpazifik, das Ostasiatische Meer, der Nordwestpazifik und das Südasiatische Meer. Damit sind über 143 Staaten erfasst.

Die verschiedenen RSP sind grundsätzlich gleich aufgebaut, weisen jedoch zugleich besondere Eigenschaften auf, um den regionalen Besonderheiten und Problemen entsprechen zu können.⁴⁵³ Die RSP bestehen aus einem Aktionsplan, der sich auf die Evaluierung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen bezieht, sowie einem finanziellen und institutionellen Gerüst. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung des Programms in der jeweiligen Region bieten die Konventionen zum Schutz des betreffenden Meeresgebietes.⁴⁵⁴ Bisher sind zehn solcher Konventionen abgeschlossen worden.⁴⁵⁵ Diese Rahmenkonventionen werden in der Regel durch Protokolle ausgefüllt. Derzeit gibt es sieben Protokolle, die sich ausdrücklich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus beziehen.⁴⁵⁶ Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die RSP gerade auch zu Beginn maßgeblich beeinflusst wurden durch die Übereinkommen zum Schutz der Ostsee und des Nordostatlantiks.⁴⁵⁷

⁴⁵¹ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 124.

⁴⁵² UNEP, RSP, <http://www.unep.org/regionalseas/about/default.asp>

⁴⁵³ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 103.

⁴⁵⁴ VanderZwaag, The International Journal of Marine and Coastal Law 2008, The Protection of the Marine Environment from Land- based Pollution and Activities, S. 443; Meng, Land- based Marine Pollution, S. 113 f.

⁴⁵⁵ Konventionen bestehen für folgende Gebiete: das Mittelmeer, die Kuwait- Region, der Südostpazifik, das weitere karibische Gebiet, das Schwarze Meer, das Meer vor West- und Zentralafrika, das Rote Meer und der Golf von Aden, das Meer vor Ostafrika, der Südpazifik und der Nordostpazifik.

⁴⁵⁶ Protokolle, welche die landseitige Verschmutzung der Meere erfassen, gibt es für folgende Gebiete: das Mittelmeer, die Kuwait- Region, der Südostpazifik, das weitere karibische Gebiet, das Schwarze Meer, das Rote Meer und der Golf von Aden, das Meer vor Ostafrika.

⁴⁵⁷ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 127; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106; Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A. II. 1. a. und b.

a. Barcelona Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das RSP für das Mittelmeer war das erste regionale UNEP Programm und hat den späteren Programmen als Muster gedient. Es wurde im Jahre 1976 nach zweijährigen Verhandlungen verabschiedet.⁴⁵⁸ Grund dafür, dass das Mittelmeer als erste Region im Rahmen der Arbeit des UNEP ins Auge gefasst wurde, war u.a. die seit den 1960er Jahren bestehende Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN auf diesem Gebiet, die bereits in einem konkreten Entwurf eines Übereinkommens zum Schutz von Meeresressourcen und Fischbeständen gemündet hatte. Diese Arbeit wurde im Jahre 1975 von dem UNEP übernommen.⁴⁵⁹

Im Jahre 1975 gab es bereits im europäischen Raum zwei Übereinkommen zum Schutz vor der Verschmutzung (vom Land aus) einer bestimmten Meeresregion - das Helsinki- I Übereinkommen (1974) und das Paris Übereinkommen (1974), wobei letzteres aus seinem örtlichen Anwendungsbereich ausdrücklich Teile des Mittelmeers herausnahm.⁴⁶⁰ Im Vergleich zu diesen beiden Meeresregionen bestand beim Mittelmeer jedoch die Besonderheit, dass dieser Region nicht nur (europäische) Industriestaaten zuzuordnen waren, sondern Staaten aus drei Kontinenten, darunter auch Entwicklungsstaaten.⁴⁶¹ Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausarbeitung des Übereinkommens und der ausfüllenden Protokolle als rechtliche Komponente des RSP für das Mittelmeer unter dem Einfluss des UNEP zu erklären.

Das Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeeres vor Verschmutzung⁴⁶²/ Convention for the Protection of the Mediterranean Sea Against Pollution (**im Folgenden: Barcelona- I Übereinkommen (1976)**) wurde am 16. Februar 1976 unterzeichnet und trat am 12. Februar

⁴⁵⁸ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 103.

⁴⁵⁹ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 112 f.

⁴⁶⁰ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a. und b.

⁴⁶¹ Das Mittelmeer ist ein Meer zwischen Europa, Afrika und Asien.

Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 130.

⁴⁶² **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Barcelona- I Übereinkommen (1976) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: UNEP, Text Barcelona- I Übereinkommen (1976), http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/BC76_Eng.pdf**

1978 in Kraft. Das Übereinkommen bestand aus 29 Artikeln und 1 Anlage. Es bezweckte den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung auf regionaler Ebene.⁴⁶³

Bei dem Mittelmeer handelt es sich um ein Binnenmeer, so dass die Unterzeichnung des Barcelona- I Übereinkommen (1976) auch der Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans von 1972 folgte, wonach der Schutz der umschlossenen Meere vorrangig zu beachten sei.⁴⁶⁴ Entscheidenden Einfluss auf das Barcelona- I Übereinkommen (1976) hatte die Stockholm- Declaration (1972).⁴⁶⁵

Vertragsparteien des Barcelona- I Übereinkommen (1976) waren Zypern, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Libanon, Libyen, Malta, Monaco, Marokko, Spanien, Tunesien, Türkei und die EU.⁴⁶⁶ Von diesen Vertragsparteien hatten Frankreich und Spanien auch das Paris Übereinkommen (1974) unterzeichnet.⁴⁶⁷

Auf Grundlage der Art. 4 Abs. 2, Art. 8 und Art. 15 Barcelona- I Übereinkommen (1976) wurde das Protokoll über den Schutz des Mittelmeeres gegen die Verschmutzung vom Land aus⁴⁶⁸/ Protocol for the Protection of the Mediterranean Sea Against Pollution from Land-based Sources (**im Folgenden: Athen Protokoll (1980)**) am 17. März 1980 unterzeichnet und trat am 17. Juni 1983 in Kraft. Es bestand aus 16 Artikeln und 3 Anlagen und bezweckte den Schutz der Meeresregion speziell vor der Verschmutzung vom Land aus.⁴⁶⁹ Die Verschmutzung vom Land aus insbesondere aufgrund der fortgeschrittenen Besiedelung und Industrialisierung, aber gerade auch aufgrund des saisonalen Anwuchses der Bevölkerung durch den am Mittelmeer zunehmenden Tourismus war bereits früh in den Fokus gerückt.

Ersetzt wurde das Barcelona- I Übereinkommen (1976) durch das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und Küstenregion des Mittelmeeres⁴⁷⁰/ Convention for the

⁴⁶³ Präambel Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁴⁶⁴ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106; Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

⁴⁶⁵ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 112.

⁴⁶⁶ UNEP, Vertragsparteien Barcelona- I Übereinkommen (1975), <http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>

⁴⁶⁷ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b.

⁴⁶⁸ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Athen Protokoll (1980) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM 1980, 869.**

⁴⁶⁹ Präambel Athen Protokoll (1980).

⁴⁷⁰ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Barcelona- II Übereinkommen (1995) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

Protection of the Marine Environment and Coastal Region of the Mediterranean Sea (**im Folgenden: Barcelona- II Übereinkommen (1995)**)⁴⁷¹ vom 10. Juni 1995, in Kraft getreten am 09. Juli 2004. Das Übereinkommen besteht aus 35 Artikeln und 1 Anlage und bezweckt ebenfalls den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung.⁴⁷²

Das Athen Protokoll (1980) wurde auf Grundlage der Art. 4 Abs. 5, Art. 8 und Art. 21 des Barcelona- II Übereinkommen (1995) ersetzt durch das Protokoll über den Schutz des Mittelmeeres gegen die Verschmutzung vom Land aus⁴⁷³/ Protocol for the Protection of the Mediterranean Sea Against Pollution from Land- based Sources and Activities (**im Folgenden: Syracuse Protokoll (1996)**) vom 07. März 1996, in Kraft getreten am 11. Mai 2008. Es besteht aus 16 Artikeln und 4 Anlagen und bezweckt ebenfalls den Schutz der Meeresregion speziell vor der Verschmutzung vom Land aus.⁴⁷⁴ Nach Art. 16 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) sind die Bestimmungen des Barcelona- II Übereinkommen (1995) im Einklang mit denen des Protokolls anzuwenden.⁴⁷⁵ Damit hat das Syracuse Protokoll (1996) einen eigenständigen Charakter. Art. 29 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bestimmt eine Wechselwirkung zwischen der Konvention und zumindest einem Protokoll hinsichtlich des Werdens einer Vertragspartei.⁴⁷⁶

Die Unterzeichnung im Jahre 1995 erfolgte unmittelbar in Zeiten politischen Umbruchs der Region, d.h. dem Zerfall Jugoslawiens ab 1991.⁴⁷⁷ Ausschlaggebend waren ebenfalls die Entwicklungen im allgemeinen Umwelt- und Seevölkerrecht. Eine Änderung des Barcelona- I Übereinkommen (1976) erfolgte zur Übernahme der Neuerungen der Konferenz der UNCED im Jahre 1992, v.a. des Vorsorge- und Verursacherprinzips, aber auch des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit.⁴⁷⁸ Das SRÜ (1982) hatte ebenfalls Einfluss auf die Ausgestaltung des Barcelona- II Übereinkommen (1995), so u.a. auf die

UNEP, Text Barcelona- II Übereinkommen (1995),
http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/bc95_Eng_p.pdf

⁴⁷¹ UNEP, Aktionsplan Mittelmeer, <http://www.unepmap.org/>

⁴⁷² Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

⁴⁷³ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Syracuse Protokoll (1996) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

UNEP, Syracuse Protokoll (1996),

http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/ProtocolLBS96amendments_Eng.pdf

⁴⁷⁴ Präambel Syracuse Protokoll (1996).

⁴⁷⁵ Art. 16 Abs. 1 Athen Protokoll (1980) nimmt Bezug auf das Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁴⁷⁶ Art. 23 Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁴⁷⁷ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 577.

⁴⁷⁸ Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 103.

Aufnahme der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.⁴⁷⁹ Gleichfalls Berücksichtigung fand die Ministererklärung zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 hinsichtlich der Verankerung des Vorsorgeprinzips.⁴⁸⁰ Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang der Einfluss des Aktionsplans für das Mittelmeer. Bereits im Jahre 1985 war der Beschluss gefasst worden bestimmte Prioritäten zu setzen.⁴⁸¹

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Mittelmeerregion gerade vom Land aus sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Protokolls zu erweitern und strengere Regeln einzuführen. Dieser Entschluss mündete letztendlich in der Aufnahme der genannten Prinzipien, sowie der Einführung eines einheitlichen Kontrollansatz im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot.⁴⁸² Die Bedeutung der Aufnahme des Vorsorge- und Verursacherprinzip, sowie des Gebotes der Anwendung der BAT und BEP wird auch im Hinblick auf die Verschmutzung vom Land aus dadurch herausgestellt, dass diese Prinzipien noch einmal ausdrücklich in der Präambel des Syracuse Protokoll (1996) aufgeführt sind, ebenso wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Leistungsfähigkeit und die zu berücksichtigenden Unterschiede zwischen den Industrie- und Entwicklungsstaaten.

Entscheidenden Einfluss auf den Abschluss und den Inhalt des Syracuse Protokoll (1996) hatte das Globale Aktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten/ Global Programme of Action for the Protection of the Marine Environment from Land- Based Activities (**im Folgenden: GPA**)⁴⁸³, angenommen 1995 auf einer Konferenz des UNEP.⁴⁸⁴ Es nennt neben dem Vorsorge- und Verursacherprinzip, sowie dem Gebot der Anwendung der BAT und BEP und dem Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit als weiteres zu beachtendes Prinzip. Gleichfalls sieht es die Aufnahme eines kombinierten Ansatzes im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot vor. Abschließend ist noch auf den Einfluss des OSPAR Übereinkommen (1992) auf das Syracuse Protokoll (1996) hinzuweisen.⁴⁸⁵

⁴⁷⁹ Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 133.

⁴⁸⁰ Komori, Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S. 173.

⁴⁸¹ Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 28.

⁴⁸² Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 131 f.

⁴⁸³ UNEP, Startseite GPA, www.gpa.unep.org/

Dieses nimmt wiederum u.a. Bezug auf die Rio- Declaration (1992), sowie auch das SRÜ (1982); vgl. 3. Teil, 1. Kap.

⁴⁸⁴ Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

⁴⁸⁵ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 204.

Derzeit gibt es nach der politischen Wende folgende 22 Vertragsparteien: Albanien, Algerien, Bosnien/Herzegowina, Kroatien, Zypern, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Libanon, Libyen, Malta, Monaco, Marokko, Montenegro, Slowenien, Spanien, Syrien, Tunesien, Türkei, EU.⁴⁸⁶ Von diesen Vertragsparteien haben Frankreich und Spanien auch das OSPAR Übereinkommen (1992) unterzeichnet.⁴⁸⁷ Die Türkei wiederum ist ebenfalls Vertragspartei des Bukarester Übereinkommens zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung aus dem Jahre 1992.⁴⁸⁸

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 1 Abs. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995) festgelegte Meeresgebiet des Mittelmeers, Art. 3 (a) Syracuse Protokoll (1996).⁴⁸⁹ Der Anwendungsbereich kann auf die durch die Vertragsparteien einzeln festgelegten Küstengebiete innerhalb ihres Hoheitsbereiches ausgedehnt werden, Art. 1 Abs. 2 Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁴⁹⁰

Im Übrigen kann der örtliche Anwendungsbereich in einem Protokoll ausdrücklich gesondert bestimmt werden, Art. 1 Abs. 3 Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁴⁹¹ Nach Art. 3 (c) Syracuse Protokoll (1996) sind die inneren Gewässer erfasst.⁴⁹² Nach Art. 3 (d) Syracuse Protokoll (1996) schließt der Anwendungsbereich auch Brackwasser und Küstengewässer, einschließlich Salzwasserschwemmland, Küstenlagunen und Grundwasser in Kontakt mit dem Mittelmeer ein.⁴⁹³

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Syracuse Protokoll (1996) definiert die Verschmutzung der Meere nicht. Eine Definition ist jedoch in dem Barcelona- II Übereinkommen (1995) zu finden. Nach Art. 2 (a) des

⁴⁸⁶ UNEP, Vertragsparteien Barcelona- II Übereinkommen (1995),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>

⁴⁸⁷ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b.

⁴⁸⁸ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 2. i.

⁴⁸⁹ Dies entspricht dem in Art. 1 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) festgelegten Gebiet.

⁴⁹⁰ Diese Möglichkeit bestand nach dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) nicht.

⁴⁹¹ Nach Art. 1 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) waren die inneren Gewässer nicht erfasst, es sei denn dies wurde in einem Protokoll ausdrücklich anders geregelt.

⁴⁹² Vgl. ebenso Art. 3 (b) Athen Protokoll (1980).

⁴⁹³ Art. 3 (c) Athen Protokoll (1980) bezog sich lediglich auf Salzwasserschwemmland.

Übereinkommens ist die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt, einschließlich Flussmündungen, durch den Menschen aus der sich eine Gefährdung oder Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der Nutzungen des Meeres, einschließlich Fischerei oder sonstige rechtmäßige Nutzung, eine Minderung der Wasserqualität und Rückgang der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“ festgelegt. Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen.⁴⁹⁴

Auf das Vorsorgeprinzip wird zwar nicht ausdrücklich in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Jedoch wird nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit einer Umweltgefährdung verzichtet.⁴⁹⁵ Diese erweiterte Definition der Meeresverschmutzung im Barcelona- II Übereinkommen (1995) trägt damit letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. In diesem Zusammenhang hatte Einfluss auf die Einbeziehung des Vorsorgegedankens in das Barcelona- II Übereinkommen (1995) das zu diesem Zeitpunkt bereits existierende „Soft Law“, darunter insbesondere Prinzip 15 der Rio- Declaration (1992).⁴⁹⁶

Art. 4 Abs. 1 (a) Syracuse Protokoll (1996) bezieht sich ausdrücklich auf Punktquellen und diffuse Quellen an Land⁴⁹⁷, von denen aus das Mittelmeer direkt oder indirekt betroffen ist. Erfasst sind Verschmutzungen auf dem Wasserweg durch Küstengewässer, Flüsse, Kanäle oder andere Wasserläufe, einschließlich Grundwasserzufluss, Regenwasser und der Beseitigung unter dem Meeresboden mit Anschluss zum Land.

Auf die Verschmutzung des Mittelmeers durch Substanzen, die über den Luftweg transportiert werden und ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben, bezieht sich Art. 4 Abs. 1 (b) Syracuse Protokoll (1996). Die genauen Bedingungen werden in Anlage III definiert.⁴⁹⁸ Die Substanzen müssen unter geltenden meteorologischen Bedingungen in die Mittelmeerregion über die Luft transportiert werden und das Ausmaß

⁴⁹⁴ Art. 2 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) erfasste nur vermutete schädliche Auswirkungen nicht.

⁴⁹⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2., a. ii.

⁴⁹⁶ Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 119 ff.; Komori, Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S 173.

⁴⁹⁷ Art. 4 Athen Protokoll (1980) bezog sich nicht ausdrücklich auf Punktquellen oder diffuse Quellen.

Insgesamt ist Art. 4 Syracuse Protokoll (1996) konkreter ausgestaltet als Art. 4 Athen Protokoll (1980).

⁴⁹⁸ Art. 4 Abs. 1 (b) Athen Protokoll (1980) bezog sich ebenfalls auf eine Anlage, die allerdings noch von den Vertragsparteien festzulegen war.

schädlich in einem dem Durchschnitt vergleichbaren Maße sein. Im Übrigen wird auf verschiedene Bestimmungen des Syracuse Protokoll (1996) Bezug genommen.

Ebenfalls als Verschmutzung vom Land aus erfasst wird die von ortsfesten, menschlichen Offshore- Anlagen, welche nationalen Hoheitsbefugnissen unterliegen, ausgehende Verschmutzung. Diese müssen anderen Zwecken dienen als der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen des Festlandsockels und des Meeresbodens- und Untergrunds. Auch von diesen Anlagen über die Luft transportierte Schadstoffe, die sich auf das Mittelmeer auswirken, sind nach Abs. 1 Anlage III Syracuse Protokoll (1996) vom Anwendungsbereich erfasst.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind sowohl dem Barcelona- II Übereinkommen (1995)⁴⁹⁹, als auch dem davor geltenden Barcelona- I Übereinkommen (1976) zu entnehmen.

Art. 4 Barcelona- II Übereinkommen (1995) ist mit der Überschrift "Allgemeine Verpflichtungen" versehen und bezieht sich auf alle Verschmutzungsarten, also auch auf die vom Land aus. Nach Art. 4 Abs. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995) sind die Vertragsparteien verpflichtet, „alleine oder gemeinsam alle Maßnahmen (die angemessen sind) in Übereinstimmung mit der Konvention und den Protokollen zu treffen, um die Verschmutzung des Mittelmeergebiets zu verringern, bekämpfen und beseitigen (letzteres soweit wie möglich), sowie die Meeresumwelt zu schützen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten“. Nach Art. 4 Abs. 4 (a) Barcelona- II Übereinkommen (1995) sind gegebenenfalls zur Umsetzung Zeitpläne zu erstellen.

⁴⁹⁹ Eine die Meeresverschmutzung allgemein betreffende generelle Pflicht enthält das Syracuse Protokoll (1996) nicht.

Art. 4 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) hingegen setzte zwar auch eine Pflicht zur Verringerung, Beseitigung und Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeeres vor, nahm allerdings keinen Bezug zur nachhaltigen Entwicklung⁵⁰⁰ und betonte hinsichtlich der Beseitigungspflicht auch nicht, dass dieser “soweit wie möglich” nachgekommen werden soll.⁵⁰¹ Ebenso nahm das Barcelona- I Übereinkommen (1976) keinen Bezug zur Erstellung von Zeitplänen. Damit ist der Anwendungsbereich des Barcelona- II Übereinkommen (1995) letztendlich erweitert worden.

Art. 8 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bezieht sich darüber hinaus auf die Verschmutzung vom Land aus und wiederholt die in Art. 4 Abs. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995) festgelegte Pflicht wörtlich. Art. 8 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bestimmt ebenfalls den Anwendungsbereich der zu treffenden Maßnahmen und „definiert“ so die Verschmutzung vom Land aus (als direkt oder indirekt auf dem Wasser- oder Luftweg).⁵⁰² Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, „alle Maßnahmen (die angemessen sind) zu treffen, um Pläne zur Reduzierung und zum Ausstieg aus bestimmten, schädlichen Stoffen zu erstellen und umsetzen“.⁵⁰³ Diese zusätzliche Regelung enthielt das Barcelona- I Übereinkommen (1976) noch nicht.⁵⁰⁴

Sowohl im Syracuse Protokoll (1996), als auch in dem davor geltenden Athen Protokoll (1980) sind spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus verankert.

Dem Syracuse Protokoll (1996) liegt ein einheitlicher Kontrollansatz für alle Substanzen zu Grunde.⁵⁰⁵ Art. 5 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) verpflichtet die Vertragsparteien zur Beseitigung aller vom Land ausgehender Verschmutzung. Insbesondere sind sie zum Ausstieg aus den in Anlage I aufgeführten Substanzen verpflichtet. Damit werden einige Kategorien

⁵⁰⁰ Das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung und damit auch zusammenhängend das Vorsorgeprinzip sind jedoch auch erst aufgrund der Neuerungen des Umweltvölkerrechts im Zuge der UNCED in den Blickpunkt der Öffentlichkeit bzw. der Regierungen gelangt. Vgl. 1. Teil., 2. Kap., D., II., 2., a. ii.

⁵⁰¹ Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Barcelona- I Übereinkommen (1976) war das Prinzip des Schädigungsverbots völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

Vgl. 1. Teil., 2. Kap., D., II., 2. a.i.

⁵⁰² Art. 8 Barcelona- I Übereinkommen (1976) hingegen bezog in die Verschmutzung vom Land aus nur solche auf dem Wasserwege mit ein.

⁵⁰³ Diese Verpflichtung stimmt inhaltlich mit der in Art. 1 Syracuse Protokoll (1996) festgelegten Pflicht überein.

⁵⁰⁴ Art. 1 Athen Protokoll (1980) bezog sich wie das Barcelona- I Übereinkommen (1976) nicht ausdrücklich auf den Ausstieg des Eintrags bestimmter schädlicher Stoffe.

⁵⁰⁵ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 557.

von Substanzen ausdrücklich erwähnt.⁵⁰⁶ Zu diesem Zweck sind die Vertragsparteien nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Syracuse Protokoll (1996) einzeln oder gemeinsam zur Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen, Maßnahmen und Programmen unter Berücksichtigung von Zeitplänen verpflichtet. Dabei sind die in Anlage I dargelegten Elemente zu berücksichtigen und dementsprechende Prioritäten zu setzen. In Anlage I werden bestimmte Tätigkeitsgebiete, die Ursache der Verschmutzung vom Land aus sein können⁵⁰⁷, und daneben auch Eigenschaften von Substanzen im Hinblick auf die Umwelt aufgeführt.⁵⁰⁸ Damit wird die Kontrolle von Stoffen mit der Kontrolle der Ursachen der Verschmutzung vom Land aus kombiniert.

Diese Neuerung des Syracuse Protokoll (1996) stellt eine bedeutende Änderung dar. Da nunmehr die Kontrolle nicht nur auf bestimmte Stoffe beschränkt ist, wird der Anwendungsbereich letztendlich erweitert. Dies entspricht auch den bei Abschluss des Protokolls bezweckten Änderungen.⁵⁰⁹ Die Abkehr von dem bisher geltenden Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoffe, wodurch im Ergebnis nur die Kontrolle der Einleitung von als wissenschaftlich schädlich erwiesenen Stoffen erfasst war, trägt gleichfalls zur Umsetzung des Vorsorgegedankens bei.⁵¹⁰ Art. 15 Syracuse Protokoll (1996) legt darüber hinaus das Verfahren zur Verabschiedung von Aktionsplänen, Programmen und Maßnahmen fest. Nach Abs. 2 der Anlage III zum Syracuse Protokoll (1996) ist speziell für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg Art. 5 Syracuse Protokoll (1996) lediglich stufenweise anwendbar auf Substanzen und Quellen, die in Anlage I aufgeführt sind, wobei dies noch von den Vertragsparteien ausdrücklich festzulegen ist.

Das Athen Protokoll (1980) hingegen nahm eine Kontrolle durch die Einteilung von Stoffen in zwei Kategorien vor.⁵¹¹ Der Anwendungsbereich war auf bestimmte Substanzen beschränkt und somit unflexibler. Die in Anlage I aufgeführten Stoffe waren von besonderer

⁵⁰⁶ In Anlage I unter Punkt C. aufgeführt sind beispielsweise Schwermetalle, Pestizide und auch radioaktive Substanzen. Letztere allerdings nur, soweit deren Abgabe nicht mit den von den in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen festgelegten Prinzipien übereinstimmt.

⁵⁰⁷ Vgl. Anlage I unter Punkt A.: beispielsweise Metallindustrie, Landwirtschaft, Tourismus und Müllverarbeitungsindustrie.

⁵⁰⁸ Vgl. Anlage I unter Punkt B.: beispielsweise Beständigkeit, Bioakkumulation und grenzüberschreitende Bedeutung.

⁵⁰⁹ Vgl. Ausführungen zur Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung.

Einfluss hatte in diesem Zusammenhang auch das GPA (1995).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 131 f.

⁵¹⁰ Vgl. Ausführungen zur Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung.

⁵¹¹ Die Einteilung erfolgte anhand der Beständigkeit, Giftigkeit und Bioakkumulation des jeweiligen Stoffes.

Gefährlichkeit⁵¹². Nach Art. 5 Athen Protokoll (1980) waren die Vertragsparteien verpflichtet diese Stoffe zu beseitigen. Diese Beseitigungspflicht war jedoch nicht mit dem Verbot der Einführung der Stoffe gleichzusetzen.⁵¹³ Im Gegensatz dazu sah Art. 6 Athen Protokoll (1980) hinsichtlich der als weniger gefährlich eingestuften Stoffe in Anlage II⁵¹⁴ lediglich eine Pflicht zur strengen Begrenzung vor. Jedoch konnte auf nationaler Ebene unter Festlegung bestimmter in Anlage III aufgeführter Kriterien eine Berechtigung zur Abgabe einzelner Stoffe erteilt werden. Es bestand somit die Gefahr, die Trennung der in Anlage I und II aufgeführten Stoffe aufzuheben.⁵¹⁵ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Athen Protokoll (1980) war der vorliegende Ansatz bezogen auf die Kontrolle bestimmter Stoffe die damals „übliche“ Vorgehensweise.⁵¹⁶

Die Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene sind sowohl im Syracuse Protokoll (1996), als auch im Athen Protokoll (1980) Regelungsgegenstand.

Art. 6 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) unterstellt die von Punktquellen ausgehenden Einleitungen in das Mittelmeergebiet im Sinne des Art. 3 Syracuse Protokoll (1996)- mit Ausnahme des hydrologischen Beckens- die dieses schädigen können, grundsätzlich den Bewilligungen und Verfahren durch die zuständigen nationalen Behörden. Dabei sollen hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen bestimmte Faktoren berücksichtigt werden. Diese werden in Anlage II aufgelistet und beziehen sich u.a. auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems.

Zu diesem Zweck sollen die Vertragsparteien gemäß Art. 6 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996) auch ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligung und der Verfahren durch ihre zuständigen Behörden bereit stellen. Für den Fall der Nichteinhaltung setzten die Vertragsparteien nach Art. 6 Abs. 3 Syracuse Protokoll (1996) weiterhin angemessene

⁵¹² So genannte „Schwarze Liste“; beispielsweise Quecksilber, Cadmium und auch radioaktive Substanzen. Letztere allerdings nur, soweit deren Abgabe nicht mit den von den in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen festgelegten Prinzipien übereinstimmt.

⁵¹³ Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 28.

⁵¹⁴ So genannte „Graue Liste“; beispielsweise Nickel, Chrom, Zinn, Kupfer .

⁵¹⁵ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 127; Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 555.

⁵¹⁶ Vgl. beispielsweise Prinzip 6 und 7 Stockholm- Declaration (1972).

UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

Sanktionsmaßnahmen fest und gewährleisten deren Anwendung. Wie diese Maßnahmen konkret ausgestaltet sein sollen (insbesondere um als „angemessen“ zu gelten) wird nicht näher bestimmt.

Nach Abs. 2 der Anlage III zum Syracuse Protokoll (1996) ist für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg Art. 6 Syracuse Protokoll (1996) lediglich stufenweise anwendbar auf Substanzen und Quellen, die in Anlage I aufgeführt sind, wobei dies noch von den Vertragsparteien ausdrücklich festzulegen ist. Darüber hinaus ist bei der Anwendung von Anlage II zum Syracuse Protokoll (1996) Abs. 5 der Anlage III zum Syracuse Protokoll (1996) zu beachten.

Auch das Athen Protokoll (1980) enthielt in Anlage III bestimmte Faktoren, die hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen berücksichtigt werden sollten. Bestimmungen zur Einführung eines Systems zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligung bzw. spezielle Angaben für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg waren hingegen nicht verankert.

Besondere Regelungen zu allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien enthält das Syracuse Protokoll (1996), wie auch das Athen Protokoll (1980) zuvor.

Nach Art. 7 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) sind die Parteien verpflichtet stufenweise allgemeine Richtlinien und (soweit geeignet) Standards und Kriterien zu entwerfen und anzuwenden, die sich insbesondere auf die konkret in Abs. 1 (a) bis (e) aufgeführten Punkte beziehen, so u.a. die Seewasserqualität zum Gebrauch für bestimmte Schutzwecke, sowie spezielle Auflagen betreffend Menge und Konzentration der in Anlage I aufgeführten, eingeleiteten Substanzen.

Die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer ist dabei u.a. nach Art. 7 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996) zu berücksichtigen. Für die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg trifft Abs. 4 der Anlage III zum Syracuse Protokoll (1996) eine gesonderte Regelung.

Auch das Athen Protokoll (1980) verpflichtete die Vertragsparteien bereits in Art. 7 unter Bezugnahme auf die in den Anlagen aufgeführten Angaben zum Entwurf und zur Anwendung

von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien.⁵¹⁷ Ebenfalls wurde auf die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Vorsorgeprinzip

In dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) bzw. dem Athen Protokoll (1980) ist das Vorsorgeprinzip noch nicht aufgenommen worden. Allerdings war das Vorsorgeprinzip zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens bzw. des Protokolls auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁵¹⁸

Das dann in Art. 4 Abs. 3 (a) Barcelona- II Übereinkommen (1995) aufgeführte Vorsorgeprinzip⁵¹⁹ wird auf das Treffen von Verhütungsmaßnahmen bei bevorstehender Schädigung (die allerdings ernsthaft oder dauerhaft sein muss) konkretisiert, wobei der schlüssige Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang nicht als Begründung zum Hinauszögern wirtschaftlicher Maßnahmen heranzuziehen ist.

Eingeschränkt wird die Pflicht zur Anwendung des Vorsorgeprinzips jedoch durch den Verweis auf die Leistungsfähigkeit. Einfluss auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips im Barcelona- II Übereinkommen (1995) hatte die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987 und insbesondere auch die Rio- Declaration (1992).⁵²⁰

Art. 5 Abs. 5 Syracuse Protokoll (1996) verpflichtet die Vertragsparteien darüber hinaus Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen auf ein Minimum vorzunehmen und legt somit eine konkrete Pflicht bezogen auf den Gedanken der Vorsorge fest.

⁵¹⁷ Beispielsweise wurde die Länge und Tiefe bzw. Position von Pipelines vorgegeben.

⁵¹⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, *Das Vorsorgegebot im Völkerrecht*, S. 67.

⁵¹⁹ Im Syracuse Protokoll (1996) wird lediglich in der Präambel auf das Vorsorge- und Verursacherprinzip Bezug genommen.

⁵²⁰ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995), in der auch auf das GPA (1995) verwiesen wird.

Komori, Wellens/ Horiguchi, *Public Interest Rules of International Law*, S. 173.

Verursacherprinzip

Auch das Verursacherprinzip war noch nicht im Barcelona- I Übereinkommen (1976) bzw. im Athen Protokoll (1980) aufgenommen worden. Dieses Prinzip war gleichfalls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens bzw. des Protokolls noch nicht Gegenstand völkerrechtlicher Verträge zum Schutz der Umwelt bzw. sonstiger unverbindlicher Erklärungen.⁵²¹

Das nunmehr in Art. 4 Abs. 3 (b) Barcelona- II Übereinkommen (1995) aufgeführte Verursacherprinzip⁵²² wird nur kurz als „Kostentragungsprinzip“ definiert, wonach die „Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind“ und zwar unter Beachtung der öffentlichen Interessen. Erfasst ist davon auch die Verschmutzung vom Land aus. Eine genaue Auslegung unterbleibt jedoch. Nach der Definition des Art. 4 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bezieht sich die den Vertragsparteien auferlegte Pflicht auch auf die Beseitigung der Verschmutzung der Meeresregion. Das Verursacherprinzip hingegen nimmt die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung nicht ausdrücklich in den Anwendungsbereich mit auf. Die Verankerung des Verursacherprinzips erfolgte insbesondere auch unter dem Einfluss der Neuerungen der UNCED und der Rio- Declaration (1992).⁵²³

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Auch das Gebot der Verwendung der BAT und BEP war in dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) bzw. dem Athen Protokoll (1980) noch nicht verankert. Art. 11 Abs. 2 Barcelona- I Übereinkommen (1976) wies lediglich auf umweltfreundliche Prozesse hin.⁵²⁴ Doch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens bzw. des Protokolls war das Gebot der Verwendung der BAT und BEP als Element der Umsetzung des Vorsorgeprinzips

⁵²¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

⁵²² Im Syracuse Protokoll (1996) wird lediglich in der Präambel auf das Vorsorge- und Verursacherprinzip Bezug genommen.

⁵²³ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995), in der auch auf das GPA (1995) verwiesen wird.

Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 130 f.

⁵²⁴ Art. 13 Abs. 2 Barcelona- II Übereinkommen (1995) weist ebenfalls auf umweltfreundliche Prozesse hin.

noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁵²⁵

Art. 5 Abs. 4 Syracuse Protokoll (1996) verpflichtet nunmehr die Vertragsparteien zur Anwendung der BAT und BEP bei der Durchführung der zu treffenden Pläne, Programme und Maßnahmen. Anlage IV des Syracuse Protokoll (1996) legt konkret die Kriterien für die Definition der BAT und BEP fest. Auch Art. 4 Abs. 4 (b) Barcelona- II Übereinkommen (1995) berücksichtigt hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Protokolle ausdrücklich die Anwendung der BAT und BEP. Einfluss auf die Verankerung des Gebots der Verwendung der BAT und BEP im Syracuse Protokoll (1996) bzw. Barcelona- II Übereinkommen (1995) hatten wie auch beim Vorsorgeprinzip die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee von 1987 und insbesondere die Rio- Declaration (1992).⁵²⁶

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich bei den Vertragsstaaten sowohl um Industriestaaten, als auch Entwicklungsstaaten.⁵²⁷ Auf diesen Umstand wird ausdrücklich Bezug genommen in Art. 10 Syracuse Protokoll (1996) und u.a. die technische Hilfestellung für die Entwicklungsstaaten festgelegt. Art. 13 Abs. 3 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bezieht sich auf die wissenschaftliche und technische Kooperation im Zusammenhang mit den Entwicklungsstaaten. Auf die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer Rücksicht genommen wird in Art. 7 Abs. 2 (allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien) Syracuse Protokoll (1996) sowie in Art. 4 Abs. 3 (a) (Vorsorgeprinzip) Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Art. 11 Abs. 3 Barcelona- I Übereinkommen (1976) bezog sich ebenfalls auf die wissenschaftliche und technische Kooperation im Zusammenhang mit den

⁵²⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Gebot der Verwendung der BAT und BEP erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

⁵²⁶ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995), in der auch auf das GPA (1995) verwiesen wird.

Komori, Wellens/ Horiguchi, Public Interest Rules of International Law, S. 173.

⁵²⁷ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Meng, Land- based Marine Pollution, S. 130; Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

Entwicklungssaaten. Ebenfalls wurde auf die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer Rücksicht genommen in Art. 7 Abs. 2 (allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien) Athen Protokoll (1980). Die Präambel des Athen Protokoll (1980) erwähnte gleichfalls die Unterschiede zwischen den Industrie- und Entwicklungsstaaten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.⁵²⁸

Ausdrücklich benannt worden ist das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit weder im Syracuse Protokoll (1996) bzw. Barcelona- II Übereinkommen (1995), noch im Athen Protokoll (1980) bzw. Barcelona- I Übereinkommen (1976). Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde erst in Prinzip 7 der Rio- Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁵²⁹ Damit ist die Berücksichtigung der Vorgaben bereits im Athen Protokoll (1980) bzw. Barcelona- I Übereinkommen (1976) durchaus bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Letztendlich sind weder im Syracuse Protokoll (1996) bzw. Barcelona- II Übereinkommen (1995), noch im Athen Protokoll (1980) bzw. Barcelona- I Übereinkommen (1976) konkrete Pflichten zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen zu entnehmen.

Art. 4 Abs. 3 Syracuse Protokoll (1996) beinhaltet lediglich die Verpflichtung der Vertragsparteien solche Staaten, die Nichtvertragsparteien sind und im Einzugsbereich des Mittelmeerraumes liegen, zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchführung des Protokolls aufzufordern.

Nach Art. 11 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996) soll sich eine Vertragspartei bemühen mit einem Nichtvertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet irgendeine Verschmutzung ausgeht, zu kooperieren, um die volle Anwendung des Protokolls erreichen zu können. Eine Pflicht kann daraus nicht abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf

⁵²⁸ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 130; Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 27.

⁵²⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

hingewiesen, dass die Vertragspartei nicht verantwortlich ist für die von dem Hoheitsgebiet der Nichtvertragspartei ausgehende Verschmutzung.

Nach Art. 4 Abs. 3 (c) Barcelona- II Übereinkommen (1995) sind die Vertragsparteien verpflichtet, allein oder gemeinsame Initiativen zu ergreifen, um die Umsetzung der Bestimmungen aus dem Übereinkommen und den Protokollen auch durch Nichtvertragsparteien zu erreichen.⁵³⁰ Eine Pflicht zur Kooperation bei Verschmutzung ausgehend von dem Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei mit einem betroffenen Vertragsstaat kann daraus allerdings ebenfalls nicht hergeleitet werden.

Eine dem Art. 4 Abs. 3 (c) Barcelona- II Übereinkommen (1995) vergleichbare Bestimmung gab es in dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) nicht. Ebenfalls gab es im Athen Protokoll (1980) keine entsprechende Verpflichtung, die im Einzugsbereich des Mittelmeerraumes liegenden Nichtvertragsparteien zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Durchführung des Protokolls aufzufordern. Allerdings sah auch Art. 11 Abs. 2 Athen Protokoll (1980) vor, dass sich eine Vertragspartei bemühen soll mit einem Nichtvertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet irgendeine Verschmutzung ausgeht, zu kooperieren, um die volle Anwendung des Protokolls erreichen zu können.

Art. 12 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) bezieht sich auf Art. 28 Barcelona- II Übereinkommen (1995). Danach sind auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehenden landseitigen Verschmutzung betroffen sein könnte, Konsultationen aufzunehmen. Ziel ist es dabei eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Das Ziel eine Sonderübereinkunft zwischen den betroffenen Vertragsparteien auszuhandeln wird nicht festgelegt, ist aber nach Art. 3 Abs. 2 Barcelona- II Übereinkommen (1995) möglich.

Art. 11 Abs. 1 Syracuse Protokoll (1996) bezieht sich auf die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Gewässer, wodurch mehrere Vertragsparteien betroffen sein können. Diese sind zur Kooperation aufgefordert. Eine spezielle Pflicht lässt sich nicht entnehmen.

⁵³⁰ Eine entsprechende Verpflichtung gab es in dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) nicht.

Art. 12 Athen Protokoll (1980) legte ebenfalls fest, dass auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehenden landseitigen Verschmutzung betroffen sein könnte, Konsultationen aufzunehmen sind. Art. 3 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) wiederum sah auch bereits die Möglichkeit des Aushandelns einer Sonderübereinkunft vor. Die Pflicht zur Konsultation bezieht sich damit nur auf Vertragsstaaten.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Art. 8 Syracuse Protokoll (1996) nimmt Bezug auf Art. 12 Barcelona- II Übereinkommen (1995), wonach ein ständiges System zur Überwachung für das Meeresgebiet eingerichtet und betrieben werden soll und verpflichtet die Vertragsparteien, die Überwachungsaktivitäten so bald wie möglich durchzuführen. Dies gilt konkret u.a. für die Überprüfung des Grades der Verschmutzung, die insbesondere durch die in Anlage I zum Syracuse Protokoll (1996) aufgeführten Substanzen verursacht worden ist. Allerdings wird nur die Verschmutzung entlang der Küsten erwähnt und somit eine Einschränkung auf einen bestimmten Auswirkungsort der Verschmutzung vorgenommen. Darüber hinaus bezieht sich Art. 8 Syracuse Protokoll (1996) auf die Bewertung der Effektivität der getroffenen Aktionspläne, Programme und Maßnahmen zur Beseitigung der Meeresverschmutzung im größtmöglichen Ausmaße.

Auch nach Art. 10 Barcelona- I Übereinkommen (1976) und Art. 8 Athen Protokoll (1980) sollte ein ständiges Überwachungssystem für das Meeresgebiet eingerichtet und betrieben werden. Art. 8 Athen Protokoll (1980) hingegen bezog sich noch auf die Reduzierung der Meeresverschmutzung.

Art. 13 Abs. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995) bezieht sich auf die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im technischen und wissenschaftlichen Rahmen, soweit angemessen unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen und dies schnellst möglichst. Ebenso sind die Vertragsparteien verpflichtet, den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten bei der technischen und wissenschaftlichen Kooperation nachzukommen und dementsprechend Hilfe zu leisten, Art. 13 Abs. 3 Barcelona- II Übereinkommen (1995). Art. 9 Syracuse Protokoll (1996) nimmt Bezug auf Art. 13 Barcelona- II Übereinkommen (1995) und konkretisiert die Pflicht zur Kooperation. Die

Erforschung soll sich insbesondere auf den Pfad und die Auswirkung der Verschmutzung, sowie die Entwicklung neuer Methoden zur Reduzierung oder Beseitigung beziehen. Art. 10 Syracuse Protokoll (1996) konkretisiert ebenfalls die Pflicht zur technischen Unterstützung von Entwicklungsländern und legt u.a. fest, dass diese das Training von Personal umfasst. Umgesetzt werden soll diese Verpflichtung durch spezielle Hilfsprogramme.

Art. 11 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976) bezog sich ebenfalls auf die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im technischen und wissenschaftlichen Rahmen. Art. 11 Abs. 3 Barcelona- I Übereinkommen (1976) verpflichtete die Vertragsparteien in diesem Zusammenhang gleichfalls zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten. Die Pflicht zur Kooperation wurde in Art. 9 Athen Protokoll (1980) konkretisiert. Art. 10 Athen Protokoll (1980) wiederum konkretisierte die Pflicht zur technischen Unterstützung der Entwicklungsländern. Dabei wurde die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit ebenso wie das das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit erst in Prinzip 9 bzw. 7 der Rio- Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁵³¹

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Informationspflicht der Öffentlichkeit enthält das Syracuse Protokoll (1996) nicht. Art. 15 Abs. 1 Barcelona- II Übereinkommen (1995) beinhaltet die Gewährleistung der Parteien, Informationen über den Zustand der Umwelt im Anwendungsbereich des Übereinkommens und Aktivitäten auf Grundlage dessen und der Protokolle öffentlich zugänglich zu machen, wobei die Ausgestaltung des Verfahrens auf nationaler Ebene erfolgt. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Vertragsparteien sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, welche die Umsetzung des Übereinkommens und der Protokolle betrifft, besteht. Nach Art. 8 Syracuse Protokoll (1996) sollen im Zusammenhang mit der Überwachung der Umwelt bestimmte Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

In dem Athen Protokoll (1980) gab es weder eine besondere Regelung zu einer Informationspflicht, noch eine Bestimmung, wonach Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Eine entsprechende Verpflichtung wie in Art. 15 Barcelona- II

⁵³¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v. und 2. b. ii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Übereinkommen (1995) war auch nicht in dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) verankert. Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden jedoch auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt.⁵³²

Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Sinne im Barcelona- II Übereinkommen (1995) hatte insbesondere das GPA (1995).⁵³³

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine besondere Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung sieht das Syracuse Protokoll (1996) nicht vor. Nach Art. 4 Abs. 3 (c) Barcelona- II Übereinkommen (1995) haben die Vertragsparteien für „beabsichtigte Tätigkeiten, die voraussichtlich signifikant nachteilige Auswirkung auf die Meeresumwelt haben und die Gegenstand einer Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen“. In diesem Zusammenhang soll die Kooperation und der Informationsaustausch der von einer denkbaren Verschmutzung betroffenen Staaten im Rahmen des Verfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefördert werden, Art. 4 Abs. 3 (d) Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Eine entsprechende Verpflichtung gab es in dem Barcelona- I Übereinkommen (1976) und in dem Athen Protokoll (1980) nicht. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens bzw. des Protokolls war die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht Gegenstand völkerrechtlicher Verträge bzw. weiterer Erklärungen.⁵³⁴ Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Barcelona- II Übereinkommen (1995) hatte insbesondere das SRÜ (1982).⁵³⁵

⁵³² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁵³³ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

⁵³⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁵³⁵ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung der Barcelona Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers.

Präambel Barcelona- II Übereinkommen (1995).

Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, S. 133.

03. Haftungsregeln

Das Syracuse Protokoll (1996) enthält keine Regelung zur Haftung. Ebenso enthielt das Athen Protokoll (1980) keine Haftungsregelungen. Art. 16 Barcelona- II Übereinkommen (1995) hingegen enthält eine programmatische Haftungsklausel, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, zusammen zu wirken bei der Erarbeitung von angemessenen Regeln und Verfahren zur Festlegung der Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt des Mittelmeers. Eine entsprechende Regelung enthielt auch Art. 12 Barcelona- I Übereinkommen (1976), wobei dort noch die Dringlichkeit der Erarbeitung betont war. Die zu entwickelnden Bestimmungen sollten sich dabei ausdrücklich auf die Verantwortlichkeit von Staaten für die Schäden der Meeresumwelt des Mittelmeers, die sich aus der Verletzung der Konvention bzw. der Protokolle ergeben, beziehen.

In der Stockholm- Declaration (1972) war bereits die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt worden.⁵³⁶ Doch auch in der Rio- Declaration (1992) war noch einmal in Prinzip 13 die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich aufgenommen worden.⁵³⁷

Ausdrücklich Bezug genommen wurde ebenfalls nicht auf die Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln. Dabei ist im Barcelona- II Übereinkommen (1995) das Verursachungsprinzip aufgenommen worden und die zivilrechtliche für entsprechende Schäden zumindest in diesem Zusammenhang „bekannt“.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Am 16. Februar 1976 wurde das Barcelona- I Übereinkommen (1976), das den Schutz der Meeresregion des Mittelmeers vor Verschmutzung bezweckte, unterzeichnet. Es war das erste Übereinkommen, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung eines RSP (erarbeitet von dem UNEP) bildete. Die Unterzeichnung im Jahre 1976 erfolgte nur kurze Zeit nachdem der Schutz der Umwelt und v.a. auch der Meere im Jahre 1972 überhaupt erst in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit gerückt war. Verschiedene Faktoren begünstigten die Unterzeichnung zu diesem frühen Zeitpunkt.

⁵³⁶ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

⁵³⁷ Das Barcelona- II Übereinkommen (1992) bezieht sich jedoch trotzdem nicht mehr ausdrücklich darauf.

Für diese Region war bereits seit den 1960er Jahren die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN mit dem Schutz der Meeresressourcen befasst, so dass das UNEP die entsprechenden Vorarbeiten übernehmen konnte. Zudem handelt es sich bei dem Mittelmeer um ein Binnenmeer, so dass die Unterzeichnung des Barcelona- I Übereinkommen (1976) auch die Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans umsetzte. Dabei sind Staaten aus drei Kontinenten von der Region erfasst, darunter auch nicht wenige europäische Industriestaaten. Für diese Staaten besteht eine besondere Verbundenheit.

Das Barcelona- I Übereinkommen (1976) wurde als Rahmenkonvention im System der RSP weiter ausgefüllt durch das Athen Protokoll (1980), das am 17. März 1980 unterzeichnet wurde. Aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt drängenden Auswirkungen der Verschmutzung des Mittelmeers, insbesondere durch die dichte Besiedelung der Küsten und rasch anwachsenden Industrialisierung, war der Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus bereits früh in den Fokus der Vertragsparteien gerückt.

Am 10. Juni 1995 wurde das Barcelona- II Übereinkommen (1995) unterzeichnet und erfasst damit die im Jahre 1992 so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts. Am 07. März 1996 wurde das Syracuse Protokoll (1996) unterzeichnet. Die Zahl der Vertragsparteien hat sich nach der politischen Wende in der Region von 15 auf 22 erhöht. Die Aufnahme umfassender Ergänzungen in dem Übereinkommen bzw. Protokoll spiegelt u.a. die im Aktionsplan für das Mittelmeer festgelegten Prioritäten wieder.

Auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Übereinkommen und der sie ausfüllenden Protokolle und deren inhaltliche Ausgestaltung hatte der Umstand Einfluss, dass einige Vertragsparteien ebenfalls Vertragsparteien von anderen, wenige Jahre zuvor unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz der Meeresregion der Ostsee⁵³⁸ bzw. des Schwarzen Meeres⁵³⁹ sind.⁵⁴⁰

Maßgeblich beeinflusst wurden die Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Mittelmeers und die sie ausfüllenden Protokolle von dem zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung bereits existierenden „Soft Law“, d.h. das Barcelona- I Übereinkommen (1976) v.a. von der

⁵³⁸ Identische Vertragsparteien sind Frankreich und Spanien.

⁵³⁹ Identische Vertragspartei ist die Türkei.

⁵⁴⁰ Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen zwischen den Übereinkommen zum Schutz der Meeresregion des Mittelmeers, der Ostsee und des Schwarzen Meeres wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verwiesen.

Stockholm- Declaration (1972) und das Barcelona- II Übereinkommen (1995) insbesondere von der Rio- Declaration (1992). Entscheidenden Einfluss auf den Abschluss und den Inhalt des Syracuse Protokoll (1996) hatte das GPA (1995), ebenso wie das OSPAR Übereinkommen (1992).⁵⁴¹

Die erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen im Barcelona- II Übereinkommen (1995) trägt dem Vorsorgegedanken, der in der Rio- Declaration (1992) sowie in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 verankert worden ist, Rechnung. Ebenso bedeutet die Abkehr von dem bisher geltenden, üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen hin⁵⁴² zu einem einheitlichen Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots im Syracuse Protokoll (1996) letztendlich ebenfalls eine Berücksichtigung des Vorsorgegedankens.⁵⁴³ Im Barcelona- II Übereinkommen (1995) wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung insoweit erweitert, also betont wird, dass der Beseitigungspflicht „soweit wie möglich“ nachgekommen werden soll⁵⁴⁴ und eine Bezugnahme zur nachhaltigen Entwicklung erfolgt, wie auch zur Erstellung von Zeitplänen.

Das Syracuse Protokoll (1996) enthält weiterhin spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus und bestimmt, dass Einleitungen aus Punktquellen einer besonderen Erlaubnis zu unterstellen, ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligung einzurichten, sowie weiterhin Sanktionsmaßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung festzulegen sind. Konkrete Vorgaben werden dazu in einer separaten Anlage gemacht.⁵⁴⁵

⁵⁴¹ Auf die Neurungen des derzeit geltenden Barcelona- II Übereinkommen (1995) bzw. des Syracuse Protokoll (1996) wird im Folgenden besonders eingegangen.

⁵⁴² Besonders erwähnenswerte, strenge Regelungen in diesem Zusammenhang enthielt das Athen Protokoll (1980) nicht.

⁵⁴³ Es werden dabei bestimmte Elemente und Prioritäten, die zu berücksichtigen sind, festgelegt. Auch wird speziell auf die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg Bezug genommen. Diese Art der Verschmutzung ist Regelungsgegenstand einer separaten Anlage. Weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind hingegen nicht im Syracuse Protokoll (1996) verankert.

⁵⁴⁴ Die Aufnahme der Beseitigungspflicht bereits im Barcelona- I Übereinkommen (1976) ist durchaus bemerkenswert.

⁵⁴⁵ Auch die sich speziell auf die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg beziehende Anlage des Syracuse Protokoll (1996) enthält Regelungen in diesem Zusammenhang.

Das Syracuse Protokoll (1996) legt eine Pflicht fest, stufenweise allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien zu entwerfen unter Berücksichtigung konkret aufgelisteter Punkte.⁵⁴⁶

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus finden im Syracuse Protokoll (1996) Berücksichtigung in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, wonach ausdrücklich zwischen Punktquellen und diffusen Quellen an Land zu unterscheiden ist. Die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg ist Regelungsgegenstand einer separaten Anlage. Weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind hingegen nicht im Syracuse Protokoll (1996) aufgenommen worden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips ist im Barcelona- II Übereinkommen (1995), beeinflusst durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, verankert worden. Die Pflicht zur Anwendung des Vorsorgeprinzips wird durch den Verweis auf die Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Darüber hinaus wird im Syracuse Protokoll (1996) die konkrete Pflicht festgelegt, zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen auf ein Minimum Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Eine weitere Konkretisierung ist jedoch nicht vorgesehen. Das Verursacherprinzip schließt lediglich Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung mit ein, nicht jedoch zur Beseitigung. Das ebenfalls in Folge der Rio- Declaration (1992) sowie der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 im Syracuse Protokoll (1996) aufgenommene Gebot der Berücksichtigung der BAT und BEP hingegen sieht in Anlage IV konkrete Kriterien vor.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich sowohl um Industriestaaten, als auch um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist in den Übereinkommen und den sie ausfüllenden Protokollen zwar nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einer Vielzahl von Regelungen, sogar schon im Barcelona- I Übereinkommen (1976) bzw. im Athen Protokoll (1980).

⁵⁴⁶ Ebenso bezieht sich das Syracuse Protokoll (1996) gesondert auf die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer und die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg.

Die Abkommen und die sie ausfüllenden Protokolle zum Schutz der Verschmutzung des Mittelmeers enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information sind nicht vorgesehen. Die im Syracuse Protokoll (1996) unter Bezugnahme auf das Barcelona- II Übereinkommen (1995) aufgenommene Pflicht zur Konsultation bezieht sich für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung lediglich auf die betroffene Vertragspartei. Im Vordergrund steht dabei, dass eine Sonderübereinkunft erreicht wird. Die Pflicht, ein ständiges System zur Überwachung des Meeresgebietes einzurichten und zu betreiben, sieht das Syracuse Protokoll (1996) unter Bezugnahme auf das Barcelona- II Übereinkommen (1995) vor.⁵⁴⁷ Die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation wird im Syracuse Protokoll (1996) unter Bezugnahme auf das Barcelona- II Übereinkommen (1995) konkretisiert. Es wird dabei auch auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten eingegangen.⁵⁴⁸ Das Barcelona- II Übereinkommen (1995) sieht vor, dass die Vertragsparteien gewährleisten, dass bestimmte Informationen über den Zustand der Umwelt öffentlich zugänglich gemacht werden.⁵⁴⁹ Es verpflichtet die Vertragsparteien sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen besteht. Weitergehende Regelungen sind nicht enthalten. Das Barcelona- II Übereinkommen (1995) legt eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest, ohne diese näher auszugestalten.

Obwohl das Verursacherprinzip im Barcelona- II Übereinkommen (1995) verankert worden ist, nimmt es nicht Bezug auf die zivilrechtliche Haftung. Ihm ist lediglich eine programmatische Haftungsklausel zu entnehmen, wonach angemessene Regeln und Verfahren zur Festlegung der Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt des Mittelmeers zu erarbeiten sind.⁵⁵⁰ Weitergehende Bestimmungen zu Haftungsfragen enthalten die derzeit geltenden Abkommen und die sie ausfüllenden Protokolle zum Schutz der Meeresregion des Mittelmeers nicht.

⁵⁴⁷ Dabei werden bezogen auf die Verschmutzung entlang der Küsten im Syracuse Protokoll (1980) konkrete Kriterien genannt, ebenso wie die vorzunehmende Bewertung der Effektivität getroffener Maßnahmen zur Beseitigung der Meeresverschmutzung.

⁵⁴⁸ Bereits im Barcelona- I Übereinkommen (1976) und Athen Protokoll (1980) waren konkrete Bestimmungen zur Kooperation aufgenommen worden.

⁵⁴⁹ Das Syracuse Protokoll (1980) bezieht sich im Zusammenhang mit der Überwachung der Umwelt darauf, dass bestimmte Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

⁵⁵⁰ Im Barcelona- I Übereinkommen (1976) war die Dringlichkeit der Ausarbeitung noch betont und auf die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich Bezug genommen worden.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Den institutionellen Rahmen bilden das Sekretariat, die Versammlung der Vertragsparteien⁵⁵¹, sowie die regionalen Zentren, Art. 17 ff. Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁵⁵² Auf Grundlage der dem Sekretariat vorgelegten Berichte überwacht die Versammlung der Vertragsparteien die Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens, Art. 26 f. Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁵⁵³ Art. 13 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996) führt im Einzelnen auf, worauf sich die Berichte an das Sekretariat u.a. beziehen sollen.⁵⁵⁴

Finanzierungsmechanismus

Bestimmungen zum Finanzierungsmechanismus enthält Art. 24 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996).⁵⁵⁵ Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet, Regeln diesbezüglich anzunehmen. Derzeit erfolgt die Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen des „Mediterranean Action Plan“ hauptsächlich durch Beiträge der Vertragsparteien zum „Mediterranean Trust Fund“.⁵⁵⁶

Streitbeilegung

Bestimmungen zur Streitbeilegung enthält Art. 12 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996)⁵⁵⁷ bzw. Art. 28 Barcelona- II Übereinkommen (1995), konkretisiert in Anlage A.⁵⁵⁸

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien können andere völkerrechtliche Verträge in Einklang mit der Konvention und den Protokollen abschließen, Art. 3 Abs. 2 Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁵⁵⁹

⁵⁵¹ In Art. 14 Abs. 2 Syracuse Protokoll (1996) bzw. Art. 14 Abs. 2 Athen Protokoll (1980) ist der mögliche Zweck der Versammlungen ausführlich aufgeführt.

⁵⁵² Art. 13 f. Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁵⁵³ Art. 20 f. Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁵⁵⁴ Art. 13 Abs. 2 Athen Protokoll (1980).

⁵⁵⁵ Art. 18 Abs. 2 Athen Protokoll (1980).

⁵⁵⁶ UNEP, Struktur Aktionsplan Mittelmeer,

http://www.unepmap.org/index.php?module=content2&catid=001017&ocat_id=001017

⁵⁵⁷ Art. 12 Abs. 2 Athen Protokoll (1980).

⁵⁵⁸ Art. 22 und Anhang A Barcelona- I Übereinkommen (1976).

b. Kuwait Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Regionale Kuwait- Übereinkommen über die Zusammenarbeit zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung⁵⁶⁰/ Kuwait Regional Convention for the Cooperation on the Protection of the Marine Environment from Pollution (**im Folgenden: Kuwait Übereinkommen (1978)**)⁵⁶¹ wurde am 24. April 1978 unterzeichnet und ist am 01. Juli 1979 in Kraft getreten. Das Übereinkommen besteht aus 30 Artikeln und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung, sowie die Entwicklung eines einheitlichen Ansatzes zur Bewirtschaftung der Meeres- und Küstenregion.⁵⁶² Die Vertragsstaaten sahen früh die Notwendigkeit zur Koordination gerade auch der unkontrollierten Einleitungen vom Land aus im Zuge der fortschreitenden industriellen Entwicklung.⁵⁶³ Das Kuwait Übereinkommen (1978) zum Schutz des Persischen Golfes war das zweite im Rahmen der regionalen UNEP Programme unterzeichnete. Wie auch das Mittelmeer ist der persische Golf ein Binnenmeer, so dass die Unterzeichnung des Kuwait-Übereinkommen (1978) ebenfalls der Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans von 1972 folgt, wonach vorrangig umschlossene Meere zu beachten sind.⁵⁶⁴

Die acht **Vertragsstaaten** des Abkommens sind die Anrainerstaaten Bahrain, Iran, Irak, Kuwait, Oman, Katar, Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate. Es handelt sich damit nicht nur um Industriestaaten.⁵⁶⁵ Die Besonderheit bei diesen Vertragsstaaten besteht darin, dass zwischen ihnen eine besondere Art der „Staatenverbindung“ bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestand. Mit Ausnahme des Irans sind alle Vertragsstaaten Mitglied der Arabischen Liga.⁵⁶⁶ Auch der Umstand, dass mit lediglich acht Vertragsstaaten noch eine überschaubare Anzahl von Staaten, die sich untereinander abstimmen und einigen müssen, vorgelegen hat, trug dazu bei, dass die Region des Persischen Golfs als zweite Region im Rahmen der Arbeit des UNEP ein entsprechendes Abkommen abschloss.

⁵⁵⁹ Art. 3 Abs. 1 Barcelona- I Übereinkommen (1976).

⁵⁶⁰ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Kuwait Übereinkommen (1978) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1978), 511.**

⁵⁶¹ UNEP, Startseite regionaler Meeresschutz Kuwait- Region, <http://www.ropme.com/>

⁵⁶² Präambel Kuwait Übereinkommen (1978).

⁵⁶³ Präambel Kuwait Übereinkommen (1978).

⁵⁶⁴ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 70 f.; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106.

⁵⁶⁵ UNEP, Kurzinformation Kuwait Übereinkommen (1978),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/ropme/default.asp>

⁵⁶⁶ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 517, 535.

Auf Grundlage des Art. 3 (b), Art. 6 und Art. 19 Kuwait Übereinkommen (1978) wurde das Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt der Kuwait- Region gegen die Verschmutzung vom Land aus⁵⁶⁷/ Protocol for the Protection of the Marine Environment of the Kuwait Region against Pollution from Land- based Sources (**im Folgenden: Kuwait Protokoll (1990)**) am 21. Februar 1990 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 02. Januar 1993. Es besteht aus 16 Artikeln und 3 Anlagen und bezweckt den Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung vom Land aus, insbesondere durch häusliche oder industrielle Abwassereinleitungen.⁵⁶⁸ Nach Art. 15 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) sind die Bestimmungen des Kuwait Übereinkommen (1978) im Einklang mit denen des Protokolls anzuwenden. Damit hat das Kuwait Protokoll (1990) einen eigenständigen Charakter.

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Region insbesondere auch durch Einleitungen vom Land aus sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit, strengere Regelungen einzuführen.⁵⁶⁹ Das Kuwait Protokoll (1990) wurde entscheidend beeinflusst durch die Montreal Richtlinien zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung vom Land aus von 1985 (**im Folgenden: Montreal RL**).⁵⁷⁰ Doch auch das SRÜ (1982) fand entsprechende Berücksichtigung.⁵⁷¹

Zwischen der Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978) und des Kuwait Protokoll (1990) liegen über zehn Jahre. Als Grund hierfür ist insbesondere die politische Lage der Region am Persischen Golf zu nennen. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978) im Jahre 1980 begann der 1. Golfkrieg und nach Unterzeichnung des Kuwait Protokoll (1990) im Jahre 1992 der 2. Golfkrieg. Doch auch nach deren Ende blieb die politische Lage der Region bis zum heutigen Tage instabil. So folgte u.a. im Jahre 2003 der 3. Golfkrieg.⁵⁷²

⁵⁶⁷ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Kuwait Protokoll (1990) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

UNEP, Text Kuwait Protokoll (1990), <http://sedac.ciesin.columbia.edu/entri/texts/acrc/kuwaitprot.txt.html>

⁵⁶⁸ Präambel Kuwait Protokoll (1990).

⁵⁶⁹ Präambel Kuwait Protokoll (1990).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 134.

⁵⁷⁰ Präambel Kuwait Protokoll (1990).

Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S. 34.

⁵⁷¹ So sind in der Präambel des Kuwait Protokoll (1990) ausdrücklich die Art. 194, 207, 212 und 213 SRÜ (1982) genannt.

⁵⁷² dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 599.

Eine Überarbeitung des Kuwait Übereinkommen (1978) und des Kuwait Protokoll (1990) als Reaktion auf die Neuerungen des Umwelt- und auch Seevölkerrechts insbesondere im Jahre 1992 erfolgte daher nicht.

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 2 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) abgegrenzte und in Längen- und Breitengraden bestimmte Meeresgebiet der Kuwait Region. Es umfasst nicht die inneren Gewässer, ermöglicht aber nach Art. 2 (b) Kuwait Übereinkommen (1978) diese in Protokollen mit einzubeziehen. Nach Art. 2 Kuwait Protokoll (1990) sind die inneren Gewässer ausdrücklich vom Anwendungsbereich erfasst und schließen die Gezeitenzonen und Salzwassergebiete, die mit dem Meer verbunden sind, ein.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Kuwait Protokoll (1990) definiert die Verschmutzung der Meere nicht. Es verweist jedoch in Art. 1 (11) auf die Definition in Art. 1 (a) Kuwait Übereinkommen (1978), wonach die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt durch den Menschen, aus der sich eine Gefährdung oder Schädigung der lebenden Ressourcen, der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der Nutzungen des Meeres, einschließlich Fischerei, eine Minderung der Wasserqualität und ein Rückgang der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“ festgelegt ist. Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978) bemerkenswert ist. Denn diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung, der sich erst seit den 1990er Jahren „durchgesetzt“ hat.⁵⁷³

⁵⁷³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. ii.

Aus diesem Grunde wurde bei überarbeiteten Übereinkommen ab dem Jahre 1992 diese Erweiterung der Definition der Meeresverschmutzung aufgenommen, so beispielsweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992); vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

Art. 3 Kuwait Protokoll (1990) bezieht als Quellen landseitiger Verschmutzung Einleitungen durch Flüsse, Kanäle oder andere Wasserläufe, einschließlich des Grundwasserzuflusses, an der Küste gelegene Anlagen und Rohrleitungen, Einbringen von jeder sonstigen Quelle auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten ausgehend, sei es durch Wasser, die Luft oder direkt von der Küste aus, sowie von festen oder mobilen Offshore- Anlagen aus, die anderen Zwecken dienlich sein müssen, als der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens- und Untergrundes und des Kontinentalschelfs, mit ein. Art. 1 (8) Kuwait Protokoll (1990) definiert landseitige Verschmutzungsquellen als solche, die kommunalen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ursprungs sind, egal ob fest oder mobil an Land, und die Einleitungen in dem in Art. 3 Kuwait Protokoll (1990) genannten Sinne zur Folge haben.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Kuwait Übereinkommen (1978)⁵⁷⁴ zu entnehmen.

Art. 3 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) setzt eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt fest, die das Treffen „aller angemessener Maßnahmen“ (alleine oder gemeinsam) beinhaltet.⁵⁷⁵ Art. 3 des Übereinkommens ist ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen, so dass auch die Verschmutzung vom Land aus erfasst ist. Darüber hinaus sollen sich die Vertragsstaaten gemäß Art. 3 (e) Kuwait Übereinkommen (1978) nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Konvention keine Umwandlung von einer Verschmutzungsart in eine noch schädlichere für die Umwelt erfolgt.

Eine Pflicht auch zur Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt hingegen ist nicht aufgenommen. Die Bezugnahme auch auf die Beseitigung ist jedoch wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992) erst im Zuge der Überarbeitung und der damit einhergehend

⁵⁷⁴ Eine die Meeresverschmutzung betreffende generelle Pflicht enthält das Kuwait Protokoll (1990) nicht.

⁵⁷⁵ Art. 3 (c) Kuwait Übereinkommen (1978) bezieht sich auf die Umsetzung in nationales Recht.

bezweckten Erweiterung des Schutzbereiches im Vergleich zu dem ebenfalls in den 1970er Jahren unterzeichneten Paris Übereinkommen (1974) erfolgt.⁵⁷⁶

In Art. 6 Kuwait Übereinkommen (1978) wird die in Art. 3 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) festgelegte Pflicht bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus konkretisiert. Diese erfasst auch die über die Luft gehende Verschmutzung. Art. 8 Kuwait Übereinkommen (1978) wiederum setzt eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen zur Landgewinnung verursachten Verschmutzung fest.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind dem Kuwait Protokoll (1990) zu entnehmen.

Dem Kuwait Protokoll (1990) liegt kein Kontrollansatz für Substanzen zu Grunde, sondern ein Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus.⁵⁷⁷ Dies ist insoweit bemerkenswert, als damit bereits vor dem Jahre 1992 nicht mehr der Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoffe verfolgt worden ist. Denn letztendlich hat eine Abkehr von einem solchen Ansatz bei den übrigen Übereinkommen, wie beispielsweise dem Helsinki- II Übereinkommen (1992) und auch dem OSPAR Übereinkommen (1992), erst im Zusammenhang mit den Neuerungen des Umweltvölkerrechts im Zuge der UNCED stattgefunden. Denn gerade durch den Ansatz der Kontrolle verschiedener Quellen anstelle der Kontrolle von bestimmten Stoffen wird letztendlich auch dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Denn damit wird der Anwendungsbereich im Ergebnis erweitert, wird doch auf eine Kontrolle beschränkt auf Einleitungen durch wissenschaftlich erwiesen schädliche Stoffe als entscheidendes Kriterium verzichtet.⁵⁷⁸

Dabei verweist das Kuwait Protokoll (1990) noch in der Präambel auf den Einfluss der Montreal RL von 1985, die hingegen noch eine Kontrolle nach dem so genannten „Listenansatz“, also wiederum nur der Kontrolle von bestimmten Stoffen vorsah.⁵⁷⁹

⁵⁷⁶ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii. 01.

⁵⁷⁷ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 134 ff.

⁵⁷⁸ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a., ii. 01. bzw. 1 b. ii. 01.

⁵⁷⁹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen.

Präambel Kuwait Protokoll (1990).

Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of pollution, S. 34.

Art. 4 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) verpflichtet die Vertragsstaaten die Aktionsprogramme, die auf Grundlage der Anlage I und bezogen auf eine bestimmte Quelle der Verschmutzung vom Land aus entworfen wurden, auszuführen. Dazu sind (einzeln oder gemeinsam) die notwendigen Programme und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Diese sollen (ebenso wie festgesetzte Zeitpläne) nach Art. 4 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990) regelmäßig (sofern notwendig alle 2 Jahre) überarbeitet werden.

Anlage I bestimmt verschiedene Faktoren, die insbesondere zu beachten sind bei der Ablöse bestimmter Anlagen und industrieller Prozesse, welche eine signifikante Verschmutzung der Meeresumwelt darstellen. Dazu gehören beispielsweise der Wechsel von Rohmaterialien oder Herstellungsprozessen, sowie die Einführung von Recycling. Ein besonderes Augenmerk soll bei der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen auch auf besonders problematische Bereiche von regionalem Interesse gelegt werden.

Art. 5 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) verpflichtet die Vertragsstaaten (soweit möglich) die Programme zur Planung industrieller Standorte, die auf Grundlage der Anlage II entworfen wurden, auszuführen. Dazu sind (einzeln oder gemeinsam) die notwendigen Programme und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dieser Verpflichtung vorangestellt ist jedoch der ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Bemühungen der Vertragsparteien nicht die Entwicklung neuer Industrien verhindern sollen und die wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die individuelle Abwasserbeseitigung ergeben, anerkennen. Dazu sind Programme, Maßnahmen und Zeitpläne zu entwickeln und umzusetzen, die regionale Richtlinien und Kriterien beinhalten, die sich auf die Reduzierung der Verschmutzung vom Land aus durch „gemeinsame und/ oder kombinierte Abwasserbehandlung“ beziehen. Diese sollen nach Art. 5 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990) regelmäßig (sofern notwendig alle 2 Jahre) überarbeitet werden. Unter „gemeinsamer Abwasserbehandlung“ ist die Behandlung von Abwässern zu verstehen, die aus mehr als einer industriellen Quelle stammen, Art. 1 (7) Kuwait Protokoll (1990). Eine „kombinierte Abwasserbehandlung“ im Sinne des Art. 1 (1) Kuwait Protokoll (1990) bezieht sich auf die Behandlung von industriellen Abwässern zusammen mit häuslichen. Anlage II schlägt zur Förderung der „gemeinsamen und/ oder kombinierten Abwasserbehandlung“ beispielsweise vor, dass bestimmte Industrien in einem Ballungsgebiet angesiedelt oder an ein einheitliches, städtisches Abwassersystem angeschlossen werden.

Letztendlich ist auch diese sehr detaillierte Ausgestaltung der speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus im Kuwait Protokoll (1990) bemerkenswert. Es werden die verschiedenen Arten der Verschmutzung vom Land aus besonders behandelt und auch die lokalen Besonderheiten berücksichtigt. Darüber hinaus ist bereits die regelmäßige Überprüfung der entsprechend dem Protokoll umzusetzenden Maßnahmen vorgesehen.⁵⁸⁰

Das Kuwait Protokoll (1990) enthält auch Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Art. 6 Abs. 3 Kuwait Protokoll (1990) unterstellt die Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung grundsätzlich den Bewilligungen und Verfahren durch die zuständigen nationalen Behörden. Dabei sollen hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen bestimmte, in Anlage III aufgeführte Faktoren berücksichtigt werden. Diese beziehen sich u.a. auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems.

Art. 8 Abs. 3 Kuwait Protokoll (1990) bezieht sich auf die in Art. 8 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) bezeichneten Maßnahmen und bezieht in die Erteilung von Bewilligungen durch die zuständigen nationalen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

Damit sind im Kuwait Protokoll (1990) spezielle Bestimmungen zu Bewilligungen im Zusammenhang mit den vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und konkret ausgestaltet im Bereich der Müllbeseitigung vorgesehen. Ein System zur Überprüfung der Einhaltung eben dieser Bestimmungen durch die zuständigen Behörden hingegen wird nicht erwähnt.

Ebenfalls sind Regelungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien im Kuwait Protokoll (1990) verankert.

Nach Art. 6 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) sind die Parteien verpflichtet stufenweise regionale und lokale Richtlinien, Standards und Kriterien zur Abfallbeseitigung zu entwerfen

⁵⁸⁰ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen. Präambel Kuwait Protokoll (1990).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 135 ff.

und anzuwenden, unter Beachtung der in Anlage III genannten Faktoren. Diese sollen nach Art. 6 Abs. 4 Kuwait Protokoll (1990) regelmäßig (sofern notwendig alle 2 Jahre) überarbeitet werden. Dabei bestimmt Art. 6 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) unter Punkt (a) bis (c) u.a., dass sich die regionalen Regelungen beispielsweise auf die Qualität des Meerwassers für bestimmte Zwecke beziehen und strengere lokale Regeln für die lokalen Probleme im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus durch spezifische Quellen entwickelt werden können. Nach Art. 6 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990) ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten und ihr Entwicklungsbedarf zu berücksichtigen.

Anlage III zählt ausführlich die Faktoren auf, die in Zusammenhang mit der Behandlung von Abfällen zu beachten sind. Dabei wird auch auf die verschiedenen Abfalltypen eingegangen.⁵⁸¹ Für diese sind ggf. unter Festsetzung von Prioritäten unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Nach Art. 5 in Verbindung mit Anlage II Kuwait Protokoll (1990) sind zur Verwirklichung der „gemeinsamen und/ oder kombinierten“ Abwasserbehandlung“ ebenfalls regionale Richtlinien und Kriterien festzusetzen, die sich u.a. mit der Vereinbarkeit der Abwässer aus verschiedenen Quellen und der Kostenteilung für die Konstruktion und den Betrieb von Behandlungsplänen beschäftigen.

Die Entwicklung technischer und anderer Richtlinien, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ziel der Verringerung des schädlichen Einflusses bestimmter Aktivitäten auf die Meeresumwelt betreffen, ist Gegenstand des Art. 11 (c) Kuwait Übereinkommen (1978) bzw. des Art. 8 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990). Letztgenanntes legt darüber hinaus Faktoren fest, die bei der Bewertung mit einbezogen werden sollen, beispielsweise eine Beschreibung des anfänglichen Zustands der Umwelt und kurz- und langfristige Effekte bestimmter Aktivitäten.

Damit sind im Kuwait Protokoll (1990) spezielle Bestimmungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien im Zusammenhang mit den vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und konkret ausgestaltet im Bereich der Müllbeseitigung, sowie der Abwasserbehandlung vorgesehen.

⁵⁸¹ Beispielsweise Abfälle, herrührend aus Ölraffinerien, Düngemittelfabriken oder auch Atomkraftwerken.

Auch diese sehr detaillierte Ausgestaltung im Kuwait Protokoll (1990) ist bemerkenswert, ebenso wie die erneute Vorgabe die entsprechend dem Protokoll umzusetzenden Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Wiederum sollen die lokalen Besonderheiten ausreichend berücksichtigt werden.⁵⁸²

Vorsorgeprinzip

Ausdrücklich aufgenommen ist das Vorsorgeprinzip weder im Kuwait Übereinkommen (1978), noch im Kuwait Protokoll (1990). Zwar wurde das Vorsorgeprinzip erstmals erwähnt im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Im „globalen Umweltvölkerrecht“ wurde es hingegen erst im Zuge der UNCED und der Rio-Declaration (1992) wirklich in den Fokus auch der Weltöffentlichkeit gerückt.⁵⁸³

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip, das ebenfalls erst durch die Neuerungen der UNCED und der Rio-Declaration (1992) in das Blickfeld auch der einzelnen Regierungen rückte, ist weder im Kuwait Übereinkommen (1978), noch im Kuwait Protokoll (1990) verankert.⁵⁸⁴ Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Kuwait Protokoll (1990) in der Präambel auf den Einfluss der Montreal RL verwiesen hat, dort das Verursacherprinzip kurz genannt ist.⁵⁸⁵

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Auch das Gebot der Verwendung der BAT und BEP ist weder im Kuwait Übereinkommen (1978), noch im Kuwait Protokoll (1990) berücksichtigt worden. Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, war es erstmals ausdrücklich erwähnt worden im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann

⁵⁸² Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen. Präambel Kuwait Protokoll (1990).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 135 ff.

⁵⁸³ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 135 ff.

⁵⁸⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

⁵⁸⁵ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen. Präambel Kuwait Protokoll (1990).

schließlich durch die Rio- Declaration (1992) in den Fokus auch der Weltöffentlichkeit gerückt.⁵⁸⁶ Doch auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass das Kuwait Protokoll (1990) in der Präambel auf den Einfluss der Montreal RL verwiesen hat, dort das Gebot der Verwendung der BAT und BEP kurz genannt ist.⁵⁸⁷

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich bei den Vertragsstaaten sowohl um Industriestaaten, als auch um Entwicklungsstaaten.⁵⁸⁸ Auf diesen Umstand wird Rücksicht genommen, indem in Art. 10 Kuwait Protokoll (1990) und Art. 12 Kuwait Übereinkommen (1978) die Hilfestellung einbezogen wird. Darüber hinaus wird in Art. 6 Abs. 2 (Regeln zur Abfallbeseitigung) Kuwait Protokoll (1990) auf die Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten eingegangen.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar nicht ausdrücklich benannt worden im Kuwait Protokoll (1990) bzw. Kuwait Übereinkommen (1978). Allerdings wurde dieses Prinzip erst in Prinzip 7 der Rio- Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁵⁸⁹ Die Berücksichtigung der Vorgaben des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit im Kuwait Protokoll (1990) und erst recht im Kuwait Übereinkommen (1978) ist daher bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Das Kuwait Protokoll (1990) enthält keine konkrete Pflichten zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen. Nach Art. 11 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990) soll sich eine Vertragspartei lediglich bemühen mit einem Nichtvertragsstaat, von dessen Hoheitsgebiet irgendeine Verschmutzung ausgeht, zu kooperieren, um die volle Anwendung des Protokolls erreichen zu können.

⁵⁸⁶ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

⁵⁸⁷ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen. Präambel Kuwait Protokoll (1990).

⁵⁸⁸ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen.

⁵⁸⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Eine Pflicht kann daraus nicht abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragspartei nicht verantwortlich ist für die von dem Hoheitsgebiet der Nichtvertragspartei ausgehende Verschmutzung.

Art. 11 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) bezieht sich speziell auf die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Gewässer, wodurch mehrere Vertragsparteien betroffen sein können. Diese sind zur Kooperation aufgefordert. Eine spezielle Pflicht lässt sich hieraus jedoch ebenfalls nicht entnehmen.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Art. 10 Kuwait Übereinkommen (1978) verpflichtet die Vertragsstaaten, die Kooperation zur Entwicklung und Koordination nationaler Programme zur Überwachung voranzutreiben und ein regionales Netzwerk zum Austausch zu etablieren. Art. 7 Kuwait Protokoll (1990) nimmt Bezug auf Art. 10 Kuwait Übereinkommen (1978) und bestimmt in Abs. 1 unter Punkt a) bis d) ausführlich welchen Zwecken diese Programme dienen sollen, so beispielsweise der Sammlung von Daten über das Ausmaß der Verschmutzung oder die Effektivität dagegen vorgenommener Maßnahmen.

Art. 10 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) bezieht sich auf die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen, soweit angemessen unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen. Ebenso sind die Vertragsparteien nach Art. 12 Kuwait Übereinkommen (1978) verpflichtet, technische und andere Hilfestellung zu leisten.

Art. 9 Kuwait Protokoll (1990) nimmt wiederum Bezug auf Art. 10 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) und konkretisiert die Pflicht zur Kooperation. Die Erforschung soll sich insbesondere auf den Pfad und die Auswirkung der Verschmutzung, sowie die Entwicklung neuer Methoden zur Reduzierung oder Beseitigung beziehen. Art. 10 Kuwait Protokoll (1990) konkretisiert weiterhin die Pflicht zur Hilfestellung und bestimmt u.a., dass diese die Schulung von Personal beinhaltet.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit und/ oder zur Beteiligung an Entscheidungsprozessen enthält weder das Kuwait Übereinkommen (1978), noch das Kuwait Protokoll (1990). Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden jedoch auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt.⁵⁹⁰

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 11 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) sollen sich die Vertragsparteien bemühen „für beabsichtigte Tätigkeiten (insbesondere im Küstengebiet), die voraussichtlich signifikante Risiken der Verschmutzung des Meeresgebiets bewirken“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Vertragsparteien sollen im Übrigen nach Art. 11 (a) Kuwait Übereinkommen (1978) Verfahren zur Weitergabe der erlangten Informationen entwickeln.

Im Gegensatz zum Kuwait Übereinkommen (1978) wird in Art. 8 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung festgesetzt, sowie in Art. 8 Abs. 4 Kuwait Protokoll (1990) eine Pflicht zur Entwicklung entsprechender Verfahren. Gegenstand völkerrechtlicher Verträge war die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978), sondern erst im Zeitpunkt des Kuwait Protokoll (1990). Einfluss auf die Verankerung des Prinzips im Protokoll hatte das SRÜ (1982), sowie auch die Montreal RL.⁵⁹¹ Doch auch die Aufnahme bereits im Kuwait Übereinkommen (1978) eines „Bemühens“ um eine entsprechende Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits in den 1970er Jahren ist bemerkenswert.⁵⁹²

⁵⁹⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁵⁹¹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Kuwait Übereinkommen.

Präambel Kuwait Übereinkommen (1990).

Boyle, Marine Policy 1992, Land-based sources of marine pollution, S. 134.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., b. iv.

⁵⁹² Die Aufnahme des Prinzips der Umweltverträglichkeitsprüfung in den übrigen Übereinkommen, wie beispielsweise dem Helsinki- II Übereinkommen (1992) und auch dem OSPAR Übereinkommen (1992), erfolgte erst im Zusammenhang mit den Neuerungen des Umweltvölkerrechts im Zuge der UNCED im Jahre 1992 bzw. im Einfluss der Regelungen des SRÜ (1982).

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a., ii. 01. bzw. 1 b. ii. 01.

03. Haftungsregeln

Die Vertragsstaaten sind nach Art. 13 Abs. 1 Kuwait Protokoll (1990) verpflichtet sicherzustellen, dass Entschädigung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen erhältlich ist und so eine schnelle und angemessene Kompensation für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt, verursacht durch natürliche oder juristische Personen in dem Meeres- und Küstengebiet der jeweiligen Vertragspartei, erfolgt. Nach Art. 13 Abs. 2 Kuwait Protokoll (1990) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, angemessene Verfahren zur Bestimmung der Haftung für Schäden aus der landseitigen Verschmutzung zu entwerfen und umzusetzen. Damit wird ausdrücklich eine Haftung von Individuen angesprochen und zwar in Bezug auf Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus.⁵⁹³

Art. 13 Kuwait Übereinkommen (1978) bezieht sich auf die Verpflichtung zum Entwurf und zur Annahme von Regeln und Verfahren, welche die Festlegung der zivilrechtlichen Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere unter Beachtung anwendbarer internationaler Regeln und Verfahren betreffen. Darüber hinaus wird auch Bezug genommen auf die Haftung und Entschädigung für Schäden, die sich aus der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und seinen Protokollen ergeben. Damit erfasst das Kuwait Übereinkommen (1978) ausdrücklich sowohl die Haftung von Individuen, als auch von Staaten. Auch in der Stockholm- Declaration (1972) war bereits die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt worden.⁵⁹⁴

Letztendlich ist die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung sowohl im Kuwait Protokoll (1990), als auch besonders im Kuwait Übereinkommen (1978) bemerkenswert. Das Bewusstsein die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere auch Individuen zuzurechnen knüpft letztendlich an den Gedanken des Verursacherprinzips an, das erst in den 1990er in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁵⁹⁵

⁵⁹³ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 136 f.

⁵⁹⁴ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

⁵⁹⁵ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, 135 f.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Kuwait Übereinkommen (1978), das den Schutz der Meeresregion des Persischen Golfs vor Verschmutzung bezweckt, wurde am 24. April 1978 abgeschlossen. Es ist das zweite Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme. Die Unterzeichnung im Jahre 1978 erfolgte nur kurze Zeit nachdem der Schutz der Umwelt und v.a. auch der Meere im Jahre 1972 überhaupt erst in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit gerückt war. Verschiedene Faktoren begünstigten die Unterzeichnung zu diesem frühen Zeitpunkt.

Zunächst handelt es sich bei dem Persischen Golf um ein Binnenmeer, so dass die Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978) die Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans umsetzte. Dadurch liegt eine begrenzte Zahl von Anrainerstaaten vor, für die aufgrund der Mitgliedschaft in der Arabischen Liga (mit Ausnahme eines von acht Vertragsstaaten) eine besondere Verbundenheit besteht.

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Region, insbesondere durch unkontrollierte Einleitungen vom Land aus, sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit zur Koordination und unterzeichneten am 21. Februar 1990 das Kuwait Protokoll (1990). Beeinflusst wurde das Kuwait Protokoll (1990) durch die Montreal Richtlinien von 1985, sowie durch das SRÜ (1982). Aufgrund der instabilen politischen Lage in der Region am Persischen Golf waren zwischen der Unterzeichnung des Kuwait Übereinkommen (1978) und des Kuwait Protokoll (1990) über zehn Jahre vergangen. Die bis zum heutigen Tage weiterhin bestehenden Konflikte in der Region können als Grund dafür angeführt werden, dass keine Überarbeitung des Übereinkommens bzw. des Protokolls erfolgt ist, die insbesondere die wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992 aufnimmt. Trotzdem sind die dem Kuwait Protokoll (1990) zu entnehmenden speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus bemerkenswert detailliert, auch im Vergleich zu den zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bestehenden anderen Übereinkommen zum Schutz einer bestimmten Meeresregion.⁵⁹⁶

So ist beispielsweise bereits im Kuwait Übereinkommen (1978) eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen enthalten.

⁵⁹⁶ Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verwiesen.

Im Kuwait Übereinkommen (1978) wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung auf die Verhütung, Reduzierung und Bekämpfung bezogen, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁵⁹⁷ Die Aufnahme einer solchen Pflicht erfolgte jedoch in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992.

Das Kuwait Protokoll (1990) enthält weiterhin spezielle Pflichten zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus. Eine Abkehr von dem zu diesem Zeitpunkt bisher geltenden üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen erfolgte bei anderen Übereinkommen zum Schutz einer bestimmten Meeresregion in der Regel ebenfalls erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992. Das Kuwait Protokoll (1990) legt eine Pflicht zur Ausführung von Aktionsprogrammen (bezogen auf die Kontrolle bestimmter Quellen der landseitigen Verschmutzung) fest durch Entwicklung und Umsetzung entsprechender Programme und Maßnahmen, unter Beachtung von Zeitplänen und der regelmäßige Überarbeitung. Bemerkenswert ist die detaillierte Ausgestaltung von Bestimmungen zur Abwasserbehandlung. Es wird eine Pflicht zur Ausführung von Programmen zur Standortplanung durch Entwicklung und Umsetzung entsprechender Programme und Maßnahmen, wiederum unter Beachtung von Zeitplänen und der regelmäßigen Überarbeitung festgesetzt und dabei eine Definition der „gemeinsame/ kombinierte Abwasserbehandlung“ vorgenommen. Ebenso sollen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden.

Das Kuwait Protokoll (1990) unterstellt Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung grundsätzlich der Bewilligung und legt dazu Faktoren fest, die zu beachten sind. Ebenso soll bei der Erteilung einer Bewilligung auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen zurück gegriffen werden. Eine Pflicht zur Bereitstellung eines Überprüfungssystems der Einhaltung von Bewilligungen sowie die Ausgestaltung angemessener Sanktionsmaßnahmen sieht das Kuwait Protokoll (1990) hingegen nicht vor.

Das Kuwait Protokoll (1990) enthält darüber hinaus eine Pflicht zum (stufenweise) Entwurf und zur Anwendung von Richtlinien, Standards und Kriterien im Zusammenhang mit der

⁵⁹⁷ Darüber hinaus wird festgelegt, dass sich die Vertragsparteien bemühen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Abkommens keine Umwandlung von einer Verschmutzungsart in eine noch schädlichere für die Umwelt erfolgt. Ebenso wird eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen zur Landgewinnung verursachten Verschmutzung festgelegt.

Abfallbeseitigung⁵⁹⁸ (unter Beachtung der Leistungsfähigkeit), sowie im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung. Dabei werden in jeweils separaten Anlagen konkrete Faktoren genannt und die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten hervorgehoben. Auch die Entwicklung von Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist Gegenstand sowohl des Kuwait Protokoll (1990) als auch des Kuwait Übereinkommen (1978).

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus finden ebenso im Kuwait Protokoll (1990) Berücksichtigung in der Definition der Verschmutzung vom Land aus als solche, die kommunalen, industriellen, oder landwirtschaftlichen Ursprungs sind, egal ob fest oder mobil an Land, und die Einleitungen in dem nach dem Protokoll genannten Sinne zur Folge haben. Auch als landseitige Verschmutzung erfasst ist dabei die über den Luftweg. Weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind in dem Kuwait Protokoll (1990), wie soeben ausgeführt, aufgenommen worden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im Kuwait Übereinkommen (1978) bzw. im Kuwait Protokoll (1990) nicht aufgenommen worden. Zwar werden das Verursacherprinzip und das Gebot der Verwendung der BAT und BEP in den Montreal Richtlinien 1985, auf welches das Kuwait Protokoll (1990) verweist, genannt. Tatsächlich in den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich sowohl um Industriestaaten, als auch um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in dem Übereinkommen und dem es ausfüllenden Protokoll nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Kuwait Übereinkommen (1978) bzw. des Kuwait Protokoll (1990), was zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das Abkommen und das es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Verschmutzung des Persischen Meers enthalten diverse Verfahrenspflichten.

⁵⁹⁸ Es werden verschiedene Abfalltypen bestimmt.

Konkrete Pflichten zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht vorgesehen. Das Kuwait Übereinkommen (1978) legt eine Pflicht zur Kooperation zur Entwicklung (nationaler) Überwachungsprogramme fest, deren Zwecke im Kuwait Protokoll (1990) konkretisiert werden. Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen wird im Kuwait Übereinkommen (1978) festgelegt und im Kuwait Protokoll (1990) ebenso konkretisiert wie die Pflicht zur technischen und anderen Hilfestellung. Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) festgelegt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Entwicklung von Verfahren wird im Kuwait Protokoll (1990) verankert.⁵⁹⁹

Das Kuwait Übereinkommen (1978) bezieht sich auf die Haftung und Entschädigung für Schäden, die sich aus der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und seinen Protokollen ergeben (staatliche Haftung). Sowohl das Kuwait Übereinkommen (1978) als auch das Kuwait Protokoll (1990) legen eine Pflicht zum Entwurf und zur Annahme von Regeln und Verfahren zur Festlegung der zivilrechtlichen Haftung und Entschädigung fest. Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung besonders im Kuwait Übereinkommen (1978) ist zu diesem Zeitpunkt bemerkenswert.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Den institutionellen Rahmen bilden das Sekretariat, der Rat⁶⁰⁰, sowie eine gerichtliche Kommission, Art. 16 Kuwait Übereinkommen (1978). Auf Grundlage der dem Sekretariat vorgelegten Berichte überwacht der Rat die Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens, Art. 17 und Art. 23 Kuwait Übereinkommen (1978).⁶⁰¹

⁵⁹⁹ Die Aufnahme eines Bemühens darum im Kuwait Übereinkommen (1978) war zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert.

⁶⁰⁰ Art. 14 Kuwait Protokoll (1990) zählt Aufgaben des Rates im Einzelnen auf.

⁶⁰¹ Darüber hinaus können nach Art. 24 Kuwait Übereinkommen (1978) neue Verfahren zur Überwachung der Vertragsumsetzung (einschließlich der Feststellung von Verstößen) entwickelt werden.

Finanzierungsmechanismus

Bestimmungen zum Finanzierungsmechanismus enthält Art. 22 (b) Kuwait Übereinkommen (1978). Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet Regeln diesbezüglich anzunehmen, die insbesondere auch ihre eigene finanzielle Unterstützung enthalten.

Streitbeilegung

Bestimmungen zur Streitbeilegung enthält Art. 25 Kuwait Übereinkommen (1978).

c. Abidjan Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region

Das Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region⁶⁰²/ Convention for the Cooperation in the Protection and Development of the Marine and Coastal Environment of the West and Central African Region (**im Folgenden: Abidjan Übereinkommen (1981)**⁶⁰³) wurde am 23. März 1981 unterzeichnet und ist am 05. August 1984 in Kraft getreten. Es besteht aus 25 Artikeln und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung.⁶⁰⁴

Das Abidjan Übereinkommen (1981) war das dritte Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme unterzeichnete. Anders als die zuvor abgeschlossenen Übereinkommen- das Barcelona Übereinkommen (1976) und das Kuwait Übereinkommen (1978)⁶⁰⁵- erfasst es nicht ein umschlossenes Meer, sondern eine bestimmte Meeresregion des Atlantischen Ozeans.⁶⁰⁶

Aufgrund der Unterzeichnung des Abidjan Übereinkommen (1981) im Jahre 1981 ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass es lediglich beeinflusst wurde von den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen unverbindlichen Erklärungen, wie der Stockholm- Declaration (1972). Das SRÜ (1982) und insbesondere auch die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 konnten noch nicht aufgenommen werden.

Bisher wurde kein Protokoll zum Schutz der Meeresregion speziell vor der Verschmutzung vom Land aus unterzeichnet. Dies wäre jedoch auf Grundlage der Art. 4 Abs. 2 und Art. 18 Abidjan Übereinkommen (1981) möglich.

⁶⁰² **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Abidjan Übereinkommen (1981) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1981), 746.**

⁶⁰³ UNEP, Startseite Abidjan Übereinkommen (1981), <http://www.unep.org/abidjanconvention/>

⁶⁰⁴ Präambel Abidjan Übereinkommen (1981).

Dort wird Bezug genommen auf sämtliche Arten der Verschmutzung; die Verschmutzung vom Land aus als solche wird allerdings nicht ausdrücklich erwähnt.

⁶⁰⁵ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 2. a. bzw. b.

⁶⁰⁶ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 102 f.

Dabei wurde sich im Anschluss an die Unterzeichnung der Konvention mit den Auswirkungen der Verschmutzung vom Land aus durchaus befasst. Die Verschmutzung vom Land aus durch landwirtschaftliche Aktivitäten, sowie industrielle Abwässer war beispielsweise Gegenstand einer Untersuchung im Rahmen des UNEP und schloss ab mit einem entsprechenden Bericht im Jahre 1999.⁶⁰⁷

Die 23 Vertragsparteien des Abkommens sind Angola, Benin, Kamerun, Kap Verde, Kongo, die Demokratische Republik Kongo, die Elfenbeinküste, Äquatorialguinea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mauretanien, Namibia, Nigeria, Sao Tome und Principe, Senegal, Sierra Leone, Togo und Südafrika.⁶⁰⁸ Bei den Vertragsstaaten des Übereinkommens handelt es sich um sämtliche Anrainerstaaten des atlantischen Ozeans an der Westküste.⁶⁰⁹

Im Gegensatz zu anderen Regionen, die ebenfalls ein Übereinkommen zum Meeresschutz abgeschlossen haben, ist in der Region des atlantischen Ozeans an der Westküste eine Vielzahl von Staaten beteiligt. Diesen Staaten ist gemeinsam, dass sie geprägt sind von massiver Armut, sowie Konflikten untereinander, aber auch Bürgerkriegen in den einzelnen Ländern.⁶¹⁰

Folgende, nicht abschließende Aufzählung der Kriege und Bürgerkriege innerhalb dieser Region vermittelt einen Eindruck davon⁶¹¹:

Angola 1975 bis 2002; Guinea 2000/2001; Guinea- Bissau 1998/1999; Kamerun 1996; Mauretanien 1978 bis 2003; Republik Kongo 1997 bis 1999; Demokratische Republik Kongo 1996 bis 2001, Liberia 1989 bis 1996, 2000 bis 2003; Nigeria 1999/2000; Senegal 1999 bis 2003; Südafrika erst 1991 Aufhebung der Apartheid; Togo bis 1991 Militärdiktatur, seit 1991 Demokratisierungsprozess mit Unruhen.

⁶⁰⁷ UNEP, Profil Region Westafrika,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrika/instruments/r_profile_wacaf.pdf

⁶⁰⁸ UNEP, Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrika/default.asp>

Südafrika liegt daneben an der Küste des indischen Ozeans und ist ebenfalls Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region, vgl. Darstellung unter Ziffer g.

⁶⁰⁹ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 102 f.

⁶¹⁰ UNEP, Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrika/default.asp>

⁶¹¹ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 618 ff.

Die politische und auch wirtschaftliche Situation der Anrainerstaaten des atlantischen Ozeans an der Westküste kann als Grund dafür gesehen werden, dass bisher weder ein Protokoll bezüglich der Verschmutzung vom Land aus, noch eine Überarbeitung des bestehenden Übereinkommens aus dem Jahre 1981 als Reaktion insbesondere auf die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts im Jahre 1992 erfolgt ist.

Hoffnung auf eine langsame Weiterentwicklung besteht durch die Arbeit der neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung, einem wirtschaftlichen Entwicklungsprogramm der Afrikanischen Union aus dem Jahre 2011.⁶¹² Darüber hinaus ist ausdrücklich im Rahmen der Arbeit des UNEP das OSPAR Übereinkommen (1992)⁶¹³ als Vorbild für die weitere Entwicklung genannt.⁶¹⁴ Im Jahre 1998 wurde eine Kooperation mit der Nachbarregion Ostafrikas ins Auge gefasst.⁶¹⁵

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Art. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) legt den örtlichen Anwendungsbereich fest. Dieser erstreckt sich auf die Meeresumwelt, das Küstengebiet und die zugehörigen inneren Gewässer unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Eine Abgrenzung durch Längen- und Breitengrade wird nicht vorgenommen, ebenso wenig gibt es eine Definition beispielsweise der inneren Gewässer. Art. 4 Abs. 5 Abidjan Übereinkommen (1981) bestimmt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind so zu agieren, dass sich die Gefahr oder der Schaden nicht auf andere Gebiete überträgt.

⁶¹² UNEP, Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrica/default.asp>

⁶¹³ Das OSPAR Übereinkommen (1992) hat die Neuerungen der UNCED aus dem Jahre 1992, wie beispielsweise das Vorsorge- und Verursacherprinzip, aufgenommen und enthält darüber hinaus detaillierte Bestimmungen zur Kontrolle der Verschmutzung der Region vom Land aus.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b.

⁶¹⁴ UNEP, Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrica/default.asp>

⁶¹⁵ UNEP, Profil Region Ostafrika,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrica/instruments/r_profile_eaf.pdf

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verschmutzung der Meere wird in Art. 2 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) definiert als „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt, das Küstengebiet und die zugehörigen inneren Gewässer durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Schätze geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei, behindert werden.“ Damit sind nur vermutete schädliche Auswirkungen nicht mit einbezogen.

Die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung erfolgte jedoch auch in der Regel erst bei überarbeiteten Übereinkommen ab dem Jahre 1992, so beispielsweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992).⁶¹⁶

Eine Definition der Verschmutzung vom Land aus gibt es nicht. Jedoch lässt sich aus Art. 7 Abidjan Übereinkommen (1981) herleiten, was darunter zu verstehen ist. Dieser Artikel nimmt Bezug auf Einleitungen durch Flüsse, Flussmündungen, an der Küste gelegene Anlagen und Rohrleitungen, Einbringen von der Küste aus oder von jeder sonstigen Quelle auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten ausgehend. Aus der Gesamtschau der Art. 6, Art. 8 und Art. 9 Abidjan Übereinkommen (1981), die gesonderte Regelungen für weitere Verschmutzungsarten der Meeresregion treffen, lässt sich entnehmen, dass unter der Verschmutzung vom Land aus nicht das Einbringen von Schiffen oder Flugzeugen, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens- und Untergrundes, sowie die Verschmutzung der Meere aus der Atmosphäre niedergehend zu verstehen ist.⁶¹⁷

⁶¹⁶ Vgl. 2. Teil, 2. Kap. A. II., 1. a.

Grund dafür ist, dass die erweiterte Definition letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt, dieser jedoch erst ab dem Jahre 1992 v.a. aufgrund der Neuerungen der UNCED in das Blickfeld der Öffentlichkeit bzw. der einzelnen Regierungen rückte.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

⁶¹⁷ In dem Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung ist beispielsweise die Verschmutzung vom Land aus und durch die Luft ebenfalls gesondert geregelt. In dem zu der Konvention unterzeichneten Protokoll jedoch wird die Verschmutzung durch die Luft ebenfalls der Kategorie „vom Land aus“ zugeordnet. Ein solcher Schritt könnte bei Unterzeichnung eines Protokolls speziell zum Schutz vor landseitiger Verschmutzung zum Abidjan Übereinkommen (1981) ebenfalls erfolgen.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Abidjan Übereinkommen (1981) zu entnehmen.

Art. 4 des Übereinkommens, der mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen ist, bezieht sich auf jegliche Verschmutzungsarten, umfasst daher auch die vom Land ausgehende. Art. 4 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) setzt eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung, Bekämpfung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets fest, die das Treffen (alleine oder gemeinsam) „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Dies soll in Übereinstimmung mit der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien geschehen. Dabei sind die Vertragsparteien nach Art. 4 Abs. 5 Abidjan Übereinkommen (1981) verpflichtet so zu agieren, dass sich die Gefahr oder der Schaden nicht in eine andere Form der Verschmutzung umwandelt.⁶¹⁸

Eine Pflicht zur Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt hingegen ist nicht aufgenommen worden. Jedoch ist die Bezugnahme auch auf die Beseitigung in der Regel erst im Zuge der Überarbeitung und der damit einhergehenden Erweiterung des Schutzbereichs im Vergleich zu dem davor bestehenden Übereinkommen erfolgt, denn dadurch wird ebenfalls letztendlich dem Vorsorgedanken Rechnung getragen.⁶¹⁹

Die in Art. 4 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) festgelegte Pflicht wird bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus in Art. 7 Abidjan Übereinkommen (1981) konkretisiert. Eine besondere Regelung zur Küstenabtragung verursacht durch menschliche Aktivitäten wie Landgewinnung trifft Art. 10 Abidjan Übereinkommen (1981).

⁶¹⁸ Art. 4 Abs. 3 Abidjan Übereinkommen (1981) bezieht sich ausdrücklich auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auf nationaler Ebene.

⁶¹⁹ So beispielsweise im OSPAR Übereinkommen (1992) im Vergleich zum Paris Übereinkommen (1974). Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A. II., 1. b. ii. 01.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus gibt es für die West- und Zentralafrikanische Region des atlantischen Ozeans mangels Protokolls nicht. Lediglich Art. 13 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) verpflichtet die Vertragsparteien, technische und andere Richtlinien zur Unterstützung von Projekten zu entwickeln, die schädliche Einflüsse auf das Meeresgebiet verringern. Diese Bestimmung bezieht sich auf sämtliche Arten der Verschmutzung der Meeresregion und erfasst damit auch die vom Land ausgehende.

Ausdrücklich aufgenommen sind weder das **Vorsorge- oder das Verursacherprinzip**, noch die **Grundsätze zur BAT und BEP**. Auch gibt es keine Regelungen, die diesen Prinzipien zumindest in Ansätzen Rechnung tragen. Allerdings waren diese Prinzipien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1982 auch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihnen zugrundeliegenden Gedanken konkret befasst worden.⁶²⁰

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich bei den Vertragsstaaten um Entwicklungsstaaten.⁶²¹ Dieser Umstand wird berücksichtigt, indem in Art. 4 Abs. 1 (allgemeine Pflicht bzgl. Meeresverschmutzung) Abidjan Übereinkommen (1981) auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird und Art. 14 Abs. 3 Abidjan Übereinkommen (1981) eine Regelung zur technischen und sonstigen Hilfestellung trifft.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde ausdrücklich erst in Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) erwähnt.⁶²² Trotzdem wird nach dem Abidjan Übereinkommen (1981) der unterschiedliche Stand der einzelnen Staaten berücksichtigt. Dabei bezieht sich das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit zwar in erster Linie auf die Unterscheide zwischen Industrie- und Entwicklungsstaaten. Letztendlich ist jedoch im konkreten Fall bei der Durchführung und Auslegung von geltenden Bestimmungen nach dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand im Einzelfall zu fragen, der auch zwischen so genannte Entwicklungsstaaten unterschiedlich ausgeprägt sein kann.⁶²³

⁶²⁰ Vgl. 1 Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. ii., iii. und iv.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67; Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

⁶²¹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Abidjan Übereinkommen (1981).

⁶²² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁶²³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. v.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Es gibt in dem Abidjan Übereinkommen (1981) keine Pflicht zur Information und/ oder Konsultation.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

In der Präambel des Abidjan Übereinkommen (1981) wird der Bedarf an Überwachungsprogrammen erwähnt. Nach Art. 14 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) sind die Vertragsparteien verpflichtet, auf dem Gebiet der Überwachung der Verschmutzung des Meeresgebiets zu kooperieren und nach Art. 14 Abs. 2 Abidjan Übereinkommen (1981) nationale Überwachungsprogramme zu entwickeln und ein regionales Netzwerk dieser Programme zu etablieren.⁶²⁴

Art. 14 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981) beinhaltet die Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft und zum Austausch von Daten oder anderen wissenschaftlichen Informationen. Ebenso sind die Vertragsparteien nach Art. 14 Abs. 3 Abidjan Übereinkommen (1981) verpflichtet, hinsichtlich der Entwicklung von Programmen zur technischen und sonstigen Hilfestellung im Bereich der Verschmutzung des Meeresgebiets zu kooperieren.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Abidjan Übereinkommen (1981) enthält keine Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und/ oder Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Entsprechende Pflichten wurden jedoch auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt.⁶²⁵

⁶²⁴ Art. 14 Abs. 2 Abidjan Übereinkommen (1981) bezieht sich auf die Überwachung von Gebieten außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragsparteien. Jedoch wird diesbezüglich lediglich ein „bemühen“ zur Teilnahmen an internationalen Absprachen festgelegt.

⁶²⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 13 Abs. 2 Abidjan Übereinkommen (1981) sieht eine besondere Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Jedoch sollen sich die Vertragsparteien nur „bemühen“ für beabsichtigte Tätigkeiten innerhalb ihres Staatsgebiets, insbesondere den Küstenbereichen, die voraussichtlich eine beachtliche Verschmutzung oder signifikant schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben werden, eine Überprüfung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird nach Art. 13 Abs. 3 Abidjan Übereinkommen (1981) die Entwicklung von Verfahren zum Informationsaustausch hinsichtlich der in Abs. 2 überprüften Tätigkeiten erfolgen. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich daraus jedoch nicht herleiten. Die Aufnahme eines „Bemühens“ um eine entsprechend Prüfung der Umweltverträglichkeit ist jedoch insoweit bemerkenswert, als diese Pflicht Gegenstand völkerrechtlicher Verträge ab dem Jahre 1982 durch Verankerung im SRÜ (1982) gewesen ist.⁶²⁶

03. Haftungsregeln

Art. 15 Abidjan Übereinkommen (1981) enthält eine programmatische Haftungsklausel, wonach sich die Vertragspartien verpflichten, zusammen zu wirken bei der Erarbeitung und Annahme von angemessenen Regeln und Verfahren zur Festlegung der Haftung und Zahlung angemessener und zeitnaher Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt des Vertragsgebiets.

Ausdrücklich Bezug genommen wurde nicht auf die Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln. Doch das Bewusstsein, die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere auch Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich besonders an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der erst in den 1990er Jahre in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bzw. den einzelnen Regierungen gelangt ist.⁶²⁷

⁶²⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

⁶²⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. iii.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Abidjan Übereinkommen (1981), das den Schutz der Meeresumwelt der West- und Zentralafrikanischen Region bezweckt, wurde am 23. März 1981 abgeschlossen. Es ist das dritte Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme. Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz der Region vor der Verschmutzung vom Land aus wurde bisher nicht unterzeichnet.⁶²⁸ Eine Überarbeitung des Übereinkommens, das insbesondere die wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992 aufnimmt, erfolgte bisher ebenso nicht. Dies ist zunächst darin begründet, dass die Region geprägt war und weiterhin ist von massiver Armut und von Bürgerkriegen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Meeresregion nicht um ein umschlossenes Meer und damit zusammenhängend um eine Vielzahl von Anrainerstaaten. Angesichts dieser Umstände kann die Unterzeichnung des Abidjan Übereinkommen (1981) von sämtlichen 23 Anrainerstaaten⁶²⁹ des atlantischen Ozeans durchaus als Erfolg bezeichnet werden.

Das Abidjan Übereinkommen (1981) nimmt keine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen vor. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erfolgte jedoch in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992. Aus diesem Grunde wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung im Abidjan Übereinkommen (1981) auf die Reduzierung, Bekämpfung und Kontrolle bezogen, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁶³⁰ Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien berücksichtigt.

Das Abidjan Übereinkommen (1981) sieht keine spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus vor; ein entsprechendes Protokoll gibt es nicht. Es wird lediglich für sämtliche Verschmutzungsarten, damit auch für die vom Land ausgehende festgelegt, dass eine Pflicht besteht zur Entwicklung technischer und anderer Richtlinien zur Unterstützung von Projekten, die schädliche Einflüsse auf das Meeresgebiet verringern.

⁶²⁸ Dabei wurde sich durchaus mit der Thematik befasst und auch beispielsweise im Rahmen des UNEP eine Untersuchung vorgenommen.

⁶²⁹ Allein Südafrika ist ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region. Seit 1998 besteht eine Kooperation mit dieser Region.

⁶³⁰ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind so zu agieren, dass sich die Gefahr oder der Schaden nicht auf andere Gebiete überträgt. Ebenso wird eine besondere Regelung zur Küstenabtragung verursacht durch menschliche Aktivitäten verankert.

Dabei ist nach dem Abidjan Übereinkommen (1981) die Verschmutzung vom Land aus von der aus der Luft niedergehenden zu unterscheiden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im Abidjan Übereinkommen (1981) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien jedoch erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, das letztendlich auch hinsichtlich der bei der zwischen Entwicklungsstaaten bestehenden unterschiedlichen Entwicklungsstände Anwendung findet, ist zwar in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Abidjan Übereinkommen (1981), was zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das Abidjan Übereinkommen (1981) enthält diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht vorgesehen. Eine Pflicht zur Kooperation auf dem Gebiet der Überwachung und der Entwicklung nationaler Überwachungsprogramme, sowie der Etablierung eines regionalen Netzwerkes dieser Programme ist dem Abidjan Übereinkommen (1981) zu entnehmen. Es beinhaltet ebenso die Pflicht zur Kooperation auf dem Gebiet der Wissenschaft, den Austausch von Daten, sowie die Entwicklung von Programmen zur technischen und sonstigen Hilfestellung. Weitergehende Konkretisierungen enthält das Abidjan Übereinkommen (1981) allerdings nicht. Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) festgelegt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls nicht verankert worden. Die Aufnahme eines Bemühens darum hingegen ist zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert.

Das Abidjan Übereinkommen (1981) verankert eine Pflicht zum Zusammenwirken zum Entwurf und zur Annahme von Regeln und Verfahren zur Festsetzung der Haftung und Zahlung angemessener, zeitnaher Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des

Meeresgebiets. Ausdrücklich Bezug genommen wird damit nicht auf die Aufnahme zivilrechtlicher Haftungsregeln. Im Jahre 1981 war das Bewusstsein, auch Individuen die aus der Verschmutzung der Meere entstandenen Schäden zuzurechnen, noch nicht in das breite Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 16 Abidjan Übereinkommen (1981) ist das UNEP als Sekretariat u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut.⁶³¹ Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 22 Abidjan Übereinkommen (1981). Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 17 Abidjan Übereinkommen (1981).

Finanzierungsmechanismus

Die Vertragsparteien sind gemäß Art. 21 Abs. 2 Abidjan Übereinkommen (1981) verpflichtet, Finanzierungsregeln zu entwickeln, die insbesondere auch ihre eigene finanzielle Unterstützung enthalten.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthält Art. 24 Abidjan Übereinkommen (1981).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien können andere völkerrechtliche Verträge in Übereinstimmung mit der Konvention und dem internationalen Recht abschließen, Art. 3 Abs. 1 Abidjan Übereinkommen (1981). Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Art. 3 Abs. 2 Abidjan Übereinkommen (1981).

⁶³¹ Es sollen auch weitere Verfahren zur Kontrolle entwickelt werden, Art. 23 Abidjan Übereinkommen (1981).

d. Lima Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Südostpazifiks und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Südostpazifiks⁶³²/ Convention on the Protection of the Marine Environment and Coastal Area of the South East Pacific (**im Folgenden: Lima Übereinkommen (1981)**⁶³³) wurde am 12. November 1981 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 19. Mai 1986. Das Übereinkommen besteht aus 20 Artikeln und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung.⁶³⁴

Auf Grundlage der Art. 3 Abs. 2 und Art. 19 Lima Übereinkommen (1981) wurde das Protokoll über den Schutz des Südostpazifiks gegen die Verschmutzung vom Land aus⁶³⁵/ Protocol for the Protection of the South- East Pacific against Pollution from Land- based Sources (**im Folgenden: Quito Protokoll (1983)**) am 22. Juli 1983 unterzeichnet und ist am 21. September 1986 in Kraft getreten. Es besteht aus 21 Artikeln und 3 Anlagen und bezweckt den Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung vom Land aus. Das Quito Protokoll (1983) hat einen eigenständigen Charakter.

Das Lima Übereinkommen (1981) ist das vierte Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme unterzeichnete und erfasst nicht ein umschlossenes Meer, sondern eine bestimmte Region des Pazifiks.⁶³⁶

Aufgrund der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1981 bzw. des Protokolls im Jahre 1983 ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass diese lediglich von bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen unverbindlichen

⁶³² **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Lima Übereinkommen (1981) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

UNEP, Text Lima Übereinkommen (1981),

<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/marine.environment.coastal.south.east.pacific.1981.html>

Im Rahmen des UNEP wurden ebenfalls die Übereinkommen zum Schutz des Nordostpazifiks bzw. des Südpazifiks unterzeichnet. Vgl. Darstellung unter Ziffer h. bzw. j.

⁶³³ UNEP, Kurzinformation Lima Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/default.asp>

⁶³⁴ Präambel Lima Übereinkommen (1981).

⁶³⁵ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Quito Protokoll (1983) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

UNEP, Text Quito Protokoll (1983),

<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/pollution.land-based.south-east.pacific.1983.html>

⁶³⁶ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 130 f.

Meng, Land- based Marine Pollution, S. 120.

Erklärungen, wie der Stockholm- Declaration (1972) beeinflusst worden sind. Insbesondere die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 konnten noch nicht aufgenommen werden.

Seit Unterzeichnung des Lima Übereinkommen (1981) bzw. des Quito Protokoll (1983) sind keine Änderungen bzw. Überarbeitungen vorgenommen worden.⁶³⁷ Allerdings wurde sich durchaus weiter mit den Auswirkungen der Verschmutzung vom Land aus auf die Meeresregion des Südostpazifiks befasst. Beispielsweise gab es im Jahre 1996 zwei Expertenkonferenzen mit dem Zweck die Neuerungen des GPA (1995) zu prüfen.

Im Jahre 1999 war darüber hinaus die Verschmutzung der Meeresregion vom Land aus Gegenstand von Studien durch das UNEP. Es wurde u.a. Bezug genommen auf die Verschmutzung infolge der steigenden Bevölkerung an der Küste, sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten und industrielle Abwässer; aber auch deren Folgen wie die zunehmende Eutrophierung wurden erkannt.⁶³⁸

Die fünf **Vertragsstaaten** des Abkommens sind Chile, Kolumbien, Ecuador, Panama und Peru.⁶³⁹ Es handelt es sich dabei um sämtliche Anrainerstaaten der Westküste Südamerikas.⁶⁴⁰ Dabei ist Panama auch Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des weiteren karibischen Raums, sowie des Nordostpazifiks.⁶⁴¹

Die Region des Südostpazifiks war und ist geprägt von innerpolitischen Konflikten und einer wirtschaftlich instabilen Lage. Folgende nicht abschließende Aufzählung vermittelt einen Eindruck davon:

⁶³⁷ Weitere bisher vorgeschlagene Protokolle beziehen sich auf ein Protokoll zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Meeresumwelt und die Küstengebiete des Südostpazifiks, sowie ein Protokoll zum Verbot der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im Südostpazifik. Darüber hinaus wurde am 21. September 1989 das Protokoll zum Schutz des Südostpazifiks vor radioaktiver Verschmutzung (durch Dumping/ vorsätzlicher Beseitigung) unterzeichnet, das 1995 in Kraft getreten ist. UNEP, Kurzinformation Lima Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/default.asp>

⁶³⁸ UNEP, Profil Region Südostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/instruments/r_profile_sep.pdf

⁶³⁹ UNEP, Kurzinformation Lima Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/default.asp>

⁶⁴⁰ Panama wird allerdings Mitteleuropa zugerechnet.

Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 130 f.

⁶⁴¹ Vgl. Darstellung unter f. bzw. j.

Chile bis 1989 Militärdiktatur, dann beginnender Re- Demokratisierungsprozess mit Unruhen; Kolumbien Konflikte mit der Drogenmafia, Bürgerkriege, eingetretene Verschärfung im Jahre 2002; Peru 1980 Rückkehr zur Demokratie durch freie Wahlen, geprägt von Problemen mit Korruption und Misswirtschaft, sowie anhaltender Terrorismus durch Guerilla, versuchter Militärputsch u.a. 1992; Ecuador seit 1979 einsetzende Re-Demokratisierung.⁶⁴²

Die politische und wirtschaftliche Situation der Anrainerstaaten des Südostpazifiks kann als Grund dafür gesehen werden, dass sich die Vertragsstaaten zwar nach Unterzeichnung des Lima Übereinkommen (1981) und des Quito Protokoll (1983) weiter befasst haben u.a. mit den Problemen der Verschmutzung vom Land aus, bisher allerdings noch keine Überarbeitung als Reaktion auf die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts im Jahre 1992 erfolgt ist. Anlass zur Hoffnung auf eine entsprechende Weiterentwicklung ist darin zu sehen, dass ausdrücklich die Kooperation mit anderen RSP ins Auge gefasst wird, deren rechtlicher Rahmen in dieser Hinsicht sicherlich Vorbildfunktion haben dürfte.⁶⁴³

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 1 Quito Protokoll (1983) erstreckt sich der örtliche Anwendungsbereich auf das Gebiet des Südostpazifiks innerhalb der 200- Seemeilenzone unter den Hoheitsbefugnissen der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁶⁴⁴, sowie die Gewässer, die sich landwärts bis zur Süßwassergrenze⁶⁴⁵ erstrecken. Die inneren Gewässer sind somit erfasst. Eine Abgrenzung durch Längen- und Breitengrade wird nicht vorgenommen. Art. 1 Lima Übereinkommen (1981) bezieht darüber hinaus noch die Hohe See mit ein, bis zu einer Entfernung, in der die Verschmutzung der Hohen See eine Verschmutzung des zuvor festgelegten Meeresgebiets verursachen könnte.

⁶⁴² dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 616 f.

⁶⁴³ Besonders interessant ist im Zusammenhang mit Haftungsfragen auch die Bezugnahme auf die Kooperation mit dem Sekretariat des Basler Übereinkommens über die Kontrolle grenzüberschreitender Abfälle und ihre Entsorgung; vgl. 2. Teil, 2. Kap., B., I. 1.

UNEP, Profil Region Südostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/instruments/r_profile_sep.pdf

⁶⁴⁴ Vgl. Art. 55 ff. SRÜ (1982): ausschließliche Wirtschaftszone.

⁶⁴⁵ Diese soll von jeder Vertragspartei anhand technischer und wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.

In Art. 3 Abs. 5 Lima Übereinkommen (1981) und Art. 11 Quito Protokoll (1983) wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens in örtlicher Hinsicht ausgedehnt. Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, so dass eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs (soweit möglich) nicht erfolgt.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Quito Protokoll (1983) definiert die Verschmutzung der Meere nicht ausdrücklich. Eine Definition ist jedoch dem Lima Übereinkommen (1981) zu entnehmen. Nach Art. 2 (a) des Übereinkommens wird diese bezeichnet als die „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei oder andere rechtmäßige Nutzung, behindert werden oder werden können.“⁶⁴⁶ Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung im Jahre 1981 durchaus bemerkenswert ist, denn diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung, der sich erst seit den 1990er Jahren „durchgesetzt“ hat.⁶⁴⁷

Art. 2 Quito Protokoll (1983) bezieht sich ausdrücklich auf die Meeresverschmutzung vom Land aus und bezieht Einleitungen über Flüsse, Kanäle, oder andere Wasserläufe, einschließlich Grundwasserzufluss, ebenso mit ein, wie Abwässer und Abfallbeseitigung von der Küste ausgehend. Letztendlich wird im Allgemeinen als landseitige Verschmutzung solche angesehen, die ihren Ursprung auf dem Territorium der Vertragsstaaten hat, egal ob durch Wasser, die Atmosphäre oder direkt von der Küste aus transportiert. Damit ist auch die Verschmutzung durch die Luft als Transportmedium als landseitige Verschmutzung des Meeresgebiets erfasst.⁶⁴⁸

⁶⁴⁶ Auf die Auswirkungen nimmt auch Art. 3 Abs. 1 Quito Protokoll (1983) Bezug.

⁶⁴⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. ii.

Eben diese Erweiterung der Definition der Meeresverschmutzung ist daher beispielweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992) auch erst bei der Überarbeitung entsprechend aufgenommen worden.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

⁶⁴⁸ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 118.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Lima Übereinkommen (1981) zu entnehmen.

Art. 3 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) setzt dem Wortlaut nach zwar lediglich ein „bemühen“ zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeres- und Küstengebiets fest, die das Treffen „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Darüber hinaus soll das angemessene Umweltmanagement natürlicher Ressourcen sichergestellt werden. Art. 3 des Übereinkommens ist jedoch ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen, so dass aus der Systematik des völkerrechtlichen Vertrags von einer Pflicht ausgegangen werden kann. Eine Pflicht auch zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht aufgenommen worden. Die Bezugnahme auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis gerade dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher wurde, wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992), erst im Zuge der Überarbeitung der Vorgängerkonvention im Hinblick auf die Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 eine entsprechende Pflicht zur Beseitigung aufgenommen.⁶⁴⁹

Die in Art. 3 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) festgelegte Pflicht wird bezogen auf alle von dem Übereinkommen erfassten Verschmutzungsarten, so auch die Verschmutzung vom Land aus in Art. 4 Lima Übereinkommen (1981) konkretisiert. Eine besondere Regelung, die sich ausschließlich auf die Verschmutzung vom Land aus bezieht, gibt es in dem Lima Übereinkommen (1981) nicht.

Nach Art. 3 Abs. 1 Quito Protokoll (1983) wird die in Art. 3 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) festgelegte Pflicht bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus konkretisiert.⁶⁵⁰

Art. 4 Lima Übereinkommen (1981) hatte noch zwischen der Verschmutzung durch die Luft und vom Land aus unterschieden.

⁶⁴⁹ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

⁶⁵⁰ Wiederum wird dem Wortlaut nach ein „bemühen“ festgelegt, das jedoch im systematischen Zusammenhang als „Pflicht“ anzusehen ist.

Art. 5 Lima Übereinkommen (1981) trifft darüber hinaus eine spezielle Regelung im Zusammenhang mit Erosion, verursacht durch menschliche Aktivitäten.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind dem Quito Protokoll (1983) zu entnehmen.

Das Quito Protokoll (1983) nimmt eine Einteilung von Stoffen in zwei Kategorien vor. Ihm liegt damit ein Kontrollansatz für Stoffe zugrunde. Diese Einteilung bestimmt sich hauptsächlich nach den Kriterien Beständigkeit, Bioakkumulation oder Giftigkeit des jeweiligen Stoffes.

Die in Anlage I aufgeführten Stoffe sind von besonderer Gefährlichkeit.⁶⁵¹ Ihre Einführung ist nach Art. 4 Abs. 1 Quito Protokoll (1983) zu verhindern, reduzieren, kontrollieren und auch beseitigen.⁶⁵² Jedoch ist diese Beseitigungspflicht nicht mit einem Verbot der Einführung der Stoffe gleichzusetzen. Die als geringer gefährlich eingestuften Stoffe sind in Anlage II zu finden.⁶⁵³ Art. 5 Abs. 1 Quito Protokoll (1983) sieht lediglich vor, dass die Vertragsparteien zur schrittweisen Begrenzung dieser Stoffe verpflichtet sind.⁶⁵⁴

Jedoch kann auf nationaler Ebene unter Festlegung bestimmter in Anlage III aufgeführter Kriterien eine Berechtigung zur Abgabe einzelner Stoffe erteilt werden, so dass die Gefahr besteht, die Trennung der in Anlage I und II aufgeführten Stoffe aufzuheben.

Der vorliegende Ansatz bezogen auf die Kontrolle bestimmter Stoffe bildete zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Quito Protokoll (1983) eine „übliche“ Vorgehensweise.⁶⁵⁵ Art. 4 Abs. 2 bzw. Art. 5 Abs. 2 Quito Protokoll (1983) wiederum konkretisieren die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen.

⁶⁵¹ So genannte „Schwarze Liste“; beispielsweise Quecksilber, Cadmium, beständige Kunststoffe und auch radioaktive Substanzen. Letztere allerdings nur, soweit deren Abgabe nicht mit den von den in diesem Bereich zuständigen internationalen Organisationen festgelegten Prinzipien übereinstimmt.

⁶⁵² Wiederum wird dem Wortlaut nach ein „bemühen“ festgelegt, das jedoch im systematischen Zusammenhang als „Pflicht“ anzusehen ist.

⁶⁵³ So genannte „Graue Liste“; beispielsweise Kupfer, Nickel, Blei, Chrom, nicht beständige Öle.

⁶⁵⁴ Wiederum wird dem Wortlaut nach ein „bemühen“ festgelegt, das jedoch im systematischen Zusammenhang als „Pflicht“ anzusehen ist.

⁶⁵⁵ Vgl. beispielweise Prinzip 6 und 7 Stockholm-Declaration (1972).

UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>;

Dazu sind von den Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam Programme und Maßnahmen durchführen, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien und ihres Entwicklungsbedarfs.⁶⁵⁶

Die Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene sind Regelungsgegenstand im Quito Protokoll (1983).

Nach Art. 4 Abs. 3 bzw. Art. 5 Abs. 3 Quito Protokoll (1983) unterstehen die in Anlage I und II aufgeführten Stoffe einem System der Selbstüberwachung- und Kontrolle und somit grundsätzlich den Bewilligungen und Verfahren durch die zuständigen nationale Behörden. Dabei sollen hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen bestimmte Faktoren berücksichtigt werden. Diese werden in Anlage III aufgelistet und beziehen sich u.a. auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems.

Ebenso enthält das Quito Protokoll (1983) Bestimmungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien.

Nach Art. 6 Quito Protokoll (1983) sollen sich die Parteien bemühen (soweit geeignet) Regeln, Standards und allgemeine Methoden und Verfahren zu entwerfen und stufenweise anzuwenden, die sich insbesondere auf die im Folgenden unter Abs. 1 (a) bis (e) aufgeführten Punkte beziehen, so u.a. die Seewasserqualität zum Gebrauch für bestimmte Schutzzwecke, sowie spezielle Auflagen betreffend Menge und Konzentration der in Anlage I aufgeführten, eingeleiteten Substanzen. Die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien und ihr Entwicklungsbedarf ist dabei nach Art. 6 Abs. 2 Quito Protokoll (1983) zu berücksichtigen.

Art. 3 Abs. 4 Lima Übereinkommen (1981) verpflichtet die Vertragsparteien, auf regionaler Ebene und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu kooperieren und Regeln, Standards und Methoden und Verfahren zu entwerfen und anzuwenden, ohne allerdings konkrete Beispiele zu benennen.

⁶⁵⁶ Die Bewertung der Auswirkungen von Stoffen wie Schwermetallen oder POPs ist beispielsweise Gegenstand eines Forschungsprogramms im Jahre 2000 gewesen.
UNEP, Profil Region Südostpazifik,
http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/instruments/r_profile_sep.pdf

Art. 8 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) verpflichtet die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung technische und andere Richtlinien zu entwickeln, die schädliche Einflüsse auf das Meeresgebiet verringern.

Vorsorgeprinzip

Ausdrücklich aufgenommen ist das Vorsorgeprinzip weder im Lima Übereinkommen (1981), noch im Quito Protokoll (1983). Im „globalen Umweltvölkerrecht“ wurde es allerdings erst im Zuge der UNCED und der Rio- Declaration (1992) in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt.⁶⁵⁷

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip, das ebenfalls erst durch die Neuerungen der UNCED und der Rio- Declaration (1992) in das Blickfeld auch der einzelnen Regierungen gelangte, ist weder im Lima Übereinkommen (1981), noch im Quito Protokoll (1983) verankert.⁶⁵⁸

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Auch das Gebot der Verwendung der BAT und BEP ist weder im Lima Übereinkommen (1981), noch im Quito Protokoll (1983) berücksichtigt worden. Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, war es erstmals ausdrücklich erwähnt worden im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann schließlich durch die Rio- Declaration (1992) in den Fokus auch der Weltöffentlichkeit gerückt.⁶⁵⁹

⁶⁵⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67; Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 135 ff.

⁶⁵⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

⁶⁵⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich ausschließlich nicht um Industriestaaten.⁶⁶⁰ Auf diesen Umstand wird Rücksicht genommen, indem in Art. 4 Abs. 2 (Pflichten in Zusammenhang mit Anlage I), Art. 5 Abs. 2 (Pflichten in Zusammenhang mit Anlage II) und Art. 6 Abs. 2 (Methoden und Verfahren) Quito Protokoll (1983) auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien und ihren Entwicklungsbedarf eingegangen und in Art. 10 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) die Hilfestellung umfassend geregelt wird.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar nicht ausdrücklich benannt worden im Lima Übereinkommen (1981) bzw. im Quito Protokoll (1983). Allerdings wurde dieses Prinzip erst in Prinzip 7 der Rio- Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁶⁶¹ Die Berücksichtigung der Vorgaben des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit in den genannten Übereinkommen in den 1980er Jahren ist daher bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Eine Pflicht zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen enthält weder das Lima Übereinkommen (1981), noch das Quito Protokoll (1983). Lediglich Art. 12 Abs. 1 Quito Protokoll (1983) bestimmt, dass auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehende Verschmutzung betroffen werden könnte, Konsultationen aufzunehmen sind mit dem Ziel eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen.⁶⁶² Die Pflicht zur Konsultation bezieht sich damit nicht auf Nichtvertragsparteien.

⁶⁶⁰ M'Gonigle, „Developing Sustainability“ and the Emerging Norms of International Environmental Law, The case of Land- Based Marine Pollution Control, S. 207.

⁶⁶¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁶⁶² Nach Art. 12 Abs. 2 Quito Protokoll (1983) können auf einer Sitzung der Vertragsparteien Empfehlungen ausgesprochen werden, wie eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen sei.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Art. 8 Quito Protokoll (1983) verpflichtet die Vertragsparteien schrittweise ein System zur Überwachung mit zwei oder mehreren Vertragsparteien zu entwickeln und die Verschmutzung vom Land aus zu überwachen unter Beachtung der in (a) bis (d) aufgeführten Schritte.⁶⁶³ Art. 7 Lima Übereinkommen (1981) bezieht sich auf das Errichten eines Überwachungssystems hinsichtlich der Verschmutzung des Meeresgebiets im Allgemeinen.

Art. 10 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) bezieht sich auf die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im technischen und wissenschaftlichen Rahmen, soweit angemessen unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen, ebenso wie Art. 10 Quito Protokoll (1983). Nach Art. 10 Abs. 1 Lima Übereinkommen (1981) sind die Vertragsparteien darüber hinaus verpflichtet, wissenschaftliche, bildendende, technische und sonstige Hilfe zu leisten, wie unter Punkt (a) bis (d) beispielhaft aufgeführt wird.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit und/ oder Beteiligung an Entscheidungsprozessen enthält weder das Lima Übereinkommen (1981), noch das Quito Protokoll (1983). Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden jedoch auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt.⁶⁶⁴

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 8 Abs. 2 Lima Übereinkommen (1981) sollen sich die Vertragsparteien bemühen, für „beabsichtigte Tätigkeiten (insbesondere im Küstengebiet), die voraussichtlich erhebliche Verschmutzung oder signifikant nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt bewirken“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Pflicht kann daraus nicht abgeleitet werden.

⁶⁶³ Beispielsweise Bewertung des Zustands (Natur/ Verschmutzung), angemessene Maßnahmen ergreifen und diese bewerten, sowie darüber den anderen Vertragsstaaten/ Sekretariat berichten.

⁶⁶⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Gegenstand völkerrechtlicher Verträge war die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch noch nicht im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Lima Übereinkommen (1981), sondern erst im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Quito Protokoll (1983), in dem allerdings eine besondere Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen ist.

Damit ist die Aufnahme bereits im Lima Übereinkommen (1981) im Sinne eines „Bemühens“ um eine entsprechende Prüfung der Umweltverträglichkeit durchaus bemerkenswert.⁶⁶⁵ Die Vertragsparteien sind darüber hinaus nach Art. 8 Abs. 3 Lima Übereinkommen (1981) verpflichtet, Verfahren zur Weitergabe der erlangten Informationen zu entwickeln.

03. Haftungsregeln

Art. 11 Lima Übereinkommen (1981) legt ein „bemühen“ der Vertragsparteien fest, angemessene Verfahren zur Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeres- und Küstenumwelt, verursacht durch natürliche oder juristische Personen in dem Meeres- und Küstengebiet der jeweiligen Vertragspartei, als Konsequenz der Verletzung der Bestimmungen des Übereinkommens und der ergänzenden Instrumente durch diese Personen auszugestalten. Dazu soll sichergestellt werden, dass die Entschädigung in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen erhältlich ist. Damit wird ausdrücklich eine Haftung von Individuen angesprochen.⁶⁶⁶ Diese Regelung ist jedoch nicht ausdrücklich als Pflicht ausgestaltet. Letztendlich ist die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung im Lima Übereinkommen (1981) bemerkenswert. Das Bewusstsein, die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere auch Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der erst in den 1990er in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁶⁶⁷

Art. 13 Quito Protokoll (1983) verpflichtet die Vertragsstaaten, die Einhaltung des Übereinkommens und der Protokolle sicherzustellen und gültige (gesetzgebende) Maßnahmen anzunehmen, um so jede Verletzung zu verhindern oder zu bestrafen.

⁶⁶⁵ Die Aufnahme des Prinzips der Umweltverträglichkeitsprüfung in den übrigen Übereinkommen, wie beispielsweise dem Helsinki- II Übereinkommen (1992) und auch dem OSPAR Übereinkommen (1992), erfolgte erst im Zusammenhang mit den Neuerungen des Umweltvölkerrechts im Zuge der UNCED im Jahre 1992 bzw. im Einfluss der Regelungen des SRÜ (1982).

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a., ii. 01. bzw. 1 b. ii. 01.

⁶⁶⁶ Meng, Land- based Marine Pollution, S. 144.

⁶⁶⁷ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, 135 f.
Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Lima Übereinkommen (1981), das den Schutz der Meeresregion des Südostpazifiks vor Verschmutzung bezweckt, wurde am 12. November 1981 abgeschlossen. Es ist das vierte Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme. Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz der Region vor der Verschmutzung vom Land aus wurde am 22. Juli 1983 unterzeichnet. Eine Überarbeitung des Lima Übereinkommen (1981) bzw. des Quito Protokoll (1983), die insbesondere die wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992 aufnimmt, erfolgte bisher nicht.⁶⁶⁸ Dies ist insbesondere darin begründet, dass die Region geprägt war und weiterhin ist von innenpolitischen Konflikten und einer wirtschaftlich instabilen Lage. Erfasst wird nicht ein umschlossenes Meer, sondern eine bestimmte Region des Pazifiks.⁶⁶⁹ Sämtliche fünf Anrainerstaaten der Westküste Südamerikas sind Vertragsstaaten des Lima Übereinkommen (1981).

Das Lima Übereinkommen (1981) enthält eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen, obwohl die Aufnahme einer solchen Bestimmung in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992 erfolgte. Die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung wird im Lima Übereinkommen (1981) auf die Verhütung, Reduzierung und Kontrolle bezogen, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁶⁷⁰ Die Aufnahme einer solchen Pflicht erfolgte jedoch in der Regel ebenfalls erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992.

Das Quito Protokoll (1983) enthält den zu der Zeit üblichen Ansatz der Kontrolle von Stoffen durch Einteilung in zwei Kategorien und legt die Pflicht zur Beseitigung der in Anlage I aufgeführten Stoffe, sowie die Pflicht zur Begrenzung der in Anlage II aufgeführten Stoffe,

⁶⁶⁸ Dabei wurde sich durchaus mit der Thematik befasst und beispielsweise im Jahre 1996 auf zwei Konferenzen über die Neuerungen des GPA (1995) diskutiert.

⁶⁶⁹ Die Übereinkommen zum Schutz der Region des Nordostpazifiks bzw. des Südpazifiks wurden erst später unterzeichnet. Damit war das Lima Übereinkommen (1981) das erste für die Region des Pazifiks unterzeichnete Abkommen.

⁶⁷⁰ Darüber hinaus wird im Lima Übereinkommen (1981) bzw. im Quito Protokoll (1983) festgelegt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass das Lima Übereinkommen (1981) die Verschmutzung der Hohen See insoweit mit einbezieht, als deren Verschmutzung eine Verschmutzung des festgelegten Meeresgebiets verursachen könnte. Ebenso wird eine spezielle Regelung im Zusammenhang mit Erosion, verursacht durch menschliche Aktivitäten, getroffen.

fest und fordert zur Durchführung von Maßnahmen und Programmen (unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien) auf. Besonders erwähnenswerte, strenge Regelungen enthält das Quito Protokoll (1983) in diesem Zusammenhang nicht. Es unterstellt die genannten Stoffe einem System der Bewilligung und listet dabei zu beachtende Faktoren auf. Eine ausdrückliche Pflicht zur Bereitstellung eines Überprüfungssystems der Einhaltung der Bewilligungen und zur Ausgestaltung von angemessenen Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung ist hingegen nicht vorgesehen. Im Lima Übereinkommen (1981) wird im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Entwicklung von technischen und anderen Richtlinien, die schädliche Einflüsse auf das Meeresgebiet verringern, festgelegt. Es wird eine allgemeine Pflicht zur Kooperation bei dem Entwurf und der Anwendung von Regeln, Standards und Methoden verankert. Im Quito Protokoll (1983) sind zwar konkrete Standards festgelegt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien berücksichtigt, allerdings wird dort nur ein „bemühen“ darum angenommen. Das Quito Protokoll (1983) unterscheidet nicht mehr wie noch das Lima Übereinkommen (1981) zwischen der Verschmutzung vom Land aus und der aus der Luft niedergehenden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im Lima Übereinkommen (1981) bzw. im Quito Protokoll (1983) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien jedoch erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, das letztendlich auch hinsichtlich der bei der zwischen Entwicklungsstaaten bestehenden unterschiedlichen Entwicklungsstände Anwendung findet, ist zwar in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Lima Übereinkommen (1981) bzw. des Quito Protokoll (1983), was zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das Abkommen und das es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Meeresregion des Südpazifiks vor Verschmutzung enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht vorgesehen. Das Quito Protokoll (1983) legt eine Pflicht zur Konsultation (auf Antrag) bei Verschmutzung ausgehend vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mit einer betroffenen Vertragspartei (zur zufriedenstellenden Lösung) fest. Das Lima Übereinkommen (1981) legt eine allgemeine Pflicht zur Errichtung eines Überwachungssystems fest, die unter Beachtung verschiedener Schritte bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus im Quito Protokoll (1983) konkretisiert wird. Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen und technischen Rahmen wird im Lima Übereinkommen (1981) festgelegt und im Quito Protokoll (1983) konkretisiert. Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) festgelegt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls nicht verankert worden. Die Aufnahme eines Bemühens darum im Lima Übereinkommen (1981) hingegen ist zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert.

Das Quito Protokoll (1983) bezieht sich lediglich auf die Ausgestaltung strafrechtlicher Sanktionen auf nationaler Ebene. Das Lima Übereinkommen (1981) legt zwar keine Pflicht zur Ausgestaltung von zivilrechtlicher Haftung im Zusammenhang mit Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vor, jedoch ein „bemühen“ darum. Die Berücksichtigung der zivilrechtlichen Haftung zu diesem Zeitpunkt ist durchaus bemerkenswert.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 13 Lima Übereinkommen (1981) bzw. Art. 16 Quito Protokoll (1983) ist die Südpazifikkommission als Sekretariat u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut. Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 14 Lima Übereinkommen (1981). Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 12 Lima Übereinkommen (1981).

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung gibt es weder in dem Lima Übereinkommen (1981), noch im Quito Protokoll (1983).

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung gibt es weder in dem Lima Übereinkommen (1981), noch im Quito Protokoll (1983).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Strengere Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen oder zukünftigen völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz des Meeresgebiets werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Art. 20 Lima Übereinkommen (1981) bzw. Art. 14 Quito Protokoll (1983).

e. Jeddah Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Regionale Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden⁶⁷¹/ Regional Convention for the Conservation of the Red Sea and Gulf of Aden (**im Folgenden: Jeddah Übereinkommen (1982)**⁶⁷²) wurde am 12. Februar 1982 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 20. August 1985. Es besteht aus 29 Artikeln und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung. Dabei sahen die Vertragsstaaten bereits die Notwendigkeit insbesondere auch der Koordination der unkontrollierten Einleitungen vom Land aus im Zuge der fortschreitenden industriellen Entwicklung.⁶⁷³

Das Jeddah Übereinkommen (1982) zum Schutz des Roten Meeres und des Golfs von Aden als umschlossenes bzw. halbumschlossenen Meere setzt die Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans von 1972 um, wonach vorrangig umschlossene bzw. halbumschlossene Meere zu beachten sind.⁶⁷⁴

Die sieben **Vertragsstaaten** des Übereinkommens sind Djibouti, Ägypten, Jordanien, Saudi Arabien, Somalia, Sudan und Jemen. Damit sind mit Ausnahme von Eritrea⁶⁷⁵ sämtliche Anrainerstaaten auch Vertragsstaaten des Abkommens und gleichzeitig auch Mitglieder der Arabischen Liga.⁶⁷⁶ Es handelt sich v.a. um Entwicklungsstaaten und um Staaten von zwei Kontinenten.⁶⁷⁷ Der Umstand, dass mit lediglich sieben Vertragsstaaten eine noch überschaubare Anzahl von Staaten, die sich untereinander abstimmen und einigen müssen vorgelegen hat, trug sicherlich dazu bei, dass die Region des Roten Meeres und des Golfs von

⁶⁷¹ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Jeddah Übereinkommen (1982) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: UNEP, Text Jeddah Übereinkommen (1982),**

http://www.persga.org/Documents/Doc_62_20090211112825.pdf

⁶⁷² UNEP, Startseite Jeddah Übereinkommen (1982), <http://www.persga.org/>

⁶⁷³ Präambel Jeddah Übereinkommen (1982).

⁶⁷⁴ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 102 f.; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106.

⁶⁷⁵ Erst im Jahre 1993 gab es ein Referendum zur Entscheidung für die Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien; es folgten Konflikte und Grenzgefechte.

dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 627.

⁶⁷⁶ Darauf wird auch in der Präambel des Jeddah Übereinkommen (1982) Bezug genommen.

⁶⁷⁷ UNEP, Kurzinformation Jeddah Übereinkommen (1982),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/default.asp>

Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 102 f.; dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 517, 535.

Aden bereits im Jahre 1982 ein entsprechendes Abkommen im Rahmen der Arbeit des UNEP abschloss.⁶⁷⁸

Aufgrund der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1982 ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass dieses lediglich von bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen unverbindlichen Erklärungen wie der Stockholm-Declaration (1972) beeinflusst worden ist. Insbesondere die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 konnten noch nicht aufgenommen werden.

Auf Grundlage des Art. 3 Abs. 2 Jeddah Übereinkommen (1982) wurde das Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden vor Verschmutzung vom Land aus⁶⁷⁹/ Protocol concerning the Protection of the Marine Environment from Land-Based Activities in the Red Sea and Gulf of Aden (**im Folgenden: Jeddah Protokoll (2005)**) im September 2005 unterzeichnet und ist bisher noch nicht in Kraft getreten.⁶⁸⁰ Es besteht aus 35 Artikeln und 3 Anlagen und bezweckt den Schutz der Meeresregion vor der Verschmutzung vom Land aus. Nach Art. 21 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) sollen die Bestimmungen des Jeddah Übereinkommens (1982) auf das Protokoll anwendbar sein. Diesem kommt dann ein eigenständiger Charakter zu.

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Region insbesondere durch die fortschreitende industrielle Entwicklung und auch den saisonalen Anstieg der Bevölkerung in bestimmten Gebieten von touristischer Bedeutung sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit Regelungen speziell zum Schutz der Region vor der Verschmutzung von Land aus zu treffen.⁶⁸¹

⁶⁷⁸ Von den Vertragsstaaten des Jeddah Übereinkommen (1982) hatte zuvor Ägypten bereits das Barcelona- I Übereinkommen (1976) und Saudi Arabien das Kuwait Übereinkommen (1978) unterzeichnet.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A. II., 2. a. bzw. b.

⁶⁷⁹ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Jeddah Protokoll (2005) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**
UNEP, Text Jeddah Protokoll (2005),

http://www.persga.org/Files/Publications/protocols/PERSGA_LBA_Protocol.pdf

⁶⁸⁰ UNEP, Kurzinformation Jeddah Protokoll (2005),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/default.asp>

⁶⁸¹ Präambel Jeddah Protokoll (2005).

Das Jeddah Protokoll (2005) nimmt an verschiedenen Stellen⁶⁸² ausdrücklich Bezug auf das GPA (1995).⁶⁸³ Doch auch das SRÜ (1982) fand entsprechende Berücksichtigung.⁶⁸⁴

Zwischen der Unterzeichnung des Jeddah Übereinkommen (1982) und des Jeddah Protokoll (2005) liegen über zwanzig Jahre. Als Grund hierfür ist insbesondere die politische Lage der Anrainerstaaten der Region am Roten Meer und des Golfs von Aden zu nennen. Einen Eindruck davon vermittelt folgende, nicht abschließende Aufzählung:

Jordanien 1995 Kriegsgefahr mit dem Irak nach der Flucht von Vertrauten und Familienmitgliedern Saddam Husseins nach Jordanien, 2001 Auflösung des Parlaments, erst 2003 wieder Neuwahlen; Saudi Arabien 1991 Teilnahme am 2. Golfkrieg; Sudan jahrelang Bürgerkrieg u.a. verschärft 1983 nach Einführung der Scharia, 1988/89 Hungertod von über 500.000 Menschen im Süden, 2003/2004 Kämpfe in Darfur und Flüchtlingswelle; Somalia Bürgerkriege, insbesondere 1995 bis 2003.⁶⁸⁵

Allerdings wurde sich in der Zeit zwischen Unterzeichnung des Jeddah Übereinkommen (1982) und des Jeddah Protokoll (2005) durchaus mit der Problematik der Auswirkungen der Verschmutzung vom Land aus auf die Region befasst. Bereits im Jahre 1996 erfolgte ein Treffen zur Diskussion über die Umsetzung der Vorgaben des GPA (1995).⁶⁸⁶

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 2 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) abgegrenzte und in Längen- und Breitengraden festgelegte Meeresgebiet des Roten Meeres und des Golfs von Aden. Es umfasst nicht die inneren Gewässer, ermöglicht aber nach Art. 2 Abs. 3 Jeddah Übereinkommen (1982) diese in Protokollen mit einzubeziehen. Darüber hinaus kann der Anwendungsbereich durch einzelne Vertragsparteien innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgedehnt werden, Art. 2 Abs. 2 Jeddah Übereinkommen (1982).

⁶⁸² Präambel, Art. 2 Nr. 10, Art. 7 und Art. 8 Jeddah Protokoll (2005).

⁶⁸³ UNEP, Startseite GPA, www.gpa.unep.org/

Dieses nimmt wiederum u.a. Bezug auf die Rio- Declaration (1992), sowie auch das SRÜ (1982).

⁶⁸⁴ Es wird in der Präambel des Jeddah Protokoll (2005) ausdrücklich Bezug genommen auf Abschnitt 12 des SRÜ (1982).

⁶⁸⁵ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 600, 623 f.

⁶⁸⁶ UNEP, Profil Region am Roten Meer und des Golfs von Aden,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/r_profile_persga.pdf

Nach Art. 3 Jeddah Protokoll (2005) sollen die Küstenbrackwasser, -sümpfe- und -lagunen, sowie das mit dem Meerwasser verbundene Grundwasser vom Anwendungsbereich erfasst werden.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Nach Art. 1 Abs. 3 Jeddah Übereinkommen (1982) wird die Meeresverschmutzung bezeichnet als die „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei, behindert werden oder werden können“. Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung im Jahre 1982 durchaus bemerkenswert, denn diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung, der sich erst seit den 1990er Jahren „durchgesetzt“ hat.⁶⁸⁷

Eine Definition der Verschmutzung vom Land aus gibt es in dem Jeddah Übereinkommen (1982) nicht. Aus Art. 6 Jeddah Übereinkommen (1982) lässt sich jedoch entnehmen, dass davon alle Einleitungen vom Land aus, welche die inneren Gewässer und das Meeresgebiet durch Wasserläufe, die Luft oder unmittelbar von der Küste aus (einschließlich durch Transportkanäle- oder Leitungen) erreichen, zu verstehen sind.

Art. 4 Jeddah Protokoll (2005) wird als Quellen landseitiger Verschmutzung Einleitungen (u.a. von Abwässern) von der Küste aus, durch Kanäle oder andere Wassererhaltungssysteme, einschließlich des Grundwasserzuflusses, und der Beseitigung unter dem mit der Küste verbundenen Meeresboden mit einbeziehen.

⁶⁸⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. ii.

Eben diese Erweiterung der Definition der Meeresverschmutzung ist daher beispielweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992) auch erst bei der Überarbeitung entsprechend aufgenommen worden.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

Auf die Verschmutzung durch Substanzen, die über den Luftweg transportiert werden und ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, wird sich Art. 4 b) Jeddah Protokoll (2005) beziehen und die genauen Bedingungen in Anlage III definieren. Die Substanzen müssen danach unter geltenden meteorologischen Bedingungen in das Meeresgebiet über die Luft transportiert worden und das Ausmaß schädlich in einem dem Durchschnitt vergleichbaren Maße sein. Im Übrigen wird auf verschiedene Bestimmungen des Jeddah Protokoll (2005) Bezug genommen werden. Art. 1 (12) Jeddah Protokoll (2005) wird unter landseitigen Verschmutzungsquellen solche verstehen, die kommunalen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ursprungs sind, egal ob fest oder mobil an Land, und deren feste, flüssige oder gasförmige Einleitungen oder Abgase die Meeresumwelt erreichen.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Jeddah Übereinkommen (1982) zu entnehmen.

Art. 3 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) setzt eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung und Bekämpfung der Verschmutzung der Meeresumwelt fest, die das Treffen „aller angemessener Maßnahmen“ (alleine oder gemeinsam) beinhaltet.⁶⁸⁸ Art. 3 des Übereinkommens ist ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen, so dass auch die Verschmutzung vom Land aus erfasst ist. Diese Pflicht bezieht sich allgemein auf die Bewahrung der Meeresumwelt des Roten Meeres und des Golfs von Aden, die in Art. 1 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) definiert wird als der „verständige Gebrauch lebender und nicht lebender Meeres- und Küstenressourcen durch den Menschen in einer Art und Weise, dass der optimale Nutzen für künftige Generationen (...) gewährleistet wird“. Eine Pflicht zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht aufgenommen worden. Die Bezugnahme auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis gerade dem Vorsorgegedanken Rechnung.

⁶⁸⁸ Art. 3 Abs. 3 Jeddah Übereinkommen (1982) bezieht sich auf die Umsetzung in nationales Recht.

Daher wurde, wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992), erst im Zuge der Überarbeitung der Vorgängerkonvention im Hinblick auf die Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 eine entsprechende Pflicht zur Beseitigung aufgenommen.⁶⁸⁹

Darüber hinaus sollen sich die Vertragsstaaten nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Konvention keine Umwandlung von einer Verschmutzungsart in eine noch schädlichere für die Umwelt erfolgt, Art. 3 Abs. 5 Jeddah Übereinkommen (1982). In Art. 6 Jeddah Übereinkommen (1982) wird die in Art. 3 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) festgelegte Pflicht bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus konkretisiert. Es wird auch die über die Luft transportierte Verschmutzung erfasst. Art. 8 Jeddah Übereinkommen (1982) setzt eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen zur Landgewinnung verursachten Verschmutzung fest.

Art. 8 Jeddah Protokoll (2005) wird eine besondere Regelung zu den Folgen der Sedimentation (unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit) treffen.⁶⁹⁰ Art. 1 Jeddah Protokoll (2005) wird darüber hinaus eine Pflicht zum Schutz der Meeresumwelt gegen Verschmutzung vom Land aus vorsehen, sowie zur Reduzierung und/ oder Beseitigung dieser (soweit wie möglich), vorrangig bezogen auf die schrittweise Beseitigung giftiger, beständiger und anreichernder Einträge. Damit wird nun ausdrücklich auch eine Pflicht zur Beseitigung aufgenommen, die dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.

Spezielle Pflichten betreffend Verschmutzung vom Land aus sind in dem Jeddah Protokoll (2005) festgelegt.

Dem Jeddah Protokoll (2005) wird in erster Linie ein einheitlicher Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus zugrunde liegen.

Bereits im Jahre 1992 war eine Abkehr von dem Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoff erfolgt, der bis dahin die „übliche“ Vorgehensweise darstellte. Auch der vorliegende Ansatz der Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. Denn damit wird die Kontrolle der Einleitungen nicht auf als wissenschaftlich erwiesene schädliche Stoffe als entscheidendes Kriterium beschränkt.

⁶⁸⁹ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

⁶⁹⁰ Vgl. GPA (1995), S. 52.

UNEP, Startseite GPA, www.gpa.unep.org/

Nach Art. 5 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) sollen die Vertragsparteien verpflichtet sein, die landseitige Verschmutzung (vorrangig bezogen auf die schrittweise Beseitigung giftiger, beständiger und anreichernder Einträge) durch Umsetzung der Arbeitspläne, die auf Grundlage der Anlage II und bezogen auf eine bestimmte Quelle der Verschmutzung vom Land aus entworfen werden, zu verhindern. Dazu werden nach Art. 5 Abs. 2 Jeddah Protokoll (2005) (einzeln oder gemeinsam) die notwendigen nationalen und regionalen Arbeitsprogramme, welche festgesetzte Maßnahmen und Zeitpläne beinhalten, umzusetzen sein.

Anlage II wird verschiedene Faktoren bestimmen, die insbesondere (im Einklang mit den wirtschaftlichen und sozialen Umständen) bei der Beseitigung der Verschmutzung durch die Kontrolle landseitiger Ursachen zu beachten sind. Dazu werden beispielsweise der Wechsel von Rohmaterialien oder Herstellungsprozessen, sowie die Einführung von Recycling gehören. Die Arbeitspläne und erforderlichen Maßnahmen sollen nach Art. 5 Abs. 3 Jeddah Protokoll (2005) regelmäßig (alle 2 Jahre) überarbeitet werden.

Anlage I wird hinsichtlich der Erarbeitung von Arbeitsplänen u.s.w. zur Beseitigung der Verschmutzung vom Land aus Faktoren bestimmen, die vorrangig zu berücksichtigen sind. Dabei wird eine Einteilung in drei Kategorien vorgenommen werden: Gebiete der Aktivitäten⁶⁹¹, Eigenschaften⁶⁹² und Kategorien⁶⁹³ von Substanzen.⁶⁹⁴

Für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg wird Abs. 3 der Anlage III Jeddah Protokoll (2005) zu beachten sein, wonach Art. 5 Jeddah Protokoll (2005) lediglich stufenweise anwendbar ist auf in Anlage I aufgeführte Substanzen und Aktivitäten, wobei dies noch von den Vertragsparteien ausdrücklich festzulegen ist.

Art. 6 Jeddah Protokoll (2005) soll eine spezielle Regelung für industrielle Abwasser treffen und weist in Abs. 1 ausdrücklich darauf hin, dass die Bemühungen der Vertragsparteien nicht die Entwicklung neuer Industrien verhindern und die wirtschaftlichen und technischen

⁶⁹¹ Beispielsweise aufgeführt sind Tourismus, -Textil, - Papier, -Chemieindustrie, Aquakultur und Landwirtschaft.

⁶⁹² Es wird hierbei auf das GPA (1995) verwiesen.

⁶⁹³ Es wird hierbei auf das GPA (1995) verwiesen.

⁶⁹⁴ Damit wird auch die Kontrolle von Stoffen von dem Jeddah Protokoll (2005) erfasst werden.

Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die individuelle Abwasserbeseitigung ergeben, anerkannt werden sollen.⁶⁹⁵

Art. 7 Jeddah Protokoll (2005) wird eine spezielle Regelung zur Behandlung fester Abfallstoffe treffen.⁶⁹⁶ Zunächst wird in Abs. 1 darauf hingewiesen, dass die festen Abfallstoffe einen schädlichen Einfluss auf die Umwelt haben und v.a. durch die Tourismusindustrie verursacht werden. Es wird ausdrücklich die Verpflichtung der Vertragsparteien ausgesprochen werden sicherzustellen, dass zur Beseitigung der Verschmutzung durch feste Abfallstoffe (soweit möglich) die entsprechenden Maßnahmen (einschließlich Recycling) getroffen werden.

Diese sehr detaillierte Ausgestaltung der speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus im Jeddah Protokoll (2005) ist bemerkenswert. Es werden verschiedene Arten der Verschmutzung vom Land aus besonders behandelt und es ist bereits die regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen, die der Umsetzung des Protokolls dienen, vorgesehen.

Das Jeddah Protokoll (2005) enthält Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Art. 11 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) wird die Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung grundsätzlich den Bewilligungen und Verfahren durch die zuständigen nationale Behörden unterstellen, wobei hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen bestimmte in Anlage II aufgeführte Faktoren berücksichtigt werden sollen. Art. 11 Abs. 2 Jeddah Protokoll (2005) wiederum wird in die Erteilung von Bewilligungen durch die zuständigen nationalen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 12 Jeddah Protokoll (2005) einbeziehen.

Die Vertragsparteien sollen nach Art. 11 Abs. 5 Jeddah Protokoll (2005) ein System zur Überprüfung der Einhaltung durch die zuständigen Behörden bereit stellen. Für den Fall der Nichteinhaltung sollen die Vertragsparteien angemessene Sanktionsmaßnahmen festsetzen unter Beachtung des „Verursacherprinzips“, d.h. Entschädigungskosten und Kosten zur

⁶⁹⁵ Es wird auch auf Touristenleistungen am Küstengebiet verwiesen.

⁶⁹⁶ Vgl. GPA (1995), S. 54 ff.

UNEP, Startseite GPA, www.gpa.unep.org/

Beseitigung des Schadens sollen einbezogen werden. Damit wird sich Art. 11 Abs. 5 Jeddah Protokoll (2005) ausdrücklich auf Wiederherstellungsmaßnahmen beziehen.

Zu berücksichtigen sein werden in diesem Zusammenhang u.a. nach Art. 11 Abs. 6 Jeddah Protokoll (2005) Eigenschaften und Kategorien von Substanzen, sowie die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen jeder Vertragspartei.

Dabei wird für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg Abs. 3 der Anlage III Jeddah Protokoll (2005) zu beachten sein, wonach Art. 11 Jeddah Protokoll (2005) lediglich stufenweise anwendbar ist auf in Anlage I aufgeführte Substanzen und Aktivitäten, wobei dies noch von den Vertragsparteien ausdrücklich festzulegen ist.

Ebenfalls sind Regelungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien im Jeddah Protokoll (2005) verankert.

Nach Art. 10 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) sollen die Parteien verpflichtet werden (stufenweise) regionale, nationale und internationale Richtlinien, Standards und Kriterien zur Abfallbeseitigung zu entwerfen und anzuwenden. Diese sollen sich u.a. auf die Qualität des Meerwassers für bestimmte Zwecke beziehen und strengere nationale Regeln, auf die lokalen Probleme abgestimmt, beinhalten. Nach Art. 10 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten und ihr Entwicklungsbedarf berücksichtigt werden.

Art. 6 Jeddah Protokoll (2005) wird eine spezielle Regelung für industrielle Abwässer treffen und in Abs. 2 die Vertragsparteien verpflichten (soweit angemessen) Richtlinien und regionale Standards zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der damit in Zusammenhang stehenden Verschmutzung zu bestimmen und Verfahren und Zeitpläne zur Umsetzung dieser festzusetzen. Diese sollen alle zwei Jahre überarbeitet und erneuert werden, wobei dies ausdrücklich freiwillig erfolgen soll. Dabei sollen erneut die in Anlage II genannten Faktoren berücksichtigen werden.

Die Entwicklung technischer und anderer Richtlinien, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ziel der Verringerung des schädlichen Einflusses bestimmter Aktivitäten auf die Meeresumwelt betreffen, wird Gegenstand des Art. 13 Abs. 2

Jeddah Protokoll (2005) sein. Art. 11 Abs. 3 Jeddah Übereinkommen (1982) enthält bereits eine entsprechende Regelung.

Erneut ist die sehr detaillierte Ausgestaltung der Bestimmungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien bezogen auf spezielle Bereiche der landseitigen Verschmutzung ebenso bemerkenswert, wie die Vorgabe, die entsprechend dem Protokoll umzusetzenden Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen.

Vorsorgeprinzip

In dem Jeddah Übereinkommen (1982) ist das Vorsorgeprinzip noch nicht aufgenommen worden. Allerdings war das Vorsorgeprinzip zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁶⁹⁷

Nach Art. 5 Abs. 5 Jeddah Protokoll (2005) sollen sich die Vertragsparteien (alleine oder gemeinsam) dem Wortlaut nach „bemühen“, angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen an Land vorzunehmen. Aufgrund des systematischen Zusammenhangs ist jedoch eine Pflicht anzunehmen.⁶⁹⁸ Damit ist der Vorsorgegedanke lediglich für einen speziellen Fall, beeinflusst durch das GPA (1995)⁶⁹⁹, aufgenommen, das Vorsorgeprinzip jedoch nicht allgemein im Jeddah Protokoll (2005) verankert worden.

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip, das erst durch die Neuerungen der UNCED und der Rio- Declaration (1992) in das Blickfeld der einzelnen Regierungen rückte, ist ebenfalls noch nicht in dem Jeddah Übereinkommen (1982) berücksichtigt worden.⁷⁰⁰

⁶⁹⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁶⁹⁸ Art. 5 Jeddah Protokoll (2005) ist mit der Überschrift „allgemeine Verpflichtungen“ versehen.

⁶⁹⁹ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Jeddah Übereinkommen zum Schutz des Roten Meeres und des Golfs von Aden.

Präambel Jeddah Protokoll (2005).

⁷⁰⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II. 2. a. iii.

Art. 11 Abs. 5 Jeddah Protokoll (2005) erwähnt nunmehr im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung nationaler Bewilligungen zur Müllbeseitigung das Verursacherprinzip. Damit ist auch das Verursacherprinzip lediglich für einen speziellen Fall, beeinflusst durch das GPA (1995)⁷⁰¹, aufgenommen, jedoch nicht allgemein im Jeddah Protokoll (2005) verankert worden.

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Gleichfalls ist das Gebot der Verwendung der BAT und BEP nicht im Jeddah Übereinkommen (1982) berücksichtigt worden. Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, war es erstmals ausdrücklich erwähnt worden im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann schließlich durch die Rio-Declaration (1992) in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt.⁷⁰²

Art. 5 Abs. 4 Jeddah Protokoll (2005) verpflichtet nun die Vertragsparteien (alleine oder gemeinsam), bei Durchführung der zu treffenden Programme, Verfahren und Arbeitspläne die Anwendung der BAT (soweit angemessen einschließlich sauberer Produktionstechnologien) zu beachten.⁷⁰³ Weitergehende Bestimmungen zur Anwendung des Gebots der BAT und BEP enthält das Jeddah Protokoll (2005) ebenso wenig wie die Verankerung im Allgemeinen.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich überwiegend um Entwicklungsstaaten. Auf diesen Umstand wird Rücksicht genommen, indem in Art. 12 Jeddah Übereinkommen (1982) und Art. 15 Jeddah Protokoll (2005) die Hilfestellung einbezogen wird bzw. werden soll. Des Weiteren wird in Art. 8 (Sedimentation), Art. 10 (Bewilligung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfall), Art. 11 (Richtlinien u.a. im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfall) und Art. 16 Abs.

⁷⁰¹ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Jeddah Übereinkommen zum Schutz des Roten Meeres und des Golfs von Aden.

Präambel Jeddah Protokoll (2005).

⁷⁰² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 103 f.

⁷⁰³ Auch das Gebot der Verwendung der BET und BEP ist Gegenstand des GPA (1995), auf welches das Jeddah Protokoll (2005) ausdrücklich Bezug nimmt.

Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Jeddah Übereinkommen zum Schutz des Roten Meeres und des Golfs von Aden.

Präambel Jeddah Protokoll (2005).

2 (Finanzierung), sowie Anlage II (Kontrolle Ursache landseitige Verschmutzung) Jeddah Protokoll (2005) auf die Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten eingegangen.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist damit zwar nicht ausdrücklich benannt worden im Jeddah Übereinkommen (1982) bzw. Jeddah Protokoll (2005). Allerdings wurde dieses Prinzip erst in Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁷⁰⁴ Die Berücksichtigung der Vorgaben des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit im Jeddah Übereinkommen (1982) bereits im Jahre 1982 ist daher bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Das Jeddah Übereinkommen (1982) enthält keine Pflichten zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen. Lediglich nach Art. 17 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) sollen die Vertragsparteien verpflichtet werden, auf Antrag einer Vertragspartei, die von der von einem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ausgehenden Verschmutzung betroffen werden könnte, Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel eine einvernehmliche Abmachung zu erreichen. Damit erfasst die Pflicht zur Konsultation nur Vertragsstaaten.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Die Vertragsparteien sind nach Art. 10 Abs. 2 Jeddah Übereinkommen (1982) zur Kooperation bei der Entwicklung und Koordination nationaler Programme zur Überwachung verpflichtet. In Art. 12 Jeddah Protokoll (2005) wird auf Art. 10 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) Bezug genommen und die Vertragsparteien zur Vornahme von Überwachungsaktivitäten (so früh wie möglich) verpflichtet werden. Diese sollen u.a. den Grad der Verschmutzung entlang der Küsten, sowie die Effektivität der Maßnahmen und Programme umfassen. Darüber hinaus sind für den Austausch relevante Daten, die sich beispielsweise auf die natürlichen Bedingungen in dem Meeresgebiet oder die eingeführten

⁷⁰⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.
UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Substanzen beziehen, aufgeführt. Abs. 4 der Anlage III Jeddah Protokoll (2005) wird für den Fall der Verschmutzung vom Land aus durch die Luft weitere Bedingungen aufstellen.

Art. 10 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) verpflichtet die Vertragsparteien zur Kooperation im Bereich der Wissenschaft und zum Datenaustausch, sowie darüber hinaus zur Entwicklung von Programmen zur technischen und anderen Hilfe, Art. 12 Jeddah Übereinkommen (1982).

Art. 14 Jeddah Protokoll (2005) bezieht sich auf Art. 10 Jeddah Übereinkommen (1982) und wird die Pflicht zur Kooperation konkretisieren.⁷⁰⁵ Die Erforschung soll sich insbesondere auf den Pfad und die Auswirkung der Verschmutzung, sowie die Entwicklung neuer Methoden zur Reduzierung und Beseitigung beziehen. Dazu sollen beispielsweise bestimmte Informationen ausgetauscht werden. Art. 15 Jeddah Protokoll (2005) wird die Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Unterstützung weiterhin konkretisieren und u.a. festlegen, dass diese das Training von Personal umfasst.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit enthält das Jeddah Übereinkommen (1982) nicht. Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden allerdings auch erst in Grundsatz 10 der Rio-Declaration (1992) festgelegt.⁷⁰⁶

Nach Art. 12 Jeddah Protokoll (2005) sollen im Zusammenhang mit der Überwachung der Umwelt bestimmte Daten veröffentlicht und Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Weitergehende Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthält das Jeddah Protokoll (2005) jedoch nicht. Dabei ist auch die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit Gegenstand des GPA (1995), auf welches das Jeddah Protokoll (2005) ausdrücklich Bezug nimmt.⁷⁰⁷

⁷⁰⁵ Darüber hinaus wurde im Jahre 2009 ein Protokoll speziell zur technischen Kooperation unterzeichnet, das allerdings noch nicht in Kraft getreten ist.

UNEP, Kurzinformation Jeddah Protokoll (2005),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/default.asp>

⁷⁰⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁷⁰⁷ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Jeddah Übereinkommen zum Schutz des Roten Meeres und des Golfs von Aden. Präambel Jeddah Protokoll (2005).

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vertragsparteien sind nach Art. 11 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982) verpflichtet, bei der Planung und Ausführung von Projekten rechtzeitig den Auswirkungen auf die Meeresumwelt Beachtung zu schenken, einschließlich der Prüfung möglicher Umwelteffekte, insbesondere in der Küstenregion. Sie können dazu entsprechende Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat entwickeln. Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit hatte das SRÜ (1982).⁷⁰⁸ Art. 13 Abs. 1 Jeddah Protokoll (2005) wird sich ebenfalls auf die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bestimmter Projekte beziehen.

03. Haftungsregeln

Die Vertragsstaaten sind zur Kooperation verpflichtet, angemessene Regeln und Verfahren zur Bestimmung der zivilrechtlichen Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt zu entwerfen und umzusetzen (unter Beachtung der anwendbaren Regeln und Verfahren des internationalen Rechts in diesem Bereich), Art. 13 Abs. 1 Jeddah Übereinkommen (1982). Darüber hinaus wird in Art. 13 Abs. 2 Jeddah Übereinkommen (1982) auch Bezug genommen auf die Haftung und Entschädigung für Schäden, die sich aus der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und seinen Protokollen ergeben.

Damit erfasst das Jeddah Übereinkommen (1982) ausdrücklich sowohl die Haftung von Individuen, als auch von Staaten. Letztere war bereits in der Stockholm-Declaration (1972) ausdrücklich festgelegt worden.⁷⁰⁹ Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung im Jeddah Übereinkommen (1982) ist durchaus bemerkenswert. Das Bewusstsein die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere auch Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der erst in den 1990er in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁷¹⁰

Weitergehende Bestimmungen zur Haftung enthält das Jeddah Protokoll (2005) nicht.

⁷⁰⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II, 2. b. iv.

⁷⁰⁹ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

⁷¹⁰ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, 135 f.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Jeddah Übereinkommen (1982), das den Schutz der Region des Roten Meeres und des Golfs von Aden bezweckt, wurde am 12. Februar 1982 abgeschlossen. Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus wurde im September 2005 unterzeichnet. Das Jeddah Protokoll (2005) ist bisher allerdings noch nicht in Kraft getreten.

Beim Roten Meer bzw. dem Golf von Aden handelt es sich um ein umschlossenes bzw. halbumschlossenes Meer. Sämtliche sieben Anrainerstaaten haben das Übereinkommen unterzeichnet und sind auch gleichzeitig Mitglieder der Arabischen Liga, wodurch eine besondere Verbundenheit besteht. Von diesen Vertragsstaaten hatten zuvor Ägypten das Syracuse Protokoll (1996) und Saudi Arabien das Kuwait Protokoll (1990) unterzeichnet. Beide Übereinkommen haben auf die inhaltliche Ausgestaltung des Jeddah Übereinkommen (1982) bzw. des Jeddah Protokoll (2005) Einfluss genommen.

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Region insbesondere durch die fortschreitende industrielle Entwicklung vom Land aus, sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit zum Eingreifen und unterzeichneten das Jeddah Protokoll (2005). Beeinflusst wurde es durch das GPA (1995), sowie durch das SRÜ (1982). Die dem Jeddah Protokoll (2005) zu entnehmenden speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind bemerkenswert detailliert ausgestaltet.⁷¹¹

Aufgrund der instabilen politischen Lage der Anrainerstaaten waren zwischen der Unterzeichnung des Jeddah Übereinkommen (1982) und des Jeddah Protokoll (2005) über zwanzig Jahre vergangen. Die bis zum heutigen Tage weiterhin bestehenden Konflikte in der Region können als Grund dafür angeführt werden, dass keine Überarbeitung des Übereinkommens erfolgt ist, das ebenfalls die wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992 aufnimmt.

Bereits im Jeddah Übereinkommen (1982) ist eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen enthalten, obwohl

⁷¹¹ Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verwiesen.

die Aufnahme einer solchen Bestimmung in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992 erfolgte.

Im Jeddah Übereinkommen (1982) wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung als Pflicht zur Bewahrung der Meeresumwelt auf die Verhütung, Reduzierung und Bekämpfung bezogen, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁷¹² Die Aufnahme einer solchen Pflicht erfolgte jedoch in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992. Daher ist eine entsprechende Beseitigungspflicht auch im Jeddah Protokoll (2005) vorgesehen.⁷¹³

Das Jeddah Protokoll (2005) enthält spezielle Pflichten zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus. Eine Abkehr von dem zuvor geltenden üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen erfolgte unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens. Das Jeddah Protokoll (2005) legt dazu eine Pflicht zur Erarbeitung von Arbeitsplänen fest (bezogen auf die Kontrolle bestimmter Quellen landseitiger Verschmutzung) insbesondere unter Beachtung von Zeitplänen und der regelmäßigen Überarbeitung von Plänen und Maßnahmen. Spezialregeln sind für industrielle Abwasser und feste Abfallstoffe vorhanden. Die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg ist Regelungsgegenstand einer separaten Anlage.

Das Jeddah Protokoll (2005) wird Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung der Bewilligung unterstellen und dazu Faktoren festlegen, die zu beachten sind.⁷¹⁴ Ebenso soll bei der Erteilung einer Bewilligung auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen zurück gegriffen werden. Eine Pflicht zur Bereitstellung eines Überprüfungsprogramms der Einhaltung von Bewilligungen und Verfahren hinsichtlich der Einleitungen und der Ausgestaltung angemessener Sanktionsmaßnahmen ist ebenfalls vorgesehen. Dabei sollen unter Beachtung des „Verursacherprinzip“ auch die Kosten zur Beseitigung des Sachadens mit einbezogen werden.

⁷¹² Aufgenommen ist in diesem Zusammenhang eine Definition der „Bewahrung der Meeresumwelt“. Darüber hinaus wird festgelegt, dass sich die Vertragsparteien bemühen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Abkommens keine Umwandlung von einer Verschmutzungsart in eine noch schädlichere für die Umwelt erfolgt. Ebenso wird eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen zur Landgewinnung verursachten Verschmutzung festgelegt.

⁷¹³ Ebenso wird eine besondere Regelung zu den Folgen der Sedimentation unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit getroffen werden.

⁷¹⁴ Die sich speziell auf die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg beziehende Anlage des Jeddah Protokoll (2005) enthält ebenfalls Regelungen in diesem Zusammenhang.

Das Jeddah Protokoll (2005) enthält darüber hinaus eine Pflicht zum Entwurf und zur Anwendung von Richtlinien, Standards und Kriterien im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung (unter Beachtung der Leistungsfähigkeit), sowie im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung (unter Berücksichtigung konkreter Faktoren). Auch die Entwicklung von Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist Gegenstand sowohl des Jeddah Protokoll (2005) als auch des Jeddah Übereinkommen (1982).

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus finden ebenso im Jeddah Protokoll (2005) Berücksichtigung in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, als solche, die kommunalen, industriellen, oder landwirtschaftlichen Ursprungs sind, egal ob fest oder mobil an Land, und die als Einleitungen die Meeresumwelt erreichen. Weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind in dem Jeddah Protokoll (2005), wie soeben ausgeführt, aufgenommen worden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im Jeddah Übereinkommen (1982) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992. Das Jeddah Protokoll (2005) wird sich zwar auf diese Prinzipien beziehen, allerdings jeweils nur für einen speziellen Fall.⁷¹⁵

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich überwiegend um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in dem Übereinkommen und dem es ausfüllenden Protokoll nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei vielen Regelungen des Jeddah Protokoll (2005) bzw. des Jeddah Übereinkommen (1982), was bezogen auf Letzteres zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das Abkommen und das es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Verschmutzung der Region des Roten Meeres und des Golfs von Aden enthalten diverse Verfahrenspflichten.

⁷¹⁵ Nach dem Jeddah Protokoll (2005) sollen sich die Vertragsparteien bemühen, angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen an Land vorzunehmen. Das Verursacherprinzip wird im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung nationaler Bewilligungen zur Müllbeseitigung erwähnt. Ebenso wird im Jeddah Protokoll (2005) lediglich die Pflicht zur Anwendung der BAT unter bestimmten Voraussetzungen verankert werden.

Konkrete Pflichten zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht vorgesehen. Das Jeddah Protokoll (2005) wird eine Pflicht zur Konsultation bei der Verschmutzung ausgehend vom Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mit der betroffenen Vertragspartei zur einvernehmlichen Abmachung festlegen. Das Jeddah Übereinkommen (1982) legt eine Pflicht zur Kooperation zur Entwicklung und Koordination nationaler Überwachungsprogramme fest, deren Zwecke im Jeddah Protokoll (2005) konkretisiert werden sollen. Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen wird im Jeddah Übereinkommen (1982) festgelegt und soll ebenso Jeddah Protokoll (2005) konkretisiert werden, wie die Pflicht zur technischen und anderen Hilfestellung.⁷¹⁶ Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind im Jeddah Übereinkommen (1982) nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) festgelegt. Das Jeddah Protokoll (2005) wird eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit, allerdings nur bezogen auf bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der Überwachung, festlegen. Weitergehende Bestimmungen enthält es ebenfalls nicht. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits im Jeddah Übereinkommen (1982), beeinflusst durch das SRÜ (1982), verankert⁷¹⁷ und wird im Jeddah Protokoll (2005) auf bestimmte Projekte konkret bezogen werden.

Das Jeddah Übereinkommen (1982) enthält eine Pflicht zum Entwurf und zur Umsetzung von Regeln und Verfahren zur Festlegung zivilrechtlicher Haftung und Entschädigung. Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung zu diesem Zeitpunkt ist durchaus bemerkenswert. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Haftung und Entschädigung für Schäden, die sich aus der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und seinen Protokollen ergeben (staatliche Haftung). Weitergehende Bestimmungen wird das Jeddah Protokoll (2005) nicht enthalten.

⁷¹⁶ Das im Jahre 2009 unterzeichnete Protokoll zur technischen Kooperation ist ebenfalls noch nicht in Kraft getreten.

⁷¹⁷ Die entsprechenden Verfahren sollen dabei in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat entwickelt werden.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 16 ff. Jeddah Übereinkommen (1982) bilden den institutionellen Rahmen der Rat, das Generalsekretariat und die Kommission zur Streitbeilegung. Der Rat ist mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut.⁷¹⁸ Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte, Art. 22 f. Jeddah Übereinkommen (1982).

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung gibt es in Art. 20 Jeddah Übereinkommen (1982). Einnahmequellen sollen u.a. die Beiträge der Vertragsparteien oder der „ALESCO“⁷¹⁹ sein. Darüber hinaus können weitere Einnahmequellen durch den Rat beschlossen werden. Diese sollen nach Art. 16 Abs. 2 Jeddah Protocol (2005) ebenfalls hinsichtlich des Protokolls gelten, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Art. 16 Abs. 2 Jeddah Protokoll (2005) wird in die Ausarbeitung von Finanzierungsmechanismen die jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Vertragsparteien mit einbeziehen.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung gibt es in Art. 24 Jeddah Übereinkommen (1982) und in Art. 17 Abs. 2 Jeddah Protokoll (2005).

⁷¹⁸ Darüber hinaus sollen auch weitere Verfahren zur Kontrolle entwickelt werden, Art. 23 Jeddah Übereinkommen (1982).

⁷¹⁹ Vgl. Art. 1 (8) Jeddah Übereinkommen (1982): „Arab League Educational Cultural and Scientific Organization“.

f. Cartagena Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Übereinkommen zum Schutz und zur Entwicklung der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum⁷²⁰/ Convention for the Protection and Development of the Marine Environment of the Wider Caribbean Region (**im Folgenden: Cartagena Übereinkommen (1983)**⁷²¹) wurde am 24. März 1983 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 11. Oktober 1986. Es besteht aus 30 Artikeln und einer Anlage und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion.

Das Cartagena Übereinkommen (1983) zum Schutz des karibischen Meeres als Nebenmeer des Atlantischen Ozeans setzt die Vorgabe des auf der UNCHE beschlossenen Aktionsplans von 1972 um, wonach vorrangig umschlossene bzw. halbumschlossene Meere zu beachten sind.⁷²²

Die 28 **Vertragsstaaten** des Übereinkommens sind Antigua & Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaica, Mexico, Nicaragua, Panama, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent & Grenadines, Suriname, Trinidad & Tobago, USA, Venezuela, französische⁷²³, niederländische und britische karibische Territorien. Damit sind sämtliche Anrainerstaaten des Karibischen Meeres auch Vertragsstaaten. Es handelt sich v.a. nicht um Industriestaaten und um Staaten des Mittel- und Südamerikanischen Kontinents. Darüber hinaus sind eine Vielzahl der Staaten Inselstaaten, die gekennzeichnet sind durch eine geringe Landmasse.⁷²⁴

Aufgrund der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1983 ist bereits an dieser Stelle anzumerken, dass dieses lediglich von bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen unverbindlichen Erklärungen, wie der Stockholm-

⁷²⁰ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Cartagena Übereinkommen (1983) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1983), 227.**

⁷²¹ UNEP, Startseite Cartagena Übereinkommen (1983), <http://www.cep.unep.org/>

⁷²² Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 126 f.; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 106.

⁷²³ Aufgrund weiterer Überseegebiete ist Frankreich ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des ostafrikanischen Raums, sowie des südpazifischen Gebiets. Vgl. Darstellung unter Ziffer g. bzw. h.

⁷²⁴ UNEP, Vertragsparteien Cartagena Übereinkommen (1983), <http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/default.asp>
Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 126 f.

Declaration (1972) oder auch dem SRÜ (1982), beeinflusst worden ist. Insbesondere die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 konnten noch nicht aufgenommen werden. Angesichts dieser Vielzahl von Staaten, die sich untereinander abstimmen und einigen mussten, ist die Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz der Region des karibischen Raums im Jahre 1983 durchaus bemerkenswert.⁷²⁵

Auf Grundlage der Art. 4 Abs. 3 und Art. 17 Cartagena Übereinkommen (1983) wurde das Protokoll zur Verschmutzung vom Land aus im weiteren karibischen Raum⁷²⁶/ Protocol Concerning Pollution from Land-based Sources and Activities in the Wider Caribbean Region (**im Folgenden: Aruba Protokoll (1999)**) am 06. Oktober 1999 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 13. August 2010. Es besteht aus 19 Artikeln und vier Anlagen und bezweckt den Schutz der Meeresregion vor der Verschmutzung vom Land aus auf nationaler, sub-regionaler, regionaler und internationaler Ebene. Nach Art. 2 Abs. 1 Aruba Protokoll (1999) sind die Bestimmungen des Cartagena Übereinkommens (1983) im Einklang mit denen des Protokolls anzuwenden. Damit hat das Aruba Protokoll (1999) einen eigenständigen Charakter. Art. 24 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983) bestimmt eine Wechselwirkung zwischen der Konvention und zumindest einem Protokoll hinsichtlich des Werdens einer Vertragspartei. Einfluss auf die Bestimmungen des Aruba Protokoll (1999) hatte das SRÜ (1982), die Rio- Declaration (1992), sowie das GPA (1995).⁷²⁷

Zwischen der Unterzeichnung des Cartagena Übereinkommen (1983) und des Aruba Protokoll (1999) liegen fünfzehn Jahre. Dabei war man sich bereits vor der Unterzeichnung des Cartagena Übereinkommen (1983) der Problematik der Auswirkungen der Verschmutzung vom Land aus auf die Region bewusst gewesen. In den Mittelpunkt der Überlegungen vor Unterzeichnung des Aruba Protokoll (1999) war dann insbesondere die

⁷²⁵ Von den Vertragsstaaten des Cartagena Übereinkommen (1983) hatte zuvor Panama bereits das Lima Übereinkommen (1981) unterzeichnet. Die Vertragsstaaten Panama, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Mexiko und Nicaragua haben im Jahre 2002 dann auch das Übereinkommen zum Schutz des Nordostpazifiks unterzeichnet.

Vgl. Darstellung unter d. bzw. j.

⁷²⁶ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Aruba Protokoll (1999) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:** UNEP, Text Aruba Protokoll (1999), <http://www.cep.unep.org/cartagena-convention/lbs-protocol/lbs-protocol-english/view>

⁷²⁷ Präambel Aruba Protokoll (1999).

Verschmutzung vom Land aus durch landwirtschaftliche Aktivitäten, sowie industrielle und häusliche Abwässer gerückt.⁷²⁸

Die politische Situation der Anrainerstaaten der Region des weiteren karibischen Raums kann als Grund dafür gesehen werden, dass sich die Vertragsstaaten des Cartagena Übereinkommen (1983) zwar mit den Problemen der Verschmutzung vom Land aus befasst haben, das Aruba Protokoll (1999) jedoch erst fünfzehn Jahre später unterzeichnet wurde. Folgende nicht abschließende Aufzählung vermittelt einen Eindruck davon:

innerstaatliche Konflikte Haiti, ab 1991 Militärputsche und danach ständig instabile Regierungen; Nicaragua Kampf der Exilgruppen gegen die Regierung, 1990 erzwungene Wahlen; Mexiko 1994 Aufstände der Indianer; Panama 1989 Invasion durch US- Truppen, Abzug erst 1999; sowie diverse zwischenstaatliche Konflikte v.a. wegen Grenzstreitigkeiten und Streitigkeiten über Nutzungsrechte.⁷²⁹

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 2 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983) in Längen- und Breitengraden festgelegte Meeresgebiet des Weiteren karibischen Raums. Er umfasst nicht die inneren Gewässer, ermöglicht aber nach Art. 1 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983) diese in Protokollen mit einzubeziehen. Eine entsprechende Regelung ist in dem Aruba Protokoll (1999) jedoch nicht getroffen worden.

Die Vertragsparteien sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983) verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 keine Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs verursacht wird. Damit wird der örtliche Anwendungsbereich ausgedehnt.

⁷²⁸ Erwähnenswert im Zusammenhang mit Haftungsfragen ist auch noch die (geplante) Kooperation mit dem Sekretariat des Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung.

UNEP, Profil Region weiterer karibischer Raum,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/instruments/r_profile_car.pdf

⁷²⁹ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 613.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Das Cartagena Übereinkommen (1983) definiert weder die Verschmutzung der Meere allgemein, noch vom Land ausgehend. Art. 1 (c) Aruba Protokoll (1999) definiert die Verschmutzung der Meere als „die „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Meeresressourcen und das Meeresökosystem geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei und andere rechtmäßige Nutzungen, behindert werden oder werden können.“ Damit sind auch nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. Denn nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, wird gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit hinsichtlich des Bestehens einer Umweltgefährdung verzichtet.⁷³⁰ Es ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Aruba Protokoll (1999) das Vorsorgeprinzip selbst nicht aufgenommen hat.

Art. 1 (d) Aruba Protokoll (1999) bezieht als Quellen landseitiger Verschmutzung Einleitungen von der Küste aus und durch Flüsse, Flussmündungen, an der Küste gelegene Anlagen, Transportkanäle, oder andere Quellen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten ausgehend, einschließlich von der Luft mit Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ein.⁷³¹

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind in dem Cartagena Übereinkommen (1983) verankert.

⁷³⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

⁷³¹ In dem Cartagena Übereinkommen (1983) wird noch eine Trennung von der Verschmutzung vom Land aus und über die Luft vorgenommen, Art. 7 und Art. 9.

Art. 4 Cartagena Übereinkommen (1983), der mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen ist, bezieht sich auf jegliche Verschmutzungsarten, umfasst daher auch die vom Land ausgehende. Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens setzt eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets fest, die das Treffen (alleine oder gemeinsam) „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Dies soll in Übereinstimmung mit der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien geschehen.⁷³²

Eine Pflicht zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht aufgenommen worden. Die Bezugnahme auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis ebenfalls dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher wurde, wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992), erst im Zuge der Überarbeitung der Vorgängerkonvention auch im Hinblick auf die Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 eine entsprechende Pflicht zur Beseitigung aufgenommen.⁷³³

In Art. 7 Cartagena Übereinkommen (1983) wird die in Art. 4 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983) festgelegte Pflicht bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus konkretisiert. Diese erfasst nicht die über die Luft gehende Verschmutzung.

Art. 3 Abs. 1 Aruba Protokoll (1999) setzt dann ebenfalls eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung, und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus im Sinne des Art. 1 (d) Aruba Protokoll (1999) fest, die das Treffen „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet und die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien berücksichtigt. Nach Art. 3 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) sind die Vertragsparteien verpflichtet, angemessene Pläne, Programme und Maßnahmen zu entwickeln und auszuführen, und dabei die geeignetsten Technologien im Sinne des Art. 1 (e) Aruba Protokoll (1999) zu beachten. Insbesondere sind nach Art. 3 Abs. 3 Aruba Protokoll (1999) auch die regionalen Besonderheiten, sowie die individuellen sozialen, wirtschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu beachten.

Spezielle Pflichten betreffend Verschmutzung die vom Land aus sind in dem Aruba Protokoll (1999) verankert.

⁷³² Art. 4 Abs. 3 Cartagena Übereinkommen (1983) bezieht sich ausdrücklich auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auf nationaler Ebene.

⁷³³ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

Dem Aruba Protokoll (1999) liegt vorrangig kein Kontrollansatz für Substanzen (einheitlich oder Listen) zugrunde, sondern ein einheitlicher Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus.⁷³⁴ Bereits im Jahre 1992 war eine Abkehr von dem Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoffe erfolgt, der bis dahin die „übliche“ Vorgehensweise darstellte. Auch der vorliegende Ansatz der Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. Denn damit wird die Kontrolle der Einleitungen nicht auf wissenschaftlich erwiesenen schädliche Stoffe als entscheidendes Kriterium beschränkt. Dabei wurde, wie bereits dargelegt, das Vorsorgeprinzip selbst im Aruba Protokoll (1999) nicht aufgenommen.

Art. 4 Abs. 1 Aruba Protokoll (1999) verpflichtet die Parteien, Anlagen zu entwickeln und umzusetzen, die sich auf die in Anlage I zum Aruba Protokoll (1999) aufgeführten Kategorien von Quellen und Aktivitäten vom Land ausgehend und damit zusammenhängende Stoffe beziehen.

Die Anlagen sollen sich u.a. auf die in Anlage II aufgeführten Faktoren zur Begrenzung und zum Management der Abwässer und Emissionen beziehen, sowie Zeitpläne enthalten. Nach Art. 4 Abs. 3 Aruba Protokoll (1999) können die Vertragsparteien auch besondere Kriterien zur Wasserqualität für bestimmte Stoffe aufstellen. Die Vertragsparteien sollen dann gemäß Art. 4 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser neuen Anlagen Maßnahmen zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets durch Quellen, Aktivitäten und damit in Zusammenhang stehenden Stoffen treffen.

Anlage I Aruba Protokoll (1999) definiert zunächst den Begriff Punktquellen als „Quellen, von denen Einleitungen und Freigaben in die Meeresumwelt durch erkennbar begrenzte und eigenständige Beförderung erfolgen (einschließlich über Kanäle, Tunnel ...)“ sowie den Begriff diffuse Quellen als „andere als Punktquellen, von denen Substanzen die Meeresumwelt erreichen als Folge von Entwässerung, Ablagerungen, auch aus der Luft, Aussickern ...“. Es werden dann Kategorien von Quellen und Aktivitäten landseitiger Verschmutzung aufgeführt, welche die Vertragsparteien vorrangig berücksichtigen sollen, so u.a. häusliche Abwässer, landwirtschaftliche diffuse Quellen, Ölraffinerien, Chemieindustrien und Papierfabriken.

⁷³⁴ Hassan, Protecting the marine environment from land-based sources of pollution, S. 138.

Im Anschluss erfolgt eine Auflistung von besonders giftigen und anderweitig schädlichen Substanzen, die damit in Zusammenhang stehen und ebenfalls vorrangig zu beachten sind, beispielsweise Schwermetalle, Pestizide und radioaktive Substanzen. Daran anschließend wird ein besonderes Augenmerk auf die Eigenschaften der Stoffe gelegt, wie Beständigkeit, Radioaktivität, sowie Potenzial zur Verstärkung der Eutrophierung.

Anlage II Aruba Protokoll (1999) nennt Faktoren zur Begrenzung und zum Management der Abwässer und Emissionen. Es werden verschiedene Eigenschaften und Zusammensetzungen von Abfällen aufgeführt, sowie alternative Methoden zur Behandlung von Abfällen. Ebenfalls werden die Eigenschaften, die im Zusammenhang mit den Gegebenheiten des Ortes der Einleitung und der Ankunft in der Meeresumwelt stehen, als relevante Faktoren eingeordnet. Dabei sind technische Herausforderungen ebenso zu berücksichtigen, wie wirtschaftliche und soziale Faktoren.

Anlage III Aruba Protokoll (1999) bezieht sich auf häusliche Abwässer und ist somit eine Umsetzung der in Anlage I Aruba Protokoll (1999) als vorrangig angeführten Kategorien von Quellen und Aktivitäten. Vorangestellt ist die Definition häuslicher Abwässer als „Einleitungen von Haushalten, kommerziellen Betrieben, Hotels und anderen Gebäuden, die von Toiletten, Duschen, Badewannen, der Reinigung von Wäsche oder Geschirr in der Küche ausgehen, oder von Kleinbetrieben, deren Zusammensetzung und Menge vereinbar ist mit der Behandlung im häuslichen Abwassersystem“. Die Vertragsparteien werden verpflichtet, Anlagen zur häuslichen Abwasserbehandlung anzuordnen und zu konstruieren (soweit realisierbar), so dass Einleitungen in Gewässer der Klasse I⁷³⁵ minimiert und die Wiederverwendung von häuslichen Abwässern, sowie der Gebrauch sauberer Technologien gefördert wird. Des Weiteren werden den Vertragsparteien Pflichten im Zusammenhang mit der Begrenzung der Abwässer auferlegt. Dabei sind sie berechtigt die Technologien oder Ansätze zu wählen, die sie für angemessen halten. Im Einzelnen werden Regelungen zur Begrenzung der häuslichen Abwässer durch die Festlegung von Zeitplänen⁷³⁶ (festgelegt in Abhängigkeit von alten oder neuen Abwassersystemen⁷³⁷ und der Einwohnerzahl der

⁷³⁵ Nach der in Anlage III aufgeführten Definition sind Gewässer der Klasse I solche, die besonders sensibel auf die eingeleiteten Abwässer reagieren (beispielsweise Korallenriffe) und Gewässer der Klasse II solche, die weniger sensibel reagieren.

⁷³⁶ Die dort festgesetzten Zeitgrenzen können unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt werden. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen hingewiesen.

⁷³⁷ Nach der in Anlage III aufgeführten Definition sind alte Abwassersysteme solche, die vor in Kraft treten der Anlage zum Aruba Protokoll (1999) konstruiert wurden und neue Abwassersysteme solche, die danach konstruiert wurden.

betreffenden Gemeinde) und der Bestimmung von monatlichen Durchschnittshöchstgrenzen (in mg/ l) bestimmter Parameter (beispielsweise Fette/ Öle) bezogen auf Einleitungen in Gewässer der I. oder II. Klasse getroffen.

Spezielle Pflichten enthält Anlage III zum Aruba Protokoll (1999) auch hinsichtlich Restchlor und Gesamtstickstoff. Ebenfalls sind die industrielle Vorbehandlung von häuslichen Abwässern und die Einführung von Haushaltssystemen⁷³⁸ Gegenstand der Anlage III zum Aruba Protokoll (1999).

Anlage IV Aruba Protokoll (1999) bezieht sich auf landwirtschaftliche diffuse Quellen und ist daher ebenfalls eine Umsetzung der in Anlage I Aruba Protokoll (1999) als vorrangig angeführten Kategorien von Quellen und Aktivitäten. Vorangestellt ist die Definition landwirtschaftlicher diffuser Quellen als „diffuse Quellen der Verschmutzung, die ihren Ursprung im Saatanbau und der Zucht gezähmter Tiere (ausgeschlossen solche Betriebe, die als Punktquelle angesehen werden könnten) haben.

Die Vertragsparteien werden zum Entwurf von Plänen zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der von landwirtschaftlichen diffusen Quellen ausgehender Verschmutzung verpflichtet, die sich insbesondere auf schädliche Stoffe (beispielsweise Nährstoffe und Pestizide) beziehen sollen. Diese Pläne sollen u.a. die Evaluierung und Bewertung der landwirtschaftlichen diffusen Quellen, Programme zur Schulung des Bewusstseins der Bedeutung und Auswirkungen dieser Ursprünge landseitiger Verschmutzung und wirtschaftliche Programme zur Steigerung der effektivsten Managementpraktiken beinhalten. Dabei wird den Vertragsparteien auferlegt, dieser Pflicht innerhalb von 5 Jahren nach in Kraft treten der Anlage nachzukommen.

Diese sehr detaillierte Ausgestaltung der speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus im Aruba Protokoll (1999) ist bemerkenswert. Es werden insbesondere spezielle Regelungen zu häuslichen Abwässern und landwirtschaftliche Aktivitäten vorgesehen, sowie die regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen, die der Umsetzung des Protokolls dienen.⁷³⁹

⁷³⁸ Nach der Definition in Anlage III sind dies örtliche Systeme zur Abwasserbehandlung für Gebiete mit geringer Siedlungsdichte oder für Gebiete, in denen die zentrale Sammlung von Abwässern wirtschaftlich oder technisch nicht durchführbar ist.

⁷³⁹ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 138.

Das Aruba Protokoll (1999) enthält Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Art. 7 Abs. 3 Aruba Protokoll (1999) bezieht sich auf die in Art. 7 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) bezeichneten Maßnahmen und bezieht in die Erteilung von Bewilligungen durch die zuständigen nationalen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein. Weitergehende, allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene enthält das Aruba Protokoll (1999) jedoch nicht.

Ebenfalls sind Regelungen zu allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien sowohl im Cartagena Übereinkommen (1983), als auch im Aruba Protokoll (1999) zu finden.

Art. 12 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983) verpflichtet die Vertragsparteien, im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung technische und andere Richtlinien zu entwickeln, die schädliche Einflüsse auf das Meeresgebiet verhindern oder verringern. Eine Pflicht zur Entwicklung und Annahme von Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung nennt ebenfalls Art. 7 Abs. 1 Aruba Protokoll (1999), die in angemessenen Abständen erneuert werden sollen. Weitergehende, allgemeine Bestimmungen zur Festlegung von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien liegen jedoch nicht vor.

Vorsorgeprinzip

In dem Cartagena Übereinkommen (1983) ist das Vorsorgeprinzip nicht aufgenommen worden. Allerdings war das Vorsorgeprinzip zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁷⁴⁰ Anders war es hingegen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aruba Protokoll (1999), das sogar auf die Rio- Declaration (1992) und das GPA (1995) verweist. Trotzdem ist das Vorsorgeprinzip nicht im Aruba Protokoll (1999) verankert.⁷⁴¹

⁷⁴⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde das Vorsorgeprinzip erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁷⁴¹ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Cartagena Übereinkommen zum Schutz des Weiteren karibischen Raums.

Präambel Aruba Protokoll (1999).

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip, das erst durch die Neuerungen der UNCED und der Rio- Declaration (1992) in das Blickfeld auch der einzelnen Regierungen rückte, ist ebenfalls noch nicht in dem Cartagena Übereinkommen (1983) berücksichtigt worden.⁷⁴² Allerdings ist das Verursacherprinzip auch nicht aufgenommen worden im Aruba Protokoll (1999), das sogar auf die Rio- Declaration (1992) und das GPA (1995) verweist.⁷⁴³

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Gleichfalls ist das Gebot der Verwendung der BAT und BEP nicht im Cartagena Übereinkommen (1983) berücksichtigt worden. Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, war es erstmals ausdrücklich erwähnt worden im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann schließlich durch die Rio- Deklaration (1992) in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt.⁷⁴⁴

In Art. 3 Abs. 2 (allgemeine Verpflichtungen) und Art. 5 Abs. 2 (d) (Kooperation) Aruba Protokoll (1999) wird jedoch der Gebrauch der am geeignetsten Technologien angeführt. Diese sind in Art. 1 (e) Aruba Protokoll (1999) definiert als die „besten der derzeit verfügbaren Techniken, Praktiken oder Methoden zur Verhütung, Reduzierung oder Kontrolle der Verschmutzung der Meeresregion, die angemessen sind im Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen, technischen, institutionellen, finanziellen, kulturellen und ökologischen Bedingungen der jeweiligen Vertragspartei“. In Anlage III zum Aruba Protokoll (1999) wird auf die Verwendung sauberer Technologien ebenfalls hingewiesen. Weitergehende Bestimmungen zur Anwendung des Gebots der BAT und BEP enthält das Aruba Protokoll (1999) jedoch nicht.

⁷⁴² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

⁷⁴³ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Cartagena Übereinkommen zum Schutz des Weiteren karibischen Raums.

Präambel Aruba Protokoll (1999).

⁷⁴⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 103 f.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich vorwiegend um Entwicklungsstaaten.⁷⁴⁵ Auf diesen Umstand wird Rücksicht genommen, indem in Art. 5 Abs. 3 Aruba Protokoll (1999) die Hilfestellung einbezogen, sowie in Art. 13 Abs. 3 Cartagena Übereinkommen (1983) auf die Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten eingegangen wird. Des Weiteren wird in Art. 4 Abs. 1 (allgemeine Verpflichtungen) und Art. 12 Abs. 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) Cartagena Übereinkommen (1983), sowie in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 (allgemeine Verpflichtungen), Art. 16 Abs. 1 (Finanzierung) und Anlage III (industrielle Vorbehandlung häuslicher Abwässer) Aruba Protokoll (1999) auf die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien eingegangen.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist damit zwar nicht ausdrücklich benannt worden im Cartagena Übereinkommen (1983) bzw. Aruba Protokoll (1999). Allerdings wurde dieses Prinzip erst in Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁷⁴⁶ Die Berücksichtigung der Vorgaben des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit bereits im Cartagena Übereinkommen (1983) im Jahre 1983 ist daher bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Eine Pflicht zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen enthält weder das Cartagena Übereinkommen (1983), noch das Aruba Protokoll (1999). Nach Art. 9 Aruba Protokoll (1999) sollen sich die Vertragsparteien lediglich die größte Mühe geben, im Falle der bevorstehenden grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung Konsultationen untereinander aufzunehmen, um eine Lösung dieser Angelegenheit zu erzielen.

⁷⁴⁵ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Cartagena Übereinkommen zum Schutz des Weiteren karibischen Raums.

⁷⁴⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Nach Art. 13 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983) sind die Vertragsparteien zur Kooperation verpflichtet, Programme zur Überwachung einzurichten und zu koordinieren. In Art. 2 (f) Aruba Protokoll (1999) ist die Überwachung definiert als „periodische Messung von Indikatoren zur Umweltqualität“. Art. 6 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) konkretisiert die Pflicht zur Vornahme von Überwachungsmaßnahmen⁷⁴⁷, die sich auf die Festlegung der Umweltqualität und Bewertung der Effektivität von Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls beziehen.

Art. 13 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983) beinhaltet die Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft und zum Austausch von Daten oder anderen wissenschaftlichen Informationen.⁷⁴⁸ Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten zur Kooperation zur technischen und anderen Hilfestellung verpflichtet, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten, Art. 13 Abs. 3 Cartagena Übereinkommen (1983). Art. 5 Abs. 3 (c) Aruba Protokoll (1999) konkretisiert diese Pflicht und bezieht sie u.a. auf das Training von Personal.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthält das Cartagena Übereinkommen (1983) nicht. Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden allerdings auch erst in Grundsatz 10 der Rio-Declaration (1992) festgelegt.⁷⁴⁹

Art. 10 Aruba Protokoll (1999) verpflichtet nun die Vertragsparteien im Einklang mit den nationalen Bestimmungen zu fördern, dass Informationen über den Zustand der Meeresumwelt durch die Verschmutzung vom Land aus öffentlich zugänglich gemacht werden und die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, welche die Umsetzung des Protokolls betreffen, besteht. Art. 12 Aruba Protokoll (1999) verpflichtet die Vertragsparteien weiterhin, Programme zur Schulung des Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit hinsichtlich des Schutzes des Meeresgebiets vor der

⁷⁴⁷ Die Pflicht zur Kooperation im Bereich der Überwachung ist auch ausdrücklich erwähnt in Art. 5 Abs. 2 (a) Aruba Protokoll (1999).

⁷⁴⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 2 (c) Aruba Protokoll (1999).

⁷⁴⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Verschmutzung vom Land aus zu entwickeln und auszuführen. Darüber hinaus sollen nach Art. 6 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) Informationen, die sich auf die Überwachung und nach Art. 7 Abs. 4 Aruba Protokoll (1999) solche, die sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, zugänglich gemacht werden. Beeinflusst worden ist die Aufnahme dieser konkreten Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Vorgaben des GPA (1995).⁷⁵⁰

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 12 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983) bzw. Art. 7 Abs. 2 Aruba Protokoll (1999) sieht eine Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die potenziellen Effekte von Projekten auf die Meeresumwelt, insbesondere die Küstengebiete, zu bewerten oder die Bewertung sicherzustellen, so dass angemessene Maßnahmen zum Schutz vor erheblicher Verschmutzung oder signifikant nachteiliger Auswirkung getroffen werden können. Dazu sollen nach Art. 12 Abs. 3 Cartagena Übereinkommen (1983) Verfahren entwickelt werden. Entscheidenden Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl im Cartagena Übereinkommen (1983), als auch im Aruba Protokoll (1999) hatten die Bestimmungen des SRÜ (1982).⁷⁵¹

03. Haftungsregeln

Art. 14 Cartagena Übereinkommen (1983) enthält eine programmatische Haftungsklausel, wonach die Vertragsparteien sich verpflichten, zusammen zu wirken bei der Annahme von angemessenen Regeln und Verfahren in Übereinstimmung mit internationalem Recht in Bezug auf die Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets. Das Bewusstsein, die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich besonders an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der in den 1990er Jahren in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bzw.

⁷⁵⁰ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Cartagena Übereinkommen zum Schutz des Weiteren karibischen Raums.

Präambel Aruba Protokoll (1999).

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S. 138.

⁷⁵¹ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Cartagena Übereinkommen zum Schutz des Weiteren karibischen Raums.

Präambel Aruba Protokoll (1999).

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁷⁵² Daher ist auch in dem Cartagena Übereinkommen (1983) nicht ausdrücklich an dieser Stelle Bezug genommen worden auf die Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln. Ebenso sind in dem Aruba Protokoll (1999) keine Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung aufgenommen worden. Wie bereits dargelegt, ist in dem Aruba Protokoll (1999) allerdings auch das Verursacherprinzip nicht verankert. Ebenfalls ist weder im Cartagena Übereinkommen (1983), noch im Aruba Protokoll (1999) ausdrücklich Bezug genommen worden auf die Verantwortlichkeit von Staaten für die Schäden der Meeresumwelt des weiteren karibischen Raums, die sich aus der Verletzung der Konvention bzw. des Protokolls ergeben. Dabei war bereits in der Stockholm- Declaration (1992) die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt worden und auch noch einmal in Prinzip 13 der Rio- Declaration (1992).⁷⁵³

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Cartagena Übereinkommen (1983), das den Schutz der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum vor Verschmutzung bezweckt, wurde am 24. März 1983 abgeschlossen. Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus wurde am 06. Oktober 1999 unterzeichnet. Das karibische Meer ist ein Nebenmeer des Atlantischen Ozeans und sämtliche 28 Anrainerstaaten haben das Cartagena Übereinkommen (1983) unterzeichnet.⁷⁵⁴ Eine Vielzahl der Staaten sind Inselstaaten.

Aufgrund der weiter ansteigenden Verschmutzung der Region insbesondere durch Abwässer und landwirtschaftliche Quellen, sahen die Vertragsstaaten die Notwendigkeit zur Koordination und unterzeichneten das Aruba Protokoll (1999). Beeinflusst wurde es durch das GPA (1995), sowie durch das SRÜ (1982). Die dem Aruba Protokoll (1999) zu entnehmenden speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind bemerkenswert detailliert ausgestaltet.⁷⁵⁵

⁷⁵² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii.

⁷⁵³ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972), <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>;
UN, Text Rio Deklaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁷⁵⁴ Von diesen Vertragsstaaten hat zuvor Panama das Lima Übereinkommen (1981) unterzeichnet. Aufgrund weiterer Überseegebiete ist Frankreich ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des ostafrikanischen Raums sowie des südpazifischen Gebiets. Insgesamt sechs der Vertragsstaaten sind ebenfalls Partei des später unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Nordostpazifiks.

⁷⁵⁵ Zum Vergleich der Ausgestaltung der Regelungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter IV. des 2. Kap. im 2. Teil verwiesen.

Zwischen der Unterzeichnung des Cartagena Übereinkommen (1983) und des Aruba Protokoll (1999) sind aufgrund der instabilen politischen Lage in der Region fünfzehn Jahre vergangen.

Das Aruba Protokoll (1999) enthält eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen, die letztendlich dem Vorsorgedanken Rechnung trägt, obwohl das Vorsorgeprinzip selbst in dem Protokoll nicht aufgenommen worden ist.

Im Cartagena Übereinkommen (1983) wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung auf die Verhütung, Reduzierung und Kontrolle bezogen (unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien), nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁷⁵⁶ Die Aufnahme einer solchen Pflicht erfolgte jedoch in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992. Doch auch das Aruba Protokoll (1999) bezieht sich nicht auf die Beseitigung.⁷⁵⁷

Das Aruba Protokoll (1999) enthält spezielle Pflichten zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus. Eine Abkehr von dem zuvor geltenden üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen erfolgte unter Berücksichtigung des Vorsorgedankens, obwohl das Vorsorgeprinzip selbst in dem Protokoll nicht aufgenommen worden ist. Das Aruba Protokoll (1999) legt eine Pflicht zur Entwicklung und Umsetzung von Anlagen bezogen auf bestimmte Quellen bzw. Aktivitäten der landseitigen Verschmutzung, sowie damit in Zusammenhang stehender Stoffe fest. Es definiert „diffuse Quellen/ Punktquellen“. Dabei sollen bestimmte Faktoren beachtet und Zeitpläne erstellt werden. Besondere Pflichten bestehen im Zusammenhang mit häuslichen Abwässern (beispielsweise zur Begrenzung der Abwässer durch Festlegung von Zeitplänen und monatlichen Durchschnittshöchstgrenzen der Einleitung), sowie im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen diffusen Quellen (beispielsweise dem Entwurf von Plänen und der Umsetzung von Pflichten innerhalb eines Zeitplans). Dabei werden ebenfalls „landwirtschaftlichen diffusen Quellen“ definiert.

⁷⁵⁶ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind sicherzustellen, dass keine Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs verursacht wird.

⁷⁵⁷ Das Aruba Protokoll (1999) berücksichtigt die wirtschaftlichen Gegebenheiten, sowie auch regionale Besonderheiten in diesem Zusammenhang.

Das Aruba Protokoll (1999) legt fest, dass bei der Erteilung einer Bewilligung auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen zurück gegriffen werden soll. Weitergehende Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und zur Bereitstellung eines Überprüfungssystems der Einhaltung sowie die Ausgestaltung angemessener Sanktionsmaßnahmen sieht Aruba Protokoll (1999) hingegen nicht vor. Die Pflicht zur Entwicklung von technischen und anderen Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung ist Gegenstand des Cartagena Übereinkommen (1983) und des Aruba Protokoll (1999). Weitergehende, allgemeine Bestimmungen zu Richtlinien, Standards und Kriterien enthalten das Abkommen und das es ausfüllende Protokoll nicht. Das Aruba Protokoll (1999) unterscheidet nicht mehr, wie noch das Cartagena Übereinkommen (1983), zwischen der Verschmutzung vom Land aus und der aus der Luft niedergehenden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips ist im Cartagena Übereinkommen (1983) ebenso wenig aufgenommen worden, wie im Aruba Protokoll (1999). Dabei sind beide Prinzipien im Jahre 1992 in den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt und ebenfalls im GPA (1995) ausdrücklich aufgenommen worden, auf welches das Aruba Protokoll (1999) Bezug nimmt. Die Pflicht zur Berücksichtigung der BAT und BEP ist im Aruba Protokoll (1999) ebenso wenig aufgenommen worden. Es verweist lediglich an verschiedenen Stellen auf den Gebrauch sauberer und am geeignetsten Technologien.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich überwiegend um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in dem Übereinkommen und dem es ausfüllenden Protokoll nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Aruba Protokoll (1999) und des Cartagena Übereinkommen (1983), was bei letzterem zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das Abkommen und das es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Meeresumwelt im weiteren karibischen Raum vor Verschmutzung enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht jedoch vorgesehen.

Das Cartagena Übereinkommen (1983) legt eine Pflicht zur Kooperation zur Entwicklung von Überwachungsprogrammen fest, deren Zwecke im Aruba Protokoll (1999) konkretisiert werden. Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen wird im Cartagena Übereinkommen (1983) festgelegt und im Aruba Protokoll (1999) ebenso konkretisiert, wie die Pflicht zur technischen und anderen Hilfestellung. Im Aruba Protokoll (1999) wird eine Pflicht zur Förderung des Zugänglichmachens von Informationen hinsichtlich des Zustand des Meeres durch die Verschmutzung vom Land aus, sowie im Zusammenhang mit der Überwachung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung ebenso verankert, wie die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen zur Umsetzung des Protokolls. Diese konkreten Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durch die Vorgaben des GPA (1995) beeinflusst. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (unter Beachtung der Leistungsfähigkeit), sowie die Entwicklung von Verfahren sind im Cartagena Übereinkommen (1983) wie auch im Aruba Protokoll (1999) enthalten und wurden durch die Bestimmungen des SRÜ (1982) beeinflusst.

Das Cartagena Übereinkommen (1983) sieht eine Pflicht zum Zusammenwirken bei der Annahme von Regeln und Verfahren zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets vor. Weder das Cartagena Übereinkommen (1983) noch das Aruba Protokoll (1999) beziehen sich auf die Verantwortlichkeit von Staaten oder auf die zivilrechtlichen Haftung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets.⁷⁵⁸

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 16 ff. Cartagena Übereinkommen (1983) bzw. Art. 13 und Art. 15 Aruba Protokoll (1999) bilden den institutionellen Rahmen das UNEP als Sekretariat und das Treffen der Vertragsstaaten. Das Sekretariat ist mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut. Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte, Art. 22 Cartagena Übereinkommen (1983) bzw. Art. 12 Abs. 1 Aruba Protokoll

⁷⁵⁸ Das Verursacherprinzip, das sich auf die Zurechnung von entsprechenden Schäden in den Verantwortungsbereich auch von Individuen bezieht, ist nicht im Aruba Protokoll (1999) verankert worden.

(1999). Darüber hinaus sieht das Aruba Protokoll (1999) in Art. 14 die Errichtung einer technischen, wissenschaftlichen und beratenden Kommission vor.

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung gibt es in Art. 20 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983). Die Vertragspartien sind verpflichtet, einstimmig Regeln diesbezüglich anzunehmen, die insbesondere auch die Entrichtung eigener Beiträge enthalten.

Art. 16 Aruba Protokoll (1999) nimmt Bezug auf Art. 20 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983) und konkretisiert diese Regelung. Danach können die Vertragsstaaten freiwillige Beiträge, die in ergänzende Fonds oder andere Formen der Unterstützung von Aktivitäten auf Grundlage dieses Protokolls fließen, anstreben.⁷⁵⁹ Dabei soll die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vertragsstaaten berücksichtigt werden. Die Vertragsstaaten sollen dabei auch innovative Methoden und Ansätze zur Aktivierung finanzieller Mittel in Betracht ziehen, ebenfalls bezogen auf den privaten Sektor.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung gibt es in Art. 23 und der Anlage zum Cartagena Übereinkommen (1983).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien sollen sich bemühen, andere völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Meeresgebiets im Einklang mit dem Übereinkommen und internationalem Recht abzuschließen, Art. 3 Abs. 1 Cartagena Übereinkommen (1983). Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen werden nicht berührt, Art. 3 Abs. 2 Cartagena Übereinkommen (1983).

⁷⁵⁹ Seit dem Jahre 2005 gibt es einen entsprechenden Fonds. UNEP, Profil Region weiterer karibischer Raum, http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/instruments/r_profile_car.pdf

g. Nairobi Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region⁷⁶⁰/ Convention for the Protection, Management and Development of the Marine and Coastal Environment of the Eastern African Region (**im Folgenden: Nairobi- I Übereinkommen (1985)**⁷⁶¹) wurde am 21. Juni 1985 unterzeichnet und trat in Kraft am 30. Mai 1996. Es besteht aus 31 Artikeln und 1 Anlage und bezweckt den umfassenden Schutz der ostafrikanischen Meeresregion. Zuvor war bereits im Jahre 1980 durch das UNEP für die Region ein RSP beschlossen und insbesondere auch die Unterstützung der Regierungen bei der Umsetzung hervorgehoben worden.⁷⁶²

Aufgrund der Unterzeichnung des Nairobi- I Übereinkommen (1985) im Jahre 1985 ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es lediglich beeinflusst wurde von den bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträgen, wie beispielsweise dem SRÜ (1982), und sonstigen unverbindlichen Erklärungen wie der Stockholm-Declaration (1972).

Die 10 **Vertragsparteien** des Nairobi- I Übereinkommen (1985) sind die Komoren, Frankreich, Kenia, Tansania, Mauritius, Mozambique, die Seychellen, Somalia, Südafrika und Madagaskar.⁷⁶³ Bei diesen Staaten handelt es sich sowohl um Inselstaaten, als auch Festlandstaaten des westindischen Ozeans. Frankreich ist als einziger Industriestaat aufgrund der in diesem Gebiet liegenden Überseegebiete ebenfalls Vertragspartei.⁷⁶⁴

⁷⁶⁰ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Nairobi- I Übereinkommen (1985) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

UNEP, Text Nairobi- I Übereinkommen (1985),

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/English_Nairobi_Convention_Text.pdf

⁷⁶¹ UNEP, Startseite Nairobi- I Übereinkommen (1985), <http://www.unep.org/nairobiconvention/>

⁷⁶² UNEP, Kurzinformation Nairobi- I Übereinkommen (1985),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/default.asp>

⁷⁶³ Bei dem überarbeiteten Übereinkommen von 2010 sind Südafrika und Madagaskar nicht Vertragsparteien.

Allerdings haben das Protokoll von 2010 sämtliche 10 Staaten unterzeichnet.

UNEP, Vertragsparteien Nairobi- I Übereinkommen (1985),

http://www.unep.org/NairobiConvention/The_Convention/Nairobi_Convention_Text/index.asp

Südafrika liegt daneben an der Küste des atlantischen Ozeans und ist ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der west- und zentralafrikanischen Region, vgl. Darstellung unter Ziffer c.

⁷⁶⁴ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 102 f.; UNEP, Kurzinformation Nairobi- I Übereinkommen (1985), <http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/default.asp>

Aus diesem Grunde ist Frankreich ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Weiteren karibischen Raums, vgl. Darstellung unter Ziffer f., sowie des Übereinkommen zum Schutz des

Ersetzt werden soll diese Konvention durch das Übereinkommen zum Schutz und der Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt des Westindischen Ozeans⁷⁶⁵/ Convention for the Protection, Management and Development of the Marine and Coastal Environment of the Western Indian Ocean (**im Folgenden: Nairobi- II Übereinkommen (2010)**) unterzeichnet am 31. März 2010, das bisher noch nicht in Kraft getreten ist. Es wird aus 34 Artikeln und 1 Anlage bestehen und ebenfalls den umfassenden Schutz der ostafrikanischen Meeresregion bezwecken.

Beeinflusst worden ist das Nairobi- II Übereinkommen (2010) vom SRÜ (1982), den Ergebnissen der UNCED im Jahre 1992, aber auch dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung von 1989.⁷⁶⁶

Auf Grundlage der Art. 4 Abs. 2 und Art. 19 Nairobi- II Übereinkommen (2010) ist das Protokoll zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt des Westindischen Ozeans vor der Verschmutzung vom Land aus⁷⁶⁷/ Protocol for the Protection of the Marine and Coastal Environment of the Western Indian Ocean from Land- Based Sources and Activities (**im Folgenden: Nairobi Protokoll (2010)**) wie das Nairobi- II Übereinkommen (2010) am 31. März 2010 unterzeichnet worden und ist ebenfalls noch nicht in Kraft getreten. Es wird aus 26 Artikeln und 4 Anlagen bestehen und den Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung vom Land aus bezwecken. Art. 29 Nairobi- II Übereinkommen (2010) bestimmt eine Wechselwirkung zwischen der Konvention und dem Protokoll hinsichtlich des Werdens einer Vertragspartei.

Aufgrund der weiter steigenden Verschmutzung der Meeresregion durch fortschreitende industrielle Entwicklung, dichtere Besiedelung der Küsten, wie auch dem saisonalen Anstieg

südpazifischen Gebiets, vgl. Darstellung unter Ziffer h. Darüber hinaus ist Frankreich auch Vertragspartei des Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers, vgl. Darstellung unter Ziffer a.

⁷⁶⁵ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Nairobi- II Übereinkommen (2010) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:** UNEP, Text Nairobi- II Übereinkommen (2010), http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Nairobi_Amended_Convention&Text_Amended_Nairobi_Convention.pdf

⁷⁶⁶ Vgl. Präambel Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁷⁶⁷ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Nairobi- Protokoll (2010) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:** UNEP, Text Nairobi- Protokoll (2010), http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Protocol&Text_Protocol_Nairobi_Convention.pdf

der Bevölkerung in Gebieten von touristischer Bedeutung, sahen die Vertragsparteien die Notwendigkeit Regelungen zum Schutz der Region vor der Verschmutzung vom Land aus zu treffen.⁷⁶⁸

Beeinflusst wurde das Nairobi Protokoll (2010) ebenfalls vom SRÜ (1982)⁷⁶⁹, sowie von den Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992.

Zwischen der Unterzeichnung des Nairobi- I Übereinkommen (1985) und des Nairobi- II Übereinkommen (2010) bzw. des Nairobi Protokoll (2010) liegen fünfzehn Jahre. Als Grund hierfür ist neben wirtschaftlichen Krisen die politische Lage der Festlandstaaten der Region zu nennen. Einen Eindruck davon vermittelt folgende, nicht abschließende Aufzählung: Südafrika erst 1991 Aufhebung der Apartheid; Somalia ab 1990 Bürgerkrieg, Beendigung 1992, von 1995 bis 2003 Bürgerkrieg fortgesetzt.⁷⁷⁰

Allerdings wurde sich auch in der Zeit zwischen 1985 und 2010 mit der Problematik der Auswirkungen der Verschmutzung vom Land aus auf die Region befasst. Im Jahre 1992 beispielsweise wurden durch das UNEP insbesondere die Auswirkungen durch die ansteigende Bevölkerung und Küstenbesiedelung untersucht, sowie im Jahre 1998 die durch landwirtschaftliche Aktivitäten verursachte Eutrophierung.

Darüber hinaus sahen die Staaten der Region früh die Notwendigkeit der Kooperation mit anderen Regionen. Im Jahre 1998 wurde eine Kooperation mit der Nachbarregion West- und Zentralafrikas ins Auge gefasst. Im Jahre 2000 wurde sogar ein Kooperationsvertrag mit der Kommission zum Schutz der Ostsee abgeschlossen.⁷⁷¹

⁷⁶⁸ Vgl. Präambel Nairobi Protokoll (2010). Dort wird besonders hervorgehoben die Verschmutzung durch häusliche Abwässer und landwirtschaftliche Aktivitäten.

UNEP, Profil Region Ostafrika,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/instruments/r_profile_eaf.pdf

UNEP, Kurzinformation Nairobi- I Übereinkommen (1985),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/default.asp>

⁷⁶⁹ Vgl. Präambel Nairobi Protokoll (2010). Dort wird ausdrücklich auf Art. 207 und Art. 213 SRÜ (1982) verwiesen.

⁷⁷⁰ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 621 ff.

⁷⁷¹ UNEP, Profil Region Ostafrika,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/instruments/r_profile_eaf.pdf

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich nach Art. 1 und Art. 2 (a) Nairobi- I Übereinkommen (1985) auf die Meeres- und Küstenumwelt als Teil des indischen Ozeans innerhalb der ostafrikanischen Region, die innerhalb der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten steht. Innere Gewässer sind nicht erfasst, können aber in Protokollen mit einbezogen werden. Im Übrigen kann die Ausdehnung des Küstenbereichs in den jeweiligen Protokollen unter Berücksichtigung der dort festgeschriebenen Ziele festgelegt werden.⁷⁷² Die Vertragsparteien sind gemäß Art. 4 Abs. 5 Nairobi- I Übereinkommen (1985) verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 keine Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs verursacht wird. Damit wird der örtliche Anwendungsbereich ausgedehnt.⁷⁷³ Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) wird die inneren Gewässer mit einbeziehen und diese in Art. 1 (12) Nairobi Protokoll (2010) definieren.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Art. 2 (b) Nairobi- I Übereinkommen (1985) definiert die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt, einschließlich Flussmündungen, durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei, behindert werden.“ Damit sind nur vermutete schädliche Auswirkungen nicht mit einbezogen.⁷⁷⁴ Die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung, der sich erst seit den 1990er Jahren „durchgesetzt“ hat.⁷⁷⁵

⁷⁷² Eine entsprechende Regelung enthält Art. 1, Art. 2 (b) Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁷⁷³ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 4 Abs. 5 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 4 Abs. 5 Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁷⁴ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 2 (c) Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁷⁷⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. ii.

Aus diesem Grunde wurden bei überarbeiteten Übereinkommen ab dem Jahre 1992 eben diese Erweiterung der Definition der Meeresverschmutzung so auch aufgenommen, so beispielsweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992); vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

Weder das Nairobi- I Übereinkommen (1985), noch das Nairobi- II Übereinkommen (2010) definieren ausdrücklich die Verschmutzung vom Land aus. Art. 3 Nairobi Protokoll (2010) wird als Quellen landseitiger Verschmutzung Einleitungen ausgehend von Punktquellen und diffusen Quellen auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, sowie Einträge von der Luft ausgehend mit Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einbeziehen. Art. 1 (15) Nairobi Protokoll (2010) definiert dann den Begriff Punktquellen als „Quellen, von denen Einleitungen und Freigaben in die Meeresumwelt durch erkennbar begrenzte und eigenständige Beförderung erfolgen (einschließlich über Kanäle, Tunnel ...)“ sowie den Begriff diffuse Quellen in Art. 1 (5) Nairobi Protokoll (2010) als „andere als Punktquellen, von denen Substanzen die Meeresumwelt erreichen als Folge von Entwässerung, Ablagerungen, auch aus der Luft, Aussickern ...“.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Nairobi- I Übereinkommen (1985) zu entnehmen.

Art. 4 Abs. 1 Nairobi- I Übereinkommen (1985)⁷⁷⁶ ist ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen und bezieht sich auf alle Verschmutzungsarten, also auch auf die vom Land ausgehende. Es wird eine Pflicht (im Rahmen der Leistungsfähigkeit) zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets festgelegt, die das Treffen (alleine oder gemeinsam) „aller angemessenen Maßnahmen“ festgelegt. Eine Pflicht auch zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht aufgenommen worden. Die Bezugnahme auch auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis ebenfalls dem Vorsorgegedanken Rechnung.

⁷⁷⁶ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 4 Abs. 1 Nairobi- II Übereinkommen (2010).

Daher wurde, wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992), erst im Zuge der Überarbeitung der Vorgängerkonvention auch im Hinblick auf die Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 eine entsprechende Pflicht zur Beseitigung aufgenommen.⁷⁷⁷

Art. 7 Nairobi- I Übereinkommen (1985) bezieht sich auf die Verschmutzung vom Land aus und wiederholt die in Art. 4 Abs. 1 Nairobi- I Übereinkommen (1985) festgelegte Pflicht wörtlich, wobei allerdings nur ein „bemühen“ angesprochen wird.⁷⁷⁸ Art. 12 Nairobi- I Übereinkommen (1985) setzt darüber hinaus eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen der Landgewinnung verursachten Verschmutzung fest.⁷⁷⁹

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind in dem Nairobi Protokoll (2010) verankert.

Dem Nairobi Protokoll (2010) liegt kein ausschließlicher Kontrollansatz für Substanzen zugrunde, sondern ein einheitlicher Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus unter Einbeziehung der Kontrolle von Stoffen. Bereits im Jahre 1992 war eine Abkehr von dem Ansatz der Kontrolle bestimmter Stoffe erfolgt, der bis dahin die „übliche“ Vorgehensweise darstellte. Auch der vorliegende Ansatz der Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. Denn damit wird die Kontrolle der Einleitungen nicht auf wissenschaftlich erwiesene, schädliche Stoffe als entscheidendes Kriterium beschränkt. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass das Vorsorgeprinzip selbst im Nairobi Protokoll (2010) aufgenommen worden ist.

Art. 5 Nairobi Protokoll (2010) wird sich auf die Verschmutzung durch Punktquellen im Sinne des Art. 1 (15) Nairobi Protokoll (2010) beziehen und die Vertragsparteien danach u.a. verpflichten sicherzustellen, dass die Kontrolle von Emissionen⁷⁸⁰ auf der Einführung von Grenzwerten basiert, welche die soziale, ökonomische und technische Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien beachtet.

⁷⁷⁷ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

⁷⁷⁸ Eine Regelung zur Verschmutzung über den Luftweg wird in Art. 9 Nairobi- I Übereinkommen (1985) gesondert getroffen. Vgl. auch Art. 7 Nairobi- II Übereinkommen (2010) hinsichtlich der Verschmutzung vom Land aus und Art. 10 Nairobi- II Übereinkommen (2010) hinsichtlich der Verschmutzung über den Luftweg. Dabei wird unter dem Nairobi Protokoll (2010) die Verschmutzung über den Luftweg der Verschmutzung vom Land aus zugeordnet.

⁷⁷⁹ Eine entsprechende Regelung enthält auch Art. 13 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 4 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁸⁰ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 1 (6) Nairobi Protokoll (2010).

Innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach in Kraft treten des Protokolls soll sichergestellt werden, dass Grenzwerte, Umweltqualitätsstandards⁷⁸¹ und Umweltqualitätszielvorgaben⁷⁸² eingeführt sind. Auch die Bestimmung so genannter „Hotspots“⁷⁸³ und die Ausarbeitung nationaler Strategien zur Reduzierung der Verschmutzung durch Punktquellen in diesen Gebieten unter Einbeziehung von Zeitplänen ist Gegenstand des Art. 5 Nairobi Protokoll (2010).

Die in Anlage II Nairobi Protokoll (2010) bestimmten Faktoren sollen bei den auf Grundlage des Art. 5 Nairobi Protokoll (2010) vorgenommenen Maßnahmen vorrangig Berücksichtigung finden.⁷⁸⁴ Es wird eine Einteilung in drei Kategorien vorgenommen: Kategorien⁷⁸⁵ und Eigenschaften⁷⁸⁶ von Substanzen, sowie Gebiete der Aktivitäten.⁷⁸⁷

Art. 6 Nairobi Protokoll (2010) bezieht sich auf die Verschmutzung durch diffuse Quellen im Sinne des Art. 1 (5) Nairobi Protokoll (2010). Auf dessen Grundlage vorgenommene Maßnahmen sollen die in Anlage II Nairobi Protokoll (2010) bestimmten Faktoren vorrangig beachten. Die Vertragsparteien werden zur Verhütung, Reduzierung, Bekämpfung und Beseitigung⁷⁸⁸ der Verschmutzung des Meeresgebiets durch diffuse Quellen, insbesondere durch landwirtschaftliche Aktivitäten, verpflichtet mit Blick auf die Einhaltung eingeführter Umweltqualitätsstandards⁷⁸⁹ und Umweltqualitätszielvorgaben.⁷⁹⁰

Art. 7 Nairobi Protokoll (2010) bezieht sich auf sonstige, nicht von den Art. 5 und Art. 6 Nairobi Protokoll (2010) erfassten schädlichen Tätigkeiten. Anlage II ist ebenfalls im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhütung, Reduzierung, Bekämpfung und Beseitigung der Effekte von diesen Aktivitäten ausgehend anzuwenden.

⁷⁸¹ Art. 1 (9) Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁸² Art. 1 (8) Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁸³ Art. 1 (11) Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁸⁴ Art. 7 Abs. 4 Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁸⁵ Beispielsweise Schwermetalle, Pestizide und radioaktive Substanzen.

⁷⁸⁶ Beispielsweise Beständigkeit, Radioaktivität, Potenzial zur Verstärkung der Eutrophierung.

⁷⁸⁷ Beispielsweise Tourismus, Landwirtschaft, Textil-, Chemie- und Papierindustrie und Aquakultur.

Präambel Nairobi Protokoll (2010). Dort wird besonders hervorgehoben die Verschmutzung durch häusliche Abwässer und landwirtschaftliche Aktivitäten.

⁷⁸⁸ Die Bezugnahme auch auf die Beseitigung trägt dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

⁷⁸⁹ Art. 1 (9) Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁹⁰ Art. 1 (8) Nairobi Protocol (2010).

Damit nimmt das Nairobi Protokoll (2010) die bereits in der Präambel als besonders zu beachtenden Quellen der Verschmutzung vom Land aus in seinen Bestimmungen auf und sieht sogar konkrete Zeitpläne zu Umsetzung der angestrebten Ziele vor.

Das Nairobi Protokoll (2010) enthält Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene.

Nach Art. 10 Abs. 4 Nairobi Protokoll (2010) sollen die Vertragsparteien ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungen⁷⁹¹ durch die zuständigen Behörden bereitstellen und nach Art. 10 Abs. 5 Nairobi Protokoll (2010) angemessene Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der Umsetzung der Bewilligungen treffen. Art. 5 Abs. 4 Nairobi Protokoll (2010) wird bestimmen, dass Gegenstand von Bewilligungen die Einleitung durch Punktquellen sein können. Art. 4 Abs. 2 (c) Nairobi Protokoll (2010) wird sich auf Bewilligungen zuständiger nationaler Behörden im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen.

Ebenso sind Regelungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien im Nairobi Protokoll (2010), sowie dem Nairobi- I Übereinkommen (1985) bzw. dem Nairobi- II Übereinkommen (2010) zu finden.

Art. 11 Nairobi Protokoll (2010) wird sich auf allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien beziehen, die von den Vertragsparteien so bald wie möglich nach in Kraft treten des Protokolls anzunehmen sind und die sich u.a. auf die in Anlage II genannten Faktoren und die Qualität des Wassers für bestimmte Zwecke beziehen. Innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach in Kraft treten des Protokolls sollen darüber hinaus allgemeine Emissionsbeschränkungen und Zeitpläne zur Umsetzung etabliert werden.

Die Entwicklung technischer und anderer Richtlinien, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ziel der Verhütung oder Verringerung des schädlichen Einflusses bestimmter Großprojekte auf die Meeresumwelt betreffen, ist Gegenstand des Art. 13 Abs. 1 Nairobi- I Übereinkommen (1985) bzw. Art. 14 Abs. 1 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und ebenso des Art. 13 Abs. 3 Nairobi Protokoll (2010), das auf die in Anlage IV zum Protokoll aufgeführten Inhalte dieser Richtlinien verweisen

⁷⁹¹ Die Bewilligungen können auf Einleitungen von Substanzen ins Wasser oder die Luft (u.a. im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung) bezogen sein.

wird, so beispielsweise eine Beschreibung des anfänglichen Zustands der Umwelt, sowie kurz- und langfristige Effekte bestimmter Aktivitäten.

Vorsorgeprinzip

Das Nairobi- I Übereinkommen (1985) enthält keine Aufnahme des Vorsorgeprinzips. Allerdings war das Vorsorgeprinzip zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens auch noch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihm zugrunde liegenden Gedanken konkret befasst worden.⁷⁹²

Das in Art. 4 Abs. 2 (a) Nairobi Protokoll (2010) aufgeführte Vorsorgeprinzip steht im Zusammenhang mit bevorstehenden ernsthaften oder dauerhaften Schäden an der Meeres- und Küstenumwelt oder der öffentlichen Gesundheit, wobei der schlüssige Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang nicht zum Hinauszögern wirtschaftlicher Maßnahmen heranzuziehen ist. Einfluss auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips im Nairobi Protokoll (2010) hatten die Ergebnisse der UNCED im Jahre 1992.⁷⁹³

Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip, das erst durch die Neuerungen der UNCED und der Rio- Declaration (1992) in das Blickfeld auch der einzelnen Regierungen rückte, ist ebenfalls noch nicht in dem Nairobi- I Übereinkommen (1985) berücksichtigt worden.⁷⁹⁴

Das nunmehr in Art. 4 Abs. 2 (b) Nairobi Protokoll (2010) aufgeführte Verursacherprinzip bestimmt, dass die „Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung“⁷⁹⁵ der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind“ und zwar unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Eine genaue Auslegung unterbleibt jedoch.⁷⁹⁶

⁷⁹² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erstmals ausdrücklich erwähnt wurde es erst im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee. Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁷⁹³ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Präambel Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁹⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. iii.

⁷⁹⁵ Damit wurden nicht auch die Kosten für die Beseitigung ausdrücklich mit eingeschlossen. Dabei wurde gerade auch auf die Beseitigung im Zusammenhang mit den im Nairobi Protokoll (2010) verankerten speziellen Pflichten Bezug genommen.

⁷⁹⁶ Einfluss auf die Verankerung des Verursacherprinzips im Nairobi Protokoll (2010) hatten die Ergebnisse der UNCED im Jahre 1992.

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Gleichfalls ist das Gebot der Verwendung der BAT und BEP nicht im Nairobi- I Übereinkommen (1985) berücksichtigt worden. Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, war es erstmals ausdrücklich erwähnt worden im Jahre 1987 in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann schließlich durch die Rio-Declaration (1992) in den Fokus der Weltöffentlichkeit gerückt.⁷⁹⁷

Nach Art. 5 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010) werden die Vertragsparteien jedoch nunmehr verpflichtet sein, im Zusammenhang mit der Kontrolle der Verschmutzung durch Punktquellen die BAP und BET zu beachten. Anlage I Nairobi Protokoll (2010) legt dabei die Kriterien für die Definition der BAT und BEP fest.

Darüber hinaus berücksichtigen Art. 6 Abs. 2 (Verschmutzung durch diffuse Quellen) und Art. 7 Abs. 1 (Verschmutzung durch andere schädliche Aktivitäten) Nairobi Protokoll (2010) die Anwendung der BAT und BEP. Einfluss auf die Verankerung des Gebots der Verwendung der BAT und BEP im Nairobi Protokoll (2010) hatten die Ergebnisse der UNCED im Jahre 1992.⁷⁹⁸

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt bei den Vertragsstaaten überwiegend um Entwicklungsländer.⁷⁹⁹ Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem in Art. 14 Abs. 3 Nairobi- I Übereinkommen (1985), Art. 15 Abs. 5 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 14 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) die Hilfestellung geregelt ist, sowie in Art. 14 Abs. 3 (Hilfestellung), Art. 13 Abs. 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung), Art. 4 Abs. 1 (allgemeine Pflicht bzgl. Meeresverschmutzung) Nairobi- I Übereinkommen (1985), Art. 15 Abs. 3 (Hilfestellung),

Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Präambel Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁹⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 103 f.

⁷⁹⁸ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Präambel Nairobi Protokoll (2010).

⁷⁹⁹ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Art. 14 Abs. 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung), Art. 4 Abs. 1 (allgemeine Pflicht bezüglich Meeresverschmutzung) Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 4 Abs. 1 (allgemeine Pflicht bzgl. landseitige Verschmutzung), Art. 5 Abs. 2 (Verschmutzung durch Punktquellen), Art. 20 (Finanzierung) Nairobi Protokoll (2010) auf die Leistungsfähigkeit Bezug genommen wird. Ebenso wird in der Präambel des Nairobi Protokoll (2010) ausdrücklich Bezug genommen auf die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist damit zwar nicht ausdrücklich benannt worden, allerdings wurde dieses Prinzip erst in Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) ausdrücklich erwähnt.⁸⁰⁰ Die Berücksichtigung der Vorgaben des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit bereits im Nairobi- I Übereinkommen (1985) Jahre 1985 ist daher bemerkenswert.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Eine Pflicht zur Information enthält weder das Nairobi- I Übereinkommen (1985), noch das Nairobi- II Übereinkommen (2010). Lediglich nach Art. 8 Abs. 3 Nairobi Protokoll (2010) soll sich eine Vertragspartei bemühen, mit einem Nichtvertragsstaat zur Verhütung grenzüberschreitender Verschmutzung im Meeresgebiet zu kooperieren, um die volle Anwendung des Protokolls erreichen zu können. Eine Pflicht zur Information kann jedoch daraus nicht abgeleitet werden.

Art. 8 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010) wird die Vertragsparteien verpflichten, für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung untereinander Konsultationen aufzunehmen. Art. 8 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) wiederum wird sich auf die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Gewässer beziehen, wodurch mehrere Vertragsparteien betroffen sein können. Diese sind dann zur Kooperation verpflichtet.

⁸⁰⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Art. 14 Abs. 2 Nairobi- I Übereinkommen (1985) verpflichtet die Vertragsstaaten zur Kooperation zur Entwicklung und Koordination von Programmen zur Überwachung und Etablierung eines regionalen Netzwerks zum Austausch.⁸⁰¹

Art. 10 Abs. 4 Nairobi Protokoll (2010) wird sich auf die Pflicht zur Bereitstellung regelmäßiger Überwachung, Art. 12 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010) auf die Pflicht zur Durchführung von Überwachungsprogrammen- und Aktivitäten im Einklang mit Anlage III zum Protokoll und Art. 12 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) wiederum auf die Pflicht zur Einrichtung nationaler Überwachungsprogramme beziehen. Anlage III Nairobi Protokoll (2010) nimmt Bezug auf Art. 12 Nairobi Protokoll (2010) und bestimmt unter Punkt a) bis g) ausführlich welchen Zwecken diese Programme dienen sollen, so beispielsweise der Sammlung von Daten über das Ausmaß der Verschmutzung oder die Effektivität dagegen vorgenommener Maßnahmen.

Art. 14 Abs. 2 Nairobi- I Übereinkommen (1985) bezieht sich auf die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen. Ebenso sind die Vertragsparteien nach Art. 14 Abs. 3 Nairobi- I Übereinkommen (1985) verpflichtet innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit technische und andere Hilfestellung zu leisten.⁸⁰²

Art. 14 Nairobi Protokoll (2010) wird die Pflicht zur Kooperation konkretisieren. Die Erforschung soll sich insbesondere auf den Pfad und die Auswirkung der Verschmutzung, sowie die Entwicklung neuer Methoden zur Reduzierung oder Beseitigung beziehen.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine besondere Regelung zu einer Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthält das Nairobi- I Übereinkommen (1985) nicht. Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden allerdings auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt.⁸⁰³

⁸⁰¹ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 15 Abs. 2 Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁸⁰² Eine entsprechende Regelung enthält Art. 15 Abs. 1 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 14 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010).

⁸⁰³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Art. 15 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010) wird die Vertragsparteien verpflichtet (soweit möglich) zu fördern, dass Informationen über den Zustand der Meeresumwelt durch die Verschmutzung vom Land aus öffentlich zugänglich gemacht werden und, dass die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, welche die Umsetzung des Protokolls betreffen, besteht.⁸⁰⁴ Art. 15 Abs. 3 Nairobi Protokoll (2010) wird die Vertragsparteien verpflichtet, Programme zur Schulung des Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit hinsichtlich des Schutzes des Meeresgebiets vor der Verschmutzung vom Land aus zu entwickeln und auszuführen. Art. 15 Abs. 4 Nairobi Protokoll (2010) wird die Vertragsparteien verpflichtet, die Teilnahme von Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen, welche die Meeresumwelt oder ihre Existenzgrundlage betreffen, zu fördern. Darüber hinaus werden sie in Art. 15 Abs. 5 Nairobi Protokoll (2010) verpflichtet werden, den Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft Informationen über den Zustand der Meeresumwelt und Maßnahmen zum Schutz dieser zugänglich zu machen. Beeinflusst worden ist die Aufnahme dieser konkreten Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Vorgaben der UNCED im Jahre 1992.⁸⁰⁵

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 13 Abs. 2 Nairobi- I Übereinkommen (1985) sind die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet (bei Vorliegen begründeter Umstände), für beabsichtigte große Projekte, die voraussichtlich eine beachtliche Verschmutzung oder signifikant schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben werden, eine Überprüfung vorzunehmen. Die Vertragsparteien sollen nach Art. 13 Abs. 3 Nairobi- I Übereinkommen (1985) Verfahren zur Weitergabe der erlangten Informationen entwickeln.⁸⁰⁶ Entscheidenden Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl im Nairobi- I Übereinkommen (1985), als auch im Nairobi Protokoll (2010) hatten die Bestimmungen des SRÜ (1982).⁸⁰⁷

⁸⁰⁴ Art. 15 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) wird sich dabei auf den Zugang speziell zu Verfahren der Justiz oder Verwaltung beziehen.

⁸⁰⁵ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Präambel Nairobi Protokoll (2010).

⁸⁰⁶ Vgl. Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 13 Abs. 1 Nairobi Protokoll (2010), wobei bei letzterem kein Bezug auf die Leistungsfähigkeit vorgenommen wird, sowie Art. 4 Abs. 2 (c) Nairobi Protokoll (2010), der ausdrücklich auch auf neue Aktivitäten Bezug nimmt.

⁸⁰⁷ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nairobi Übereinkommen zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der ostafrikanischen Region.

Präambel Nairobi Protokoll (2010).

Vgl. 1. Teil. 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

Art. 13 Abs. 2 Nairobi Protokoll (2010) wird darüber hinaus eine Pflicht zur Bereitstellung regelmäßiger und systematischer Umweltaudits⁸⁰⁸ für Programme, Projekte und Aktivitäten, welche die Meeres- und Küstenumwelt nachteilig beeinflussen oder beeinflussen können, festlegen.

03. Haftungsregeln

Lediglich Art. 15 Nairobi- I Übereinkommen (1985) verpflichtet die Vertragsparteien zur Kooperation zum Entwurf und zur Annahme von angemessenen Regeln und Verfahren im Einklang mit internationalem Recht, die sich auf die Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets beziehen.⁸⁰⁹

Das Bewusstsein, die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich besonders an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der in den 1990er Jahren in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bzw. der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁸¹⁰ Daher ist in dem Nairobi- I Übereinkommen (1985) nicht ausdrücklich an dieser Stelle Bezug genommen worden auf die Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln. Auch sind in dem Nairobi Protokoll (2010) keine Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung aufgenommen worden. Wie bereits dargelegt, ist in dem Nairobi Protokoll (2010) das Verursacherprinzip nicht verankert.

Ebenfalls ist weder im Nairobi- II Übereinkommen (2010), noch im Nairobi Protokoll (2010) ausdrücklich Bezug genommen worden auf die Verantwortlichkeit von Staaten für die Schäden der Meeresumwelt des ostafrikanischen Raums, die sich aus der Verletzung der Konvention bzw. des Protokolls ergeben. Dabei war bereits in der Stockholm- Declaration (1992) die Staatenverantwortlichkeit ausdrücklich festgelegt worden und auch noch einmal in Prinzip 13 der Rio- Declaration (1992).⁸¹¹

⁸⁰⁸ Der Begriff Umweltaudit wird in Art. 1 (7) Nairobi Protokoll (2010) definiert als „systematisch dokumentierter Kontrollprozess zur Feststellung, ob bestimmte Aktivitäten mit den Kontrollkriterien übereinstimmen“.

⁸⁰⁹ Vgl. Art. 16 Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁸¹⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii.

⁸¹¹ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>;
UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Nairobi- I Übereinkommen (1985), das den Schutz der Meeresumwelt der ostafrikanischen Region vor Verschmutzung bezweckt, wurde am 21. Juni 1985 abgeschlossen. Am 31. März 2010 wurde das Nairobi- II Übereinkommen (2010) unterzeichnet ebenso wie das es ausfüllende Protokoll speziell zum Schutz der Region vor der Verschmutzung vom Land aus. Aufgrund der drängenden Auswirkungen der Verschmutzung der Meeresumwelt der ostafrikanischen Region insbesondere durch die dichte Besiedelung der Küsten und rasch anwachsenden Industrialisierung war der Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus in den Fokus der Vertragsparteien gerückt. Damit sind in dem Nairobi Protokoll (2010) und dem Nairobi- II Übereinkommen (2010) die im Jahre 1992 so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aufgenommen worden.⁸¹² Allerdings sind das Übereinkommen und das es ausfüllende Protokoll bisher nicht in Kraft getreten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation und auch der politischen Lage der 10 Vertragsparteien dieser Region sind zwischen Unterzeichnung des Nairobi- I Übereinkommen (1985) und des Nairobi- II Übereinkommen (2010) bzw. des Nairobi Protokoll (2010) fünfzehn Jahre vergangen.⁸¹³ Darüber hinaus handelt es sich bei der Meeresregion nicht um ein umschlossenes Meer und bei den Anrainerstaaten⁸¹⁴ sowohl um Inselstaaten, als auch Festlandstaaten.

Das Nairobi- I Übereinkommen (1985) nimmt keine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen vor. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung erfolgte in der Regel jedoch erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereiches ab den Jahren 1992. Aus diesem Grund wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus⁸¹⁵ bzw. die Meeresverschmutzung im Nairobi- I Übereinkommen (1985) auf die Verhütung, Reduzierung und Kontrolle, nicht

⁸¹² Das Nairobi- II Übereinkommen (2010) wurde ebenfalls beeinflusst von dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung von 1989.

⁸¹³ Dabei hatte man sich in der Zwischenzeit durchaus mit der Thematik befasst und beispielsweise 1998 die durch landwirtschaftliche Aktivitäten verursachte Eutrophierung untersucht.

⁸¹⁴ Südafrika ist ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt der west- und zentralafrikanischen Region. Mit dieser Region wurde im Jahre 1998 eine Kooperation ins Auge gefasst. Einziger Industriestaat ist Frankreich aufgrund der in diesem Gebiet liegenden Überseegebiete.

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der im Jahre 2000 abgeschlossene Kooperationsvertrag mit der Kommission zum Schutz der Ostsee.

⁸¹⁵ Das Nairobi- I Übereinkommen (1985) sieht in einer separaten Regelung allerdings nur ein „bemühen“ für die Verschmutzung vom Land aus vor.

jedoch auch auf die Beseitigung bezogen.⁸¹⁶ Dabei wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien berücksichtigt. Erst im Nairobi Protokoll (2010) wird die Pflicht auf die Beseitigung bezogen werden.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus wird das Nairobi Protokoll (2010) vorsehen und dabei einen einheitlichen Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots zur Berücksichtigung des Vorsorgegedankens festgelegt.⁸¹⁷ Das Nairobi Protokoll (2010) wird weiterhin spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus enthalten und bestimmen, dass Einleitungen aus Punktquellen einer besonderen Erlaubnis zu unterstellen, ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligung einzurichten und angemessene Maßnahmen dazu zu treffen sind. Dabei sind weitere Vorgaben im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht. Ebenso wird erst das Nairobi Protokoll (2010) eine Pflicht zur Entwicklung allgemeiner Richtlinien, Standards und Kriterien enthalten (bei Etablierung von Zeitplänen). Auf die Entwicklung technischer und anderer Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich bereits das Nairobi- I Übereinkommen (1985). Im Nairobi Protokoll (2010) erfolgt dann eine Konkretisierung unter Bezugnahme auf die in einer separaten Anlage aufgeführten Inhalte.

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus werden im Nairobi Protokoll (2010) Berücksichtigung finden in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, wonach ausdrücklich zwischen Punktquellen und diffusen Quellen an Land zu unterscheiden ist, wobei ebenfalls eine Definition von „Punktquellen/diffusen Quellen“ vorgenommen wird. Es unterscheidet dabei nicht mehr wie noch das Nairobi- I Übereinkommen (1985) zwischen der Verschmutzung vom Land aus und der aus der Luft niedergehenden. Weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Quellen der Verschmutzung vom Land aus sind hingegen nicht im Nairobi Protokoll (2010) aufgenommen worden.

⁸¹⁶ Es wird eine spezielle Pflicht hinsichtlich der durch Maßnahmen der Landgewinnung verursachten Verschmutzung festgelegt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen keine Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des festgelegten örtlichen Anwendungsbereichs erfolgt.

⁸¹⁷ Es werden dabei bestimmte Elemente und Prioritäten, die zu berücksichtigen sind, festgelegt und dabei ausdrücklich zwischen diffusen Quellen und Punktquellen unterschieden. Hinsichtlich der Verschmutzung von Punktquellen wird speziell die Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten berücksichtigt, sowie die Einbeziehung von Zeitplänen verankert. Es sollen darüber hinaus so genannte „Hotspots“ bestimmt werden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips ist erst im Nairobi Protokoll (2010), beeinflusst durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987, verankert worden. Das Verursacherprinzip schließt dabei lediglich Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung der Verschmutzung mit ein, nicht jedoch zur Beseitigung. Eine weitere Konkretisierung ist nicht vorgesehen. Das ebenfalls in Folge der Rio- Declaration (1992) sowie der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1987 im Nairobi Protokoll (2010) aufgenommene Gebot der Berücksichtigung der BAT und BEP bezieht sich ausdrücklich auf Punktquellen und diffuse Quellen und sieht in einer Anlage konkrete Kriterien vor.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich überwiegend um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in den Übereinkommen und dem es ausfüllende Protokollen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einer Vielzahl von Regelungen, sogar schon im Nairobi- I Übereinkommen (1985).

Die Abkommen und das es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Meeresumwelt der ostafrikanischen Region vor Verschmutzung enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information sind allerdings nicht vorgesehen. Das Nairobi Protokoll (2010) wird lediglich für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch Gewässer eine Pflicht zur Kooperation der betroffenen Vertragsparteien vorsehen. Die erst im Nairobi Protokoll (2010) aufgenommene Pflicht zur Konsultation bezieht sich für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung nur auf die betroffene Vertragspartei. Die Pflicht, ein Programm zur Überwachung des Meeresgebietes einzurichten, sieht bereits das das Nairobi- I Übereinkommen (1985) vor. Eine entsprechende Pflicht wird das Nairobi Protokoll (2010) unter Bezugnahme auf das Nairobi- II Übereinkommen (2010) in einer Anlage konkretisieren.⁸¹⁸ Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen, sowie die technische und andere Hilfestellung (innerhalb Leistungsfähigkeit) ist bereits im Nairobi- I Übereinkommen (1985) verankert und wird im Nairobi Protokoll (2010) konkretisiert werden.

⁸¹⁸ Dabei wird u.a. die vorzunehmende Bewertung der Effektivität getroffener Maßnahmen genannt.

Erst das Nairobi Protokoll (2010) wird konkrete Bestimmungen zu einer Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, sowie dem Zugang zu bestimmten Informationen über den Zustand der Umwelt ebenso vorsehen wie die Schulung des Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit. Dabei wird die Pflicht, die Teilnahme an Entscheidungsprozessen zu fördern, sowohl auf die Zivilgesellschaft als auch Kommunalbehörden bezogen. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (unter Beachtung der Leistungsfähigkeit), sowie der Entwicklung von Verfahren ist bereits im Nairobi- I Übereinkommen (1985), beeinflusst durch das SRÜ (1982), aufgenommen worden. Das Nairobi Protokoll (2010) wird diese Pflicht näher ausgestalten und u.a. auf die Bereitstellung von Umweltaudits beziehen.

Das Nairobi- I Übereinkommen (1985) bzw. das Nairobi- II Übereinkommen (2010) sehen eine Pflicht zur Kooperation zum Entwurf und zur Annahme von Regeln und Verfahren zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets vor. Obwohl das Verursacherprinzip im Nairobi Protokoll (2010) verankert worden ist, nimmt es nicht Bezug auf die zivilrechtliche Haftung. Weitergehende Bestimmungen zu Haftungsfragen enthalten die Abkommen und das sie ausfüllende Protokoll zum Schutz der Meeresumwelt der ostafrikanischen Region vor Verschmutzung hingegen nicht.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 16 Nairobi- I Übereinkommen (1985) ist das UNEP als Sekretariat u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut. Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 23 Nairobi- I Übereinkommen (1985). Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 17 Nairobi- I Übereinkommen (1985).⁸¹⁹

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung enthält Art. 21 Abs. 2 Nairobi- I Übereinkommen (1985), wonach Verfahren entwickelt werden sollen, die insbesondere die finanzielle Beteiligung der

⁸¹⁹ Vgl. auch Art. 17, Art. 24 und Art. 18 Nairobi- II Übereinkommen (2010) bzw. Art. 16 bis Art. 18 Nairobi Protokoll (2010). Nach Art. 27 Nairobi- II Übereinkommen (2010) können die Vertragsparteien darüber hinaus Verfahren zur Umsetzung der Konvention festlegen.

Vertragsparteien vorsehen.⁸²⁰ Art. 20 Nairobi Protokoll (2010) nimmt Bezug auf Art. 22 Abs. 2 Nairobi- II Übereinkommen (2010) und konkretisiert diese Regelung. Danach sollen die Vertragsstaaten freiwillige Beiträge, die in ergänzende Fonds oder andere Formen der Unterstützung von Aktivitäten auf Grundlage dieses Protokolls fließen, anstreben, wobei die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vertragsstaaten berücksichtigt werden soll. Die Vertragsstaaten sollen darüber hinaus innovative Methoden und Ansätze zur Aktivierung finanzieller Mittel in Betracht ziehen, auch bezogen auf den privaten Sektor.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthalten Art. 24 und die Anlage zum Nairobi- I Übereinkommen (1985).⁸²¹

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien können andere völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Meeresgebiets in Übereinstimmung mit der Konvention und dem internationalen Recht abschließen, Art. 3 Abs. 1 Nairobi- I Übereinkommen (1985). Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Art. 3 Abs. 2 Nairobi- I Übereinkommen (1985).⁸²²

⁸²⁰ Vgl. Art. 22 Abs. 2 Nairobi- II Übereinkommen (2010).

⁸²¹ Eine entsprechende Regelung enthält Art. 25 und die Anlage zur Nairobi- II Übereinkommen (2010) und Art. 22 Nairobi Protokoll (2010).

⁸²² Eine entsprechende Regelung enthält Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nairobi- II Übereinkommen (2010).

h. Nouema Übereinkommen zum Schutz der natürlichen Hilfsquellen und Umwelt im südpazifischen Gebiet

Das Übereinkommen zum Schutz der natürlichen Hilfsquellen und Umwelt im südpazifischen Gebiet⁸²³/ Convention for the Protection of the Natural Resources and Environment of the South Pacific (**im Folgenden: Nouema Übereinkommen (1986)**)⁸²⁴ wurde am 25. November 1986 unterzeichnet und trat am 22. August 1990 in Kraft. Es besteht aus 33 Artikeln und 1 Anlage und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung.⁸²⁵

Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass das Nouema Übereinkommen (1986) lediglich beeinflusst wurde durch die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden völkerrechtlichen Verträge bzw. unverbindlichen Erklärungen, wie der Stockholm- Declaration (1972) und dem SRÜ (1982). Die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 konnten noch nicht verankert werden.

Bisher wurde kein Protokoll zum Schutz der Meeresregion speziell vor der Verschmutzung vom Land aus unterzeichnet. Dies wäre jedoch auf Grundlage der Art. 5 Abs. 3 und Art. 23 Nouema Übereinkommen (1986) möglich.

Die **Vertragsparteien** des Abkommens, sowie Staaten mit unmittelbar betroffenen Interessen, sind Australien, Cook Islands, Fidschi, Frankreich⁸²⁶, Groß Britannien, Kiribati, Marshall Islands, Mikronesien, Föderierte Staaten von Mikronesien, Neuseeland, Palau, Papua, Nauru, Neuguinea, Niue, Samoa, Solomon Islands, Tonga, Tuvalu, USA, Vanuatu; Territorien: Amerikanisch Samoa, Guam, Northern Mariana Islands, Französisch Polynesien,

⁸²³ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Nouema Übereinkommen (1986) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1987), 28.**

Im Rahmen des UNEP wurden ebenfalls zwei Übereinkommen zum Schutz des Nordostpazifiks bzw. des Südostpazifiks unterzeichnet. Vgl. Darstellung unter Ziffer d. bzw. j.

⁸²⁴ UNEP, Startseite Nouema Übereinkommen (1986), <http://www.sprep.org>

⁸²⁵ Präambel Nouema Übereinkommen (1986).

Dort wird Bezug genommen auf sämtliche Arten der Verschmutzung, die Verschmutzung vom Land aus als solche wird allerdings nicht ausdrücklich erwähnt.

In der Präambel wird darüber hinaus auch auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Region des Südpazifiks vom 11.03.1982 verwiesen.

⁸²⁶ Frankreich ist aufgrund weiterer Überseegebiete ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Weiteren karibischen Raums, vgl. Darstellung unter Ziffer f., sowie des Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt der ostafrikanischen Region, vgl. Darstellung unter Ziffer g. Darüber hinaus ist Frankreich auch Vertragspartei des Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeers, vgl. Darstellung unter Ziffer a.

Neukaledonien, Pitcairn Inseln, Wallis und Futuna, Tokelau.⁸²⁷ Bei diesen Staaten handelt es sich um Inselstaaten, die gekennzeichnet sind durch geringe Landmassen, in der Regel eine geringe Bevölkerung aufweisen, und die größtenteils weit auseinander liegen. Große Staaten (Industriestaaten) haben allenfalls Einfluss auf diese Inselstaaten (v.a. Nicht- Industriestaaten) als deren territoriales Überseegebiet.⁸²⁸

An dem Übereinkommen zum Schutz der Meeresregion des Südpazifiks ist damit eine Vielzahl von Staaten beteiligt. Diesen Staaten ist gemeinsam, dass sie geprägt sind von einer späten Unabhängigkeit (beispielsweise seit 1986 Mikronesien, seit 1990 Marshall- Inseln, seit 1994 Palau), oder auch zum Teil Bürgerkriegen (beispielsweise Papua- Neuguinea bis 2001).⁸²⁹

Typische Verschmutzungen vom Land ausgehend durch landwirtschaftliche Aktivitäten, große Industrien, große Städte und Besiedlungen in Küstennähe sind aufgrund der geographischen Gegebenheiten (insbesondere mangels eines zusammenhängendes Landgebiets mit verschiedenen Staaten) so nicht vorhanden. Damit ist der Regelungsbedarf hinsichtlich eines bisher nicht vorliegenden Protokolls bezüglich der Verschmutzung der Meeresregion vom Land aus entsprechend auch nicht vorhanden. Betroffen ist die Meeresregion hingegen v.a. von Verschmutzung durch Schiffsunfälle und durch „Dumping“.⁸³⁰

Aber auch das Nouema Übereinkommen (1986) wurde bisher nicht überarbeitet und insbesondere nicht an die Neuerrungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts im Jahre 1992 angepasst. Dabei wird (in der Regel) alle vier Jahre der Aktionsplan selbst angepasst, so beispielsweise im Jahre 2004. Es wird ausdrücklich im Rahmen der Arbeit des UNEP auf die Kooperation mit dem Programm der Region des Südostpazifiks hingewiesen.⁸³¹

⁸²⁷ UNEP, Kurzinformation Nouema Übereinkommen (1986),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/default.asp>

⁸²⁸ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 90 ff.

UNEP, Kurzinformation Nouema Übereinkommen (1986),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/default.asp>

⁸²⁹ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 609.

⁸³⁰ Aus diesem Grunde wurden ebenfalls bereits im Jahre 1986 zwei Protokolle zum Nouema Übereinkommen (1986) unterzeichnet, die sich auf die Verschmutzung der Meeresregion durch Dumping bzw. Notfälle beziehen.

UNEP, Profil Region Pazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/instruments/r_profile_pac.pdf

⁸³¹ Für diese Region hingegen gibt es ein Protokoll bezüglich der Verschmutzung vom Land aus. Vgl. Darstellung unter Ziffer d.

UNEP, Profil Region Pazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/instruments/r_profile_pac.pdf

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf das in Art. 1 und Art. 2 (a) des Übereinkommens festgelegte Meeresgebiet des Südpazifiks. Danach erfasst der örtliche Anwendungsbereich die 200-Seemeilen-Zone im Einklang mit internationalen Bestimmungen⁸³² (bezogen auf die aufgelisteten Staaten des Übereinkommens), sowie die Bereiche der Hohen See, die von diesen Zonen von allen Seiten eingeschlossen werden.

Der Anwendungsbereich kann in jedem unterzeichneten Protokoll auf die inneren Gewässer, sowie Archipelgewässer innerhalb des Hoheitsbereiches der Vertragsparteien im Einklang mit internationalen Bestimmungen⁸³³ ausgedehnt werden. Im Übrigen erfasst der örtliche Anwendungsbereich des Übereinkommens diese Gebiete nicht. Weiterhin können nach Art. 3 Nouema Übereinkommen (1986) durch die Vertragsparteien einzeln festgelegte, den dort genannten Vorgaben in Längen- und Breitengraden entsprechende Gebiete, innerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgedehnt werden. Der Anwendungsbereich wird in Art. 5 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986) in örtlicher Hinsicht ausgedehnt. Danach sollen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass durch die Erfüllung des Übereinkommens eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs nicht verursacht wird.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verschmutzung der Meere wird in Art. 2 (f) Nouema Übereinkommen (1986) definiert als „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Schätze und Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei oder anderer rechtmäßiger Nutzung des Meeres, behindert werden oder werden können.“ Damit sind nur vermutete schädliche Auswirkungen

⁸³² Das SRÜ (1982) trat erst 1994 in Kraft. Zuvor waren die Bestimmungen der vier Übereinkommen von 1958 maßgeblich.

⁸³³ Das SRÜ (1982) trat erst 1994 in Kraft. Zuvor waren die Bestimmungen der vier Übereinkommen von 1958 maßgeblich.

mit einbezogen.⁸³⁴ Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme der nur vermuteten schädlichen Auswirkungen in die Definition der Meeresverschmutzung im Jahre 1986 durchaus bemerkenswert ist, denn diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung, der sich erst seit den 1990er Jahren „durchgesetzt“ hat.⁸³⁵

Eine Definition der Verschmutzung vom Land aus gibt es nicht. Jedoch lässt sich aus Art. 7 Nouema Übereinkommen (1986) herleiten, was darunter zu verstehen ist. Dieser Artikel nimmt Bezug auf Einleitungen durch Flüsse, Flussmündungen, an der Küste gelegene Anlagen und Rohrleitungen, oder von jeder sonstigen Quelle auf dem Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten ausgehend. Aus der Gesamtschau der Art. 8, Art. 9 und Art. 10 Nouema Übereinkommen (1986), die gesonderte Regelungen für weitere Verschmutzungsarten der Meeresregion treffen, lässt sich entnehmen, dass unter der Verschmutzung vom Land aus nicht das Einbringen von Schiffen, Flugzeugen, oder von sonstigen menschlichen Bauwerken auf See, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens- und Untergrundes, sowie der Verschmutzung der Meere aus der Atmosphäre niedergehend (verursacht durch Aktivitäten auf dem Hoheitsbereich der Vertragsparteien) zu verstehen ist.⁸³⁶

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Nouema Übereinkommen (1986) zu entnehmen.

⁸³⁴ Darüber hinaus sollen sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, bei der Anwendung dieser Definition den angemessenen Standards und Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen (inklusive der Internationalen Atomenergiebehörde) nachzukommen.

⁸³⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. ii.

Eben diese Erweiterung der Definition der Meeresverschmutzung ist daher beispielweise im Helsinki- II Übereinkommen (1992) auch erst bei der Überarbeitung entsprechend aufgenommen worden.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a.

⁸³⁶ In dem Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung ist beispielsweise die Verschmutzung vom Land aus und durch die Luft ebenfalls gesondert geregelt. In dem zu der Konvention unterzeichneten Protokoll jedoch wird die Verschmutzung durch die Luft ebenfalls der Kategorie „vom Land aus“ zugeordnet. Ein solcher Schritt könnte bei Unterzeichnung eines Protokolls speziell zum Schutz vor landseitiger Verschmutzung zur Nouema Übereinkommen (1986) ebenfalls erfolgen.

Art. 5 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986) setzt zwar lediglich ein „bemühen“ zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets fest, die das Treffen (alleine oder gemeinsam) „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Dies soll in Übereinstimmung mit der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien geschehen. Art. 5 des Übereinkommens ist jedoch ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen, so dass im systematischen Zusammenhang des völkerrechtlichen Vertrags von einer Pflicht ausgegangen werden kann. Nicht aufgenommen ist hingegen eine Pflicht auch zur Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt. Eine entsprechende Bezugnahme darauf ist jedoch in der Regel erst im Zuge der Überarbeitung eines vorhergehenden Übereinkommens erfolgt, denn auch die Erfassung der Beseitigungspflicht trägt im Ergebnis dem Vorsorgegedanken Rechnung.⁸³⁷

Die in Art. 5 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986) festgelegte Pflicht wird bezogen auf die Verschmutzung vom Land aus in Art. 7 Nouema Übereinkommen (1986) konkretisiert und dort auch ausdrücklich als Pflicht bezeichnet.

Eine besondere Regelung zur Küstenabtragung, verursacht durch menschliche Aktivitäten wie Landgewinnung, trifft Art. 13 Nouema Übereinkommen (1986), sowie Art. 11 Nouema Übereinkommen (1986) zur Verschmutzung verursacht durch die Lagerung giftiger und schädlicher Abfälle (insbesondere radioaktiver).

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus gibt es für die Region des Südpazifiks mangels Protokolls nicht.

Lediglich Art. 16 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986) verpflichtet die Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, technische Richtlinien zu entwickeln und einzuhalten, die schädliche Einflüsse von Großprojekten auf das Meeresgebiet verhindern oder verringern. Da sich diese Bestimmung auf sämtliche Arten der Verschmutzung der Verschmutzung der Meeresregion bezieht, ist auch die vom Land ausgehende miterfasst.

Ausdrücklich aufgenommen sind weder das **Vorsorge- oder das Verursacherprinzip**, noch die **Grundsätze zur BAT und BEP**. Auch gibt es keine Regelungen, die diesen Prinzipien zumindest in Ansätzen Rechnung tragen.

⁸³⁷ So beispielsweise im OSPAR Übereinkommen (1992) im Vergleich zum Paris Übereinkommen (1974). Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b. ii. 01.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich weit überwiegend nicht um Industriestaaten.⁸³⁸ Die Bedürfnisse der weniger weiter entwickelten Vertragsstaaten werden berücksichtigt, indem in Art. 18 Nouema Übereinkommen (1986) ausdrücklich auf diese hinsichtlich der technischen oder sonstigen Hilfestellung Bezug genommen wird, sowie in Art. 5 Abs. 1 (generelle Verpflichtungen) und Art. 16 Abs. 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung) Nouema Übereinkommen (1986) auf die Leistungsfähigkeit.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde ausdrücklich erst in Prinzip 7 der Rio- Declaration (1992) erwähnt, trotzdem ist es bereits in dem Nouema Übereinkommen (1986) im Jahre 1986 berücksichtigt. Dabei erfasst das Prinzip letztendlich auch im konkreten Anwendungsfall den unterschiedlichen Entwicklungsstand von Ländern einer „Kategorie“, wie beispielsweise Entwicklungsländern.⁸³⁹

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Es gibt keine Regelung zur Information von Nichtvertragsstaaten für den Fall der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung im Nouema Übereinkommen (1986).

Art. 16 Abs. 3 (b) Nouema Übereinkommen (1986) bestimmt lediglich im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Art. 16 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986) eine Pflicht zur Aufforderung zur Konsultation anderer Vertragsparteien, die beeinträchtigt sein könnten. Im Übrigen gibt es keine Regelung die bestimmt, dass eine Konsultationspflicht zwischen Vertragsparteien im Falle der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung besteht.

⁸³⁸ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Nouema Übereinkommen (1986).

⁸³⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. v.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Nach Art. 17 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986) sind die Vertragsparteien verpflichtet, auf dem Gebiet der Überwachung der Umwelt zu kooperieren und nach Art. 17 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986) Überwachungsprogramme zu entwickeln. Eine weitere Konkretisierung dieser Pflicht wird jedoch nicht vorgenommen.

Art. 17 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986) beinhaltet die Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft und zum Austausch von Daten oder anderen wissenschaftlichen und technischen Informationen. Ebenso sind die Vertragsparteien nach Art. 18 Nouema Übereinkommen (1986) zur Kooperation bei der technischen und sonstigen Hilfestellung im Bereich der Verschmutzung des Meeresgebiets verpflichtet, wobei dabei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten zu berücksichtigen sind.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Art. 16 Abs. 3 (a) Nouema Übereinkommen (1986) bestimmt lediglich im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Art. 16 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986) eine Pflicht (soweit angemessen) zur Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme nach nationalen Verfahren. Das Nouema Übereinkommen (1986) enthält im Übrigen keine Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und/ oder Beteiligung an Entscheidungsprozessen. Allerdings sind entsprechende Pflichten auch erst in Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) festgelegt worden.⁸⁴⁰

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 16 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986) sieht eine besondere Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet (innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit), für beabsichtigte Großprojekte, die voraussichtlich eine beachtliche Verschmutzung oder signifikant schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben werden, eine Überprüfung vorzunehmen. Beeinflusst wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Bestimmungen des SRÜ (1982).⁸⁴¹

⁸⁴⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁸⁴¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. b. iv.

03. Haftungsregeln

Art. 20 Nouema Übereinkommen (1986) enthält eine programmatische Haftungsklausel, wonach sich die Vertragspartien verpflichten, zusammen zu wirken bei der Erarbeitung und Annahme von angemessenen Regeln und Verfahren in Übereinstimmung mit internationalem Recht in Bezug auf die Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets. Das Bewusstsein, die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere Individuen zuzurechnen, knüpft letztendlich besonders an den Gedanken des Verursacherprinzips an, der in den 1990er Jahren in das Bewusstsein der Öffentlichkeit bzw. der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁸⁴² Daher ist auch in dem Nouema Übereinkommen (1986) nicht ausdrücklich an dieser Stelle Bezug genommen worden auf die Aufnahme von zivilrechtlichen Haftungsregeln.

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Nouema Übereinkommen (1986), das den Schutz der Meeresumwelt im südpazifischen Gebiet bezweckt, wurde am 25. November 1986 abgeschlossen. Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz der Region vom Land aus wurde bisher nicht unterzeichnet. Bei der Meeresregion handelt es sich nicht um ein umschlossenes Meer und damit zusammenhängend um eine Vielzahl von Anrainerstaaten. Weit überwiegend sind diese gekennzeichnet durch geringe Landmassen und eine geringe Bevölkerung. Typische Verschmutzungen vom Land ausgehend im erheblichen Umfang gibt es in dieser Region nicht. Vielmehr ist diese Region betroffen durch die Verschmutzung u.a. durch „Dumping“, weswegen auch bereits im Jahre 1986 ein spezielles Protokoll zum Schutz vor dieser Verschmutzungsart unterzeichnet wurde.

Eine Überarbeitung des Übereinkommens, das insbesondere die wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992 aufnimmt, erfolgte bisher ebenso nicht.⁸⁴³ Dies ist u.a. darin begründet, dass die beteiligten Staaten zum Teil erst spät ihre Unabhängigkeit erhielten.⁸⁴⁴

⁸⁴² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii.

⁸⁴³ Dabei wird regelmäßig der Aktionsplan für diese Meeresregion selbst angepasst, so beispielsweise im Jahre 2004.

⁸⁴⁴ Für die Region des Südostpazifiks wurde bereits im Jahre 1981 ein Übereinkommen unterzeichnet, für die Region des Nordostpazifiks erst später. Mit der Region des Südostpazifiks gibt es im Rahmen der Arbeit des UNEP eine Kooperation. Frankreich und Großbritannien sind u.a. Vertragsparteien des Abkommens aufgrund der in diesem Gebiet noch immer liegenden Überseegebiete.

Das Nouema Übereinkommen (1986) nimmt eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen vor, obwohl die Aufnahme einer solchen Bestimmung in der Regel erst im Zuge einer Überarbeitung zur Erweiterung des Schutzbereichs ab den Jahren 1992 erfolgte. Aus diesem Grunde wird die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung im Nouema Übereinkommen (1986) auf die Verhütung, Reduzierung und Kontrolle bezogen, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁸⁴⁵ Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien berücksichtigt.

Das Nouema Übereinkommen (1986) sieht keine spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus vor; ein entsprechendes Protokoll gibt es nicht. Es wird lediglich für sämtliche Verschmutzungsarten, damit auch für die vom Land ausgehende festgelegt, dass eine Pflicht zur Entwicklung und Einhaltung technischer Richtlinien zur Verhinderung schädlicher Einflüsse von Großprojekten auf das Meeresgebiet im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei ist nach dem Nouema Übereinkommen (1986) die Verschmutzung vom Land aus von der aus der Luft niedergehenden zu unterscheiden.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im Nouema Übereinkommen (1986) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien jedoch erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich weit überwiegend um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Nouema Übereinkommen (1986), was zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

⁸⁴⁵ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien sich bemühen sicherzustellen, dass durch die Erfüllung des Übereinkommens eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs nicht erfolgt. Ebenso wird eine besondere Regelung zur Küstenabtragung verursacht durch menschliche Aktivitäten und zur Verschmutzung verursacht durch die Lagerung giftiger und gefährlicher Abfälle verankert.

Das Nouema Übereinkommen (1986) enthält diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen sind nicht vorgesehen. Die im Nouema Übereinkommen (1986) verankerte Pflicht zur Aufforderung zur Konsultation bei Verschmutzung ausgehend von dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mit einer betroffenen Vertragspartei steht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und wurde beeinflusst durch das SRÜ (1982). Eine Pflicht zur Kooperation auf dem Gebiet der Überwachung und Entwicklung von Überwachungsprogrammen ist dem Nouema Übereinkommen (1986) ebenso zu entnehmen, wie die Pflicht zur Kooperation auf dem Gebiet der Wissenschaft, dem Austausch von Daten, sowie die Entwicklung von Programmen zur technischen und sonstigen Hilfestellung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten. Weitergehende Konkretisierungen enthält das Nouema Übereinkommen (1986) allerdings nicht. Allgemeine Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) festgelegt. Das Nouema Übereinkommen (1986) enthält allerdings eine Pflicht zur Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme nach nationalen Verfahren im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine ausdrückliche Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, beeinflusst durch das SRÜ (1982), ist ebenfalls verankert worden. Es wird bestimmt, dass eine Pflicht zur Überprüfung (innerhalb der Leistungsfähigkeit) beabsichtigter Großprojekte, die voraussichtlich eine beachtliche Verschmutzung oder signifikant schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben werden, besteht.

Das Nouema Übereinkommen (1986) verankert eine Pflicht zum Zusammenwirken bei der Erarbeitung und Annahme von angemessenen Regeln und Verfahren zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets. Ausdrücklich Bezug genommen wird damit nicht auf die Aufnahme zivilrechtlicher Haftungsregeln. Im Jahre 1986 war das Bewusstsein, auch Individuen die aus der Verschmutzung der Meere entstandenen Schäden zuzurechnen, noch nicht in das breite Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 21 und Art. 2 (g) Nouema Übereinkommen (1986) ist die Südpazifikkommission als Sekretariat u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut. Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 19 Nouema Übereinkommen (1986). Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 22 Nouema Übereinkommen (1986).

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung enthält das Nouema Übereinkommen (1986) nicht.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthalten Art. 26 und die Anlage zum Nouema Übereinkommen (1986).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien sollen sich bemühen, andere völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Meeresgebiets in Übereinstimmung mit der Konvention und dem internationalen Recht abzuschließen, Art. 4 Abs. 1 Nouema Übereinkommen (1986). Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Art. 4 Abs. 2 Nouema Übereinkommen (1986).

i. Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung und Protokoll bzgl. Verschmutzung vom Land aus

Das Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung⁸⁴⁶/ Convention on the protection of the Black Sea against Pollution (**im Folgenden: Bukarest Übereinkommen (1992)**⁸⁴⁷) wurde am 21. April 1992 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 15. Januar 1994. Es besteht aus 30 Artikeln und 1 Anlage und bezweckt den umfassenden Schutz des Schwarzen Meeres.

Auf Grundlage der Art. 5 Abs. 3 und Art. 26 Bukarest Übereinkommen (1992) wurde das Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres gegen die Verschmutzung vom Land aus⁸⁴⁸/ Protocol on the Protection of the Black Sea Marine Environment against Pollution from Land- based Sources- (**im Folgenden: Bukarest- I Protokoll (1992)**) ebenfalls am 21. April 1992 unterzeichnet und ist in Kraft getreten am 15. Januar 1994. Es besteht aus 7 Artikeln und 3 Anlagen und bezweckt den Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung vom Land aus. Es ist im Einklang mit dem Übereinkommen anzuwenden und nicht eigenständig.⁸⁴⁹

Die Vertragsstaaten hatten die Notwendigkeit der Regelung der Verschmutzung des Schwarzen Meeres vom Land aus durch ein Protokoll erkannt. Insbesondere die Belastung aufgrund des Tourismus und die Verschmutzung über Binnengewässer waren dabei in den Vordergrund gerückt.⁸⁵⁰

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts insbesondere in Folge der UNCED im gleichen Jahre nur zum Teil in das Bukarest Übereinkommen (1992) bzw. das Bukarest- I Protokoll (1992) aufgenommen wurden.⁸⁵¹

⁸⁴⁶ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Bukarest Übereinkommen (1992) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1992), 1110.**

⁸⁴⁷ UNEP, Startseite Bukarest- I Übereinkommen (1992), <http://www.blacksea-commission.org/>

⁸⁴⁸ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Bukarest-I Protokoll (1992) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: ILM (1993), 1230.**

⁸⁴⁹ Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of marine pollution, S. 137.

Art. 7 Bukarest Übereinkommen (1992).

⁸⁵⁰ Präambel Bukarest Übereinkommen (1992).

⁸⁵¹ Trotzdem sind im Bukarest Übereinkommen (1992) bzw. im Bukarest-I Protokoll (1992) einige fortschrittliche Regelungen enthalten.

Die 6 **Vertragsstaaten** des Übereinkommens sind die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, bei dem es sich ebenfalls um ein Binnenmeer handelt: Bulgarien, Georgien, Rumänien, Russland, Türkei und Ukraine. Es handelt sich ausschließlich um Industriestaaten.⁸⁵² Die Türkei ist ebenfalls Vertragspartei des Barcelona- II Übereinkommen (1995).⁸⁵³ Als Grund dafür, dass für die Schwarzmeerregion erst im Jahre 1992 ein Abkommen zwischen den Anrainerstaaten geschlossen wurde, ist die politische Wende im Jahre 1991 anzuführen- das Ende der Sowjetunion.⁸⁵⁴ Der Umstand, dass mit lediglich 6 Mitgliedsstaaten eine überschaubare Anzahl von Staaten, die sich untereinander abstimmen und einigen müssen vorgelegen hat, trug sicherlich auch zu der raschen Unterzeichnung des Abkommens nach der politischen Wende bei.⁸⁵⁵

Ersetzt werden soll das Bukarest- I Protokoll (1992) durch das Protokoll über den Schutz der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres gegen die Verschmutzung vom Land aus⁸⁵⁶/ Revised Protocol on the Protection of the Marine Environment of the Black Sea from Land-Based Sources and Activities (**im Folgenden: Bukarest- II Protokoll (2009)**) vom 17. April 2009. Es wird aus 24 Artikeln und 5 Anlagen bestehen und ebenfalls den Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung vom Land aus bezwecken, sowie einen guten ökologischen Standard der Schwarzmeerregion gewährleisten, Art. 1 Bukarest- II Protokoll (2009).

Entscheidenden Einfluss auf den Inhalt des Bukarest- II Protokoll (2009) hatte das GPA (1995).⁸⁵⁷ Doch auch die Arbeit des Aktionsplans für das Schwarze Meer, so beispielsweise die Ministererklärungen aus den Jahre 1993 und 2002 wirkten, sich auf die Änderung des Bukarest- II Protokoll (2009) aus.

Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of marine pollution, S. 138.

⁸⁵² UNEP, Kurzinformation Bukarest- I Übereinkommen (1992), <http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/blacksea/default.asp>; Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 14 f.

⁸⁵³ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 2. a.

⁸⁵⁴ dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 569.

⁸⁵⁵ Bei Unterzeichnung im Jahre 1992 war noch keiner der Vertragsstaaten auch Mitglied der Europäischen Union. Erst seit 2007 sind Bulgarien und Rumänien Mitgliedsstaaten.

Europäische Union, Mitgliedsstaaten, http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm

⁸⁵⁶ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Bukarest-II Protokoll (2009) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: UNEP, Text Bukarest- II Protokoll (2009), http://www.blacksea-commission.org/_convention-protocols.asp**

⁸⁵⁷ Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

UNEP, Startseite GPA, www.gpa.unep.org/

Dieses nimmt wiederum u.a. Bezug auf die Rio- Declaration (1992), sowie auch das SRÜ (1982).

Neben der Verschärfung der Regelungen des Bukarest- I Protokoll (1992) war insbesondere auch der Fokus auf die besonderen Gefahren der Verschmutzung des Schwarzen Meeres durch über Binnengewässer eingeleitete Nährstoffe (Landwirtschaft) und die damit einhergehende Eutrophierung gerückt.⁸⁵⁸

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich umfasst nach Art. 1 Bukarest Übereinkommen (1992) den in Abs. 1 festgelegten Bereich, sowie nach Abs. 2 das innerstaatliche Seegebiet und die ausschließliche Wirtschaftszone einer jeden Vertragspartei, es sei denn in einem Protokoll wird eine anderweitige Regelung getroffen. Art. 3 Bukarest- I Protokoll (1992) bezieht sich ausdrücklich auf Art. 1 Bukarest Übereinkommen (1992) und bestimmt, dass die inneren Gewässer ebenfalls erfasst sind.

Nach Art. 3 Bukarest- II Protokoll (2009) soll in den örtlichen Anwendungsbereich ausdrücklich das Küstengebiet des Schwarzen Meeres, einschließlich Salzwasserschwemmland, Küstenlagunen und Grundwasser in Kontakt mit dem Schwarzen Meer, einbezogen werden.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verschmutzung der Meere wird in Art. 2 Abs. 1 Bukarest Übereinkommen (1992) definiert als „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Schätze und Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität gemindert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei oder anderer rechtmäßiger Nutzung des Meeres, behindert werden oder werden können.“ Damit sind nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Vorsorgeprinzip weder im Bukarest Übereinkommen (1992), noch im Bukarest- I Protokoll (1992) aufgenommen worden ist.

⁸⁵⁸ Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

Trotzdem sieht das Bukarest Übereinkommen (1992) diese erweiterte Definition der Meeresverschmutzung vor, die dem Vorsorgegedanken letztendlich Rechnung trägt. Denn nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, wird gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit hinsichtlich des Bestehens einer Umweltgefährdung verzichtet.⁸⁵⁹

Weder das Bukarest Übereinkommen (1992), noch das Bukarest- I Protokoll (1992) definieren die Verschmutzung vom Land aus.

Art. 1 Bukarest- II Protokoll (2009) wird sich auf die Meeresverschmutzung vom Land aus beziehen und Einleitungen von landseitigen Quellen auf dem Staatsgebiet der Vertragsparteien umfassen, wie durch Flüsse, Kanäle, Küstenanlagen, andere künstliche Bauwerke, Transportkanäle, Abflüsse oder sonstige Ursprünge, einschließlich durch die Luft.⁸⁶⁰

Art. 3 Bukarest- II Protokoll (2009) wird sich auf Emissionen⁸⁶¹ beziehen, die aus Punktquellen oder diffusen Quellen⁸⁶² stammen, und einen messbaren nachteiligen Effekt auf die Meeres- und Küstenumwelt haben. Erfasst werden davon solche Emissionen, die über Flüsse, Kanäle oder andere Wasserläufe erfolgen, einschließlich Grundwasserzufluss und der Beseitigung unter dem Meeresboden mit Anschluss zum Land.

Verschmutzungen durch Substanzen über den Luftweg werden ebenfalls unter den in Anlage III genannten Bedingungen erfasst.⁸⁶³

Ausdrücklich Bezug genommen wird auch auf Aktivitäten, die zu einer Zerstörung der Landschaft und der Biotope führen.

⁸⁵⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

⁸⁶⁰ Das Bukarest Übereinkommen (1992) unterscheidet zwischen der Verschmutzung vom Land aus und durch die Luft, vgl. Art. 7 und Art. 12.

⁸⁶¹ Nach Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) sind Emissionen „jede Art von Abwassereinleitung oder Auslöser von Verschmutzungssubstanzen in das Wasser, die Luft oder den Erdboden“.

⁸⁶² Nach Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) sind Punktquellen als „Quellen, von denen Einleitungen und Freigaben in die Meeresumwelt durch erkennbar begrenzte und eigenständige Beförderung erfolgen (einschließlich über Kanäle, Tunnel ...)“ sowie diffuse Quellen als „andere als Punktquellen, von denen Substanzen die Meeresumwelt erreichen als Folge von Entwässerung, Ablagerungen, auch aus der Luft, Aussickern ...“ definiert.

⁸⁶³ Die Substanzen müssen unter geltenden meteorologischen Bedingungen in das Meeresgebiet über die Luft transportiert worden sein und das Ausmaß schädlich in einem dem Durchschnitt vergleichbaren Maße. Im Übrigen wird auf verschiedene Bestimmungen des Bukarest- II Protokolls (2009) Bezug genommen.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Bukarest Übereinkommen (1992) zu entnehmen,

Art. 5 Abs. 2 Bukarest Übereinkommen (1992) ist ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen und bezieht sich auf alle Verschmutzungsarten, also auch auf die vom Land ausgehende. Es wird eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der Verschmutzung des Meeresgebiets festgesetzt, die das Treffen (alleine oder gemeinsam) „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Dabei sollen die Vertragsparteien insbesondere der Vermeidung einer Schädigung der lebenden Meeresressourcen Aufmerksamkeit schenken, Art. 13 Bukarest Übereinkommen (1992). Eine Pflicht zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht aufgenommen worden. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass auch das Vorsorgeprinzip im Bukarest Übereinkommen (1992) nicht aufgenommen wurde.⁸⁶⁴ Die Bezugnahme auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis gerade dem Vorsorgegedanken Rechnung. Daher wurde, wie beispielsweise beim OSPAR Übereinkommen (1992), im Zuge der Überarbeitung der Vorgängerkonvention auch im Hinblick auf die Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 eine entsprechende Pflicht zur Beseitigung aufgenommen.⁸⁶⁵

Art. 7 Bukarest Übereinkommen (1992) bezieht sich auf die Verschmutzung vom Land aus und wiederholt die in Art. 5 Abs. 2 festgelegte Pflicht wörtlich. Dies soll im Einklang mit dem Bukarest- I Protokoll (1992) als integralen Teil des Übereinkommens geschehen. Art. 1 Bukarest- I Protokoll (1992) bestimmt ebenfalls den Anwendungsbereich der zu treffenden Maßnahmen und erfasst auch die Verschmutzung durch die Luft.⁸⁶⁶

⁸⁶⁴ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

⁸⁶⁵ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b., ii., 01.

⁸⁶⁶ In dem Bukarest Übereinkommen (1992) hingegen ist die Verschmutzung durch die Luft gesondert geregelt.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sind sowohl dem Bukarest- I Protokoll (1992), als auch dem Bukarest- II Protokoll (2009) zu entnehmen.

Dem Bukarest- I Protokoll (1992) liegt ein Kontrollansatz für Stoffe durch Einteilung in zwei Kategorien zugrunde. Diese bestimmt sich hauptsächlich nach den Kriterien Beständigkeit, Bioakkumulation oder Giftigkeit des jeweiligen Stoffes. Die in Anlage I aufgeführten Stoffe sind von besonderer Gefährlichkeit.⁸⁶⁷ Ihre Einführung ist nach Art. 4 Abs. 1 Bukarest- I Protokoll (1992) zu verhindern und auch zu beseitigen.⁸⁶⁸ Jedoch ist diese Beseitigungspflicht nicht mit einem Verbot der Einführung der Stoffe gleichzusetzen.⁸⁶⁹ Die als geringer gefährlich eingestuften Stoffe sind in Anlage II zu finden.⁸⁷⁰ Art. 4 Abs. 2 Bukarest- I Protokoll (1992) sieht vor, dass die Vertragsparteien zur Begrenzung dieser Stoffe verpflichtet sind und lediglich „soweit möglich“ zur Beseitigung. Jedoch kann auf nationaler Ebene unter Festlegung bestimmter, in Anlage III aufgeführter Kriterien, eine Berechtigung zur Abgabe einzelner Stoffe erteilt werden, so dass die Gefahr besteht, die Trennung der in Anlage I und II aufgeführten Stoffe aufzuheben.⁸⁷¹

Der vorliegende Ansatz bezogen auf die Kontrolle bestimmter Stoffe bildete eine „übliche“ Vorgehensweise. Allerdings war im Jahre 1992, also auch bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bukarest- I Protokoll (1992), eine Abkehr von diesem Ansatz und ein Wechsel hin zu einem einheitlichen Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus erfolgt, so beispielsweise im OSPAR Übereinkommen (1992) und im Helsinki- II Übereinkommen (1992).⁸⁷²

Jedoch trägt letztendlich der Ansatz der Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus anstelle der Kontrolle bestimmter Stoffe dem

⁸⁶⁷ So genannte „Schwarze Liste“; beispielsweise Quecksilber, Cadmium, beständige Kunststoffe und auch radioaktive Substanzen (letztere ohne weitere Einschränkungen).

⁸⁶⁸ Art. 6 Bukarest Übereinkommen (1992) legt eine Pflicht zur Verhütung von Verschmutzung der Meeresumwelt (allgemein) durch die in der Anlage zum Bukarest Übereinkommen (1992) bestimmten schädlichen Substanzen fest, die u.a. in Anlage I zum Bukarest- I Protokoll (1992) zu finden sind.

⁸⁶⁹ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 555.

⁸⁷⁰ So genannte „Graue Liste“; beispielsweise Kupfer, Nickel, Blei, Chrom und nicht beständige Öle.

⁸⁷¹ Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S. 557.

⁸⁷² Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a. ii. 01. bzw. b., ii., 01.

Nur dem Kuwait Protokoll (1990) lag bereits ein Ansatz der Kontrolle der Ursachen der Verschmutzung vom Land aus zugrunde. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 2.b. ii. 01.

Vorsorgegedanken Rechnung. Wie soeben ausgeführt, ist das Vorsorgeprinzip im Bukarest Übereinkommen (1992) nicht aufgenommen worden.⁸⁷³

Dem Bukarest- II Protokoll (2009) hingegen soll in erster Linie ein einheitlicher Ansatz zur Kontrolle der von verschiedenen Quellen ausgehenden Verschmutzung vom Land aus zugrunde liegen. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Vorsorgeprinzip im Bukarest- II Protokoll (2009) nunmehr aufgenommen wurde. Damit wird dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen und der Anwendungsbereich erweitert. Beeinflusst worden ist der Inhalt im Bukarest- II Protokoll (2009) insbesondere vom GPA (1995).⁸⁷⁴

Nach Art. 5 Abs. 1 a) Bukarest- II Protokoll (2009) werden die Vertragsparteien verpflichtet sein, nationale Programme und Aktionspläne auf Grundlage der Quellenkontrolle anzunehmen, soweit angemessen unter Einführung von Zeitplänen. Dabei wird ausdrücklich auf das GPA (1995) verwiesen, dessen Bestimmungen und Empfehlungen zu beachten sind.

Art. 5 Abs. 1 b) Bukarest- II Protokoll (2009) wird auf die in Anlage I zum Bukarest- II Protokoll (2009) aufgeführten Tätigkeiten und Substanzen verweisen. Die Vertragsparteien werden verpflichtet sein, sich auf die dort genannten Elemente in der schrittweisen Entwicklung, Annahme und Umsetzung von Emissionskontrollen, einschließlich Grenzwerten, Umweltqualitätsstandards und Umweltqualitätsvorgaben⁸⁷⁵, sowie Zeitplänen zu beziehen. Die in Anlage I Bukarest- II Protokoll (2009) bestimmten Faktoren sollen bei den auf Grundlage des Art. 5 Abs. 1 b) Bukarest- II Protokoll (2009) vorgenommenen Maßnahmen vorrangig Berücksichtigung finden. Es wird eine Einteilung in 3 Kategorien vorgenommen werden: Kategorien⁸⁷⁶ und Eigenschaften⁸⁷⁷ von Substanzen, sowie Gebiete der Aktivitäten.⁸⁷⁸ Damit wird auch die Kontrolle von Stoffen Bestandteil des Bukarest- II Protokoll (2009) sein.

⁸⁷³ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. a. ii. 01. bzw. b., ii., 01.

⁸⁷⁴ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

⁸⁷⁵ Vgl. auch Definitionen in Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009).

⁸⁷⁶ Beispielsweise Schwermetalle, Pestizide und radioaktive Substanzen.

⁸⁷⁷ Beispielsweise Beständigkeit, Radioaktivität, sowie Potenzial zur Verstärkung der Eutrophierung.

⁸⁷⁸ Beispielsweise Tourismus, Landwirtschaft, Textil-, Chemie- und Papierindustrie und Aquakultur.

Art. 7 Bukarest- II Protokoll (2009) wird im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch Punktquellen im Sinne des Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) stehen. Die Bestimmung sogenannter „Hotspots“⁸⁷⁹ soll die Grundlage für die Ausarbeitung nationaler Strategien und Zeitpläne zur Reduzierung der Verschmutzung durch Punktquellen in diesen Gebieten sein. Die in Anlage I Bukarest- II Protokoll (2009) bestimmten Faktoren sollen auch bei der Emissionskontrolle der Verschmutzung durch Punktquellen vorrangig Berücksichtigung finden. Dabei wird für den Fall der Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg Abs. 3 der Anlage III Bukarest- II Protokoll (2009) zu beachten sein, wonach Art. 7 Bukarest- II Protokoll (2009) lediglich stufenweise anwendbar ist auf die in Anlage I aufgeführte Substanzen und Aktivitäten, wobei dies noch von den Vertragsparteien ausdrücklich festzulegen ist.

Art. 8 Bukarest- II Protokoll (2009) wird die Verschmutzung durch diffuse Quellen im Sinne des Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) regeln. Die Vertragsparteien werden zur wesentlichen Reduzierung der Verschmutzung des Meeres- und Küstengebiets durch diffuse Quellen, insbesondere durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten, verpflichtet mit Blick auf die Einhaltung eingeführter Umweltqualitätsstandards und Umweltqualitätszielvorgaben bezogen auf die in Anlage I Bukarest- II Protokoll (2009) aufgeführten Substanzen und im Einklang mit den in Anlage II Bukarest- II Protokoll (2009) genannten Kriterien. Anlage II Bukarest- II Protokoll (2009) wird im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen diffusen Quellen stehen. Vorangestellt wird die Definition landwirtschaftlicher diffuser Quellen als „diffuse Quellen der Verschmutzung, die ihren Ursprung im Saatanbau und der Zucht gezähmter Tiere (ausgeschlossen solche Betriebe, die als Punktquelle angesehen werden könnten) haben und forstwirtschaftlicher diffuser Quellen als „diffuse Verschmutzungsquellen im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Aktivitäten“. Die Vertragsparteien werden zum Entwurf von Plänen zur Verhütung, Reduzierung und Kontrolle der von landwirtschaftlichen diffusen Quellen ausgehender Verschmutzung verpflichtet, die sich insbesondere auf schädliche Stoffe (beispielsweise Nährstoffe und Pestizide) beziehen sollen. Diese Pläne sollen u.a. die Evaluierung und Bewertung der landwirtschaftlichen diffusen Quellen, Programme zur Schulung des Bewusstseins der Bedeutung und Auswirkungen dieser Ursprünge landseitiger Verschmutzung und wirtschaftliche Programme zur Steigerung der effektivsten Managementpraktiken beinhalten. Dabei wird den Vertragsparteien auferlegt, dieser Pflicht innerhalb von 5 Jahren nach in Kraft treten der Anlage nachzukommen.

⁸⁷⁹ Vgl. Art. 2 Bukarest- II Protokoll (2009).

Der Fokus des Bukarest- II Protokoll (2009) ist damit besonders auch auf die Gefahren der Verschmutzung des Schwarzen Meers durch über Binnengewässer eingeleitete Nährstoffe (Landwirtschaft) gerückt.⁸⁸⁰

Art. 9 Bukarest- II Protokoll (2009) wird sie auf sonstige, nicht von den Art. 5 und Art. 6 Bukarest- II Protokoll (2009) erfassten schädlichen Tätigkeiten beziehen.

Diese sehr detaillierte Ausgestaltung der speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus ist bemerkenswert. Es werden dabei insbesondere die Gefahren der Verschmutzung von Land- und forstwirtschaftlichen Aktivitäten ausgehend berücksichtigt. Darüber hinaus wird von den Vertragsparteien die Beachtung besonders empfindlicher Gebiete und die Erstellung von Zeitplänen gefordert.

Sowohl im Bukarest- I Protokoll (1992), als auch im Bukarest- II Protokoll (2009) sind Regelungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene enthalten.

Hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen der Einleitungen bestimmter in Anlage I und II Bukarest- I Protokoll (1992) aufgeführter Stoffe auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden sollen die in Anlage III Bukarest- I Protokoll (1992) aufgeführten Faktoren berücksichtigt werden. Diese beziehen sich u.a. auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems.

Art. 7 Abs. 3 Bukarest- II Protokoll (2009) wird bestimmen, dass hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen von Emissionen durch Punktquellen auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden die in Anlage IV Bukarest- II Protokoll (2009) aufgeführten Faktoren berücksichtigt werden sollen. Diese werden sich, wie auch schon Anlage III Bukarest- I Protokoll (1992), auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems beziehen.

⁸⁸⁰ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.
Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

Nach Art. 7 Abs. 4 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen die Vertragsparteien ein System zur Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungen durch die zuständigen Behörden bereitstellen und angemessene Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der Umsetzung der Bewilligungen treffen.

Art. 12 Abs. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) wird auf die in Art. 12 Abs. 1 Bukarest- II Protokoll (2009) bezeichneten Maßnahmen verweisen und bestimmen, dass bei der Erteilung von Bewilligungen durch die zuständigen nationalen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung beachtet werden müssen.⁸⁸¹

Damit werden im Bukarest- II Protokoll (2009) umfassende Bestimmungen zur Bewilligung von Einleitungen und Verfahren auf nationaler Ebene enthalten sein, ebenso wie spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit den vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Ebenfalls sind Bestimmungen zu allgemeine Richtlinien, Standards und Kriterien im Bukarest Übereinkommen (1992), Bukarest- I Protokoll (1992) und im Bukarest- II Protokoll (2009) verankert.

Nach Art. 15 Bukarest Übereinkommen (1992) sind die Vertragsparteien verpflichtet, bei der Aufstellung von angemessenen wissenschaftlichen Kriterien zur Formulierung und Ausarbeitung von Regeln, Standards und Verfahren zur Verhütung, Reduzierung und Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets (allgemein) zusammen zu arbeiten. Art. 6 Bukarest- I Protokoll (1992) nimmt Bezug auf Art. 15 Bukarest Übereinkommen (1992) und verpflichtet die Vertragsparteien in Abs. 1 zur Kooperation zur Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien, Standards und Kriterien, die sich mit den speziellen Eigenschaften von Einleitungen, insbesondere der Menge von Stoffen in den Anlagen I und II beschäftigen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien nach Art. 6 Abs. 2 Bukarest- I Protokoll (1992) verpflichtet, allgemeine Emissionsstandards und Zeitpläne zur Umsetzung der Programme und Maßnahmen mit dem Ziel der Verhütung, Reduzierung und Beseitigung der Verschmutzung vom Land aus im Zusammenhang mit den in den Anlagen I und II aufgeführten Stoffen aus festzusetzen und regelmäßig zu erneuern. Auch die Festlegung von Kriterien zur Verhütung der Verschmutzung, sowie von Maßnahmen zur Reduzierung,

⁸⁸¹ Vgl. auch Art. 4 Abs. 2 c) Bukarest- II Protokoll (2009).

Kontrolle und Beseitigung wird den Vertragsparteien nach Art. 6 Abs. 3 Bukarest- I Protokoll (1992) als Pflicht auferlegt. Nach Art. 6 Abs. 4 Bukarest- I Protokoll (1992) sind in diesem Zusammenhang bestimmte Ursachen der Verschmutzung vom Land aus besonders zu berücksichtigen, wie die Reduzierung der Einleitungen durch häusliche Abwässer oder Kühlwasser von Atomkraftwerken, die Verschmutzung durch industriellen Müll oder die Auswirkungen von Bereichen der Land- und Forstwirtschaft.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bukarest- II Protokoll (2009)⁸⁸² werden die Vertragsparteien verpflichtet sein, schrittweise allgemeine Richtlinien und (soweit angemessen) Standards und Kriterien zu entwerfen und anzunehmen, die sich u.a. mit der Seewasserqualität für bestimmte Zwecke beschäftigen. Art. 12 Abs. 1 Bukarest- II Protokoll (2009) wird eine Sonderregelung zur Entwicklung und Annahme regionaler Richtlinien im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Erneut sind die sehr detaillierten Vorgaben in diesem Zusammenhang bemerkenswert.

Vorsorgeprinzip

Ausdrücklich aufgenommen ist das Vorsorgeprinzip nicht in dem Bukarest Übereinkommen (1992) und dem Bukarest- I Protokoll (1992). Dabei war das Vorsorgeprinzip bereits im Jahre 1987 erstmals in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann in der Rio- Declaration (1992) aufgenommen worden.⁸⁸³

Das in Art. 4 Abs. 2 a) Bukarest- II Protokoll (2009) nunmehr aufgeführte Vorsorgeprinzip wird sich auf bevorstehende ernsthafte oder dauerhafte Schäden an der Umwelt oder öffentlichen Gesundheit beziehen, wobei der schlüssige Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang nicht zum Hinauszögern wirtschaftlicher Maßnahmen heranzuziehen sein wird. Beeinflusst worden ist diese Aufnahme insbesondere vom GPA (1995).⁸⁸⁴

⁸⁸² Bezüglich der Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 Bukarest- II Protokoll (2009) ist Abs. 4 der Anlage III zum Bukarest- II Protokoll (2009) zu beachten.

⁸⁸³ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. ii.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁸⁸⁴ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

Art. 4 Abs. 4 Bukarest- II Protokoll (2009) wird die Vertragsparteien darüber hinaus verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, durch die es zu einer Reduzierung der Gefahr durch Verschmutzungen verursacht durch Industrieunfälle kommen kann.

Verursacherprinzip

Auch das Verursacherprinzip ist nicht im Bukarest Übereinkommen (1992) und dem Bukarest- I Protokoll (1992) verankert. Dabei ist das Verursacherprinzip bereits im Jahre 1992 durch die Neuerungen der UNCED in den Fokus auch der Weltöffentlichkeit gerückt.⁸⁸⁵

Das in Art. 4 Abs. 2 b) Bukarest- II Protokoll (2009) dann aufgeführte Verursacherprinzip wird bestimmen, dass die „Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind“ und zwar unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Eine genaue Auslegung unterbleibt jedoch.

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Ebenso wie das Vorsorgeprinzip, als dessen Element das Gebot der Verwendung der BAT und BEP angesehen wird, ist dieses Prinzip noch nicht im Bukarest Übereinkommen (1992) und dem Bukarest- I Protokoll (1992) aufgenommen worden. Art. 15 Abs. 6 Bukarest Übereinkommen (1992) bestimmt lediglich die Verpflichtung zur Kooperation bei der Einführung von sauberer Technologien.

Dabei wurde auch das Gebot der Verwendung der BAT und BEP bereits im Jahre 1987 erstmals in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann in der Rio- Declaration (1992) erwähnt.⁸⁸⁶

Nach Art. 5 Abs. 1 c) Bukarest- II Protokoll (2009) werden die Vertragsparteien nunmehr verpflichtet sein, die BAP und BET zu fördern, einschließlich sauberer Technologien. Anlage V Bukarest- II Protokoll (2009) wird konkret die Kriterien für die Definition der BAT und BEP festlegen.

⁸⁸⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii.

⁸⁸⁶ Vgl. auch Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iv.

Prügel, Das Vorsorgegebot im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

Darüber hinaus werden Art. 6 Abs. 1 e) (allgemeine Richtlinien und Standards), Art. 7 Abs. 1 (Verschmutzung durch Punktquellen), Art. 8 Abs. 1 (Verschmutzung durch diffuse Quellen) und Art. 9 (Verschmutzung durch andere schädliche Aktivitäten) Bukarest- II Protokoll (2009) die Anwendung der BAT und BEP berücksichtigen.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Bei den Vertragsstaaten handelt es sich ausschließlich um Industriestaaten, so dass besondere Bestimmungen zur Hilfe von Entwicklungsstaaten in dieser Region nicht getroffen und auch das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit nicht verankert wurde.⁸⁸⁷

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Weder das Bukarest- II Protokoll (2009), noch das Bukarest- I Protokoll (1992) legen konkrete Pflichten zur Information und/ oder Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen fest.

Nach Art. 4 Abs. 3 Bukarest- I Protokoll (1992) bemühen sich die Vertragsparteien bezüglich Wasserläufen, die in das Schwarze Meer fließen, mit den Nichtvertragsstaaten zusammenzuarbeiten, um den Verpflichtungen aus Art. 4 des Protokolls nachzukommen.

Nach Art. 10 Abs. 3 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen sich die Vertragsparteien bemühen mit einem Nichtvertragsstaat zu kooperieren, von dem irgendeine Verschmutzung ausgeht, um die volle Anwendung des Protokolls erreichen zu können. Eine Pflicht kann daraus ebenfalls nicht hergeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertragspartei nicht verantwortlich ist für die von dem Hoheitsgebiet der Nichtvertragspartei ausgehende Verschmutzung. Art. 10 Abs. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) wird im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verschmutzung durch Gewässer stehen, wodurch mehrere Vertragsparteien betroffen sind oder sein können.

⁸⁸⁷ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Diese werden zur Kooperation aufgefordert sein. Eine Pflicht zur Aufnahme von Konsultationen lässt sich nicht entnehmen.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Nach Art. 15 Abs. 4 Bukarest Übereinkommen (1992) sind die Vertragsparteien verpflichtet, Programme zur Überwachung der Verschmutzung durch alle Arten einzurichten und Überwachungssysteme für das Schwarze Meer zu entwickeln. Dazu sind sie nach Art. 15 Abs. 7 Bukarest Übereinkommen (1992) verpflichtet, die auf nationaler Ebene zuständigen Behörden zu bestimmen. Art. 5 Bukarest- I Protokoll (1992) konkretisiert die Pflicht aus Art. 15 Abs. 4 Bukarest Übereinkommen (1992) und verpflichtet die Vertragsparteien, Überwachungsaktivitäten durchzuführen, die sich insbesondere auf die in Anlage I und II zum Protokoll aufgeführten Substanzen beziehen.

Art. 11 Bukarest- II Protokoll (2009) soll ebenfalls die in Art. 15 Abs. 4 Bukarest Übereinkommen (1992) festgelegte Pflicht konkretisieren und die Vertragsparteien verpflichten, Informationen und Daten zu sammeln zum Eingang der in Anlage I aufgelisteten Substanzen, einschließlich ihrer Verteilung und Menge, zum Status der Meeres- und Küstenumwelt, zum Grad der Verschmutzung entlang der Küsten, sowie zur Effektivität der angenommenen Pläne, Programme und Maßnahmen. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusammenzuarbeiten bei der Errichtung regionaler Überwachungsprogramme.

Art. 15 Abs. 1 Bukarest Übereinkommen (1992) beinhaltet die Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft, zum Austausch von Daten oder anderen wissenschaftlichen Informationen.

Nach Art. 15 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen die Vertragsparteien die Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Technik fördern und dazu insbesondere die Erforschung auf den Pfad und die Auswirkung der Verschmutzung, sowie die Entwicklung neuer Methoden zur Verhütung, Kontrolle oder Beseitigung beziehen. Ebenso werden die Vertragspartien auf Anfrage zur Hilfestellung verpflichtet sein, beispielsweise zum Training von Personal.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach Art. 14 Abs. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen die Vertragsparteien sich bemühen, die Teilnahme der Öffentlichkeit an Maßnahmen, die notwendig sind zum Schutz der Meeres- und Küstenumwelt vor Verschmutzung vom Land aus, zu fördern. Die Parteien werden gemäß Art. 14 Abs. 1 Bukarest- II Protokoll (2009) verpflichtet sein, im Einklang mit nationalen Bestimmungen den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, welche die Bedingungen der Meeres- und Küstenumwelt und damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen betreffen, zu fördern.

Einfluss auf die Verankerung der Bestimmungen zum Zugang der Öffentlichkeit zu den genannten Informationen hatte neben Grundsatz 10 der Rio- Declaration (1992) auch das GPA (1995).⁸⁸⁸ Eine Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen bestimmt das Bukarest- II Protokoll (2009) hingegen nicht.

Art. 12 Abs. 3 Bukarest- II Protokoll (2009) wird darüber hinaus eine Pflicht zur Information im Zusammenhang mit den Ergebnissen einer Umweltverträglichkeitsprüfung festsetzen.

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vertragsparteien sind nach Art. 12 Abs. 5 Bukarest Übereinkommen (1992) verpflichtet (bei Vorliegen begründeter Umstände), für beabsichtigte Tätigkeiten innerhalb ihres Staatsgebiets, die voraussichtlich eine beachtliche Verschmutzung oder signifikant schädliche Auswirkungen auf das Meeresgebiet haben werden, eine Überprüfung vorzunehmen. Sie sollen gemäß Art. 12 Abs. 2 Bukarest Übereinkommen (1992) weiterführende Studien hinsichtlich Mittel und Wege der Bewertung vornehmen. Nach Art. 12 Abs. 2 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen die Vertragsparteien zur Einführung und Anwendung von Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung jeder geplanten landseitigen Aktivität, die signifikant nachteilige Effekte im Hinblick auf die Meeres- und Küstenumwelt bewirken kann, verpflichtet werden.

⁸⁸⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Präambel Bukarest Protokoll (2009).

Die allgemeine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Kooperation der Vertragsparteien in diesem Bereich wird Art. 4 Abs. 2 c) und d) Bukarest- II Protokoll (2009) festlegen.

Einfluss auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung hatte insbesondere das SRÜ (1982), sowie auch Prinzip 17 der Rio- Declaration (1992). Dabei steht die Beschränkung der Pflicht auf erhebliche negative Auswirkungen in Einklang mit den allgemeinen Vorgaben des (zumindest im europäischen Raum) völkergewohnheitsrechtlich verankerten Prinzips.⁸⁸⁹

03. Haftungsregeln

Art. 16 Abs. 1 Bukarest Übereinkommen (1992) stellt klar, dass die Vertragsparteien für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betreffend Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres verantwortlich sind. Damit wird Bezug genommen auf die Staatenverantwortlichkeit nach Gewohnheitsrecht. Art. 16 Abs. 2 Bukarest Übereinkommen (1992) verpflichtet die Vertragsparteien darüber hinaus zur Annahme von Regeln und Verfahren im Einklang mit internationalem Recht, die sich auf die Haftung für Schäden, verursacht durch eine natürliche oder juristische Person in dem Meeresgebiet der jeweiligen Vertragspartei, beziehen. Dabei sind die Vertragsparteien verpflichtet sicherzustellen, dass Entschädigung im Einklang mit den nationalen Systemen erhältlich ist und so schnelle und angemessene Kompensation für Schäden durch die Verschmutzung der Meeresumwelt, verursacht durch eine natürliche oder juristische Person unter ihrer Hoheitsgewalt, geleistet wird. Damit erfasst das Bukarest Übereinkommen (1992) sowohl eine Haftung von Individuen für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus, als auch die Staatenverantwortlichkeit in diesem Zusammenhang. Letztere war bereits in der Stockholm- Declaration (1972) ausdrücklich festgelegt worden.⁸⁹⁰ Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung erfolgte dabei, obwohl im Bukarest Übereinkommen (1992) das Verursacherprinzip, das letztendlich die Verantwortung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere auch Individuen zurechnet, nicht aufgenommen worden ist.

⁸⁸⁹ Vgl. Ausführungen zu Beginn der Darstellung des Bukarester Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres.

Präambel Bukarest- II Protokoll (2009).

Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iv.

⁸⁹⁰ UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Bukarest Übereinkommen (1992), das den Schutz des Schwarzen Meeres gegen Verschmutzung bezweckt, wurde am 21. April 1992 abgeschlossen ebenso wie das es ausfüllende Protokoll speziell zum Schutz der Region vom Land aus. Aufgrund der besonderen Belastung der Region infolge des Tourismus und der Verschmutzung über die Binnengewässer war der Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus in den Fokus der Vertragsparteien gerückt. In dem Bukarest Übereinkommen (1992) und dem Bukarest- I Protokoll (1992) sind die im Jahre 1992 so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts zum Teil aufgenommen worden.

Bei dem Schwarzen Meer handelt es sich um ein Binnenmeer und sämtliche sechs Anrainerstaaten⁸⁹¹ sind auch Vertragsparteien des Abkommens.⁸⁹² Es wurde ein Jahr nach der politischen Wende im Jahre 1991, dem Ende der Sowjetunion, unterzeichnet. Am 17. April 2009 wurde das Bukarest- II Protokoll (2009) unterzeichnet. Allerdings ist es bisher noch nicht in Kraft getreten. Beeinflusst wurde das Bukarest- II Protokoll (2009) insbesondere durch das GPA (1995). Der Fokus wird weiterhin auf die Gefahren der Verschmutzung des Schwarzen Meeres durch über Binnengewässer eingeleitete Nährstoffe aus dem landwirtschaftlichen Bereich gerückt.

Das Bukarest Übereinkommen (1992) nimmt eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen vor, obwohl das Vorsorgeprinzip selbst nicht im Bukarest Übereinkommen (1992) aufgenommen worden ist. Die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung wird im Bukarest Übereinkommen (1992) auf die Verhütung, Reduzierung und Kontrolle, nicht jedoch auch auf die Beseitigung bezogen. Dabei wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Vermeidung einer Schädigung der lebenden Meeresressourcen berücksichtigt.

⁸⁹¹ Die Türkei ist ebenfalls Vertragspartei des Barcelona- II Übereinkommen (1995).

⁸⁹² Sämtliche Staaten sind auch Industriestaaten, so dass das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit nicht aufgenommen worden ist.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sieht das Bukarest- I Protokoll (1992) vor und legt einen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen durch Einteilung in zwei Kategorien fest.⁸⁹³ Eigentlich erfolgte eine Abkehr unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens in der Regel ab dem Jahre 1992; das Bukarest- I Protokoll (1992) jedoch hat das Vorsorgeprinzip selbst ebenfalls nicht aufgenommen. Erst im Bukarest- II Protokoll (2009) ist ein einheitlicher Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots zur Berücksichtigung des Vorsorgegedankens vorgesehen. Dabei werden bestimmte Elemente und Prioritäten, die zu berücksichtigen sind, in einer Anlage festgelegt und auf die Erstellung von Zeitplänen, sowie ausdrücklich auf die Beachtung des GPA (1995) verwiesen. Darüber hinaus wird eine Differenzierung von Punktquellen⁸⁹⁴ und diffusen Quellen vorgenommen, sowie die Verschmutzung vom Land aus über den Luftweg in einer separaten Anlage geregelt. Die Verschmutzung insbesondere durch Land- und forstwissenschaftliche Aktivitäten⁸⁹⁵ ist ebenfalls Regelungsgegenstand einer separaten Anlage zum Bukarest- II Protokoll (2009).⁸⁹⁶ Das Bukarest- I Protokoll (1992) unterstellt die Einleitungen bestimmter in den Anlagen aufgeführter Stoffe einer Bewilligung und legt dabei in einer weiteren Anlage zu berücksichtigende Faktoren fest. Das Bukarest- II Protokoll (2009) wird Einleitungen aus Punktquellen einer besonderen Erlaubnis unterstellen⁸⁹⁷ und darüber hinaus eine Pflicht zur Bereitstellung eines Überprüfungssystems einführen, sowie die Beachtung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erteilung bestimmen. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Regeln, Standards und Verfahren, sieht das Bukarest Übereinkommen (1992) vor, konkretisiert im Bukarest- I Protokoll (1992), insbesondere unter Berücksichtigung von Zeitplänen, sowie der verschiedenen Quellen landseitiger Verschmutzung. Das Bukarest- II Protokoll (2009) wird ebenfalls unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren eine Pflicht zum (schrittweisen) Entwurf und zur Annahme von Regeln, Standards und Verfahren festlegen, sowie eine Sonderregelung im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten.

Die unterschiedlichen Ursachen der Verschmutzung vom Land aus werden erst im Bukarest- II Protokoll (2009) Berücksichtigung finden in der Definition der Verschmutzung vom Land aus, wonach ausdrücklich zwischen Punktquellen und diffusen Quellen an Land zu

⁸⁹³ Besonders erwähnenswert, strenge Regelungen in diesem Zusammenhang enthält das Bukarest- I Protokoll (1992) nicht.

⁸⁹⁴ In diesem Zusammenhang sollen auch so genannte „Hotspots“ festgelegt werden.

⁸⁹⁵ Die Anlage enthält eine Definition „landwirtschaftlicher diffuser Quellen“.

⁸⁹⁶ Erneut wird ausdrücklich auf die Erstellung von Zeitplänen Bezug genommen.

⁸⁹⁷ Es werden ebenfalls in einer Anlage in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Faktoren festgelegt.

unterscheiden ist, wobei ebenfalls eine Definition von „Punktquellen/diffusen Quellen“⁸⁹⁸ vorgenommen wird. Es unterscheidet dabei nicht mehr, wie noch das Bukarest Übereinkommen (1992), zwischen der Verschmutzung vom Land aus und der aus der Luft niedergehenden, sondern sieht sogar für diese Verschmutzungsart eine separate Anlage vor. Darüber hinaus enthält das Bukarest- II Protokoll (2009) weitergehende, konkrete Regelungen bezogen auf die Verschmutzung insbesondere durch Land- und forstwissenschaftliche Aktivitäten.

Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips ist erst im Bukarest- II Protokoll (2009), beeinflusst durch das GPA (1995), verankert worden. Es verpflichtet die Vertragsparteien Vorsorgemaßnahmen zu treffen, durch die es zu einer Reduzierung der Gefahr durch Verschmutzungen verursacht durch Industrieunfälle kommen kann. Eine weitere Konkretisierung ist nicht vorgesehen. In einer Anlage zum Bukarest- II Protokoll (2009) werden konkret die Kriterien für das verankerte Gebot der Berücksichtigung der BAT und BEP festgelegt. Im Bukarest Übereinkommen (1992) war lediglich die Pflicht zur Kooperation bei der Einführung sauberer Technologien erwähnt worden.

Die Abkommen und die es ausfüllende Protokolle zum Schutz der Meeresumwelt des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung enthalten diverse Verfahrenspflichten.

Konkrete Pflichten zur Information/ Konsultation sind allerdings nicht vorgesehen. Die Pflicht, ein Programm zur Überwachung des Meeresgebietes einzurichten, sieht bereits das Bukarest Übereinkommen (1992) vor. Diese Pflicht wird im Bukarest- I Protokoll (1992) konkretisiert, ebenso wie im noch nicht in Kraft getretenen Bukarest- II Protokoll (2009). Die Pflicht zur Kooperation und zum Datenaustausch im wissenschaftlichen Rahmen sieht das Bukarest Übereinkommen (1992) vor. Eine Pflicht zur Hilfestellung hingegen wird erst im Bukarest- II Protokoll (2009) unter Bezugnahme auf bestimmte Faktoren, verankert werden. Erst das Bukarest- II Protokoll (2009) wird, beeinflusst durch das GPA (1995), konkrete Bestimmungen zu einer Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, sowie dem Zugang zu bestimmten Informationen über den Zustand der Umwelt, enthalten. Allerdings wird in diesem Zusammenhang den Vertragsparteien lediglich ein „fördern“ darum auferlegt. Allein im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Pflicht zur Information festgelegt. Eine Pflicht zur Durchführung einer

⁸⁹⁸ Ebenfalls sieht das Bukarest- II Protokoll (2009) eine Definition von „Emissionen“ vor.

Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits im Bukarest Übereinkommen (1992) vorgesehen, beeinflusst durch das SRÜ (1982). Im Bukarest- II Protokoll (2009) wird in diesem Zusammenhang ebenfalls Bezug genommen auf die Anwendung von Verfahren.

Das Bukarest Übereinkommen (1992) legt eine Pflicht zur Annahme von Regeln und Verfahren zur zivilrechtlichen Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets fest, obwohl das Verursacherprinzip selbst nicht verankert worden ist. Es verweist darüber hinaus auch auf die Verantwortlichkeit der Vertragsparteien für die Erfüllung der Pflichten aus dem Übereinkommen (staatliche Haftung).

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 17 f. Bukarest Übereinkommen (1992) bzw. Art. 19 Bukarest- II Protokoll (2009) ist die Kommission u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut.⁸⁹⁹ Grundlage dafür sind nach Art. 16 Bukarest- II Protokoll (2009) die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte. Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 19 Bukarest Übereinkommen (1992).

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung enthält Art. 23 Bukarest Übereinkommen (1992). Die Vertragsparteien sollen einstimmig entscheiden.

Ausführliche Regeln zur Finanzierung wird auch das Bukarest- II Protokoll (2009) in Art. 18 enthalten. Neben der finanziellen Beteiligung der Vertragsstaaten sollen noch ergänzende Fonds oder andere Formen der Unterstützung durch Beiträge des privaten Sektors oder des Einzelnen herangezogen werden.

⁸⁹⁹ Nach Art. 17 Bukarest- II Protokoll (2009) sollen die Vertragsparteien weitere Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Protokoll treffen können.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthält Art. 25 Bukarest Übereinkommen (1992) bzw. Art. 20 Bukarest- II Protokoll (2009).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Die Vertragsparteien können andere völkerrechtliche Verträge zum Schutz des Meeresgebiets abschließen und sollen sich dabei bemühen, dass diese in Übereinstimmung mit der Konvention stehen, Art. 5 Abs. 4 Bukarest Übereinkommen (1992).

Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen sollen durch das Protokoll nicht berührt werden, Art. 23 Abs. 2 Bukarest- II Protokoll (2009).

j. Antigua Übereinkommen zur Kooperation zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt des Nordostpazifiks

Das Übereinkommen zur Kooperation zum Schutz und der nachhaltigen Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt des Nordostpazifiks⁹⁰⁰/ Convention for the Cooperation in the Protection and Sustainable Development of the Marine and Coastal Environment of the Northeast Pacific (**im Folgenden: Antigua Übereinkommen (2002)**)⁹⁰¹ wurde am 18. Februar 2002 unterzeichnet und ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Es besteht aus 28 Artikeln und bezweckt den umfassenden Schutz der Meeresregion vor Verschmutzung unter besondere Beachtung der nachhaltigen Entwicklung.⁹⁰² Das Antigua Übereinkommen (2002) ist das letzte Übereinkommen im Rahmen der regionalen UNEP Programme unterzeichnete. Der Beschluss dazu wurde allerdings bereits im Jahre 1996 gefasst.⁹⁰³

Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass aufgrund der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 2002 die Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts in Folge der UNCED im Jahre 1992 ebenso Einfluss genommen haben auf das Antigua Übereinkommen (2002)⁹⁰⁴ wie das zuvor abgeschlossene SRÜ (1982)⁹⁰⁵.

Bisher wurde kein Protokoll zum Schutz der Meeresregion speziell vor der Verschmutzung vom Land aus unterzeichnet. Dies wäre jedoch auf Grundlage der Art. 5 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 Antigua Übereinkommen (2002) möglich.⁹⁰⁶ Dabei ist man sich durchaus der Problematik der Verschmutzung vom Land aus bewusst, welche sich auf die Region

⁹⁰⁰ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Antigua Übereinkommen (2002) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: UNEP, Text Antigua Übereinkommen (2002),**

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/nep_convention.pdf

Im Rahmen des UNEP wurden ebenfalls zwei Übereinkommen zum Schutz der südostpazifischen bzw. des südostpazifischen Region unterzeichnet. Vgl. Darstellung unter Ziffer f. bzw. h.

⁹⁰¹ UNEP, Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>

⁹⁰² Präambel und Art. 1 Antigua Übereinkommen (2002). Art. 3 (a) Antigua Übereinkommen (2002) definiert den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ sogar und Art. 5 Abs. 6 (d) Antigua Übereinkommen (2002) setzt beispielsweise eine spezielle Pflicht hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung fest. Darüber hinaus enthält Art. 10 Antigua Übereinkommen (2002) diverse Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung.

⁹⁰³ UNEP, Profil Region Nordostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/r_profile_nep.pdf

⁹⁰⁴ Insbesondere im Hinblick auf die Verankerung des Vorsorge- und Verursacherprinzips.

⁹⁰⁵ Insbesondere im Hinblick auf die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

⁹⁰⁶ Kirk, Yearbook of international environmental law 2002, Protection of the marine environment from Land-Based Activities, S. 290.

insbesondere durch landwirtschaftliche Aktivitäten, aber auch häusliche und industrielle Abwässer auswirkt. Eine Studie zur Erfassung wurde bereits veranlasst.⁹⁰⁷

Die 8 **Vertragsparteien** des Übereinkommens sind Kolumbien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua und Panama.⁹⁰⁸ Bei den Vertragsstaaten handelt es sich um die Anrainerstaaten (v.a. Entwicklungsländer) des Nordostpazifiks in Mittelamerika.⁹⁰⁹

Ein Großteil der Bevölkerung Mittelamerikas lebt v.a. auf der Seite hin zum Pazifik, so dass die Gefahr der Verschmutzung der Meeresregion allein aufgrund der vorhandenen umfangreichen Industrien und Bevölkerung gerade in Küstennähe erheblich ist.⁹¹⁰ Allerdings war und ist die Region geprägt von erheblichen Krisen politischer und wirtschaftlicher Art.⁹¹¹ Beispielsweise beeinflussten Bürgerkriege wie in El Salvador von 1979 bis 1991, in Guatemala nach einer Militärregierung bis 1985 und dem erst 1996 erfolgten Friedensschluss mit der URNG- Guerilla, ebenso wie der Abzug der US- Truppen in Panama erst 1999 die fehlende Bereitschaft und Möglichkeit des Abschlusses einer Konvention zum Schutz des Meeresgebiets zu einem früheren Zeitpunkt. Darüber hinaus sind auch zwischenstaatliche Probleme der einzelnen Vertragsparteien wie beispielsweise zwischen El Salvador und Honduras, sowie Nicaragua und Kolumbien als Hinderungsgrund anzusehen.⁹¹² Aus den zuvor genannten Gründen dauert wohl auch die Umsetzung der bereits bestehenden Erkenntnisse der vom Land ausgehenden Gefahr der Verschmutzung der Meeresregion in Form eines Protokolls noch an. Bisher gibt es nur Initiativen zur Kooperation u.a. mit dem Gebiet des Weiteren karibischen Raums.⁹¹³

⁹⁰⁷ UNEP, Profil Region Nordostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/r_profile_nep.pdf

⁹⁰⁸ UNEP, Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>

⁹⁰⁹ Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S. 124 ff.

Von den Vertragsstaaten hatte zuvor Panama das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Südostpazifiks, sowie neben Costa Rica, Guatemala, Honduras, Mexiko und Nicaragua auch das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Weiteren karibischen Raums unterzeichnet. Vgl. Darstellung unter d. bzw. f.

⁹¹⁰ UNEP, Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>

⁹¹¹ UNEP, Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>

⁹¹² dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 612 f.

⁹¹³ UNEP, Profil Region Nordostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/r_profile_nep.pdf

Für diese Region gibt es ein Protokoll bzgl. der Verschmutzung vom Land aus. Vgl. Darstellung unter Ziffer f.

i Anwendungsbereich des Übereinkommens

01. Örtlicher Anwendungsbereich

Der örtliche Anwendungsbereich wird sich nach Art. 2 Abs. 1 Antigua Übereinkommen (2002) auf die Meeresgebiete des Nordostpazifiks, definiert in Übereinstimmung mit dem SRÜ (1982), erstrecken. Nach Art. 2 ff. und Art. 47 ff. SRÜ (1982) bilden den maritimen Teil des Staatsgebiets die inneren Gewässer, die Archipelgewässer und das Küstenmeer.⁹¹⁴ In Bezug auf die daran anschließenden Gebiete der Anschlusszone, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels (vgl. Art. 33 ff., Art. 55 ff. und Art. 76 ff. SRÜ (1982)) hat der jeweilige Küstenstaat keine umfassende Souveränität mehr, sondern eine beschränkte Nutzungshoheit.⁹¹⁵ Der Anwendungsbereich wird in Art. 5 Abs. 5 Antigua Übereinkommen (2002) in örtlicher Hinsicht ausgedehnt werden. Danach sollen die Vertragsparteien verpflichtet werden, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, so dass eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs (soweit möglich) nicht erfolgt.

02. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verschmutzung der Meere wird in Art. 3 (d) Antigua Übereinkommen (2002) definiert werden als „unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt (einschließlich Flussmündungen) durch den Menschen, wenn dadurch die menschliche Gesundheit gefährdet, die lebenden Schätze und Meeresressourcen geschädigt und die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigt, die Wasserqualität und Freizeit- und Aquakulturgebiete gemindert bzw. verringert oder die Nutzung des Meeres, einschließlich Fischerei oder anderer rechtmäßiger Nutzung des Meeres, behindert werden oder werden können.“ Damit sind nur vermutete schädliche Auswirkungen mit einbezogen. Diese erweiterte Definition trägt letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung. Denn nach dem Ansatz, der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt, wird gerade auf das Bestehen einer völligen wissenschaftlichen Klarheit hinsichtlich des Bestehens einer Umweltgefährdung verzichtet.⁹¹⁶

Darüber hinaus werden in Art. 3 (e) Antigua Übereinkommen (2002) weitere Formen der Umweltschädigung definiert als „Aktivitäten menschlichen Ursprungs, welche die Qualität

⁹¹⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. I. 1.

⁹¹⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. I. 1.

⁹¹⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen ändern und derart beeinträchtigen können, dass ihre natürliche Regenerationsfähigkeit (...) verringert wird“.

Eine Definition der Verschmutzung vom Land aus gibt es nicht. Aus der Gesamtschau der Art. 6 Abs. 1 (a) und Art. 3 (f) und (g) Antigua Übereinkommen (2002) lässt sich lediglich entnehmen, dass zwischen der Einleitung von giftigen, schädlichen Substanzen (insbesondere beständigen) in die Meeres- und Küstenumwelt durch landseitige Quellen, die Luft oder bewusste Beseitigung („Dumping“) von Schiffen oder Flugzeugen aus unterschieden werden soll. Damit lässt sich feststellen, dass letztgenannte Kategorien nicht als vom Land ausgehende Verschmutzung anzusehen sein werden.

ii Einbezogene Pflichten

01. Materielle Pflichten

Schadungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem Antigua Übereinkommen (2002) zu entnehmen.

Art. 5 des Übereinkommens ist ausdrücklich mit der Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ versehen und wird sich auf alle Verschmutzungsarten, also auch auf die vom Land ausgehende beziehen. Art. 5 Abs. 1 Antigua Übereinkommen (2002) wird eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung, Kontrolle und Verhinderung der Verschmutzung des Meeresgebiets festsetzen, die das Treffen „aller angemessenen Maßnahmen“ beinhaltet. Darüber hinaus wird sich diese Pflicht auch ausdrücklich auf andere Formen der Verschlechterung der Meeres- und Küstenumwelt beziehen. Eine Pflicht zur Beseitigung der Meeresverschmutzung ist jedoch nicht aufgenommen worden. Die Bezugnahme darauf trägt ebenfalls dem Vorsorgegedanken Rechnung, der auch in dem Antigua Übereinkommen (2002) verankert ist, worauf bereits an dieser Stelle hinzuweisen ist.

Die in Art. 5 Abs. 1 Antigua Übereinkommen (2002) festgelegte Pflicht wird bezogen auf alle von dem Übereinkommen erfassten Verschmutzungsarten in Art. 6 Abs. 1 Antigua

Übereinkommen (2002) konkretisiert werden. Art. 6 Abs. 2 Antigua Übereinkommen (2002), der auch auf die Verschmutzung vom Land aus anzuwenden sein wird, listet Maßnahmen auf, die von den Vertragsparteien ergriffen werden sollen und bestimmten Zwecken dienen, so beispielsweise der Festlegung und dem Schutz besonders verwundbarer Gebiete oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten. Eine besondere Regelung zur Küstenabtragung, verursacht durch menschliche Aktivitäten wie Landgewinnung, wird Art. 7 Antigua Übereinkommen (2002) und zum Schutz besonders verwundbarer Ökosysteme Art. 10 Abs. 5 Antigua Übereinkommen (2002) treffen.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus liegen für die nordostpazifische Region mangels Protokoll nicht vor.

Lediglich Art. 5 Abs. 4 Antigua Übereinkommen (2002) wird die Vertragsparteien verpflichtet, Regeln, Normen, Praktiken und Verfahren zu entwerfen, anzunehmen und durchzuführen, die sich auf den Schutz des Meeresgebietes vor jeglicher Art der Verschmutzung (also auch vom Land ausgehender) beziehen.

Vorsorgeprinzip

Art. 5 Abs. 6 (a) Antigua Übereinkommen (2002) wird die Anwendung des Vorsorgeprinzips in die den Vertragsparteien auferlegten Pflichten mit einbeziehen, wonach die Vertragsparteien verpflichtet sein werden, Vorsorgemaßnahmen zu treffen in Bezug auf (ernsthafte oder dauerhafte) bevorstehende Schädigung (im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit), wobei der schlüssige Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang nicht als Begründung zum Hinauszögern wirtschaftlicher, kostenintensiver Maßnahmen heranzuziehen ist. Einfluss auf die Verankerung des Vorsorgeprinzips hatte insbesondere auch die Rio- Declaration (1992).⁹¹⁷

Verursacherprinzip

Art. 5 Abs. 6 (b) Antigua Übereinkommen (2002) wird die Vertragsparteien verpflichtet, die Anwendung des Verursacherprinzips zu fördern. Die Kosten zur Verhütung, Kontrolle, Verringerung und Beseitigung der Verschmutzung sollen vom Verursacher zu tragen sein,

⁹¹⁷ Vgl. Ausführungen zur Beginn der Darstellung des Antigua Übereinkommen (2002).

unter Beachtung der öffentlichen Interessen, womit auch die Verschmutzung vom Land aus erfasst sein wird. Eine genaue Auslegung unterbleibt jedoch. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass damit auch die Kosten der Beseitigung der Verschmutzung erfasst sind, obwohl in Art. 5 Abs. 1 Antigua Übereinkommen (2002) lediglich eine Pflicht zur Verhütung, Reduzierung, Kontrolle und Verhinderung der Verschmutzung des Meeresgebiets festgesetzt wird. Ebenfalls wurde die Verankerung des Verursacherprinzips beeinflusst von den Neuerungen der UNCED im Jahre 1992.⁹¹⁸

Gebot der Verwendung der BAT und BEP

Art. 10 Abs. 2 (f) Antigua Übereinkommen (2002) wird zwar im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung bestimmen, dass sich die Vertragsparteien bemühen, die Anwendung der BAT (inklusive sauberer Technologien) unter Beachtung der in der Region gegebenen Verhältnisse zu fördern. Eine Pflicht zur Anwendung der BAT und BEP lässt sich daraus allerdings nicht herleiten. Ebenso sind keine konkreten Kriterien festgelegt worden.⁹¹⁹

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Es handelt sich bei den Vertragsstaaten um Entwicklungsstaaten. Deren unterschiedliche Bedürfnisse und Entwicklungsstand werden berücksichtigt, indem in Art. 8 Abs. 8 (Notfallsituationen) und Art. 5 Abs. 6 (a) (Vorsorgeprinzip) Antigua Übereinkommen (2002) ausdrücklich auf die Leistungsfähigkeit Bezug genommen und in Art. 12 Antigua Übereinkommen (2002) die technische oder sonstige Hilfestellung festgelegt wird.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wird ausdrücklich in der Rio- Declaration (1992) erwähnt und berücksichtigt letztendlich ebenfalls im konkreten Anwendungsfall den unterschiedlichen Entwicklungsstand von Ländern einer „Ebene“, so beispielsweise Entwicklungsländern.⁹²⁰ Dieses Prinzip wird in dem Antigua Übereinkommen (2002) zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch durch die genannten Bestimmungen entsprechend berücksichtigt.

⁹¹⁸ Vgl. Ausführungen zur Beginn der Darstellung des Antigua Übereinkommen (2002).

⁹¹⁹ In anderen Übereinkommen, die ebenfalls nach 1992 unterzeichnet worden sind, wurde hingegen eine Pflicht zur Anwendung der BAT und BEP festgelegt und diese beispielsweise in einer Anlage konkretisiert. So u.a. im OSPAR Übereinkommen (1992), vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 1. b.

⁹²⁰ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

02. Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Art. 5 Abs. 6 (c) Antigua Übereinkommen (2002) wird die Vertragsparteien verpflichten, im Falle der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung mit Nichtvertragsstaaten die Aufnahme der Zusammenarbeit zu fördern. Dies wird sich auf Aktivitäten beziehen, welche grenzüberschreitende nachteilige Folgen bewirken könnten.

Art. 5 Abs. 5 Antigua Übereinkommen (2002) verpflichtet die Vertragsparteien, im Falle der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung Konsultationen untereinander aufzunehmen. Diese Pflicht bezieht sich auf bereits eingetretene Verschmutzung.

Damit bezieht das Antigua Übereinkommen (2002) eine Pflicht zur Information und Konsultation mit ein. Dies ist im Vergleich zu einer Vielzahl der anderen Übereinkommen trotz fehlender Konkretisierung an sich schon beachtenswert.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Nach Art. 9 Antigua Übereinkommen (2002) werden die Vertragsparteien verpflichtet sein, ein regionales Programm zur Überwachung der Verschmutzung im Meeresgebiet einzurichten und anzuwenden und die auf nationaler Ebene zuständigen Behörden zu bestimmen.⁹²¹

Art. 12 Antigua Übereinkommen (2002) beinhaltet in Abs. 1 die künftige Verpflichtung zur Kooperation der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik und zum Austausch von Daten oder anderen wissenschaftlichen Informationen, sowie zur Ausführung der dort ausführlich aufgeführten Maßnahmen, wie beispielsweise das Training von Personal oder sonstige Hilfsmaßnahmen.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Art. 5 Abs. 6 (e) Antigua Übereinkommen (2002) wird die Vertragsparteien verpflichten, die Teilnahme von Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen,

⁹²¹ Art. 3 (h) Antigua Übereinkommen (2002) definiert dabei Überwachung als „periodische Messung vom Umweltqualitätsindikatoren“.

welche die Meeresumwelt oder ihre Existenzgrundlage betreffen, zu fördern. Darüber hinaus werden sie nach Art. 5 Abs. 6 (f) Antigua Übereinkommen (2002) verpflichtet sein, den Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft Informationen über den Zustand der Meeresumwelt und Maßnahmen zum Schutz dieser zugänglich zu machen. Einfluss auf die Verankerung der entsprechenden Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit hatte die Rio-Declaration (1992).⁹²²

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 6 Abs. 2 (b) Antigua Übereinkommen (2002) wird eine Regelung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sein werden, Maßnahmen zu treffen, die (nach Bedarf) eine Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Anlagen und Aktivitäten mit voraussichtlich schädlicher Auswirkung auf das Meeres- und Küstengebiet erreichen.⁹²³ Die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde beeinflusst durch die Bestimmungen des SRÜ (1982).⁹²⁴

03. Haftungsregeln

Nach Art. 13 Antigua Übereinkommen (2002) sollen sich die Vertragsparteien bemühen, ein Protokoll in Bezug auf die Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung des Meeresgebiets anzunehmen. Damit ist das Antigua Übereinkommen (2002) bisher das einzige Übereinkommen im Bereich des Schutzes der Verschmutzung einer bestimmten Meeresregion, das ein gesondertes Haftungsprotokoll zumindest vorsieht.

Zwar wird auf die Verantwortlichkeit des privaten Sektors in der Präambel des Antigua Übereinkommen (2002) hingewiesen und auch das Verursacherprinzip verankert. Ausdrücklich Bezug genommen auf die Aufnahme auch der zivilrechtlichen Haftung wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

⁹²² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii. und dort Grundsatz 10.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Im Übrigen wird in der Präambel des Antigua Übereinkommen (2002) ausdrücklich die Verantwortlichkeit auch der Zivilgesellschaft erwähnt.

⁹²³ In Art. 19 Abs. 3 und Abs. 4 Antigua Übereinkommen (2002) wird im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls mit einbezogen werden; allerdings wird diese nicht als Pflicht ausgestaltet, sondern lediglich ein „bemühen“ zur Vornahme bei bestimmten Aktivitäten festlegen.

⁹²⁴ Vgl. Ausführungen zur Beginn der Darstellung des Antigua Übereinkommen (2002).

04. Zusammenfassung und Bewertung

Das Antigua Übereinkommen (2002), das den Schutz der Meeresumwelt im nordostpazifischen Gebiet bezweckt, wurde am 18. Februar 2002 abgeschlossen und ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Beeinflusst worden ist das Antigua Übereinkommen (2002) von den wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.⁹²⁵ Ein das Übereinkommen ausfüllendes Protokoll speziell zum Schutz der Region vom Land aus wurde bisher nicht unterzeichnet. Dabei ist man sich der Problematik durchaus bewusst und hat u.a. eine Studie zur Auswirkung der Verschmutzung durch landwirtschaftliche Aktivitäten und Abwässer veranlasst. Bei den Vertragsparteien handelt es sich um die acht Anrainerstaaten des Nordostpazifiks⁹²⁶ in Mittelamerika. Diese Region ist betroffen von erheblichen Krisen wirtschaftlicher und politischer Art. Von den Vertragsstaaten hatte zuvor Panama das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Südostpazifiks, sowie neben Costa Rica, Guatemala, Honduras, Mexiko und Nicaragua auch das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Weiteren karibischen Raums unterzeichnet. Mit der Region des Weiteren karibischen Raums besteht auch eine Kooperation.

Das Antigua Übereinkommen (2002) wird eine erweiterte Definition der Meeresverschmutzung⁹²⁷ auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen zur Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips vornehmen. Die generelle Pflicht betreffend die Verschmutzung vom Land aus bzw. die Meeresverschmutzung wird im Antigua Übereinkommen (2002) die Verhütung, Reduzierung, Kontrolle und Verhinderung erfassen, nicht jedoch die Beseitigung, obwohl das Vorsorgeprinzip selbst verankert wird.⁹²⁸

Das Antigua Übereinkommen (2002) sieht keine spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus vor; ein entsprechendes Protokoll gibt es nicht. Es wird lediglich für sämtliche Verschmutzungsarten, damit auch für die vom Land ausgehende festgelegt, dass eine Pflicht zur Entwicklung, Annahme und Durchführung von Regeln,

⁹²⁵ Besonderer Beachtung wird dabei auch der nachhaltigen Entwicklung geschenkt.

⁹²⁶ Für die Region des Südostpazifiks wurde bereits im Jahre 1981 ein Übereinkommen unterzeichnet, für die Region des Südpazifiks im Jahre 1986.

⁹²⁷ Es definiert ebenso weitere Formen der „Umweltschädigung“.

⁹²⁸ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, so dass eine Zunahme der Verschmutzung der Meeresumwelt außerhalb des örtlichen Anwendungsbereichs nicht erfolgt. Ebenso wird eine besondere Regelung zur Küstenabtragung verursacht durch menschliche Aktivitäten, sowie zum Schutz besonders verwundbarer Ökosysteme verankert. Weiterhin wird die allgemeine Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung insoweit konkretisiert, als bestimmte Maßnahmen und Zwecke aufgelistet werden.

Normen und Praktiken besteht. Dabei wird nach dem Antigua Übereinkommen (2002) die Verschmutzung vom Land aus von der aus der Luft niedergehenden zu unterscheiden sein.

Das Antigua Übereinkommen (2002) wird das Vorsorgeprinzip insoweit mit einbeziehen, als dass die Vertragsparteien verpflichtet sein werden, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit, bestimmte Vorsorgemaßnahme zu treffen. Eine Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Verursacherprinzips ist ebenfalls vorgesehen. Dabei werden sogar die Kosten der Beseitigung erfasst werden, obwohl diese im Zusammenhang mit der generellen Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung nicht aufgenommen sind. Eine weitere Konkretisierung ist nicht vorgesehen. Eine Pflicht zur Anwendung der BAT und BEP ist ebenfalls nicht vorgesehen. Das Antigua Übereinkommen (2002) bestimmt lediglich im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung ein Bemühen der Förderung der Anwendung der BAT, inklusive sauberer Technologien. Bei den Vertragsstaaten handelt es sich um Entwicklungsstaaten. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, das letztendlich auch im konkreten Anwendungsfall den unterschiedlichen Entwicklungsstand von Entwicklungsländern berücksichtigt, ist zwar in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des Antigua Übereinkommen (2002).

Das Antigua Übereinkommen (2002) enthält diverse Verfahrenspflichten.

Das Antigua Übereinkommen (2002) wird Pflichten zur Information und Konsultation bei bereits eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen hinsichtlich Vertragsparteien mit einbeziehen. Eine Pflicht zur Einrichtung und Anwendung eines regionalen Überwachungsprogramms⁹²⁹ ist dem Antigua Übereinkommen (2002) ebenso zu entnehmen wie die Pflicht zur Kooperation auf dem Gebiet der Wissenschaft, dem Austausch von Daten, sowie die Ausführung der dort genannten Maßnahmen, darunter Hilfsmaßnahmen. Weitergehende Konkretisierungen enthält das Antigua Übereinkommen (2002) allerdings nicht. Es wird eine Pflicht zum Zugänglichmachen von Informationen für Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft und zur Förderung deren Teilnahme an bestimmten Entscheidungsprozessen vorsehen. Das Antigua Übereinkommen (2002) wird künftig, beeinflusst durch die Vorgaben des SRÜ (1982), die Pflicht zur Verbesserung der

⁹²⁹Das Antigua Übereinkommen (2002) definiert dabei „Überwachung“.

Umweltverträglichkeitsprüfung von Anlagen und Aktivitäten mit voraussichtlich schädlicher Auswirkung auf das Meeres- und Küstengebiet verankern.

Als bisher einziges Übereinkommen bezieht sich Antigua Übereinkommen (2002) auf die Annahme eines Protokolls für Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Verschmutzung des Meeresgebiets. Es wird allerdings den Vertragsparteien nur ein „bemühen“ um die Annahme eines solchen Protokolls auferlegt. Das Antigua Übereinkommen (2002) bezieht hingegen nicht ausdrücklich zivilrechtlicher Haftungsregeln mit ein, obwohl es auch das Verursacherprinzip aufgenommen hat.

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 14 Antigua Übereinkommen (2002) ist das UNEP als Sekretariat u.a. mit der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen des Übereinkommens betraut. Grundlage dafür sind die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte nach Art. 19 Antigua Übereinkommen (2002). Es gibt weiterhin Vertragsstaatentreffen, Art. 15 Antigua Übereinkommen (2002).

Finanzierungsmechanismus

Regeln zur Finanzierung enthält das Antigua Übereinkommen (2002) nicht.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthält Art. 25 Antigua Übereinkommen (2002).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Verpflichtungen aus zuvor abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen zum Schutz des Meeresgebiets werden durch das Übereinkommen nicht berührt, Art. 4 Antigua Übereinkommen (2002).

III. Meeresverschmutzung miterfasst

Zuletzt werden im Zusammenhang mit der Prüfung der völkerrechtlichen Verträge, die sich auf den Schutz der Meere vor Verschmutzung beziehen, zwei Verträge untersucht, die sich daneben ausdrücklich auch auf Haftungsfragen beziehen.

Dabei wird sich im Hinblick auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen die Prüfung in diesem Zusammenhang auch auf die darin verankerten Haftungsregeln beziehen. Die Vorgaben sind eher allgemein gehalten und bedürfen der Ausfüllung durch weitere Verträge.

Im Hinblick auf die in einer Anlage zum Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag enthaltenen Haftungsbestimmungen hingegen wird erst im Rahmen der Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beziehen, eingegangen werden. Die in dieser Anlage verankerten Bestimmungen sehen eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung vor und machen detaillierte Vorgaben.⁹³⁰

1. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Das SRÜ (1982)⁹³¹ besteht aus 320 Artikeln und 9 Anlagen. Zahlreiche Bestimmungen des SRÜ (1982) sind als Teil des Völkergewohnheitsrechts zu betrachten.⁹³² Derzeit gibt es 166 Vertragsparteien des Übereinkommens, einschließlich der Europäischen Union, nicht allerdings der USA.⁹³³

⁹³⁰ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B., I. 3.

⁹³¹ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des SRÜ (1982) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**
BGBI. 1994 II, 1799

Das SRÜ (1982) ist Grundlage der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung der Meere und wird auch als „Verfassung der Meere“ bezeichnet. Es werden in dieser einen Konvention für alle Seegebiete der Erde sämtliche Rechts- und Nutzungsverhältnisse in Friedenszeiten neu geregelt.

Vgl. 1. Teil, 1. Kap. und 1. Teil, 2. Kap., A. I. 1.

⁹³² Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 34.

⁹³³ UN, Vertragsparteien SRÜ,

http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm#The%20United%20Nation%20Convention%20on%20the%20Law%20of%20the%20Sea (Stand 03.10.2014)

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des SRÜ (1982) als ein weltweit geltendes Abkommen ist in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Das SRÜ (1982) ist auch in sachlicher Hinsicht ein globales Übereinkommen und hat einen weiten Anwendungsbereich.

Es definiert in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ (1982) die Verschmutzung der Meere als die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt, einschließlich Flussmündungen, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Schädigung der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzungen des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswertes des Meereswassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können.“

Eine Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus enthält das SRÜ (1982) nicht. Jedoch lässt sich aus Art. 207 Abs. 1 SRÜ (1982) herleiten, was darunter zu verstehen ist. Dieser Artikel bezieht sich ausdrücklich auf die Verschmutzung vom Land aus als „einschließlich der von Flüssen, Flussmündungen, Rohrleitungen und Ausflussanlagen ausgehenden Verschmutzung“. Aus der Gesamtschau der Art. 194 Abs. 3, Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 a), Art. 208 bis Art. 210, sowie Art. 212 SRÜ (1982), die gesonderte Regelungen für weitere Verschmutzungsarten treffen, lässt sich entnehmen, dass unter der Verschmutzung vom Land aus nicht die Verschmutzung aus der Luft oder durch die Luft, das Einbringen von Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens- und Untergrundes zu verstehen ist.

Art. 195 SRÜ (1992) legt die Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, dass beim Ergreifen der jeweiligen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung

der Meeresumwelt so zu handeln ist, dass eine Art der Verschmutzung nicht in eine andere umgewandelt wird.

b. Einbezogene Pflichten

i Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind dem SRÜ (1982) zu entnehmen.

Nach Art. 192 SRÜ (1982) besteht die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren.⁹³⁴ Diese Pflicht gilt letztendlich als Völkergewohnheitsrecht auch für Staaten, die das SRÜ (1982) nicht ratifiziert haben. Auch in räumlicher Hinsicht ist keine Begrenzung vorzunehmen, so dass die Umweltschutzpflicht ebenfalls auf Hoher See gilt.⁹³⁵

Art. 193 SRÜ (1982) gibt den Staaten die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit über ihre natürlichen Ressourcen und schränkt damit die nach Art. 192 SRÜ (1982) bestehende Pflicht zum Umweltschutz ein.⁹³⁶ Die Umweltschutzpflicht aus Art. 192 SRÜ (1982) wiederum ist breit formuliert und bedarf der Ausfüllung durch weitere Bestimmungen des SRÜ (1982).

Art. 194 Abs. 1 SRÜ (1982) setzt eine Pflicht zum Ergreifen aller notwendiger Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt, ungeachtet ihrer Ursache fest. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Es wird nicht festgelegt, was unter „notwendig“ zu verstehen ist, so dass ein breiter Ermessensspielraum besteht. Eine Pflicht auch zur Beseitigung der Meeresverschmutzung hingegen ist nicht im SRÜ (1982) verankert.

⁹³⁴ Nach Art. 240 d) SRÜ (1982) sind die Vorschriften, welche im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt erlassen werden, auch als Grundsatz bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zu beachten. Es werden u.a. in den Art. 248 ff. SRÜ (1982) besondere Pflichten in Bezug auf die wissenschaftliche Meeresforschung aufgestellt.

⁹³⁵ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 38 ff.

⁹³⁶ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 41.

Die Bezugnahme auf die Beseitigung trägt jedoch im Ergebnis dem Vorsorgegedanken Rechnung, der durch Neuerungen der UNCED im Jahre 1992 entsprechend in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit und der einzelnen Regierungen gelangt ist.⁹³⁷ Art. 194 Abs. 5 SRÜ (1982) bezieht die erforderlichen Maßnahmen u.a. ist speziell auf den Schutz und die Bewahrung besonders sensibler Ökosysteme.

Nach Art. 195 SRÜ (1982) sind die Vertragsparteien verpflichtet, beim Ergreifen der jeweiligen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt so zu handeln ist, dass Schäden oder Gefahren nicht von einem Gebiet in ein anderes verlagert werden.

Art. 194 Abs. 3 Satz 2 SRÜ (1982) konkretisiert die in Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 festgelegte Pflicht und bezieht die danach zu treffenden Maßnahmen auf solche, welche darauf gerichtet sind die Meeresverschmutzung durch bestimmte Ursachen (soweit möglich) auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei unter a) ausdrücklich auf das „Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen oder von Schadstoffen, insbesondere von solchen, die beständig sind, vom Land aus“ Bezug genommen wird.

Art. 207 SRÜ (1982) ist mit der Überschrift „Verschmutzung vom Land aus“ versehen und unter Abschnitt 5 „International Regeln und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meeresumwelt“ zu finden. Nach Art. 207 Abs. 1 SRÜ (1982) erlassen die Staaten zur Umsetzung der in Art. 194 Abs. 1 SRÜ (1982) festgelegten Pflicht auf nationaler Ebene Gesetze und sonstige Vorschriften, wobei sie „international vereinbarte Regeln, Normen und empfohlene Gebräuche und Verfahren“ zu beachten haben. Art. 207 Abs. 2 SRÜ (1982) verpflichtet zum Ergreifen von „anderen Maßnahmen“ als der in Abs. 1 genannten, ohne diese näher zu konkretisieren. Art. 207 Abs. 5 SRÜ (1982) bezieht sich auf die in Art. 194 Abs. 3 Satz 2 a) SRÜ (1982) festgelegte „Beschränkungsfrist“. Aus Art. 207 Abs. 3 SRÜ (1982) lässt sich die besondere Bedeutung der Arbeit auf regionaler Ebene im Bereich der Verschmutzung der Meere vom Land aus ableiten. Danach sollen sich die Vertragsstaaten bemühen, ihre „diesbezügliche Politik auf geeigneter regionaler Ebene aufeinander abzustimmen“. Eine Pflicht lässt sich daraus nicht ableiten. Art. 207 Abs. 4 SRÜ (1982) betont ebenfalls die Bedeutung der Arbeit auf regionaler Ebene und setzt ein „bemühen“ zur Umsetzung der bestehenden Pflichten auch durch

⁹³⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

regionale Regeln, Normen und Verfahren fest, wobei u.a. regionale Eigenheiten und die Wirtschaftlichkeit der Entwicklungsstaaten zu berücksichtigen sind. Ebenfalls sollen die festgelegten Regeln, Normen und Verfahren von Zeit zu Zeit (nach Bedarf) überprüft werden.⁹³⁸ Eine Pflicht lässt sich daraus wiederum nicht herleiten.

Insgesamt legt Art. 207 SRÜ (1982) den Schwerpunkt auf die nationale und regionale Ebene und lässt einen breiten Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung zu.⁹³⁹

Art. 213 SRÜ (1982) nimmt Bezug auf Art. 207 SRÜ (1982) und betrifft die Durchsetzung der danach erlassenen Gesetze und Vorschriften. Er verpflichtet die Vertragsstaaten zur Durchführung entsprechende Gesetze und Vorschriften zu erlassen, sowie entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Spezielle Pflichten, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen und wonach beispielsweise bestimmte Arten von Stoffen zu kontrollieren sind, sieht das SRÜ (1982) nicht vor. Die Verschmutzung vom Land aus ist im SRÜ (1982) am schwächsten unter den quellenbezogenen Pflichten ausgestaltet und geht in seinen Bestimmungen nicht über das Völkergewohnheitsrecht hinaus. Es wird von den Anforderungen, die in den zuvor untersuchten regionalen Abkommen und Protokollen festgelegt werden, weit übertroffen.⁹⁴⁰

In dem SRÜ (1982) werden weder das **Vorsorge-** noch das **Verursacherprinzip** ausdrücklich aufgenommen. Art. 196 SRÜ (1982) bezieht sich lediglich auf die Anwendung von Technologien oder die Zuführung fremder oder neuer Arten der Meeresverschmutzung. Die Staaten sind zum Ergreifen von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meere, die sich daraus ergibt, verpflichtet. Darüber hinaus sind auch keine Pflichten zur Anwendung der **Grundsätze zur BAP und BEP** im SRÜ (1982) verankert. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1982 waren diese Prinzipien allerdings auch nicht ausdrücklich erwähnt bzw. sich mit dem ihnen zugrundeliegenden Gedanken weltweit konkret befasst worden.⁹⁴¹

⁹³⁸ Art. 197 SRÜ (1982) bezieht sich auf die Zusammenarbeit bei der Abfassung von Regeln, Normen und Verfahren nach dem SRÜ (1982), wobei wiederum auf die regionalen Besonderheiten abgestellt wird.

⁹³⁹ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 89 ff.

⁹⁴⁰ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 90 f.

⁹⁴¹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii., iii. und iv.

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.; Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Art. 202 und Art. 203 SRÜ (1982) enthalten Bestimmungen zur wissenschaftlichen und technischen Hilfe von Entwicklungsstaaten.⁹⁴² Diese sind durch internationale Organisationen (insbesondere bei der Zuweisung finanzieller Mittel) vorrangig zu berücksichtigen.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde ausdrücklich erst in Prinzip 7 der Rio-Declaration (1992) erwähnt, trotzdem ist es bereits in dem SRÜ (1982) im Jahre 1986 berücksichtigt.⁹⁴³

ii Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Nach Art. 198 SRÜ (1982) besteht eine Pflicht zur Benachrichtigung über unmittelbar bevorstehende oder tatsächliche Schäden gegenüber den Staaten, die nach Ansicht des davon Kenntnis erhaltenden Staates betroffen werden können. Art. 198 SRÜ (1982) beschränkt diese Pflicht nicht auf „Vertragsstaaten“⁹⁴⁴ und konkretisiert sie in Art. 199 SRÜ (1982), wonach Notfallpläne gegen die Verschmutzung von den betroffenen Staaten (soweit möglich) gemeinsam erstellt werden. Die nach Art. 198 SRÜ (1982) bestehende Pflicht gilt auch gegenüber Vertragsstaaten. Damit enthält das SRÜ (1982) eine Pflicht zur Information sämtlicher von einer grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung betroffener Staaten. Weitergehende Pflichten zur Aufnahme von Konsultationen hingegen sind nicht im SRÜ (1982) aufgenommen worden.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Nach Art. 204 Abs. 1 SRÜ (1982) „bemühen“ sich die Staaten, die Gefahren und Auswirkungen der Meeresverschmutzung zu überwachen. Eine Pflicht kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Überwachung der Auswirkungen durch von den Staaten genehmigten Maßnahmen wird dabei in Art. 204 Abs. 2 SRÜ (1982) besonders betont.

⁹⁴² Die Hilfe umfasst u.a. die Ausbildung von Personal im wissenschaftlichen und technischen Bereich.

⁹⁴³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II. 2. a. v.

⁹⁴⁴ Vgl. Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 SRÜ (1982).

Diese Regelung ist insbesondere auch für die vom Land ausgehende Verschmutzung durch Punktquellen von Bedeutung. Allerdings ist sie im Zusammenhang mit Abs. 1 und der Einleitung in Abs. 2 „insbesondere“ ebenfalls nicht als Pflicht anzusehen.

Art. 200 SRÜ (1982) bestimmt, dass die Staaten kooperieren um u.a. den Austausch der über die Meeresverschmutzung gewonnenen Informationen und Daten „anzuregen“. Sie sollen sich „bemühen“ an Programmen teilzunehmen, um insbesondere auch Erkenntnisse über die Wege der Verschmutzung und Gefahren zu gewinnen. Art. 201 SRÜ (1982) bezieht sich auf die Informationen und Daten, welche nach Art. 200 SRÜ (1982) gewonnen wurden, und legt eine Zusammenarbeit auch bei der Ausarbeitung von Regeln und Normen fest. Eine Pflicht zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation lässt sich daraus nicht herleiten.

Damit enthält das SRÜ (1982) zwar Bestimmungen zur Überwachung und Kooperation, es sind jedoch keine Pflichten in diesem Zusammenhang herzuleiten.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Art. 205 SRÜ (1982) bezieht sich auf die durch die Überwachung nach Art. 204 SRÜ (1982) gewonnenen Erkenntnisse und bestimmt u.a., dass die Staaten diese veröffentlichen. Eine Pflicht kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Einfluss auf die Verankerung der entsprechenden Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit hatte jedoch auch erst die Rio-Declaration (1992).⁹⁴⁵

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine ausdrückliche Regelung mit der Überschrift „Umweltverträglichkeitsprüfung“ sieht das SRÜ (1982) nicht vor. Jedoch enthält Art. 206 (SRÜ), der Bezug nimmt auf Art. 205 und damit auch auf Art. 204 SRÜ (1982), eine Regelung zur Beurteilung möglicher Auswirkungen von Tätigkeiten. Danach beurteilen die Staaten (soweit durchführbar) die möglichen Auswirkungen von geplanten Tätigkeiten unter ihrer Kontrolle, die „eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderung der Meeresumwelt zur Folge haben können“. Sie sind weiterhin verpflichtet, über die Ergebnisse Berichte zu veröffentlichen, sowie den zuständigen internationalen Organisationen zur

⁹⁴⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii. und dort Grundsatz 10.
UN, Text Rio- Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Verfügung zu stellen, welche die Berichte dann allen Staaten zugänglich machen. Damit ist dem SRÜ (1982) inhaltlich eine Bestimmung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zu entnehmen.

Die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung in dem SRÜ (1982) beeinflusste letztendlich eine Vielzahl der der zuvor untersuchten regionalen Abkommen.⁹⁴⁶

iii Haftungsregeln

Das SRÜ (1982) enthält allgemeine Regeln zur Verantwortlichkeit und Haftung (Teil XII, 9. Abschnitt).⁹⁴⁷

Gemäß Art. 235 Abs. 1 Satz 1 SRÜ (1982) sind die Staaten für die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Meeresumwelt verantwortlich.

Art. 235 Abs. 1 Satz 2 SRÜ (1982) verweist hinsichtlich der Haftung der Vertragsstaaten auf das allgemeine Völkerrecht zur staatlichen Verantwortlichkeit für Umweltschäden. Die Bestimmung des Art. 235 Abs. 1 SRÜ (1982) begründet damit keine eigene Verantwortlichkeit, sondern ist rein deklaratorischer Natur und spezifiziert diese auf die Verantwortlichkeit für Schäden der Meeresumwelt. Das Haftungsprinzip nach Art. 235 Abs. 1 SRÜ (1982) ist breit gefasst und enthält keine Angaben darüber unter welchen Bedingungen Ansprüche geltend gemacht werden können.⁹⁴⁸ Art. 235 Abs. 2 SRÜ (1982) enthält eine Rechtsweggarantie, wonach die Staaten verpflichtet sind, den Rechtsweg für Klagen auf Schadensersatz gegen Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, zu eröffnen. Nach Art. 235 Abs. 3 SRÜ (1982) arbeiten die Staaten zusammen „bei der Anwendung des geltenden Völkerrechts und der Weiterentwicklung des Völkerrechts“ im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere. Die Vorgabe „umgehend“ und „angemessen“ hinsichtlich der Entschädigung für Schäden ist allerdings nur eine vage Leitlinie. Darüber hinaus bestimmt Art. 253 Abs. 3 SRÜ (1982) in Ansätzen die inhaltliche

⁹⁴⁶ Vgl. u.a. Barcelona- Übereinkommen (1995), Aruba Protokoll (1999) und Bukarest- II Protokoll (2009). Diese Übereinkommen nehmen in der Präambel jeweils ausdrücklich Bezug auf das SRÜ (1982).

2. Teil, 2. Kap., A., II., 2. a., f. bzw. i.

⁹⁴⁷ Daneben trifft Art. 262 SRÜ (1982) eine weitere Haftungsregelungen für Schäden, die im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Meeresforschung verursacht werden, wobei Art. 262 Abs. 3 SRÜ (1982) auf die Haftung nach Art. 235 SRÜ (1982) verweist.

⁹⁴⁸ Weil der Bruch einer völkerrechtlichen Verpflichtung nicht vorausgesetzt wird, ist eine Gefährdungshaftung nicht von vorneherein ausgeschlossen, jedoch im Ergebnis fraglich.

Ausgestaltung eines Haftungsregimes durch Nennung der Errichtung eines Entschädigungsfonds und einer Pflichtversicherung.⁹⁴⁹

Art. 304 SRÜ (1982) regelt allgemein das Verhältnis der Haftungsbestimmungen nach dem SRÜ (1982) und den bereits geltenden, sowie künftigen Regeln über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung. Diese gelten nebeneinander.

Art. 232 SRÜ (1982) verweist auf Abschnitt 6 und damit Art. 213 SRÜ (1982), der sich wiederum auf Art. 207 SRÜ (1982) bezieht. Danach haften Staaten für Schäden, die ihnen zuzurechnen sind, und sich aus Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Meeresverschmutzung vom Land aus ergeben. Damit wird letztendlich ausdrücklich auf die Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus- durch Staaten- eingegangen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die ergriffenen Maßnahmen unrechtmäßig sind, oder (vernünftigerweise) nicht erforderlich waren (unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen).

Art. 229 SRÜ (1982) bestimmt darüber hinaus, dass das SRÜ (1982) nicht das Recht berührt, ein zivilrechtliches Verfahren einzuleiten zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Verschmutzung der Meere. Dies zeigt, dass die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere neben der von Staaten Anwendung findet.

Insgesamt sind die Vorgaben des SRÜ (1982) zur Haftung jedoch allgemein gehalten und bedürfen der Ausfüllung durch existierende und abzuschließende Verträge.⁹⁵⁰

Allein die Frage der Haftung im Zusammenhang mit dem Tiefseebergbau ist ausführlich geregelt in Teil XI SRÜ (1982) und den Anlagen III und IV. Es ist eine Haftung des Staates, der die Aktivitäten eines Unternehmers im Tiefseebodengebiet befürwortet, der die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt, oder von ihm tatsächlich kontrolliert wird, anzunehmen für den Schaden, der aus der Nichterfüllung der nach dem Übereinkommen bestehenden Verpflichtungen resultiert. Eine Haftung des „sponsoring state“ ist selbst dann anzunehmen, wenn der Schaden durch den privaten Unternehmer verursacht wird.

⁹⁴⁹ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 38 ff., 45 f.; Wilkens, Rechtsregeln zur Vermeidung von Tankerunfällen, zur Schadenseindämmung und zur Schadensregulierung, S. 177 ff.; Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 50 ff.

⁹⁵⁰ Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S. 53.

Parallel kann sich auch eine Haftung des Unternehmers für durch rechtswidrige Handlungen im Verlauf seiner Arbeit verursachten Schäden ergeben, sowie eine Haftung der Meeresbodenbehörde für Schäden, die durch rechtswidrige Handlung bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Aufgaben verursacht worden sind.

Darüber hinaus sind die von der Meeresbodenbehörde zur Konkretisierung erlassenen Regeln, Vorschriften und Verfahren von Bedeutung, insbesondere der „Mining Code“⁹⁵¹ von 2000.⁹⁵²

iv Zusammenfassung und Bewertung

Das SRÜ (1982) ist ein weltweit geltendes Abkommen und in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt. Derzeit gibt es 166 Vertragsparteien. Das SRÜ (1982) ist die Grundlage der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung und wird auch als „Verfassung der Meere“ bezeichnet. Es erfasst ebenfalls materielle Pflichten, sowie Verfahrenspflichten, die im Zusammenhang mit der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sind.

Das SRÜ (1982) nimmt eine Definition der Meeresverschmutzung vor und bezieht die generelle Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung auf die Verhütung, Verringerung und Kontrolle, nicht jedoch auch auf die Beseitigung.⁹⁵³ Dabei sollen besonders sensible Ökosysteme speziell geschützt werden. Vorab wird eine allgemeine Pflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt verankert, die sehr breit gefasst ist und daher der Ausfüllung durch weitere Bestimmungen des SRÜ (1982) bedarf. Hinsichtlich der Verschmutzung vom Land aus bezieht sich das SRÜ (1982) ausdrücklich auf die nationale und regionale Ebene zu Ausgestaltung konkreter Regelungen. Die Staaten sollen sich in diesem Zusammenhang „bemühen“, bei der Umsetzung der bestehenden Pflichten durch regionale Regeln und Verfahren die regionalen Eigenheiten und die Wirtschaftlichkeit der Entwicklungsstaaten berücksichtigen.

⁹⁵¹ ISBA/6/A/18 vom 4.10.2000.

⁹⁵² Vitzthum/ Wolfrum, Handbuch Seerecht, Kap. 4 Rn. 135 ff.; Jenisch, Haftungssystem für den Tiefseebergbau, S. 2; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 38 f.; Jenisch, NuR 2006, 10 Jahre internationales Seerecht, S. 80.

⁹⁵³ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind so zu handeln, dass durch die Erfüllung des Übereinkommens Schäden oder Gefahren nicht von einem Gebiet in ein anderes verlagert werden und auch nicht eine Art der Verschmutzung in eine andere Art umgewandelt wird.

Konkretisiert wird die generelle Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung durch die Verschmutzung vom Land aus als eine Ursache lediglich insoweit dadurch, dass die Pflicht festgelegt ist, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken, wobei ausdrücklich Bezug genommen wird auf das Freisetzen von giftigen und schädlichen (insbesondere beständigen) Stoffen. Weitergehende, spezielle Pflichten, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen, enthält das SRÜ (1982) nicht. Dabei ist nach dem SRÜ (1982) die Verschmutzung vom Land aus von der aus der Luft niedergehenden zu unterscheiden.

Pflichten zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP sind im SRÜ (182) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien jedoch erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992.

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar in dem Übereinkommen nicht ausdrücklich benannt worden. Allerdings wird auf diesen Umstand Rücksicht genommen bei einigen Regelungen des SRÜ (1982), was zu diesem Zeitpunkt durchaus bemerkenswert ist.

Das SRÜ (1982) enthält diverse Verfahrenspflichten. Es legt eine Pflicht zur Information über unmittelbar bevorstehende oder tatsächliche Schäden gegenüber den Staaten (Vertragsstaaten und auch Nichtvertragsstaaten), die nach Ansicht des davon Kenntnis erhaltenden Staates betroffen werden können, fest. Weitergehende Pflichten zur Aufnahme von Konsultationen enthält es hingegen nicht. Das SRÜ (1982) legt zur Errichtung und Beitreibung eines Überwachungssystems, zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation, sowie zur Hilfe von Entwicklungsstaaten Bestimmungen fest, die allerdings nicht als Pflichten ausgestaltet sind. Allgemeine Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio-Declaration (1992) verankert. Das SRÜ (1982) bezieht sich lediglich auf die durch die Überwachung gewonnenen Ergebnisse und fordert die Staaten auf, diese zu veröffentlichen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sieht das SRÜ (1982) hingegen vor und bezieht diese auf Auswirkungen geplanter Tätigkeiten von

wesentlicher Verschmutzung oder beträchtlicher und schädlicher Veränderung der Meeresumwelt.⁹⁵⁴ Ebenso wird eine Berichtspflicht über die Ergebnisse verankert.

Das SRÜ (1982) verweist auf das allgemeine Völkerrecht zur staatlichen Verantwortlichkeit für Umweltschäden und spezifiziert diese auf die Verantwortlichkeit für Schäden der Meeresumwelt. Es gibt vor, dass die Staaten bei der Anwendung und Weiterentwicklung des geltenden Völkerrechts zusammenarbeiten und nennt in diesem Zusammenhang einen Ansatz für Haftungsregime, darunter die Errichtung eines Entschädigungsfonds und einer Pflichtversicherung.

Es wird im SRÜ (1982) ausdrücklich auf die Haftung von Staaten für zurechenbare Schäden aus Maßnahmen zur Durchsetzung der Umweltpflichten, die unrechtmäßig sind, oder nicht erforderlich waren, eingegangen. Das SRÜ (1982) erkennt im Übrigen das Nebeneinander von zivilrechtlicher Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere und der von Staaten an, ohne jedoch weitergehende Bestimmungen dazu zu treffen. Die Vorgaben des SRÜ (1982) sind insgesamt sehr allgemein gehalten und bedürfen der weiteren Ausfüllung durch existierende und noch abzuschließende Verträge.⁹⁵⁵

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Mit dem Übereinkommen wurden mehrere internationale Institutionen geschaffen: der Internationale Seegerichtshof, die Internationale Meeresbodenbehörde und die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels.

Finanzierungsmechanismus

Art. 235 Abs. 3 SRÜ (1982) bestimmt in Ansätzen die inhaltliche Ausgestaltung eines Haftungsregimes durch Nennung der Errichtung eines Entschädigungsfonds.⁹⁵⁶

⁹⁵⁴ Die Verankerung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im SRÜ (1982) beeinflusste letztendlich eine Vielzahl der zuvor untersuchten regionalen Meeresschutzabkommen.

⁹⁵⁵ Lediglich im Zusammenhang mit dem Tiefseebergbau bestehen konkrete Haftungsregelungen.

⁹⁵⁶ Vgl. oben unter Punkt "Haftungsregeln".

Streitbeilegung

Ausführliche Regelungen zur Streitbeilegung enthalten Art. 279 ff. (Teil XV) SRÜ (1982), sowie die Anlagen V, VI, VII und VIII des SRÜ (1982).

Es gibt seit dem Jahre 2000 darüber hinaus einen Treuhandfonds für Staaten mit begrenzten finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Kostendeckung für Rechtsstreitigkeiten bei dem Internationale Seegerichtshof.⁹⁵⁷

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen⁹⁵⁸

Nach Art. 237 SRÜ (1982) berührt das Übereinkommen nicht die aus bestehenden oder künftigen Verträgen über den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt abgeleiteten Rechte und Pflichten. Darüber hinaus wird betont, dass diese mit den in dem SRÜ (1982) festgelegten Zielen und Grundsätzen vereinbarer Weise erfüllt werden.

Art. 311 SRÜ (1982) bezieht sich auf das Verhältnis zu internationalen Übereinkommen im Allgemeinen. Diese müssen sich nach Art. 311 Abs. 1 SRÜ (1982) allerdings in Übereinstimmung mit dem SRÜ (1982) befinden.⁹⁵⁹

⁹⁵⁷ UN, Treuhandfonds Internationaler Seegerichtshof, http://www.un.org/depts/los/itlos_new/itlos_trust_fund.htm; Claypoole, The International Journal of Marine and Coastal, A Review of the Trust Funds Available for Law of the Sea-Related Disputes. S. 77 ff.

⁹⁵⁸ Zu Art. 304 und Art. 229 SRÜ (1982), vgl. oben unter Punkt "Haftungsregeln".

⁹⁵⁹ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. I. 1. zu Art. 311 Abs. 1 SRÜ (1982).

2. Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag

Das Antarktische Vertragssystem⁹⁶⁰ besteht aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen über die Angelegenheiten der Antarktis. Grundvertrag ist der Antarktisvertrag vom 01. Dezember 1959, in Kraft getreten am 23. Juni 1961. Die 12 Konsultativstaaten, die den Antarktisvertrag 1959 angenommen haben, waren: Argentinien, Australien, Chile, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Norwegen, Belgien, Japan, die Sowjetunion, Südafrika und die Vereinigten Staaten.⁹⁶¹ Damit wurde der Antarktisvertrag 1959, also auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges sowohl von den Vereinigten Staaten als auch der (damaligen) Sowjetunion unterzeichnet. Während des geophysikalischen Jahres 1957/ 1958 waren die 12 Anfangs- Konsultativstaaten aktiv gewesen und hatten sich zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens entschlossen.⁹⁶²

Als Zusatz zum Antarktisvertrag wurde das Umweltschutzprotokoll⁹⁶³/ Protocol on Environmental Protection to the Antarctic Treaty **(im Folgenden: USP zum Antarktisvertrag (1991))** am 04. Oktober 1991 abgeschlossen und ist in Kraft getreten am 14. Januar 1998. Es besteht aus 27 Artikeln und 1 Anhang. Das Gebiet der Antarktis ist danach allein der friedvollen Forschung vorbehalten. Der Abbau von Bodenschätzen wurde durch das USP zum Antarktisvertrag (1991) ausgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des USP zum Antarktisvertrag (1991) wurde insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Region der Antarktis um einen besonders sensiblen Lebensraum handelt, wodurch bereits „kleine“ Eingriffe schwerwiegende Auswirkungen haben können.⁹⁶⁴

⁹⁶⁰ Antarktisches Vertragssystem, Startseite, http://www.ats.aq/index_e.htm

⁹⁶¹ Es ist zwischen Konsultativstaaten und normalen Vertragsstaaten zu unterscheiden.

Konsultativstaaten müssen u.a. bestimmte Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen.

Nur sie sind bei Konsultativtagungen stimmberechtigt.

Seit 1961 haben weitere 38 Staaten den Vertrag unterschrieben, darunter 16 Konsultativstaaten

Antarktisches Vertragssystem, Vertragsparteien, http://www.ats.aq/devAS/ats_parties.aspx?lang=e

⁹⁶² dtv- Atlas Weltgeschichte, S. 553.

Antarktisches Vertragssystem, Vertragsparteien, http://www.ats.aq/devAS/ats_parties.aspx?lang=e

⁹⁶³ **Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen des USP zum Antarktisvertrag (1991) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:**

Antarktisches Vertragssystem, Text USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att006_e.pdf

⁹⁶⁴ Leier, Weltatlas der Ozeane, S. 106 f.

Antarktisches Vertragssystem, Startseite, http://www.ats.aq/index_e.htm

Gleichzeitig mit Annahme des USP zum Antarktisvertrag (1991) wurden auch die Anlagen I bis IV (Anlage I zur Umweltverträglichkeitsprüfung⁹⁶⁵, Anlage III zur Entsorgung und Abfallwirtschaft⁹⁶⁶ und Anlage IV zur Verhütung vor Meeresverschmutzung⁹⁶⁷) angenommen und traten ebenfalls 1998 in Kraft. Anlage VI zur Haftung aus Umwelt- Notfällen⁹⁶⁸ wurde auf der 28. Konsultativstaatentagung im Jahre 2005 in Stockholm angenommen, ist bisher jedoch nicht in Kraft getreten.⁹⁶⁹

Bei der Antarktis handelt es sich um einen staatsfreien Raum, der aus ca. 13,7 qkm Landmasse besteht, die jedoch überwiegend unter einem Eispanzer verborgen ist. Menschen halten sich insbesondere zu Forschungszwecken auf; doch zunehmend wird das Gebiet als Tourismusziel „entdeckt“. ⁹⁷⁰ Letztendlich ist die Regelungsdichte für diese Region bemerkenswert. Der Schutz vor der Verschmutzung der „antarktischen Meere“ ist von dem antarktischen Vertragssystem miterfasst. Aufgrund der zuvor geschilderten eingeschränkten Nutzung durch den Menschen, die jedoch erhebliche Auswirkungen haben kann, ist keine typische Verschmutzung „vom Land“ aus gegeben. Doch auch dem antarktischen Vertragssystem sind Regelungen zu entnehmen, die sich auf diesen Bereich beziehen und insbesondere auch Vorbildcharakter haben können, so insbesondere durch die detaillierte Ausgestaltung in den Anlagen zum USP zum Antarktisvertrag (1991).

⁹⁶⁵ Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der Anlage I zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum USP zum Antarktisvertrag (1991) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:

Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage I zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att008_e.pdf

⁹⁶⁶ Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der Anlage III zur Entsorgung und Abfallwirtschaft zum USP zum Antarktisvertrag (1991) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:

Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage III zur Entsorgung und Abfallwirtschaft zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att010_e.pdf

⁹⁶⁷ Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der Anlage IV zur Verhütung vor Meeresverschmutzung zum USP zum Antarktisvertrag (1991) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen:

Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage IV zur Verhütung vor Meeresverschmutzung zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att011_e.pdf

⁹⁶⁸ Im Folgenden wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen der Anlage VI zur Haftung aus Umweltnotfällen zum USP zum Antarktisvertrag (1991) unter Verweis auf den jeweiligen Artikel auf folgende Fundstelle des Textes Bezug genommen: Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage VI zur Haftung aus Umweltnotfällen zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att249_e.pdf

⁹⁶⁹ Vgl. im Einzelnen Ausführungen im 2. Teil, 2. Kap., B., I. 3.

⁹⁷⁰ So wurden beispielsweise in den Jahren 1994 und 2011 Richtlinien hinsichtlich der touristischen Nutzung der Antarktis erlassen.

Antarktisches Vertragssystem, Startseite, http://www.ats.aq/index_e.htm
Leier, Weltatlas der Ozeane, S. 106 f.

a. Anwendungsbereich des Übereinkommens

i Örtlicher Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich erfasst sind nach Art. 6 des Antarktisvertrages alle Land- und Eisflächen südlich des 60. Breitengrades.⁹⁷¹ Nach Art. 6 Abs. 3 USP zum Antarktisvertrag (1991) sind auch Gebiete außerhalb dieses Anwendungsbereichs zu berücksichtigen. Durch eine Zusammenarbeit mit den Staaten, unter deren Hoheitsgewalt diese möglicherweise stehen, soll sichergestellt werden, dass Tätigkeiten im Vertragsgebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb haben.

ii Sachlicher Anwendungsbereich

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) bezieht sich nach Art. 2 auf den umfassenden Schutz der Umwelt der Antarktis mit ihren Ökosystemen. Zwar wird keine Definition der Umwelt vorgenommen.⁹⁷² Zur „Umwelt“ ist jedoch das Wasser als natürliche Ressource hinzuzurechnen. Es wird auch beispielsweise in Art. 3 Abs. 2 (b) (iii) USP zum Antarktisvertrag (1991) („Umweltprinzipien“) ausdrücklich auf die Meeresumwelt Bezug genommen. Vom USP zum Antarktisvertrag (1991) ist auch der Schutz des Meeresgebiets in der Antarktis und somit auch letztendlich der Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus als eine denkbare Art der Verschmutzung erfasst.

Anlage IV zum USP zum Antarktisvertrag (1991) ist zwar mit der Überschrift „Verhütung vor Meeresverschmutzung“ versehen. Nach Art. 2 der Anlage erfasst der Anwendungsbereich jedoch lediglich die Betätigung von Schiffen im Vertragsgebiet. In Art. 14 der Anlage wird ausdrücklich Bezug genommen auf nach dem MARPOL Übereinkommen (1973) bestehende Pflichten, die nicht durch die nach der Anlage festgelegten Pflichten gemindert werden. Auch im Übrigen wird auf die Verschmutzung durch Schiffe Bezug genommen, so beispielsweise in der Definition von Einleitungen nach Art. 1 (a) und Art. 9 (Schiffs-Rentensionskapazität) und Art. 10 (Konstruktion und Ausrüstung von Schiffen). Damit ist Anlage IV zum USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht auf die Verschmutzung vom Land aus anzuwenden.

⁹⁷¹ Darauf wird auch in Art. 1 (b) USP zum Antarktisvertrag (1991) Bezug genommen.

⁹⁷² Eine Definition der Verschmutzung der Meere ist dem USP zum Antarktisvertrag (1991) und seinen Anlagen ebenso wenig zu entnehmen, wie eine Definition speziell der Verschmutzung vom Land aus.

b. Einbezogene Pflichten

i Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

Generelle Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung sind in dem USP zum Antarktisvertrag (1991) letztendlich auch mit vorgesehen.

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht verschiedene Pflichten der Vertragsstaaten vor, die auch auf die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus zu beziehen sind. Art. 6 USP zum Antarktisvertrag (1991) legt in Abs. 1 Satz 1 eine allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Planung und Ausführung von Aktivitäten im Vertragsgebiet vor. Satz 2 bestimmt, wie diese Zusammenarbeit im Einzelnen vorzunehmen ist. Allerdings wird nur ein „bemühen“ festgelegt, so dass konkrete Pflichten zur Zusammenarbeit nicht vorliegen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist danach u.a. die Förderung von Programmen wissenschaftlicher und technischer Ausprägung im Zusammenhang mit dem Schutz der antarktischen Umwelt, der Austausch (auf Anforderung) von Informationen von potenziellen Umweltrisiken, sowie die Hilfestellung zur Minimierung von Auswirkungen durch Unfälle, welche die antarktische Umwelt schädigen können. Zur Vermeidung kumulierter Effekte sollen sich die Vertragsparteien darüber hinaus zur Zusammenarbeit bemühen und sich hinsichtlich der Auswahl von Standorten beratschlagen. Zur Sicherstellung der Umsetzung haben die Vertragsstaaten nach Art. 13 USP zum Antarktisvertrag (1991) angemessene Maßnahmen auf nationaler Ebene zu treffen.

Spezielle Pflichten betreffend Verschmutzung vom Land aus enthält das USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht.

Jedoch enthält Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) spezielle Pflichten zu Müllentsorgung- und Management, die auch für die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus von Bedeutung sind.

Art. 1 Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) setzt eine allgemeine Pflicht zur Reduzierung (soweit möglich) der Menge des hergestellten und entsorgten Mülls fest.

Bei Planung und Ausführung von Aktivitäten haben die Vertragsstaaten Lagerung und Entsorgung des Mülls mit einzubeziehen. Darüber hinaus ist der Müll (soweit möglich) in den Staat, der die entsprechende Aktivität gesteuert hat, zurückzuführen und auch Abfalldeponien abzutragen, unter der Bedingung, dass dadurch kein schädlicherer Einfluss auf die Umwelt entsteht, als bei Belassung des Mülls an dem bisherigen Ort.

Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) nimmt eine Einteilung von Stoffen in 2 Kategorien vor und legt dementsprechend Pflichten fest. Die als besonders schädlich eingestuften Stoffe⁹⁷³ sind nach Art. 2 aus dem Vertragsgebiet zu entfernen, die als weniger gefährlich eingestuften Stoffe nach Art. 3 zu verbrennen. Damit enthält Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) eine Regelung, die annähernd vergleichbar ist mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung üblichen Ansatz der Kontrolle der Verschmutzung der Meere durch die Einteilung von Stoffen in zwei Kategorien in verschiedenen Übereinkommen zum Schutz einer bestimmten Meeresregion vor Verschmutzung.⁹⁷⁴

Nicht den Art. 2 und Art. 3 der Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) unterfallender Müll ist nur in bestimmten Gebieten an Land und unter besonderen Voraussetzungen ins Meer zu entsorgen, wie Art. 4 und Art. 5 der Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) näher festgelegt.

Die Entsorgung von PCBs und Pestiziden ins Vertragsgebiet ist nach Art. 7 Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) ausdrücklich verboten. Darüber hinaus enthält Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) in den Art. 8 bis Art. 10 Bestimmungen zum Müllmanagement: der Müll ist in bestimmte Klassen einzuteilen und Müllmanagementpläne zu erstellen, die an das Komitee weiterzuleiten und mit den übrigen Vertragsstaaten auszutauschen sind. Die Umsetzung dieser Pläne ist zu überwachen.

Eine Anwendbarkeit der Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) ist nur in bestimmten, nach Art. 12 Anlage III zum USP zum Antarktisvertrag (1991) festgelegten Notfällen ausgeschlossen.

⁹⁷³ Beispielsweise radioaktive Materialien, Schwermetalle (von bestimmter schädlicher Konzentration), sowie langlebige Stoffverbindungen.

⁹⁷⁴ Vgl. u.a. das Athen Protokoll (1980) zum Schutz des Mittelmeers, Quito Protokoll (1983) zum Schutz der Meeresumwelt des Südostpazifiks; vgl. Darstellung 2. Teil., 2. Kap., A., II., 2. a. bzw. d.

Vorsorgeprinzip

Art. 3 USP zum Antarktisvertrag (1991) stellt zum Schutz der antarktischen Umwelt Prinzipien auf, die bei den grundsätzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Aktivitäten im Vertragsgebiet zu beachten sind. Insbesondere sind nach Art. 3 Abs. 2 (a) und (b) USP zum Antarktisvertrag (1991) schwerwiegende Auswirkungen auf die Qualität des Wassers und schwerwiegende Änderungen der Meeresumwelt zu vermeiden, sowie Aktivitäten so zu planen und auszuführen, dass negative Folgen begrenzt werden. Darüber hinaus soll nach Art. 3 Abs. 2 (d) und (e) USP zum Antarktisvertrag (1991) eine Überwachung der Umwelt die Bewertung der Einflüsse der Aktivitäten und insbesondere auch der denkbaren nicht vorhersehbaren Auswirkungen ermöglichen. Damit liegt eine konkrete Ausgestaltung des Prinzips zur Vorsorge vor. Das Vorsorgeprinzip war im Jahre 1987 erstmals in der Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee und dann auch in der Rio- Declaration (1992) aufgenommen worden.⁹⁷⁵

Ausdrücklich aufgenommen sind weder das **Verursacherprinzip**, noch die **Grundsätze zur BAT und BEP**. Auch gibt es keine Regelungen, die diesen Prinzipien zumindest in Ansätzen Rechnung tragen. Allerdings war sich mit diesen Prinzipien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens im Jahre 1991 auch noch nicht konkret befasst worden.⁹⁷⁶ Auch das **Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit** wurde ausdrücklich erst in Prinzip 7 der Rio- Declaration (1992) erwähnt.⁹⁷⁷

ii Verfahrenspflichten

Pflicht zur Information und Konsultation

Pflichten zur Information und/ oder Konsultation sind USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht zu entnehmen. Art. 15 USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht lediglich Pflichten der

⁹⁷⁵ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. ii.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67.

⁹⁷⁶ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. iii. und iv.

Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S. 67; Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S. 130 f.

⁹⁷⁷ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. a. v.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Umweltnotfällen vor, so u.a. die Zusammenarbeit zum Entwurf und zur Umsetzung von Krisenplänen und zur Errichtung von Verfahren in Umweltnotfallsituationen.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Bestimmungen zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung enthält das USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht. Art. 6 Abs. 2 USP zum Antarktisvertrag (1991) verpflichtet die Vertragsparteien (soweit möglich) zum Austausch von Informationen, die bei Planung und Ausführung von Aktivitäten hilfreich sind zum Schutz der Umwelt der Antarktis. Weitere Pflichten zur Kooperation enthält das USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Pflichten zur Beteiligung der Öffentlichkeit (abgesehen von dem nachstehend erwähnten Zugänglichmachen des Entwurfs der umfassenden Umweltbilanz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung) sind dem USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht zu entnehmen. Entsprechende Pflichten wurden jedoch auch erst in Grundsatz 10 der Rio-Declaration (1992) festgelegt.⁹⁷⁸

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 8 in Verbindung mit Anlage I USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht hingegen ausführliche Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vor.⁹⁷⁹ Die Aufnahme entsprechender Pflichten ist beeinflusst worden durch das SRÜ (1982).⁹⁸⁰ Zunächst ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (1. Stufe) nach Art. 2 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991)⁹⁸¹ vorzunehmen. Wird danach einer Tätigkeit eine nicht nur vorübergehende oder eine signifikante (potenzielle) Auswirkung zugeordnet, so erfolgt eine umfassende

⁹⁷⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D. II., 2. a. iii.

UN, Text Rio-Declaration (1992), <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

⁹⁷⁹ Art. 3 Abs. 2 (c) USP zum Antarktisvertrag (1991) bezieht sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung vor Planung und Ausführung von Tätigkeiten im Vertragsgebiet als „Umweltprinzip“.

⁹⁸⁰ 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii.

⁹⁸¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 (a) und (b) Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991): Anforderungen an die Prüfung, u.a. Abwägung von Alternativen zur geplanten Aktivität.

Umweltbilanz (2. Stufe) nach Art. 3 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991).⁹⁸² Der Entwurf der umfassenden Umweltbilanz ist dann der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowie an andere Vertragsstaaten, das Komitee und die Konsultativtagung weiterzuleiten.⁹⁸³ Eine Erstellung der endgültigen umfassende Bilanz ist nur nach Ablauf der in der Anlage bestimmten Fristen zur Stellungnahme und anschließender Erörterung möglich. Tätigkeiten nach Fertigstellung der Bilanz sind gemäß Art. 5 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991) zu überwachen.

Eine Anwendbarkeit der Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991) ist nur in bestimmten, nach Art. 7 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991) festgelegten Notfällen ausgeschlossen.

Nach Art. 6 Abs. 1 (b) USP zum Antarktisvertrag (1991) sollen sich die Vertragsparteien darüber hinaus bemühen, angemessene Hilfestellung bei der Vorbereitung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu leisten. Eine Pflicht ist jedoch daraus nicht herzuleiten.

iii Haftungsregeln

Eine eingehende Prüfung der Anlage VI zum USP zum Antarktisvertrag (1991) erfolgt im 2. Teil, 2. Kap., B., I. 3.

iv Zusammenfassung und Bewertung

Das Antarktische Vertragssystem besteht aus verschiedenen internationalen Vereinbarungen. Als Grundvertrag wurde der Antarktisvertrag am 01. Dezember 1959 von insgesamt 12 Konsultativstaaten unterzeichnet. Mittlerweise haben 28 weitere Staaten den Vertrag unterschrieben.

Als Zusatz zum Antarktisvertrag wurde am 04. Oktober 1991 das USP zum Antarktisvertrag (1991) unterzeichnet, sowie u.a. die Anlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Entsorgung und Abfallwirtschaft, sowie zur Verhütung vor Meeresverschmutzung angenommen.

⁹⁸² Vgl. Art. 3 Abs. 2 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991): Anforderungen an den Inhalt der Bilanz, u.a. Beschreibung von indirekten und kumulierten Auswirkungen der geplanten Aktivität.

⁹⁸³ Vgl. zu den Angaben im Einzelnen: Art. 6 Anlage I zum USP zum Antarktisvertrag (1991).

Die Anlage zur Haftung aus Umwelt- Notfällen wurde im Jahre 2005 angenommen, ist bisher jedoch noch nicht in Kraft getreten. Die Regelungsdichte im Hinblick auf die Antarktis als staatsfreien Raum ist bemerkenswert. Zwar gibt es keine „typische“ Verschmutzung von Land aus, beispielsweise verursacht durch eine dichte Küstenindustrialisierung oder küstennahe Industrie. Die Nutzung zu Forschungs- und zunehmend auch zu Tourismuszwecken hat jedoch auf dieses sensible Ökosystem erhebliche Auswirkungen ebenso wie die Entsorgung von Abfall.

Eine Definition der Meeresverschmutzung ist dem USP zum Antarktisvertrag (1991) ebenso wenig zu entnehmen, wie eine Definition speziell der Verschmutzung vom Land aus. Es bezieht sich jedoch im Zusammenhang mit den dort genannten Umweltprinzipien ausdrücklich auf die Meeresumwelt und deren Schutz, so dass letztendlich auch der Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus⁹⁸⁴ als eine denkbare Art der Verschmutzung erfasst wird. Die Anlage zum USP zum Antarktisvertrag (1991), die mit der Überschrift“ Verhütung der Meeresverschmutzung“ versehen ist, bezieht sich allerdings im Ergebnis nur auf die von Schiffen ausgehende. Das USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht eine allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Planung und Ausführung von Aktivitäten vor, sowie zur Umsetzung von angemessenen Maßnahmen auf nationaler Ebene.⁹⁸⁵ Diese Pflicht kann auch auf die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus bezogen werden.

Zwar bestehen ebenfalls keine speziellen Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung durch die Verschmutzung vom Land aus. In einer Anlage zum USP zum Antarktisvertrag (1991) werden jedoch spezielle Pflichten zu Müllentsorgung- und Management verankert, die auch für die Verschmutzung des Meeresgebiets vom Land aus von Bedeutung sind. Dabei wird eine allgemeine Müllreduzierungspflicht festgelegt. Das USP zum Antarktisvertrag (1991) nimmt eine Einteilung von Stoffen vor und bestimmt die Entfernung des daraus bestehenden Mülls aus dem Gebiet bzw. deren Verbrennung, je nach Gefährlichkeit der Stoffe. Es begrenzt im Übrigen die Entsorgung von bestimmtem Müll auf bestimmte Gebiete an Land und unter besonderen Bedingungen ins Meer. Darüber hinaus besteht das Verbot, u.a. PCBs und Pestizide im Vertragsgebiet zu entsorgen. Die Anlage enthält weiterhin Bestimmungen zum Müllmanagement⁹⁸⁶

⁹⁸⁴ Die ca. 13,7 qkm große Landmasse ist überwiegend von einem Eispanzer verdeckt.

⁹⁸⁵ Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Vertragsparteien sicherstellen sollen, dass Tätigkeiten im Vertragsgebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb haben.

⁹⁸⁶ So ist beispielsweise die Einteilung des Mülls in Kategorien und die Erstellung von Müllmanagementplänen vorgesehen.

Eine ausdrückliche Pflicht zur Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, oder zur Berücksichtigung der Grundsätze der BAT und BEP ist im USP zum Antarktisvertrag (1991) nicht aufgenommen worden. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt sind diese Prinzipien jedoch erst im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts aus dem Jahre 1992. Jedoch sieht das USP zum Antarktisvertrag (1991) vor, dass schwerwiegende Auswirkungen auf die Wasserqualität zu vermeiden sind, sowie negative Folgen bei der Planung und Ausführung von Aktivitäten begrenzt werden sollen. Die Überwachung der Umwelt durch die Bewertung der Einflüsse der Aktivitäten, insbesondere auch der denkbaren nicht vorhersehbaren Auswirkungen, ist ebenfalls Regelungsgegenstand des USP zum Antarktisvertrag (1991). Letztendlich kann in diesem Zusammenhang von einer konkreten Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips gesprochen werden. Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit ist zwar ebenfalls nicht aufgenommen worden. Doch auch dieses Prinzip wurde erst ausdrücklich in der Rio-Declaration (1992) genannt.

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) und seine Anlagen enthalten zwar einige Verfahrenspflichten. Es werden jedoch keine allgemeinen Pflichten zur Information und/ oder Konsultation festgelegt. Das USP zum Antarktisvertrag (1991) enthält allerdings eine Pflicht zum Austausch von Informationen bei der Planung von Aktivitäten zum Schutz der Antarktis, sowie eine Pflicht zur Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei Umweltnotfällen. Die Vertragsparteien sind nach dem USP zum Antarktisvertrag (1991) verpflichtet, sich über Informationen, die bei der Planung und Ausführung von Aktivitäten zum Schutz der Antarktis hilfreich sind, auszutauschen. Allgemeine Pflichten zur Information der Öffentlichkeit/ Beteiligung an Entscheidungsprozessen sind nicht vorgesehen. Diese Pflichten wurden jedoch auch erst in der Rio- Declaration (1992) verankert. Ausführliche Pflichten zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind hingegen in einer Anlage zum USP zum Antarktisvertrag (1991), beeinflusst durch das SRÜ (1982), enthalten. In einem ersten Schritt ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung vorzunehmen. Ist deren Ergebnis die Feststellung einer signifikanten und nicht nur vorübergehenden (potentiellen) Auswirkung, so wird auf einer 2. Stufe eine Umweltbilanz erstellt. Diese ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Stellungnahme eines Komitees einzuholen. Tätigkeiten entsprechend der Umweltbilanz sind dann zu überwachen.

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Die auf Grundlage des Art. 11 USP zum Antarktisvertrag (1991) errichtete Umweltschutzkommission ist mit den in Art. 12 USP zum Antarktisvertrag (1991) aufgeführten Aufgaben betraut und nimmt die nach Art. 17 USP zum Antarktisvertrag (1991) von den Vertragsstaaten jährlich anzufertigenden Berichten entgegen.

Art. 10 USP zum Antarktisvertrag (1991) bezieht sich auf die Konsultativtagungen der Konsultativstaaten.

Finanzierungsmechanismus

Eine eingehende Prüfung der Anlage VI zum USP zum Antarktisvertrag (1991) erfolgt im 2. Teil, 2. Kap., B., I. 3.

Streitbeilegung

Ausführliche Bestimmungen zur Streitbeilegung enthalten die Art. 18 bis Art. 20, sowie der Anhang zum USP zum Antarktisvertrag (1991).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 USP zum Antarktisvertrag (1991) stehen die Pflichten innerhalb des Antarktischen Vertragssystems nebeneinander und sind konsistent anzuwenden.

Das Übereinkommen über die Regulierung der auf die mineralischen Bodenschätze in der Antarktis gerichtete Tätigkeiten^{987/} Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resource Activities (**im Folgenden: CRAMRA (1988)**) vom 02. Juni 1988 ist ebenfalls Teil des Antarktischen Vertragssystems. Es ist jedoch bis heute nicht in Kraft getreten.

⁹⁸⁷ ILM 1988, 859.

Das CRAMRA (1988) sieht eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung für Schäden an der antarktischen Umwelt desjenigen vor, der die den Anwendungsbereich des Übereinkommens unterfallenden Tätigkeiten in der Antarktis unternimmt („operator“).

Von der Haftung des „operators“ ist die Staatenhaftung zu unterscheiden, die als originäre Ausfallhaftung einzuordnen ist. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der „operator“ besitzt haftet, wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass er seinen im Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Hinblick auf den „operator“ nicht nachgekommen ist, wobei sich die Begründung der Staatenhaftung selbst nach allgemeinem Völkerrecht richtet.⁹⁸⁸ Eine originäre Ausfallhaftung des Verursacherstaates sieht hingegen das CRAMRA (1988) nicht vor.⁹⁸⁹

Das vorläufige Ende des CRAMRA (1988) wurde mit Art. 7 USP zum Antarktisvertrag (1991) besiegelt, der ein Bergbauverbot enthält.⁹⁹⁰

⁹⁸⁸ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 561; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 96 ff.

⁹⁸⁹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560, 563; Rengeling/v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 24, Rn. 4.

⁹⁹⁰ Krüger, Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis, S. 21; Langenfeld, NuR 1994, Verhandlungen über ein neues Umwelthaftungsregime für die Antarktis, S. 338.

IV. Zusammenfassung und Analyse

Es wurden zu Beginn des 2. Teils die völkerrechtlichen Verträge untersucht, die den Schwerpunkt auf den Schutz vor der Verschmutzung der Meere gelegt haben.

Gegenstand der Analyse waren zunächst die vor einer speziellen Art der Verschmutzung schützenden Verträge. Dabei konnte die Feststellung getroffen werden, dass sich der Anwendungsbereich der insgesamt vier untersuchten Verträge auf die Verschmutzung der Meere durch „Dumping“⁹⁹¹ bzw. durch Schiffe bezieht⁹⁹². Ausgehend von einem konkreten Katastrophenfall, der das damalige Tagesgeschehen beherrschte und in die öffentliche Wahrnehmung rückte, wurden die entsprechenden Abkommen unterzeichnet. Diese Abkommen wurden durch die IMO initiiert und sind nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt, sondern gelten weltweit.

Im Gegensatz dazu ist die Verschmutzung vom Land ausgehend nicht durch einen „eimaligen“ Unglücksfall und die offen zu Tage tretenden Folgen gekennzeichnet, sondern vielmehr geprägt durch eine fortlaufende, eher als „schleichend“ zu bezeichnende Art der Auswirkung. Das sich speziell auf die Verschmutzung vom Land aus beziehende Paris Übereinkommen (1974) wurde für die Region des Nordostatlantiks unterzeichnet, nachdem bereits unmittelbar zuvor zwei weitere Übereinkommen bezogen auf eine andere Verschmutzungsart abgeschlossen worden waren. Das Paris Übereinkommen (1974) wurde im Jahre 1992 ersetzt durch das OSPAR Übereinkommen (1992), das sämtliche Arten der Verschmutzung in einem Übereinkommen zusammenfasst.

Schwerpunkt der Untersuchung waren daher die völkerrechtlichen Verträge, die den umfassenden Schutz vor der Verschmutzung einer bestimmten Meeresregion bezwecken. Deren Anwendungsbereich erstreckt sich letztendlich auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus.⁹⁹³ Dies gilt sowohl für die außerhalb des Systems der VN initiierten Verträge, als auch für die Vielzahl der Verträge, die im Rahmen der vom UNEP verabschiedeten RSP entstanden sind.

⁹⁹¹ Vgl. Londoner Dumping Übereinkommen (1972).

⁹⁹² Vgl. MARPOL Übereinkommen (1973) und (nach Auslegung) OPRC Übereinkommen (1990), sowie (ebenfalls nach Auslegung) Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (1969).

⁹⁹³ Nach dem Bonner Übereinkommen (1983) ist eine Einbeziehung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus zwar möglich, jedoch wird bisher eine Einbeziehung in die operative Tätigkeit nicht vorgenommen.

Dabei regeln die außerhalb des Systems der VN initiierten und derzeit geltenden Verträge – das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) in dem vorliegenden völkerrechtlichen Vertrag selbst umfassend den Schutz vor der Verschmutzung der Meeresregion vom Land aus.

Die innerhalb des Systems der RSP abgeschlossenen Abkommen hingegen sehen eine Rahmenkonvention zum Schutz der jeweiligen Meeresregion vor sämtlichen Verschmutzungsarten vor und treffen erst in einem separaten Protokoll spezielle Bestimmungen für die vom Land ausgehende Verschmutzung.

Derzeit gibt es zehn Konventionen innerhalb des Systems der RSP und sieben diese ausfüllenden Protokolle speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus. Dabei sind bisher alle ab dem Jahre 2000 unterzeichneten Abkommen bzw. die sie ausfüllenden Protokolle noch nicht in Kraft getreten: das Nairobi- II Übereinkommen (2010) und das Nairobi Protokoll (2010), das Jeddah Protokoll (2005), das Bukarest- II Protokoll (2009) und das Antigua Übereinkommen (2002).

Zwischen der Unterzeichnung der jeweiligen Rahmenkonvention und dem Protokoll speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus liegen teilweise beträchtliche Zeiträume. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Verschmutzung vom Land aus gekennzeichnet ist durch eine fortlaufende, eher als „schleichend“ zu bezeichnende Art der Auswirkung, deren Ursachen im Einzelnen regional unterschiedlich und der fortlaufenden Entwicklung unterworfen sind.⁹⁹⁴ Die Erkenntnis der betroffenen Vertragsstaaten die Meeresregion zu schützen, zu der sie angehören, ist damit auch in der Regel einem längeren zeitlichen Prozess unterworfen.

Für die Meeresregionen der Ostsee und des Nordostatlantiks, für die Abkommen zum Schutz der Region vor Verschmutzung außerhalb des Systems der VN unterzeichnet worden sind, besteht die Besonderheit, dass es sich bei den Vertragsstaaten um europäische Industriestaaten handelt, die von einigen Ausnahmen abgesehen auch Mitglied der Europäischen Union sind, so dass eine besondere Verbundenheit besteht.

⁹⁹⁴ Beispielsweise die zunehmende Bevölkerung und Industrialisierung und der damit zusammenhängende Anstieg von Einleitungen industrieller und häuslicher Abwässer.

Für beide Regionen wurde im Jahre 1974, also unmittelbar nachdem der Schutz der Umwelt und insbesondere auch der Meere im Jahre 1972 überhaupt erst in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt war, ein auch die Verschmutzung vom Land aus umfassendes Übereinkommen abgeschlossen. Ebenso wurden bereits im Jahre 1992 und damit unmittelbar nach den im gleichen Jahr erfolgten so wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts, die im Jahre 1974 unterzeichneten Übereinkommen überarbeitet.

Im Hinblick auf die innerhalb des Systems der RSP abgeschlossenen Übereinkommen ist lediglich für die Region des Mittelmeers eine vergleichbar rasche Reaktion auf die „Meilensteine“ im allgemeinen Umweltvölkerrecht erfolgt. So wurde im Jahr 1975 die erste Rahmenkonvention unterzeichnet und im Jahr 1980 das es ausfüllende Protokoll zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus. Eine Überarbeitung der darin enthaltenen Bestimmungen erfolgte im Jahr 1995 durch Abschluss einer neuen Rahmenkonvention und im Jahr 1996 mittels Unterzeichnung eines neuen Protokolls speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei nicht wenigen Vertragsstaaten ebenfalls um europäische Industriestaaten handelt.

Zuletzt wurden das SRÜ (1982) und das USP zum Antarktisvertrag (1991), die u.a. den Schutz der Meere vor Verschmutzung bezwecken und deren Anwendungsbereich sich ebenfalls auf die vom Land ausgehende Verschmutzung bezieht, in die Untersuchung mit einbezogen. Dabei ist das SRÜ (1982) zwar ein weltweit geltendes Übereinkommen und in örtlicher Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt. Es ist allerdings hinsichtlich der festgelegten Pflichten sehr breit gefasst und verweist letztendlich auf die regionale Ebene zur Ausgestaltung konkreter Regelungen im Zusammenhang mit dem Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus. Das USP zum Antarktisvertrag (1991) wiederum weist die Besonderheit auf, dass es sich in regionaler Hinsicht auf einen staatsfreien Raum bezieht und sehr detaillierte Bestimmungen trifft, die zwar nicht unmittelbar auf die Verschmutzung vom Land aus bezogen sind, diese Verschmutzungsart im Ergebnis jedoch zum Teil miterfassen können. Damit ist beiden Übereinkommen bei der Untersuchung eine gewisser „Sonderstellung“ zugekommen.

Die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere hat jeweils mit einer kurzen Darstellung des Anwendungsbereiches in örtlicher und sachlicher Hinsicht begonnen und sich im Folgenden

an den im ersten Teil dieser Arbeit dargestellten Prinzipien des allgemeinen Umweltvölkerrechts orientiert. Damit wurde verdeutlicht, worauf sich die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, und was im Sinne des jeweiligen Übereinkommens konkret darunter zu verstehen ist. Nur vor diesem Hintergrund war erkennbar, worauf sich die in den einzelnen Übereinkommen verankerten Prinzipien beziehen und es konnte eine Bestandsaufnahme der derzeit bestehenden einschlägigen völkerrechtlichen Verträge vorgenommen werden.

Wie auch im ersten Teil bei der Darstellung der Prinzipien des allgemeinen Umweltvölkerrechts, wurde bei der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge zunächst auf die bedeutsamen materiellen Pflichten eingegangen, darunter auf das Schädigungsverbot, das Vorsorge- und das Verursacherprinzip, das Gebot der Verwendung der BAT und BEP, sowie auf das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit. Dadurch konnte eine Verknüpfung zum allgemeinen Umweltvölkerrecht hergestellt und die Frage beantwortet werden, inwieweit diese Prinzipien in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere, die auch die landseitige Verschmutzung erfassen, verankert sind. Es wurde in diesem Zusammenhang ein besonderes Augenmerk gelegt auf die konkrete Ausgestaltung des Schädigungsverbot in den einzelnen Übereinkommen, insbesondere auf die Verankerung von speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus. Im Anschluss an die materiellen Pflichten wurden die Verfahrenspflichten dargestellt, darunter die Pflicht zur Information und Konsultation, zur Überwachung und Kooperation, zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Analyse konkreter Pflichten in den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen erfolgte insoweit, um eine Verantwortlichkeit der Staaten bei Verletzung der durch Vertrag begründeten Pflichten begründen zu können.⁹⁹⁵ Darüber hinaus wurde bei den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere auch der Frage nachgegangen, inwieweit sie selbst Haftungsregeln enthalten und, ob die zivilrechtliche Haftung und/ oder die Verantwortlichkeit von Staaten Gegenstand dieser Bestimmungen sind.

Bei der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere wurde ebenso auf die Hintergründe der einzelnen Übereinkommen näher eingegangen.

⁹⁹⁵ Vgl. Ausführungen zu den Regeln der Staatenverantwortlichkeit im 1. Teil, 2. Kap., C., I.

Es hat sich gezeigt, dass gerade die geographische Lage, die Vertragsstaaten, sowie auch die politische Lage in der jeweiligen Zeit des Abschlusses des Vertrages einen entscheidenden Einfluss darauf gehabt haben, ob und in welcher konkreten Gestalt die Prinzipien verankert worden sind.⁹⁹⁶ Ebenfalls hat das zu der jeweiligen Zeit des Abschlusses des Vertrages bereits existierende „Soft Law“ dabei eine entscheidende Rolle gespielt.

Wie bereits ausgeführt, erfolgte eine rasche Reaktion auf die maßgeblichen Umwälzungen im Umweltvölkerrecht in den Jahren 1972 bzw. 1992 in den Regionen, deren Vertragsparteien des jeweiligen Abkommens zumindest überwiegend europäische Industriestaaten und auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind. Eine ähnliche Verbundenheit besteht beispielsweise bei den Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga, die ebenfalls den Abschluss des Kuwait Übereinkommen (1978) bzw. des Jeddah Übereinkommen (1982) beeinflusst hat. Darüber hinaus wurde der Abschluss dieser Übereinkommen auch dadurch gefördert, dass es sich um Binnenmeere handelt, die nur eine begrenzte Anzahl an Anrainerstaaten aufweisen. Im Gegensatz dazu hat die Tatsache, dass es sich nicht um umschlossene Meere handelt und eine Vielzahl von Staaten vorliegt, zum eher späten Abschluss beispielsweise des Cartagena Übereinkommen (1983) bzw. des Nouema Übereinkommen (1986) geführt. Hervorzuheben ist daher in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung des Abidjan Übereinkommen (1981). Trotz der Vielzahl der Anrainerstaaten und der massiven Armut und der Vielzahl von Bürgerkriegen, durch welche die Region West- und Zentralafrikas geprägt wurde, war das Abidjan Übereinkommen (1981) bereits das dritte im Rahmen des UNEP unterzeichnete. Welchen bedeutenden Einfluss die politische Situation auf den späten Abschluss eines entsprechenden regionalen Meeresschutzabkommens haben kann, zeigt am deutlichsten das erst nach der politischen Wende unterzeichnete Bukarest Übereinkommen (1992) bzw. Bukarest- I Protokoll (1992). In diesem Zusammenhang ist beispielhaft noch auf die Region Ostafrikas hinzuweisen. Trotz schwieriger wirtschaftlicher und politischer Situation und der Tatsache, dass es sich bei der Meeresregion nicht um ein umschlossenes Meer handelt, wurde das Nairobi- I Übereinkommen (1985) überarbeitet und das Nairobi- II Übereinkommen (2010) ebenso wie das Nairobi Protokoll (2010) unterzeichnet.

⁹⁹⁶ Es wird insbesondere auf die Ausführungen zu Beginn der jeweiligen Abkommen verwiesen. Im Folgenden werden beispielhaft einige besondere Auffälligkeiten dargestellt.

Den besonderen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung aufgrund identischer Vertragsparteien in mehreren Abkommen zum Schutz einer Meeresregion wird besonders deutlich durch das Jeddah Protokoll (2005). Von den sieben Anrainerstaaten des Roten Meers bzw. des Golfs von Aden hatte zuvor Ägypten das Syracuse Protokoll (1996) und Saudi Arabien das Kuwait Protokoll (1990) unterzeichnet. Das Jeddah Protokoll (2005) hat vergleichbar mit dem Syracuse Protokoll (1996) als eines der wenigen Protokolle auch eine separate Anlage zur Regelung der über die Luft gehende Verschmutzung als landseitige aufgenommen. Die im Jeddah Protokoll (2005) verankerten speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus insbesondere im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung lehnen sich an die Bestimmungen im Kuwait Protokoll (1990) an.

Die Zusammenfassung der in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere im Einzelnen enthaltenen materiellen Pflichten, Verfahrenspflichten sowie Haftungsregeln orientiert sich im Folgenden an dem Aufbau, welcher der Prüfung der einzelnen völkerrechtlichen Verträge entspricht. Dabei wird bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen jeweils zunächst Bezug genommen auf die Bestimmungen der außerhalb des Systems der VN initiierten Verträge- das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992). Im Anschluss wird mit einem kurzen, vergleichenden Überblick über die Bestimmungen in den zehn Konventionen der RSP und die diese ausfüllenden sieben Protokollen speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus fortgefahren und zuletzt (soweit angebracht) auch auf das SRÜ (1982) und das USP zum Antarktisvertrag (1991) eingegangen.

Materielle Pflichten

Schadigungsverbot

In den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere sind umfassende Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung bzw. die Verschmutzung vom Land aus enthalten. Um deren Reichweite erfassen zu können, ist es erforderlich vorab genau festzulegen, was nach den untersuchten Übereinkommen von der Definition der Meeresverschmutzung bzw. der Verschmutzung vom Land aus überhaupt erfasst ist.

Entscheidend ist zunächst, dass die erweiterte Definition der Meeresverschmutzung auf auch nur vermutete schädliche Auswirkungen letztendlich dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt, der beeinflusst wurde durch die Rio- Declaration (1992). Aus diesem Grund erfolgte eine Aufnahme der erweiterten Definition in der Regel auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) nehmen eine entsprechende Definition der Meeresverschmutzung vor und beziehen auch vermutete Auswirkungen in diese mit ein.

Die Definition der Meeresverschmutzung ist in allen Konventionen innerhalb der RSP sehr ähnlich ausgestaltet. Von den Übereinkommen ab dem Jahre 1992 beziehen alle auch nur vermutete Auswirkungen mit ein. Bemerkenswert ist die Aufnahme bereits im Kuwait Übereinkommen (1978), Lima Übereinkommen (1981), Jeddah Übereinkommen (1982) und Nouema Übereinkommen (1986).

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) ist zwar (nach Auslegung) auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus anwendbar, eine Definition der Meeresverschmutzung/ vom Land aus enthält es jedoch nicht.

In die Definition der landseitigen Verschmutzung wird die über die Luft transportierte Verschmutzung von dem Helsinki- II Übereinkommen (1992) und dem OSPAR Übereinkommen (1992) erfasst, wobei beide Übereinkommen ebenfalls eine Differenzierung zwischen der Verschmutzung durch Punktquellen und diffusen Quellen vornehmen.

Von den sieben Protokollen zur landseitigen Verschmutzung definieren alle ausdrücklich den Begriff und beziehen auch die Verschmutzung des jeweiligen Meeresgebiets durch über die Luft transportierte Substanzen mit ein (die ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates des jeweiligen Übereinkommens haben). Eine Anlage, die genaue Anwendungsbedingungen festlegt, lässt sich im Syracuse Protokoll (1996), Jeddah Protokoll (2005) und Bukarest- II Protokoll (2009) finden.

Ebenfalls wird in dem größten Teil der Protokolle eine Differenzierung zwischen der Verschmutzung durch Punktquellen und diffusen Quellen vorgenommen.

Keine ausdrückliche Differenzierung zwischen der Verschmutzung durch Punktquellen und diffusen Quellen sehen allein das Kuwait Protokoll (1990), das Quito Protokoll (1983) und das Jeddah Protokoll (2005) vor.

In die Definition der landseitigen Verschmutzung wird die über die Luft transportierte Verschmutzung (nach Auslegung) vom SRÜ (1982) hingegen nicht erfasst.

Die generelle Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung bzw. die Verschmutzung vom Land aus ist in der Regel zur Berücksichtigung des Vorsorgegedankens, der beeinflusst wurde durch die Rio- Declaration (1992), auf die Beseitigung ausgedehnt worden. Aus diesem Grund erfolgte eine Aufnahme der Beseitigungspflicht in der Regel auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) sehen eine allgemein betreffende generelle Pflicht zur Verhütung, Verringerung und auch Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets vor. Beide Übereinkommen dehnen darüber hinaus den örtlichen Anwendungsbereich auf eine außerhalb des Konventionsgebiets erfolgende Verschmutzung aus.

Eine die Meeresverschmutzung allgemein betreffende generelle Pflicht enthalten alle zehn Übereinkommen innerhalb des Systems der RSP, wobei in der Regel auf die Verhütung, Verringerung oder Kontrolle (teilweise auch Bekämpfung) Bezug genommen wird. Lediglich das Barcelona- II Übereinkommen (1995) und das Nairobi Protokoll (2010) setzten auch eine Pflicht zum Treffen aller Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets fest.

In über der Hälfte der Übereinkommen erfolgt eine Ausdehnung des örtlichen Anwendungsbereiches, indem eine Verschmutzung außerhalb des Konventionsgebiets nicht erfolgen soll. Nur das Barcelona Übereinkommen- II (1995), das Kuwait Übereinkommen (1978), das Jeddah Übereinkommen (1982) und das Bukarest Übereinkommen (1992) enthalten keine entsprechende Regelung zur Erfassung der Verschmutzung auch außerhalb des jeweiligen örtlichen Anwendungsbereichs.

Darüber hinaus bestimmen das Kuwait Übereinkommen (1978) und das Jeddah Übereinkommen (1982), dass durch die Umsetzung des jeweiligen Vertrages keine Umwandlung von einer in eine noch schädlichere Verschmutzungsart für die Umwelt erfolgen soll.

Das SRÜ (1982) bezieht sich auf die Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung der Meere.

Hinsichtlich der Verankerung von speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus ist vorab anzumerken, dass eine Abkehr von dem zunächst geltenden, üblichen Ansatz der Kontrolle von bestimmten Stoffen hin zu einem einheitlichen Kontrollansatz als Konkretisierung des Schädigungsverbots letztendlich ebenfalls dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt, der beeinflusst wurde durch die Rio- Declaration (1992). Aus diesem Grunde erfolgte eine Aufnahme des einheitlichen Kontrollansatzes in der Regel auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Spezielle Pflichten betreffend die Verschmutzung vom Land aus sehen das OSPAR Übereinkommen (1992) und das Helsinki- II Übereinkommen (1992) vor und legen eine einheitliche Behandlung hinsichtlich der Kontrolle von Stoffen fest, wobei letzteres darüber hinaus im Jahre 2008 spezielle Regelungen bezüglich der Landwirtschaft als eine Art der Verschmutzung der Meere vom Land aus getroffen hat.

Alle sieben Protokolle innerhalb des Systems der RSP setzen spezielle Pflichten fest, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen. Es kann dabei zwischen den Ansätzen der ausschließlichen Kontrolle von Stoffen oder Ursachen landseitiger Verschmutzung unterschieden werden. In den meisten Fällen wird jedoch mittlerweile eine Kombination beider Ansätze vorgenommen.

Die ausschließliche Kontrolle von Stoffen durch Einteilung in zwei Kategorien und daran anknüpfender unterschiedlicher Pflichten nimmt derzeit nur noch das Quito Protokoll (1983) vor. Sowohl dem Athen Protokoll (1980), als auch dem Bukarest- I Protokoll (1992) liegt ebenfalls ein solcher Ansatz zugrunde. Diese Protokolle wurden bzw. werden jedoch ersetzt durch das Syracuse Protokoll (1996) und das Bukarest- II Protokoll (2009), denen ein kombinierter Ansatz zugrunde liegt.

Hinsichtlich der Stoffe wird keine Unterteilung in Kategorien mehr vorgenommen, sondern eine einheitliche Behandlung vollzogen. Daneben werden auch Gebiete von Aktivitäten als Ursachen landseitiger Verschmutzung bestimmt, die ebenfalls bei den vorzunehmenden Maßnahmen vorrangig Berücksichtigung finden sollen.

Das Bukarest- II Protokoll (2009) unterscheidet darüber hinaus hinsichtlich der Festlegung von Pflichten zwischen Punktquellen, diffusen Quellen (insbesondere im Zusammenhang mit Land- und forstwissenschaftlichen Aktivitäten) und sonstigen, nicht davon erfassten schädlichen Aktivitäten.

Auch das Jeddah Protokoll (2005) und das Nairobi Protokoll (2010) beziehen sich auf die Kontrolle von Stoffen und Ursachen der landseitigen Verschmutzung, wobei letzteres wie das Bukarest- II Protokoll (2009) eine Unterscheidung zwischen Punktquellen, diffusen Quellen und sonstigen, nicht davon erfassten schädlichen Aktivitäten vornimmt. Das Jeddah Protokoll (2005) hingegen trifft detaillierte Sonderregelungen für industrielle Abwässer und feste Abfallstoffe.

Die Kontrolle schwerpunktmäßig der Ursachen landseitiger Verschmutzung ist Gegenstand des Kuwait Protokoll (1990) und des Aruba Protokoll (1999). Dieser Ansatz ist besonders im Kuwait Protokoll (1990) ebenso bemerkenswert wie die detailliert ausgestalteten Bestimmungen in diesem Zusammenhang. Es bestimmt Faktoren, die bei der Ablöse bestimmter Anlagen und industrieller Prozesse zu beachten sind, sowie bei der Planung von industriellen Standorten, um die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verringern bzw. zu verhüten. Dazu wird ebenfalls ein Ansatz zur „gemeinsamen und/ oder kombinierten Abwasserbehandlung“ vorgeschlagen. Das Aruba Protokoll (1999) verpflichtet die Vertragsparteien, Anlagen zu entwickeln und umzusetzen, die sich auf bestimmte Quellen und Aktivitäten an Land beziehen. Darunter werden auch die häuslichen Abwässer und landwirtschaftlichen diffusen Quellen genannt. Zu beiden Quellen gibt es bereits Anlagen, die jeweils ausführliche Regelungen enthalten. Insbesondere wird auch ein zeitlicher Rahmen zur Umsetzung vorgegeben.

Das SRÜ (1982) sieht keine speziellen Pflichten betreffend die Verschmutzung der Meere vom Land aus vor und wird damit von den zuvor in den regionalen Abkommen aufgeführten Anforderungen weit übertroffen.

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) enthält weder allgemeine Pflichten hinsichtlich der Verschmutzung der Meere, noch spezielle für die vom Land ausgehende. Von Bedeutung ist jedoch Anlage III des USP zum Antarktisvertrag (1991), die konkrete Pflichten im Zusammenhang mit der Müllentsorgung und dem Müllmanagement enthält.

Sowohl das OSPAR Übereinkommen (1992), als auch das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthalten Bestimmungen zu Bewilligungen auf nationaler Ebene betreffend Einleitungen aus Punktquellen, sowie der Kontrolle der Einhaltung dieser Bewilligungen. Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) macht dazu konkrete Vorgaben.

Bewilligungen auf nationaler Ebene sind in allen Protokollen innerhalb des Systems der RSP Regelungsgegenstand. Fünf der Protokolle legen in Anlagen fest, welche Faktoren die nationalen zuständigen Behörden bei der Erteilung zu beachten haben. Lediglich das Aruba Protokoll (1999) und das Nairobi Protokoll (2010) enthalten keine konkreten Bestimmungen, die Bewilligungen auf nationaler Ebene betreffen. Das Aruba Protokoll (1999) und das Nairobi Protokoll (2010) legen allerdings fest, dass bei der Erteilung der Bewilligung auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen sind, ebenso wie das Jeddah Protokoll (2005) und das Bukarest- II Prtokoll (2009). Das Kuwait Protokoll (1990) bezieht sich dagegen auf Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung, ebenso wie das Jeddah Protokoll (2005). Jedoch ist nur in zwei Protokollen ausdrücklich die Pflicht festgesetzt, dass die Vertragsparteien Verfahren hinsichtlich der Einleitungen in das Meeresgebiet angemessene Sanktionsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Bewilligungen bereitzustellen haben. Diese sind das Syracuse Protokoll (1996) und das Jeddah Protokoll (2005).

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthält eine allgemeine Pflicht zum Entwurf und zur Annahme von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien. Das OSPAR Übereinkommen (1992) hingegen überträgt die konkrete Ausgestaltung der Kommission und bezieht sich dabei auf die Ausgestaltung technischer Einzelheiten zur Verringerung von Nährstoffeinträgen zur Vermeidung fortschreitender Meereseutrophierung.

Sämtliche Konventionen im System der RSP verpflichten die Vertragsparteien zum Entwurf und zur Annahme von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien, wobei fünf der untersuchten Konventionen Bestimmungen im Zusammenhang mit der

Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Diese sind das Lima Übereinkommen (1981), das Jeddah Übereinkommen (1982), das Cartagena Übereinkommen (1983), das Nairobi- I Übereinkommen (1985) und das Kuwait Übereinkommen (1978).

Sowohl das Syracuse Protokoll (1996), das Kuwait Protokoll (1990), das Jeddah Protokoll (2005), als auch das Nairobi Protokoll (2010) konkretisieren die Pflicht zum Entwurf und zur Annahme von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien. Das Kuwait Protokoll (1990) und das Jeddah Protokoll (2005) beziehen sich dabei ausdrücklich auf die Abfallbeseitigung und die Abwasserbehandlung. Das Bukarest- II Protokoll (2009) enthält ebenfalls Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vorsorgeprinzip

Beeinflusst wurde die Aufnahme des Vorsorgeprinzips durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1986. Aus diesem Grunde erfolgte eine Aufnahme des Vorsorgeprinzips auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) sehen im Rahmen ihrer Überarbeitung eine Anwendung der Grundsätze des Vorsorgeprinzips vor.

Die Anwendung der Grundsätze des Vorsorgeprinzips sehen innerhalb des Systems der RSP nur das Syracuse Protokoll (1996), das Nairobi Protokoll (2010) und das Bukarest- II Protokoll (2009) vor. Das Syracuse Protokoll (1996) legt dabei die konkrete Pflicht fest, zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen auf ein Minimum Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Darüber hinaus verpflichtet das Bukarest- II Protokoll (2009) die Vertragsparteien Vorsorgemaßnahmen zu treffen, durch die es zu einer Reduzierung der Gefahr durch Verschmutzungen verursacht durch Industrieunfälle kommen kann. Nach dem Jeddah Protokoll (2005) sollen sich die Vertragsparteien lediglich bemühen, angemessene Vorsorgemaßnahmen zur Reduzierung des Verschmutzungsrisikos bei Unfällen an Land vorzunehmen. Damit bezieht sich das Jeddah Protokoll (2005) auf einen speziellen Fall im Zusammenhang mit dem Vorsorgegedanken. Im Aruba Protokoll (1999) ist das Vorsorgeprinzip nicht aufgenommen worden, obwohl es ausdrücklich auf das GPA (1995) verweist, in dem das Vorsorgeprinzip ebenfalls genannt ist.

Im Antigua Übereinkommen (2002) wird das Vorsorgeprinzip insoweit mit einbezogen, als dass die Vertragsparteien verpflichtet sein werden, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit bestimmte Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) enthält konkrete Bestimmungen zur Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips.

Verursacherprinzip

Beeinflusst wurde die Aufnahme des Verursacherprinzips durch die Rio- Declaration (1992), das sich dabei auf die innerstaatliche Ebene bezieht. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt ist es im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts im Jahre 1992. Aus diesem Grunde erfolgte eine Aufnahme des Verursacherprinzips auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) sehen im Rahmen ihrer Überarbeitung eine Anwendung der Grundsätze des Verursacherprinzips vor. Dabei weist das Helsinki- II Übereinkommen (1992) insoweit eine Besonderheit auf, als dass es sich unmittelbar an die Vertragsparteien richtet. Das OSPAR Übereinkommen (1992) hingegen bezieht lediglich Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung mit ein, nicht jedoch zur Beseitigung.

Die ausdrückliche Anwendung der Grundsätze des Verursacherprinzips sehen innerhalb des Systems der RSP das Syracuse Protokoll (1996), das Nairobi Protokoll (2010) und das Bukarest- II Protokoll (2009), sowie das Antigua Übereinkommen (2002) vor. Dabei beziehen auch das Syracuse Protokoll (1996) und das Nairobi Protokoll (2010) lediglich Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung mit ein, nicht jedoch zur Beseitigung. Das Antigua Übereinkommen (2002) hingegen bezieht sich dabei auf die Kosten zur Beseitigung, obwohl diese im Zusammenhang mit der generellen Pflicht betreffend die Meeresverschmutzung nicht aufgenommen worden sind. Das Nairobi Protokoll (2010) und das Bukarest- II Protokoll (2009) sehen in einer Anlage konkrete Kriterien vor. Das Verursacherprinzip wird im Jeddah Protokoll (2005) speziell im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung nationaler Bewilligungen zur Müllbeseitigung erwähnt.

Im Aruba Protokoll (1999) ist das Verursacherprinzip nicht aufgenommen worden, obwohl es ausdrücklich auf das GPA (1995) verweist, in dem das Verursacherprinzip ebenfalls genannt ist.

Gebot der Verwendung der BAT/ BEP

Beeinflusst wurde die Aufnahme des Gebots der Verwendung der BAT und BEP durch die Rio- Declaration (1992) sowie die Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee aus dem Jahre 1986. In den Fokus der Weltöffentlichkeit gelangt ist es im Zuge der wichtigen Neuerungen des allgemeinen Umweltvölkerrechts im Jahre 1992. Aus diesem Grunde erfolgte eine Aufnahme des Gebots der Verwendung der BAT und BEP auch nicht in den zeitlich davor abgeschlossenen Übereinkommen.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das OSPAR Übereinkommen (1992) sehen im Rahmen ihrer Überarbeitung ebenfalls eine Anwendung der Grundsätze der Verwendung der BAT und BEP einschließlich ausführender Anlagen vor. Dabei bezieht sich das Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezüglich landseitiger Verschmutzung und sämtlicher Quellen und nicht nur der diffusen Quellen auf die Anwendung der BEP:

Die Anwendung der Grundsätze des Gebots der Verwendung der BAT und BEP sehen umfassend (einschließlich einer Anlage zur Festlegung der Kriterien der Definition der BAT und BEP) nur das Syracuse Protokoll (1996), das Nairobi Protokoll (2010) und das Bukarest- II Protokoll (2009) vor. Im Jeddah Protokoll (2005) wird die Pflicht zur Anwendung der BAT lediglich für einen speziellen Fall verankert werden. Im Aruba Protokoll (1999) ist das Gebot der Verwendung der BAT und BEP nicht aufgenommen worden, es wird lediglich an verschiedenen Stellen auf den Gebrauch sauberer und der am geeignetsten Technologien verwiesen. Im Antigua Übereinkommen (2002) wird ein Bemühen der Förderung der Anwendung der BAT, inklusive sauberer Technologien bestimmt.

Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit

Das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit wurde erstmals in der Rio- Declaration (1992) als solches benannt.

Die Vertragsstaaten des Helsinki- II Übereinkommen (1992) und des OSPAR Übereinkommen (1992) sind ausschließlich Industriestaaten, so dass besondere Bestimmungen zur Hilfe von Entwicklungsstaaten nicht getroffen wurden.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Vertragsparteien der Übereinkommen innerhalb des Systems der RSP handelt es sich sowohl um Industriestaaten, als auch um Entwicklungsländer. Auf diesen Umstand wird in allen nach 1992 abgeschlossenen Konventionen bzw. den sie ausfüllenden Protokollen Rücksicht genommen und u.a. die technische und andere Hilfestellung bestimmt und auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen.

Bemerkenswert ist die Aufnahme von Bestimmungen vor 1992 u.a. im Athen Protokoll (1980), Quito Protokoll (1983) und Kuwait Protokoll (1990). Lediglich die Vertragsstaaten des Bukarest Übereinkommen (1992) sind ausschließlich Industriestaaten, so dass besondere Bestimmungen zur Hilfe von Entwicklungsstaaten nicht getroffen wurden. Damit wird das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit in den Übereinkommen und den sie ausfüllenden Protokollen zwar nicht ausdrücklich benannt, aber auf diesen Umstand durch verschiedene Bestimmungen Rücksicht genommen. Das Prinzip findet letztendlich auch zwischen Entwicklungsstaaten bestehender unterschiedlicher Entwicklungsstände Anwendung.

Vertragsstaaten des USP zum Antarktisvertrag (1991) sind zwar auch Entwicklungsstaaten, besondere Bestimmungen diesbezüglich wurden jedoch nicht getroffen.

Verfahrenspflichten

Zwar sind diverse Verfahrenspflichten in den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere verankert. Diese sind allerdings zum Teil nicht umfassend bzw. konkret ausgestaltet worden.

Pflicht zur Information und Konsultation

Die Pflichten zur Information und Konsultation bei bereits eingetretenen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem bereits in der

Stockholm- Declaration (1972) niedergelegten Schädigungsverbot und sind u.a. in der Rio-Declaration (1992) ausdrücklich festgelegt worden.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) sieht nur für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch eine Nichtvertragspartei eine Pflicht zur Information einer anderen Vertragspartei vor. Das OSPAR Übereinkommen (1992) sieht gar keine Informationspflicht vor.

Im System der RSP sieht lediglich das Antigua Übereinkommen (2002) für den Fall der grenzüberschreitenden Verschmutzung durch eine Nichtvertragspartei eine Pflicht zur Information einer anderen Vertragspartei vor.

Allein das SRÜ (1982) enthält auch eine Pflicht zur Information von Nichtvertragsstaaten für den Fall der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Eine Pflicht zur Konsultation zwischen Vertragsstaaten setzen sowohl das OSPAR Übereinkommen (1992), als auch das Helsinki- II Übereinkommen (1992) fest. Dabei bezieht sich das OSPAR Übereinkommen (1992) ausdrücklich auf das Erreichen einer Sonderübereinkunft.

Eine Pflicht zur Konsultation zwischen Vertragsstaaten wird im System der RSP im Quito Protokoll (1983), Nouema Übereinkommen (1986), Barcelona Übereinkommen- II (1995), Jeddah Protokoll (2005), Nairobi- Protokoll (2010) und Antigua Übereinkommen (2002) verankert. Dabei bezieht sich das Barcelona Übereinkommen- II (1995) auf das Erreichen einer Sonderübereinkunft und das Jeddah Protokoll (2005) auf eine einvernehmliche Abmachung. Das Nouema Übereinkommen (1986) wiederum bezieht sich im Hinblick auf eine Pflicht zur Konsultation ausdrücklich auf den Fall der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das USP zum Antarktisvertrag (1991) legt eine entsprechende Pflicht speziell für Umweltnotfälle (in dem dort genannten Sinne) fest.

Damit wird eine Pflicht zur Konsultation auch von Nichtvertragsstaaten für den Fall der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung in keinem der untersuchten Abkommen verankert.

Pflicht zur Überwachung und Kooperation

Pflichten zur Überwachung und zur (wissenschaftlichen und technischen Kooperation) sind weit überwiegend in den untersuchten völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere aufgenommen worden.

Im Helsinki- II Übereinkommen (1992) ist im Gegensatz zum Helsinki- I Übereinkommen (1974) allerdings keine Pflicht zur Erstellung von Überwachungsprogrammen mehr vorgesehen. Das OSPAR Übereinkommen (1992) enthält hingegen eine die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Qualität der Meeresumwelt konkretisierende Anlage. Das Paris Übereinkommen sah dabei noch ausdrücklich eine Pflicht zur Einrichtung und Betreibung eines Systems zur Überwachung der Meeresumwelt vor.

Pflichten im Zusammenhang mit der Überwachung der Verschmutzung und der Umwelt des betreffenden Meeresgebiets treffen im System der RSP alle Übereinkommen bzw. die sie ausfüllenden Protokolle (soweit vorhanden), die dann eine Konkretisierung vornehmen.

Konkrete Pflichten zur wissenschaftlichen und technischen Kooperation enthalten sowohl das OSPAR Übereinkommen (1992) als auch das Helsinki- II Übereinkommen (1992).

Im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Kooperation und der Hilfestellung legen alle Verträge im System der RSP Pflichten fest, die wiederum in den sie ausfüllenden Protokollen (soweit vorhanden) konkretisiert werden.

Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgenommen wurde der Gedanke der Beteiligung der Öffentlichkeit zwar bereits in der Rio-Declaration (1992). Speziell Gegenstand von Übereinkommen wurde eine Pflicht zur Information und insbesondere zur Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch erst ab Ende der 1990er Jahre.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthält bereits konkrete Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit, nicht jedoch zur Beteiligung dieser an Entscheidungsprozessen.

Das OSPAR Übereinkommen (1992) bestimmt, dass die Parteien „gewährleisten“, bestimmte Informationen öffentlich zugänglich zu machen. Weitergehende Bestimmungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit enthält es nicht.

Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und Beteiligung an Entscheidungsprozessen enthalten innerhalb des Systems der RSP zunächst das Barcelona- II Übereinkommen (1995), das Bukarest- II Protokoll (2009), das Nairobi Protokoll (2010) und das Antigua Übereinkommen (2002). Dabei beziehen sich das Nairobi Protokoll (2010) und das Antigua Übereinkommen (2002) sowohl auf die Zivilgesellschaft als auch auf Kommunalbehörden hinsichtlich der Pflicht zur Förderung der Teilnahme an Entscheidungsprozessen.

Das Bukarest- II Protokoll (2009) sieht allein im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Information der Öffentlichkeit eine Pflicht und nicht lediglich ein „fördern“ darum vor. Darüber hinaus bestimmt das Jeddah Protokoll (2005), dass im Zusammenhang mit der Überwachung bestimmte Informationen an die Öffentlichkeit übermittelt werden sollen. Das Aruba Protokoll (1999) wiederum trifft konkrete Bestimmungen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Überwachung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sogar das Nouema Übereinkommen (1986) enthält eine Pflicht zur Aufforderung zur öffentlichen Stellungnahme nach nationalen Verfahren im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Einfluss auf die Verankerung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung hatte insbesondere das SRÜ (1982).

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) bezieht sich auf die nach Völkerrecht oder übernationalen Vorschriften erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen und legt in diesem Zusammenhang ein Pflicht zur Information, Beratung und Zusammenarbeit potenziell betroffener Vertragsparteien fest. Das OSPAR Übereinkommen (1992) hingegen enthält keine Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Gegenstand sämtlicher Konventionen innerhalb des Systems der RSP ab dem Jahre 1982. Eine Konkretisierung der sie betreffenden Pflichten nimmt jedoch lediglich das Jeddah Protokoll (2005) vor, sowie das Nairobi- Protokoll (2010). Doch auch das Bemühen um eine solche Pflicht im Abidjan Übereinkommen (1981) und im Lima Übereinkommen (1981) ist zu diesem Zeitpunkt bemerkenswert.

Ausführliche Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthält allein das USP zum Antarktisvertrag (1991) in Anlage I. Es legt eine zweistufige Prüfung (Umwelterheblichkeitsprüfung und Umweltbilanz) fest.

Haftungsregeln⁹⁹⁷

Eine Pflicht zur (konkreten) Ausgestaltung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere enthält zwar keines der untersuchten Übereinkommen. Jedoch sind in den meisten Abkommen zumindest Haftungsregeln verankert worden.

Das Helsinki- II Übereinkommen (1992) enthält eine Pflicht zur Ausarbeitung und Annahme von gemeinsamen Vorschriften, die sich auf die Verantwortung für Schäden beziehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Konvention verstoßen, entstanden sind (staatliche Haftung). Es nimmt allerdings keinen Bezug auf die zivilrechtliche Haftung, obwohl das Verursacherprinzip selbst verankert worden ist. Das OSPAR Übereinkommen (1992) enthält nicht einmal Bestimmungen zu Fragen der staatlichen Haftung.

Fünf der Übereinkommen innerhalb des Systems der RSP enthalten programmatische Haftungsklauseln, wonach die Vertragsparteien zur Erarbeitung von Regeln und Verfahren zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der Verschmutzung der Meeresumwelt des betreffenden Gebiets verpflichtet sind. Diese sind das Barcelona- II Übereinkommen (1995), das Cartagena Übereinkommen (1983), das Nairobi- I Übereinkommen (1985), das Nouema Übereinkommen (1986) und das Abidjan Übereinkommen (1981). Dabei nimmt beispielsweise das Barcelona- II Übereinkommen (1995) keinen Bezug auf die zivilrechtliche Haftung, obwohl das Verursacherprinzip selbst verankert worden ist.

⁹⁹⁷ Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) bezieht sich auf Haftungsfragen und wird eingehend in Teil 2, 2. Kap., B., I. 3. behandelt werden.

Das Cartagena Übereinkommen (1983), das Nairobi- I Übereinkommen (1985) und das Nouema Übereinkommen (1986) legen fest, dass dies in Übereinstimmung mit internationalem Recht geschehen solle. Das Abidjan Übereinkommen (1981) hingegen betont, dass es sich um eine angemessene und zeitnahe Entschädigung handeln solle.

Das Bemühen um die Annahme eines separaten Haftungsprotokolls sieht allein das Antigua Übereinkommen (2002) vor.

Das Lima Übereinkommen (1981) bezieht sich auf die zivilrechtliche Haftung. Die Vertragsparteien sollen sich bemühen, in Übereinstimmung mit nationalen Regeln diese auszugestalten. Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung ist zu diesem Zeitpunkt bemerkenswert.

Sowohl die zivilrechtliche Haftung, als auch die Verantwortlichkeit von Staaten sind Gegenstand des Jeddah Übereinkommen (1982), des Bukarest Übereinkommen (1992) und des Kuwait Übereinkommen (1978).⁹⁹⁸ Nach dem Jeddah Übereinkommen (1982) und dem Kuwait Übereinkommen (1978) sollen dabei internationale Regeln und Verfahren beachtet werden. Das Bukarest Übereinkommen (1992) wiederum legt fest, dass die Entschädigung im Einklang mit nationalem Recht erfolgen solle und betont dabei die schnelle und angemessene Kompensation, die zu gewährleisten sei. Das Kuwait Protokoll (1990) bezieht sich ebenfalls auf die zivilrechtliche Haftung und betont die schnelle und angemessene Kompensation, die zu gewährleisten sei. Darüber hinaus wird ausdrücklich die Haftung für Schäden aus der landseitigen Verschmutzung des Meeresgebiets erwähnt.

Das SRÜ (1992) verweist auf das allgemeine Völkerrecht zur staatlichen Verantwortlichkeit für Umweltschäden und fordert zur Zusammenarbeit der Staaten bei Anwendung und Weiterentwicklung auf. Es bezieht sich auf die Haftung von Staaten für zurechenbare Schäden aus Maßnahmen zur Durchsetzung der Umweltpflichten, die unrechtmäßig sind, oder nicht erforderlich waren. Das SRÜ (1982) erkennt die Erforderlichkeit zivilrechtlicher Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere daneben an, ohne jedoch weitergehende Bestimmungen zu treffen.

⁹⁹⁸ Die Aufnahme der zivilrechtlichen Haftung im Kuwait Übereinkommen (1978) und im Jeddah Übereinkommen (1982) ist zu diesem Zeitpunkt bemerkenswert.

B. Schwerpunkt Haftung

Es wird nun auf die völkerrechtlichen Verträge eingegangen, die den Schwerpunkt auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beziehen und insbesondere untersucht, ob der Anwendungsbereich die Verschmutzung vom Land aus erfasst, sowie dadurch verursachte Schäden.

Es kann dabei zwischen Verträgen, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten, sowie Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen unterschieden werden.

Letztere betreffen allerdings überwiegend Haftungsfragen im Zusammenhang mit der von Schiffen ausgehenden Verschmutzung und sind damit nicht auf die vom Land ausgehende Verschmutzung und dadurch verursachte Schäden anwendbar.⁹⁹⁹ Die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus in Haftungsfragen bezieht, sind insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können.¹⁰⁰⁰

Daher bildet den Schwerpunkt die Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass zwei der fünf analysierten Übereinkommen von der Wirtschaftskommission der VN für Europa und ein Übereinkommen vom Europarat initiiert wurden.

Die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen beginnt mit einer kurzen Darstellung des Anwendungsbereichs in örtlicher, sachlicher und persönlicher Hinsicht¹⁰⁰¹. Dadurch wird verdeutlicht, dass sich der Anwendungsbereich auch auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus beziehen kann.

⁹⁹⁹ Eine Sonderstellung nehmen die völkerrechtlichen Verträge ein, die sich speziell auf Schäden im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen beziehen.

¹⁰⁰⁰ Vgl. 3. Teil.

¹⁰⁰¹ In diesem Zusammenhang wird auch darauf eingegangen, ob die Haftung auf eine bestimmte Person bzw. den Schadensverursacher kanalisiert ist.

Vorliegend werden durch völkerrechtliche Verträge Systeme für zivilrechtliche Haftung festgelegt, die von den Vertragsstaaten umzusetzen sind.¹⁰⁰² Die Darstellung der Haftungsregeln des jeweiligen Übereinkommens erfolgt im Anschluss an die des Anwendungsbereichs. Dabei wird auf die Ausgestaltung der Haftung als Gefährdungs- und/oder Verschuldenshaftung ebenso eingegangen, wie auf den festgelegten Umfang¹⁰⁰³.

Die Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen schließt mit einer kurzen Darstellung des institutionellen Rahmens, des Finanzierungsmechanismus¹⁰⁰⁴, den Bestimmungen zur Streitbeilegung, sowie dem Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen.

¹⁰⁰² Davon zu unterscheiden ist die völkerrechtliche Haftung von Staaten nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., C., I.

¹⁰⁰³ Die Darstellung des Haftungsumfangs schließt dabei die erfassten Schäden, die Begrenzung und den Ausschluss der Haftung ein.

¹⁰⁰⁴ In diesem Zusammenhang wird insbesondere hervorgehoben, ob die Einführung neuer Mechanismen zur Finanzierung, wie beispielsweise die Errichtung eines Entschädigungsfonds, vorgesehen ist.

I. Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten

Zunächst werden die Verträge, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen, untersucht.

1. Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung und Haftungsprotokoll

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung¹⁰⁰⁵/ Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal (**im Folgenden: Basler Übereinkommen (1989)**) vom 22. März 1989, in Kraft getreten am 05. Mai 1992, wurde auf einer vom UNEP organisierten Konferenz angenommen. Es besteht aus 29 Artikeln und sechs Anlagen. Das Basler Übereinkommen (1989) enthält selbst keine Haftungsregeln, fordert jedoch in Art. 12 zur Ausarbeitung eines Haftungsprotokolls auf. Ein solches Protokoll wurde durch die Vertragsstaaten am 10. Dezember 1999 verabschiedet und besteht aus 33 Artikeln und zwei Anlagen. Das Protokoll zur Haftung und Entschädigung für Schäden aus der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁰⁰⁶/ Protocol on Liability and Compensation for Damage resulting from Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal (**im Folgenden: Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999)**) vom 10. Dezember 1999 ist bisher jedoch nicht in Kraft getreten. Es wird gemäß Art. 29 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) in Kraft treten, wenn 20 Vertragsstaaten das Protokoll ratifiziert haben.¹⁰⁰⁷ Nach Art. 22 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) sind die Bestimmungen des Basler Übereinkommens (1989) auf das Protokoll anwendbar, soweit sich nicht aus diesem anderweitiges ergibt.

Bisher hat das Basler Übereinkommen (1989) 181 **Vertragsparteien**. Das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) haben bisher 13 Vertragsstaaten unterzeichnet.¹⁰⁰⁸

¹⁰⁰⁵ BGBl 1994 II, 2703.

¹⁰⁰⁶ UNEP, Text Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), <http://www.basel.int/Implementation/LegalMatters/LiabilityProtocol/tabid/2399/Default.aspx>

¹⁰⁰⁷ Dann sind die Übergangsbestimmungen des Art. 3 Abs. 6 (a) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) zu beachten.

¹⁰⁰⁸ UNEP, Unterzeichnungen Basler Übereinkommen (1989) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), <http://www.basel.int/Countries/StatusofRatifications/tabid/1341/Default.aspx>

Das Basler Übereinkommen (1989) bezweckt nach seiner Präambel das Verbot der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere in Entwicklungsländer, sowie das Bestreben gefährliche Abfälle möglichst an dem Ort, an dem sie entstehen, zu entsorgen.¹⁰⁰⁹ Ziel des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) ist es, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Umwelt- und Gesundheitsschäden, die infolge von grenzüberschreitender Abfallverbringung entstehen, weltweit zu ermöglichen.¹⁰¹⁰

a. Anwendungsbereich

Der **örtliche Anwendungsbereich** des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird sich nach den beteiligten Staaten bestimmen. Beteiligte Staaten bei der grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen sind der Ausfuhr-, der Einfuhr- und in der Regel mehr als ein Durchfuhrstaat. Probleme werden hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit nur bestehen, wenn nicht alle beteiligte Staaten Vertragsparteien sind. Nach Art. 3 Abs. 2 (b) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird Folgendes zu beachten sein:

- Ist der Exportstaat Vertragspartei, der Importstaat jedoch nicht, so ist das Protokoll auf Ereignisse zeitlich vor dem Moment der Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger anwendbar.
- Ist der Exportstaat nicht Vertragspartei, der Importstaat hingegen schon, so ist das Protokoll auf Ereignisse zeitlich nach dem Moment der Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger anwendbar.
- Sind weder Exportstaat, noch Importstaat Vertragspartei erfolgt keine Anwendung des Protokolls, selbst wenn der Durchfahrtsstaat Vertragspartei ist.¹⁰¹¹
- Nach Art. 3 Abs. 3 (d) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) ist eine Anwendbarkeit jedoch auch auf Durchfahrtsstaaten, die nicht Vertragspartei sind, gegeben, wenn diese in Anlage A aufgeführt, oder einem regionalen Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle beigetreten sind.

¹⁰⁰⁹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 434.

¹⁰¹⁰ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560.

¹⁰¹¹ Lagoni, Ehlers/ Albers, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 164 f.

Art. 3 Abs. 1 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird den **sachlichen Anwendungsbereich** festlegen und bestimmen, dass es Anwendung findet auf Schäden, die durch die grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle entstehen.¹⁰¹² Davon wird auch die „rechtswidrige Verbringung“ erfasst sein.

Anknüpfungspunkt ist dann ein Ereignis im Zusammenhang mit der auch auf dem Landwege auf einem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erfolgenden Verbringung von Abfällen, die zu einem Schaden an der Umwelt führen kann. Damit sind auch negative Einflüsse auf das Meer und seine Umwelt erfasst und so eine Anwendbarkeit des Protokolls auf eine „Verschmutzung der Meere vom Land aus“ gegeben. Im Ergebnis sind Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vom sachlichen Anwendungsbereich des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) erfasst.

Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird die Möglichkeit der Einschränkung des Anwendungsbereichs durch die Vertragsstaaten vorsehen. Voraussetzung ist danach u.a., dass der Vertragsstaat der Ausführstaat ist und sich der Vorfall auf seinem Hoheitsgebiet ereignet. Diese Einschränkung ist dem Sekretariat mitzuteilen.

Die Definition der „Abfälle“ richtet sich nach dem Basler Übereinkommen (1989), ebenso die der „gefährlichen und anderen Abfälle“.¹⁰¹³ „Abfälle“ selbst sind nach der Definition in Art. 2 Abs. 1 Basler Übereinkommen (1989) „Stoffe oder Gegenstände, die entsorgt werden, zur Entsorgung bestimmt sind oder aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsorgt werden müssen“. Art. 1 Abs. 1 Basler Übereinkommen (1989) legt fest, dass „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle sind, die unter Anlage I fallen¹⁰¹⁴, es sei denn, sie besitzen keine der in Anlage III aufgeführten Eigenschaften¹⁰¹⁵. Darüber hinaus sind als „gefährliche Abfälle“ solche Abfälle zu bezeichnen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausführ-, Einfuhr- oder Durchfuhrvertragsstaates als solche bezeichnet werden oder als solche gelten.¹⁰¹⁶

¹⁰¹² Hinsichtlich bestimmter Entsorgungsverfahren nach Anlage IV Basler Übereinkommen (1989) wird Art. 3 Abs. 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) zu beachtende Sonderregeln treffen.

¹⁰¹³ Darüber hinaus sind in Art. 2 Basler Übereinkommen (1989) weitere Begriffsbestimmungen vorgenommen worden. So liegt u.a. eine Definition von „Behandlung“ und „Entsorgung“, sowie „grenzüberschreitende Verbringung“ vor.

¹⁰¹⁴ Beispielsweise Abfälle, die PCB und/ oder PCT enthalten.

¹⁰¹⁵ Beispielsweise dort näher definierte Explosivstoffe, entzündbare Feststoffe oder infektiöse Stoffe.

¹⁰¹⁶ Nach Art. 3 Basler Übereinkommen (1989) teilen die Vertragsstaaten dem Sekretariat des Übereinkommens mit, um welche Abfälle es sich dabei handelt.

Vgl. auch Sonderregelung in Art. 3 Abs. 6 (b) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

„Andere Abfälle“ sind die einer der in Anlage II zuzuordnenden Gruppe¹⁰¹⁷, die Gegenstand einer grenzüberschreitenden Verbringung sind. Dabei ist die Bezeichnung „andere Abfälle“ unzuweckmäßig und irreführend. Die davon erfassten Abfälle sind als in gleicherweise gefährlich einzuordnen, wie die als „gefährliche Abfälle“ bezeichneten. Beide Kategorien werden sowohl von den Bestimmungen des Basler Übereinkommen (1989), als auch des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) erfasst.¹⁰¹⁸

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** erfasst sind als beteiligte Personen u.a. der Erzeuger und der Exporteur (Ausgangsseite), sowie der Importeur und der Entsorger (Eingangsseite) und der dazwischen geschaltete Transporteur (Frachtführer/ Spediteur u.a.).¹⁰¹⁹

Die Haftung der jeweiligen Person wird abhängig von der entsprechenden Teilstrecke der Beförderung sein. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der Übergabe des Abfalls und damit der Wechsel des Besitzes daran.¹⁰²⁰

Grundsätzlich sieht Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) vor, dass bis zur Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger die in der Notifikation nach Art. 6 Abs. 1 Basler Übereinkommen (1989) enthaltene Person- also der Erzeuger oder Exporteur- haftet. Ab dem Zeitpunkt der Besitzerlangung des Abfalls wird dann der Entsorger haften.¹⁰²¹ Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird der Exporteur bis zur Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger für den Fall haften, dass der Ausführstaat in der Notifikation genannt ist oder keine Notifikation vorliegt. Entsprechendes gilt nach Art. 4 Abs. 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) für den Importeur für den Fall, dass der Einfuhrstaat in der Notifikation genannt ist oder keine Notifikation vorliegt. Damit ist eine Haftungskanalisation nicht vorgesehen, sondern eine Verknüpfung der Haftung entsprechend der Verantwortungssphäre der jeweiligen Person.¹⁰²²

¹⁰¹⁷ Beispielsweise Haushaltsabfälle.

¹⁰¹⁸ Lagoni, Ehlers/ Albers, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 162.

¹⁰¹⁹ Vgl. Definitionen in Art. 2 Basler Übereinkommen (1989).

Lagoni, Ehlers/ Albers, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 173.

¹⁰²⁰ Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 Basler Übereinkommen (1989) und Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 9 Basler Übereinkommen (1989) wird Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit einer Wiedereinfuhrpflicht bzw. dem unerlaubten Verkehr von Abfällen treffen.

¹⁰²¹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560; Lagoni, Ehlers/ Albers, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 165.

¹⁰²² Lagoni, Ehlers/ Albers, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 174.

b. Haftungsregeln

Die **Haftung** wird nach Art. 4 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) als eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung **ausgestaltet** sein. Daneben besteht gemäß Art. 5 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) eine Verschuldenshaftung für vorsätzliche, fahrlässige oder unter Verstoß der Vorschriften zur Durchführung des Basler Übereinkommen (1989) herbeigeführte Schäden.¹⁰²³ Nach Art. 14 Abs. 4 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) können die Entschädigungsansprüche dann auch direkt gegen den Versicherer gelten gemacht werden. Eine staatliche Einstandspflicht ist nicht geregelt, stattdessen verweist das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) in Art. 16 auf allgemeine Regeln der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit.¹⁰²⁴

Die **Haftung** wird sich in ihrem **Umfang** auf die durch die grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Entsorgung verursachten Schäden infolge von „Ereignissen“ beziehen. Nach der Definition in Art. 2 Abs. 2 (h) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) ist dies „ein Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen desselben Ursprungs, der einen Schaden verursacht oder einen schweren Schaden zu verursachen droht“.¹⁰²⁵

Nach Art. 2 Abs. 2 (c) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird sich die Haftung auf Schäden an der Gesundheit und dem Leben von Menschen, sowie auf Schäden an oder der Verlust von Vermögenswerten beziehen. Davon werden dann unzweifelhaft Sachschäden erfasst.¹⁰²⁶ Von der Schadensdefinition werden jedoch Verluste und Schäden an Vermögenswerten, die im Eigentum der nach diesem Protokoll haftbaren Personen stehen, ausgenommen sein.

Darüber hinaus werden auch reine Umweltschäden von dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) erfasst werden. Dabei wird der Schadensersatz in der Regel beschränkt sein auf:

¹⁰²³ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560.

¹⁰²⁴ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560.

¹⁰²⁵ Diese Begriffsbestimmung ist entscheidend für die nach Art. 6 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen.

¹⁰²⁶ Ob auch weitergehende Vermögensschäden vom Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) erfasst sind, ist fraglich.

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn,
- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Näher definiert werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden“ in Art. 2 Abs. 2 (e) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).¹⁰²⁷ Ebenso ist eine Definition von Wiederherstellungsmaßnahmen anzutreffen. „Alle angemessenen Maßnahmen, die darauf abzielen die Folgen des Ereignisses zu bewerten, abzumildern oder zu heilen“ unterfallen Art. 2 Abs. 2 (d) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999). Jedoch bezieht die Definition nicht Ausgleichmaßnahmen mit ein, d.h. solche Maßnahmen, durch die ein vergleichbarer Zustand erreicht werden soll, sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist.¹⁰²⁸

Nach Art. 7 Abs. 3 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) werden Schäden, die sowohl durch Abfälle im Sinne des Protokolls und solche, die nicht darunter fallen, verursacht worden sind, insgesamt so behandelt, als seien sie nur durch Abfälle im Sinne des Protokolls verursacht worden.¹⁰²⁹ Dies wird letztendlich zu einer Beweiserleichterung für den Geschädigten führen. Nach Art. 4 Abs. 6 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) werden mehrere nach Art. 4 entschädigungspflichtige Personen als Gesamtschuldner haften.¹⁰³⁰

Die Haftung nach Art. 4 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird gemäß Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage B der Höhe nach, also summenmäßig begrenzt auf nationaler Ebene sein.¹⁰³¹

¹⁰²⁷ Art. 6 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) bezieht sich auf die nach einem Ereignis zu treffenden Schutzmaßnahmen.

¹⁰²⁸ Basedow/ Ehlers, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S. 121.

¹⁰²⁹ Dies gilt nur, wenn es nicht möglich ist zwischen Abfällen nach dem Protokoll und sonstigen Abfällen zu unterscheiden. Ansonsten sieht Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 vor, dass bei einer kombinierten Ursache des Schadens eine Haftung nur entsprechend des Anteils der dem Protokoll unterfallenden Abfälle erfolgt.

¹⁰³⁰ Nach Art. 8 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) werden Regressansprüche der haftungspflichtigen Person in Einklang mit den Verfahrensregeln des zuständigen Gerichts gegen Personen, die ebenfalls nach dem Protokoll haften, nicht berührt.

¹⁰³¹ Das Sekretariat ist von den Vertragsstaaten darüber zu informieren.

Sie darf dann aber eine bestimmte Mindesthöhe¹⁰³² nicht unterschreiten. Diese ist in Anlage B bezogen auf ein Schadensereignis und nach Person des Haftenden (Entsorger bzw. Exporteur/Importeur) unterschieden. Die Angaben beziehen sich dabei auf die vom Internationalen Währungsfonds eingeführte, künstliche Währungseinheit der Sonderziehungsrechte (**im Folgenden: SZR**).¹⁰³³ Die Verschuldenshaftung nach Art. 5 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird gemäß Art. 12 Abs. 2 nicht begrenzbar sein.¹⁰³⁴

Die Haftung wird auch zeitlich begrenzt sein. Nach Art. 13 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird die Haftung spätestens 10 Jahre nach dem den Schaden verursachenden Ereignis erlöschen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. Kennen müssen des Geschädigten von Schadenseintritt beträgt die Frist dann 5 Jahre.

Haftungsausschlussgründe werden in Art. 4 Abs. 5 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) genannt. Danach wird u.a. im Falle einer Naturkatastrophe außergewöhnlicher, unvermeidbarer, unvorhersehbarer und unabwendbaren Art, sowie bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch einen Dritten und auch der Befolgung einer verpflichtenden staatlichen Anordnung die Haftung ausgeschlossen sein. Gemäß Art. 9 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird ein Mitverschulden des Geschädigten¹⁰³⁵ zu berücksichtigen sein und die Entschädigung dann nach Würdigung der Gesamtumstände gemindert werden oder sogar ganz entfallen können.

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Das nach Art. 16 Basler Übereinkommen (1989) errichtete Sekretariat hat insbesondere die Aufgabe die Einhaltung des Übereinkommens zu überwachen.¹⁰³⁶ Nach Art. 24 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) werden Vertragsstaatentreffen etabliert.

¹⁰³² Dabei sollen die Vertragsstaaten die Mindesthöhe regelmäßig überprüfen und dabei insbesondere die potenziellen Risiken für die Umwelt berücksichtigen.

¹⁰³³ Vgl. auch Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 2 (j) Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

¹⁰³⁴ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 560.

¹⁰³⁵ Art. 9 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) stellt ausdrücklich fest, dass auch ein Mitverschulden der Person, für welche der Geschädigte nach nationalem Recht verantwortlich ist, zu berücksichtigen ist.

¹⁰³⁶ Weitere Aufgaben speziell im Zusammenhang mit der Umsetzung des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) sind in Art. 25 Abs. 1 festgelegt.

Finanzierungsmechanismus

Die nach Art. 4 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) haftungspflichtige Person muss nach Art. 14 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) die Haftungssumme absichern. Dies kann in Form einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit geschehen.¹⁰³⁷ Die Errichtung eines Fonds aus dem Entschädigungen beispielsweise für den Fall zu leisten sind, dass der Haftpflichtige unbekannt ist, wurde nicht vorgesehen. Nach Art. 15 Abs. 2 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) sollen die Vertragsparteien jedoch die Möglichkeit der Einführung neuer Mechanismen (so auch eines Fonds) zur Finanzierung prüfen.

Streitbeilegung

Nach Art. 16 Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) wird für die Beurteilung des Gerichtsstands der Schadensort, der Verursachungsort, oder der Ort, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Betracht kommen.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträge¹⁰³⁸

Art. 3 Abs. 7 (bezogen auf andere Haftungsübereinkommen zum Transport gefährlicher Abfälle)¹⁰³⁹ und Art. 11 (bezogen auf allgemeine Haftungsübereinkommen)¹⁰⁴⁰ Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) werden eine formelle Subsidiarität des Protokolls festlegen. Die Frage der Subsidiarität stellt sich jedoch erst, wenn auch die anderen Haftungsübereinkommen in Kraft getreten sind.¹⁰⁴¹

¹⁰³⁷ Staaten als Haftungssubjekte können eine Selbstversicherung erklären.

¹⁰³⁸ Bereits vom Anwendungsbereich des Basler Übereinkommen (1989) ausgenommen sind nach Art. 1 Abs. 3 Abfälle, die wegen ihrer Radioaktivität anderen internationalen Übereinkommen unterliegen.

¹⁰³⁹ Auch regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere befassen sich ausdrücklich mit der Frage der Kontrolle der Verschmutzung der entsprechenden Meeresregion durch die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, so beispielsweise das regionale Abkommen zum Schutz der Kuwait Region und des Südostpazifiks (vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II. 2. b. und d.).

¹⁰⁴⁰ Die Frage der formellen Subsidiarität stellt sich insbesondere in Bezug auf das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und das Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe aus See.

Vgl. zur Frage der Anwendbarkeit dieser Übereinkommen auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus, die im Ergebnis zu verneinen ist, unter 2. Teil, 2. Kap., B., II., 2. a. und 3.

¹⁰⁴¹ Das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten ist im Ergebnis auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus anwendbar; es ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, vgl. Ausführungen unter Ziffer 4.

2. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden verursacht während des Gütertransports auf dem Straßen-, Schienen- und -Binnenschifffahrtswege

Das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden beim Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen¹⁰⁴²/ Convention on Civil Liability for Damage caused during Carriage of dangerous Goods by Road, Rail and Inland Navigation Vessels (**im Folgenden: CRTD Übereinkommen (1989)**) vom 10. Oktober 1989 wurde von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiiert und besteht aus 31 Artikeln. Das CRTD Übereinkommen (1989) ist bisher nicht in Kraft getreten. Es wird in Kraft treten, wenn mindestens fünf Staaten das Übereinkommen ratifizieren, Art. 23 CRTD Übereinkommen (1989).¹⁰⁴³ Das CRTD Übereinkommen (1989) steht auch Staaten außerhalb Europas zum Beitritt offen. Bisher haben allerdings nur zwei Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und ein Staat hat es auch ratifiziert.¹⁰⁴⁴ Das CRTD Übereinkommen (1989) bezweckt einheitliche Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen und schnellen Entschädigung für Schäden bei dem öffentlichen Gefahrguttransport auf dem Straßen, Schienen und -Binnenschifffahrtswege.¹⁰⁴⁵

a. Anwendungsbereich

Der **örtliche Anwendungsbereich** des CRTD Übereinkommen (1989) wird nach Art. 2 a) Schäden erfassen, die in einem Vertragsstaat eintreten. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet das Schadensereignis stattfindet, Vertragspartei ist. Damit wird für grenzüberschreitende Schäden nur ein eingeschränkter Anwendungsbereich bestehen, wobei typischerweise wohl der Ort des Schadensereignisses und der Ort des Schadenseintritts identisch sein werden.¹⁰⁴⁶

¹⁰⁴² UN, ECE, Text CRTD Übereinkommen (1989), http://www.unece.org/trans/danger/publi/crtd/crtd_e.html

¹⁰⁴³ Dann sind die Übergangsbestimmungen des Art. 27 CRTD Übereinkommen (1989) zu beachten.

¹⁰⁴⁴ UN, ECE, Stand Unterzeichnungen CRTD Übereinkommen (1989), http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst_55_TDG_CRTD.html

¹⁰⁴⁵ Präambel CRTD Übereinkommen (1989).

Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 73; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 109.

¹⁰⁴⁶ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 73.

Nach Art. 2 b) CRTD Übereinkommen (1989) werden auch durch einen Nichtvertragsstaat vorgenommene Vorsorgemaßnahmen ersetzt werden.¹⁰⁴⁷

Der **sachliche Anwendungsbereich** des CRTD Übereinkommen (1989) wird sich auf den Transport gefährlicher Güter erstrecken. Zur Bestimmung der gefährlichen Güter ist die sog. „Listenlösung“ gewählt worden. Nach Art. 1 Nr. 9 CRTD Übereinkommen (1989) wird unter gefährlichen Gütern u.a. jeder Stoff oder Gegenstand verstanden werden, der in den Gefahrgutklassen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße aufgeführt ist.¹⁰⁴⁸

Nach Art. 3 Abs. 3 CRTD Übereinkommen (1989) werden auch die Phasen des Be- und Entladens gefährlicher Güter erfasst sein. Ebenfalls vom Anwendungsbereich werden nach Art. 3 Abs. 4 CRTD Übereinkommen (1989) sog. „Huckepacktransporte“ erfasst sein. Damit sind solche Transporte gemeint, bei denen die mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeuge auf anderen Fahrzeugen transportiert werden.¹⁰⁴⁹ Nach Art. 3 Abs. 5 CRTD Übereinkommen (1989) wird die Beförderung durch Seeschiffe¹⁰⁵⁰ und Luftfahrzeuge vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen werden. Damit können die „Huckepacktransporte“ im Sinne des Art. 3 Abs. 4 CRTD Übereinkommen (1989) auch nur von Eisenbahnwagons oder Binnenschiffen durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden vom Anwendungsbereich des CRTD Übereinkommens (1989) nach Art. 4 a) innerbetriebliche Transporte ausgenommen werden. Das Übereinkommen ist allerdings dann anwendbar, wenn der Transport zum Teil über eine öffentliche Straße erfolgt, die beispielsweise mehrere Betriebsgelände verbindet.¹⁰⁵¹

Anknüpfungspunkt des Anwendungsbereichs wird ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter auf Straßen, Schienen und -Binnenwasserstraßen, das zu einem Schaden an der Umwelt führen kann, sein.

¹⁰⁴⁷ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 107.

¹⁰⁴⁸ Die Gefahrgutklassen sind u.a. unterteilt in explosive, entzündbare, ätzende und giftige Stoffe. Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 107.

¹⁰⁴⁹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 108.

¹⁰⁵⁰ Von der Schiffsdefinition in Art. 1 Nr. 5 CRTD Übereinkommen (1989) sind Seeschiffe ausgenommen.

¹⁰⁵¹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 108 f.

Damit sind dann auch negative Einflüsse auf das Meer und seine Umwelt erfasst und so eine Anwendbarkeit des CRTD Übereinkommen (1989) auf eine „Verschmutzung der Meere vom Land“¹⁰⁵² aus gegeben. Im Ergebnis werden Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vom sachlichen Anwendungsbereich des CRTD Übereinkommens (1989) erfasst sein.

Der **persönliche Anwendungsbereich** sieht als Haftungsträger den Beförderer vor. Dieser ist nach Art. 1 Nr. 8 CRTD Übereinkommen (1989) identisch mit dem Halter des Transportmittels. Die Haftung wird auf diesen kanalisiert, d.h. die Haftung anderer Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen sein. Unterhält ein Staatsunternehmen das Transportmittel (beispielsweise Eisenbahn), so wird der Staat haften.¹⁰⁵³ Nach Art. 15 Abs. 1 CRTD Übereinkommen (1989) wird der Geschädigte auch einen Direktanspruch gegen den Versicherer des Beförderers haben.

b. Haftungsregeln

Die **Haftung** wird als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung **ausgestaltet** sein.¹⁰⁵⁴ Nur für den Fall, dass eine andere Person vorsätzlich den Schaden herbeigeführt hat, ist diese Person dann nach Art. 5 Abs. 7 CRTD Übereinkommen (1989) ersatzpflichtig.

Nach Art. 5 Abs. 1 CRTD Übereinkommen (1989) wird sich die **Haftung** in ihrem **Umfang** auf die durch den Beförderer für die durch den Transport gefährlicher Güter verursachten Schäden beziehen. Art. 1 Nr. 10 CRTD Übereinkommen (1989) definiert als ersatzfähige Schäden Tod, Körperverletzung und den Verlust an Vermögenswerten. Dabei werden vom Schadensbegriff nur solche Schäden erfasst sein, die außerhalb des befördernden Transportmittels entstehen.

Erfasst werden auch Umweltschäden. Der Schadensersatz wird dann allerdings beschränkt sein auf:

¹⁰⁵² Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. III./ rechtliche Eingrenzung der Wege der „Verschmutzung der Meere vom Land aus“ u.a. durch Wasserläufe, sowie unmittelbar von der Küste aus.

¹⁰⁵³ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 74.

¹⁰⁵⁴ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 74.

- Kosten tatsächlicher ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn,
- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Näher definiert werden in Art. 1 Nr. 11 CRTD Übereinkommen (1989) Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffene angemessene Maßnahmen zur Verhütung und Einschränkung von Schäden“.

Der Geschädigte muss die Kausalität zwischen Schaden und Ereignis nachweisen. Dies wird in der Praxis problematisch sein.¹⁰⁵⁵ Zur Erleichterung von Beweisschwierigkeiten bestimmt Art. 1 Nr. 10 (am Ende) CRTD Übereinkommen (1989), dass bei einem Schaden, der sowohl durch die gefährlichen Güter, als auch durch andere Faktoren verursacht worden ist, der gesamte Schaden als durch die gefährlichen Güter verursacht gilt. Nach Art. 5 Abs. 3 CRTD Übereinkommen (1989) wird bei mehreren entschädigungspflichtigen Personen eine Haftung als Gesamtschuldner in Betracht kommen. Art. 8 CRTD Übereinkommen (1989) bezieht sich auf ein Ereignis an dem mehrere Transportmittel und damit auch verantwortliche Beförderer beteiligt sind.

Die Haftung wird nach Art. 9 Abs. 1 CRTD Übereinkommen (1989) summenmäßig begrenzt sein. Die Haftungshöchstsummen¹⁰⁵⁶ sind dann abhängig von dem jeweiligen Verkehrsmittel und beziehen sich auf das flexible SZR des Internationalen Währungsfonds.¹⁰⁵⁷ Bei Haltern von Straßenfahrzeugen und Eisenbahnen wird die Höchstsumme 18 Millionen SZR für Personenschäden und 12 Millionen SZR für sonstige Schäden, sowie bei Haltern von Binnenschiffen 8 Millionen SZR für Personenschäden und 7 Millionen SZR für sonstige Schäden betragen. Eine Haftungsbegrenzung wird nach Art. 10 CRTD Übereinkommen (1989) nicht möglich sein bei vorsätzlicher Schädigung.

¹⁰⁵⁵ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 112; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 75.

¹⁰⁵⁶ Zur Änderung der Haftungshöchstsummen sind die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 5 CRTD Übereinkommens (1989) zu beachten.

¹⁰⁵⁷ Vgl. auch Art. 12 CRTD Übereinkommen (1989).

Art. 18 CRTD Übereinkommen (1989) wird die Haftung in zeitlicher Hinsicht begrenzen. Danach wird die Haftung spätestens nach 10 Jahren nach dem den Schaden verursachenden Ereignis (bei einer Reihe von Ereignissen ist der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgeblich) erlöschen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. des Kennen müssen des Schadenseintritts durch den Geschädigten beträgt die Frist dann 3 Jahre.

Haftungsausschlussgründe werden in Art. 5 Abs. 4 CRTD Übereinkommen (1989) genannt. Danach wird u.a. im Falle einer schweren Naturkatastrophe die Haftung ausgeschlossen sein. Darüber hinaus wird die Haftung des Beförderers entfallen, wenn er vom Absender nicht über die Gefährlichkeit der transportierten Güter informiert worden ist. Dies hat der Beförderer zu beweisen. Nach Art. 6 CRTD Übereinkommen (1989) wird der Beförderer sich durch den Nachweis, dass die ausschließliche Verantwortlichkeit einer anderen Person vorliegt, entlasten können. Dies gilt dann allerdings nur für den Fall, dass der Schaden beim Be- oder Entladen entstanden ist.¹⁰⁵⁸

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Der Binnenverkehrsausschuss der Wirtschaftskommission der VN für Europa wird nach Art. 28 CRTD Übereinkommen (1989) die Überarbeitung und Änderung des Übereinkommens übernehmen.

Finanzierungsmechanismus

Die Haftungssumme wird nach Art. 13 Abs. 1 CRTD Übereinkommen (1989) durch eine Versicherung (oder andere Sicherheitsleistung) abgedeckt werden müssen.¹⁰⁵⁹ Art. 16 Abs. 2 CRTD Übereinkommen (1989) sieht dabei die Möglichkeit des Verzichts von der Pflicht zur Versicherung für den Fall vor, dass es sich um einen staatlichen Beförderer handelt.

¹⁰⁵⁸ Erfolgt das Be- oder Entladen beispielsweise zur Schadensverhütung, so trifft die Person, welche diese Maßnahme ausführt, nach Art. 6 Abs. 4 CRTD Übereinkommen (1989) keine Haftung.

¹⁰⁵⁹ Art. 14 CRTD Übereinkommen (1989) regelt den Inhalt der darüber zu erstellenden Bescheinigung auf nationaler Ebene im Einzelnen.

Zur Haftungsbegrenzung kann¹⁰⁶⁰ nach Art. 11 CRTD Übereinkommen (1989) ein Haftungsfonds durch den Beförderer bzw. die Versicherung bei den zuständigen Stellen errichtet werden.¹⁰⁶¹ Ist ein solcher Fonds errichtet worden und die entsprechend begrenzte Summe hinterlegt, so wird allein aus dem Fonds die Entschädigung erfolgen. Ist diese nicht ausreichend, so wird eine anteilige Verteilung erfolgen. Das CRTD Übereinkommen (1989) enthält jedoch keine detaillierten Kriterien, sondern verweist auf das nationale Recht.

Streitbeilegung

Nach Art. 19 CRTD Übereinkommen (1989) wird für die Beurteilung des Gerichtsstands der Schadensort, der Verursachungsort, oder der Ort, an dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Betracht kommen. Darüber hinaus wird auch der Ort, an dem die Schadensverhütungsmaßnahmen getroffen wurden, eine Gerichtszuständigkeit begründen können.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Art. 4 b) CRTD Übereinkommen (1989) bestimmt, dass die Regelungen des Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vorrangig Anwendung finden werden.

¹⁰⁶⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 3 CRTD Übereinkommen (1989).

¹⁰⁶¹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 112.

3. Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag und Anlage zur Haftung aus Umwelt-Notfällen

Im 2. Teil, 2. Kap., A., III. 2. wurden bereits verschiedene Punkte, die auch für die Haftungsregelungen nach der Anlage VI zum USP zum Antarktisvertrag (1991) aus dem Jahre 2005, die bisher noch nicht in Kraft getreten ist, von Bedeutung sind, untersucht, so dass hinsichtlich folgender Punkte auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann: Vertragsparteien, örtlicher Anwendungsbereich, institutioneller Rahmen, Streitbeilegung, sowie Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen. Im USP zum Antarktisvertrag (1991) selbst ist lediglich Art. 16 auf Haftungsfragen bezogen. Es wird jedoch keine eigenständige Regelung getroffen, sondern auf die Staatenverantwortlichkeit nach Völkergewohnheitsrecht zurückgegriffen.¹⁰⁶²

a. Anwendungsbereich

Der **sachliche Anwendungsbereich** wird sich nach Art. 1 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) generell auf Schäden erstrecken, die durch eine vom USP zum Antarktisvertrag (1991) umfasste (staatliche und nicht- staatliche) Tätigkeit im Vertragsgebiet verursacht werden. Damit werden erstmals Schäden im staatsfreien Raum erfasst, die gleichfalls auch ihre Ursache dort haben.¹⁰⁶³

Anknüpfungspunkt der Haftung ist jedoch nicht die schadensverursachende Tätigkeit selbst, sondern die Tatsache, dass der „Operator“ einen Umweltnotfall¹⁰⁶⁴, der bedeutende und schädlichen Auswirkungen¹⁰⁶⁵ auf die Umwelt der Antarktis hat (oder zu haben droht), verursacht hat, indem er bestimmte Gegenmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung nicht ergriffen hat.¹⁰⁶⁶

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** erfasst ist der in der Antarktis eine Tätigkeit durchführende „Operator“.

¹⁰⁶² Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 68.

¹⁰⁶³ Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 347.

¹⁰⁶⁴ Vgl. Definition „Umweltnotfall“ in Art. 2 (b) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991). Erfasst werden nur solche Unfälle, die sich nach in Kraft treten der Anlage ereignet haben.

¹⁰⁶⁵ Ein Schaden wird sich danach nur ergeben, wenn die Auswirkungen einer Tätigkeit mehr als geringfügig sind.

¹⁰⁶⁶ Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 352.

Dies können alle in der Antarktis tätigen natürlichen und juristischen Personen (staatlich oder nicht- staatlich) sein, die in den Vertragsstaaten Unternehmungen in das Vertragsgebiet organisieren, vgl. Art. 2 (c) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991).

Art. 10 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) wird eine Staatenhaftung für „Non- State Operators“ in Ausnahmefällen vorsehen. Bleibt eine Gegenmaßnahme des „Non- State Operators“ aus bzw. ist diese erfolglos, so greift die Staatenhaftung nur ein, wenn nicht angemessene Maßnahmen innerhalb der Zuständigkeit zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen der Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) getroffen worden sind.

Die den Vertragsparteien nach Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) obliegenden Pflichten werden u.a. darin bestehen, von den „Operators“, die mit ihrer Genehmigung¹⁰⁶⁷ im Vertragsgebiet tätig werden, die Vornahme von Vorsorgemaßnahmen¹⁰⁶⁸, sowie die Erstellung von Notfallplänen¹⁰⁶⁹ und das Ergreifen von Gegenmaßnahmen bei Umweltnotfällen¹⁰⁷⁰ zu verlangen.

Anknüpfungspunkt für eine Staatenhaftung ist somit die kausal gewordenen Nichterfüllung der dem Vertragsstaat obliegenden Pflichten, so bspw. die fehlende Überwachung des „Operators“ oder die fehlende Sicherstellung der finanziellen und technischen Leistungsfähigkeit des „Operators“. Eine generelle Ausfallhaftung besteht damit nicht. Anknüpfungspunkt der Haftung der Staaten können letztendlich auch Aktivitäten sein, die nicht als „staatliches Handeln“ zurechenbar sind. Dies stellt eine Neuerung dar. Eine völkerrechtliche Gefährdungshaftung tritt jedoch nicht ein.

b. Haftungsregeln

Die **Haftung** wird nach Art. 6 Abs. 3 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung **ausgestaltet** sein.¹⁰⁷¹ Haftungsvoraussetzung ist damit lediglich der Eintritt eines Schadens.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Art. 2 (d) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991). Als „Operator of the Party“ werden auch diejenigen angesehen, dessen Tätigkeit zwar nicht formal genehmigt wurde, jedoch Gegenstand eines vergleichbaren Regelungsprozesses der Vertragspartei ist.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991).

¹⁰⁶⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991).

¹⁰⁷⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991).

¹⁰⁷¹ Lagoni, Ehlers/ Huang, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 23 f.

Die **Haftung** wird sich nach ihrem **Umfang** darauf beziehen, dass es dem „Operator“ obliegt, im Falle eines Schadensereignisses Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Eine Definition von Gegenmaßnahmen wird Art. 2 (f) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) vorsehen. Danach sind von Gegenmaßnahmen solche zumutbaren¹⁰⁷² Maßnahmen erfasst, die nach einem Umweltnotfall getroffen werden, um dessen Auswirkungen zu verhindern, minimieren oder kontrollieren. Darunter werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und auch Beseitigung fallen, nicht jedoch zur Wiederherstellung.¹⁰⁷³ Es wird keine Definition des „Umweltschadens“ vorgenommen bzw. eine solche Begrifflichkeit erwähnt, dennoch beziehen sich die Gegenmaßnahmen gerade auf Schäden im Zusammenhang mit „Umweltnotfällen“, also der Umwelt selbst.¹⁰⁷⁴

Es werden nach Art. 5 Abs. 2 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) ausdrücklich Dritte zur Schadensbeseitigung für den Fall ermächtigt, dass der „Operator“ seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dann besteht nach Art. 6 Abs. 1 eine Kostenübernahmepflicht für die durch Dritte ergriffenen Gegenmaßnahmen.¹⁰⁷⁵ Ist ein Umweltnotfall durch mehrere „Operators“ verursacht worden, so haften diese gemäß Art. 6 Abs. 4 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) als Gesamtschuldner.

Art. 9 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht eine summenmäßige Haftungsbegrenzung vor. Für Umweltnotfälle, bei dessen Verursachung nicht ein Schiff¹⁰⁷⁶ beteiligt ist, beträgt die Begrenzung 3 Millionen SZR¹⁰⁷⁷. Die Haftungsobergrenzen sollen gemäß Art. 9 Abs. 4 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) alle 3 Jahre (auf Antrag früher) überarbeitet werden. Die Haftungsbegrenzung greift nicht bei (nachweislich) vorsätzlicher Verursachung des Umweltnotfalls, Art. 9 Abs. 3 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991).

¹⁰⁷² Ebenfalls sieht Art. 2 (e) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) eine Definition von „zumutbaren Maßnahmen“ vor. Dies sind u.a. Maßnahmen, die angemessen, praktikabel und im Rahmen des Verfügbaren sind, unter Beachtung objektiver Kriterien, wie beispielsweise Gefahren für die antarktische Umwelt, oder für menschliches Leben und Sicherheit.

¹⁰⁷³ Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 353 f.

¹⁰⁷⁴ Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 366.

¹⁰⁷⁵ Darüber hinaus legt Art. 5 Abs. 3 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) fest, wann und in welchem Umfang Dritte bei den Gegenmaßnahmen herangezogen werden können. Art. 5 Abs. 4 und Abs. 5 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) enthalten Bestimmungen zur Konsultation und Zusammenarbeit bei Vornahme und Ausführung von Gegenmaßnahmen.

¹⁰⁷⁶ Die Regelungen des Art. 9 Abs. 1 (a), Abs. 2 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) beziehen sich auf Umweltnotfälle mit Schiffsbeteiligung.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 5 (b) „Special Drawing Rights“, definiert durch den Internationalen Währungsfonds.

Eine Haftung soll u.a. gemäß Art. 8 Abs. 1 (b) Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) ausgeschlossen sein, wenn der Schaden direkt durch eine nicht vorhersehbare außergewöhnliche Naturkatastrophe verursacht wird und alle angemessenen Vorsorgemaßnahmen im Sinne des Art. 3 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) getroffen worden sind.

c. Sonstiges

Finanzierungsmechanismus

Die vorgesehene Gefährdungshaftung muss nach Art. 11 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) durch eine angemessene Versicherung oder andere finanzielle Sicherheit (unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung) „aufgefangen“ werden.¹⁰⁷⁸ Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 beziehen sich dabei auf den „Non- State Operator“, der mit Genehmigung des Staates handelt, Art. 11 Abs. 3 auf den „State Operator“, der eine Eigenversicherung beibehalten kann. Wenn unzureichende oder keine Gegenmaßnahmen durchgeführt werden oder diese sinnvollerweise nicht durchgeführt werden können, sieht Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) in Art. 6 Abs. 2 vor, dass eine Zahlung einer Geldsumme an einen zu errichtenden Fonds nach Art. 12 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991)¹⁰⁷⁹ vorgenommen wird.¹⁰⁸⁰ Die Haftung durch Zahlung von Kosten für Gegenmaßnahmen, die nicht ergriffen worden sind, stellt eine Neuerung dar.¹⁰⁸¹

Streitbeilegung

Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) sieht in Art. 7 ergänzend Regelungen zur Streitbeilegung vor. Für „State Operators“ wird die Anlage ein verpflichtendes Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof vorsehen, für „Non- State Operators“ hingegen einen flexibleren Mechanismus auf innerstaatlicher Ebene.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁸ Lagoni, Ehlers/ Huang, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S. 23 f.

¹⁰⁷⁹ Art. 12 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) legt den Mechanismus zur Errichtung eines entsprechenden Fonds vor und bestimmt u.a., dass dieser durch das Sekretariat des Antarktisvertrages verwaltet wird.

¹⁰⁸⁰ Es wird dabei zwischen „State Operators“ und „Non- State Operators“ unterschieden. Bei letzteren kann neben der direkten Zahlung an den Fonds auch eine Zahlung über einen innerstaatlich eingerichteten Mechanismus nach Art. 7 Abs. 3 Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) erfolgen.

¹⁰⁸¹ Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 358 f., 366 f.

¹⁰⁸² Komori, Wellens/ Shibata, Public Interest Rules of International Law, S. 350.

4. Lugano Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten

Die Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten¹⁰⁸³/ Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment (**im Folgenden: Lugano- Übereinkommen (1993)**)¹⁰⁸⁴) vom 21. Juni 1993, bisher nicht in Kraft getreten, wurde vom Europarat initiiert. Es besteht aus 37 Artikeln und zwei Anlagen. Es wird in Kraft treten, wenn mindestens drei Staaten (darunter mindestens zwei Mitgliedsstaaten des Europarats) das Übereinkommen ratifizieren, Art. 32 Abs. 3 Lugano- Übereinkommen (1993).¹⁰⁸⁵ Das Lugano- Übereinkommen (1993) liegt nach Art. 32 Abs. 1 für die Mitgliedsstaaten des Europarats, sowie für Nichtmitgliedsstaaten, die an seiner Ausarbeitung beteiligt waren, sowie für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Bisher haben nur neun der 47 Mitgliedsstaaten des Europarats das Lugano- Übereinkommen (1993) unterzeichnet.¹⁰⁸⁶ Nach Art. 33 Lugano- Übereinkommen (1993) kann nach Inkrafttreten des Übereinkommens auch jeder Nichtmitgliedsstaat des Europarats nach dem dort festgelegten Verfahren durch Beschluss zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen werden.

Das Lugano- Übereinkommen (1993) regelt zivilrechtliche Haftungsfragen und knüpft an die Vorbilder des Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden verursacht während des Gütertransports auf dem Straßen-, Schienen -und Binnenschiffahrtswegen und des Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992 an. Erfasst werden alle Schäden, die aus umweltgefährdenden Aktivitäten herrühren.¹⁰⁸⁷ Das Lugano- Übereinkommen (1993) soll eine verschärfte Umwelthaftung gewährleisten und behandelt daher den Gesamtbereich der Umwelthaftung.¹⁰⁸⁸ Das Lugano- Übereinkommen (1993) bezweckt nach Art. 1 einen angemessenen Ersatz für Schäden aus umweltgefährdenden Tätigkeiten und sieht auch Mittel zur Schadensverhütung und Wiederherstellung vor.

¹⁰⁸³ ILM 1993, 1230.

¹⁰⁸⁴ Europarat, Text Lugano Übereinkommen (1999):

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/150.htm>

¹⁰⁸⁵ Dann sind die Übergangsbestimmungen nach Art. 5 Lugano- Übereinkommen (1993) zu beachten.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Europarat, Unterzeichnungen Lugano- Übereinkommen (1993), Stand September 2014, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=150&CM=14&DF=15/09/2014&CL=GER>

¹⁰⁸⁷ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 81.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Präambel des Lugano- Übereinkommen (1993); Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 54; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 81.

a. Anwendungsbereich

Der **örtliche Anwendungsbereich** erfasst nach Art. 3 Lugano- Übereinkommen (1993) auch grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen.¹⁰⁸⁹ Das Übereinkommen wird anwendbar sein, wenn sich das Ereignis in dem Hoheitsgebiet¹⁰⁹⁰ einer Vertragspartei ereignet, unabhängig davon, wo der Schaden auftritt.¹⁰⁹¹ Darüber hinaus werden vom örtlichen Anwendungsbereich des Lugano- Übereinkommen (1993) auch Ereignisse außerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei erfasst sein, wenn die Kollisionsnormen zur Anwendung des in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei geltenden Rechts führen.¹⁰⁹²

Der **sachliche Anwendungsbereich** wird hinsichtlich der Haftung an eine „umweltgefährdende Tätigkeit“, die einen Schaden im Sinne des Übereinkommens verursacht, anknüpfen. Der Begriff „Umwelt“ selbst ist definiert in Art. 2 Abs. 10 Lugano- Übereinkommen (1993)¹⁰⁹³ als „natürliche abiotische und biotische Ressourcen, wie z.B. Luft, Wasser, Boden, Fauna und Flora, sowie das wechselseitige Zusammenspiel dieser Faktoren, Vermögenswerte, die dem kulturellen Erbe zugehören, und die charakteristischen Merkmale der Landschaft“.

Das Lugano- Übereinkommen (1993) verfolgt einen umfassenden Regelungsansatz für die Umwelt- und damit auch Meeresverschmutzungen insgesamt, so dass es auch auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus anwendbar ist. Die Anwendung der Haftungsgrundlagen könnte gerade für die Verschmutzung der Meere vom Land aus von besonderer Bedeutung sein.¹⁰⁹⁴

Als gefährliche Tätigkeiten im Sinne des Lugano- Übereinkommens (1993) werden unter Art. 2 Abs. 1 angeführt:

¹⁰⁸⁹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 553.

¹⁰⁹⁰ Vgl. Art. 34 Lugano- Übereinkommen (1993).

¹⁰⁹¹ Dies ist insbesondere für die Meeresverschmutzung vom Land aus bedeutsam.

¹⁰⁹² Basedow/ Ehlers, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S. 120.

¹⁰⁹³ Damit ist das Lugano- Übereinkommen (1993) eines der wenigen Abkommen, das eine Definition von „Umwelt“ enthält. Bar/ Pipers, Internationales Umwelthaftungsrecht II, Individueller und kollektiver Schadensausgleich, S. 21.

¹⁰⁹⁴ Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 88 f.

- a) das Umschlagen, Lagern, Herstellen, Freisetzen oder der sonstige Umgang mit gefährlichen Stoffen,
- b) der Umgang mit gefährlich genetisch veränderten Organismen¹⁰⁹⁵ oder gefährlichen Mikroorganismen,
- c) das Betreiben bestimmter Anlagen zur Behandlung (auch Recycling) von Müll¹⁰⁹⁶; sowie
- d) das Betreiben von Abfalldeponien.

Von besonderer Bedeutung ist der Umgang mit gefährlichen Stoffen. Dabei wird das Lugano-Übereinkommen (1993) in Art. 2 drei Kategorien von gefährlichen Stoffen vorsehen.¹⁰⁹⁷ Diejenigen Stoffe, die ohne weiteres als gefährlich im Sinne des Lugano-Übereinkommen (1993) gelten werden aufgeführt in Anlage I B.¹⁰⁹⁸ Daneben legt Anlage I A Eigenschaften fest, die einen Stoff zu einem „gefährlichen Stoff“ im Sinne der 2. Kategorie machen.¹⁰⁹⁹ Weist der betreffende Stoff eine sonstige Eigenschaft auf, die eine „erhebliche Gefahr für Mensch, Umwelt oder Eigentum“ darstellt, so liegt ein gefährlicher Stoff der 3. Kategorie vor. Dadurch kann die Gefährdungshaftung bereits eingreifen, bevor die Gefährlichkeit des Stoffes durch Ergänzung in Anlage I anerkannt ist.¹¹⁰⁰

Die Haftung wird auch Schäden aus dem Normalbetrieb erfassen und so fortlaufende oder kumulierende Ereignisse mit einbeziehen, die sich zum Schadenseintritt verdichten können.¹¹⁰¹ Das Lugano-Übereinkommen (1993) wird nach Art. 4 Abs. 1 Lugano-Übereinkommen (1993) nicht anwendbar sein auf bei einem Transport entstandene Schäden.¹¹⁰²

¹⁰⁹⁵ Vgl. Definition in Art. 2 Abs. 3 Lugano-Übereinkommen (1993).

¹⁰⁹⁶ Vgl. Auflistung in Anlage II Lugano-Übereinkommen (1993).

¹⁰⁹⁷ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 55 f.

¹⁰⁹⁸ Anlage I B des Lugano-Übereinkommens (1993) verweist wiederum auf die in Anlage I zur EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe 67/ 548/ EWG vom 27. Juni 1967 aufgeführten Stoffe, wobei die Fassung durch die EG-Richtlinie 92/ 37/ EWG vom 30. April 1992 zugrunde gelegt wird.

Art. 31 Lugano-Übereinkommen (1993) sieht eine erleichterte Änderungsmöglichkeit der Anlage I vor.

¹⁰⁹⁹ Anlage I A des Lugano-Übereinkommens (1993) verweist wiederum auf die in verschiedenen Richtlinien beschriebenen Eigenschaften, so u.a. auf die EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe 67/ 548/ EWG vom 27. Juni 1967.

Art. 31 Lugano-Übereinkommen (1993) sieht eine erleichterte Änderungsmöglichkeit der Anlage I vor.

¹¹⁰⁰ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 56.

¹¹⁰¹ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 81; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 553.

¹¹⁰² Basedow/ Ehlers, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S. 120.

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** wird der Verursacher eines Schadens im Sinne des Lugano- Übereinkommens (1993) erfasst sein. Als Verursacher gilt dann derjenige, der eine gefährliche Tätigkeit im Sinne des Lugano- Übereinkommen (1993) auf gewerbsmäßiger Grundlage betreibt. Dabei werden sowohl private als auch staatliche Betreiber erfasst werden.¹¹⁰³ Bei der Haftung des Betreibers einer Abfalldeponie wird grundsätzlich der derzeitige Betreiber in Haftung genommen werden. Ausnahmsweise wird die Haftung rückwirkend zu Lasten des vorherigen Betreibers gelten, wenn der Schaden erst nach der Schließung der Deponie bekannt wird.¹¹⁰⁴

b. Haftungsregeln

Das Lugano- Übereinkommen (1993) wird als **Haftungsausgestaltung** eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung des Betreibers festgelegt.¹¹⁰⁵ Die **Haftung** wird sich dem **Umfang** nach auf die von dem Betreiber für die durch die gefährliche Tätigkeit verursachten Schäden infolge von „Ereignissen“ beziehen. Nach der Definition des Art. 2 Abs. 11 Lugano- Übereinkommen (1993) ist dies ein „plötzlich auftretendes oder andauerndes Geschehnis oder eine Reihe von Geschehnissen desselben Ursprungs, das einen Schaden verursacht oder einen schweren Schaden zu verursachen droht“. Nach Art. 2 Abs. 7 Lugano- Übereinkommen (1993) bezieht sich die Haftung dann auf Schäden an der Gesundheit und dem Leben von Menschen, sowie auf Schäden an oder der Verlust von Vermögenswerten. Dieser Begriff erfasst unzweifelhaft Sachschäden.¹¹⁰⁶ Von der Schadensdefinition ausgenommen werden solche Verluste und Schäden an der Anlage selbst oder an Vermögenswerten an dem Ort der gefährlichen Tätigkeit, die sich in Gewahrsam bzw. der Verfügungsgewalt des Betreibers befinden.

Darüber hinaus wird das Lugano- Übereinkommen (1993) auch reine Umweltschäden erfassen und den Schadensersatz dabei beschränken auf:

¹¹⁰³ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 55; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 553.

¹¹⁰⁴ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 81.

¹¹⁰⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 Lugano- Übereinkommen (1993).

Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 81.

¹¹⁰⁶ Ob auch weitergehende Vermögensschäden vom Lugano- Übereinkommen (1993) erfasst sind, ist fraglich.

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, ausgenommen der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn,
- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Näher definiert werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden“, Art. 2 Abs. 9 Lugano- Übereinkommen (1993). Ebenso ist eine Definition von Wiederherstellungsmaßnahmen anzutreffen. „Alle angemessenen Maßnahmen, die darauf abzielen die Folgen des Ereignisses zu bewerten, abzumildern oder zu heilen“ unterfallen Art. 2 Abs. 8 Lugano- Übereinkommen (1993).

Jedoch wird anders als das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden verursacht während des Gütertransports auf dem Straßen-, Schienen und - Binnenschifffahrtswege und das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in der Fassung von 1992 lediglich das Lugano- Übereinkommen (1993) in Art. 2 Abs. 8 Ausgleichmaßnahmen mit einbeziehen, d.h. solche Maßnahmen, durch die ein vergleichbarer Zustand erreicht werden soll, sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Damit wird auch dort eine Schadensersatzverpflichtung entstehen, wo die Beeinträchtigung der Umwelt als solche irreparabel ist.¹¹⁰⁷

Das Lugano- Übereinkommen (1993) wird nur zur Anwendung kommen, wenn von den gefährlichen Tätigkeiten zumindest eine erhebliche Gefahr für Mensch, Umwelt oder Eigentum droht. Nur bei dem dauerhaften Betrieb einer Abfalldeponie gilt diese Voraussetzung nicht, da dieser von vorneherein als potenziell gefährlich gilt.¹¹⁰⁸

Die Kausalität zwischen der umweltgefährdenden Tätigkeit und dem eingetreten Schaden muss vom Geschädigten nachgewiesen werden. Das Lugano- Übereinkommen (1993) wird zur Entschärfung dieser Beweisschwierigkeiten verschiedene Instrumente vorsehen.¹¹⁰⁹

¹¹⁰⁷ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 83; Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 88 f.

¹¹⁰⁸ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 56.

¹¹⁰⁹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 553.

Art. 10 Lugano- Übereinkommen (1993) enthält eine prozessrechtliche Regelung, wonach im Rahmen der Beweiswürdigung das einer umweltgefährdenden Tätigkeit innewohnende Schadenspotential zu beachten ist. In den Art. 13 bis Art. 15 Lugano- Übereinkommen (1993) werden umfassende Informationsrechte des Geschädigten gegenüber Behörden eingeräumt werden, sowie in Art. 16 Lugano- Übereinkommen (1993) auch ein Auskunftsanspruch gegen den Betreiber festgelegt sein. Dieser kann vor Beginn des eigentlichen Prozesses zur Auskunftserteilung verpflichtet werden.¹¹¹⁰ Eine weitere Besonderheit sieht das Lugano- Übereinkommen (1993) in Art. 18 vor. Danach können anerkannten Umweltschutzverbänden gewisse Initiativrechte eingeräumt werden, die vor nach nationalem Recht zu bestimmenden staatlichen Instanzen auch durchgesetzt werden können.¹¹¹¹ Nach Art. 11 Lugano- Übereinkommen (1993) wird eine gesamtschuldnerische Haftung für den Fall bestehen, dass eine Mehrheit von Betreibern vorliegt und die umweltrelevanten Ereignisse zu dem entstandenen Schaden geführt haben. Der in Anspruch genommene Betreiber kann dann seine Haftung beschränken, indem er nachweist, dass der eingetretene Schaden bloß anteilig von ihm verursacht wurde.¹¹¹²

Die Haftung ist auch zeitlich begrenzt. Nach Art. 17 Lugano- Übereinkommen (1993) wird die Haftung spätestens nach 30 Jahren nach dem den Schaden verursachenden Ereignis (bei Abfalldeponien beginnt der maßgebliche Zeitpunkt mit dem Schließen der Anlage) erlöschen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. des Kennen müssen des Schadenseintritts durch den Geschädigten beträgt die Frist 3 Jahre.

Haftungsausschließungsgründe werden in Art. 8 Lugano- Übereinkommen (1993) genannt. Danach wird u.a. im Falle einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art, sowie bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch einen Dritten die Haftung ausgeschlossen sein können. Darüber hinaus ist als Haftungsausschließungsgrund auch noch vorgesehen, dass die bewirkte Verschmutzung sich im Rahmen dessen gehalten hat, was nach den maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten als zumutbar angesehen werden durfte, oder sich der Schaden notwendigerweise aus einer bestimmten Anordnung oder Zwangsmaßnahme einer Behörde ergeben hat.

¹¹¹⁰ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 60 f.

¹¹¹¹ Basedow/ Ehlers, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S. 120.

¹¹¹² Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 61.

Der zuletzt genannter Ausschließungsgrund ist eng zu verstehen und nur dann anzuwenden, wenn der Betreiber einen Schaden verursacht hat, der gerade durch die Ausführung einer Aktivität in der Art und Weise entstanden ist, wie sie durch die staatliche Anordnung vorgeschrieben wurde. Als fünfter Haftungsausschließungsgrund ist in Art. 8 e) Lugano-Übereinkommen (1993) vorgesehen, dass die Durchführung der den Schaden verursachenden Aktivität gerade im Interesse des Geschädigten erfolgt ist. Dieser Grund wird beispielsweise dann eingreifen können, wenn in Notfallsituationen die gefährliche Aktivität mit Zustimmung des Geschädigten ausgeführt wird.¹¹¹³

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Art. 26 Lugano- Übereinkommen (1993) sieht die Errichtung eines ständigen Ausschusses vor, der von dem Generalsekretär des Europarats einberufen wird. Zu den Aufgaben des ständigen Ausschusses werden nach Art. 27 Lugano- Übereinkommen (1993) u.a. die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, sowie notwendige Änderungen zählen.

Finanzierungsmechanismus

Jeder Vertragsstaat soll nach eigenem Ermessen zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter eine obligatorische Deckungsvorsorge vorschreiben. Eine obligatorische Deckungsvorsorge unmittelbar für den Betreiber sieht das Lugano- Übereinkommen (1993) damit nicht vor.¹¹¹⁴

Streitbeilegung

Nach Art. 19 Lugano- Übereinkommen (1993) wird für die Beurteilung des Gerichtsstands grundsätzlich der Ort des Schadenseintritts, der Ort, an dem die gefährliche Tätigkeit betreiben wurde, oder der Wohnsitz des Beklagten in Betracht kommen.

¹¹¹³ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 82.

¹¹¹⁴ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 553

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Art. 4 Abs. 2 Lugano- Übereinkommen (1993) schließt die Anwendbarkeit bei Eingreifen der Haftung nach dem Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und dem Wiener Übereinkommen für nukleare Schäden aus.

Art. 25 Lugano- Übereinkommen (1993) schließt die Anwendbarkeit abweichender nationaler und internationaler Haftungsregeln im Übrigen nicht aus.¹¹¹⁵

¹¹¹⁵ Die Regelung legt nahe, dass dies nur für Vorschriften, die für den Geschädigten günstiger sind, gelten soll. Vgl. Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 55.

5. Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung für grenzüberschreitende Schäden durch Industrieunfälle auf grenzüberschreitende Gewässer

Das Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung und zum Ersatz bei Schäden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind¹¹¹⁶/ Protocol on Civil Liability and Compensation for Damage Caused by the Transboundary Effects of Industrial Accidents on Transboundary Waters (**im Folgenden: Kiew Protokoll Haftung und Entschädigung (2003)**) vom 21. Mai 2003 wurde von den Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen erarbeitet. Das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) bezweckt nach Art. 1 eine „umfassende Regelung für die zivilrechtliche Haftung und den unverzüglichen Ersatz bei Schäden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind“.¹¹¹⁷

Das **Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**¹¹¹⁸ von 1992¹¹¹⁹ wurde von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert und fordert in Art. 7 die Vertragsparteien auf, Regeln, Kriterien und Verfahren zur Verantwortlichkeit und Haftung auszuarbeiten.

Es verpflichtet die Vertragsparteien¹¹²⁰ bestimmte Prinzipien und Maßnahmen zum nachhaltigen Gewässerschutz im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern zu verwirklichen.¹¹²¹ Auf dieser Grundlage wurden auch auf subregionaler Ebene mehrere Übereinkommen abgeschlossen.¹¹²²

¹¹¹⁶ UN, ECE, Text Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/civil-liability/documents/protocol_e.pdf.

¹¹¹⁷ In der Präambel des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird das Verursacherprinzip als allgemeines Prinzip des internationalen Umweltrechts genannt.

¹¹¹⁸ BGBl. 1994 II, 2334.

¹¹¹⁹ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹¹²⁰ Das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen differenziert zwischen Verpflichtungen, die jede Vertragspartei im Umgang mit grenzüberschreitenden Gewässern zu beachten hat und solchen, die von Vertragsparteien, die gemeinsam Anrainerstaaten eines grenzüberschreitenden Gewässers sind.

Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 133.

¹¹²¹ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 132.

¹¹²² Beispielsweise Übereinkommen zum Schutz der Donau, der Maas, der Oder und der Elbe.

Art. 2 des Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen legt eine allgemeine Pflicht zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung der grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen fest¹¹²³, die in Art. 3 konkretisiert wird. Danach ist u.a. die Verschmutzung aus Punktquellen von den zuständigen nationalen Behörden zu kontrollieren und überwachen und Grenzwerte der BAT festzulegen.¹¹²⁴

Das **Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**¹¹²⁵ von 1992¹¹²⁶ wurde ebenfalls von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert und fordert in Art. 13 die Vertragsparteien auf, Regeln, Kriterien und Verfahren zur Verantwortlichkeit und Haftung auszuarbeiten.

Das Übereinkommen bezweckt den Schutz des Menschen und der Umwelt (insbesondere auch des Wassers) vor Industrieunfällen¹¹²⁷ mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vor, während und nach solchen Unfällen gefördert werden.¹¹²⁸

Das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Es tritt gemäß Art. 29 des Protokolls mit 16 Ratifikationen in Kraft. Es besteht aus 33 Artikeln und drei Anlagen. Das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) steht den in Art. 27 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen. Nach Art. 28 des Protokolls müssen die betreffenden Staaten und Organisationen Vertragsparteien des Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und/ oder des Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sein. Bisher wurde das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) von 24 Staaten unterzeichnet und von einem Staat ratifiziert.¹¹²⁹

¹¹²³ Darüber hinaus bezieht das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen ausdrücklich das Vorsorge- und Verursacherprinzip ein.

¹¹²⁴ Eine Definition der BAT wird in Anlage I des Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen vorgenommen; Anlage II enthält Richtlinien zur Entwicklung der BAT.

¹¹²⁵ UN, ECE, Text Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention%20E%20no%20annex%20I.pdf>

¹¹²⁶ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹¹²⁷ Erfasst werden vom Anwendungsbereich auch Unfälle, die durch Naturkatastrophen ausgelöst werden.

¹¹²⁸ Den Vertragsstaaten wird eine Vielzahl von Verpflichtungen sowohl im Zusammenhang mit der Verhütung, als auch der Bekämpfung von Industrieunfällen auferlegt. Darüber hinaus bestehen Pflichten zur Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit.

¹¹²⁹ UN, ECE, Stand Unterzeichnungen Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), <http://www.unece.org/env/civil-liability/welcome.html>

a. Anwendungsbereich

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) werden vom **örtlichen Anwendungsbereich** Schäden erfasst sein, die in einem Vertragsstaat eintreten. Dabei darf die Vertragspartei, die den Schaden erlitten hat, dann nicht identisch sein mit der Vertragspartei, bei welchem der Industrieunfall aufgetreten ist.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird nach Art. 3 Abs. 1 Anwendung auf Schäden finden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen eines Industrieunfalls auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind.

Nach der Definition in Art. 2 Nr. 2 (c) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) ist ein Industrieunfall „ein Ereignis, das die Folge einer unkontrollierten Entwicklung im Verlauf einer gefährlichen Tätigkeit ist“.¹¹³⁰ Diese Definition entspricht der Definition des Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen.¹¹³¹ Art. 2 Nr. 2 (f) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wiederum enthält die Definition einer gefährlichen Tätigkeit. Dies ist „jede Tätigkeit, bei der gefährliche Stoffe (einzelne oder mehrere) in Mengen vorhanden sind oder sein können, die mindestens die in Anlage I angegebenen Mengenschwellen erreichen“. Diese müssen dann grenzüberschreitende Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gewässer und deren Nutzung verursachen können. Anlage I enthält Mengenangaben (in Tonnen) bezogen auf sehr giftige, giftige und umweltgefährdende Stoffe und Zubereitungen, die wiederum hinsichtlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften in Tabellen aufgeführt sind.¹¹³² Eine Definition der grenzüberschreitenden Auswirkung enthält das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, wonach darunter „jede nachteilige Folge für die Umwelt (insbesondere auch das Wasser) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei infolge eines Industrieunfalls im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei“ zu verstehen ist.

¹¹³⁰ Es wird weiterhin in Art. 2 Nr. 2 (c) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) ein räumlicher Bezug hergestellt und das Ereignis auf eine Anlage, die Beförderung auf dem Gelände, auf dem eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird, sowie die außerbetriebliche Beförderung über Pipelines bezogen.

¹¹³¹ In Anlage I des Übereinkommens werden die gefährlichen Stoffe zum Zweck der Bestimmung der gefährlichen Tätigkeit aufgeführt.

¹¹³² Für Erdölprodukte sind spezielle Mengenangaben vorgesehen.

Anknüpfungspunkt des Anwendungsbereichs des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird eine gefährliche Tätigkeit, die in Folge einer unkontrollierten Entwicklung zu einem Ereignis führt (Industrieunfall), das sich wiederum auf grenzüberschreitende Gewässer auswirkt und im Ergebnis zu einem Schaden an der Umwelt führen kann, sein. Damit sind dann auch negative Einflüsse auf das Meer und seine Umwelt erfasst. Im Ergebnis werden Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vom sachlichen Anwendungsbereich des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) erfasst sein.

Dies ist auch in Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und des Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen so zu sehen. Denn in der Präambel des Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen wird festgelegt, dass die Notwendigkeit besteht, Maßnahmen (national und international) zu treffen „zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung des Freisetzens von Gefahrstoffen in die aquatische Umwelt und zur Bekämpfung der Eutrophierung und Übersäuerung sowie der Verschmutzung der Meeresumwelt, insbesondere der Küstengebiete vom Land aus“.

Das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen findet keine Anwendung auf Unfälle, die durch Tätigkeiten in der Meeresumwelt verursacht werden (einschließlich der Erforschung und Ausbeutung des Meeresbodens, sowie das Austreten von Öl und anderen Schadstoffen auf See).¹¹³³ Die Verschmutzung der Meere vom Land aus ist damit nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** erfasst ist als Haftungsträger gemäß Art. 4 Abs. 1 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) der Betreiber. Die Haftung wird auf diesen kanalisiert. Nach Art. 11 Abs. 3 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) können die Entschädigungsansprüche auch direkt gegen den Versicherer geltend gemacht werden.

¹¹³³ Das Übereinkommen findet ebenfalls keine Anwendung auf nukleare Unfälle.

b. Haftungsregeln

Die **Haftung** wird als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung **ausgestaltet**. Nur für den Fall, dass eine andere Person vorsätzlich den Schaden herbeigeführt hat, wird diese Person nach Art. 5 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) ersatzpflichtig sein.

Art. 12 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) verweist darauf, dass „die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts hinsichtlich der internationalen Verantwortung von Staaten von diesem Protokoll unberührt sind“.

Nach Art. 4 Abs. 1 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird sich der **Umfang** der **Haftung** auf den Betreiber für die durch einen Industrieunfall verursachten Schäden erstrecken. Art. 2 Nr. 2 (d) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) definiert als ersatzfähige Schäden Tod, Körperverletzung und den Verlust an Vermögenswerten (ausgenommen Schäden am Eigentum der nach dem Protokoll haftbaren Person). Ebenfalls erfasst werden Einkommensverluste in dem in Art. 2 (d) (ii) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) bestimmten Umfang.

In der Präambel des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird auf die Gefahr des Schadens, der von grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, auf die Umwelt ausgeht, Bezug genommen.

Art. 2 Nr. 2 (d) (iv) und (v) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird in den Schadensersatz ebenfalls mit einbeziehen:

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender Sanierungsmaßnahmen,
- Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen und durch Bekämpfungsmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Näher definiert werden in Art. 2 Nr. 2 (h) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) Bekämpfungsmaßnahmen als „von einer Person nach einem Industrieunfall ergriffene angemessene Maßnahmen zur Reduzierung von Verlusten oder Schäden, sowie zur Einleitung

einer Umweltsanierung“. Dabei kann nach nationalem Recht festgelegt werden, wer zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verpflichtet ist.

Ebenso ist eine Definition von Sanierungsmaßnahmen in Art. 2 Nr. 2 (g) Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) anzutreffen. Davon sind insbesondere auch alle angemessenen Maßnahmen erfasst, durch die eine gleichwertige Menge der Komponenten den grenzüberschreitenden Gewässern zugefügt werden soll für den Fall, dass eine Sanierung oder Wiederherstellung des vor dem Industrieunfall bestehenden Zustandes nicht möglich ist. Damit ist auch eine Schadensersatzverpflichtung vorgesehen für eine irreparable Beeinträchtigung der Umwelt.

Der Geschädigte muss die Kausalität zwischen Schaden und Industrieunfall nachweisen, was in der Praxis problematisch sein wird. Bestimmungen zur Beweiserleichterung enthält das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) jedoch nicht. Bei mehreren entschädigungspflichtigen Betreibern wird nach Art. 4 Abs. 4 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) eine Haftung als Gesamtschuldner in Betracht kommen. Kann ein Betreiber jedoch nachweisen, dass nur ein Teilschaden durch einen ihm zuzuordnenden Industrieunfall verursacht wurde, so wird er nur für diesen Teilschaden haften.

Die Haftung nach Art. 4 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird nach Art. 9 summenmäßig begrenzt sein auf die in Anlage II Teil 1 aufgeführten Beträge.¹¹³⁴ Anlage II Teil 1 unterscheidet drei Kategorien abhängig von dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Tätigkeit, das wiederum abhängig ist von den nach Anlage I gebildeten Kategorien der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Es wird dabei eine Höchstgrenze zwischen 10 und 40 Millionen SZR festgelegt. Die Verschuldenshaftung nach Art. 5 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird gemäß Art. 9 Abs. 3 nicht begrenzt sein.

Eine zeitliche Begrenzung der Haftung ist in Art. 10 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) vorgesehen. Danach wird die Haftung spätestens nach 15 Jahren nach dem Zeitpunkt des Industrieunfalls (bei einer Reihe von Ereignissen ist das letzte maßgeblich) erlöschen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. des Kennen müssen des Geschädigten vom Schadenseintritt und der haftbaren Person wird die Frist 3 Jahre betragen.

¹¹³⁴ Dabei sollen die Vertragsstaaten die in Anlage II aufgeführten Mindestgrenzen regelmäßig überprüfen und dabei insbesondere die Risiken der gefährlichen Tätigkeiten berücksichtigen.

Haftungsausschlussgründe werden in Art. 4 Abs. 2 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) genannt. Danach wird u.a. im Falle einer Naturkatastrophe „außergewöhnlicher, unvermeidbarer unabsehbarer und unabwendbarer Art“, sowie der Ausführung einer „obligatorischen Maßnahme einer nationalen Behörde, bei welcher der Industrieunfall auftrat“ die Haftung ausgeschlossen sein.

c. Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Nach Art. 21 wird die Tagung der Vertragsparteien u.a. die Aufgabe haben, die Einhaltung der Umsetzung des Protokolls zu überwachen. Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa wird die in Art. 22 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) bestimmten Sekretariatsaufgaben erfüllen.

Finanzierungsmechanismus

Art. 11 Abs. 1 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) bestimmt, dass die nach Art. 4 des Protokolls haftungspflichtige Person die Haftungssumme durch eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit absichern muss.¹¹³⁵ Anlage II Teil 2 unterscheidet wiederum drei Kategorien abhängig von dem Gefährdungspotenzial der jeweiligen Tätigkeit, das ebenfalls abhängig ist von den nach Anlage I gebildeten Kategorien der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe.

Streitbeilegung

Regeln zur Streitbeilegung enthalten Art. 14, Art. 26 und Anlage III Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003). Nach Art. 13 Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) wird für die Beurteilung des Gerichtsstands der Schadensort, der Verursachungsort, oder der Ort, an dem der Beklagte seinen Sitz hat, in Betracht kommen.

¹¹³⁵ Staaten als Haftungssubjekte können eine Selbstversicherung erklären.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Nach Artikel 19 wird das Kiew Protokolls zur Haftung und Entschädigung (2003) subsidiär sein zu anderen Haftungsübereinkommen, vorausgesetzt diese sind bereits in Kraft getreten.

II. Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen

Bei den zu untersuchenden völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen beziehen, kann eine Einteilung anhand der jeweiligen Stoffe erfolgen: radioaktive Stoffe, Öl oder sonstige gefährliche und schädliche Stoffe.

1. Nukleare Schäden

a. Pariser Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und Brüssler Zusatzübereinkommen

Das Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie¹¹³⁶/ Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy (**im Folgenden: PÜ (1960)**) vom 29. Juli 1960, in Kraft getreten in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964¹¹³⁷ am 1. April 1968 und des Protokolls vom 16. November 1982¹¹³⁸, in Kraft getreten am 07. Oktober 1988, wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/ Organisation for Economic Co- operation and Development (**im Folgenden: OECD**) initiiert. Das PÜ (1960) in der Fassung des Protokolls von 1982 enthält 24 Artikel und zwei Anhänge. Das Protokoll vom 12. Februar 2004¹¹³⁹ ist bisher noch nicht in Kraft getreten.

Das PÜ (1960) war das erste multilaterale Atomhaftungsübereinkommen für Schäden aus dem Betrieb ortsfester Anlagen zur friedlichen Nutzung der Atomenergie und enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die als atomhaftungsrechtliche Grundprinzipien- und Standards bezeichnet werden können.¹¹⁴⁰ Es sollte sowohl dem Gedanken des Opferschutzes¹¹⁴¹, als auch dem Interesse an der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie Rechnung tragen.¹¹⁴²

¹¹³⁶ BGBl. 1975 II, 959.

¹¹³⁷ BGBl. 1975 II, 1007.

¹¹³⁸ BGBl. 1985 II, 691.

¹¹³⁹ BGBl. 2008 II, 902.

¹¹⁴⁰ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 558 f.; Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts NVwZ 2011, S. 1.

¹¹⁴¹ Vgl. auch Präambel des PÜ (1960).

¹¹⁴² Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 56.

Das Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen¹¹⁴³/ Convention Supplementary to the Paris Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy (**im Folgenden: BZÜ (1963)**) vom 31. Januar 1963 in der Fassung des Protokolls vom 28. Januar 1964¹¹⁴⁴ und des Protokolls vom 16. November 1982¹¹⁴⁵, ist völkerrechtlich in Kraft seit dem 1. Januar 1988. Das BZÜ (1963) in der Fassung des Protokolls von 1982 enthält 25 Artikel und 1 Anhang. Das Protokoll vom 12. Februar 2004¹¹⁴⁶ zum BZÜ (1963) ist bisher noch nicht in Kraft getreten.

Das BZÜ (1963) wurde geschlossen, um die Haftungsbeträge- und Mechanismen des PÜ (1960), insbesondere im Fall von nuklearen Schäden größeren Ausmaßes, zu optimieren. Es ist akzessorisch zum PÜ (1960), d.h. Vertragsstaat des BZÜ (1963) kann gemäß Art. 19 BZÜ (1963) nur ein Staat sein, der Vertragsstaat des PÜ (1960) ist.¹¹⁴⁷ Das BZÜ (1963) ist ein inhaltlich unselbständiger Vertrag und begründet keine unmittelbaren Rechte und Pflichten zwischen Kernanlageninhaber und Geschädigten. Das BZÜ (1963) begründet auf völkerrechtlicher Ebene Rechte und Pflichten für die Vertragsstaaten.¹¹⁴⁸ Soweit im BZÜ (1963) keine Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Regelungen des PÜ (1960).¹¹⁴⁹

Das PÜ (1960) wurde von den 16 Mitgliedsstaaten der Europäischen Kernenergieagentur unterzeichnet. Vertragsstaaten sind in erster Linie westeuropäische Länder. Vertragsstaaten des BZÜ (1963) sind in überwiegender Zahl die Vertragsstaaten des PÜ (1960).¹¹⁵⁰

i Anwendungsbereich

Nach Art. 2 PÜ (1960) ist das Übereinkommen weder auf nukleare Ereignisse, die in einem Nichtvertragsstaaten eintreten, noch auf in Nichtvertragsstaaten erlittene Schäden anzuwenden.¹¹⁵¹

¹¹⁴³ BGBl. 1975 II, 992.

¹¹⁴⁴ BGBl. 1975 II, 1021.

¹¹⁴⁵ BGBl. 1985 II, 698.

¹¹⁴⁶ BGBl. 2008 II, 902.

¹¹⁴⁷ So genannte "formelle Abhängigkeit".

¹¹⁴⁸ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 57 f.; Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 31; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 52.

¹¹⁴⁹ So genannte "materielle Abhängigkeit".

¹¹⁵⁰ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 79; Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 1 f.

Jedoch haben einige Vertragsstaaten (darunter auch die BRD) von der Möglichkeit eines Vorbehalts Gebrauch gemacht und den **örtlichen Anwendungsbereich** des PÜ (1960) ausgedehnt.¹¹⁵² Das Protokoll von 2004 wird eine Erweiterung des örtlichen Anwendungsbereichs vorsehen.¹¹⁵³

Der **sachliche Anwendungsbereich** des PÜ (1960) bezieht sich auf nukleare Schäden durch nukleare Ereignisse. Art. 1 (i) PÜ (1960) definiert das „nukleare Ereignis“. Danach sind neben Störfällen und Unfällen auch Schäden aus dem Normalbetrieb erfasst. Dabei werden nur Kernanlagen von denen ein besonderes Risiko ausgeht in den Anwendungsbereich eingeschlossen.¹¹⁵⁴

Art. 4 PÜ (1960) sieht eine Transorthaftung vor. Der Anlagenbetreiber haftet danach für Schäden, die während des Transports mit nuklearem Material in einem Vertragsstaat (nicht jedoch in einem Nichtvertragsstaat) entstehen. Bei Transporten aus Nichtvertragsstaaten haftet der empfangende Anlageninhaber¹¹⁵⁵ frühestens vom Zeitpunkt der Verladung auf das Transportmittel an; bei Transport in einen Nichtvertragsstaat ist eine Haftung bis spätestens zum Ausladen der Kernmaterialien aus dem Beförderungsmittel denkbar.¹¹⁵⁶

Anknüpfungspunkt ist damit ein Ereignis im Zusammenhang mit einer ortsfesten Kernanlage oder einem Transport nuklearen Materials auf dem Festland, so dass die davon ausgehende Verschmutzung als „vom Land aus“ einzuordnen ist. Hat dieses Ereignis auch auf das Meer und seine Umwelt negativen Einfluss, so liegt eine „Verschmutzung der Meere vom Land aus“ vor. Im Ergebnis sind Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vom sachlichen Anwendungsbereich des PÜ (1960) grundsätzlich erfasst.

¹¹⁵¹ Da Vertragsstaaten des PÜ (1960) überwiegend westeuropäische Staaten sind, ist der Anwendungsbereich regional begrenzt.

¹¹⁵² Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 59; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 80.

¹¹⁵³ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2.

¹¹⁵⁴ Ausgenommen sind beispielsweise schwach radioaktive Substanzen, wie sie in der Medizin verwendet werden. Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 80; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 53.

¹¹⁵⁵ Voraussetzung ist jedoch, dass der empfangende Anlageninhaber die schriftliche Zustimmung zur Versendung der Kernmaterialien gegeben hat.

¹¹⁵⁶ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 53; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 66; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 82.

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** ist als Haftungsträger der Betreiber einer nuklearen Anlage erfasst. Inhaber einer Kernanlage ist gemäß Art. 1 (a) (vi) PÜ (1960) derjenige, der von der zuständigen nationalen Behörde als solcher angesehen wird. Dieser kann privatrechtlich organisiert sein, oder auch eine staatliche Vertragspartei selbst.¹¹⁵⁷

Art. 6 PÜ (1960) regelt die so genannte Kanalsierung der Haftung. Damit werden alle Haftungsansprüche auf eine Person (hier den Anlagenbetreiber) konzentriert. Diese Regelung diente auch als Vorbild für andere zivilrechtliche Haftungsübereinkommen außerhalb des Atomrechts. Die Haftungskanalisierung selbst dient dem Ausschluss eines unkalkulierbar hohen Regressrisikos gegenüber dem Zulieferer. Daneben sollten die Geschädigten einen eindeutig festgelegten und hoch abgesicherten Anspruchsgegner erhalten.¹¹⁵⁸

Während das PÜ (1960) die Haftung des Kernanlagenbetreibers regelt, haften die Staaten im Rahmen des BZÜ (1963) selbst. Jedoch statuiert das BZÜ (1963) keine völkerrechtliche Haftung der Staaten untereinander. Es dient lediglich der Absicherung größerer Schäden durch den in dem Übereinkommen festgelegten Entschädigungsmechanismus.¹¹⁵⁹

ii Haftungsregeln

Kernvorschrift des PÜ (1960) ist Art. 3. Es wird als **Haftungsausgestaltung** eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung festgelegt.¹¹⁶⁰

Nach Art. 3 PÜ (1960) bezieht sich der **Umfang** der **Haftung** auf Schäden an der Gesundheit und dem Leben von Menschen, sowie Schäden an oder Verlust von Vermögenswerten. Dieser Begriff umfasst unzweifelhaft Sachschäden.¹¹⁶¹ Nicht erfasst werden reine Umweltschäden. Erst das Protokoll von 2004 wird eine Erweiterung der Haftung auch auf Umweltschäden vornehmen.¹¹⁶² Dann kann auch tatsächlich eine Anwendung des PÜ (1960) auf Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere gewährleistet sein.

¹¹⁵⁷ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 53; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 81.

¹¹⁵⁸ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 67 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 53 f.

¹¹⁵⁹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 57, 71.

¹¹⁶⁰ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 52.

¹¹⁶¹ Ob auch weitergehende Vermögensschäden vom PÜ (1960) erfasst sind, ist fraglich. Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 83 f.

Der Geschädigte muss die Kausalität zwischen dem Schaden und dem nuklearen Ereignis nachweisen. Dieser Nachweis kann in der Praxis (insbesondere bei Spätfolgen) sehr problematisch sein. Zur Erleichterung der Beweisschwierigkeiten bestimmt Art. 3 (b) PÜ (1960), dass bei einem Schaden, der sowohl durch ein nukleares Ereignis, als auch ein nicht nukleares Ereignis verursacht worden ist, der gesamte Schaden als durch das nukleare Ereignis verursacht gilt.¹¹⁶³ Nach Art. 5 (d) PÜ (1960) haften mehrere Inhaber von Kernanlagen, die für denselben Schaden haftbar sind, als Gesamtschuldner.

Die Haftung ist summenmäßig begrenzt.¹¹⁶⁴ Hauptziel der Änderungsprotokolle aus dem Jahre 1982 war die Ersetzung der Rechnungseinheit durch das Europäische Währungsabkommen durch das flexible SZR des Internationalen Währungsfonds und die Heraufsetzung der Höchstbeträge.¹¹⁶⁵ Die im Vertrag vorgesehene Regelaftungshöchstsumme beträgt 15 Millionen SZR. Die Staaten können jedoch einen höheren oder niedrigen Haftungsbetrag festsetzen, wobei der Betrag von 5 Millionen SZR nicht unterschritten werden darf.¹¹⁶⁶ Das Protokoll von 2004 wird u.a. eine Umstellung der Währungseinheit von SZR auf Euro vornehmen und die Mindesthaftung anheben.¹¹⁶⁷

Das BZÜ (1963) erhöht die Haftungshöchstsumme gemäß Art. 3 in zwei Stufen. Neben der Haftung des Anlageninhabers nach dem PÜ (1960), der für die finanzielle Deckung zu sorgen hat¹¹⁶⁸, wird in einer zweiten Stufe nach dem BZÜ (1963) die Differenz zwischen der privaten Deckung und einem bestimmten Betrag¹¹⁶⁹ festgelegt, den der Staat auf dessen Territorium die Anlage liegt, bereitstellt (so genannter individueller Staatseintritt). Darüber hinaus gehende Schäden werden in einer dritten Stufe durch von den Vertragsstaaten gemeinsam aufgebrauchte öffentliche Mittel ersetzt (so genannter kollektiver Staatseintritt)¹¹⁷⁰.

¹¹⁶² Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2.

¹¹⁶³ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 53; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 60 ff.; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 82.

¹¹⁶⁴ Vgl. Art. 7 PÜ (1960).

¹¹⁶⁵ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 58; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 79.

¹¹⁶⁶ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 84.

¹¹⁶⁷ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2.

¹¹⁶⁸ Dabei darf die Entschädigung nicht weniger als 5 Millionen SZR betragen.

¹¹⁶⁹ Dieser Betrag liegt bei 175 Millionen SZR.

¹¹⁷⁰ Die Entschädigung erfolgt zwischen 175 und 300 Millionen SZR.

Der Verteilerschlüssel der Mittel ist in Art. 12 BZÜ (1963) festgelegt. Dieser bestimmt sich nach zwei Kriterien: dem Bruttosozialprodukt und der Gesamtleistung der Reaktoren.¹¹⁷¹ Zur Durchführung der Entschädigung auf diesen beiden Stufen im nationalen Recht sieht das BZÜ (1963) zwei Alternativen vor: den integrierten bzw. additiven Staatseintritt.¹¹⁷² Das Protokoll von 2004 wird auch hinsichtlich des BZÜ (1963) das Haftungsvolumen insgesamt erhöhen.¹¹⁷³

Darüber hinaus ist die Haftung zeitlich begrenzt. Nach Art. 8 PÜ (1960) erlischt die Haftung des Anlagenbetreibers, wenn nicht binnen 10 Jahren nach dem nuklearen Ereignis Klage erhoben wird.¹¹⁷⁴

Art. 9 PÜ (1960) bestimmt Haftungsausschlussgründe. Danach kann u.a. im Falle einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art die Haftungskanalisation aufgehoben werden.¹¹⁷⁵

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Das PÜ (1960) und das BZÜ (1963) wurden von der OECD initiiert und u.a. die Ratifizierungsurkunden beim Generalsekretär der OECD hinterlegt.

Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien sind nach Art. 17 PÜ (1960) vom Direktionsausschuss zu prüfen und im Falle, dass eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, dem durch das Übereinkommen vom 2. Dezember 1957 zur Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie errichteten Gerichtshof vorzulegen.¹¹⁷⁶

¹¹⁷¹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 71; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 85; Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 25 f.

¹¹⁷² Vgl. im Einzelnen Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 26 ff.

¹¹⁷³ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2.

¹¹⁷⁴ Art. 6 BZÜ (1963) bezieht sich ebenfalls auf die Frist von 10 Jahren.

¹¹⁷⁵ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 69.

¹¹⁷⁶ Art. 17 BZÜ (1963) verweist hinsichtlich Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ebenfalls auf die Vorlage zum Gerichtshof für Kernenergie.

Finanzierungsmechanismus

Der Anlagenbetreiber muss nach Art. 10 PÜ (1960) die Haftungssumme absichern. Dies kann in Form einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit erfolgen. Ein Fonds ist nicht vorgesehen.

Streitbeilegung

Nach Art. 13 Abs. 1 PÜ (1960) sind grundsätzlich die Gerichte zuständig, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Nur für den Fall, dass das nukleare Ereignis außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei eingetreten ist oder der Ort des nuklearen Ereignisses nicht eindeutig festgestellt werden kann, beurteilt sich gemäß Art. 13 Abs. 2 PÜ (1960) die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Hoheitsgebiet, in dem die Kernanlage des haftenden Inhabers liegt. Die gerichtliche Zuständigkeit ist ausschlaggebend für die Berechtigung die anderen Vertragsparteien um Bereitstellung der öffentlichen Mittel (3. Stufe) zu ersuchen und diese Mittel auch zu verteilen.¹¹⁷⁷

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen¹¹⁷⁸

Nach Anhang II PÜ (1960) werden völkerrechtliche Ansprüche des betroffenen Staates gegen den Schädigerstaat durch das Übereinkommen ausdrücklich nicht berührt. Damit bleibt dem betroffenen Vertragsstaat bei den (bisher) nicht von dem PÜ (1960) erfassten reinen Umweltschäden ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze der Staatenhaftung wegen Umweltschäden.¹¹⁷⁹ Diverse Übereinkommen zum regionalen Meeresschutz beziehen radioaktive Stoffe in ihren Kontrollansatz ein. Radioaktive Stoffe gehören bspw. zu den vorrangig zu berücksichtigenden Schadstoffen bei einem einheitlichen Kontrollansatz nach dem OSPAR Übereinkommen (1992) und dem Syracuse Protokoll (1996). Ebenfalls bezieht sich die Beseitigungspflicht bei besonders schädlichen Stoffen durch Unterteilung in zwei Gruppen auf radioaktive Substanzen, so u.a. nach dem Quito Protokoll (1983). Das Lima Übereinkommen (1981) sieht sogar ein eigenständiges Protokoll hinsichtlich der Verschmutzung der Meeresregion durch radioaktive Stoffe vor.

¹¹⁷⁷ Vgl. Art. 10 BZÜ (1963).

¹¹⁷⁸ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B. II. 1. c. zum Verhältnis Wiener Übereinkommen für nukleare Schäden.

¹¹⁷⁹ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 84.

b. Wiener Übereinkommen für nukleare Schäden

Das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden¹¹⁸⁰/ Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage (**im Folgenden: WÜ (1963)**) vom 21. Mai 1963, in Kraft getreten am 12. November 1977, wurde von der Internationalen Atomenergie- Organisation/ International Atomic Energy Agency (**im Folgenden: IAEA**) initiiert. Das Protokoll vom 12. September 1997¹¹⁸¹, in Kraft getreten am 03. Oktober 2003, nimmt weitgehende Änderungen vor. Es besteht aus 28 Artikeln. Das WÜ (1963) bildet das universelle Gegenstück zum PÜ (1960). Ziel des Übereinkommens war es, ein weltweit geltendes Atomhaftungsübereinkommen mit Mindeststandards zu schaffen, das insbesondere auch für wirtschaftlich schwächere Staaten attraktiv war.¹¹⁸² Das WÜ (1963) ist dem PÜ (1960) nachgebildet worden, so dass weitgehend identische Regelungen vorliegen.¹¹⁸³ Ein mit dem BZÜ (1963) vergleichbares Instrument zur Ergänzung des WÜ (1963) gibt es jedoch nicht. Das WÜ (1963) ist gemäß Art. 24 für alle Mitglieder der VN und ihrer Sonderorganisationen zum Beitritt offen. Tatsächlich zählen zu den Vertragsstaaten des WÜ (1963) v.a. osteuropäische Staaten, sowie auch zahlreiche afrikanische, asiatische, zentral- und südamerikanische Länder.¹¹⁸⁴ Das WÜ (1963) in der Fassung des Protokolls von 1997 steht auch Staaten offen, die nicht Vertragspartei des ursprünglichen WÜ (1963) sind. Dann kommt jedoch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, die nur Vertragspartei des alten WÜ (1963) sind, eine Anwendung des nicht revidierten Übereinkommens in Betracht.¹¹⁸⁵

i Anwendungsbereich

Nach dem Protokoll von 1997 erstreckt sich der örtliche Anwendungsbereich hinsichtlich der Haftung auch auf Schäden, die in Nichtvertragsstaaten und in hoheitsfreien Räumen entstehen.¹¹⁸⁶

¹¹⁸⁰ ILM (1963), 685.

¹¹⁸¹ BGBl. II 2001, 207.

¹¹⁸² Vgl. auch Präambel des WÜ (1963).

¹¹⁸³ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 55; Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 75.

¹¹⁸⁴ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 2.

¹¹⁸⁵ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 92.

¹¹⁸⁶ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 56.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des WÜ (1963) bezieht sich auf nukleare Schäden durch nukleare Ereignisse. Art. 1 Abs. 1 l) WÜ (1963) definiert das „nukleare Ereignis“ und erfasst ebenfalls auch Schäden aus dem Normalbetrieb. Dabei können gemäß Art. 1 Abs. 2 WÜ (1963) die Staaten geringe Mengen von Kernmateriel von der Anwendung des Übereinkommens ausschließen. Art. 2 Abs. 1 b) und c) WÜ (1963) sieht ebenfalls eine Transorthaftung vor, wobei wiederum zwischen dem empfangenden und versendenden Anlageninhaber unterschieden wird.

Anknüpfungspunkt ist damit ebenfalls ein Ereignis im Zusammenhang mit einer ortsfesten Kernanlage oder einem Transport nuklearen Materials auf dem Festland, so dass die davon ausgehende Verschmutzung als „vom Land aus“ einzuordnen ist. Hat dieses Ereignis auch auf das Meer und seine Umwelt negativen Einfluss, so liegt eine „Verschmutzung der Meere vom Land aus“ vor. Im Ergebnis sind Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere vom sachlichen Anwendungsbereich des WÜ (1963) grundsätzlich erfasst.

Der **persönliche Anwendungsbereich** erfasst als Haftungsträger wiederum den Betreiber einer nuklearen Anlage. Inhaber einer Kernanlage ist gemäß Art. 1 Abs. 1 c) WÜ (1963) derjenige, der von dem Anlagenstaat als solcher angesehen oder bezeichnet wird. Dieser kann privatrechtlich organisiert sein, oder auch eine staatliche Vertragspartei selbst.¹¹⁸⁷

Es ist ebenfalls gemäß Art. 2 WÜ (1963) eine Haftungskanalisation auf den Kernanlagenbetreiber vorgesehen. Jedoch wird eine Einschränkung der Haftungskanalisation vorgenommen. Es ist ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer oder sonstigen Garantieträger vorgesehen; der Anlagenstaat muss darüber hinaus bis zur Höhe der Haftung des Kernanlageninhabers einspringen, falls die Deckung nicht ausreicht bzw. unzulänglich ist (vgl. Art. 7 WÜ (1963)).

ii Haftungsregeln

Die **Haftung** ist als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung des Kernanlagenbetreibers **ausgestaltet**.

¹¹⁸⁷ Vgl. Definition „Person“ in Art. 1 Abs. 1 a) WÜ (1963).

Nach Art. 1 Abs. 1 k) WÜ (1963) bezieht sich der **Umfang** der **Haftung** auf Schäden an der Gesundheit und dem Leben von Menschen, sowie Schäden an oder Verlust von Vermögenswerten. Dieser Begriff umfasst unzweifelhaft Sachschäden.

Nach dem Protokoll von 1997 werden auch reine Umweltschäden in die Ersatzpflicht einbezogen, sofern das im Einzelfall anwendbare nationale Recht dies vorsieht. Ersatzfähig sind die Kosten für die Wiederherstellungsmaßnahmen und präventiven Schutzmaßnahmen, sowie der entgangene Gewinn als Folge der Umweltentschädigung. Jedoch sind nur „angemessene“ Wiederherstellungsmaßnahmen erfasst. Darüber hinaus müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen von dem betroffenen Staat gebilligt worden sein.¹¹⁸⁸ Dann kann auch tatsächlich eine Anwendung des WÜ (1963) auf Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere gewährleistet werden.

Zur Erleichterung der Beweisschwierigkeiten bestimmt Art. 4 Abs. 4 WÜ (1963), dass bei einem Schaden, der sowohl durch ein nukleares Ereignis, als auch ein nicht nukleares Ereignis verursacht worden ist, der gesamte Schaden als durch das nukleare Ereignis verursacht gilt. Nach Art. 2 Abs. 3 a) WÜ (1963) haften mehrere Inhaber von Kernanlagen, die für denselben Schaden haftbar sind, als Gesamtschuldner.

Es ist eine summenmäßige Haftungsbegrenzung vorgesehen. Zunächst war ein extrem niedriger Haftungsmindestbetrag festgelegt worden, um das Übereinkommen auch für wirtschaftlich schwächere Staaten attraktiv zu machen.¹¹⁸⁹ Nach dem Protokoll von 1997 kann der Anlagenstaat die Haftung des Anlagenbetreibers auf 300 Millionen oder allenfalls 150 Millionen SZR begrenzen. Dann muss er jedoch öffentliche Mittel in Höhe von 300 Millionen SZR (Haftungshöchstsumme) bereit stellen.¹¹⁹⁰

Es ist ebenfalls eine zeitliche Haftungsbegrenzung vorgesehen. Nach Art. 6 WÜ (1963) erlischt die Haftung des Anlagenbetreibers, wenn nicht binnen 10 Jahren nach dem nuklearen Ereignis Klage erhoben wird.

¹¹⁸⁸ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 558 f.; Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 56; Wolfrum/Langefeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 90.

¹¹⁸⁹ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 3.

¹¹⁹⁰ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 558 f.

Nach dem WÜ (1963) in der nicht revidierten Fassung war als Haftungsausschließungsgrund das Verschulden Dritter aufgeführt, sowie das Vorliegen einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art. Nach dem Protokoll von 1997 greift der Haftungsausschluss nicht mehr in dieser Form ein.¹¹⁹¹

iii Sonstiges

Institutioneller Rahmen

Das WÜ (1963) wurde von der IAEA initiiert und u.a. die Ratifizierungsurkunden beim Generaldirektor der IAEA hinterlegt.

Finanzierungsmechanismus

Der Anlagenbetreiber muss nach Art. 7 WÜ (1963) die Haftungssumme absichern. Dies kann in Form einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit erfolgen. Ein Fonds ist nicht vorgesehen.

Streitbeilegung

Nach Art. 11 Abs. 1 WÜ (1963) sind grundsätzlich die Gerichte zuständig, in deren Hoheitsgebiet das nukleare Ereignis eingetreten ist. Nur für den Fall, dass das nukleare Ereignis außerhalb des Hoheitsgebiets der Vertragspartei eingetreten ist oder der Ort des nuklearen Ereignisses nicht eindeutig festgestellt werden kann, beurteilt sich gemäß Art. 11 Abs. 2 WÜ (1963) die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Hoheitsgebiet, in dem die Kernanlage des haftenden Inhabers liegt.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist ausschlaggebend für die Verteilung des Schadensersatzes, Art. 8 WÜ (1963).

¹¹⁹¹ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 558 f.

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen¹¹⁹²

Nach Art. 18 WÜ (1963) werden völkerrechtliche Ansprüche einer Vertragspartei aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts bezüglich eines nuklearen Schadens durch das Übereinkommen ausdrücklich nicht berührt.

¹¹⁹² Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B. II. 1. c. zum Verhältnis Pariser Übereinkommen und Art. 16 und Art. 17 WÜ (1963). Zu den regionalen Meeresschutzabkommen und der Erfassung der Verschmutzung durch radioaktive Substanzen siehe Ausführungen zum PÜ (1960).

c. **Gemeinsames Protokoll zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens**

Das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommen und des Pariser Übereinkommen¹¹⁹³/ Joint Protocol relating to the application of the Vienna Convention and the Paris Convention (**im Folgenden: Gemeinsames Protokoll WÜ und PÜ (1988)**) vom 21. September 1988 ist in Kraft getreten am 27. April 1992.

Es verbindet die beiden Vertragswerke insoweit, als den privaten Betreiber einer Kernanlage entsprechend den Grundsätzen des PÜ (1960) nunmehr eine Haftung auch für Schäden trifft, die den Vertragsstaaten des WÜ (1963) entstehen und umgekehrt.

Bei Schäden durch Kernanlagen gilt das Übereinkommen, das für den Staat verbindlich ist, in dessen Hoheitsgebiet die Anlage gelegen ist; es gilt dann entweder ausschließlich das PÜ (1960) oder das WÜ (1963), vgl. Art. 2 und Art. 3 Gemeinsames Protokoll WÜ und PÜ (1988).

Jedoch sind mittlerweile lediglich etwa die Hälfte der Vertragsstaaten des WÜ (1963) und des PÜ (1960) auch Vertragsstaaten des Gemeinsamen Protokoll WÜ und PÜ (1988).¹¹⁹⁴

¹¹⁹³ BGBl. 2001 II, 202.

¹¹⁹⁴ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 3.

d. Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel

Das Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel¹¹⁹⁵/ Convention on Supplementary Compensation for Nuclear damage (**im Folgenden: Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997)**) vom 12. September 1997 ist bisher noch nicht in Kraft getreten und wurde ebenfalls von der IAEA initiiert. Es wurde im Zusammenhang mit der Änderung des WÜ (1963) im Jahre 1997 ausgehandelt.

Das Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) ist ein eigenständiges Übereinkommen. Für Vertragsstaaten, die nicht Partei des WÜ (1963) oder PÜ (1960) sind, muss das nationale Haftungssystem über bestimmte Mindestanforderungen, die in dem Anhang zum Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) festgelegt sind, verfügen. Dieser Aufnahmemechanismus soll es Staaten wie Japan oder den USA¹¹⁹⁶ ermöglichen, einem nationalen Haftungsregime beizutreten, ohne das nationale Haftungsrecht in großem Umfang modifizieren zu müssen.¹¹⁹⁷

Staaten, in denen sich eine Kernanlage gemäß dem Übereinkommen über nukleare Sicherheit von 17. Juni 1994 befindet, müssen um dem Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) beitreten zu können, jedoch Vertragspartei der Sicherheitskonvention sein.¹¹⁹⁸

Für den Fall, dass der aus einem nuklearen Unfall resultierende Schaden über den Betrag hinausgeht, für welchen der private Betreiber oder auch der betreffende Vertragsstaat in anderer Weise aufzukommen hat, wird eine Entschädigung des Opfers angenommen werden aus Mitteln, die von den Vertragsstaaten nach einem bestimmten Verteilerschlüssel aufzubringen sind. Dabei wird es sich um Schäden handeln müssen, für die das PÜ (1960) bzw. das WÜ (1963) oder aber die jeweiligen Vorschriften des nationalen Rechts eine Haftung begründet. Insoweit ist das Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) akzessorisch.¹¹⁹⁹

¹¹⁹⁵ ILM 36 (1997), 1473.

¹¹⁹⁶ Die USA haben das Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) bereits unterzeichnet.

¹¹⁹⁷ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 3.

¹¹⁹⁸ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht S. 92.

¹¹⁹⁹ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht S. 92.

Eine Entschädigung soll in zwei Stufen gewährt werden. Bis zu einem Betrag von mindestens 300 Millionen SZR soll der Anlagenstaat eine Entschädigung garantieren, jenseits von diesem Betrag werden die Vertragsparteien aus öffentlichen Mitteln Geld bereit stellen. Der Beitragsschlüssel bemisst sich u.a. nach der Reaktorleistung des jeweiligen Staats, Art. 3 Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997). Dabei wird dieser Betrag nur im Falle eines nuklearen Ereignisses abgerufen und nicht vorab in einen Fonds eingezahlt, Art. 6 und Art. 7 Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997). Im Vergleich zum BZÜ (1963) besteht ein Unterschied gemäß Art. 10 Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) darin, dass grundsätzlich 50 Prozent des Entschädigungsgeldes, das von den Vertragsstaaten aufgebracht wird, ausschließlich für Schäden außerhalb des Anlagenstaates (d.h. des Unfallstaates) verwendet werden müssen.¹²⁰⁰

¹²⁰⁰ Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S. 4.

e. Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen

Das Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen und Zusatzprotokoll¹²⁰¹/ Convention on the liability of operators of nuclear ships and Additional Protocol (**im Folgenden: Reaktorschiffübereinkommen (1962)**) vom 25. Mai 1962, wurde von der IAEA initiiert. Es besteht aus 28 Artikeln. Das Reaktorschiffübereinkommen (1962) ist bislang noch nicht in Kraft getreten. Dies ist auch künftig nicht mehr zu erwarten. Gründe dafür sind darin zu sehen, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch nuklearbetriebene Kriegsschiffe erfasst und darüber hinaus die zivile Atomschiffahrt bereits Mitte der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts ihr Ende gefunden hat.¹²⁰² 28 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, wobei mit Ausnahme der BRD, die bei Unterzeichnung im Jahre 1968 ein ziviles Reaktorschiff betrieben hatte, kein einziger unterzeichnender Staat im Besitz eines Reaktorschiffs war. Das Abkommen wurde weder von den USA, noch der damaligen UDSSR unterzeichnet, die eine Anwendung des Abkommens auf Kriegsschiffe ablehnten.¹²⁰³ Das Übereinkommen soll der erhöhten Gefahr bei nicht ortsfesten Anlagen Rechnung tragen, die Schäden außerhalb des Genehmigungsstaates, d.h. des Staates, der dem Inhaber den Betrieb des Reaktorschiffs gestattet, verursachen können und zusätzlichen Risiken durch die allgemeine Seeschiffahrt ausgesetzt sind.¹²⁰⁴

i Anwendungsbereich

Das Reaktorschiffübereinkommen (1962) hat einen universellen **Anwendungsbereich** und ist damit **örtlich** nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des Reaktorschiffübereinkommen (1962) erstreckt sich auf alle durch ein nukleares Ereignis hervorgerufenen Schäden, die durch Kernbrennstoffe eines die Flagge eines Vertragsstaats führenden Reaktorschiffes verursacht worden sind,

¹²⁰¹ BGBl. 1975 II, 977.

¹²⁰² Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 78 f.; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 94.

¹²⁰³ Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 38 f.

¹²⁰⁴ Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 33.

gleichviel wo dieses Ereignis staatgefunden hat.¹²⁰⁵ Damit ist eine Anwendung auf die Verschmutzung vom Land aus und dadurch verursachte Schäden nicht möglich.

ii Besonderheiten

Das Reaktorschiffübereinkommen (1962) sieht eine (zivilrechtliche) Gefährdungshaftung des Reaktorschiffsinhabers vor. Die Haftungshöhe ist begrenzt (auch bei Verschulden des Inhabers) und zur Abdeckung einer etwaigen Haftung muss der Reaktorschiffsinhaber eine Versicherung oder vergleichbare finanzielle Sicherheit nachweisen.¹²⁰⁶ Der Genehmigungsstaat steht für die Erfüllung der Ersatzansprüche der Geschädigten gegen den Inhaber bis zu der Haftungshöchstsumme und in der Höhe, welche die Versicherung oder sonstige Sicherheit nicht abdeckt, ein.¹²⁰⁷

Eine Besonderheit weist das Reaktorschiffübereinkommen (1962) auf. Es sieht einen „Haftungsbeschränkungsfonds“ vor. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Gericht feststellen, dass die Höhe der Schadensersatzansprüche wahrscheinlich den Haftungshöchstbetrag übersteigen wird. Dieser Betrag wird dann vom Inhaber bzw. Genehmigungsstaat dem Gericht zur Verfügung gestellt und von diesem verteilt. Dabei hat der Kläger das Wahlrecht, vor einem Gericht des Genehmigungsstaates oder einem Gericht des Staates, in dem der Schaden eingetreten ist (falls dieser ein Vertragsstaat ist) zu klagen.¹²⁰⁸

¹²⁰⁵ Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 34.

¹²⁰⁶ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 94.

¹²⁰⁷ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 79 f.

¹²⁰⁸ Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S. 36.

f. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See

Das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See¹²⁰⁹/ Convention relating to Civil Liability in the Field of Maritime Carriage of Nuclear Material (**im Folgenden: NUCLEAR Übereinkommen (1971)**) vom 12. Dezember 1971, in Kraft getreten am 15. Juli 1975, kam durch die IMO in Zusammenarbeit mit der IAEA und der europäischen Atomenergieagentur der OECD zustande. Es besteht aus 12 Artikeln. Das NUCLEAR Übereinkommen (1971) ist ein weltweit geltende Abkommen. Heute haben 17 Staaten das Abkommen ratifiziert. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, ist im Internet unter www.imo.org abrufbar.

Das Übereinkommen soll der erhöhten Gefahrenlage beim Seetransport von Kernmaterial Rechnung tragen.¹²¹⁰ Ziel des Übereinkommens ist es, die Doppelhaftung des Reeders zu beseitigen.¹²¹¹ Zuvor konnte der Reeder bei der Haftung nach dem PÜ (1960) bzw. WÜ (1963) auf den Anlageninhaber zwar zurückgreifen, dessen Haftung war jedoch beschränkt, so dass der Reeder unter Umständen den Schaden, der darüber hinausging, selbst tragen musste. Dies führte dazu, dass die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Schäden aus dem Seetransport von Nuklearmaterial aus dem Deckungsbereich ihrer Haftungsversicherungen ausschlossen.¹²¹²

i Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** des NUCLEAR Übereinkommen (1971) ist in **örtlicher** Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des NUCLEAR Übereinkommen (1971) bezieht sich auf Schäden im Zusammenhang mit der Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See. Damit ist eine Anwendung auf die Verschmutzung vom Land aus und dadurch verursachte Schäden nicht möglich.

¹²⁰⁹ BGBI. 1975 II, 1026.

¹²¹⁰ Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S. 56 f.

¹²¹¹ Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S. 82.

¹²¹² Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 95 f.

ii Besonderheiten

Das NUCLEAR Übereinkommen (1971) bestimmt, dass eine Haftungsbefreiung desjenigen eintritt, der aufgrund eines internationalen Übereinkommens über die Seebeförderung oder eines entsprechenden nationalen Gesetzes für nukleare Schäden haftbar gemacht werden kann, wenn der Inhaber einer Kernanlage aufgrund des PÜ (1960) oder des WÜ (1963) oder aufgrund innerstaatlicher Gesetze haftet. Damit ist die Haftung auf den Inhaber der Kernanlage kanalisiert worden.¹²¹³

¹²¹³ Vitzthum/ Hafner, Handbuch Seerecht, Kap. 5 Rn. 148; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 95 f.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 558.

2. Ölverschmutzungsschäden

a. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

Das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden¹²¹⁴/ Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage (**im Folgenden: CLC-I Übereinkommen (1969)**)¹²¹⁵ vom 29. November 1969, in Kraft getreten am 19. Juni 1975 wurde geändert durch ein Protokoll¹²¹⁶ vom 27. November 1992, in Kraft getreten am 30. Mai 1996 (**im Folgenden: CLC-II Übereinkommen (1992)**). Dieses besteht aus 12 Artikeln und einer Anlage. Daneben gibt es zur Ergänzung das Internationale Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden¹²¹⁷/ International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage (**im Folgenden: Fonds- I Übereinkommen (1971)**)¹²¹⁸ vom 18. Dezember 1971, in Kraft getreten am 16. Oktober 1978. Dieses wurde ebenfalls durch Protokoll¹²¹⁹ vom 27. November 1992, in Kraft getreten am 30. Mai 1996 geändert (**im Folgenden: Fonds- II Übereinkommen (1992)**). Es besteht aus 36 Artikeln.

Das CLC- II Übereinkommen (1992) und das Fonds- II Übereinkommen (1992) sind weltweit geltende Abkommen. Heute haben mehr als 100 Staaten die Abkommen ratifiziert.¹²²⁰ Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die diese Übereinkommen ratifiziert haben, ist im Internet unter www.imo.org abrufbar.

¹²¹⁴ BGBl. 1975 II, 305.

¹²¹⁵ IMO, CLC Übereinkommen (1969),

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Oil-Pollution-Damage-%28CLC%29.aspx>

¹²¹⁶ BGBl. 1994 II, 1152.

¹²¹⁷ BGBl. 1975 II, 320.

¹²¹⁸ IMO, Fonds- I Übereinkommen (1971),

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-the-Establishment-of-an-International-Fund-for-Compensation-for-Oil-Pollution-Damage-%28FUND%29.aspx>

¹²¹⁹ BGBl. 1994 II, 1152, 1169.

¹²²⁰ Romero Lares, Haftung für Ölverschmutzungsschäden bei Tankerunfällen, S. 84.

Nach dem Untergang der „Torrey Canyon“ im Jahre 1967 war das internationale Haftungs- und Entschädigungssystem für Ölverschmutzungsschäden bei Tankerunfällen etabliert worden. Nach den weiteren Unfällen der „Amoco Cadiz“ und der „Exxon Valdez“ erfolgte eine Reform des Haftungs- und Fondssystems. Nach dem Tankerunfall der „Prestige“ im November 2002 ist es erneut zur Kritik gekommen und die Reformbedürftigkeit wird weiterhin diskutiert.¹²²¹

i Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** des CLC- II Übereinkommens (1992) und des Fonds- II Übereinkommens (1992) ist in **örtlicher** Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des CLC- II Übereinkommen (1992) und des Fonds- II Übereinkommen (1992) erfasst die Haftung des Tankschiffeigentümers und bezieht sich auf Schäden, die außerhalb des das Öl befördernden Schiffes erfolgen und auf das Ausfließen bzw. Ablassen von Öl zurückzuführen sind.¹²²² Damit ist eine Anwendung auf die Verschmutzung vom Land aus und dadurch verursachte Schäden nicht möglich.

ii Besonderheiten

Das CLC- II Übereinkommen (1992) begründet eine (zivilrechtliche) verschuldensunabhängige Haftung des Tankschiffeigentümers (Reeders). Eine subsidiäre Staatenhaftung ist nicht vorgesehen. Der Tankschiffseigentümer kann seine Haftung unter den im Übereinkommen genannten Voraussetzungen beschränken. Durch das Protokoll 1992 wurden die Haftungshöchstbeträge deutlich erhöht. Weiterhin werden nunmehr alle Schiffe erfasst, die zur Beförderung von Öl als Massengut konstruiert sind und nicht nur solche, die tatsächlich Öl als Ladung führen.

¹²²¹ Faure, Hu/ Hui, Prevention and Compensation of Marine Pollution Damage, S. 17 ff.; Romero Lares, Haftung für Ölverschmutzungsschäden bei Tankerunfällen, S. 20 f.

¹²²² Art. 1 Nr. 6 CLC- II Übereinkommen (1992). Davon erfasst ist auch der „Umweltschaden“, wobei der Schadensersatz auf Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen beschränkt ist. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., B. I.

Nach dem Fondsübereinkommen soll der zu errichtende Fonds die Schäden abdecken, die auf Grundlage des Ölhaftungsübereinkommens nicht erfolgreich reguliert werden können, so dass der Anwendungsbereich des Fonds durch das Ölhaftungsübereinkommen vorgezeichnet ist (Akzessorietätsprinzip). Derzeit gibt es drei Fonds, die zu verschiedenen Zeiten (1978, 1996 und 2005) etabliert wurden: den 1971er Fonds, den 1992er Fonds und den „Ergänzenden Fonds“. Sie sind rechtsfähige internationale Organisationen. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Haftpflichtversicherern der Schiffseigner (P & I Clubs). Eine Finanzierung erfolgt aus den Beiträgen der seefahrenden Mineralölwirtschaft. Ansonsten unterscheiden sich die Fonds hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur und den Haftungshöchstbeträgen.¹²²³

¹²²³ Hohloch, Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts, S. 177 ff.; Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 88; Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 6 ff.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 554; Vitzthum/ Hafner, Handbuch Seerecht, Kap. 5 Rn. 151.

b. Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung von Bunkerölverschmutzungsschäden

Das Internationale Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung von Bunkerölverschmutzungsschäden¹²²⁴/ International Convention on Civil Liability for Bunkeroil Damages (**im Folgenden: Bunkeröl- Übereinkommen (2001)**¹²²⁵) vom 23. März 2011, in Kraft getreten am 21. November 2008, wurde initiiert durch die IMO und besteht aus 19 Artikeln und einer Anlage. Das Bunkeröl- Übereinkommen (2001) ist ein weltweit geltende Abkommen. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, ist im Internet unter www.imo.org abrufbar.

Es erfasst alle Schiffe und ergänzt die bestehenden Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Verschmutzungsschäden, die von Öltankerschiffen und solchen Schiffen, die gefährliche und schädliche Stoffe befördern, verursacht werden.¹²²⁶

i Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** des Bunkeröl- Übereinkommens (2001) ist in **örtlicher** Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des Bunkeröl- Übereinkommen (2001) erfasst die Haftung des Tankschiffeigentümers und bezieht sich auf Schäden, die außerhalb des das Bunkeröl befördernden Schiffes erfolgen und auf das Ausfließen bzw. Ablassen von Bunkeröl zurückzuführen sind.¹²²⁷ Damit ist eine Anwendung auf die Verschmutzung vom Land aus und dadurch verursachte Schäden nicht möglich.

¹²²⁴ BGBl. 2006 II, 578.

¹²²⁵ IMO, Bunkeröl Übereinkommen (2001):

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Bunker-Oil-Pollution-Damage-%28BUNKER%29.aspx>

¹²²⁶ Gunasekera, Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, S. 269.

¹²²⁷ Art. 1 Nr. 9 Bunkeröl- Übereinkommen (2001). Davon erfasst ist auch der „Umweltschaden“, wobei der Schadensersatz auf Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen beschränkt ist. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., B. I.

ii Besonderheiten

Das Bunkeröl-Übereinkommen (2001) begründet eine (zivilrechtliche) verschuldensunabhängige Haftung des Schiffeigentümers. Das Übereinkommen schreibt vor, dass Schiffseigner einer bestimmten Bruttoreaumzahl eine Haftpflichtversicherung unterhalten müssen. Ein Haftungsfonds ist nicht vorgesehen.¹²²⁸

Die Haftung darf nicht den Betrag überschreiten, der gemäß dem durch das Protokoll von 1996 geänderten Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderung von 1976 berechnet wurde.¹²²⁹

¹²²⁸ Gunasekera, Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, S. 272.

¹²²⁹ Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 88; Wolfrum/ Minnerop, Environmental Liability in International Law, S. 21 f.

c. Private Vereinbarungen

Um einen umfassenden Einblick in den Bereich der völkerrechtlichen Verträge bezogen auf die Haftung für Ölverschmutzungsschäden zu gewinnen, ist an dieser Stelle auf private Vereinbarungen in diesem Zusammenhang zu hinzuweisen.¹²³⁰

“Tankers Owners` Voluntary Agreement Concerning Liability for Oil Pollution” (TOVALOP Standing Agreement) von 1969, “Supplement to Tankers Owners` Voluntary Agreement Concerning Liability for Oil Pollution” von 1987 (Supplement TOVALOP) und “Contract Regarding an (Interim) Supplement to Tanker Liability for Oil Pollution” von 1971 (CRISTAL) sind private Vereinbarungen von Ölgesellschaften, die von besonderer Bedeutung für die Entstehung des Ölhaftungs- und Fondsübereinkommens waren. Im Jahre 1997 haben die privaten Vereinbarungen jedoch ihre Tätigkeit eingestellt. Dies geschah nach Inkrafttreten der Protokolle von 1992 zu den Übereinkommen von 1967 und 1971, durch die ein umfassendes Haftungssystem hinsichtlich Tankerunfälle geschaffen wurde.

TOVALOP Standing Agreement begründete eine Gefährdungshaftung des Eigentümers oder Charterers eines für den Öltransport bestimmten Schiffes, war jedoch unanwendbar für die Fälle, in denen das Ölhaftungsübereinkommen einschlägig war. CRISTAL bildete eine Art private Parallele zum Fondsübereinkommen. Supplement TOVALOP war nur anwendbar, wenn gleichzeitig der Eigentümer oder Charterer Mitglied der CRISTAL war. Dabei übernahm es eine Ergänzungsfunktion zum Ölhaftungsübereinkommen.¹²³¹

„Offshore Pollution Liability Agreement“ (OPOL) ist eine private Vereinbarung von Offshore- Anlagenbetreibern und sieht bei Ölverschmutzungsschäden durch Offshore- Installationen eine verschuldensunabhängige Betreiberhaftung unter Beachtung einer Haftungsobergrenze vor. Bei Zahlungsunfähigkeit garantiert das OPOL bis zu einem bestimmten Betrag, der auf alle Vertragspartner umgelegt wird, die Haftsumme.¹²³²

¹²³⁰ Diese beziehen sich nicht auf die Verschmutzung vom Land aus.

¹²³¹ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 21 ff.; Rinio, NuR 1997, Die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach Tankerunfällen im internationalen System, S. 25 f.

¹²³² Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, S. 98 f; Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S. 88, Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 35 ff.; De la Rue/ Gold, Liability for Damage to the Marine Environment, S. 221.

OPOL war zunächst im Jahre 1975 eine vorläufige Maßnahme, um eine strikte Haftungsregelung zu gewährleisten, in Erwartung des regionalen Übereinkommen über die Haftung für Ölverschmutzungsschäden aufgrund der Erforschung und Förderung mariner Ressourcen am Meeresboden. Dieses wurde zwar 1977 von den Nordseeanrainer-Staaten angenommen, ist jedoch bis heute nicht in Kraft getreten.¹²³³

¹²³³ Offshore Pollution Liability Association Ltd., „Offshore Pollution Liability Agreement“ (OPOL), <http://www.opol.org.uk/>

3. Schäden im Zusammenhang mit sonstigen gefährlichen und schädlichen Stoffen: Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe aus See

Das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See¹²³⁴/ International Convention on Liability in connection with Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea (**im Folgenden: HNS- Übereinkommen (1996)**¹²³⁵) vom 03. Mai 1996, bisher nicht in Kraft getreten¹²³⁶, wurde durch die IMO initiiert und besteht aus 54 Artikeln und 2 Anlagen. Das HNS- Übereinkommen (1996) ist ein weltweit geltende Abkommen. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten, die diese Übereinkommen ratifiziert haben, ist im Internet unter www.imo.org abrufbar.

Es ergänzt die bestehenden Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Verschmutzungsschäden, die von Öltankerschiffen verursacht werden.¹²³⁷ Hinsichtlich der Definition der gefährlichen und schädlichen Stoffe im Sinne des Übereinkommens wird auf bestehende Listen in anderen Übereinkommen verwiesen. Nicht erfasst werden Schäden durch den Transport radioaktiven Materials.

a. Anwendungsbereich

Der **Anwendungsbereich** des HNS- Übereinkommens (1996) ist in **örtlicher** Hinsicht nicht auf eine bestimmte Meeresregion beschränkt.

Der sachliche Anwendungsbereich des HNS- Übereinkommen (1996) erfasst die Haftung des Schiffseigners und bezieht sich auf Schäden, die außerhalb des die sonstigen schädlichen und gefährlichen Stoffe befördernden Schiffes erfolgen (sowie Tod und Körperverletzung von Personen an Bord des Schiffes) und auf diese Stoffe zurückzuführen sind.¹²³⁸

¹²³⁴ ILM 1996, 1415.

¹²³⁵ IMO, HNS Übereinkommen (1996), <http://www.hnsconvention.org>

¹²³⁶ Im April 2010 wurde ein Änderungsprotokoll beschlossen, wodurch bestimmte, als Hindernisse für die Ratifikation betrachtete Anforderungen angepasst werden.

¹²³⁷ Ganten, HNS and Oil Pollution, Environmental Policy and Law 1997, S. 312.

¹²³⁸ Art. 1 Nr. 6 CLC- II Übereinkommen (1992). Davon erfasst ist auch der „Umweltschaden“, wobei der Schadensersatz auf Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen beschränkt ist. Vgl. 1. Teil, 2. Kap., B. I.

Damit ist eine Anwendung auf die Verschmutzung vom Land aus und dadurch verursachte Schäden nicht möglich.

b. Besonderheiten

Das Regelwerk ähnelt demjenigen des CLC- II Übereinkommens (1992) und des Fonds- II Übereinkommens (1992), ist jedoch in einem einzigen Übereinkommen enthalten.¹²³⁹

Es wird eine verschuldensunabhängige Haftung des Schiffseigners begründet, wobei die Haftung beschränkbar ist. Es ist vorgesehen, dass der Schiffseigner eine Versicherung zur Haftungsdeckung unterhält.

Ergänzend zur Haftung des Schiffseigners ist die Errichtung eines Fonds vorgesehen, wobei dessen Finanzierung im Übereinkommen in überaus komplizierter Weise geregelt ist. Der Fonds ist eine rechtsfähige internationale Organisation.¹²⁴⁰

¹²³⁹ Ganten, HNS and Oil Pollution, Environmental Policy and Law 1997, S. 312; Wolff, Der ökologische Schaden aus kontinentaler und maritimer Sicht, S. 80.

¹²⁴⁰ Wolfrum/ Langenfeld, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S. 25 ff.; Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 557.

III. Zusammenfassung und Analyse

Im Anschluss an die Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge, die den Schwerpunkt auf den Schutz vor der Verschmutzung der Meere gelegt haben, erfolgte eine Analyse der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen.

Dabei konnte die Feststellung getroffen werden, dass sich der Anwendungsbereich von insgesamt sechs der untersuchten Verträge nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, sondern auf Schäden im Zusammenhang mit der Verschmutzung der Meere durch Schiffe, wobei zwischen Ölverschmutzungsschäden¹²⁴¹, Schäden durch sonstige gefährliche und schädliche Stoffe¹²⁴², sowie nukleare Schäden¹²⁴³ unterschieden werden konnte.¹²⁴⁴

Hingegen sind die vier völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen, auch auf Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere anzuwenden.¹²⁴⁵ Ebenfalls findet Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) auf Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere Anwendung.¹²⁴⁶ Neben dem hinsichtlich des örtlichen Anwendungsbereichs (Antarktis) sehr speziellen Übereinkommen sind für die Frage der Haftung für Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere ebenfalls die Atomhaftungsübereinkommen, die sich auf nukleare Schäden und damit eine sehr spezielle Schadensverursachung beziehen, von Bedeutung.¹²⁴⁷

Vorliegend werden durch völkerrechtliche Verträge Systeme für zivilrechtliche Haftung festgelegt, die von den Vertragsstaaten umzusetzen sind. Davon zu unterscheiden ist die völkerrechtliche Haftung von Staaten nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit.

¹²⁴¹ Vgl. CLC- II Übereinkommen (1992), Fonds- II Übereinkommen (1992) und Bunkeröl- Übereinkommen (2001).

¹²⁴² Vgl. HNS- Übereinkommen (1996).

¹²⁴³ Vgl. Reaktorschiffübereinkommen (1962) und NUCLEAR Übereinkommen (1971).

¹²⁴⁴ Die völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus in Haftungsfragen bezieht, sind insoweit von Bedeutung, als besondere Regelungen Vorbildfunktion für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus haben können. Vgl. 3. Teil.

¹²⁴⁵ Allerdings sind das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), das Lugano- Übereinkommen (1993), das CRTD Übereinkommen (1989) und das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) bisher noch nicht in Kraft getreten.

¹²⁴⁶ Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) ist ebenfalls noch nicht in Kraft getreten.

¹²⁴⁷ Das Protokoll von 2004 zum PÜ (1960) bzw. BZÜ (1963), das auch Umweltschäden mit einbezieht, ist gleichfalls noch nicht in Kraft getreten. Bereits in Kraft getreten ist hingegen das Protokoll von 1997 zum WÜ (1963), das sich auf Umweltschäden bezieht.

Allerdings kann sich auch der Staat, der die ihm durch diese Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzt, nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Haftung für Staaten verantwortlich machen.¹²⁴⁸ So verweist beispielsweise das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) hinsichtlich der staatlichen Einstandspflicht auf die allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit.

Besonderheiten hinsichtlich der Vertragsparteien bestehen beim Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003). Dieses wurde von den Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und des Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen erarbeitet, so dass die Vertragsparteien des Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) zumindest Vertragspartei eines der beiden zuvor genannten Übereinkommen sein müssen. Beide Übereinkommen wurden von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiiert. Das CRTD Übereinkommen (1989) wurde ebenfalls von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiiert und steht auch Staaten außerhalb Europas zum Beitritt offen. Das Lugano- Übereinkommen (1993) sieht vor, dass nach Inkrafttreten des Übereinkommens auch Nichtmitgliedsstaaten unter den dort genannten Voraussetzungen dem Übereinkommen beitreten können.

Zwei der fünf analysierten Übereinkommen, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen, sind damit von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiiert worden, ein Übereinkommen vom Europarat. Auch im Bereich der Übereinkommen, die sich auf nukleare Schäden beziehen, ist auffällig, dass das PÜ (1960) als erstes multilaterales Atomhaftungsübereinkommen von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Kernenergieagentur unterzeichnet wurde und Vertragsstaaten in erster Linie westeuropäische Länder sind. Dies zeigt, dass ebenso wie im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung einer bestimmten Meeresregion, aufgrund der besonderen Verbundenheit der europäischen Staaten aus geographischer, historischer und politischer Sicht (insbesondere auch über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union) der Abschluss entsprechender Abkommen auch im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen gefördert wird.

¹²⁴⁸ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., C., I.

Die Zusammenfassung der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung, die auf Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere Anwendung finden können, orientiert sich im Folgenden an der Darstellung der einzelnen Übereinkommen.¹²⁴⁹

Anwendungsbereich

Für den **örtlichen Anwendungsbereich** ist grundsätzlich entscheidend, wo das Ereignis bzw. der Schaden eingetreten ist. Das CRTD Übereinkommen (1989) und das PÜ (1960) erfassen nur Schäden, die in einem Vertragsstaat eintreten. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet das Schadensereignis stattfindet, Vertragspartei ist. Das Lugano- Übereinkommen (1993) ist anwendbar, wenn sich das Ereignis in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ereignet, unabhängig davon wo der Schaden auftritt. Auch nach dem Protokoll von 1997 zum WÜ (1963) erstreckt sich die Haftung auf Schäden, die in Nichtvertragsstaaten und in hoheitsfreien Räumen entstehen. Nach dem Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) werden Schäden erfasst, die in einem Vertragsstaat eintreten. Dabei darf die Vertragspartei, die den Schaden erlitten hat, dann nicht identisch sein mit der Vertragspartei, bei welchem der Industrieunfall aufgetreten ist.

Zur örtlichen Anwendbarkeit des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) sind detaillierte Bestimmungen zu beachten. Diese richten sich zunächst nach den beteiligten Staaten, wobei Probleme bestehen, wenn nicht alle beteiligten Staaten Vertragsparteien sind. Es gilt dann Folgendes: ist der Exportstaat Vertragspartei, der Importstaat jedoch nicht, so ist das Protokoll auf Ereignisse zeitlich vor dem Moment der Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger anwendbar; ist der Exportstaat nicht Vertragspartei, der Importstaat hingegen schon, so ist das Protokoll auf Ereignisse zeitlich nach dem Moment der Besitzerlangung des Abfalls durch den Entsorger anwendbar, sind weder Exportstaat, noch Importstaat Vertragspartei erfolgt keine Anwendung des Protokolls, selbst wenn der Durchfahrtsstaat

¹²⁴⁹ Die Darstellung der einzelnen Übereinkommen bezog sich auf den Anwendungsbereichs in örtlicher, sachlicher und persönlicher Hinsicht, die Haftungsregeln des jeweiligen Übereinkommens (Haftungsausgestaltung- und Umfang), sowie unter Punkt „Sonstiges“ auf den institutionellen Rahmens, die Finanzierungsmechanismen, die Bestimmungen zur Streitbeilegung, sowie das Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen.

Vertragspartei ist.¹²⁵⁰ Nicht erfasst werden Schäden, die außerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei bzw. auf Hoher See auftreten.¹²⁵¹

Gegenstand des Antarktisvertrages und damit auch der Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) sind alle Land- und Eisflächen südlich des 60. Breitengrades. Es sind auch Gebiete außerhalb dieses Anwendungsbereichs zu berücksichtigen zur Sicherstellung, dass Tätigkeiten im Vertragsgebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gebiete außerhalb haben.

Der **sachliche Anwendungsbereich** der Übereinkommen wurde bei der Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung ausführlich erläutert, so dass an dieser Stelle nur zusammenfassend eine Abgrenzung vorgenommen wird.

Das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) findet auf Schäden Anwendung, die durch die grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher und anderer Abfälle entstehen. Die Definition „Abfälle“ erfolgt u.a. durch Bezugnahme auf die in einer Anlage zum Basler Übereinkommen (1989) aufgeführten Eigenschaften.

Anknüpfungspunkt des Anwendungsbereichs des CRTD Übereinkommen (1989) ist ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter auf Straßen, Schienen- und Binnenwasserstraßen, das zu einem Schaden an der Umwelt führen kann. Zur Bestimmung der gefährlichen Güter ist die sog. „Listenlösung“ gewählt worden. Es werden auch die Phasen des Be- und Entladens gefährlicher Güter erfasst, ebenso sog. „Huckepacktransporte“. Die Beförderung durch Seeschiffe und Luftfahrzeuge ist jedoch vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen, ebenso wie innerbetriebliche Transporte.

Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) bezieht sich generell auf Schäden, die durch eine vom USP zum Antarktisvertrag (1991) umfasste (staatliche und nicht- staatliche) Tätigkeit im Vertragsgebiet verursacht werden. Damit werden erstmals Schäden im staatsfreien Raum erfasst, die gleichfalls auch ihre Ursache dort haben.

¹²⁵⁰ Ausnahmsweise ist eine Anwendbarkeit auf Durchfahrstaaten gegeben, die nicht Vertragspartei sind, wenn diese in der entsprechenden Anlage aufgeführt, oder einem regionalen Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle beigetreten sind.

¹²⁵¹ Eine Ausnahme ist jedoch vorgesehen und bestimmte Schäden (wie an der Gesundheit und dem Leben von Menschen, sowie an oder der Verlust von Vermögenswerten und Kosten von Schutzmaßnahmen) vom Anwendungsbereich dann doch erfasst.

Dabei ist Anknüpfungspunkt der Haftung die Tatsache, dass der „Operator“ einen Umweltnotfall, der bedeutende und schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt der Antarktis hat (oder zu haben droht), verursacht hat, indem er bestimmte Gegenmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung nicht ergriffen hat.

Anknüpfungspunkt der Haftung nach dem Lugano- Übereinkommen (1993) ist eine „umweltgefährdende Tätigkeit“, die einen Schaden im Sinne des Übereinkommens verursacht. Es wird dadurch ein umfassender Regelungsansatz für die Umwelt verfolgt.¹²⁵² Die Definition der „gefährlichen Tätigkeiten“ ist weit gefasst, wobei der Umgang mit gefährlichen Stoffen dabei von besonderer Bedeutung ist; es werden verschiedene Kategorien von Stoffen festgelegt. Die Haftung erfasst auch Schäden aus dem Normalbetrieb und bezieht so fortlaufende oder kumulierende Ereignisse mit ein, die sich zum Schadenseintritt verdichten können. Das Lugano- Übereinkommen (1993) ist jedoch nicht anwendbar auf bei einem Transport entstandene Schäden.

Das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) findet Anwendung auf Schäden, die durch grenzüberschreitende Auswirkungen eines Industrieunfalls auf grenzüberschreitende Gewässer verursacht sind. Ein Industrieunfall ist definiert als „ein Ereignis, das die Folge einer unkontrollierten Entwicklung im Verlauf einer gefährlichen Tätigkeit ist“. Eine gefährliche Tätigkeit ist wiederum definiert als „jede Tätigkeit, bei der gefährliche Stoffe (einzelne oder mehrere) in Mengen vorhanden sind oder sein können, die mindestens die in Anlage I angegebenen Mengenschwellen erreichen“. Unter grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen ist dabei „jede nachteilige Folge für die Umwelt (insbesondere auch das Wasser) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei infolge eines Industrieunfalls im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei“ zu verstehen.

Anknüpfungspunkt der Haftung des PÜ (1960) und des WÜ (1963) ist ein Ereignis im Zusammenhang mit einer ortsfesten Kernanlage oder einem Transport nuklearen Materials¹²⁵³ auf dem Festland. Als „nukleares Ereignis“ sind neben Störfällen und Unfällen auch Schäden aus dem Normalbetrieb erfasst.

¹²⁵² Das Lugano- Übereinkommen (1993) enthält eine Definition von „Umwelt“.

¹²⁵³ Der Anlagenbetreiber haftet für Schäden, die während des Transports mit nuklearem Material in einem Vertragsstaat (nicht jedoch in einem Nichtvertragsstaat) entstehen. Bei Transporten aus Nichtvertragsstaaten haftet der empfangende Anlageninhaber frühestens vom Zeitpunkt der Verladung auf das Transportmittel an; bei Transport in einen Nichtvertragsstaat ist eine Haftung bis spätestens zum Ausladen der Kernmaterialien aus dem Beförderungsmittel denkbar.

Vom **persönlichen Anwendungsbereich** als Haftungsträger erfasst ist nach dem PÜ (1960), dem WÜ (1963)¹²⁵⁴ und dem Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) der jeweilige Betreiber, auf den die Haftung kanalisiert ist. Nach dem CRTD Übereinkommen (1989) wird ebenfalls eine Haftungskanalisation vorgenommen- auf den Beförderer (der auch staatlich sein kann). Haftungsträger nach dem Lugano- Übereinkommen (1993) ist derjenige, der eine gefährliche Tätigkeit im Sinne des Übereinkommens auf gewerbsmäßiger Grundlage betreibt, wobei der Betreiber auch ein Staat sein kann. Keine Haftungskanalisation nimmt hingegen das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) vor, sondern legt eine Verknüpfung der Haftung entsprechend der Verantwortungssphäre der jeweiligen Person fest.¹²⁵⁵ Ein Direktanspruch gegen den Versicherer ist in vier Übereinkommen vorgesehen.¹²⁵⁶

Haftungsregeln

Die **Haftung** ist in sämtlichen Übereinkommen als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung **ausgestaltet**. Daneben besteht gemäß dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), dem Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) und dem CRTD Übereinkommen (1989) eine Verschuldenshaftung für vorsätzliche, fahrlässige oder unter Verstoß der Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens herbeigeführte Schäden.

Hinsichtlich des **Haftungsumfangs** ist die Erstreckung der Entschädigung auf reine Umweltschäden durch die Übereinkommen von Bedeutung. Diese sind erfasst von dem Lugano- Übereinkommen (1993), dem CRTD Übereinkommen (1989), dem Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), dem Protokoll von 1997 zum WÜ (1963) und dem Protokoll von 2004 zum PÜ (1960). Dabei wird der Schadensersatz beschränkt auf¹²⁵⁷:

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen¹²⁵⁸,
ausgenommen der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn bei dem Lugano- Übereinkommen (1993),

¹²⁵⁴ Nach dem PÜ (1960) und dem WÜ (1963) ist auch ausdrücklich der staatliche Betreiber erfasst.

¹²⁵⁵ Erzeuger oder Exporteur bzw. Entsorger, abhängig von der Besitzerlangung des Abfalls.

¹²⁵⁶ Vgl. Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), CRTD Übereinkommen (1989) und WÜ (1963).

¹²⁵⁷ Das Protokoll von 2004 zum PÜ (1960) nimmt keine Konkretisierung des Begriffs „Umweltschaden“ vor.

¹²⁵⁸ Darüber hinaus müssen die Wiederherstellungsmaßnahmen beim WÜ (1963) von dem betroffenen Staat gebilligt worden sein.

einschließlich der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn bei dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), dem CRTD Übereinkommen (1989) und dem Protokoll von 1997 zum WÜ (1963),

ohne nähere Eingrenzung beim Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003)

- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

Näher definiert werden darüber hinaus Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden“ in dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), dem Lugano- Übereinkommen (1993) und dem CRTD Übereinkommen (1989). Das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) erfasst als Maßnahmen ausdrücklich auch solche zur „Einleitung einer Umweltsanierung“. Ebenso ist eine Definition von Wiederherstellungsmaßnahmen anzutreffen. „Alle angemessenen Maßnahmen, die darauf abzielen die Folgen des Ereignisses zu bewerten, abzumildern oder zu heilen“ unterfallen dem Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) und dem Lugano- Übereinkommen (1993). Jedoch beziehen lediglich zwei Übereinkommen Ausgleichsmaßnahmen mit ein. Das Lugano- Übereinkommen (1993) bezieht sich auf solche Maßnahmen, durch die ein vergleichbarer Zustand erreicht werden soll, sofern eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Damit entsteht auch dort eine Schadensersatzverpflichtung, wo die Beeinträchtigung der Umwelt als solche irreparabel ist. Auch das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) sieht eine Schadensersatzverpflichtung für eine irreparable Beeinträchtigung der Umwelt vor. Von den Wiederherstellungsmaßnahmen sind insbesondere alle angemessenen Maßnahmen erfasst, durch die eine gleichwertige Menge der Komponenten den grenzüberschreitenden Gewässern zugefügt werden soll für den Fall, dass eine Sanierung oder Wiederherstellung des vor dem Industrieunfall bestehenden Zustandes nicht möglich ist.

Eine Besonderheit besteht nach Anlage VI USP zum Antarktisvertrag. Es wird keine Definition des „Umweltschadens“ vorgenommen bzw. eine solche Begrifflichkeit erwähnt, dennoch beziehen sich die nach der Anlage zu treffenden Gegenmaßnahmen im Falle eines Schadensereignisses gerade auf Schäden im Zusammenhang mit „Umweltnotfällen“, also der Umwelt selbst.

Eine Definition von Gegenmaßnahmen sieht Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) vor, wonach von Gegenmaßnahmen solche zumutbaren Maßnahmen erfasst sind, die nach einem Umweltnotfall getroffen werden, um dessen Auswirkungen zu verhindern, minimieren oder kontrollieren. Darunter fallen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und auch Beseitigung, nicht jedoch zur Wiederherstellung. Es werden darüber hinaus ausdrücklich Dritte zur Schadensbeseitigung für den Fall ermächtigt, dass der „Operator“ seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dann besteht eine Kostenübernahmepflicht für die durch Dritte ergriffenen Gegenmaßnahmen.

Der Geschädigte muss die Kausalität zwischen dem Schaden und dem nach dem jeweiligen Übereinkommen relevanten Ereignis nachweisen. Dieser Nachweis kann in der Praxis sehr problematisch sein. Zur Erleichterung der Beweisschwierigkeiten bestimmen vier Übereinkommen, dass bei einem Schaden, der sowohl durch das entsprechend relevante Ereignis, als auch ein sonstiges Ereignis verursacht worden ist, der gesamte Schaden als durch das entsprechend relevante Ereignis verursacht gilt.¹²⁵⁹

Das Lugano- Übereinkommen (1993) sieht zur Entschärfung von Beweisschwierigkeiten verschiedene Instrumente vor. Es enthält eine prozessrechtliche Regelung, wonach im Rahmen der Beweiswürdigung das einer umweltgefährdenden Tätigkeit innewohnende Schadenspotential zu beachten ist. Darüber hinaus werden umfassende Informationsrechte des Geschädigten gegenüber Behörden eingeräumt, sowie ein Auskunftsanspruch gegen den Betreiber festgelegt, der vor Beginn des eigentlichen Prozesses zur Auskunftserteilung verpflichtet werden kann.¹²⁶⁰

Die Haftung wird ebenfalls in sämtlichen Übereinkommen summenmäßig begrenzt.¹²⁶¹ Dabei wird ein Höchstbetrag in SZR des Internationalen Währungsfonds festgelegt. Dieser wird in der Regel von verschiedenen Faktoren abhängig gemacht.¹²⁶²

¹²⁵⁹ Vgl. PÜ (1960), WÜ (1963), CRTD Übereinkommen (1989) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

¹²⁶⁰ Eine weitere Besonderheit sieht das Lugano- Übereinkommen (1993) vor. Anerkannten Umweltschutzverbänden werden gewisse Initiativrechte eingeräumt, die vor nach nationalem Recht zu bestimmenden staatlichen Instanzen auch durchgesetzt werden können.

¹²⁶¹ Das Wiener Entschädigungsübereinkommen (1997) nimmt eine Sonderstellung ein und ist insbesondere als Ergänzung zu nationalen Haftungsregimen von Bedeutung.

¹²⁶² Gefährdungspotenzial der Tätigkeit beim Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003); Verschmutzung durch Schiffe oder sonstige bei Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991); Unterscheidung nach Verkehrsmitteln beim CRTD Übereinkommen (1989); Unterscheidung nach der Person des Haftenden beim Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

Die Verschuldenshaftung ist bei vier Übereinkommen ausdrücklich nicht begrenzt.¹²⁶³ Eine Besonderheit sieht das PÜ (1960) in Verbindung mit dem BZÜ (1963) vor. Neben der Haftung des Anlageninhabers wird in einer zweiten Stufe die Differenz zwischen der privaten Deckung und einem bestimmten Betrag festgelegt, den der Staat auf dessen Territorium die Anlage liegt, bereitstellt (so genannter individueller Staatseintritt). Darüber hinaus gehende Schäden werden in einer dritten Stufe durch von den Vertragsstaaten gemeinsam aufgebrauchte öffentliche Mittel ersetzt (so genannter kollektiver Staatseintritt).

Eine zeitliche Begrenzung der Haftung ist in sämtlichen Übereinkommen vorgesehen. Es ist dabei zwischen dem Beginn der Frist ab dem Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Ereignisses¹²⁶⁴ und dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. des Kennen müssen des Geschädigten vom Schadenseintritt und der haftbaren Person zu unterscheiden.¹²⁶⁵

Haftungsausschlussgründe werden in sämtlichen Übereinkommen genannt. Dabei ist in allen Übereinkommen eine Haftung im Falle einer Naturkatastrophe (besonderer Art) ausgeschlossen. In drei Übereinkommen wird als Haftungsausschlussgrund die Ausführung einer staatlichen Anordnung genannt.¹²⁶⁶ In zwei Übereinkommen ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Dritte die Haftung ausgeschlossen ist.¹²⁶⁷ Darüber hinaus gibt es andere spezielle Haftungsausschlussgründe, wie die Nichtinformation durch den Absender über die Gefährlichkeit des Transportgutes¹²⁶⁸ und die Durchführung der Aktivität im Interesse des Geschädigten¹²⁶⁹.

¹²⁶³ Vgl. CRTD Übereinkommen (1989), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

¹²⁶⁴ Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), CRTD Übereinkommen (1989), PÜ (1960) und WÜ (1963): 10 Jahre; Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003): 15 Jahre; Lugano-Übereinkommen (1993): 30 Jahre.

¹²⁶⁵ Lugano- Übereinkommen (1993), CRTD Übereinkommen (1989) und Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003): 3 Jahre; Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999): 5 Jahre.

¹²⁶⁶ Vgl. Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Lugano- Übereinkommen (1993) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

¹²⁶⁷ Vgl. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) und Lugano- Übereinkommen (1993).

¹²⁶⁸ Vgl. CRTD Übereinkommen (1989).

¹²⁶⁹ Vgl. Lugano- Übereinkommen (1993).

Sonstiges

Finanzierungsmechanismus

In der Regel wird in den Übereinkommen bestimmt, dass die nach dem jeweiligen Übereinkommen haftungspflichtige Person die Haftungssumme durch eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit absichern muss.¹²⁷⁰ Lediglich das Lugano- Übereinkommen (1993) sieht eine obligatorische Deckungsvorsorge nicht vor, sondern bestimmt, dass jeder Vertragsstaat nach eigenem Ermessen zur Sicherung der Ansprüche Geschädigter eine obligatorische Deckungsvorsorge vorschreiben soll.

Regelungen zu einem Haftungsfonds enthalten drei Übereinkommen. Zur Haftungsbegrenzung kann nach dem CRTD Übereinkommen (1989) ein Haftungsfonds durch den Beförderer bzw. die Versicherung bei den zuständigen Stellen errichtet werden. Ist ein solcher Fonds errichtet worden und die entsprechend begrenzte Summe hinterlegt, so wird allein aus dem Fonds die Entschädigung erfolgen. Ist diese nicht ausreichend, so wird eine anteilige Verteilung erfolgen. Das CRTD Übereinkommen (1989) enthält jedoch keine detaillierten Kriterien, sondern verweist auf das nationale Recht. Das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) sieht zwar nicht die Errichtung eines Fonds vor. Es bestimmt jedoch immerhin, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit der Einführung neuer Mechanismen (so auch eines Fonds) zur Finanzierung prüfen sollen.

Eine besondere Regelung zu einem Fonds enthält Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991), die sich auf die Haftung durch Zahlung von Kosten für Gegenmaßnahmen, die nicht ergriffen worden sind, bezieht. Wenn unzureichende oder keine Gegenmaßnahmen durchgeführt werden oder diese sinnvollerweise nicht durchgeführt werden können, ist vorgesehen, dass eine Zahlung einer Geldsumme an einen (entsprechend der Anlage) zu errichtenden Fonds vorgenommen wird.

¹²⁷⁰ Vgl. PÜ (1960), WÜ (1963), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991), CRTD Übereinkommen (1989) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999).

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verträgen

Ausdrücklichen Vorrang haben nach dem CRTD Übereinkommen (1989) und dem Lugano-Übereinkommen (1993) das PÜ (1960) und das WÜ (1963). Vom Anwendungsbereich des Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) ausgenommen sind radioaktive Abfälle, so dass eine Überschneidung mit den Bestimmungen des PÜ (1960) und des WÜ (1963) ebenfalls ausgeschlossen ist. Im Übrigen ordnet das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) ebenso wie das Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) eine formelle Subsidiarität an.¹²⁷¹

Abschließend ist in diesem Zusammenhang auf die zumindest vereinzelt bestehende Verknüpfung zu dem Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere hinzuweisen. So besteht beispielsweise eine Kooperation zwischen dem Sekretariat des Basler Übereinkommen (1989) und dem RSP für die Region des Südostpazifiks¹²⁷²

¹²⁷¹ Jedoch stellt sich die Frage nach deren Reichweite erst, wenn die entsprechenden Haftungsübereinkommen in Kraft getreten sind.

¹²⁷² Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., II., 2. d.

C. Weitere internationale Umweltabkommen

Nach der Untersuchung der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere bzw. mit Schwerpunkt Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen wird nun kurz auf die weiteren Umweltabkommen, deren Anwendungsbereich sich ebenfalls auf die Verschmutzung der Meere vom Land beziehen kann, eingegangen.¹²⁷³ Es kann dabei zwischen Verträgen, die sich auf Binnengewässer oder Luft, Klima und die Ozonschicht beziehen, sowie sonstigen Umweltabkommen unterschieden werden.

I. Binnengewässer

Zunächst wird auf die Verträge, die sich auf Binnengewässer beziehen, eingegangen. Die Verschmutzung der Meere vom Land durch Wasserläufe (u.a. Flüsse) wurde in den Grundlagen der Untersuchung als eine denkbare Kategorie bestimmt.¹²⁷⁴

1. Übereinkommen zum Schutz einzelner Flüssen und Binnenseen¹²⁷⁵

Der Schutz grenzüberschreitender Binnengewässer in Europa, so u.a. des Rheins, der Mosel und des Bodensees gegen Verunreinigung durch Anrainerstaaten, erfolgt im Rahmen internationaler Kommissionen, wobei die Grundlage für diese Form von staatenübergreifender Zusammenarbeit in der Regel ein völkerrechtlicher Vertrag ist.¹²⁷⁶

Diese internationalen Kommissionen, die durch Staaten, die dem Vertragswerk beigetreten sind, besetzt sind, nehmen konkrete Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Binnengewässers vor.

¹²⁷³ Von Bedeutung sind diese Verträge insbesondere auch für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus (vgl. Teil 3).

¹²⁷⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. III.

¹²⁷⁵ Auf das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen von 1992 wurde im Zusammenhang mit dem Protokoll zur zivilrechtlichen Haftung für grenzüberschreitende Schäden durch Industrieunfälle auf grenzüberschreitende Gewässer kurz eingegangen. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B., I. 5.

¹²⁷⁶ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 123 ff.

Zu nennen ist u.a. die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe, die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung und die Internationalen Kommission zum Schutz der Donau. Folgende Maßnahmen der Internationalen Flussgebietskommissionen sind beispielhaft zu nennen: das „Aktionsprogramm Rhein“ der Rheinschutzkommission, das "Erste Aktionsprogramm (Sofortprogramm) zur Reduzierung der Schadstofffrachten in der Elbe und ihrem Einzugsgebiet", sowie das langfristige "Aktionsprogramm Elbe“ der Elbschutzkommission, das „Sofortprogramm Schutz der Oder gegen Verunreinigungen“ der Oderschutzkommission und das „Aktionsprogramm Donau“ und die „Quantifizierung der diffusen Quellen und Vorschläge zu ihrer Reduktion“ der Donauschutzkommission.¹²⁷⁷

Der Schutz der Binnengewässer, die ins Meer fließen, führt zumindest mittelbar auch zu einem Schutz der Meere. Die in diesem Bereich durch die jeweiligen Kommissionen getroffenen Maßnahmen können von Bedeutung sein für die als Verschmutzung vom Land aus einzuordnenden Einleitungen, so beispielsweise Maßnahmen zur Quantifizierung der diffusen Quellen und Vorschläge zu ihrer Reduktion. Ihnen kann im Hinblick auf ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus eine Vorbildfunktion zukommen.

¹²⁷⁷ BMU, Internationale Flussgebietskommissionen, <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluess-und-seen/flussgebietskommissionen/>)

2. Übereinkommen über das Recht der nicht- navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe

Das Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe¹²⁷⁸ von 1997 wurde von der ILC initiiert und ist am 17. August 2014 in Kraft getreten.¹²⁷⁹

Es bezweckt den Schutz internationaler Wasserläufe (Binnengewässer) vor der Verschmutzung, die nicht durch Schiffe erfolgt. Es wird dabei der allgemeine Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung festgelegt. Als maßgebliche Faktoren bestimmt Art. 6 des Übereinkommens u.a. die sparsame Nutzung und Prüfung von Nutzungsalternativen.

Nach Art. 7 des Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe besteht die Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen.¹²⁸⁰ In Art. 21 des Übereinkommens wird die Pflicht zur Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung der internationalen Wasserläufe festgelegt, wobei sich diese Pflicht ausdrücklich auch auf die Umwelt bezieht. Als Maßnahmen zur Umsetzung dieser Pflicht werden u.a. die Auflistung von Stoffen, deren Eintrag zu verbieten, begrenzen oder beobachten ist, sowie die Bestimmung von Techniken und Verfahren zur Bekämpfung der Verschmutzung aus Punktquellen und diffusen Quellen genannt.

Art. 23 des Übereinkommen über das Recht der nicht- navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe bezieht sich auf den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt. Danach ergreifen die Staaten „alle Maßnahmen im Hinblick auf einen internationalen Wasserlauf, die zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt einschließlich der Mündungsgebiete erforderlich sind“. Die allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen sind dabei zu berücksichtigen. In den Schutz der Binnengewässer vor Verschmutzung wird damit ausdrücklich auch der Schutz der Meeresumwelt mit einbezogen.

¹²⁷⁸ BGBl. II 2006, 742.

¹²⁷⁹ UN, Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe, <https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2014/CN.271.2014-Eng.pdf>

¹²⁸⁰ Darüber hinaus werden in dem Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe den Staaten diverse andere Pflichten auferlegt, so bspw. zur Zusammenarbeit und zur Information über geplanten Maßnahmen in einem detailliert festgelegten Verfahren. Auch enthält das Übereinkommen Bestimmungen zum Vorgehen in Notfallsituationen (beispielsweise Industrieunfällen).

Die in diesem Übereinkommen vorgenommene Unterscheidung zwischen diffusen Quellen und Punktquellen bezüglich Maßnahmen kann von Bedeutung sein für die als Verschmutzung vom Land aus einzuordnenden Einleitungen. Für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus kann der ausdrücklichen Einbeziehung des Schutzes der Meeresumwelt in Verträge, die sich unmittelbar auf den Schutz von Binnengewässern beziehen, eine Vorbildfunktion zukommen.

3. Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt

Das Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt¹²⁸¹ von 1988¹²⁸² wurde beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hinterlegt. Eine Revision des Übereinkommens (insbesondere zur Anpassung der Haftungshöchstbeträge) wurde bereits angenommen. Sie soll das Recht der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt, insbesondere auf Rhein und Mosel, vereinheitlichen.¹²⁸³

In dem Übereinkommen wird in Art. 1 ein Recht zur Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt durch den Schiffseigentümer (bzw. Versicherer) festgelegt. Dabei werden in Art. 2 des Übereinkommens Ansprüche (unabhängig vom Haftungsgrund) aufgelistet, die beschränkbar sind, so beispielsweise Ansprüche wegen Tod, Körperverletzung und Verlust bzw. Beschädigung von Sachen, aber auch Ansprüche im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verringerung und Abwendung von anderen Schäden. Bei vorsätzlicher Schadensherbeiführung greifen nach Art. 4 des Übereinkommens die Beschränkungen nicht.

Art. 3 des Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt schließt bestimmte Ansprüche vom Anwendungsbereich aus, so beispielsweise solche, die im Zusammenhang mit der Haftung für nukleare Schäden bestehen.

Es besteht die Möglichkeit für den Haftpflichtigen nach Art. 11 des Übereinkommens einen Fonds bei den zuständigen Stellen zu errichten, in den die nach dem Übereinkommen festgelegten Höchstbeträge entrichtet werden, und auf den dann die Entschädigung beschränkt ist. Art. 12 des Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt enthält Bestimmungen zur Verteilung der entrichteten Summe.

Die Verschmutzung der Meere vom Land durch Wasserläufe wurde zwar als eine denkbare Kategorie eingeordnet. Das Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt bezieht sich speziell auf die Haftung der Schiffseigentümer und erfasst nicht ausdrücklich Umweltschäden.

¹²⁸¹ BGBl. 1998 II, 1643.

¹²⁸² Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹²⁸³ Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt, <http://www.ccr-zkr.org/12050400-de.html>

Es werden lediglich Ansprüche im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verringerung und Abwendung von anderen Schäden genannt. Jedoch können die in dem Übereinkommen aufgeführten Bestimmungen (beispielsweise zur Ausgestaltung eines Fonds) für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

II. Luft, Klima und Ozonschicht

Es werden nun die Verträge, die sich auf Luft, Klima und Ozonschicht beziehen, kurz vorgestellt. Die Verschmutzung der Meere vom Land durch die Atmosphäre wurde in den Grundlagen der Untersuchung ebenfalls als eine denkbare Kategorie bestimmt.¹²⁸⁴

1. Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Das Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung¹²⁸⁵ von 1979¹²⁸⁶ ist der wichtigste einschlägige luftschützende Regionalvertrag.¹²⁸⁷

Nach dem Übereinkommen haben die Staaten dafür Sorge zu tragen, ihre Luftschadstoffemissionen zu begrenzen bzw. zu verringern und vorbeugende Maßnahmen gegen diese Emissionen zu ergreifen, so dass die hieraus resultierende grenzüberschreitende Luftverunreinigung bekämpft werden kann. Dabei wird unter „grenzüberschreitender Luftverunreinigung“ nur eine solche Freisetzung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Atmosphäre verstanden, die sich auf den Hoheitsbereich eines Staates (auf die Gesundheit, die Umwelt oder Sachwerte) auswirkt und es nicht möglich ist, die Beiträge einzelner oder kollektiver Schadstoffemissionsquellen gegeneinander abzugrenzen. Darüber hinaus werden Bestimmungen zur Kooperation im Bereich der Forschung und Entwicklung festgelegt.¹²⁸⁸

Auf Grundlage des Übereinkommens wurden bisher acht Protokolle verabschiedet, die sich auf bestimmte Stoffe zur Luftreinhaltung (so beispielsweise Schwermetalle oder POPs), sowie die Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon beziehen. Es gibt ebenfalls ein Finanzierungsprotokoll. Dieses bezieht sich auf die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa, an dem sich die Vertragsstaaten beteiligen.¹²⁸⁹

¹²⁸⁴ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., A. III.

¹²⁸⁵ BGBl. 1982 II, 373.

¹²⁸⁶ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹²⁸⁷ Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind Europa- und Atlantikzentriert.

¹²⁸⁸ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 156.

¹²⁸⁹ ECE, Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, <http://www.unece.org/env/lrtap/welcome.html>

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist u.a. die Überwachung der Zusammensetzung der Lebensräume, die von diesen Schadstoffen besonders verunreinigt werden können (Gewässer, Böden und Vegetation), sowie der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt vorgesehen.

Die Verschmutzung der Meere vom Land durch die Atmosphäre wurde als eine denkbare Kategorie eingeordnet, so dass das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zumindest mittelbar auch die Meeresumwelt schützt. Die in dem Übereinkommen aufgeführten Bestimmungen (beispielsweise Protokolle, die sich auf bestimmte Stoffe zur Luftreinhaltung beziehen) können dabei insbesondere für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

2. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Kyoto Protokoll

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹⁰ von 1992¹²⁹¹ und das Kyoto Protokoll¹²⁹² von 1997¹²⁹³, das konkrete Pflichten des mehrstufigen Klimaschutzverfahrens enthält, wurden im System der VN initiiert.

Mit dem Rahmenübereinkommen wird nach Art. 2 die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, das unter der Gefährdungsschwelle einer anthropogenen Störung des Klimasystems liegt, bezweckt.

Kernstück des Rahmenübereinkommens ist Art. 4, der zu einer Reihe von Maßnahmen verpflichtet, wobei sich Art. 4 Abs. 1 auf alle Vertragsparteien, Art. 4 Abs. 2 jedoch speziell auf die Industriestaaten bezieht. Dem Rahmenübereinkommen sind jedoch keine konkreten Reduzierungspflichten in Form quantitativer Emissionsbegrenzungen zu entnehmen.

Das auf Grundlage des Art. 17 des Rahmenübereinkommens beschlossene Kyoto Protokoll legt globale Obergrenzen für die Emission von Treibhausgasen fest- es verpflichtet allerdings nur die Industriestaaten. Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 2008 bis 2012 um mindestens 5 Prozent gegenüber dem Niveau des Jahres 1990¹²⁹⁴, werden auch individuelle Reduktionspflichten festgelegt.¹²⁹⁵ Neben dem Einsparen eigener Emissionen stehen den Staaten drei flexible Instrumente zur Verfügung: die gemeinsame Umsetzung von Klimaschutzprojekten, der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, sowie der Emissionshandel.¹²⁹⁶

Gegenwärtig wird noch über die Zukunft des Kyoto Protokolls und Nachfolgeregelungen verhandelt.¹²⁹⁷

¹²⁹⁰ BGBl. 1993 II, 1784.

¹²⁹¹ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹²⁹² ILM 37 (1998), 22.

¹²⁹³ Das Protokoll ist auch bereits in Kraft getreten.

¹²⁹⁴ Vgl. Art. 3 Abs.1 Kyoto Protokoll.

¹²⁹⁵ Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn. 369 ff.

¹²⁹⁶ Allerdings ist die Einsatzmöglichkeit des Emissionshandels und auch der Umsetzung von Klimaschutzprojekten auf die Industriestaaten untereinander begrenzt.

¹²⁹⁷ UN, Kyoto Protokoll, http://unfccc.int/kyoto_protocol/items/2830.php

Da die Verschmutzung der Meere vom Land durch die Atmosphäre als eine denkbare Kategorie eingeordnet wurde, schützt das Rahmenübereinkommen der VN und das Kyoto Protokoll zumindest mittelbar auch die Meeresumwelt. Den in dem Übereinkommen aufgeführten Reduzierungsmechanismen kann dabei insbesondere für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus eine Vorbildfunktion zukommen.

3. Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht¹²⁹⁸ von 1985¹²⁹⁹ begründet als Rahmenvertrag lediglich eine abstrakte Verpflichtung zum Schutz vor Gefahren durch die Veränderung der Ozonschicht und enthält insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen.¹³⁰⁰

Das auf seiner Grundlage beschlossene Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen¹³⁰¹ von 1987¹³⁰² enthält Regelungen für eine stufenweise Reduzierung des Ausstoßes von Stoffen, die für die Zerstörung der atmosphärischen Ozonschicht verantwortlich gemacht werden.¹³⁰³ Durch das Protokoll wurden erstmals weltweit für umweltschädliche Substanzen qualifizierte Abbauziele mit genauen Terminen vorgesehen. 1990 wurde das Protokoll revidiert und u.a. ein „Ozonfonds“ eingeführt, aus dem Entwicklungsländern Mittel zur Umstellung¹³⁰⁴ zur Verfügung gestellt werden können; weitere Revisionen folgten.¹³⁰⁵

Auch das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das Montreal Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, schützen zumindest mittelbar die Meeresumwelt, weil die Verschmutzung der Meere vom Land durch die Atmosphäre als eine denkbare Kategorie eingeordnet wurde. Die in dem Übereinkommen und Protokoll aufgeführten Regelungen mit qualifizierten Abbauzielen mit genauen Terminen für umweltschädliche Substanzen, sowie der Ozonfonds können dabei insbesondere für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

¹²⁹⁸ BGBl. 1988 II, 901.

¹²⁹⁹ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹³⁰⁰ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 161.

¹³⁰¹ BGBl. 1988 II, 1014.

¹³⁰² Das Protokoll ist bereits in Kraft getreten.

¹³⁰³ Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Reduzierung und schließlich zur vollständigen Abschaffung der Emissionen von chlor- und bromhaltigen Chemikalien, die stratosphärisches Ozon zerstören.

¹³⁰⁴ Beispielsweise Zuschüsse, oder Darlehen zu besonderen Bedingungen.

¹³⁰⁵ Vitzthum/ Vitzthum, Völkerrecht, Abschn. 5, Rn. 162 ff.

III. Sonstige Übereinkommen

Die im Folgenden dargestellten vier Übereinkommen beziehen sich auf den Umgang mit bestimmten Stoffen bzw. besonderen Pflichten von Staaten im Umweltbereich.

1. Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Das Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen¹³⁰⁶ von 1991¹³⁰⁷ wurde von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert.¹³⁰⁸

Vor der Zulassung eines Projekts im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Behörden und die Öffentlichkeit anderer möglicherweise betroffener Nachbarstaaten zu beteiligen, wenn dieses Projekt grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann.

Unter „grenzüberschreitende Auswirkung“ im Sinne des Übereinkommens ist jede Auswirkung einer geplanten Tätigkeit mit Ursprung auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei auf das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei auf die Umwelt (insbesondere auch das Wasser) zu verstehen.

Es wird in dem Übereinkommen u.a. in Anlage II festgelegt, welche „Pflichtinformationen“ die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten muss. Auch ist eine Analyse nach Durchführung des jeweiligen Vorhabens vorgesehen.¹³⁰⁹ Dabei werden in Anlage I Tätigkeiten aufgeführt, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind.¹³¹⁰ Darüber hinaus können auch Tätigkeiten, die nicht der Anlage I unterfallen, Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Als Anhaltspunkt für die Feststellung der Umweltbelastungen werden Kriterien in Anlage III aufgeführt.¹³¹¹

¹³⁰⁶ BGBl. II 2002, 1407.

¹³⁰⁷ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹³⁰⁸ ECE, Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, <http://www.unece.org/env/eia/>

¹³⁰⁹ Vgl. im Detail Anlage V.

¹³¹⁰ Beispielsweise Betrieb bestimmter Industrieanlagen, Kraftwerke, sowie die Abholzung großer Flächen.

¹³¹¹ Beispielsweise Umfang, Standort und Folgen der Tätigkeiten.

Tätigkeiten auf dem Land, die sich auf die Umwelt (Wasser) auswirken, sind als Verschmutzung vom Land aus einzuordnen. Die in dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen festgelegten Pflichten der Staaten zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen können insbesondere für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

2. Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Das Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten¹³¹² von 1998¹³¹³ wurde von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiiert.¹³¹⁴

Als erster völkerrechtlicher Vertrag werden jeder Person Rechte im Umweltschutz zugeschrieben.¹³¹⁵ Das Übereinkommen ist in drei Teile gegliedert: dem Zugang zu Umweltinformationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

In Art. 2 des Übereinkommens wird u.a. der Begriff „Informationen über die Umwelt“ definiert, der dabei sehr weit gefasst ist.¹³¹⁶ Art. 4 des Übereinkommens normiert den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu diesen Informationen, der ohne Nachweis eines bestimmten Interesses existiert, und legt eine abschließende Liste von Gründen für die Ablehnung eines Antrags fest. Art. 6 des Übereinkommens bezieht sich auf die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren u.a. für die Zulassung von Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen und verweist auf die in Anhang I in einem Katalog aufgeführten Tätigkeiten.¹³¹⁷ Das Übereinkommen legt die einzelnen Phasen der Beteiligung fest. So muss die betroffene Öffentlichkeit zunächst u.a. Informationen darüber erhalten, welche erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt zu erwarten sind und, ob die Tätigkeit einem Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

¹³¹² BGBl. II 2006, 1251.

¹³¹³ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹³¹⁴ ECE, Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, <http://www.unece.org/env/pp/introduction.html>

¹³¹⁵ Dabei wird in der Präambel des Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ausdrücklich Bezug genommen auf die in der Stockholm-Declaration (1972) und in der Rio-Declaration (1992) festgelegten Grundsätze.

¹³¹⁶ Dabei schließt die Definition u.a. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser ein.

¹³¹⁷ Die erfassten Tätigkeiten beziehen sich dabei auf verschiedene Bereiche, so u.a. die chemische Industrie, die Abfallbehandlung und die Abwasserbehandlung.

Art. 9 des Übereinkommens regelt schließlich den Zugang zu Gerichten für den Fall der Verletzung der in dem Übereinkommen festgelegten Rechte auf Informationszugang und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, sowie allgemein bei Verstößen gegen umweltbezogene Vorschriften¹³¹⁸.

Die in dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten festgelegten Rechte einzelner Personen sind für die Tätigkeiten auf dem Land, die sich auf die Umwelt (Wasser) auswirken und damit für die vom Land ausgehende Verschmutzung der Meere von Bedeutung, insbesondere auch für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus.

¹³¹⁸ Damit wird nur die allgemeine gerichtliche Überprüfung bei Verstößen gegen innerstaatliches Recht erfasst, weitere Vorgaben dazu werden allerdings nicht gemacht.

3. Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel¹³¹⁹ von 1998¹³²⁰ wurde vom UNEP initiiert.¹³²¹

Das Übereinkommen bezweckt die Kooperation der Vertragsstaaten im internationalen Handel mit Gefahrstoffen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt (insbesondere auch des Wassers).

Für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pestizide¹³²² ist nach dem Übereinkommen ein Verfahren der vorherigen Zustimmung erforderlich, nachdem die Importländer von den Exportländern über die Einfuhr eines betreffenden Stoffs informiert werden. Dadurch sollen v.a. Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen geschützt werden. Die anfängliche Liste der dem Übereinkommen unterfallenden Chemikalien bestand aus 22 Pflanzenschutzmitteln und fünf Industriechemikalien. Mittlerweile sind weitere Pflanzenschutzmittel aufgenommen worden.

Das Übereinkommen sieht einen umfangreichen Katalog an Informationen vor. Eine Vertragspartei hat die anderen Vertragsparteien über erlassene Verbote oder strenge Beschränkungen zu informieren. Die entsprechenden Informationen dienen dann als Entscheidungsgrundlage für diese Länder, ob sie einem Import (ggf. unter bestimmten Voraussetzungen) zustimmen oder nicht.

Erfolgt eine Zustimmung, so sind bestimmte Bedingungen bezüglich Kennzeichnung und Bereitstellung von Informationen über mögliche Gefahren für Gesundheit und Umwelt zu erfüllen.

¹³¹⁹ UNEP, Text Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, <http://www.pic.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1048/language/en-US/Default.aspx>

¹³²⁰ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹³²¹ UNEP, Startseite Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, <http://www.pic.int/TheConvention/Overview/tabid/1044/language/en-US/Default.aspx>

¹³²² Jedoch fallen beispielsweise nicht radioaktives Material oder Abfälle unter das Übereinkommen.

Wird hingegen keine Zustimmung erteilt, so darf das Land diese Chemikalie weder im Inland produzieren, noch von einem anderen Land importieren, da durch das Verfahren nach dem Übereinkommen keine Handelshemmnisse entstehen sollen.

Der Handel mit besonders gefährlichen Stoffen ist auch als Tätigkeit auf dem Land, die sich auf die Umwelt (Wasser) auswirken kann, und damit als Verschmutzung vom Land aus einzuordnen ist, anzusehen. Das in dem Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel festgelegte Verbot bzw. die Beschränkung des Handels mit bestimmten Stoffen kann dabei insbesondere für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus von Bedeutung sein.

4. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe¹³²³ von 2001¹³²⁴ wurde vom UNEP initiiert.¹³²⁵

Das Übereinkommen bezweckt den globalen Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt (insbesondere auch des Wassers und seiner Ökosysteme) vor den negativen Auswirkungen langlebiger Chemikalien.

Es legt bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe fest. Die Herstellung und der Gebrauch von neun Pestiziden, einer Gruppe von Industriechemikalien, sowie zwei Gruppen unerwünschter Nebenprodukte ist eingeschränkt¹³²⁶ bzw. verboten.¹³²⁷ Es wurden mittlerweile noch weitere Stoffe aufgenommen. Darüber hinaus sind auch ausdrücklich allgemeine Leitlinien zur BAT und BEP, welche durch die Vertragsparteien zu fördern sind, in dem Übereinkommen enthalten.¹³²⁸

Das Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe bezweckt letztendlich auch den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen langlebiger Chemikalien. Diese können durch Tätigkeiten auf dem Land oder auch über Wasserläufe ins Meer gelangen. Die in dem Übereinkommen festgelegten Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen können ebenfalls für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus Vorbildfunktion erlangen.

¹³²³ BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf

¹³²⁴ Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

¹³²⁵ UNEP, Startseite Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, <http://chm.pops.int/TheConvention/Overview/tabid/3351/Default.aspx>

¹³²⁶ Vgl. Anlage B, beispielsweise DDT. Die Anlage enthält eine Tabelle, in der die Chemikalien, Tätigkeiten und spezifische Ausnahmeregelungen bzw. akzeptable Zwecke enthalten sind.

¹³²⁷ Vgl. Anlage A, beispielsweise PCB. Die Anlage enthält eine Tabelle, in der die Chemikalien, Tätigkeiten und spezifische Ausnahmeregelungen enthalten sind.

¹³²⁸ Vgl. Anlage C des Übereinkommens.

IV. Zusammenfassung und Analyse

Es wurden kurz weitere Umweltabkommen vorgestellt, deren Anwendungsbereich sich ebenfalls auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus beziehen kann.¹³²⁹

Aufgrund der weiten Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus, die auch über die Binnengewässer oder die Luft als Transportmedium erfolgen kann, sind die völkerrechtlichen Verträge, die sich auf den Schutz von Binnengewässern oder Luft, Klima und die Ozonschicht beziehen, letztendlich auch zumindest mittelbar für die Schutz vor der Verschmutzung der Meere vom Land aus relevant.

Allerdings sind bisher nahezu keine Verknüpfungen in den völkerrechtlichen Verträgen zu erkennen, sondern separate Regelwerke hinsichtlich der einzelnen Schutzbereiche vorgesehen.¹³³⁰ Dabei stellen sich die Übereinkommen der jeweiligen Bereiche durchaus den gleichen Herausforderungen. So unterscheidet beispielsweise das Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe als völkerrechtlicher Vertrag mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Binnengewässer ebenfalls zwischen der Verschmutzung aus Punktquellen und diffusen Quellen.¹³³¹

Zwei der unter dem Punkt „sonstige Übereinkommen“ im Umweltbereich vorgestellten völkerrechtliche Verträge beziehen sich im Ergebnis auf Verfahrenspflichten- zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese Pflichten sind in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere zunehmend verankert und konkretisiert worden.¹³³²

Das Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurden von der Wirtschaftskommission für Europa der VN initiiert.

¹³²⁹ Die in diesen Übereinkommen festgelegten Pflichten bzw. Maßnahmen können für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus Vorbildfunktion erlangen. Vgl. 3. Teil.

¹³³⁰ Chirop, *Marine Pollution from Land- Based Activities*, S. 173 ff.

¹³³¹ Das Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe bezieht sich sogar in Art. 23 ausdrücklich auf den Schutz der Meeresumwelt. Vgl. Ausführungen unter 2. Teil, 2. Kap., C., I. 2.

¹³³² Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A.

Aus diesem Grund wird eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung der Verfahrenspflichten zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit derzeit allenfalls regional begrenzt auf den europäischen Raum in Erwägung gezogen.¹³³³

Die zwei weiteren unter dem Punkt „sonstige Übereinkommen“ im Umweltbereich vorgestellten völkerrechtliche Verträge wurden vom UNEP initiiert und regeln den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen. Damit beziehen sich diese völkerrechtlichen Verträge letztendlich auf das Schädigungsverbot als materielle Pflicht. In den einzelnen völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere werden ebenfalls spezielle Pflichten zur Umsetzung des Schädigungsverbots festgelegt, die insbesondere auch die Kontrolle von gefährlichen Stoffen und deren Einleitungen umfassen, so dass eine inhaltliche Verknüpfung mit den vom UNEP initiierten „sonstigen Übereinkommen“ im Umweltbereich deutlich wird.

¹³³³ Vgl. 1. Teil, 2. Kap., D., II., 2. b. iii. bzw. iv.

3. Teil: Vorschläge für ein künftiges System der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht

Insgesamt lässt sich die Feststellung treffen, dass sich sowohl im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere, als auch Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich das Bewusstsein der Staaten zur Regelungsbedürftigkeit, und auch die Bereitschaft zum Abschluss verbindlicher Bestimmungen, im Laufe der Jahre bzw. Jahrzehnte entwickelt hat. Allerdings wird die Durchsetzung und Ergänzung der bestehenden Übereinkommen, sowie der Abschluss neuer Verträge weiterhin durch verschiedene Faktoren erschwert.

Bei der Verschmutzung der Meere vom Land aus sind zwangsläufig immer auch nationale Interessen berührt. Dies kann dazu führen, dass die Eigeninteressen der Staaten, insbesondere der begrenzte politische Wille zum Abschluss konkreter Pflichten oder auch zur Finanzierung bestimmter Vorhaben, überwiegen.¹³³⁴ Dabei stehen sich kurzfristige wirtschaftliche Interessen und das langfristige Interesse am Umweltschutz entgegen.¹³³⁵

Aber auch begrenzte finanzielle Ressourcen der Staaten können Hemmnisse zur Umsetzung von Übereinkommen sein. Dies gilt besonders für Entwicklungsstaaten als Vertragsparteien der entsprechenden Übereinkommen.¹³³⁶ Diese Problematik ist im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz der Meere vor Verschmutzung bereits erkannt und in zahlreichen Übereinkommen Regelungen zur Hilfestellung, sowie zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit bezogen auf die einzelnen Verpflichtungen getroffen worden.

Nachdem im 2. Teil das bestehende Völkerrecht im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus einer näheren Betrachtung unterzogen worden ist, soll nun der 3. Teil Lösungsvorschläge zur Steigerung der Effektivität enthalten.

¹³³⁴ VanderZwaag, *The International Journal of Marine and Coastal Law* 2008, *The Protection of the Marine Environment from Land- Based Pollution and Activities*, S. 437.

¹³³⁵ Wiskow, *Zur Verfassung der Meere*, S. 104.

¹³³⁶ Kellersmann, *Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt*, S. 35 ff.

Erst aus der Bestandsaufnahme und Analyse der Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere und Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich, sowie den sonstigen Umweltabkommen im 2. Teil wurde deutlich, dass für den Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus im Völkerrecht die Regelungsdichte bereits jetzt tatsächlich größer ist, als es auf den ersten Blick scheint.

In einem ersten Schritt wird nun im 3. Teil für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere ein Vorschlag für ein künftiges System unterbreitet. Dabei ist die Festlegung konkreter Pflichten zur möglichen Begründung der Verantwortlichkeit von Staaten nach Völkergewohnheitsrecht von Bedeutung, ebenso wie die Bestimmung eines möglichst weiten Anwendungsbereichs in örtlicher und sachlicher Hinsicht.

Im zweiten Schritt wird ein künftiges System für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Haftung vorgeschlagen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus in diesen völkerrechtlichen Verträgen ist für die Effektivität der Haftung für solche Schäden entscheidend. Aus Sicht des Geschädigten, und letztendlich auch zum Schutz der Umwelt, sollte die Haftung möglichst weit und damit die Begrenzung und der Ausschluss der Haftung möglichst eng gefasst sein.

Diese Darstellungen lassen sich gleichfalls als Leitlinie für die Überarbeitung bestehender Übereinkommen heranziehen.

Die Arbeit endet mit einem kurzen Ausblick auf das (mögliche) künftige Völkerrecht im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus.

Dabei wird die Bedeutung eines ganzheitlichen Ansatzes im Bereich der Verschmutzung der Meere vom Land aus durch Verknüpfung der verschiedenen Gebiete im Umweltbereich herausgestellt.

Im Bereich der Verschmutzung der Meere vom Land aus gibt es u.a. die Problematik der Verschmutzung durch diffuse Quellen und die Auswirkungen auf die Umwelt, die irreparabel sind. Gerade in diesem Zusammenhang sind ergänzende Mechanismen von besonderer Bedeutung, auf die abschließend ebenfalls eingegangen wird.

1. Kap.: Vorschlag völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor Verschmutzung der Meere

Im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere lässt sich die Feststellung treffen, dass im Laufe der Jahre bzw. vielmehr der Jahrzehnte auf regionaler Ebene eine Vielzahl der Meeresregionen der Erde von völkerrechtlichen Verträgen, die den Schutz der jeweiligen Meeresregion bezwecken, erfasst worden sind. Dabei kommt insbesondere der Arbeit des UNEP eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des vom UNEP initiierten RSP wurden bisher zehn Übereinkommen zum umfassenden Schutz einer bestimmten Meeresregion vor der Verschmutzung und sieben Protokolle speziell zum Schutz vor der Verschmutzung vom Land aus verabschiedet. Dies ist als eine überaus positive Tendenz zu werten.¹³³⁷ Insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der einzelnen Meeresregionen sind die Arbeit auf regionaler Ebene und die Umsetzung der bestehenden Verträge in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Gerade auch die Festlegung von Pflichten in den Protokollen, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen, stellt einen positiven Ansatz dar, insbesondere weil neben der Kontrolle von Stoffen zunehmend auch die Kontrolle durch Ursachen im Vordergrund steht, und teilweise bereits detaillierte Regelungen festgelegt worden sind.

Trotzdem enthalten die völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere insgesamt noch zu viele Pflichten, die nicht hinreichend konkret ausgestaltet bzw. zu unbestimmt sind.¹³³⁸ Dies hat zur Folge, dass sich eine Verletzung dieser durch völkerrechtlichen Vertrag begründeten Pflichten schwerlich zur Durchsetzung der Haftung von Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht eignet.

Die im Bereich des Schutzes der Meere vor Verschmutzung relevanten völkerrechtlichen Verträge beziehen teilweise Haftungsfragen mit in ihr Regelungswerk ein. Dies macht deutlich, dass durchaus ein Bewusstsein der Bedeutung der Haftung im Bereich der Verschmutzung der Meere vom Land aus vorhanden ist. Im Falle der Einbeziehung werden jedoch nur programmatische Haftungsklauseln festgelegt, die zur Entwicklung von

¹³³⁷ Es besteht jedoch noch kein umfassender Schutz sämtlicher Meeresgebiete durch regionale Schutzabkommen. Selbst im Rahmen der bereits verabschiedeten RSP sind für drei Regionen (das Ostasiatische Meer, der Nordwestpazifik und das Südasiatische Meer) noch keine Rahmenkonventionen abgeschlossen worden bzw. diese ausfüllende Protokolle speziell zum Schutz vor der vom Land ausgehenden Verschmutzung. UNEP, RSP, <http://www.unep.org/regionalseas/about/default.asp>

¹³³⁸ Kirk, *Ocean development & International Law* 2008, *Noncompliance and the Development of Regimes Addressing Marine Pollution from Land-Based Activities*, S. 249.

Haftungssystemen auffordern, allerdings keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung vorsehen.

Es wird nun ein Vorschlag für ein künftiges System für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere unterbreitet. Dieser Vorschlag orientiert sich im Folgenden an der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere.¹³³⁹ Dabei werden die Bestimmungen aus den im 2. Teil untersuchten Verträgen dargestellt, denen ein Vorbildcharakter für künftige Verträge zukommen kann. An geeigneter Stelle wird gleichfalls auf Regelungen der völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich zwar letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, denen jedoch eine Vorbildfunktion zukommt, eingegangen.

Darüber hinaus wird an geeigneter Stelle ein Bezug zu dem im Bereich des Schutzes der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus relevanten „Soft Law“ hergestellt- der Montreal RL und dem GPA (1995). Sowohl die Montreal RL, als auch das GPA (1995) sind an Staaten gerichtet und rein empfehlender Natur. Die Montreal RL bezweckt u.a. die Hilfestellung zur langfristigen Vorbereitung eines globalen Übereinkommens zum Schutz der Verschmutzung der Meere vom Land aus, das es bisher nicht gibt.¹³⁴⁰ Das GPA (1995) nimmt eine Unterteilung in Aktionen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene vor, die miteinander verknüpft sind bzw. verknüpft werden sollen.¹³⁴¹

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass bei der Kooperation auf globaler bzw. regionaler Ebene neben der Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Staaten¹³⁴² auch dessen geographische und physikalische Kapazitäten und Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen werden sollten.¹³⁴³ Insbesondere sollten auch die Staaten, deren Grenzen nicht an Meere anschließen (landumschlossene Staaten), mit in die Verträge zum Schutz der Meere vor der Verschmutzung (vom Land) aus einbezogen werden. Dies gilt v.a. für diejenigen Staaten, die durch Binnengewässer mit den Meeren verbunden sind.

¹³³⁹ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A.

¹³⁴⁰ VanderZwaag, Protecting the polar marine environment 2000, Land- based marine pollution in the Arctic, S.182.

¹³⁴¹ VanderZwaag, The International Journal of Marine and Coastal Law 2008, The Protection of the Marine Environment from Land- Based Pollution and Activities, S. 427 ff.

¹³⁴² Vgl. dazu insbesondere auch die Aufnahme des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit in den jeweiligen Übereinkommen.

¹³⁴³ Chirop, Marine Pollution from Land- Based Activities, S. 177 f.

Anwendungsbereich

Der **örtliche Anwendungsbereich** sollte, wie bereits jetzt schon in nahezu allen Verträgen vorgesehen, die inneren Gewässer einbeziehen. Auch eine Ausdehnung des örtlichen Anwendungsbereiches, indem eine Verschmutzung außerhalb des Konventionsgebiets nicht erfolgen soll, wäre aufzunehmen. Diese Regelung wurde bereits in über der Hälfte der Übereinkommen festgelegt, sowie auch in der Montreal RL 6. Für einen möglichst weiten örtlichen Anwendungsbereich ist darüber hinaus entscheidend, dass die Hohe See ausdrücklich mit einbezogen wird (vgl. bisher lediglich die Aufnahme im Lima Übereinkommen (1981) und OSPAR Übereinkommen (1992)).

Der **sachliche Anwendungsbereich** sollte möglichst weit und konkret gefasst werden.

Als Definition der Verschmutzung der Meere bietet sich (beispielhaft) die des Barcelona- II Übereinkommen (1995) an, die in den anderen Übereinkommen sehr ähnlich ausgestaltet ist. Danach ist darunter die „unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie in die Meeresumwelt, einschließlich Flussmündungen, durch den Menschen aus der sich eine Gefährdung oder Schädigung der lebenden Ressourcen und der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der Nutzungen des Meeres, einschließlich Fischerei oder sonstige rechtmäßige Nutzung, eine Minderung der Wasserqualität und Rückgang der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“ zu verstehen und nur vermutete schädliche Auswirkungen dadurch auch mit einbezogen.

Insbesondere sollte die Definition der Verschmutzung vom Land aus möglichst weit und konkret gefasst werden, um eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zu erreichen. Von den sieben Protokollen zur landseitigen Verschmutzung der Meere im Rahmen des RSP definieren alle ausdrücklich den Begriff der landseitigen Verschmutzung und beziehen auch die Verschmutzung des jeweiligen Meeresgebiets durch über die Luft transportierten Substanzen mit ein, die ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates des jeweiligen Übereinkommens haben. Dies gilt ebenso für das OSPAR Übereinkommen (1992).

Die Verschmutzung aus der Atmosphäre niedergehend ist ebenfalls mit einbezogen in die Definition der Meeresverschmutzung vom Land aus in der Montreal RL 1.

Eine Anlage, die genaue Anwendungsbedingungen festlegt, lässt sich jedoch nur in dem Syracuse Protokoll (1996), dem Jeddah Protokoll (2005) und dem Bukarest- II Protokoll (2009) finden. Diese bezieht sich ausdrücklich auf die Verschmutzung des jeweiligen Meeresgebiets durch Substanzen, die über den Luftweg transportiert werden und ihren Ursprung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben. Die Substanzen müssen unter geltenden meteorologischen Bedingungen in die Meeresregion über die Luft transportiert werden, und das Ausmaß schädlich in einem dem Durchschnitt vergleichbaren Maße sein.

Ebenfalls wird in dem größten Teil der Protokolle im Rahmen des RSP eine Differenzierung zwischen der Verschmutzung durch Punktquellen und diffusen Quellen vorgenommen, sowie auch im OSPAR Übereinkommen (1992). Eine Definition dieser Begriffe enthält das Nairobi Protokoll (2010). Danach umfasst der Begriff Punktquellen „Quellen, von denen Einleitungen und Freigaben in die Meeresumwelt durch erkennbar begrenzte und eigenständige Beförderung erfolgen (einschließlich über Kanäle, Tunnel...)" sowie der Begriff diffuse Quellen „andere als Punktquellen, von denen Substanzen die Meeresumwelt erreichen als Folge von Entwässerung, Ablagerungen, auch aus der Luft, Aussickern ...“.

Auch werden in der Definition zur Verschmutzung der Meere vom Land aus teilweise bestimmte Verschmutzungsursachen genannt. Das Kuwait Protokoll (1990) nennt als landseitige Verschmutzungsquellen solche, die kommunalen, industriellen oder landwirtschaftlichen Ursprungs sind, egal ob fest oder mobil an Land, und die Einleitungen in dem in dem Protokoll genannten Sinne zur Folge haben. In der Montreal RL 1 sind als Arten der landseitigen Verschmutzung städtische, industrielle und landwirtschaftliche Quellen genannt.

Einzubeziehende Pflichten

Gerade die Festlegung konkreter Pflichten ist auch zur möglichen Begründung der Verantwortlichkeit von Staaten nach Völkergewohnheitsrecht von Bedeutung.

Die Ausgestaltung der **materiellen Pflichten** sollte künftig noch umfassender und insbesondere konkreter erfolgen.

Das **Schadigungsverbot** sollte Pflichten betreffend die Meeresverschmutzung generell, welche die vom Land ausgehende miterfasst, sowie Pflichten speziell betreffend die Meeresverschmutzung vom Land aus, einbeziehen.

Eine die Meeresverschmutzung betreffende generelle Pflicht enthalten alle zehn Übereinkommen im Rahmen des RSP, wobei in der Regel auf die Verhütung, Verringerung oder Kontrolle (teilweise auch Bekämpfung) Bezug genommen wird. Eine solche Pflicht ist ebenfalls ausdrücklich in der Montreal RL 2 bzw. RL 3 festgelegt. Lediglich das Barcelona- II Übereinkommen (1995) und das Nairobi- Protokoll (2010) setzen auch eine Pflicht zum Treffen aller Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung des Meeresgebiets fest. Des Weiteren sollte eine Ausdehnung der Pflicht durch die Umsetzung des jeweiligen Vertrages, dass keine Umwandlung von einer in eine noch schädlichere Verschmutzungsart für die Umwelt erfolgen soll, einbezogen werden (vgl. bereits die Aufnahme im Kuwait Übereinkommen (1978) und Jeddah Übereinkommen (1982)).

Hinsichtlich der speziellen Pflichten, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen, kann zwischen den Ansätzen der ausschließlichen Kontrolle von Stoffen oder auch von Ursachen unterschieden werden, wobei letzterer als einheitlicher Ansatz weiter geht und dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt.¹³⁴⁴ Aus diesem Grunde wäre die Aufnahme eines solchen Ansatzes anzustreben.

Von besonderer Bedeutung ist hinsichtlich einer möglichst konkreten Ausgestaltung der speziellen Pflichten, welche die Verschmutzung vom Land aus betreffen, die Aufnahme von Gebieten von Aktivitäten als Ursache landseitiger Verschmutzung, von welcher die jeweilige Region insbesondere betroffen ist, und die bei den vorzunehmenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle ist beispielhaft auf die Kontrolle schwerpunktmäßig der Ursachen landseitiger Verschmutzung im Kuwait Protokoll (1990) und im Aruba Protokoll (1999) hinzuweisen¹³⁴⁵, die den Schwerpunkt auf bestimmte Gebiete von Aktivitäten als Ursache landseitiger Verschmutzung legen, und dabei bemerkenswert detaillierte Regelungen treffen.

¹³⁴⁴ Aus diesem Grunde erfolgte im Laufe der Zeit, beeinflusst durch die Rio- Declaration (1992), eine Abkehr von dem Ansatz der ausschließlichen Kontrolle von Stoffen durch Einteilung in zwei Kategorien. Derzeit sieht nur noch das Quito Protokoll (1983) einen entsprechenden Ansatz vor, ebenso wie die Montreal RL.

¹³⁴⁵ Vgl. im Übrigen die Darstellung bei den jeweiligen Übereinkommen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere bzw. der Zusammenfassung und Analyse dieser völkerrechtlichen Verträge im 2. Teil, 2. Kap., A.

So sieht das Kuwait Protokoll (1990) Faktoren vor, die bei der Ablöse bestimmter Anlagen und industrieller Prozesse zu beachten sind, sowie bei der Planung von industriellen Standorten, um die Verschmutzung der Meeresumwelt zu verringern bzw. zu verhüten. Dazu wird ebenfalls ein Ansatz zur „gemeinsamen und/ oder kombinierten Abwasserbehandlung“ vorgeschlagen.

Das Aruba Protokoll (1999) verpflichtet die Vertragsparteien, Anlagen zu entwickeln und umzusetzen, die sich auf bestimmte Quellen und Aktivitäten an Land beziehen. Darunter werden auch die häuslichen Abwässer und landwirtschaftlichen diffusen Quellen genannt. Zu beiden Quellen gibt es bereits Anlagen, die jeweils ausführliche Regelungen enthalten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass ein zeitlicher Rahmen zur Umsetzung vorgegeben ist.

Das GPA (1995) gibt detailliert Schritte zur Herangehensweise zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus vor und stellt dabei u.a. die Bedeutung der Festlegung auf bestimmte Prioritäten heraus¹³⁴⁶:

- 1) Identifizierung und Festlegung der Probleme: bestimmte Elemente sind dabei zu beachten, u.a. Verschmutzungsstoffe (beispielsweise Schwermetalle, radioaktive Substanzen, sowie POPs), Art der Verschmutzung unterschieden nach Punktquellen und diffusen Quellen (v.a. Abflüsse bestimmten Ursprungs)
- 2) Ausarbeitung von Prioritäten
- 3) Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Strategien und Maßnahmen (u.a. ist speziell die Abfallbehandlung genannt)
- 4) Bewertung der Effektivität der Strategien und Maßnahmen.

Darüber hinaus nennt das GPA (1995) empfohlene Handlungsweisen unterschieden nach folgenden Verschmutzungskategorien (wobei jeweils Aktionsgrundlagen/ Ziele und Aktivitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestimmt werden): Abwasser, POPs, radioaktive Substanzen, Schwermetalle, Öl (Kohlenwasserstoff), Nährstoffe, aktivierte Ablagerung (Sedimentation), Abfall, sowie stoffliche Änderung und Zerstörung von Lebensräumen.

¹³⁴⁶ Im Zusammenhang mit der Festlegung konkreter Pflichten betreffend die Verschmutzung der jeweiligen Meeresregion vom Land aus verweist u.a. das Bukarest- II Protokoll (2009) ausdrücklich auf das GPA (1995).

Auch wenn die Kontrolle der Ursachen der Verschmutzung der Meere vom Land aus von besonderer Bedeutung ist, sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser Ansatz weiterhin in Kombination mit der Kontrolle gefährlicher Stoffe erfolgen sollte. Dabei ist die Festlegung von Grenzwerten anzustreben. Die Verschmutzung durch Schiffe unterfällt dem Anwendungsbereich des MARPOL Übereinkommen (1973). Anlage VI dieses Übereinkommens dient der Verhütung der Verschmutzung der Luft durch Seeschiffe. Darin werden u.a. Grenzwerte für Stickoxide und Schwefeloxide festgelegt. Diese Regelung erscheint auch im Bereich der Verschmutzung vom Land aus sinnvoll und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Worauf sich die Bestimmungen zu Bewilligung und Verfahren auf nationaler Ebene beziehen, ist v.a. abhängig vom gewählten Kontrollansatz.

Dabei sollten von Punktquellen ausgehende Einleitungen grundsätzlich den Bewilligungen und Verfahren durch die zuständigen nationalen Behörden unterstellt werden. Dabei ist es empfehlenswert diese Vorgaben weiter zu konkretisieren, so beispielsweise auf Einleitungen im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung (vgl. Jeddah Protokoll (2005) und Kuwait Protokoll (1990)), oder Freisetzungen in das Wasser oder die Luft, welche das Meeresgebiet erreichen oder es beeinträchtigen können (vgl. OSPAR Übereinkommen (1992)). Darüber hinaus sollten hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen bestimmte Faktoren berücksichtigt werden. Diese werden bisher in der Regel in Anlagen aufgelistet und beziehen sich u.a. auf Eigenschaften und Zusammensetzung des entsorgten Gutes, insbesondere in Bezug auf die Schädlichkeit, die Verfügbarkeit von Entsorgungstechnologien, sowie die potenzielle Schädigung des Meeresökosystems (vgl. Syracuse Protokoll (1996), Kuwait Protokoll (1990), Quito Protokoll (1983) und Bukarest- II Protokoll (2009)) bzw. Eigenschaften und Kategorien von Substanzen (vgl. Jeddah Protokoll (2005)).

Auch sollte eine Regelung aufgenommen werden, die vorsieht, dass in die Erteilung von Bewilligungen durch die zuständigen nationalen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden (vgl. u.a. Aruba Protokoll (1999), Nairobi Protokoll (2010) und Bukarest- II Protokoll (2009)). Genaue Bestimmungen, welche Angaben ein Antrag eines Betreibers einer Industrieanlage auf Erteilung der besonderen Erlaubnis zu enthalten hat, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Angaben enthält bereits eine Anlage des Helsinki- II Übereinkommen (1992) und führt darin beispielsweise die gegenwärtige Lage und/ oder geplante Tätigkeiten, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und alternative Herstellungsverfahren auf. Ebenfalls werden Vorgaben für den Inhalt der nach umfassender Prüfung zu erteilenden Genehmigung gemacht, sowie für die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben. Darüber hinaus ist es sinnvoll, für den Fall der Nichteinhaltung angemessene Sanktionsmaßnahmen festzusetzen und deren Anwendung zu gewährleisten (vgl. Jeddah Protokoll (2005)¹³⁴⁷ und Syracuse Protokoll (1996), die allerdings nicht näher bestimmen, wie diese Maßnahmen konkret ausgestaltet sein sollen).

In diesem Zusammenhang ist auf das Londoner Dumping Übereinkommen (1972) hinzuweisen, wonach bei der Erteilung von Erlaubnissen für das Einbringen von Stoffen in das Meer neben den Eigenschaften und der Zusammensetzung der Stoffe auch die Eigenschaften des Einbringungsorts und die Art des Absetzens nach Anlage III zu berücksichtigen sind. Diese Regelung erscheint auch im Bereich der Verschmutzung vom Land aus sinnvoll und könnte herangezogen werden.

Sämtliche Konventionen im Bereich des RSP verpflichten die Vertragsparteien zum Entwurf und zur Annahme von allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien, wobei fünf der Konventionen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten. Worauf sich die Bestimmungen zum Entwurf und zur Annahme von Richtlinien, Standards und Kriterien beziehen ist dabei u.a. abhängig vom gewählten Kontrollansatz.

Ausführliche Regelungen in diesem Zusammenhang enthält das Kuwait Protokoll (1990). Es verpflichtet beispielsweise stufenweise regionale und lokale Richtlinien, Standards und Kriterien zur Abfallbeseitigung zu entwerfen und anzuwenden (unter Beachtung der in der Anlage genannten Faktoren) und diese regelmäßig zu überarbeiten.

Bezugspunkt der regionalen Regelungen ist beispielsweise die Qualität des Meerwassers für bestimmte Zwecke, wobei ausdrücklich strengere lokale Regeln für die lokalen Probleme im Zusammenhang mit der Verschmutzung vom Land aus durch spezifische Quellen entwickelt werden können.

¹³⁴⁷ Das Jeddah Protokoll (2005) bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das „Verursacherprinzip“.

Entsprechend konkrete und weite Regelungen zu allgemeinen Richtlinien, Standards und Kriterien sollten berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für die Aufnahme der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips, des Gebots der Anwendung der BAT und BEP, sowie des Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit.

In die den Vertragsparteien auferlegten Pflichten wird die Anwendung der Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips in einigen Übereinkommen bereits mit einbezogen (vgl. u.a. Syracuse Protokoll (1996), Nairobi Protokoll (2010), Helsinki- II Übereinkommen (1992), OSPAR Übereinkommen (1992) und Bukarest- II Protokoll (2009)).

Dabei wird das aufgeführte **Vorsorgeprinzip** auf das Treffen von Verhütungsmaßnahmen bei bevorstehender Schädigung (die allerdings ernsthaft oder dauerhaft sein muss) konkretisiert, wobei der schlüssige Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang nicht als Begründung zum Hinauszögern wirtschaftlicher Maßnahmen heranzuziehen ist. Damit sind auch nicht erwiesene Auswirkungen mit einbezogen. Eine konkrete Ausgestaltung des Prinzips zur Vorsorge sieht bisher nur das USP zum Antarktisvertrag (1991) vor. Danach ist bei der Überwachung der Umwelt die Bewertung der Einflüsse der Aktivitäten und insbesondere auch der denkbaren, nicht vorhersehbaren Auswirkungen zu ermöglichen.

Das aufgeführte **Verursacherprinzip** wird in den Übereinkommen bisher nur kurz als „Kostentragungsprinzip“ definiert, wonach die „Kosten der Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind“ und zwar unter Beachtung der öffentlichen Interessen. Lediglich das Antigua Übereinkommen (1992) bezieht sich ausdrücklich auch auf die Kosten der Beseitigung.

Auch das GPA (1995) nennt die Einbeziehung des Verursacherprinzips ausdrücklich im Zusammenhang mit empfohlenen Handlungsweisen unterschieden nach Verschmutzungskategorien für POPs, sowie im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Strategien und Maßnahmen.

Die im Zusammenhang mit dem Vorsorgeprinzip aufgeführten Übereinkommen verpflichten die Vertragsparteien ebenfalls zur **Anwendung der BAT und BEP** bei der Durchführung der zu treffenden Pläne, Programme und Maßnahmen, wobei jeweils eine Anlage die Kriterien für die Definition der BAT und BEP festlegt.

Das GPA (1995) nennt als Kontrollstrategie die Beachtung der Grundsätze der BAT und BEP im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Strategien und Maßnahmen, sowie im Zusammenhang mit empfohlenen Handlungsweisen unterschieden nach Verschmutzungskategorien für POPs, radioaktive Substanzen und Nährstoffe.

Das **Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit** wird in den regionalen Abkommen zum Schutz vor der Verschmutzung der Meere im Rahmen des RSP zwar nicht ausdrücklich genannt.

Allerdings nehmen bereits die überwiegende Anzahl der Übereinkommen auf die Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer Rücksicht bei diversen Bestimmungen, so u.a. des Vorsorgeprinzips (Syracuse Protokoll (1996) bzw. Barcelona- II Übereinkommen (1995) und Antigua Übereinkommen (2002)), Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kontrolle von Punktquellen (Nairobi Protokoll (2010)), zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Nairobi- II Übereinkommen (2010)) und zur Finanzierung (Nairobi Protokoll (2010)). Ebenso wird ausdrücklich die Pflicht zur technischen Unterstützung von Entwicklungsländern u.a. im Syracuse Protokoll (1996), Jeddah Protokoll (2005) und Aruba Protokoll (1999) konkretisiert. Das GPA (1995) nimmt ebenfalls an diversen Stellen Bezug auf Entwicklungsstaaten und die Berücksichtigung der Hilfestellung bei den zu treffenden Maßnahmen.

Künftig wäre es sinnvoll, der Aufnahme entsprechender Bestimmungen einen Verweis auf die Berücksichtigung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit zumindest voranzustellen.

Die Ausgestaltung der verschiedenen **Verfahrenspflichten** sollte künftig umfassender und konkreter erfolgen.

Den Fall der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung behandeln diverse Übereinkommen bzw. Protokolle. Eine ausdrückliche **Pflicht zur Information** für diesen Fall enthält jedoch bisher nur das Antigua Übereinkommen (2002), das SRÜ (1982), sowie die Montreal RL 15.

Eine **Pflicht zur Konsultation** zwischen Vertragsstaaten setzen hingegen bereits das Barcelona Übereinkommen- II (1995), das Quito Protokoll (1983), das Nouema Übereinkommen (1986) und das Antigua Übereinkommen (2002), sowie das SRÜ (1982), das OSPAR Übereinkommen (1992) und das Helsinki- II Übereinkommen (1992) fest. Auch die Montreal RL 15 bezieht sich auf eine Konsultationspflicht.

In diesem Zusammenhang ist auf das OPRC Übereinkommen (1990) hinzuweisen, welches die Verschmutzung durch Schiffe erfasst. Die Anlage dieses Übereinkommens bezieht sich auf die Erstattung der Kosten für Hilfeleistungen und bestimmt u.a., dass bei Treffen einer Maßnahme auf ausdrückliches Ersuchen, die ersuchende Vertragspartei der hilfeleistenden Vertragspartei die Kosten für ihre Maßnahme zu erstatten hat. Sofern die Maßnahme von einer Vertragspartei auf eigene Veranlassung ergriffen wurde, trägt diese Vertragspartei die Kosten ihrer Maßnahme. Dies gilt bei fehlender anderweitiger Vereinbarung. Diese Regelung erscheint auch im Bereich der Verschmutzung vom Land aus sinnvoll und sollte entsprechend berücksichtigt werden.

Pflichten im Zusammenhang mit der **Überwachung** der Verschmutzung des betreffenden Meeresgebiets treffen alle Übereinkommen im Rahmen des RSP bzw. die sie ausfüllenden Protokolle, die dann eine Konkretisierung vornehmen. Das Quito Protokoll (1983) beispielsweise verpflichtet die Vertragsparteien schrittweise ein Überwachungssystem mit zwei oder mehreren Vertragsparteien zu entwickeln und die Verschmutzung vom Land aus zu überwachen unter Beachtung der in (a) bis (d) aufgeführten Schritte, wie u.a. Bewertung des Zustands (Natur/ Verschmutzung), angemessene Maßnahmen ergreifen und diese bewerten, sowie darüber den anderen Vertragsstaaten zu berichten. In Anlehnung an das Aruba Protokoll (1999) und das Antigua Übereinkommen (2002) sollte vorab die Überwachung definiert werden als „periodische Messung von Indikatoren zur Umweltqualität“.

Das GPA (1995) nennt im Zusammenhang mit empfohlenen Handlungsweisen unterschieden nach Verschmutzungskategorien für Abwasser, Nährstoffe, sowie aktive Ablagerung (Sedimentation) ausdrücklich die Notwendigkeit der Überwachung. Die Montreal RL 11 bzw. Anlage III bezieht die Überwachung auf die Sammlung von Daten über die natürlichen Bedingungen der Region (physikalische, biologische und chemische Faktoren), die eingebrachten Substanzen in die Meeresregion und das Level der Verschmutzung (insbesondere der Küstenregion).

Im Zusammenhang mit der **wissenschaftlichen und technischen Kooperation** und Hilfestellung legen alle Verträge im Rahmen des RSP, sowie das OSPAR Übereinkommen (1992), das Helsinki- II Übereinkommen (1992) und das USP zum Antarktisvertrag (1991) **Pflichten** fest. Die Pflicht zur wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit und zum Austausch von entsprechenden Daten wird dabei u.a. konkretisiert. Die Erforschung sollte sich beispielsweise insbesondere auf die Wege und die Gefahren der Verschmutzung, sowie alternative Methoden zur Beseitigung von Stoffen beziehen (vgl. u.a. Helsinki- II Übereinkommen (1992), Jeddah Protokoll (2005) und Nairobi Protokoll (2010)). Daneben sollten aus den gewonnenen Daten gemeinsam vergleichbare Beobachtungsmethoden entwickelt werden, vgl. u.a. Barcelona- II Übereinkommen (1995) und Kuwait Protokoll (1990).

Soweit angemessen sollte dies nach der Montreal RL 8 auch unter der Berücksichtigung der Arbeit internationaler Organisationen geschehen. Das GPA (1995) nennt im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Strategien und Maßnahmen ebenfalls die technische Hilfe und Kooperation.

Umfassende **Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit und Beteiligung an Entscheidungsprozessen** enthalten lediglich das Barcelona- II Übereinkommen (1995), das Nairobi Protokoll (2010) und das Antigua Übereinkommen (2002). Das Barcelona- II Übereinkommen (1995) und das Nairobi Protokoll (2010) beziehen sich auf die Gewährleistung bzw. Förderung der Parteien, Informationen über den Zustand der Umwelt im Anwendungsbereich des Übereinkommens bzw. Protokolls und Aktivitäten auf Grundlage dessen öffentlich zugänglich zu machen, und die Möglichkeit der Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen, welche die Umsetzung des Übereinkommens bzw. Protokolls betrifft, zu sichern. Das Nairobi Protokoll (2010) legt darüber hinaus die Pflicht fest, Programme zur Schulung des Umweltbewusstseins der Öffentlichkeit hinsichtlich des Schutzes des Meeresgebiets vor der Verschmutzung vom Land aus zu entwickeln und auszuführen. Ebenfalls sieht das Nairobi Protokoll (2010) wie auch das Antigua Übereinkommen (2002) vor, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, die Teilnahme von Kommunalbehörden und der Zivilgesellschaft an Entscheidungsprozessen, welche die Meeresumwelt oder ihre Existenzgrundlage betreffen, zu fördern. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Regelung im Helsinki- II Übereinkommen (1992),

wonach zugunsten der Öffentlichkeit die Angemessenheit des Zugangs hinsichtlich des Ortes, des Zeitraums und der Kosten zu wahren ist.

Mit Ausnahme des Abidjan Übereinkommen (1981) ist die **Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung** Gegenstand sämtlicher Konventionen im Rahmen des RSP. Eine umfassende Konkretisierung der sie betreffenden Pflichten nimmt jedoch lediglich das Jeddah Protokoll (2005) und das Nairobi- Protokoll (2010) vor.

Ausführliche Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung sieht Anlage I USP zum Antarktisvertrag (1991) vor. Zunächst ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (1. Stufe) vorzunehmen. Wird danach einer Tätigkeit eine nicht nur vorübergehende oder eine signifikante (potenzielle) Auswirkung zugeordnet, so erfolgt eine umfassende Umweltbilanz (2. Stufe). Der Entwurf der umfassenden Umweltbilanz ist dann der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowie auch an andere Vertragsstaaten weiterzuleiten. Eine Erstellung der endgültigen umfassenden Bilanz ist nur nach Ablauf der in der Anlage bestimmten Fristen zur Stellungnahme und anschließender Erörterung möglich. Tätigkeiten nach Fertigstellung der Bilanz sind zu überwachen. Eine Anwendbarkeit der Anlage ist nur in bestimmten, genau festgelegten Notfällen ausgeschlossen.

Das GPA (1995) nennt im Zusammenhang mit der Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Strategien und Maßnahmen ausdrücklich die zu beachtende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Haftungsregeln

Eine Haftungsklausel unter ausdrücklicher Einbeziehung der Schäden aus der landseitigen Verschmutzung des Meeresgebiets sollte aufgenommen werden. Fünf der Übereinkommen im Rahmen des RSP enthalten bisher zumindest programmatische Haftungsklauseln. Ausdrücklich erwähnt ist die Haftung für Schäden aus der landseitigen Verschmutzung des Meeresgebiets allerdings nur im Kuwait Protokoll (1990).

Eine Kombination von zivilrechtliche Haftung und Verantwortlichkeit von Staaten sollte künftig einbezogen werden. Bisher sieht eine solche Kombination das Jeddah Übereinkommen (1982), das Bukarest Übereinkommen (1992) und das Kuwait

Übereinkommen (1978) vor. Allerdings werden nur Zielvorgaben (Ausgestaltung und Ausarbeitung) bestimmt.

Künftig sollte jedoch auch eine umfassende Regelung getroffen werden, d.h. es sollten dabei nationale und internationale Regeln und Verfahren beachtet, sowie die Gewährleistung einer schnellen und angemessenen Kompensation betont werden.

Wünschenswert wäre sicherlich die Annahme eines Haftungsprotokolls zur konkreten Ausgestaltung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus, wie nach dem Antigua Übereinkommen (1992) gefordert. Dieses könnte sich dann an den bereits angenommenen (wenn auch bisher nicht in Kraft getretenen) völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich orientieren, die (nach Auslegung) auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus anwendbar sind.

Auch die Montreal RL 17 fordert, dass die Staaten angemessene Verfahren formulieren und annehmen sollen zur Festsetzung der Haftung für Schäden aus der landseitigen Verschmutzung der Meere (durch natürliche oder juristische Personen unter ihrer Jurisdiktion verursacht) zur schnellen und angemessenen Entschädigung. Dabei sollen sich diese Verfahren insbesondere auf Schäden verursacht durch die Freigabe bestimmter Substanzen beziehen (unter Verweis auf die Montreal RL 13).

Sonstiges

Das SRÜ (1982) nennt als Ansatz für ein Haftungsregime und weitere **Finanzierungsmechanismen** die Errichtung eines Entschädigungsfonds und den Abschluss einer Pflichtversicherung. Diese Finanzierungsmechanismen sind auch in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Haftung zu finden. Ein künftiges Haftungsprotokoll könnte sich dann an den darin enthaltenen Bestimmungen orientieren. Jedoch stellt sich in diesem Zusammenhang die zu Beginn des 3. Teils angesprochene Problematik, dass bei der Verschmutzung durch diffuse Quellen und Auswirkungen auf die Umwelt, die irreparabel sind, eine Haftung nach den jeweiligen Übereinkommen gerade nicht eingreift und daher ergänzende Mechanismen von besonderer Bedeutung sind.¹³⁴⁸

¹³⁴⁸ Vgl. dazu die Ausführungen im 3. Kap.

2. Kap.: Vorschlag völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Haftung

Im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich lässt sich die Feststellung treffen, dass bereits einige Übereinkommen abgeschlossen worden sind, die auch auf die durch die Verschmutzung der Meere vom Land aus verursachten Schäden Anwendung finden können. Allerdings ergibt sich dies erst nach Auslegung und Prüfung der einzelnen Übereinkommen, da nicht ausdrücklich Bezug genommen wird auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus.

Von besonderer Bedeutung für die Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus sind die völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen. Allerdings sind diese Übereinkommen bisher noch nicht in Kraft getreten.

Es wird nun ein Vorschlag für ein künftiges System für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Haftung unterbreitet. Dieser Vorschlag orientiert sich im Folgenden an der Prüfung der jeweiligen völkerrechtlichen Verträge mit dem Schwerpunkt auf Schäden und Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen.¹³⁴⁹

Dabei werden die Bestimmungen aus den im 2. Teil untersuchten Verträgen dargestellt, denen ein Vorbildcharakter für künftige Verträge zukommen kann. An geeigneter Stelle wird darüber hinaus auf Regelungen der völkerrechtlichen Verträge, deren Anwendungsbereich sich letztendlich nicht auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus bezieht, denen jedoch gleichfalls eine Vorbildfunktion zukommt, eingegangen.

Vorab ist anzumerken, dass die Beteiligung der (potenziellen) Vertragsparteien entscheidend davon abhängt, von wem die Initiative für den anzunehmenden Vertrag ausgeht. Ist dies beispielsweise die Wirtschaftskommission der VN für Europa, sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag auch Staaten außerhalb Europas zum Beitritt offensteht.¹³⁵⁰

¹³⁴⁹ Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B.

¹³⁵⁰ Die Wirtschaftskommission der VN für Europa hat bereits zwei der fünf untersuchten Übereinkommen, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen und aus umweltgefährdenden Tätigkeiten beziehen, initiiert. In diesem Zusammenhang ist nochmals die besondere Verbundenheit der europäischen Staaten hervorzuheben, welche den Abschluss von Übereinkommen auch im Bereich der Haftung bisher gefördert hat und künftig sicher auch weiter fördern wird. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., B., III.

Anwendungsbereich

Für den **örtlichen Anwendungsbereich** ist entscheidend, wo das Ereignis bzw. der Schaden eintritt. Zur möglichst weiten Anwendbarkeit der Übereinkommen sollte neben der Voraussetzung, dass der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet das Schadensereignis stattfindet, Vertragspartei ist, keine weiteren Voraussetzungen festlegen werden. Insbesondere sollte sich die Anwendbarkeit auch auf die Haftung für Schäden, die in Nichtvertragsstaaten und in hoheitsfreien Räumen entstehen, erstrecken (so wie beispielsweise im Lugano-Übereinkommen (1993) und Protokoll von 1997 zum WÜ (1963)).

Der **sachliche Anwendungsbereich** ist abhängig von dem jeweiligen Willen und von dem durch die Vertragsparteien zu bestimmenden Zweck. Er sollte möglichst weit gefasst sein und dabei den Anknüpfungspunkt der Haftung möglichst genau bestimmen bzw. definieren. Dem Lugano-Übereinkommen (1993) kommt insoweit eine Vorbildfunktion zu. Es enthält genaue Definitionen zur Umwelt und gefährlichen Tätigkeiten, sowie insgesamt einen umfassenden Regelungsansatz für die Umwelt, wobei es auch Schäden aus dem Normalbetrieb erfasst.

Für den **persönlichen Anwendungsbereich** ist eine Kanalisierung der Haftung beispielsweise auf den Betreiber im Ergebnis sinnvoll, da für den Geschädigten ein eindeutiger Anspruchsgegner vorliegt, sowie wegen der eindeutiger Zuordnung des Haftungsrisikos dieses auch eher versicherbar ist. Dabei sollte ausdrücklich aufgenommen werden, dass auch der staatliche Betreiber erfasst ist (vgl. u.a. PÜ (1960), WÜ (1963), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), sowie CRTD Übereinkommen (1989)).

Die Festlegung eines Direktanspruchs gegen den Versicherer wäre ebenfalls sinnvoll (vgl. u.a. Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), CRTD Übereinkommen (1989) und WÜ (1963)).

Haftungsregeln

Wie in sämtlichen Haftungsübereinkommen vorgesehen, sollte die **Haftung** als eine zivilrechtliche Gefährdungshaftung **ausgestaltet** werden, um eine möglichst weitgehende Haftung zu erreichen.

Daneben sollte eine Verschuldenshaftung für vorsätzliche, fahrlässige oder unter Verstoß der Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens herbeigeführte Schäden festgelegt werden (vgl. u.a. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003) und CRTD Übereinkommen (1989)).

Zwar wird in den Übereinkommen eine auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages begründete zivilrechtliche Haftung verankert. Die Staaten können sich jedoch gleichfalls nach den Grundsätzen der völkerrechtlichen Haftung verantwortlich machen, wenn sie die ihnen durch diese Übereinkommen auferlegten Pflichten verletzen. Aus Gründen der Klarstellung sollte daher ein entsprechender Verweis auf die staatliche Einstandspflicht nach den allgemeinen Regeln der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit vorgenommen werden. Dies sieht bisher nur das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) vor.

Aus Gründen des Umweltschutzes und zugunsten des Geschädigten sind ein möglichst weiter **Haftungsumfang** und die genaue Festlegung von Definitionen zu fordern. Entscheidend ist dabei die Erstreckung der Entschädigung auf reine Umweltschäden (vgl. u.a. Lugano-Übereinkommen (1993), CRTD Übereinkommen (1989), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), Protokoll von 1997 zum WÜ (1963) und Protokoll von 2004 zum PÜ (1960)).

Dabei wird der Schadensersatz zu beschränken sein auf:¹³⁵¹

- Kosten tatsächlich ergriffener oder zu ergreifender angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich der aufgrund der Beeinträchtigung entgangene Gewinn (vgl. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), CRTD Übereinkommen (1989) und Protokoll von 1997 zum WÜ (1963)), sowie
- Kosten von Schutzmaßnahmen und weitere durch Schutzmaßnahmen verursachte Verluste oder Schäden.

¹³⁵¹ Ohne eine solche Beschränkung ist es nicht realistisch anzunehmen, dass der Abschluss eines Vertrages mit der Aufnahme entsprechender Regelungen erfolgt.

Die Definition von Schutzmaßnahmen als „von einer Person nach Eintreten eines Ereignisses getroffenen angemessenen Maßnahmen zur Verhütung oder Einschränkung von Verschmutzungsschäden“ (vgl. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), Lugano- Übereinkommen (1993) und CRTD Übereinkommen (1989)), sowie von Wiederherstellungsmaßnahmen als „alle angemessenen Maßnahmen, die darauf abzielen die Folgen des Ereignisses zu bewerten, abzumildern oder zu heilen“ (vgl. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999) und Lugano- Übereinkommen (1993)) wäre in einen künftigen Vertrag mit einzubeziehen. Von besonderer Bedeutung ist die Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen, damit auch dort eine Schadensersatzverpflichtung entsteht, wo die Beeinträchtigung der Umwelt als solche irreparabel ist (vgl. Lugano- Übereinkommen (1993) und Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003)).

Zur Erleichterung von Beweisschwierigkeiten (v.a. der Kausalität zwischen dem Schaden und dem relevanten Ereignis) sollten Regelungen getroffen werden. Neben der Bestimmung, dass bei einem Schaden, der sowohl durch das entsprechend relevante Ereignis, als auch ein sonstiges Ereignis verursacht worden ist, der gesamte Schaden als durch das entsprechend relevante Ereignis verursacht gilt, sollten in Anlehnung an das Lugano- Übereinkommen (1993) weitere Instrumente bedacht werden; beispielsweise eine prozessrechtliche Regelung, wonach im Rahmen der Beweiswürdigung das einer umweltgefährdenden Tätigkeit innewohnende Schadenspotential zu beachten ist, sowie der Einräumung umfassender Informationsrechte des Geschädigten gegenüber Behörden bzw. dem Schädiger.

Die Begrenzung der Haftung wird zur Gewährleistung der Bereitschaft, den entsprechenden Vertrag überhaupt abzuschließen, enthalten sein müssen. Aus Sicht des Geschädigten und zum Schutz der Umwelt sollte versucht werden, die Begrenzung möglichst eng zu fassen. Dies bedeutet im Hinblick auf die summenmäßige Begrenzung (üblicherweise in SZR des Internationalen Währungsfonds festgelegt) einen möglichst hohen Höchstbetrag festzulegen und ausdrücklich zu bestimmen, dass die Verschuldenshaftung nicht begrenzt ist (vgl. CRTD Übereinkommen (1989), Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003), Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999)). Eine Unterscheidung des Höchstbetrages nach bestimmten Faktoren kann dabei sinnvoll sein, beispielsweise nach dem Gefährdungspotenzial der Tätigkeit wie beim Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003).

In Anlehnung an das PÜ (1960) in Verbindung mit dem BZÜ (1963) wäre es wünschenswert, wenn eine stufenweise Ergänzung der Haftung des Betreibers beispielsweise durch den so genannten Staatseintritt (individuell/ kollektiv) vorgesehen wird.

Eine zeitliche Begrenzung der Haftung ist ebenso wie die summenmäßige letztlich kann auszuschließen, sollte dann aus Sicht des Geschädigten und zum Schutz der Umwelt jedoch wiederum möglichst eng gefasst werden, d.h. die Fristen (ab dem Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Ereignisses und dem Zeitpunkt der Kenntnis bzw. des Kennen müssen des Geschädigten vom Schadenseintritt und der haftbaren Person) möglichst lang sein (vgl. Lugano- Übereinkommen (1993): 30 Jahre max. Frist bzw. Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999): 5 Jahre ab Kenntnis bzw. Kennen müssen).

Aus Sicht des Geschädigten und zum Schutz der Umwelt sollte darüber hinaus versucht werden, gerade auch den Ausschluss der Haftung möglichst eng zu fassen und nur wenige Haftungsausschlussgründe aufzunehmen, so beispielsweise (wie in allen bisherigen Verträgen vorgesehen) eine Haftung im Falle einer Naturkatastrophe (besonderer Art) auszuschließen.

Sonstiges

Finanzierungsmechanismus¹³⁵²

In Anbetracht der summenmäßigen Begrenzung der Haftung sollte bestimmt werden, dass die nach dem jeweiligen Übereinkommen haftungspflichtige Person die Haftungssumme durch eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit absichern muss.

Auch die Errichtung eines Haftungsfonds ist sinnvoll. In Anlehnung an das CRTD Übereinkommen (1989) könnte ein solcher Haftungsfonds durch den Betreiber bei den zuständigen Stellen errichtet werden, bei dem dann die entsprechend begrenzte Summe hinterlegt wird. Dann wird allein aus dem Fonds die Entschädigung erfolgen. Ist diese nicht ausreichend, so wird eine anteilige Verteilung erfolgen. Allerdings sollten bereits in dem entsprechenden Übereinkommen detaillierten Kriterien dazu enthalten sein.

¹³⁵² In diesem Zusammenhang stellt sich die zu Beginn des 3. Teils angesprochene Problematik, dass bei der Verschmutzung durch diffuse Quellen und Auswirkungen auf die Umwelt, die irreparabel sind, eine Haftung nach den jeweiligen Übereinkommen gerade nicht eingreift und daher ergänzende Mechanismen von besonderer Bedeutung sind. Vgl. dazu Ausführungen im 3. Kap.

Eine besondere Regelung ist Anlage VI USP zum Antarktisvertrag (1991) zu entnehmen, die sich auf die Haftung durch Zahlung von Kosten für Gegenmaßnahmen, die nicht ergriffen worden sind, bezieht. Wenn unzureichende oder keine Gegenmaßnahmen durchgeführt werden oder diese sinnvollerweise nicht durchgeführt werden können, ist vorgesehen, dass eine Zahlung einer Geldsumme an einen (entsprechend der Anlage) zu errichtenden Fonds vorgenommen wird.

Im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere durch Schiffe sind bereits einige Übereinkommen, welche einen Haftungsfonds vorsehen, vorhanden. Im Bereich der Ölverschmutzungsschäden soll nach dem Fonds- II Übereinkommen (1992) der zu errichtende Fonds die Schäden abdecken, die auf Grundlage des CLC- II Übereinkommens (1992) nicht erfolgreich reguliert werden können, so dass der Anwendungsbereich des Fonds durch das Ölhaftungsübereinkommen vorgezeichnet ist (Akzessorietätsprinzip). Derzeit gibt es drei Fonds (als rechtsfähige internationale Organisationen), die zu verschiedenen Zeiten (1978, 1996 und 2005) etabliert wurden, und die eng mit den Haftpflichtversicherern der Schiffseigner zusammenarbeiten. Eine Finanzierung erfolgt aus den Beiträgen der seefahrenden Mineralölwirtschaft. Ansonsten unterscheiden sich die Fonds hinsichtlich ihrer Organisationsstruktur und den Haftungshöchstbeträgen. Im Bereich der Schäden durch sonstige gefährliche und schädliche Stoffe sieht das HNS-Übereinkommen (1996) ergänzend zur Haftung des Schiffseigners die Errichtung eines Fonds vor, wobei dessen Finanzierung im Übereinkommen in überaus komplizierter Weise geregelt ist. Auch im Bereich der nuklearen Schäden sieht das Reaktorschiffübereinkommen (1962) einen „Haftungsbeschränkungsfonds“ vor. Auf Antrag eines Beteiligten kann das Gericht feststellen, dass die Höhe der Schadensersatzansprüche wahrscheinlich den Haftungshöchstbetrag übersteigen wird. Dieser Betrag wird dann vom Inhaber bzw. Genehmigungsstaat dem Gericht zur Verfügung gestellt und von diesem verteilt.

Für den Fall, dass die Haftung nach dem Übereinkommen eingreift, jedoch aufgrund der Haftungsbeschränkung hinsichtlich der Höhe der Haftung Ausfälle zu befürchten sind, ist die Errichtung eines Haftungsfonds unter Berücksichtigung der in anderen Verträgen bereits bestehenden Ausgestaltungen sinnvoll.

3. Kap.: Ausblick künftiges Völkerrecht

Zu Beginn des 3. Teils wurde für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere ein Vorschlag für ein künftiges System unterbreitet.

Es konnte dabei die Feststellung getroffen werden, dass der Anwendungsbereich dieser Übereinkommen (in örtlicher und sachlicher Hinsicht) für einen möglichst weitgehenden Schutz der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus weit zu fassen ist. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die künftige Festlegung möglichst konkreter Pflichten, da nur so eine Verletzung dieser durch völkerrechtlichen Vertrag begründeten Pflichten zur Haftung von Staaten nach Völkergewohnheitsrecht führen kann. Darüber hinaus kann die fortlaufende Festsetzung konkreter Pflichten in diesem Bereich dazu führen, dass eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung (ggf. auch regional begrenzt) angenommen werden kann, die dann im Vergleich zu den im allgemeinen Umweltvölkerrecht geltenden Prinzipien weiter bzw. konkreter gefasst ist.

Die Montreal RL sollte noch der langfristigen Vorbereitung eines globalen Vertrags zum Schutz der Verschmutzung der Meere vom Land aus dienen. Die Forderung danach erscheint aus Gründen der Vereinheitlichung von Bestimmungen auf den ersten Blick vernünftig. Allerdings bleibt die Notwendigkeit eines regionalen Schutzansatzes bestehen, da nur so die jeweiligen Besonderheiten (beispielsweise in geographischer oder auch politischer Hinsicht) ausreichend Beachtung finden können. Ein globaler völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Verschmutzung der Meere vom Land aus könnte daher allenfalls ein Rahmenvertrag sein, der durch Übereinkommen auf regionaler Ebene ausfüllungsbedürftig ist.¹³⁵³ Im Übrigen ist bereits eine Vielzahl der Meeresregionen weltweit Gegenstand von Übereinkommen zum Schutz vor der (auch vom Land ausgehenden Verschmutzung) auf regionaler Ebene. Aus diesem Grund kann darüber nachgedacht werden, dass ein globales Übereinkommen möglicherweise überflüssig ist.¹³⁵⁴

¹³⁵³ Auch das SRÜ (1982) bezieht sich ausdrücklich auf die regionale Ebene zur Ausgestaltung konkreter Regelungen. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., III., 1.

¹³⁵⁴ Vgl. u.a. Rengeling/ v. Heinegg, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap. 23, Rn. 95.

Im zweiten Schritt wurde ein künftiges System für völkerrechtliche Verträge mit Schwerpunkt Haftung vorgeschlagen.¹³⁵⁵

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Verschmutzung der Meere vom Land aus in diesen völkerrechtlichen Verträgen ist dabei für die Effektivität der Haftung für solche Schäden von entscheidender Bedeutung. Aus Gründen des Umweltschutzes und zugunsten des Geschädigten ist dabei eine möglichst weitgehende Haftung anzustreben.

Den völkerrechtlichen Verträgen, die in ihr Haftungsregime die Errichtung eines Entschädigungsfonds und den Abschluss einer Pflichtversicherung mit einbeziehen, kommt sicherlich Vorbildfunktion zu.

Jedoch verbleibt es bei der Problematik, dass bei der Verschmutzung durch diffuse Quellen und Auswirkungen auf die Umwelt, die irreparabel sind, eine Haftung nach den jeweiligen Übereinkommen grundsätzlich nicht eingreift, und damit auch nicht ein etwaiger Haftungsfonds bzw. eine Versicherung zum Tragen kommt, so dass ergänzende Mechanismen von besonderer Bedeutung sind. Das gleiche gilt im Zusammenhang mit Schäden aus dem Normalbetrieb oder sonstigen Beweisschwierigkeiten (v.a. der Kausalität zwischen Ereignis und Schaden).

Dabei bezieht sich diese Problematik sowohl auf die völkerrechtliche Verträge im Bereich des Schutzes der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus, als auch der Haftung für Schäden daraus.

In einigen völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere wurden diese Probleme bereits erkannt und versucht Lösungsansätze zu finden. Das Nairobi Protokoll (2010), das Aruba Protokoll (1999) und auch das Bukarest- II Protokoll (2009) legen fest, dass die Vertragsstaaten freiwillige Beiträge, die in ergänzende Fonds oder andere Formen der Unterstützung von Aktivitäten auf Grundlage des jeweiligen Protokolls fließen, anstreben sollen, wobei die Leistungsfähigkeit der einzelnen Vertragsstaaten zu berücksichtigen ist.

¹³⁵⁵ Mit in Kraft treten der vier völkerrechtlichen Verträge, die sich auf Schäden im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern- bzw. Abfällen beziehen, und die (nach Auslegung) auch auf Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus anwendbar sind, könnten für neue Verträge die daraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse wegweisend sein.

Die Vertragsstaaten sollen darüber hinaus innovative Methoden und Ansätze zur Aktivierung finanzieller Mittel in Betracht ziehen, ausdrücklich bezogen auf den privaten Sektor oder den Einzelnen.

Auch das GPA (1995) betont (für die regionale Ebene) den Gebrauch innovativer Finanzierungsmechanismen, sowie (für die globale Ebene) die Bedeutung der Mobilisierung finanzieller Ressourcen. Die Anlage zum GPA (1995) nennt Finanzierungsquellen, wobei unterschieden wird zwischen der staatsinternen und staatsexternen Finanzierung. Als Beispiele für die staatsinterne Finanzierung werden u.a. Nutzungsentgelte, Steuern, sowie die Errichtung von Fonds genannt. Die Möglichkeit der Errichtung von Fonds wird ebenfalls bei der staatsexternen Finanzierung neben Subventionen und Darlehen in Betracht gezogen. Es wird dabei v.a. die Beanspruchung desjenigen, von dem die potenzielle Verschmutzung ausgeht, und die Beteiligung des privaten Sektors betont.

Momentan erscheint es am aussichtsreichsten im Bereich des Schutzes der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus insbesondere im Rahmen bereits bestehender internationaler Organisationen und ihrer Arbeit (beispielsweise UNEP/ RSP) die Einbeziehung solcher ergänzender Mechanismen in bestehenden völkerrechtlichen Verträgen zu berücksichtigen bzw. umzusetzen und in künftigen völkerrechtlichen Verträgen voran zu treiben.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert das Bewusstsein auch im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung, welche die Verschmutzung der Meere vom Land aus in ihren Anwendungsbereich mit einzubeziehen (nach Auslegung und ggf. künftig direkt) zu stärken, und eine Erfassung ergänzender Mechanismen ebenso in diesem Zusammenhang zu erreichen.

Die Heranziehung ergänzender Mechanismen wird auch in der Literatur diskutiert.¹³⁵⁶ Insbesondere sind die Errichtung von Fonds bzw. die Ausgestaltung von Nutzungsentgelten von Bedeutung.¹³⁵⁷

¹³⁵⁶ Beispielsweise Gallala, *Mariner Umweltschutz im Mittelmeer*, S. 261; Lagoni, Ehlers/ Sündermann, *Responsibility and Liability in the Maritime Context*, S. 42; Klemmer/ Wink, *Nutzungsentgelte als Bestandteil der Finanzierung globaler Umweltpolitik*, S. 4, 10 ff., 30 ff.; Bocken, *Environmental Policy and Law 1997*, *Financial Guarantees for Environmental Liability*, S. 315.

¹³⁵⁷ Auf besondere Gebühren/ Steuern u.s.w. als finanzielle Anreize mit Lenkungsfunktion wird im Folgenden nicht eingegangen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Zweck:

Eine genaue Bestimmung des Zwecks eines Fonds/ Nutzungsentgelts ist in einem ersten Schritt erforderlich. Dieser bezieht sich (unter Zugrundelegung des behandelten Themas) auf den Schutz der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus.

- Ausgestaltung:

Eine Finanzierung kann auf nationaler Ebene (staatsintern) oder internationale Ebene (staatsextern) erfolgen. Im letzteren Fall sollte eine bestehende Internationale Organisation einbezogen bzw. der Fonds, in den dann die Zahlungen erfolgen, ihr beigeordnet werden.

- Nutzungsentgelt/ Beitrag:

In Abgrenzung zu allgemeinen Beiträgen beziehen sich Nutzungsentgelte auf eine konkrete Leistung als Gegenleistung (beispielsweise Zulassung der Nutzung der Meere als Gemeinschaftsgut). Der Zahlungspflichtige kann ein Vertragsstaat, eine bestimmte Gruppe oder ein Einzelner aus dem privaten Sektor sein.

Entscheidend ist dabei der Anknüpfungspunkt der Beitragspflicht. Diese kann abhängig sein von einer bestimmten Personengruppe als potenzielle Verursacher der Verschmutzung der Meere vom Land aus bzw. der Vornahme einer potenziell gefährlichen Tätigkeit.

Die Ausgestaltung eines Nutzungsentgelts, das wiederum in einen Fonds fließen kann, bedarf der genauen Identifizierung bzw. der Festlegung von Kriterien für den Nutzer, der einen Beitrag zur Umweltgefährdung leistet. Denn nur bei ausreichender Transparenz kann auch eine Akzeptanz erreicht werden. Als Beispiele sind zu nennen Abgaben von Hotelbetreibern, deren Abwässer bzw. Gäste Verschmutzungen verursachen, abhängig von den jeweiligen Einnahmen bzw. die Umlage einer bestimmten Gruppe von Emittenten (Landwirtschaftskammer/ Betreiber Abwassersystem), durch die beispielsweise bestimmte Stoffe/ industrielle Abwässer ins Meer gelangen.

- Verwendung:

Beiträge können beispielsweise der Unterstützung von Entwicklungsstaaten bei der Umsetzung ihres Zweckes (der Minderung der Verschmutzung der Meere vom Land aus) dienen, oder auch Investitionen in neue, schonende Technologien und Forschung fördern. Der Betrag kann in Umweltprojekte fließen, oder Subventionen ermöglichen, beispielsweise die Gewährung von Subventionen an Unternehmen, die durch industrielle Aktivitäten verursachte Verschmutzung verringern oder beseitigen.

Die Verwendung des jeweiligen Beitrags kann wiederum abhängig sein von der Person des Pflichtigen, beispielsweise bei Hotelbetreibern als Pflichtige in den Schutz touristischer Zonen bzw. der Aufbereitung von Abwässern fließen. Insbesondere bei der zuletzt genannten Verwendung in Abhängigkeit von der Person des Pflichtigen wird seine Akzeptanz am ehesten zu erreichen sein.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass Bewusstsein des Zusammenhangs gerade dieser Problemstellung, die sich sowohl für völkerrechtliche Verträge im Bereich des Schutzes der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus, als auch der Haftung für Schäden daraus stellt, zu stärken und dementsprechend künftig Maßnahmen zu ergreifen.

Dies gilt allgemein für die Herstellung einer Verknüpfung zwischen den einzelnen Vertragsregimen beider Bereiche. Dabei ist im Zusammenhang mit der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus weiterhin das Nebeneinander der völkerrechtlich begründete zivilrechtlicher Haftung und der Verantwortlichkeit von Staaten für die Verletzung von in völkerrechtlichen Verträgen festgelegter Pflichten von Bedeutung.¹³⁵⁸

Bisher sind vereinzelt Verknüpfungen zwischen völkerrechtlichen Verträgen im Bereich des Schutzes der Meere vor der Verschmutzung vom Land aus und völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Haftung im Umweltbereich, die (nach Auslegung) auf die landseitige Verschmutzung der Meere Anwendung finden, vorhanden.

¹³⁵⁸ Auch das SRÜ (1982) stellt die Erforderlichkeit zivilrechtlicher Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere neben der Haftung von Staaten für zurechenbare Schäden aus Maßnahmen zur Durchsetzung der Umweltpflichten, die unrechtmäßig sind, oder nicht erforderlich waren, ausdrücklich heraus. Vgl. 2. Teil, 2. Kap., A., III., 1.

So besteht beispielsweise eine Kooperation zwischen dem Sekretariat des Basler Übereinkommen (1989) und der Südpazifikkommission, das mit der Umsetzung des Lima Übereinkommen (1981) bzw. des Quito Protokoll (1983) betraut ist. Das Nairobi- II Übereinkommen (2010) wiederum wurde von dem Basler Übereinkommen (1989) beeinflusst und nimmt in der Präambel auch ausdrücklich Bezug darauf. Eine inhaltliche Verknüpfung zwischen den Atomhaftungsübereinkommen und diversen Übereinkommen zum regionalen Meeresschutz besteht insoweit, als dass letztere in ihren Kontrollansatz auch radioaktive Stoffe mit einbeziehen.

Ebenso ist eine Verknüpfung von Vertragsregimen zur Schutz einer bestimmten Meeresregion vor der Verschmutzung vom Land aus zu weiteren Umweltgebieten erforderlich. Dies gilt insbesondere aufgrund der weiten Definition der Verschmutzung der Meere vom Land aus, die beispielsweise die über Binnengewässer ins Meer gehende Verschmutzung erfasst. Das Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe bezieht sich beispielsweise ausdrücklich auch auf den Schutz der Verschmutzung der Meeresumwelt und nimmt damit eine inhaltliche Verknüpfung zu den Übereinkommen zum Meeresschutz vor. Im Paris Übereinkommen (1974) wurde eine Kooperation der zu errichtenden Kommission u.a. mit der Rheinkommission gefordert, um die Schutzsysteme der Meere und Flüsse in der jeweiligen Region zusammen zu bringen. Dazu ist auch die Einbeziehung der landumschlossenen Staaten von Bedeutung.

Das GPA (1995) betont daneben die Notwendigkeit der Verknüpfung zu weiteren Gebieten im Umweltbereich, beispielsweise den Zusammenhang zu der Verschmutzung durch bzw. über die Luft und durch POPs.¹³⁵⁹ Eine inhaltliche Verknüpfung von Vertragsregimen zum Schutz einer bestimmten Meeresregion vor der Verschmutzung vom Land aus zu weiteren Umweltgebieten wird aus den bestehenden völkerrechtlichen Verträgen insoweit deutlich, als dass beispielsweise das Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen letztendlich solche Verfahrenspflichten erfassen, die in den völkerrechtlichen Verträgen mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung der Meere zunehmend konkretisiert und verankert worden sind.

¹³⁵⁹ VanderZwaag, Protecting the polar marine environment 2000, Land- based marine pollution in the Arctic, S. 182.

Zur Umsetzung des GPA (1995) wurde am 26. Januar 2012 die „Manila Erklärung“ abgegeben und erneut die Bedeutung der Einbeziehung und Verknüpfung weiterer Gebiete betont.¹³⁶⁰ Eine solche Verknüpfung sollte dabei ausdrücklich in den einzelnen Vertragsregimen aufgenommen werden, sowie die praktische Ebene durch Zusammenarbeit der jeweiligen Institutionen, die mit der Vertragsumsetzung betraut sind, erfassen.

Die Stärkung des Bewusstseins der Staaten, dass die Schaffung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Steigerung der Effektivität des Völkerrechts im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus notwendig und dementsprechend zu agieren ist, kann nur in Zusammenarbeit bestehender internationaler Organisationen gelingen.¹³⁶¹

Hervorzuheben sind an dieser Stelle die von der Wirtschaftskommission der VN für Europa initiierten Verträge in den Bereichen Haftung, Schutz der Binnengewässer vor Verschmutzung und sonstige Übereinkommen im Umweltbereich, darunter das Kiew Protokoll Haftung und Entschädigung (2003), das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, das Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Raum und das Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Letzteres betont in der Präambel selbst die wichtige Rolle der Wirtschaftskommission der VN für Europa und bezieht sich ausdrücklich auf die weiteren, auch in anderen Übereinkommen bereits abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge und stellt so eine entsprechende Verknüpfung her. Darüber hinaus kommt dem UNEP eine wichtige Rolle im Bereich der für die Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus relevanten völkerrechtlichen Verträge zu. So wurden beispielsweise bisher die weit überwiegende Anzahl der regionalen Meeresschutzabkommen vom UNEP initiiert, wie auch im Bereich der Haftung das Basler Übereinkommen (1989) und das Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999). Wie bereits ausgeführt, besteht in diesem Zusammenhang bereits eine Verknüpfung in den einzelnen Vertragsregimen, sowie auf der praktischen Ebene. Ebenso wurden völkerrechtliche Verträge im Bereich der „sonstigen Umweltabkommen“ vom UNEP initiiert, darunter das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe.

¹³⁶⁰ GPA, Manila Declaration, <http://www.gpa.unep.org/index.php/global-partnership-on-nutrient-management/publications-and-resources/igr-3-1/305-igr-3-6-english/file>

¹³⁶¹ Vgl. u.a. Forderung in der „Manila Erklärung“ zur Umsetzung des GPA (1995) vom 26. Januar 2012.

Sowohl bei der Prüfung der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Schutz vor der Verschmutzung einer bestimmten Meeresregion, als auch im Bereich der völkerrechtlichen Verträge mit Schwerpunkt Haftung im Zusammenhang mit Umweltfragen hat sich gezeigt, dass gerade die geographische Lage, die Vertragsstaaten, sowie auch die politische Lage in der jeweiligen Zeit des Abschlusses des Vertrages einen entscheidenden Einfluss darauf gehabt haben, ob und in welcher konkreten Gestalt für den Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus relevante Bestimmungen verankert worden sind. Diese Faktoren werden auch künftig im Hinblick auf die Änderung bestehender und den Abschluss neuer völkerrechtlicher Verträge einen entscheidenden Einfluss haben.

Aufgrund der besonderen Verbundenheit der europäischen Staaten aus geographischer, historischer und politischer Sicht (insbesondere auch über die Mitgliedschaft in der Europäischen Union) konnte der Abschluss entsprechender Abkommen bereits in der Vergangenheit gefördert werden und dies sicher auch künftig weiterhin.

Die Durchsetzung und Ergänzung bestehender Übereinkommen, sowie der Abschluss neuer Verträge im Bereich der Haftung für Schäden aus der Verschmutzung der Meere vom Land aus wird letztendlich erschwert durch kurzfristige wirtschaftliche Eigeninteressen der Staaten. Diese stehen sowohl dem Abschluss konkreter, die Verantwortlichkeit im Falle der Pflichtverletzung begründender Staatenhaftung, als auch der Finanzierung bestimmter Vorhaben, sowie der Unterstützung von Staaten, die nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen, entgegen.

Die Erkenntnis, dass die Meere als Umweltressourcen zu einem immer knapperen Gut werden und aufgrund der „fließenden“ Grenzen staatenübergreifende Lösungen für die Verschmutzung gefunden werden müssen, setzt sich allmählich durch. Die Staatengemeinschaft sollte allerdings der Verschmutzung der Meere vom Land aus als der Ursache mit dem größten Anteil mehr Aufmerksamkeit widmen. Denn es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die Meere als existenzielle Grundlage der Menschheit und ihre Nutzung in den vielfältigen Formen dauerhaft auch für künftige Generationen zu erhalten. Die Erkenntnis der Notwendigkeit kurzfristige wirtschaftliche Interessen hinter die langfristigen Ziele des Schutzes der Meeresumwelt zu stellen, muss sich durchsetzen und in konkreten und effektiven Maßnahmen zeigen.

Literaturverzeichnis

Hinweis vorab: Sämtliche Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 09.11.2014.

Amaral Dergint, Augusto do

Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, Baden- Baden 2006

(zit.: Amaral Dergint, Nutzung von Binnengewässer und völkerrechtliche Haftung für grenzüberschreitende Umweltschäden, S.)

Antarktisches Vertragssystem

Startseite Antarktisches Vertragssystem: http://www.ats.aq/index_e.htm

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Startseite, http://www.ats.aq/index_e.htm)

Text Anlage I zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum USP zum Antarktisvertrag (1991): http://www.ats.aq/documents/recatt/Att008_e.pdf

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage I zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att008_e.pdf)

Text Anlage III zur Entsorgung und Abfallwirtschaft zum USP zum Antarktisvertrag (1991): http://www.ats.aq/documents/recatt/Att010_e.pdf

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage III zur Entsorgung und Abfallwirtschaft zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att010_e.pdf)

Text Anlage IV zur Verhütung vor Meeresverschmutzung zum USP zum Antarktisvertrag (1991): http://www.ats.aq/documents/recatt/Att011_e.pdf

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage IV zur Verhütung vor Meeresverschmutzung zum USP zum Antarktisvertrag (1991), http://www.ats.aq/documents/recatt/Att011_e.pdf)

Text Anlage VI zur Haftung aus Umweltnotfällen zum USP zum Antarktisvertrag (1991): http://www.ats.aq/documents/recatt/Att249_e.pdf

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Text Anlage VI zur Haftung aus Umweltnotfällen zum USP zum Antarktisvertrag (1991),
http://www.ats.aq/documents/recatt/Att249_e.pdf)

Text USP zum Antarktisvertrag (1991):

http://www.ats.aq/documents/recatt/Att006_e.pdf

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Text USP zum Antarktisvertrag (1991),
http://www.ats.aq/documents/recatt/Att006_e.pdf)

Vertragsparteien Antarktisches Vertragssystem:

http://www.ats.aq/devAS/ats_parties.aspx?lang=e

(zit.: Antarktisches Vertragssystem, Vertragsparteien,
http://www.ats.aq/devAS/ats_parties.aspx?lang=e)

Arnauld, Andreas von

Völkerrecht, Heidelberg 2012

(zit.: Arnauld, Völkerrecht, Rn.)

Bar, Christian von

Internationales Umwelthaftungsrecht II, Individueller und kollektiver Schadensausgleich, Köln 1995

(zit.: Bar/ Bearbeiter, Internationales Umwelthaftungsrecht II, Individueller und kollektiver Schadensausgleich, S.)

Basedow, Jürgen

Perspektiven des Seerechts, JZ 1999, S. 9 ff.

(zit.: Basedow, JZ 1999, Perspektiven des Seerechts, S.)

Basedow, Jürgen/Magnus, Ulrich

Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, Berlin, Heidelberg 2007

(zit.: Basedow/ Bearbeiter, Pollution of the Sea- Prevention and Compensation, S.)

Beyerlin, Ulrich

Umweltvölkerrecht, München 2000

(zit.: Beyerlin, Umweltvölkerrecht, Rn.)

Bleckmann, Albert

Völkerrecht, Baden- Baden 2001

(zit.: Bleckmann, Völkerrecht, S.)

Bocken, Hubert

Financial Guarantees for Environmental Liability, Alternatives to Liability Insurance, Environmental Policy and Law 1997, S. 315 ff.

(zit.: Bocken, Environmental Policy and Law 1997, Financial Guarantees for Environmental Liability, S.)

Bornheim, Gaby

Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, Frankfurt am Main 1995

(zit.: Bornheim, Grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen im Völkerrecht und internationalen Privatrecht, S.)

Boyle, Alan E.

Land- based sources of marine pollution; Current legal regime, Marine Policy 1992, S. 20 ff.

(zit.: Boyle, Marine Policy 1992, Land- based sources of marine pollution, S.)

Brubaker, Douglas

Marine Pollution and International Law, London 1993

(zit.: Brubaker, Marine Pollution and International Law, S.)

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

Kurzinformation MARPOL (1973):

<http://www.bsh.de/de/Meeresdaten/Umweltschutz/>

MARPOL_Umweltuebereinkommen/index.jsp

(zit.: BSH, MARPOL (1973), http://www.bsh.de/de/Meeresdaten/Umweltschutz/MARPOL_Umweltuebereinkommen/index.jsp)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Internationale Flussgebietskommissionen:

<http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/flussgebietskommissionen/>

(zit.: BMU, Internationale Flussgebietskommissionen, <http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/fluesse-und-seen/flussgebietskommissionen/>)

Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe:

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf

(zit.: BMU, Text Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe,

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pop_konvention.pdf)

Chirop, Aldo

Order for the oceans at the turn of the century, Marine Pollution from Land-Based Activities: Legal Regimes and Management Frameworks, 1999, S. 173 ff.

(zit.: Chirop, Marine Pollution from Land- Based Activities, S.)

Claypoole, Charles

Access to International Justice: A Review of the Trust Funds Available for Law of the Sea- Related Disputes, The International Journal of Marine and Coastal Law, 2008, S. 77 ff.

(zit.: Claypoole, The International Journal of Marine and Coastal Law, A Review of the Trust Funds Available for Law of the Sea- Related Disputes, S.)

De la Rue, Colin M.

Liability for Damage to the Marine Environment, London 1993

(zit.: De la Rue/ Bearbeiter, Liability for Damage to the Marine Environment, S.)

Deutscher Taschenbuch Verlag

dtv- Atlas Weltgeschichte, Von den Anfängen bis zur Gegenwart

München, 3. Auflage 2010

(zit.: dtv- Atlas Weltgeschichte, S.)

Dicke, Klaus

„Mensch, Umwelt und Natur - Zur Prinzipienbildung des Umweltschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen“, VN 1985, S. 59 ff.

(zit.: Dicke, VN 1985, S.)

Ehlers, Peter

Sanierung von Meeresverschmutzung- Verantwortlichkeit und Haftung, Natur und Recht 2006, S. 86 ff.

(zit.: Ehlers, NuR 2006, Sanierung von Meeresverschmutzung, S.)

Epiney, Astrid/ Scheyli, Martin

Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, Baden- Baden 1998

(zit.: Epiney/ Scheyli, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, S.)

Epiney, Astrid

Zur Einführung- Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066 ff.

(zit.: Epiney, Einführung Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S.)

Epiney, Astrid

„Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ 24/2007, S. 31 ff.

(zit.: Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 24/2007, S.)

Erben, Cosima

Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, Berlin 2005

(zit.: Erben, Das Vorsorgegebot im Völkerrecht, S.)

Erichsen, Sven

Das Liability- Projekt der ILC, Fortentwicklung des allgemeinen Umweltrechts oder Kodifizierung einer Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1991, S. 95 ff.

(zit.: Erichsen, ZaöRV 1991, Liability- Projekt, ILC, S.)

Europäische Union

Europäische Union Mitgliedsstaaten: http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm

(zit.: Europäische Union Mitgliedsstaaten, http://europa.eu/about-eu/countries/index_de.htm)

Europarat

Text Lugano Übereinkommen (1999):

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/150.htm>

(zit.: Europarat, Text Lugano Übereinkommen (1999), <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/150.htm>)

Unterzeichnungen Lugano- Übereinkommen (1993), Stand September 2014:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=150&CM=14&DF=15/09/2014&CL=GER>

(zit.: Europarat, Unterzeichnungen Lugano- Übereinkommen (1993), Stand September 2014, <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=150&CM=14&DF=15/09/2014&CL=GER>)

Faure, Michael/ Hu, James

Prevention and Compensation of Marine Pollution Damage, Recent Developments in Europe, China and the US, Alphen aan den Rijn 2006

(zit.: Faure, Hu/ Bearbeiter, Prevention and Compensation of Marine Pollution Damage, S.)

Feist, Christian

„Von Rio nach Berlin - Die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf den Gebieten des Umwelt - und Klimaschutz“, JuS 1997, S. 490 ff.

(zit.: Feist, JuS 1997, S.)

Fillbrandt, Marcus

Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts in der Post- Tschernobyl-Zeit- unter Einbeziehung des Beispiels Japan, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2011, S. 1 ff.

(zit.: Fillbrandt, Entwicklung des internationalen Atomhaftungsrechts, NVwZ 2011, S.)

Fischer, Wolfgang

Der Schutz der Meere in der internationalen Politik: nachhaltige Entwicklung und die Ozeane, Jülich 1995

(zit.: Fischer, Der Schutz der Meere in der internationalen Politik, S.)

Gallala, Imen

Mariner Umweltschutz im Mittelmeer nach Völkerrecht und tunesischem Recht, Frankfurt a.M. 2010

(zit.: Gallala, Mariner Umweltschutz im Mittelmeer, S.)

Ganten, Reinhard H.

HNS and Oil Pollution, Developments in the Field of Compensation for Damage to the Marine Environment, Environmental Policy and Law 1997, S. 310 ff.

(zit.: Ganten, HNS and Oil Pollution, Environmental Policy and Law 1997, S.)

GESAMP

GESAMP, Startseite: <http://www.gesamp.org/>

(zit.: GESAMP, <http://www.gesamp.org/>)

GPA

GPA, Report 3. Treffen zur Umsetzung des GPA in Manila: <http://www.gpa.unep.org/index.php/global-partnership-on-nutrient-management/publications-and-resources/igr-3-1/305-igr-3-6-english/file>

(zit.: GPA, Manila Declaration, <http://www.gpa.unep.org/index.php/global-partnership-on-nutrient-management/publications-and-resources/igr-3-1/305-igr-3-6-english/file>)

Gündling, Lothar

Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1985, S. 265 ff.

(zit.: Gündling, ZaöRV 1985, Verantwortlichkeit der Staaten für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen, S.)

Gunasekera, Dan Malika

Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, Frankfurt a. M. 2010

(zit.: Gunasekera, Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, S.)

Hakapää, Kari

Marine Pollution in international Law, Helsinki 1981

(zit.: Hakapää, Marine Pollution in international Law, S.)

Harndt, Raimund

Völkerrechtliche Haftung für die schädlichen Folgen nicht verbotenen Verhaltens: Schadensprävention und Wiedergutmachung; typologische Betrachtung der völkerrechtlichen Haftungstatbestände mit einem rechtsvergleichenden Überblick über die des innerstaatlichen Zivilrechts in ausgewählten Rechtsordnungen, Berlin 1993

(zit.: Harndt, Völkerrechtliche Haftung für die schädlichen Folgen nicht verbotenen Verhaltens, S.)

Hartmann, Ulrike

Die Entwicklung im internationalen Umwelthaftungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von erga omnes- Normen, Frankfurt am Main 2000

(zit.: Hartmann, Internationales Umwelthaftungsrecht, S.)

Hassan, Daud

Protecting the marine environment from land- based sources of pollution: towards effective international cooperation, Aldershot u.a. 2006

(zit.: Hassan, Protecting the marine environment from land- based sources of pollution, S.)

Häußler, Ulf

Räume im Völkerrecht: Luft-, See- und Weltraumrecht im Überblick, JA 2002, S. 817 ff.

(zit.: Häußler, JA 2002, Räume im Völkerrecht, S.)

Helsinki Kommission

Kurzinformation Helsinki- II Übereinkommen (1992):

<http://helcom.fi/about-us/convention/>

(zit.: Helsinki Kommission, Helsinki- II Übereinkommen (1992),

<http://helcom.fi/about-us/convention/>)

Helsinki Übereinkommen, Änderungen:

http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf

(zit.: Helsinki Kommission, Helsinki Übereinkommen, Änderungen,

http://helcom.fi/Documents/About%20us/Convention%20and%20commitments/Helsinki%20Convention/Amendment_List.pdf)

Vertragsstaaten Helsinki- II Übereinkommen (1992):

Helsinki Kommission, Vertragsstaaten Helsinki- II Übereinkommen (1992),

<http://helcom.fi/about-us/contracting-parties/>

(zit.: Helsinki Kommission, Vertragsstaaten Helsinki- II Übereinkommen (1992),

<http://helcom.fi/about-us/contracting-parties/>)

Hering, Ingelore/ Lagoni, Rainer/ Paschke, Marian

Nutzung und Ordnung der Meere, Hamburg 2010

(zit.: Hering, Lagoni, Paschke/ Bearbeiter, Nutzung und Ordnung der Meere. S.)

Hilf, Juliane

The Convention for the Protection of the Marine Environment of the North- East Atlantic- New Approaches to an Old Problem?

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1995, S. 580 ff.

(zit.: Hilf, ZaöRV 1995, The OSPAR Convention, S.)

Hobe, Stephan/Kimminich, Otto

Einführung in das Völkerrecht, 8. Auflage, Tübingen 2004

(zit.: Hobe/ Kimminich, Völkerrecht, S.)

Hoche, Angelika

Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, München 1987

(zit.: Hoche, Verhältnis der Zivilhaftungskonventionen für Atom- und Ölverschmutzungsschäden zur völkerrechtlichen Haftung, S.)

Hohloch, Gerhard

Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts, Rechtsvergleichende Untersuchung zur Frage der Einsatzfähigkeit einer „Fondslösung“, Berlin 1994

(zit.: Hohloch, Entschädigungsfonds auf dem Gebiet des Umwelthaftungsrechts, S.)

ILA Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development, International Law Association aus dem Jahre 2002:

<http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>

(zit.: ILA, Text New Delhi-Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development:

<http://cisdl.org/tribunals/pdf/NewDelhiDeclaration.pdf>)

IMO

Kurzinformation Bunkeröl Übereinkommen (2001):

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Bunker-Oil-Pollution-Damage-%28BUNKER%29.aspx>

(zit.: IMO, Bunkeröl Übereinkommen (2001),

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Bunker-Oil-Pollution-Damage-%28BUNKER%29.aspx>)

Kurzinformation CLC- I Übereinkommen (1969):

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Oil-Pollution-Damage-%28CLC%29.aspx>

(zit.: IMO, CLC- I Übereinkommen (1969),

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-Civil-Liability-for-Oil-Pollution-Damage-%28CLC%29.aspx>)

Kurzinformation Fonds- I Übereinkommen (1971):

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-the-Establishment-of-an-International-Fund-for-Compensation-for-Oil-Pollution-Damage-%28FUND%29.aspx>

(zit.: IMO, Fonds- I Übereinkommen (1971),

<http://www.imo.org/About/Conventions/ListOfConventions/Pages/International-Convention-on-the-Establishment-of-an-International-Fund-for-Compensation-for-Oil-Pollution-Damage-%28FUND%29.aspx>)

Kurzinformation Londoner Dumping Übereinkommen (1972):

<http://www.imo.org/OurWork/Environment/LCLP/Pages/default.aspx>

(zit.: IMO, Londoner Dumping Übereinkommen (1972),

<http://www.imo.org/OurWork/Environment/LCLP/Pages/default.aspx>)

Kurzinformation MARPOL (1973):

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-for-the-prevention-of-pollution-from-ships-%28marpol%29.aspx>

(zit.: IMO, MARPOL (1973),

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-for-the-prevention-of-pollution-from-ships-%28marpol%29.aspx>)

Kurzinformation Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969):

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-relating-to-intervention-on-the-high-seas-in-cases-of-oil-pollution-casualties.aspx>

(zit.: IMO, Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (1969),

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-relating-to-intervention-on-the-high-seas-in-cases-of-oil-pollution-casualties.aspx>)

Startseite HNS Übereinkommen (1996): <http://www.hnsconvention.org>

(zit.: IMO, HNS Übereinkommen (1996), <http://www.hnsconvention.org>)

Startseite IMO: <http://www.imo.org/Pages/home.aspx>

(zit.: IMO, <http://www.imo.org/Pages/home.aspx>)

Startseite OPRC Übereinkommen (1990):

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-on-oil-pollution-preparedness,-response-and-co-operation-%28oprc%29.aspx>

(zit.: IMO, OPRC Übereinkommen (1990),

<http://www.imo.org/about/conventions/listofconventions/pages/international-convention-on-oil-pollution-preparedness,-response-and-co-operation-%28oprc%29.aspx>)

Ipsen, Kurt

Völkerrecht, 4. Auflage, München 1999

(zit.: Ipsen, Völkerrecht, Kap. Rn.)

Jenisch, Uwe

10 Jahre neues Internationales Seerecht, Eine Bilanz des UN-Seerechtsübereinkommens 1994- 2004, Natur und Recht 2006, S. 79 ff.

(zit.: Jenisch, NuR 2006, 10 Jahre Internationales Seerecht, S.)

Das Haftungssystem für den Tiefseebergbau gemäß UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) und „Mining Code“ (MC), Vortrag im Rahmen des 1. Rostocker Gespräch zum Seerecht- Aktuelle Probleme der Haftung für Schäden aus der Meeresverschmutzung, Hamburg 1994

(zit.: Jenisch, Haftungssystem für den Tiefseebergbau. S.)

Kämmerer, Jörn Axel

Die Antarktis in der Raum- und Umweltschutzordnung des Völkerrechts, Berlin 1994

(zit.: Kämmerer, Die Antarktis in der Raum- und Umweltschutzordnung des Völkerrechts, S.)

Kellersmann, Bettina

Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, Berlin 2000

(zit.: Kellersmann, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, S.)

Kelletat, Dieter

Physische Geographie der Meere und Küsten: eine Einführung, Stuttgart u.a. 1999

(zit.: Kelletat, Physische Geographie der Meere und Küsten, S.)

Kemm, Siegmund

Grundzüge des Völker- und Europarechts, 3. Auflage, Münster 2001

(zit.: Kemm, Völker- und Europarechts, S.)

Kimminich, Otto

Einführung in das Völkerrecht, 6. Auflage, Tübingen 1997

(zit.: Kimminich, Völkerrecht, S.)

Völkerrechtliche Haftung für das Handeln Privater im Bereich des internationalen Umweltschutzes, Archiv des Völkerrechts 1984, S. 280 ff.

(zit.: Kimminich, AVR 1984, Völkerrechtliche Haftung für das Handeln Privater im Bereich des internationalen Umweltschutzes, S.)

Kirk, Elisabeth

Noncompliance and the Development of Regimes Addressing Marine Pollution from Land- Based Activities, *Ocean development & International Law* 2008, S. 235 ff.

(zit.: Kirk, *Ocean development & International Law* 2008, Noncompliance and the Development of Regimes Addressing Marine Pollution from Land-Based Activities, S.)

Oceans- Marine Pollution, Protection of the marine environment from Land-Based Activities, *Yearbook of international environmental law* 2002, S. 280 ff.

(zit.: Kirk, *Yearbook of international environmental law* 2002, Protection of the marine environment from Land- Based Activities, S.)

Klemmer, Paul/ Wink, Rüdiger

Nutzungsentgelte als Bestandteil der Finanzierung globaler Umweltpolitik- Das Fallbeispiel Meeresschutzpolitik, Externe Expertise für das WBGU-Sondergutachten „Entgelte für die Nutzung globaler Gemeinschaftsgüter“, Berlin 2002

(zit.: Klemmer/ Wink, Nutzungsentgelte als Bestandteil der Finanzierung globaler Umweltpolitik, S.)

Kloepfer, Michael

Umweltrecht, 3. Auflage, München 2004

(zit.: Kloepfer, *Umweltrecht*, Kap. Rn.)

Knipping, Franz/ Mangoldt, Hans von/ Rittberger, Volker

Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Band I/ 1; Vereinte Nationen, München 1995

(zit.: Knipping/ Mangoldt/ Rittberger, VN, S.)

König, Doris

Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltschutzvorschriften auf hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft, Berlin 1990

(zit.: König, Durchsetzung internationaler Bestands- und Umweltschutzvorschriften auf hoher See im Interesse der Staatengemeinschaft, S.)

Komori, Terua/ Wellens, Karel

Public Interest Rules of International Law- Towards Effective Implementation, Farnham (England) 2009

(zit.: Komori, Wellens/ Bearbeiter, Public Interest Rules of International Law, S.)

Krüger, Nils

Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis, Berlin 2000

(zit.: Krüger, Anwendbarkeit von Umweltschutzverträgen in der Antarktis, S.)

Kunth Verlag

Die Welt, Wissen Kompakt; Taschenatlas & Länderlexikon

München 2007

(zit.: Die Welt, Taschenatlas & Länderlexikon, S.)

Kwiatkowska, Barbara

Marine pollution from Land- Based Sources: Current Problems and Prospects, Ocean Development and international law 1984, S. 315 ff.

(zit.: Kwiatkowska, ODIL 1984, Marine pollution from Land- Based Sources, S.)

Lagoni, Rainer/ Ehlers, Peter

Responsibility and Liability in the Maritime Context, Hamburg 2009

(zit.: Lagoni, Ehlers/ Bearbeiter, Responsibility and Liability in the Maritime Context, S.)

Langenfeld, Christine

Verhandlungen über ein neues Umwelthaftungsregime für die Antarktis- Innovationen für ein Internationales Haftungsrecht, Natur und Recht 1994, S. 338 ff.

(zit.: Langenfeld, NuR 1994, Verhandlungen über ein neues Umwelthaftungsregime für die Antarktis, S.)

Leier, Manfred

Weltatlas der Ozeane, 3. Auflage, München 2007

(zit.: Leier, Weltatlas der Ozeane, S.)

Luge, Ingo

Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, München 1989

(zit.: Luge, Haftung als notwendiger Teil des internationalen Meeresumweltschutzes: der Entwurf der HNS Convention und sein Umfeld, S.)

Meng, Qing- Nan

Land- based Marine Pollution- International Law Development, London 1987

(zit.: Meng, Land- based Marine Pollution, S.)

M`Gonigle, R. Michael

„Developing Sustainability“ and the Emerging Norms of International Environmental Law: The Case of Land- Based Marine Pollution Control, The Canadian Yearbook of International Law 1990, S. 169 ff.

(zit.: M`Gonigle, „Developing Sustainability“ and the Emerging Norms of International Environmental Law: The Case of Land- Based Marine Pollution Control, S.)

Nordsee- Zusammenarbeit Staaten

Kurzinformation Bonner Übereinkommen (1983):

<http://www.bonnagreement.org/eng/html/welcome.html>

(zit.: Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Kurzinformation Bonner Übereinkommen (1983), <http://www.bonnagreement.org/eng/html/welcome.html>)

Startseite Bonner Übereinkommen (1983): <http://www.bonnagreement.org/>

(zit.: Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Bonner Übereinkommen (1983), <http://www.bonnagreement.org/>)

Text Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee in London vom 25.11.1987:

<http://www.seas-at-risk.org/1images/1987%20London%20Declaration.pdf>

(zit.: Nordsee- Zusammenarbeit Staaten, Text Ministererklärung der zweiten internationalen Konferenz zum Schutz der Nordsee, <http://www.seas-at-risk.org/1images/1987%20London%20Declaration.pdf>)

Offshore Pollution Liability Association Ltd.

Kurzinformation „Offshore Pollution Liability Agreement“ (OPOL):

<http://www.opol.org.uk/>

(zit.: Offshore Pollution Liability Association Ltd., „Offshore Pollution Liability Agreement“ (OPOL), <http://www.opol.org.uk/>)

OSPAR Kommission

Geschichte OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen:

http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=00350108080000_000000_000000

(zit.: OSPAR Kommission, Vorgängerkommissionen,

http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000)

Startseite OSPAR Kommission: <http://www.ospar.org/>

(zit.: OSPAR Kommission, <http://www.ospar.org/>)

Vertragsparteien OSPAR Übereinkommen (1992):

http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000

(zit.: OSPAR Kommission, Vertragsparteien OSPAR Übereinkommen (1992),

http://www.ospar.org/content/content.asp?menu=01481200000026_000000_000000)

Proelß, Alexander

Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, Berlin 2004

(zit.: Proelß, Meeresschutz im Völker- und Europarecht, Das Beispiel des Nordostatlantiks, S.)

Prügel, Sebastian

Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, Berlin 2005

(zit.: Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht, S.)

Rengeling, Hans- Werner (Hrsg.)

Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band I, Allgemeines Umweltrecht, 2. Auflage, Köln u.a. 2003

(zit.: Rengeling/ Bearbeiter, Handbuch europäisches und deutsches Umweltrecht I, Kap., Rn.)

Rest, Alfred

Neue Tendenzen im internationalen Umwelthaftungsrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 2153 ff.

(zit.: Rest, NJW 1989, Tendenzen internationales Umwelthaftungsrecht, S.)

Ring, David

Sustainability Dynamics: Land- Based Marine Pollution and Development Priorities in the Island States of the Commonwealth Caribbean, Columbia journal of environmental law 1997, S. 65 ff.

(zit.: Ring, Columbia journal of environmental law 1997, Sustainability Dynamics: Land- Based Marine Pollution and Development Priorities in the Island States of the Commonwealth Caribbean, S.)

Rinio, Carsten

Die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach Tankerunfällen im internationalen System, Natur und Recht 1997, S. 22 ff.

(zit.: Rinio, NuR 1997, Die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden nach Tankerunfällen im internationalen System, S.)

Romero Lares, Maria Carolina

Haftung für Ölverschmutzungsschäden bei Tankerunfällen unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Haftungs- und Fondsübereinkommen und des Ergänzungsprotokolls von 2003, Stuttgart 2006

(zit.: Romero Lares, Haftung für Ölverschmutzungsschäden bei Tankerunfällen, S.)

Schult, Henning

Das völkerrechtliche Schiffsicherheitsregime. Eine Analyse der Kompetenzen von Küsten-, Hafenstaaten, regionaler Organisationen und Europäischer Gemeinschaft zum Schutz der Meere vor Verschmutzung durch Öltankerunfälle, Berlin 2005

(zit.: Schult, Das völkerrechtliche Schiffsicherheitsregime, S.)

Seidl - Hohenveldern, Ignaz/ Loibl, Gerhard

Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Auflage, Köln u.a. 2000

(zit.: Seidl- Hohenveldern/ Loibl, Recht der Internationalen Organisationen, Rn.)

Sparwasser, Reinhard/ Engel, Rüdiger/ Voßkuhle, Andreas

Umweltrecht, Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 5. Auflage, Heidelberg 2003

(zit.: Sparwasser/ Engel/ Voßkuhle, Umweltrecht, § Rn.)

Tanaka, Yoshifumi

Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law: A Comparative Analysis between Global and Regional Legal Framework, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2006, S. 535 ff.

(zit.: Tanaka, ZaöRV 2006, Regulation of Land- Based Marine Pollution in International Law, S.)

UN Agenda 21 zur Umsetzung der Rio-Declaration (1992):
http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf
 (zit.: UN, Text Agenda 21 (1992),
http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf)

Aktionsplan 2002:

http://www.johannesburgsummit.org/html/documents/summit_docs/2309_planfinal.htm

(zit.: UN, Text Aktionsplan (2002),

http://www.johannesburgsummit.org/html/documents/summit_docs/2309_planfinal.htm)

Artenvielfalt- Konvention/ UNCED 1992:

<http://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>

(zit.: UN, Text Artenvielfalt- Konvention (1992),

<http://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf>)

ECE, Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten:

<http://www.unece.org/env/pp/introduction.html>

(zit.: ECE, Aarhus Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten,

<http://www.unece.org/env/pp/introduction.html>)

ECE, Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen:

<http://www.unece.org/env/eia/>

(zit.: ECE, Espoo Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, <http://www.unece.org/env/eia/>)

ECE, Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung:

<http://www.unece.org/env/lrtap/welcome.html>

(zit.: ECE, Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, <http://www.unece.org/env/lrtap/welcome.html>)

ECE, Stand Unterzeichnungen CRTD Übereinkommen (1989):

http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst_55_TDG_CRTD.html

(zit.: UN, ECE, Stand Unterzeichnungen CRTD Übereinkommen (1989),
http://www.unece.org/trans/conventn/legalinst_55_TDG_CRTD.html)

ECE, Stand Unterzeichnungen Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung
(2003): <http://www.unece.org/env/civil-liability/welcome.html>

(zit.: UN, ECE, Stand Unterzeichnungen Kiew Protokoll zur Haftung und
Entschädigung (2003), <http://www.unece.org/env/civil-liability/welcome.html>)

ECE, Text CRTD Übereinkommen (1989):

http://www.unece.org/trans/danger/publi/crtd/crtd_e.html

(zit.: UN, ECE, Text CRTD Übereinkommen (1989),
http://www.unece.org/trans/danger/publi/crtd/crtd_e.html)

ECE, Text Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003):

[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/civil-
liability/documents/protocol_e.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/civil-liability/documents/protocol_e.pdf)

(zit.: UN, ECE, Text Kiew Protokoll zur Haftung und Entschädigung (2003),
[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/civil-
liability/documents/protocol_e.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/civil-liability/documents/protocol_e.pdf))

ECE, Text Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von
Industrieunfällen:

[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention E no
annex I.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention_E_no
annex_I.pdf)

(zit.: UN, ECE, Text Übereinkommen über die grenzüberschreitenden
Auswirkungen von Industrieunfällen,
[http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention E no
annex I.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/documents/2006/teia/Convention_E_no
annex_I.pdf))

ILC, Startseite: <http://www.un.org/law/ilc/>

(zit.: UN, ILC, <http://www.un.org/law/ilc/>)

Johannesburg-Declaration zur nachhaltigen Entwicklung/ WSSD 2002:

<http://www.un-documents.net/jburgdec.htm>

(zit.: UN, Text Johannesburg-Declaration (2002),

<http://www.un-documents.net/jburgdec.htm>)

Kyoto Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen:

http://unfccc.int/kyoto_protocol/items/2830.php

(zit.: UN, Kyoto Protokoll, http://unfccc.int/kyoto_protocol/items/2830.php)

Rio-Declaration (1992): <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

(zit.: UN, Text Rio-Declaration (1992),

<http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>)

SRÜ (1982), Startseite: <http://www.un.org/depts/los/index.htm>

(zit.: UN, SRÜ (1982), <http://www.un.org/depts/los/index.htm>)

Treuhandfonds Internationaler Seegerichtshof:

http://www.un.org/depts/los/itlos_new/itlos_trust_fund.htm

(zit.: UN, Treuhandfonds Internationaler Seegerichtshof:

http://www.un.org/depts/los/itlos_new/itlos_trust_fund.htm)

Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe:

<http://legal.un.org/avl/ha/clnuiw/clnuiw.html>

(zit.: UN, Übereinkommen über das Recht der nicht-navigatorischen Nutzung internationaler Wasserläufe,

<https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2014/CN.271.2014-Eng.pdf>)

UN, Startseite: <http://www.un.org/en>:

(zit.: UN, <http://www.un.org/en>)

Vertragsparteien SRÜ:

http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm#The%20United%20Nations%20Convention%20on%20the%20Law%20of%20the%20Sea (Stand 03.10.2014)

(zit.: UN, Vertragsparteien SRÜ,
http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm#The%20United%20Nations%20Convention%20on%20the%20Law%20of%20the%20Sea (Stand 03.10.2014)

Waldgrundsatzerklärung, UNCED 1992:

<http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm>

(zit.: UN, Text Waldgrundsatzerklärung (1992),

<http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm>)

Welcharta für die Natur vom 28.10.1982:

<http://www.un.org/documents/ga/res/37/a37r007.htm>

(zit.: UN, Text Welcharta für die Natur (1982),

<http://www.un.org/documents/ga/res/37/a37r007.htm>

UNEP

Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981):

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrika/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Abidjan Übereinkommen (1981),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrika/default.asp>)

Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002):

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Antigua Übereinkommen (2002),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/default.asp>)

Kurzinformation Bukarest- I Übereinkommen (1992):

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/blacksea/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Bukarest- I Übereinkommen (1992),

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/blacksea/default.asp>)

Kurzinformation Jeddah Protokoll (2005):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Jeddah Protokoll (2005),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/default.asp>)

Kurzinformation Jeddah Übereinkommen (1982):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Jeddah Übereinkommen (1982),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/default.asp>)

Kurzinformation Kuwait Übereinkommen (1978):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/ropme/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Kuwait Übereinkommen (1978),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/ropme/default.asp>)

Kurzinformation Lima Übereinkommen (1981):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Lima Übereinkommen (1981),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/default.asp>)

Kurzinformation Nairobi- I Übereinkommen (1985):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Nairobi- I Übereinkommen (1985),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/default.asp>)

Kurzinformation Nouema Übereinkommen (1986):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/default.asp>

(zit.: UNEP, Kurzinformation Nouema Übereinkommen (1986),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/default.asp>)

Profil Region am Roten Meer und des Golfs von Aden, Jeddah Übereinkommen
 (1982):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/r_profile_persga.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region am Roten Meer und des Golfs von Aden,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/redsea/instruments/r_profile_persga.pdf)

Profil Region Nordostpazifik, Antigua Übereinkommen (2002):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/r_profile_nep.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region Nordostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/r_profile_nep.pdf)

Profil Region Ostafrika, Nairobi- I Übereinkommen (2010):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/instruments/r_profile_eaf.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region Ostafrika,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/easternafrika/instruments/r_profile_eaf.pdf)

Profil Region Pazifik, Nouema Übereinkommen (1986):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/instruments/r_profile_pac.pdf

(zit.: UNEP, UNEP, Profil Region Pazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/pacific/instruments/r_profile_pac.pdf)

Profil Region Südostpazifik, Lima Übereinkommen (1981):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/instruments/r_profile_sep.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region Südostpazifik,

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/sepacific/instruments/r_profile_sep.pdf)

Profil Region weiterer karibischer Raum, Cartagena Übereinkommen (1983):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/instruments/r_profile_car.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region weiterer karibischer Raum, http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/instruments/r_profile_car.pdf)

Profil Region Westafrika, Abidjan Übereinkommen (1981):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrica/instruments/r_profile_wacaf.pdf

(zit.: UNEP, Profil Region Westafrika, http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/westernafrica/instruments/r_profile_wacaf.pdf)

Startseite Abidjan Übereinkommen (1981):

<http://abidjanconvention.org/>

<http://www.unep.org/abidjanconvention/>

(zit.: UNEP, Startseite Abidjan Übereinkommen (1981), <http://abidjanconvention.org/>)

Startseite Aktionsplan Mittelmeer: <http://www.unepmap.org/>

(zit.: UNEP, Aktionsplan Mittelmeer, <http://www.unepmap.org/>)

Startseite Bukarest- I Übereinkommen (1992):

<http://www.blacksea-commission.org/>

(zit.: UNEP, Startseite Bukarest- I Übereinkommen (1992), <http://www.blacksea-commission.org/>)

Startseite Cartagena Übereinkommen (1983): <http://www.cep.unep.org/>

(zit.: UNEP, Startseite Cartagena Übereinkommen (1983), <http://www.cep.unep.org/>)

Startseite GPA: <http://www.gpa.unep.org/>

(zit.: UNEP, Startseite GPA, <http://www.gpa.unep.org/>)

Startseite Jeddah Übereinkommen (1982): <http://www.persga.org/>
 (zit.: UNEP, Startseite Jeddah Übereinkommen (1982), <http://www.persga.org/>)

Startseite Nairobi- I Übereinkommen (1985):
<http://www.unep.org/nairobiconvention/>
 (zit.: UNEP, Startseite Nairobi- I Übereinkommen (1985),
<http://www.unep.org/nairobiconvention/>)

Startseite Nouema Übereinkommen (1986): <http://www.sprep.org>
 (zit.: UNEP, Startseite Nouema Übereinkommen (1986), <http://www.sprep.org>)

Startseite regionaler Meeresschutz Kuwait- Region: <http://www.ropme.com/>
 (zit.: UNEP, Startseite regionaler Meeresschutz Kuwait- Region,
<http://www.ropme.com/>)

Startseite Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen
 Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien
 sowie Pestizide im internationalen Handel:

[http://www.pic.int/TheConvention/Overview/tabid/1044/language/en-
 US/Default.aspx](http://www.pic.int/TheConvention/Overview/tabid/1044/language/en-US/Default.aspx)

(zit.: UNEP, Startseite Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der
 vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche
 Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel,
[http://www.pic.int/TheConvention/Overview/tabid/1044/language/en-
 US/Default.aspx](http://www.pic.int/TheConvention/Overview/tabid/1044/language/en-US/Default.aspx))

Startseite RSP: <http://www.unep.org/regionalseas/about/default.asp>
 (zit.: UNEP, RSP, <http://www.unep.org/regionalseas/about/default.asp>)

Startseite Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe:
<http://chm.pops.int/TheConvention/Overview/tabid/3351/Default.aspx>
 (zit.: UNEP, Startseite Stockholmer Übereinkommen über persistente organische
 Schadstoffe,
<http://chm.pops.int/TheConvention/Overview/tabid/3351/Default.aspx>)

Struktur Aktionsplan Mittelmeer:

http://www.unepmap.org/index.php?module=content2&catid=001017&ocat_id=001017

(zit.: UNEP, Struktur Aktionsplan Mittelmeer,

http://www.unepmap.org/index.php?module=content2&catid=001017&ocat_id=001017)

Text Aktionsplan (1972) der UNCHE:

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1504&l=en>

(zit.: UNEP, Text Aktionsplan (1972),

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1504&l=en>)

Text Antigua Übereinkommen (2002):

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/nep_convention.pdf

(zit.: UNEP, Text Antigua Übereinkommen (2002),

http://www.unep.org/regionalseas/programmes/nonunep/nepacific/instruments/nep_convention.pdf)

Text Aruba Protokoll (1999):

UNEP, Text Aruba Protokoll (1999), <http://www.cep.unep.org/cartagena-convention/lbs-protocol/lbs-protocol-english/view>

(zit.: UNEP, Text Aruba Protokoll (1999), <http://www.cep.unep.org/cartagena-convention/lbs-protocol/lbs-protocol-english/view>)

Text Barcelona- I Übereinkommen (1976):

http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/BC76_Eng.pdf

(zit.: UNEP, Text Barcelona- I Übereinkommen (1976),

http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/BC76_Eng.pdf)

Text Barcelona- II Übereinkommen (1995):

http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/bc95_Eng_p.pdf

(zit.: UNEP, Text Barcelona- II Übereinkommen (1995),
http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/bc95_Eng_p.pdf)

Text Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999):
<http://www.basel.int/Implementation/LegalMatters/LiabilityProtocol/tabid/2399/Default.aspx>

(zit.: UNEP, Text Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999),
<http://www.basel.int/Implementation/LegalMatters/LiabilityProtocol/tabid/2399/Default.aspx>)

Text Bukarest- II Protokoll (2009): http://www.blacksea-commission.org/_convention-protocols.asp

(zit.: UNEP, Text Bukarest- II Protokoll (2009), http://www.blacksea-commission.org/_convention-protocols.asp)

Text Jeddah Protokoll (2005):

http://www.persga.org/Files//Publications/protocols/PERSGA_LBA_Protocol.pdf

(zit.: UNEP, Text Jeddah Protokoll (2005),

http://www.persga.org/Files//Publications/protocols/PERSGA_LBA_Protocol.pdf)

Text Jeddah Übereinkommen (1982):

http://www.persga.org/Documents/Doc_62_20090211112825.pdf

(zit.: UNEP, Text Jeddah Übereinkommen (1982),

http://www.persga.org/Documents/Doc_62_20090211112825.pdf)

Text Kuwait Protokoll (1990):

<http://sedac.ciesin.columbia.edu/entri/texts/acrc/kuwaitprot.txt.html>

(zit.: UNEP, Text Kuwait Protokoll (1990),

<http://sedac.ciesin.columbia.edu/entri/texts/acrc/kuwaitprot.txt.html>)

Text Lima Übereinkommen (1981):

<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/marine.environment.coastal.south.east.pacific.1981.html>

(zit.: UNEP, Text Lima Übereinkommen (1981),
<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/marine.environment.coastal.south.east.pacific.1981.html>)

Text Nairobi- Protokoll (2010):

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Protocol&Text_Protocol_Nairobi_Convention.pdf

(zit.: UNEP, Text Nairobi- Protokoll (2010),

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Protocol&Text_Protocol_Nairobi_Convention.pdf)

Text Nairobi- I Übereinkommen (1985):

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/English_Nairobi_Convention_Text.pdf

(zit.: UNEP, Text Nairobi- I Übereinkommen (1985),

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/English_Nairobi_Convention_Text.pdf)

Text Nairobi- II Übereinkommen (2010):

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Nairobi_Amended_Convention&Text_Amended_Nairobi_Convention.pdf

(zit.: UNEP, Text Nairobi- II Übereinkommen (2010),

http://www.unep.org/NairobiConvention/docs/Final_Act_Nairobi_Amended_Convention&Text_Amended_Nairobi_Convention.pdf)

Text Quito Protokoll (1983):

<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/pollution.land-based.south-east.pacific.1983.html>

(zit.: UNEP, Text Quito Protokoll (1983),

<http://sedac.ciesin.org/entri/texts/pollution.land-based.south-east.pacific.1983.html>)

Text Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen
Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien

sowie Pestizide im internationalen Handel:

<http://www.pic.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1048/language/en-US/Default.aspx>

(zit.: UNEP, Text Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, <http://www.pic.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1048/language/en-US/Default.aspx>)

Text Stockholm-Declaration (1972):

<http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>

(zit.: UNEP, Text Stockholm-Declaration (1972), <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?documentid=97&articleid=1503>)

Text Syracuse Protokoll (1996):

http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/ProtocolLBS96amendments_Eng.pdf

(zit.: UNEP, Text Syracuse Protokoll (1996), http://195.97.36.231/dbases/webdocs/BCP/ProtocolLBS96amendments_Eng.pdf)

Unterzeichnungen Basler Übereinkommen (1989) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999):

<http://www.basel.int/Countries/StatusofRatifications/tabid/1341/Default.aspx>

(zit.: UNEP, Unterzeichnungen Basler Übereinkommen (1989) und Basler Protokoll zur Haftung und Entschädigung (1999), <http://www.basel.int/Countries/StatusofRatifications/tabid/1341/Default.aspx>)

Vertragsparteien Barcelona- I Übereinkommen (1975):

<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>

(zit.: UNEP, Vertragsparteien Barcelona- I Übereinkommen (1975), <http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>)

Vertragsparteien Barcelona- II Übereinkommen (1995):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>

(zit.: UNEP, Vertragsparteien Barcelona- II Übereinkommen (1995),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/mediterranean/instruments/default.asp>)

Vertragsparteien Cartagena Übereinkommen (1983):
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/default.asp>

(zit.: UNEP, Vertragsparteien Cartagena Übereinkommen (1983),
<http://www.unep.org/regionalseas/programmes/unpro/caribbean/default.asp>)

Vertragsparteien Nairobi- I Übereinkommen (1985):
http://www.unep.org/NairobiConvention/The_Convention/Nairobi_Convention_Text/index.asp

(zit.: UNEP, Vertragsparteien Nairobi- I Übereinkommen (1985),
http://www.unep.org/NairobiConvention/The_Convention/Nairobi_Convention_Text/index.asp)

Unmüssig, Barbara

„Zwischen Hoffnung und Enttäuschung; Die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED): eine erste Bewertung“, VN 1992, S. 117 ff.

(zit.: Unmüssig, VN 1992, S.)

VanderZwaag, David/Powers, Ann

The Protection of the Marine Environment from Land- Based Pollution and Activities: Gauging Tides of Global and Regional Governance, The International Journal of Marine and Coastal Law 2008, S. 423 ff.

(zit.: VanderZwaag, The International Journal of Marine and Coastal Law 2008, The Protection of the Marine Environment from Land- Based Pollution and Activities, S.)

VanderZwaag, David

Land- based marine pollution in the Arctic: Polarities between principles and practice, Protecting the polar marine environment/ law and policy for pollution prevention 2000, S. 175 ff.

(zit.: VanderZwaag, Protecting the polar marine environment 2000, Land- based marine pollution in the Arctic, S.)

Vitzthum (Graf), Wolfgang (Hrsg.)

Handbuch des Seerechts, München 2006

(zit.: Vitzthum/ Bearbeiter, Handbuch Seerecht, Kap. Rn.)

Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007

(zit.: Vitzthum/ Bearbeiter, Völkerrecht, Abschn. Rn.)

Wilkins, Joachim

Rechtsregeln zur Vermeidung von Tankerunfällen, zur Schadenseindämmung und zur Schadensregulierung, Köln u.a. 1994

(zit.: Wilkins, Rechtsregeln zur Vermeidung von Tankerunfällen, zur Schadenseindämmung und zur Schadensregulierung, S.)

Williams, Caroline

Combatting marine pollution from land- based activities: Australian initiatives, Ocean & Coastal Management 1996, S. 87 ff.

(zit.: Williams, Ocean & Coastal Management 1996, Combatting marine pollution from land- based activities, S.)

Winkler, Markus

Ökologische Intervention im internationalen Recht? „Neue Weltordnung“ und Umweltschutz in staatsfreien Räumen, Natur und Recht 1995, S. 57 ff.

(zit.: Winkler, NuR 1995, „Neue Weltordnung“ und Umweltschutz in staatsfreien Räumen, S.)

Wiskow, Jobst- Hinrich

Zur Verfassung der Meere. Eine ökonomische Untersuchung der Nutzung der Meere, Köln 2002

(zit.: Wiskow, Zur Verfassung der Meere, S.)

Wolff, Sabine

Der ökologische Schaden aus kontinentaler und maritimer Sicht, Köln 1997

(zit.: Wolff, Der ökologische Schaden aus kontinentaler und maritimer Sicht, S.)

Wolfrum, Rüdiger

Handbuch der Vereinten Nationen, 2. Auflage, München 1991

(zit.: Wolfrum, Handbuch VN, S.)

Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.)

Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, Forschungsbericht im Auftrag des Umweltbundesamtes, Berlin 1999

(zit.: Wolfrum/ Bearbeiter, Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, S.)

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt:

<http://www.ccr-zkr.org/12050400-de.html>

(zit.: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt, <http://www.ccr-zkr.org/12050400-de.html>)